

Landkreis Diepholz

**Synopse der Stellungnahmen und deren Abwägung aus dem
Beteiligungsverfahren zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms
Windenergie des Landkreises Diepholz**

Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG vom 19.12.2024 bis 19.02.2025

Herausgeber:

Landkreis Diepholz
Fachdienst Kreisentwicklung
Regionalplanung
Niedersachsenstraße 2
49539 Diepholz

Bearbeitung:

Larissa Scharninghausen
Lisa Watermann

Übersicht über die öffentlichen Stellen und die eingegangenen Stellungnahmen

Die nachfolgenden öffentlichen Stellen haben im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG eine Stellungnahme abgegeben. Eine Differenzierung zwischen fristgerechten und nicht-fristgerechten Stellungnahmen erfolgt nicht.

Die Aufzählung erfolgt alphabetisch. Zudem wird die Identifikationsnummer der Stellungnahme zur Zuordnung in der Synopse dargestellt.

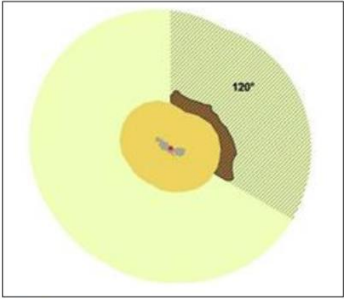
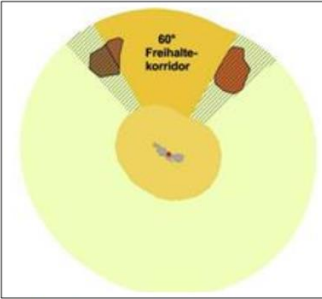
Stellungnahmen von natürlichen oder juristischen Personen, die keine öffentlichen Stellen, eine nach § 3 UmwRG anerkannte, landesweit tätigen Naturschutzvereinigung, eine niedersächsische Naturschutzvereinigung mit Mitwirkungsrechten nach § 63 Abs. BNatSchG und sonstige Verbände und Vereinigungen sind, sind anonymisiert wiedergegeben.

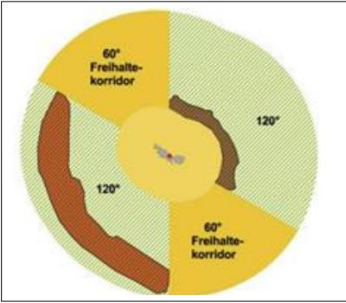
Öffentliche Stellen	Identifikationsnummer der Stellungnahme(n)
Amprion GmbH	1077
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	1096
Angelfischerverband im LFV Weser-Ems e.V.	1078
Avacon Netz GmbH	1097, 1100
Bezirksregierung Detmold	1063
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	1104, 1277
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	1069
Bundesnetzagentur	1070
BUND Kreisgruppe Diepholz e.V.	1079
BUND-Umweltzentrum	1274, 1275
Deutsche Bahn AG/ DB Immobilien Baurecht	1057
Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 12 Osnabrück	1009
Deutscher Wetterdienst	1072
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	1071
Die Autobahn GmbH des Bundes	1058
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Fachbereich Klimaschutz	1065
Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen – Bodenschutz- und Altlastenbehörde	1064
Ericsson Service GmbH	1037
ExxonMobil Production Deutschland GmbH	1108
EWE Netz GmbH	1038
Fernstraßen-Bundesamt	1281
GASCADE Gastransport GmbH	1098, 1101
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	1099

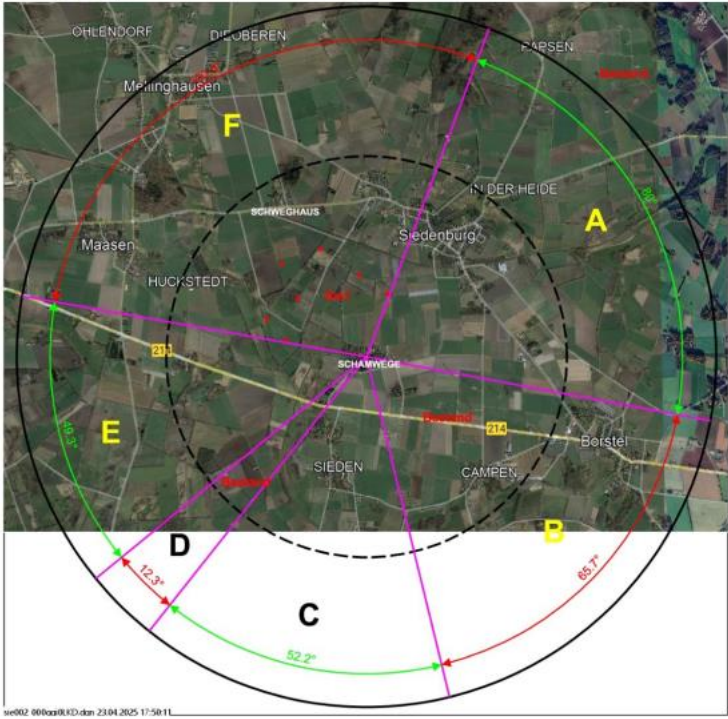
Gemeinde Stewede	1066
Gemeinde Stühr	1055
Gemeinde Wagenfeld	1094, 1095
Gemeinde Weyhe	1062
GVG Glasfaser GmbH	1039
Harzwasserwerke GmbH	1085, 1093
Kreisnatschutzbeauftragter des Landkreises Diepholz	1123
Kreis Minden-Lübbecke	1067
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	1076, 1080
Landkreis Diepholz – Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde	1046
Landkreis Diepholz – Untere Naturschutzbehörde	1284
Landkreis Diepholz – Untere Wasserbehörde	1102
Landkreis Nienburg/ Weser	1106
Landkreis Oldenburg – Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz	1048, 1081
Landkreis Vechta – Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz	1084
Landkreis Verden - FD Bauen – Raumordnung	1008, 1010, 1011
Landwirtschaftskammer Niedersachsen	1073
LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHNAUFSICHT MBH	1007
Mittelweserverband	1075
NABU Syke und Umland e.V.	1272, 1278
NABU Gruppe Weyhe	1273
Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege	1040
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 22 Planung und Umweltmanagement	1082, 1083
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr – Dezernat 42	1047
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim	1036
Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Nienburg	1074
Nowega GmbH	1110, 1111
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	1182
PLEdoc GmbH	1109, 1112
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“	1060
Samtgemeinde Barnstorf – Gemeinde Drebber	1279
Samtgemeinde Barnstorf – Gemeinde Drentwede	1271
Samtgemeinde Barnstorf	1270
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	1013
Samtgemeinde Siedenburg	1061
Samtgemeinde Uchte	1051, 1068
Stadt Bassum	1172
Stadt Delmenhorst	1053
Stadt Diepholz	1006
Stadt Vechta	1054
TenneT TSO GmbH	1052

Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverband Große Aue	1103
Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH	1056
Wasser- und Bodenverband Siede	1267, 1229
Wesernetz Bremen GmbH	1050
Wintershall Dea Deutschland GmbH	1107

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1282	Sehr geehrte Damen und Herren, als Anlage senden wir Ihnen unseren Nachtrag bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung durch Umfassung, der noch berücksichtigt werden muss, da er abwägungsrelevant und für die Rechtmäßigkeit der RROP von Bedeutung ist. Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie 2024 Nachtrag bzgl. der optisch bedrängenden Wirkung durch Umfassung Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 03.03.25 und haben bzgl. Punkt 5 „Optische Bedrängung Wirkung“ folgende Ergänzung: Die „optisch bedrängende Wirkung“ basiert auf dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. § 35, Abs. 3, Satz 1, BauGB). Neben der Einhaltung von Mindestabständen zählt dazu auch die sogenannte Umfassungswirkung auf Ortslagen, auch als Einkreisung, Umschließung oder Umzingelung von Siedlungen durch WEA-Flächen bezeichnet. Den zweiten Aspekt der Umfassungswirkung hat der Landkreis Diepholz im Sachlichen Teilprogramm Windenergie 12/2024 nicht analysiert, obwohl das Thema von mehreren niedersächsischen Landkreisen und der Stadt Sulingen mit einbezogen wurde, welches auf einen Beschluss des OVG Sachsen-Anhalt vom 16.03.2012 (AZ 2L2/11) beruht: • RROP Landkreis Göttingen von 05/2024 • RROP Landkreis Emsland von 2024 • RROP Landkreis Northeim von 12/2020 • Flächennutzungsplan Stadt Sulingen von 01/2020 Treten im Gesichtsfeld des Menschen (entspricht 180°) bei der Wahrnehmung von Landschaften Windenergieanlagen auf, so kann es	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit der Umfassung existieren weder gesetzliche Regelung noch anderweitige Rechtsprechungen, wie bspw. des Bundesverwaltungsgerichtes, die einen entsprechenden rechtlichen Rahmen implizieren. Das angeführte Urteil des OVG Magdeburg vom 16.03.2012 (Az. 2 L 2/11) setzt sich entsprechend der amtlichen Leitsätze inhaltlich mit der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes und der damit verbundenen Abwägung des Trägers der Regionalplanung auseinander. Im Zusammenhang mit der Umfassung bestätigt das OVG Magdeburg lediglich, dass das vom Träger der Regionalplanung dargestellte Vorgehen zur Ermittlung der Vorranggebiete Windenergie nachvollziehbar ist und entgegen der Klägerin an keinem Abwägungsmangel leide. Eine rechtliche Vorgabe zur Umfassungswirkung ergibt sich aus dem Beschluss des OVG Magdeburg nicht. Zudem hat der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept durch die Abstände zu Wohngebäuden entsprechende Vorsorge geleistet. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Der Landkreis Diepholz wendet ein über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehenden Abstand zu Wohngebäuden an und unterscheidet hierbei nicht zwischen dem Wohnen in Siedlungsbereichen und Einzelwohnlagen im Außenbereich, sondern wendet den Vorsorgeabstand aufgrund der besonderen Bedeutung des Umgebungsschutzes der Bevölkerung einheitlich an. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird und eine optisch bedrängende Wirkung auch durch

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	aufgrund der Anlagengröße, der Drehbewegung der Rotoren sowie der periodischen Lichtsignale von Hinderniskennzeichnungen zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Bewegung kommen. Die Umfassungswirkung beruht im Kern auf der Gewährleistung eines Freihaltewinkels im Umfeld von Siedlungen. Eine horizontale Beeinträchtigung des Gesichtsfeldes durch WEA ist bis zu 2/3 (ca. 120°) zumutbar. Von WEA freizuhalten ist das sogenannte Fusionsblickfeld von ca. 60°. Innerhalb dieses Blickfeldes ist das binokulare bzw. stereoskopische Sehen möglich. Bereiche unter 60° bieten keinen freien Blick in die Landschaft, da sie nicht als freier Korridor wahrgenommen werden.  Abbildung 1 max. Beeinträchtigung  Abbildung 2 min. Freihaltewinkel Demzufolge können Vorranggebiete bzw. umfassende Vorranggebiete für Windenergieanlagen im Betrachtungsraum eine Siedlung in der Summe in einem Winkel von bis zu 240° (max. 2 x 120°) umschließen (Quelle Abbildungen: UmweltPlan 2013/2021).	Umfassung sicher auszuschließen ist. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Legende: - Siedlung *1000m Puffer* um Siedlung - Windeignungsgebiet - Scheitelpunkt - Betrachtungsraum Abbildung 3 Betrachtungsraum Abbildung 4 Legende Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben ergibt sich durch den Windpark Sie1 in seiner Gesamtheit sowie teils im Zusammenwirken mit bestehenden benachbarten Sondergebieten Windenergie für die Ortslagen Schamwege und Sieden eine unzumutbare Umfassungswirkung. Eine Realisierung aller Teilflächen des Vorranggebietes Sie1 ist damit unzumutbar. Eine Verkleinerung des Vorranggebietes Sie1 zur Minderung der Umfassungswirkung auf ein zumutbares Maß ist deshalb zwingend erforderlich. Ortslage Schamwege	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

10/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Samtgemeinde Siedenburg "Sondergebiet Windenergie Siede und weitere Energieanlagen" im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gem. § 4 Absatz 1 BauGB aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	
Institution: Fernstraßen- Bundesamt ID: M1281	Stellungnahme des Fernstraßen-Bundesamtes Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gern. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 E-Mail vom: 23.01.2025 Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2 Unser Zeichen: S1/03-05-02-0340002440133 Leipzig, 24.04.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung zu dem o. g. Vorhaben. Die verspätete Abgabe unserer Stellungnahme bitte ich zu entschuldigen. Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 beschlossen, den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz zu veröffentlichen und das förmliche Beteiligungsverfahren einzuleiten. Im nördlichen Plangebiet verlaufen derzeit die Bundesautobahnen (BAB) A 1 und A 28. Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen (BAB) und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen außerhalb der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Vermutlich geht es Ihnen aber um das Vorranggebiet Windenergienutzung Syk3.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ortsdurchfahrt der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i. S. d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Zu unserer Stellungnahme beteiligen wir intern zu den anbaurechtlichen Belangen unser Referat S 2 bezüglich Straßenplanungen und die Autobahn GmbH des Bundes. Unsere gemeinsame Stellungnahme erhalten Sie daher wie folgt und wir bitten um Aufnahme und Berücksichtigung im Weiteren Verfahren. Die o.g. Bundesautobahnen (BAB) verlaufen derzeit wie oben ausgeführt durch das Plangebiet. Das nächstgelegene Vorranggebiet für Windenergie liegt ca. 1,5 km von der BAB A 1 entfernt. Die hier vorliegende Planungsebene hat an sich keine unmittelbaren Auswirkungen auf die von uns zu vertretenden anbaurechtlichen Belangen des § 9 FStrG. Allerdings sind diese in weiteren (Bauleit-)Planungen und bei Bauvorhaben generell zu berücksichtigen. <u>Referat S 2, Fernstraßen-Bundesamt</u> Aus der Prüfung der Unterlagen zum o. g. Verfahren ergaben sich Hinweise, dass Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 (Anlage zu § 1 Absatz 1 Satz 2 Fernstraßenausbaugesetz (FStrAbG)) betroffen sein können und Konflikte nicht auszuschließen sind. Die Prüfung der Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen erfolgte dabei gegen den Textteil und die kartographische Darstellung. Prüfung Textteil: Aus der Prüfung der Textteile ergaben sich keine Hinweise, wie die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen berücksichtigt wurden.	<u>Referat S2, Fernstraßenbundesamt</u> Eine Betroffenheit des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen 2016 ist nicht gegeben. Das Vorranggebiet Syk3 hält Abstand zu Pflichtmeldepunkt SIERRA1 nicht ein und wird daher gestrichen: Auf Ebene der Regionalplanung muss davon ausgegangen werden, dass die DFS neuen, höheren Anlagen im Vorranggebiet Syk3 voraussichtlich widersprechen würde, sodass das Vorranggebiete Syk3 aus der Kulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gestrichen wird. In der Begründung werden die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung								
	Prüfung kartographische Darstellung: Anhand der bereitgestellten Karten (Lkr_Diepholz_sachliches_Teilprogramm_Windenergie_Zeichnerische_Dars tellung) erfolgte eine raumbezogene Prüfung gegen die Belange des geltenden Bedarfsplans für die Bundesstraßen 2016. Für Ihre weiteren Planungen bitten Sie wir daher um die Berücksichtigung des folgenden Bedarfsplanprojektes: <table><tr><th>Projekt-Nr.</th><th>Kategorie</th><th>Titel</th><th>Dringlichkeit</th></tr><tr><td>B6-G10-NI</td><td>Bundesstraße</td><td>OU Syke</td><td>WB</td></tr></table> VB = Vordringlicher Bedarf; VB-E = Vordringlicher Bedarf mit Engpassbeseitigung; WB = Weiterer Bedarf; WB* = Weiterer Bedarf mit Planungsrecht <u>Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest</u> Die Autobahn GmbH des Bundes ist zuständig für Planung, Bau, Betrieb und Instandhaltung der Bundesautobahnen in Deutschland. Im Auftrag der Autobahn GmbH des Bundes betreut die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH konkrete Neu- und Ausbauvorhaben. Wir verweisen auf notwendige separate Beteiligung Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest, als Träger der Straßenbaulast an diesem Verfahren und in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest vom 06.02.2025 (NLNW-A1-2025-003) und deren Beachtung. <u>Windenergie</u> Wie oben ausgeführt, befindet sich das nächstgelege Vorranggebiet für Windenergie ca. 1,5 km von der BAB A 1 entfernt. Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandsbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagerecht stehende Rotorblattspitze der jeweiligen Windenergieanlage. Günstigerweise sollten die Vorranggebiete oder daraus Konzentrationsflächen außerhalb der 100 m Anbaubeschränkungszone (waagerecht stehende Rotorblattspitze	Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit	B6-G10-NI	Bundesstraße	OU Syke	WB	<u>Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest</u> Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest auf die separate Stellungnahme verweist. Diese wird als solche in die Abwägung eingestellt. <u>Windenergie</u> Die Belange der Verkehrsinfrastruktur wurden im Planungskonzept und der regionalplanerischen Abwägung hinreichend eingestellt. Die Abstände zu Verkehrsinfrastrukturen ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsgrundlagen. Bei Bundesautobahnen handelt es sich um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen
Projekt-Nr.	Kategorie	Titel	Dringlichkeit							
B6-G10-NI	Bundesstraße	OU Syke	WB							

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	einer WEA) angelegt werden. In diesem Zusammenhang bedarf jedes Vorhaben der Prüfung im Einzelfall. Eine pauschale Zustimmung/Ablehnung ist gerade in diesem Verfahrensstadium nicht möglich. Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verweisen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen. Für weiter folgende untergeordnete Planungen aus dem Regionalplan heraus bitten wir über das o.g. hinaus in die Erläuterung Folgendes aufzunehmen bzw. zu ergänzen: <u>Allgemein</u> Längs der Autobahn dürfen jegliche Hochbauten, auch Nebenanlagen als solche, auch auf der nicht überbaubaren Grundstücksfläche innerhalb der 40 m Anbauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG nicht errichtet werden, § 9 Abs. 1 FStrG. Dies gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs.	vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Für Bundesstraßen, bei denen es sich ebenfalls um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 FStrG handelt, dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Als Bauteil einer Windenergieanlage darf auch der Rotor nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Auf Grundlage der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Rotor-Out-Planung ergeben sich somit rechtliche Mindestabstände von 115 m zu Bundesautobahnen und 95 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Bauverbotszonen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m). Zusätzlich zu den gesetzlich definierten Bauverbotszonen wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m und damit der Kipphöhe der Referenzanlage zu den Verkehrstrassen eingehalten. Dies soll dazu beitragen, dass im Falle von Havarie oder auch Eis- und Trümmwurf ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird, einerseits um den Schutz der Linieninfrastrukturen selbst zu gewährleisten, andererseits um eine Ablenkung des Verkehrs durch die Rotorbewegung und damit zusammenhängende Unfälle zu vermeiden. Zudem wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Verbände detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird hier sichergestellt. Das Fernstraßen-Bundesamt sowie der Autobahn GmbH werden als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen im weiteren Verfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	- Für die Vorschriften des § 9 FStrG dient die äußerste befestigte Fahrbahnkante als Bezugspunkt für Abstandsmaße. Hier ist ein entsprechender Hinweis in die Unterlagen aufzunehmen. Das Abstandsmaß der Zonen des § 9 FStrG gilt auch an Anschlussstellenästen, an Ein- und Ausfädelungstreifen sowie Rampen und gegenüber den Zu- und Abfahrten sowie bei Raststätten/-plätzen (äußere Fahrbahnkante der Durchfahrtsgasse, die die BAB verbindet). - Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG bedürfen bauliche Anlagen (auch Werbeanlagen, Leitungen etc.) der Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes, wenn sie längs der Bundesautobahnen in einer Entfernung bis zu 100 Meter (und längs der Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter), gemessen vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden. Die Zustimmung nach Absatz 2 darf gem. § 9 Abs. 3 FStrG nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies aufgrund der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist. - Zudem weisen wir darauf hin, dass Schadensersatzansprüche Dritter gegen die Gemein-de/Landkreis/Verfahren führende Behörde in Folge von Unfällen auf den BAB in Zusammenhang mit Anlagen an den BAB auf Basis der vorliegenden Planung unter keinen denkbaren rechtlichen Gesichtspunkten (und insb. auch aufgrund des mit diesem Schreiben erfolgten Hinweises auf die Gefahrenlage) gegen die Bundesrepublik Deutschland Fernstraßen-Bundesamt und/oder Die Autobahn GmbH des Bundes - regressiert werden können. - Anlagen der Außenwerbung in Ausrichtung auf die Verkehrsteilnehmer der BAB in einer Entfernung bis zu 40 m vom äußerenbefestigten Rand der Fahrbahn sind grundsätzlich unzulässig. In einer Entfernung von 40 bis 100	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	m vom äußeren befestigten Rand der Fahrbahn bedürfen sie - auch an der Stätte der Leistung - einer gesonderten Zustimmung des Fernstraßen-Bundesamtes. Dies gilt auch für die Bauphase und in Bezug auf die zum Bau eingesetzten Geräte. Auf die Regelungen des § 33 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 46 Abs. 2a StVO wird verwiesen. • Bezüglich der Errichtung von Zäunen und Anpflanzungen wird auf § 11 Abs. 2 FStrG verwiesen. Demgemäß dürfen Anpflanzungen, Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit (konkret) beeinträchtigen. Soweit sie bereits vorhanden sind, haben die Eigentümer ihre Beseitigung zu dulden. Die Einordnung der Zauanlage unter § 11 FStrG oder ggf. doch unter § 9 FStrG bedarf der konkreten Prüfung im Einzelfall. • Insoweit bundeseigene Grundstücke oder Maßnahmen der BAB in Zuständigkeit der Autobahn GmbH des Bundes betroffen sind, so ist diese ebenfalls zu beteiligen. richtungen. <u>Windenergie</u> <i>Fernstraßen-Bundesamt</i> • Maßgeblich für die straßenrechtliche Abstandbestimmung bei Windenergieanlagen ist die waagrecht stehende Rotorblattspitze. • Vorhaben außerhalb der Zonen des § 9 FStrG liegen nicht im Zuständigkeitsbereich des Fernstraßen-Bundesamtes gemäß den obigen Ausführungen. Es wird auf die Beteiligung des Straßenbaulastträgers, hier die Autobahn GmbH des Bundes, verweisen, da die Realisierung der Vorhaben jedenfalls eine abstrakte Gefährdung der Verkehrsteilnehmer der BAB darstellt. Aufgrund der Nähe zur BAB und der Gesamthöhe der Anlagen sind die spezifischen, sich hieraus ergebenden abstrakten Gefahren durch ein Umkippen der Windenergieanlagen, das Lösen von Teilen sowie von	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eisansetzungen, durch Schatteneinwirkungen und sonstige auf die Autobahn wirkende Immissionen zu betrachten. Selbst die geringste Realisierung der Gefahren können aufgrund der Verkehrslast auf der anliegenden Autobahn weitreichende Folgen für das Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer, die Aufrechterhaltung der Verkehrsfunktion der Bundesautobahn und die Leistungsfähigkeit des nachgeordneten Netzes haben. In diesem Zusammenhang ist bei der weiteren Planung auch frühzeitig ein Erschließungskonzept, bei welchem die Zufahrterschließung grundsätzlich über das den Bundesautobahnen nachgeordnete Straßennetz verläuft, zu bedenken und abzustimmen. Sollten wir bei unserer Vorprüfung betroffene Belange im voran dargestellten Zuständigkeitsbereich übersehen haben, bitten wir Sie höflich um einen entsprechenden Hinweis. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren. In diesem Zusammenhang weisen außerdem nochmals darauf hin, dass u.a. auch aufgrund des geltenden öffentlichen Nachbarrechtes eine separate Beteiligung der Autobahn GmbH des Bundes im Verfahren zu erfolgen hat, da diese mit den Aufgaben des Straßenbaulastträgers betraut ist. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	
Institution: Landkreis Diepholz, Fachdienst 67 - Untere Naturschutzbehörde ID: M1284	Liebes Team Regionalplanung, hiermit übersende ich euch die Stellungnahme der UNB zur im Betreff genannten Beteiligung. Die in der Stellungnahme erwähnte Tabelle weiterer, ermittelter Brutvogelvorkommen wird nach Fertigstellung	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	separat zum internen Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt. Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Stellungnahme FD 67 UNB Im Hinblick auf die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie sind die artenschutzrechtlichen Anforderungen sowie Anforderungen im Hinblick auf die Verträglichkeit mit den Zielen der Natura2000 Schutzgebiete (FFH-Verträglichkeit) zu berücksichtigen, da diese Anforderungen bereits auf Planungsebene des RROP umsetzungsrelevant für die Windenergieflächenausweisung sind. Seitens der UNB wird bezogen auf die Anforderungen zum Artenschutzrecht und zur FFH-Verträglichkeit folgende Stellungnahme abgegeben: Artenschutzrechtliche Anforderungen: Zur rechtssicheren Umsetzung der Windenergiegebiete sind im Aufstellungsverfahren die Anforderungen des speziellen Artenschutzrechts gem. § 44 BNatSchG im Hinblick auf die WEA relevanten Artengruppe Vögel und Fledermäuse zu berücksichtigen. Fledermäuse: Im Hinblick auf die Artengruppe der Fledermäuse sind gem. Artenschutzleitfaden gesonderte Erfassungen auf Ebene des Regionalplans nicht vorgegeben und aus Sicht der UNB nicht erforderlich, da im Regelfall ein signifikantes Tötungsrisiko durch zumutbare Schutzmaßnahmen (nächtliche Abschaltungen) ausgeschlossen werden kann. Brutvögel: <u>Rahmenbedingungen zur artenschutzrechtlichen Beurteilung:</u> Aufgrund der Anforderungen des § 45b BNatSchG stellen die in der Anlage 1 BNatSchG aufgeführten Brutvögel bei Nahbereichsbetroffenheit i.S. v. 45b Abs. 2 BNatSchG auch bereits auf	Artenschutzrechtliche Anforderungen: Fledermäuse: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Brutvögel: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die zur Verfügung gestellten Daten wurden berücksichtigt. Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	RROP-Ebene einen Ausschlussgrund für Windenergiegebiete dar. Dies ist dadurch begründet, dass bei Nahbereichsbruten grundsätzlich ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko vorliegt. In diesen Fällen wäre die Umsetzungsfähigkeit der Windenergiegebiete jedoch gegeben, soweit die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45b Abs. 8 BNatSchG möglich erscheinen. Auch bei einer Betroffenheit von Brutvögeln im zentralen, oder erweiterten Prüfbereich gemäß § 45b Abs. 3 u. Abs. 4 BNatSchG besteht die Möglichkeit eines signifikant erhöhten Tötungsrisikos, dieses kann jedoch nicht grundsätzlich angenommen werden und ist entweder widerlegbar (Abs. 3) oder nachweisbar (Abs. 4). Auf Ebene der Raumordnung sind diese Brutabstände somit unbeachtlich, da keine bereits von vornherein ersichtlichen Ausschlussgründe für eine Umsetzung der Windenergiegebiete vorliegen. Nach aktualisiertem Windenergieerlass vom 20.07.2021 bleiben die Kapitel 4 und 5 des Artenschutzleitfaden zum alten Windenergieerlass 2016 weiterhin beachtlich. Hier wird in Kapitel 5.1.4 (S. 221) der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene zwecks vergleichender Bewertung der Potenzialflächen für Windenergienutzung beschrieben. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen. <u>Artenschutzrechtliche Beurteilungsgrundlage:</u> Im Rahmen der Beurteilung der Windenergiegebiete werden nur die Brutvogelarten und Brutplatzabstände berücksichtigt, die einer Umsetzung der Windenergiegebiete bereits erkennbar auf Ebene der Raumordnung entgegenstehen könnten. Relevant sind dabei die Brutvogelarten gem. Anlage 1 BNatSchG in Ihrem jeweiligen Nahbereich. Dem entsprechend werden folgende Brutvogeldaten berücksichtigt: • Ergebnisse aktuellen Brutvogelkartierungen < 5 Jahre aus allen vorhandenen öffentlichen und unveröffentlichten Brutvogelgutachten (i.d.R. aus BImSch- und	Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBl. Nr. 7/2016), durchgeführten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG berücksichtigt. Im Falle der Überschneidung eines Nahbereichs der nach Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Arten mit dem Zuschnitt eines Vorranggebietes Windenergienutzung wurde zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wie folgt vorgegangen: Bei Vorranggebieten, die bislang weder planungsrechtlich gesichert, noch durch WEA bebaut sind, erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung. Der Nahbereich wurde aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Gleiches gilt für Vorranggebiete, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, in denen aber noch keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet wurden. Der Nahbereich wurde auch in diesen Fällen aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repower) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bauleitplanverfahren) • Ergebnisse von Brutvogelkartierungen > 5 Jahre aus allen verfügbaren öffentlichen und unveröffentlichten Brutvogelgutachten (i.d.R. aus BlmSch- und Bauleitplanverfahren) • Neukartierungsergebnisse der UNB für alle Windenergieflächen, für die keine Brutvogeldaten vorliegen. Die Neukartierungserfordernisse umfassen dabei sowohl Gesamtgebiete als auch nur Teilgebiete der geplanten Windenergieflächen. Die Kartierungen erfolgen für die Brutsaison 2025 entsprechend der für die RROP-Ebene gebotenen Tiefe (mind. 4 Kartierungsdurchgänge gem. Empfehlung Artenschutzleitfaden). <i>Hinweis:</i> <i>Die Kartierungen der UNB waren zum Zeitpunkt dieser Stellungnahme noch nicht abgeschlossen. Die Ergebnisse werden nachgereicht und müssen nach Abschluss der Kartierungen in vollem Umfang im Hinblick auf die Festlegung der Windenergiegebiete berücksichtigt werden.</i> <i>Grundsätzlich besteht auch die Möglichkeit, dass sich aus sonstigen zukünftigen Planungsverfahren zusätzlich auch noch weitere neue Brutnachweise relevanter Brutvogelarten im Nahbereichsradius geplanter Windenergiegebiete ergeben, die dann zu berücksichtigen wären.</i> <u>Vorgehensweise der artenschutzrechtlichen Beurteilung:</u> 1. Die aus den vorhandenen Kartierungen zu entnehmenden Brutnachweise < 5 Jahre sowie etwaige durch die aktuellen Kartierungen ggf. noch nachweisbare Bruten können nach derzeitiger Vorgabenlage einen belastbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand bedeuten, der einem Windenergiegebiet bzw. Teilgebieten entgegenstehen könnte. Diese aktuellen Brutnachweise in den geplanten Windenergiegebieten bzw. im jeweiligen Nahbereich um die	(s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf Ebene der Raumordnung ist in diesen Bereichen somit davon auszugehen, dass einer Windkraftnutzung in der Regel keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, auch wenn aktuelle Vorkommen schlaggefährdeter und/oder störungsempfindlicher Vogelarten im Nahbereich bekannt sind. Für Gebiete in denen bereits Bestandsanlagen gebaut und / oder genehmigt wurden, werden losgelöst der planungsrechtlichen Grundlagen die Zuschnitte der Vorranggebiete daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht verändert. Der Genehmigungstatbestand schließt ebenfalls Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BlmSchG mit ein. In den jeweiligen Gebietsblättern wird die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergiegebiete werden tabellarisch aufgelistet und ebenfalls in einer shp-Datei punktgenau dargestellt. Diese Daten werden zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. 2. Ältere Brutnachweise > 5 Jahre sind nach derzeitiger Vorgabenlage aufgrund ihres Alters als punktgenaue Brutstandorte nicht mehr belastbar, können aber zumindest als wahrscheinliches Artpotenzial herangezogen werden. Diese vorhandenen aus älteren Kartierungen entnommenen Brutnachweise werden ebenfalls tabellarisch aufgelistet und in Übersichtskarten dargestellt. Diese Daten werden zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt. 3. Gebiete, für die vollständigen Kartierungsdaten vorliegen, die jedoch keine Bruten in den geplanten Windenergiegebieten bzw. im jeweiligen Nahbereich um die Windenergiegebiete ergeben, werden ebenfalls aus der tabellarischen Aufstellung ersichtlich, die zur internen Verwendung zur Verfügung gestellt wird. <u>Fazit Brutvögel</u> Bei den aktuellen Brutvogelnachweisen gem. Punkt 1. ist im Hinblick auf die Nahbereichsbetroffenheit der festgestellten Brutvogelarten eine Umsetzungsfähigkeit der Windenergiegebiete sicher gegeben, wenn die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen und dabei konkret die mangelnden Standortalternativen für Windenergieflächenausweisungen begründet werden können. Bei den gem. Punkt 2. dargestellten Windenergieflächen mit Brutvogelpotenzialen, die sich aufgrund älterer Brutnachweise ergeben haben, ist eine Umsetzungsfähigkeit der Windenergiegebiete ebenfalls sicher gegeben, wenn die artenschutzrechtlichen Ausnahmevoraussetzungen und dabei konkret die mangelnden Standortalternativen begründet werden können. Andernfalls besteht ggf. auch die Möglichkeit, durch einen sach- und fachkundigen Gutachter die Realisierbarkeit der Windenergiegebiete im Hinblick auf	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	das Brutvogelpotenzial prüfen bzw. begründen zu lassen. Bei den gem. Punkt 3. dargestellten Windenergiegebieten sind nach Auswertung der vorhandenen Datenlage keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe im Hinblick auf Brutvögel abzuleiten. Rast- Gastvögel: Auch hier wurden gem. Kapitel 5.1.4 (S. 221) des Artenschutzleitfadens bei der Festlegung der Entwurfsgebiete alle verfügbaren aktuellen Daten zu bedeutenden Rast/Gastvogelvorkommen berücksichtigt. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Für die geplanten Windenergiegebiete liegen aus Sicht der UNB aufgrund der Gewährleistung folgender Anforderungen keine grundsätzlichen artenschutzrechtlichen Hinderungs-/Ausschlussgründe vor: 1. Zwischen den Windenergiegebieten werden die fachwissenschaftlich begründeten Mindestabstände zwischen den Windenergiegebieten und bekannten Schlafplätzen (1.200m) sowie zwischen den Windenergiegebieten untereinander (2.000m) eingehalten, durch die u.a. auch die FFH-Verträglichkeit sicher angenommen werden kann. 2. Die Windenergiegebiete liegen entweder außerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung oder 3. die Windenergiegebiete liegen innerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung, aber es trifft mindestens einer der folgenden Fälle zu:a. Es liegen bereits genehmigte Anlagen/Voranfragen in dem betreffenden Gebiet vor,b. Es liegen bereits bauleitplanerisch gesicherte Windenergiegebiete in dem betreffenden Gebiet vor,c. Nach	Rast- Gastvögel: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erfolgter Einzelfallbetrachtung sind nur geringe Flächenanteile der für die Rast-/Gastvögel wertvollen Gebiete betroffen. Die zu erwartenden, artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen sind vor diesem Hintergrund nach derzeitigem Stand ausgleich-, bzw. kompensierbar, sodass keine unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten sind. Anforderungen zu FFH-Verträglichkeit: Alle vorgesehenen Windenergiegebiete liegen außerhalb von Natura 2000-Gebieten und halten einen ergänzenden Abstand zu den Gebietsgrenzen ein. Eine Betroffenheit von Schutzgütern und wertgebenden Arten der jeweiligen Gebiete kann daher für die FFHLebensraumtypen und die meisten Artengruppen ausgeschlossen werden. Mögliche Beeinträchtigungen verbleiben für Rast- und Gastvögel mit Schlafplätzen in Natura 2000Gebieten. Im Bereich der Diepholzer Moorniederung liegen mit den großflächigen EUVogelschutzgebieten V39, V40 und V74 Bereiche mit einer sehr hohen Bedeutung für europarechtlich geschützte Rast- und Gastvögel vor. Ausgehend von diesen Gebieten bestehen Wechselbeziehungen zu den unmittelbar an diese Vogelschutzgebiete angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen, die eine besondere Bedeutung als Nahrungsflächen für die Rast- und Gastvögel aufweisen. Zur Darstellung dieser im Umfeld der Vogelschutzgebiete verstärkt genutzten Nahrungsgebiete wurden diese seitens der UNB auf Grundlage von vorhandenen Daten (fachgutachterliche Ermittlungen, sonstige Meldedaten aus Fachportalen (iCora, Ornitho)) abgegrenzt. Die entsprechende Übersichtkarte ist zur internen Verwendung im nicht öffentlichen Geoweb-Layer „Kartierungen_FD67 -- Kraniche - Kranichnahrungsflächen-verschiedene Quellen“ ersichtlich. Die Vogelschutzgebiete selbst sowie die in unmittelbarer Wechselbeziehung stehenden Nahrungsflächenbereiche außerhalb der Vogelschutzgebiete sind der maßgebliche Betrachtungsraum im Hinblick auf die Beurteilung der FFH-Verträglichkeit für Gast- und Rastvögel.	Anforderungen zu FFH-Verträglichkeit: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung, die genannten und bei der Auswahl der Windenergiegebiete konkret angewandten Anforderungen zur Sicherstellung der Natura2000-Verträglichkeit sowie der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit als Begründung explizit im Umweltbericht aufzuführen wird gefolgt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die im Hinblick auf die FFH-relevanten Gast- und Rastvögel fachwissenschaftlich begründeten Abstandsvorgaben (1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten und 2.000 m Abstand zwischen Windparks) werden durch die vorgelegte Windenergieflächenplanung eingehalten. Aufgrund dessen wird im Rahmen der FFH-Vorprüfung aus folgenden Gründen ein sicherer Ausschluss von Beeinträchtigungen von Rast- und Gastvögeln auf Ebene der Regionalplanung abgeleitet: • Im Hinblick auf den jährlichen Vogelzug werden durch die naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben ausreichende Ein- und Ausfluggkorridore in die jeweiligen Vogelschutzgebiete gewährleistet. • Durch die naturschutzfachlichen Abstandsvorgaben werden ausreichende barrierefreie Korridore für Wechselbeziehung der Rast- und Gastvögel zwischen den Vogelschutzgebieten untereinander bzw. zwischen den Vogelschutzgebieten und den Nahrungsflächen gewährleistet. • Durch die verbleibenden großräumigen Freiflächen zwischen den Windenergiegebieten wird auch die Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen berücksichtigt. Die konkret angewandten Anforderungen zur Einhaltung einer FFH-verträglichen Vorgehensweise bei der Festlegung der Windenergiegebiete sind im Folgenden aufgelistet und begründet: <u>1. Erheblichkeitsschwelle bzgl. möglicher Barriere-Wirkungen:</u> Für die EU-VSG V39, V40 und V74 ergeben sich aus Sicht der UNB für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf Barrierewirkungen folgende Parameter, welche aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze sowie Schlafplätze nordischer Wildgänse aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (1.200 m) und Meidedistanzen größerer Trupps	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nach der Literatur (1.000 m) abgeleitet sind: a) Keine Bedenken, wenn ein Windenergiegebiet außerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereiches (ausschließlich interner Dienstgebrauch) um VSG V40 und V74 liegt und ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen der Vogelschutzgebiete (VSG) V39, V40 und V74 eingehalten wird. --> Aus Sicht der UNB ist in diesem Fall auf Ebene der FFH-Vorprüfung davon auszugehen, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. b) Keine Bedenken, wenn ein Windenergiegebiet innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereiches (ausschließlich interner Dienstgebrauch) um VSG V40 und V74 liegt und ein Abstand von 1.200 m um die Grenzen der VSG V39, V40 und V74 eingehalten wird und ein Abstand von 2.000 m zu weiteren Windparks/Windenergiegebieten eingehalten wird. --> Aus Sicht der UNB ist in diesem Fall auf Ebene der FFH-Vorprüfung davon auszugehen, dass keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich. <u>2. Erheblichkeitsschwelle bzgl. des Entfalls von bedeutenden Kranich-Nahrungsflächen:</u> Für einen sicheren Ausschluss von Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel in Bezug auf den Entfall von Nahrungsflächen, die im Zusammenhang mit Schutzgütern der EU-VSG V39, V40 und V74 stehen, ergeben sich aus Sicht der UNB folgende Parameter: a) Es bestehen keine Bedenken, wenn ein Windenergiegebiet innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um VSG V40 und V74 liegt und außerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt. b) Ist ein Windenergiegebiet innerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs um VSG V40 und V74 und innerhalb eines Gebietes von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung geplant, ist die FFH-Verträglichkeit des Vorhabens im Rahmen einer FFH-	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Verträglichkeitsprüfung nachzuweisen. <i>Hinweis Begründung FFH- und Artenschutzverträglichkeit:</i> <i>Es wird empfohlen, die genannten und bei der Auswahl der Windenergiegebiete konkret angewandten Anforderungen zur Sicherstellung der Natura2000-Verträglichkeit sowie der artenschutzrechtlichen Verträglichkeit als Begründung explizit im Umweltbericht aufzuführen (bisher im RROP-Entwurf nicht erfolgt).</i> Anlagen zur Stellungnahme Anlage 1 - LKDH_Brutvoegel_Anlage1_BNatSchG.pdf Anlage 2 - LKDH_Brutvoegel_Anlage1_BNatSchG.gdb.zip 	Anlagen zur Stellungnahme Die Anlagen wurden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1280	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,65%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Samtgemeinde Barnstorf ID: M1279	Aufstellung eines sachlichen Teilprogrammes Windenergie (RROP) für den Landkreis Diepholz - Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 3 (1) NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Drebber stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - zu. Freundliche Grüße 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Drebber dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie zustimmt.
Institution: Bundesamt für	Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihres Schreibens vom 18. Dezember 2024 (Bezug) wurde das	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1277	Vorhaben, Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024, geprüft. Ich gebe hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: <u>Bar1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Bar2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Bar3</u> Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Bar4</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Bar5</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren	Bar1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Bar2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Bar3 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Bar4 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Bar5 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>BarReh1</u> Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. Zudem liegt die Fläche teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandwindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandwindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Das heißt, dass im Osten die Fläche etwas reduziert werden muss, um eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen. Bei den Grenzen des Windparks ist der Rotor mit einzubeziehen. <u>BarReh2</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Bas1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Bas2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>BasSchw1</u> Die Fläche liegt teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke.	BarReh1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Nach erneuter Prüfung konnte festgestellt werden, dass es durch die Ausweisung des Vorranggebietes BarReh1 zu keiner lateralen Ausdehnung des bestehenden Windparks kommen und somit ohne Anpassung des Zuschnittes eine Betroffenheit der Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen ist. BarReh2 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Bas1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Bas2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. BasSchw1 Dem Hinweis wird gefolgt. Aufgrund der Hubschraubertiefflugstrecke wird der Flächenzuschnitt des Vorranggebietes im Nordosten reduziert und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Da hier bereits einige Windenergieanlagen innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke stehen, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Das heißt, dass im Nordosten die Fläche reduziert werden muss, um eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen. Bei den Grenzen des Windparks, bzw. der Windenergieanlagen ist der Rotor mit einzubeziehen. <u>Bru1</u> Die Fläche liegt innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandswindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandswindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Das heißt, dass im Westen die Fläche reduziert werden muss, um eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen. Bei den Grenzen des Windparks, bzw. der Windenergieanlagen ist der Rotor mit einzubeziehen. Zudem liegt die Fläche innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>Bru2</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>Bru3</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der	angepasst. Bru1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Fläche innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke liegt. Dem Hinweis einer Reduktion der Fläche wird jedoch nicht gefolgt. Nach erneuter Prüfung ergibt sich keine Überschneidung des Vorranggebietes mit der Hubschraubertiefflugstrecke. Bru2 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Bru3 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>BruSyk1</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>Die1</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Die2</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>DieReh1</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Kir1</u> Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, innerhalb des MVA Sektors NW2, sowie innerhalb des 8 km	Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. BruSyk1 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Nach einer erneuten Prüfung der HTFK wird das Vorranggebiet geringfügig im südlichen Bereich angepasst. Die1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Die1 ist im erneuten Entwurf nicht mehr Teil der Vorranggebietskulisse. Die2 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Vorranggebiet Die2 ist im erneuten Entwurf nicht mehr Teil der Vorranggebietskulisse. DieReh1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Kir1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches der Flugplätze sowie die maximale Bauhöhe von 233 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Puffers der MVA Sektoren NW1 und NW4. Zudem liegt sie teilweise im 8 km Puffer der Sektoren HB1 und HB4 des Flugplatzes Bückeburg. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NW 1, beträgt 233 m über NHN. <u>Kir2</u> Die Fläche liegt innerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, innerhalb des MVA Sektors NW2, sowie innerhalb des 8 km Puffers der MVA Sektoren NW1 und NW4. Die Fläche liegt im Flugbeschränkungsgebiet ED-R 150. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den MVA Sektor NW 1, beträgt 233 m über NHN. <u>KirSul1</u> Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. <u>Lem1</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>LemDie1</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen.	Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben. Kir2 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiche der Flugplätze sowie die maximale Bauhöhe von 233 m NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220m gegeben. KirSul1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiche des Flugplatzes Wunstorf sowie die maximale Bauhöhe von 574 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220m gegeben. Lem1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. LemDie1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Reh1</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. <u>Sch1</u> Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. <u>Sch2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Sch3</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Sie1</u> Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. <u>Sie2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Sie3</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>SieSul1</u>	Reh1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Sch1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf sowie die maximale Bauhöhe von 574 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220m gegeben. Sch2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Sch3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. (Betroffenheit eigentlich da?) Sie1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf sowie die maximale Bauhöhe von 574 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220m gegeben. Sie2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Fläche liegt teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits Windenergieanlagen innerhalb der Hubschraubertiefflugstrecke stehen, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandwindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. <u>Stu2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Sul1</u> Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektors NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. <u>Sulkir1</u> Die Flächen liegen teilweise innerhalb, teilweise außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des MVA Sektor NW 2, bzw. dessen 8 km Puffers. Die maximale Bauhöhe beträgt 574 m über NHN. <u>Sulkir2</u> Die Fläche liegt innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandwindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandwindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. Das heißt, dass im Westen die Fläche reduziert werden muss, um eine größere Einschränkung auf die Hubschraubertiefflugstrecke auszuschließen. Bei den Grenzen des Windparks, bzw. der Windenergieanlagen ist der Rotor mit einzubeziehen. <u>Syk1</u>	Sie3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. SieSul1 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Durch die Ausweisung der Vorranggebiete ist sichergestellt, dass es zu keiner lateralen Ausweitung der bestehenden Windenergieanlagen kommt. Das Gebiet Stu2 ist nicht Teil der Gebietskulisse. Sul1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf sowie die maximale Bauhöhe von 574 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220m gegeben. SulKir1 Die Hinweise hinsichtlich des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf sowie die maximale Bauhöhe von 574 m über NHN werden zur Kenntnis genommen. Die militärischen Belange werden im Gebietsblatt ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit ist aufgrund der zugrunde gelegten Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m gegeben. SulKir2 Aufgrund der vorgebrachten Belange hinsichtlich der Lage innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke wird der Gebietszuschnitt entsprechend angepasst, dass eine Betroffenheit der Hubschraubertiefflugstrecke ausgeschlossen ist. Syk1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt.

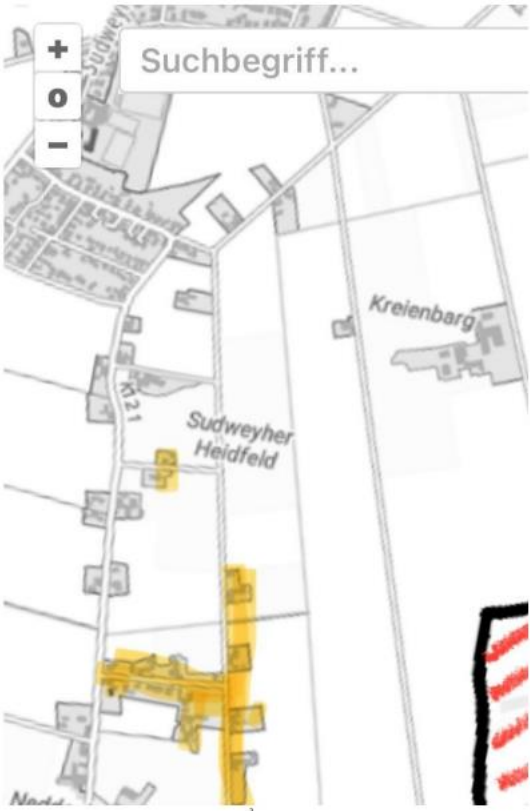
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Syk2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Syk3</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>SykWey1</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>Twi1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Twi2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Twi3</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Twi4</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>TwiBas1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>TwiBas2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt.	Syk2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Syk3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. SykWey1 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Twi1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Twi2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Twi3 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Twi4 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. TwiBas1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>TwSch1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>TwSch2</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Wag1</u> Die Fläche liegt innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. Zudem liegt die Fläche teilweise innerhalb einer Hubschraubertiefflugstrecke. Da hier bereits ein Bestandwindpark steht, ist eine Errichtung möglich. Jedoch dürfen neu zu errichtende Windenergieanlagen nicht über die lateralen Grenzen des Bestandwindparks hinausragen, da sich ansonsten die Einschränkung für die Hubschraubertiefflugstrecke vergrößert. <u>Wag2</u> Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstor sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NW 2. Zudem liegt die südliche Hälfte der Fläche innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors HB des Flugplatzes Bückeburg. Die maximale Bauhöhe für die südliche Hälfte, welche innerhalb des MVA Sektors HB4, beträgt 550 m über NHN. Die maximale Bauhöhe für die nördliche Hälfte, welche ausschließlich innerhalb des MVA Sektors NW 2 liegt, beträgt 574 m über NHN. Jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die	berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. TwBas2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. TwSch1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. TwSch2 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Wag1 Die Lage innerhalb der Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz und die teilweise Lage innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Wag2 Das Gebiet Wasg2 ist nicht Teil der Gebietskulisse. Wag3

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Instrumentenflugverfahren niedriger ausfallen. <u>Wag3</u> Die Fläche liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Flugplatzes Wunstorf, sowie innerhalb des 8 km Puffers des MVA Sektors NW 2. Die Flächen liegen innerhalb eines oder mehrerer Instrumentenflugverfahren des Flugplatzes Diepholz. Die Angabe einer einzigen Bauhöhe pro Fläche reicht für eine detaillierte Aussage nicht aus, da sich die Verfahrensräume unterschiedlich auf die Fläche auswirken. Daher kann eine Bewertung nur bei Vorlage von mehreren Koordinaten innerhalb einer Fläche erfolgen. Die maximale Bauhöhe, bedingt durch den Sektor NW2, beträgt 574 m über NHN, jedoch kann die maximale Bauhöhe durch die Instrumentenflugverfahren niedriger ausfallen. <u>Wey1</u> Keine Belange der Bundeswehr berührt. <u>Wey2</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. <u>Wey3</u> Die Flächen liegen innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede. Unter Umständen kann es, je nach Position der einzelnen Windenergieanlagen und der Vorbelastung, vereinzelt zu Ablehnungen kommen. Hinweis Die o.a. Aufzählung führt die grundsätzlichen Belange der Bundeswehr auf, sie ist jedoch nur vorbehaltlich umfassend. Eine abschließende Betrachtung ist erst im konkreten formellen Verfahren möglich. Aufgrund der vorgenannten militärischen Interessen ist eine verstärkte Kollision der militärischen Belange mit der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen möglich. Hierdurch kann es zu	Das Gebiet Wasg2 ist nicht Teil der Gebietskulisse. Wey1 Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Belange der Bundeswehr berührt sind. Im Gebietsblatt wird dies entsprechend ergänzt. Wey2 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Wey3 Die Lage innerhalb des Interessengebietes der Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede wird zur Kenntnis genommen und im Gebietsblatt redaktionell ergänzt. Die grundsätzliche Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Restriktionen bis hin zu Ablehnungen von WEA bzw. Bauhöhenbeschränkungen kommen. Ich bitte Sie, mich über den weiteren Ausgang des Verfahrens unter Angabe meines Zeichens II-0003-25-ROG zu informieren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■ ■■■■	Bundeswehr wird als öffentliche Stelle am weiteren Verfahren beteiligt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1269	Betreff: Eingabe zu Windkraftanlagen Sehr geehrter ■■■■ ■■■■ aufgrund der Planungen der Potentialflächen (Teilplan Windenergie) möchte ich folgende Eingaben machen: Sollten in diesem Bereich (siehe beigefügter Kartenausschnitt) Windkraftanlagen konkret in Planung sein, bitte ich als betroffener Anwohner um Beteiligung/Anhörung am Verfahren. Ich befürchte durch die Errichtung von Windkraftanlagen mit solch geringen Abständen massive Beeinträchtigungen meiner Lebensqualität, insbesondere durch Windgeräusche, Schlagschatten und Vibrationen. Weiterhin bitte ich, folgende Eingaben zur Kenntnis zu nehmen: • In dem Bereich zwischen Kreienbarg und Apelsdamm in Richtung Rieder Damm ist die Potentialfläche viel zu dicht an der dortigen Wohnbebauung. • In dem Bereich Bruchweiden 201 bis 265 sowie des Sonnenbargs wohnen ca. 80 Personen, insofern kann man von einer Siedlung sprechen (es handelt sich hier nicht um vereinzelte Bauernhöfe, sondern um Dorf bzw. Siedlungsstrukturen).	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die für die Genehmigung von Windenergieanlagen zuständige Stelle ist die untere Immissionsschutzbehörde des Landkreises Diepholz. Die Verfahrensdurchführung und die damit in Verbindung stehende Beteiligung zum konkreten Vorhaben obliegt demnach der unteren Immissionsschutzbehörde. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz und somit die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung obliegt hingegen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Diepholz. Die Eingaben werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Ein Mindestabstand zu solch einer Siedlung von 500 bis 600 Metern zu einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 240 Metern ist nicht akzeptabel. • Die Lebensqualität droht vehement beeinträchtigt zu werden, insbesondere verursacht durch Windgeräusche und Schlagschatten. • Die vorhandenen Windkraftanlagen in Syke-Okel und Thedinghausen-Riede (ca. 1.100 Meter entfernt) verursachen bereits täglich deutlich vernehmbare Windgeräusche und vereinzelt Schlagschatten. • Erwartung/Forderung: o Verschiebung der Grenze der Potentialfläche hinter die Straße Apelsdamm Richtung Riede/ Süstedter Bacho Damit einhergehend ein Mindestabstand von 900-1.000 Metern zur o.g. Siedlungo Berücksichtigung der Belange und insbesondere der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die direkt betroffen sind! • Hinweis: o Die Potenzialfläche bietet unter der Berücksichtigung der zuvor genannten Verschiebung der Grenze dennoch ausreichend Flächen entlang des Süstedter Bachs/ der Gebietsgrenze Richtung Thedinghausen-Riede. In dem Bereich wäre keine Wohnbebauung, wären keine Anwohner betroffen. Bitte informieren Sie mich über die weiteren Verfahrensschritte, sofern es zu konkreten Planungen von Windkraftanlagen in diesem Bereich kommt. Viele Grüße [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. In Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung bis Ende Dezember 2032 2,5 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen kann der Forderung nach einer Grenzverschiebung und Erhöhung des Wohnabstandes von mindestens 200-1.000 m nicht gefolgt werden. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Bestandsanlagen ein Repowering gem. § 16b BImSchG möglich ist. Damit kann es auch durch

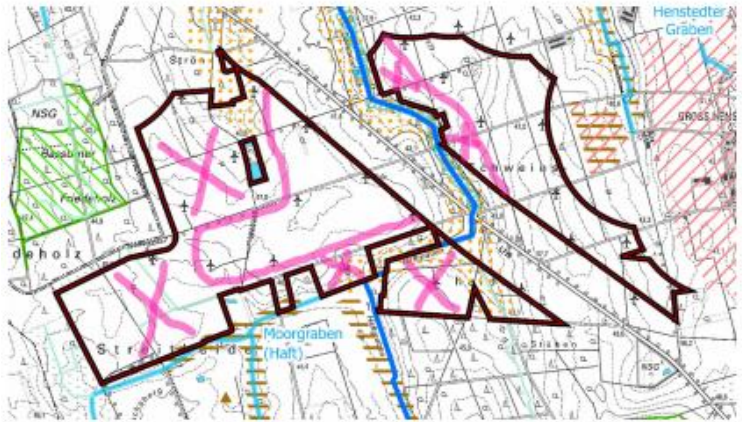
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		den bestehenden Windpark zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung kommen. Voraussetzung ist jedoch auch hier der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte durch ein Schall- und Schattengutachten auf Genehmigungsebene. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt.
Institution: NABU Syke und Umland e.V. ID: M1278	Sehr geehrte [REDACTED], der NABU Syke und Umland hat zu der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz innerhalb der Frist bis zum 05.03.2025 eine Stellungnahme abgegeben. Hinsichtlich des Vorranggebiets Windenergie Bas2 (auf dem Gebiet der Stadt Bassum, zwischen Bramstedt, Eschenhausen und Röllinghausen) haben wir auf Seite 8 unserer Stellungnahme auf einen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Übersichtskartierung kollisionsgefährdeter Brutvogelarten zum sachlichen Teilprogramm Windenergie konnte im Jahr 2025 kein Brutnachweis des Rotmilans erbracht werden. Der Horst im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes war nicht besetzt. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts jedoch nicht sicher prognostiziert werden,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	fachgutachterlich belegten Rotmilan-Brutplatz im unmittelbaren Nahbereich der Nordostecke des Vorranggebiets hingewiesen und angekündigt, dass wir den Planungszuständigen beim Landkreis Diepholz genauere Informationen zum Standort zur Verfügung stellen werden. Nach Rücksprache mit [REDACTED] [REDACTED] von der UNB reichen wir zu diesem Zweck hiermit den Beobachtungsbericht des Diplom-Biologen [REDACTED] [REDACTED] ein. Wir gehen davon aus, dass [REDACTED] bei der Unteren Naturschutzbehörde bekannt ist – ansonsten können wir seine Kontaktdaten gern nachreichen. Um das Auffinden des im Bericht dargestellten Luftbild-Bereichs in offiziellen Karten zu erleichtern, fügen wir zusätzlich einen größeren Ausschnitt der Landkreiskarte bei, in dem der entsprechende Bereich rot umgrenzt ist. Zum Schutz des Rotmilan-Vorkommens würden wir uns freuen, wenn die Angaben zum exakten Standort nicht in den letztlich veröffentlichten Abwägungsunterlagen auftauchen würden. Wir haben aber natürlich Verständnis dafür, falls das aus Verfahrensgründen unumgänglich ist. Falls Sie hierzu von uns noch weitere Informationen, Belege o.ä. brauchen, wären wir für eine Rückmeldung dankbar. Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED] [REDACTED] im Auftrag des NABU Syke und Umland e.V.	dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung Bas2 wurde daher angepasst und der Nahbereich um den bestehenden Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen.
Institution: Samtgemeinde Barnstorf ID: M1271	Aufstellung eines sachlichen Teilprogrammes Windenergie (RROP) für den Landkreis Diepholz - Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 3 (1) NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, die Gemeinde Drentwede stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde Drentwede dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie zustimmt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	- zu. Freundliche Grüße ■■■■■	
Institution: Samtgemeinde Barnstorf ID: M1270	Aufstellung eines sachlichen Teilprogrammes Windenergie (RROP) für den Landkreis Diepholz - Beteiligungsverfahren gem. § 9 (2) ROG i.V.m. § 3 (1) NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, die Samtgemeinde Barnstorf stimmt dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - zu. Freundliche Grüße ■■■■■	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Samtgemeinde Barnstorf dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie zustimmt.
Institution: BUND-Umweltzentrum ID: M1275	Ergänzende Stellungnahme zu der Aufstellung des Raumordnungsplans für ein sachlichen Teilprogramm Windenergie im Landkreis Diepholz, Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ die BUND Kreisgruppe Diepholz nimmt hier für den BUND Landesverband Stellung und dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner, sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende Karin Bellingrodt. Hier nehme ich Stellung zu weiteren Gebieten und verweise auf meine Aussagen zu dem gesamten Plan in meinem ersten Teil. Besonders verweise ich auf mögliche Havarien, die großräumig Böden kontaminieren können, was für Biotopbereiche besonders fatal sein wird und zu größeren Abständen führen sollte. Wie schon beschrieben	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Darüberhinausgehende Abstände werden in Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Zielerreichung nicht angesetzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kommt noch der normalen Abrieb der Flügel dazu, der zu Vergiftungen der Schutzgebiete führt. Bas 1 Auch bei dieser Gebietskarte ist festzustellen, dass § 30 Gebiete nicht erfasst und dargestellt wurden. Kompensationsflächen hätten hier auch dargestellt werden müssen, z.B. fehlen offensichtlich auch Kompensationsflächen, die für die Windparks selber festgelegt wurden. Der Kiebitzsee ist nicht als Biotop verzeichnet, obwohl die Naturschutzverbände das in den früheren Ausweisungsverfahren eingebracht hatten. Viele Teile des ausgewiesenen Windparks sind nicht für die Windkraftnutzung geeignet, denn sie sollten als Vorrangflächen für den Naturschutz dienen. Das Vorkommen von Baumfalke und Wespenbussard als Brutvogel wird als Möglichkeit angedeutet. Tatsache ist dass in der Zwischenzeit die UNB Kenntnis von einer Wespenbussardbrut hatte und es deshalb sogar zu WKA Abschaltungen kam. Es wurde in früheren Verfahren keine FFH Verträglichkeitsprüfung in Bezug zu dem Bassumer Friedeholz durchgeführt, die erforderlich gewesen wäre zum Schutz verschiedener Waldlebensraumtypen (LRT 9110, 9160, 9190) einschließlich der für sie charakteristischen Arten (z.B. Großes und Kleines Mausohr, Schwarzspecht, Grauspecht, Hohltaube). Darauf hätte schon deshalb nicht verzichtet werden dürfen, weil die als wertvolle Lebensraumtypen einzustufenden Waldflächen in erheblichem Umfang mit windkraftbedingtem Schall belastet werden. Es kann bedeuten, dass eine Verdrängung, der störungsempfindlichen Vogelarten, aus den geschützten Waldbereichen stattgefunden haben kann. Auch könnte das an den Waldrand gebauten WKA dazu geführt haben, dass die Mausohren aus ihrem Jagdhabitat, als passiv ortende Fledermausart vertrieben wurden. Das bedeutet eine erhebliche Verschlechterung des Zustandes des FFH Gebietes, was zumindest nach Unionsrecht verboten ist. Besonders betroffen ist davon auch der Balzplatz der Waldschnepfe am Waldrand, die aber eigentlich zu dem Arteninventar des FFH Gebietes gezählt werden muss. Diese Feststellungen würde ich als	Bas 1 Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Geschützte Biotope und Kompensationsflächen können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Eine Überplanung von geschützten Biotopen und Kompensationsflächen wird in der vorliegenden Planung in der Regel vermieden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung nicht alle Kompensationsflächen final erfasst werden konnten. Gleiches gilt für die gesetzlich geschützten Biotope, die per Gesetz geschützt sind und teilweise erst im konkreten Antragsverfahren bekannt werden. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Es ist richtig, dass es im Jahr 2018 eine Brut des Wespenbussard gab und es zum Schutz der Tiere zu Abschaltungen kam. Seither gab es jedoch keine erneuten Brutvorkommen in diesem Bereich, sodass keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bas1 dauerhaft entgegenstehen könnten. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der FFH-Gebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten FFH-Arten und Lebensraumtypen. Um erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete und ein beeinträchtigendes Hineinwirken von Windenergieanlagen zu vermeiden, wird die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von FFH-Gebieten zuzüglich eines 75 m - Abstandes ausgeschlossen. Das Bassumer Friedeholz ist ein FFH Gebiet im Landkreis Oldenburg, das als Naturschutzgebiet gesichert ist. Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet sind

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eine „Wechselbeziehung“ beschrieben, was am Ende der Gebietserklärungen verneint wird. Nach der Niedersächsischen Umweltkarte ist der geschützte Bereich des Bassumer Friedeholz in der Gebietskarte nicht richtig dargestellt, denn er stößt teilweise an der Ostseite bis an die Waldgrenze vom Bassumer Friedeholz. (Hier hatte sogar der Bassumer FNP etwas mehr Rücksicht genommen.) Durch den Wechsel von Rotor in zu Rotor out werden die Biotopbereiche noch extremer bedrängt. Ein Überstreichen der Schlatts, der Bachverbundsysteme und Waldränder sollte ausgeschlossen werden und dazu noch ein weiter Abstand eingehalten werden. Das Bachverbundsystem mit Kattenriede - Haftgraben - Dünsener Bach ist in der Niedersächsischen Umweltkarte auch wesentlich vollständiger dargestellt, was eine Forderung nach mehr Abstand zu WKA plausibel erklärt. In südlicher Richtung wird das Grabenverbundsystem in der Niedersächsischen Umweltkarte als ein avifaunistischer Bereich von landesweiter Bedeutung beschrieben. Dort gab oder gibt es den Horst der Baumfalken. Damit ist die Aussage in dem Entwurf ein avifaunistischer wertvoller Bereich von landesweiter Bedeutung sei innerhalb von 500 m nicht vorhanden falsch. Der Waldbereich Strön im Norden ist ein Erlenbruch, mit einer besonders schützenswerten Waldgesellschaft und gehört mit zu dem Verbundsystem, das bis zu dem südlichen Schlatt reicht. In diesem Bereich ist Niedermoorboden vorhanden, sodass die Aussage „Kohlenstoffreiche Böden“ sein in der 100 m Zone „nicht vorhanden“ falsch ist. Auch in der Bachniederung am Dünsener Bach kann es Niedermoorböden geben. Daraus folgt, dass aus Naturschutzsicht die durchgestrichenen Flächen von Windkraft frei zu halten sind. Durch den jetzigen Planentwurf wird der Bestand der Biotope in Frage gestellt und verhindert eine positive Entwicklung. Auch wenn die jetzige Gesetzgebung den Naturschutzbelangen enge Grenzen setzt, bitte ich zu prüfen, wie viel in diesem Sinne für einen besseren Schutz der Biotopbereiche getan werden kann und die Vorrangfläche verkleinert werden kann.	die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensraumtypen LRT 9110 Hainsimsen-Buchenwälder und LRT 9160 Eichen-Hainbuchen-Wald. FFH-Arten sind in der Schutzgebietsverordnung nicht aufgeführt, sodass der 75 m - Abstand zwischen dem östlichen Rand des FFH-Gebietes und dem Vorranggebiet Bas1 als ausreichend erachtet wird, um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen. Gleiches gilt in Bezug auf die FFH-Lebensraumtypen, die ebenfalls als Erhaltungsziele in der Schutzgebietsverordnung aufgeführt sind und für die eine Beeinträchtigung bei einem Abstand von 75 m zwischen FFH-Gebiet und Vorranggebiet Windenergie grundsätzlich ausgeschlossen werden kann. Eine landesweite Bedeutung als Brutgebiet steht einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Gleiches gilt für das Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten. Brutvorkommen schlaggefährdeter Arten sind nicht bekannt. Die Waldschnepfe gilt als störungsgefährdet. Im Rahmen der Kartierungen zur 32. FNP-Änderung wurden im Jahr 2022 Waldschnepfenreviere großflächig lediglich in 250 m Entfernung und mehr zum geplanten SO Wind erfasst. Auf Basis der damaligen Kartierungsergebnisse konnten Beeinträchtigungen ggf. für die Feldlerche und die Wachtel auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht ausgeschlossen werden. Entsprechende Kompensationsmaßnahmen bzw. artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind auf Zulassungsebene zu formulieren. Erfassungen der Fledermäuse sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lässt sich durch Maßnahmen auf der Zulassungsebene wirksam vermeiden. Somit bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bas1 dauerhaft entgegenstehen könnten. Der Gebietssteckbrief wurde hinsichtlich Ihrer Angaben • zu Vorkommen von Kompensationsflächen • zur avifaunistischen Bedeutung: wertvoller Bereich von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Den gerichtliche Vergleich mit dem NABU zu den artenschutzrechtlichen Belangen bitte ich auch hier in die Beschreibung mit aufzunehmen und in seiner Gültigkeit darzustellen. BasSchw 1 Wie bei allen anderen Vorranggebieten ist zu bemängeln, dass die § 30 Gebiete nicht erfasst und dargestellt werden, möglicherweise fehlen auch Kompensationsflächen. Im Nordosten befindet sich eine dargestellte Kompensationsfläche. Es ist zu Fragen welche Aufgabe diese Fläche erfüllen soll und ob es mit der nahen vorhandenen Anlage vereinbar ist. Wenn keine Vereinbarkeit dieser Kompensationsfläche zu WKA gegeben ist, sollte eine Ersatzfläche für diese Kompensationsflächen gesucht werden und auf einer Wiederherstellung der Ausgleichsmaßnahme an anderer Stelle bestanden werden.	landesweiter Bedeutung • zu Kohlenstoffreichen Böden • zum gerichtlichen Vergleich mit dem NABU zu den artenschutzrechtlichen Belangen geprüft, mit dem Ergebnis: • es wurden keine Kompensationsflächen und keine § 30 Biotopie innerhalb des Vorranggebietes festgestellt. Der Landkreis Diepholz verfügt über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. Die § 30 Biotopie, sind per Gesetz geschützt. Eine vollständige Liste der im Landkreis Diepholz vorkommenden § 30 Biotopie liegt nicht vor. Ihr Vorkommen wird oft erst im Rahmen von konkreten Bauvorhaben und Planungen im Zuge der dann erforderlichen Biotoptypenkartierungen bekannt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet jedoch nicht entgegen. Kompensationsflächen und Biotopie können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotopie dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. • Entlang der südlichen Grenze des westlichen Teilbereichs des Vorranggebietes Windenergienutzung verläuft ein avifaunistisch wertvoller Bereich für Brutvögel. In 2006 wies dieser eine landesweite Bedeutung auf. Der aktuelle Bewertungsstatus (2010, ergänzt 2013) ist offen.

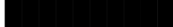
47/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rotor out Grenzlinie, hinter die bisherige FLP Linie zurückgenommen werden. Besonders bei den Abständen zu Südwalde sollte dem FNP von Schwaförden gefolgt werden, das wären dann ein größerer Abstand von zusätzlich 150 m. Das Gebiet hat eine hohe Bedeutung für windkraftrelevanten Arten. Auch wenn die Kartierungen zu den früheren Verfahren im Bassumer Bereich nicht mehr aktuell sind, sind die Vorkommen der Greifvögel auf gleichem Niveau geblieben und nach wie vor von besonderer Bedeutung. Das wird auch in der Gebietsbeschreibung angedeutet, mit der Erwähnung, dass es eine „hohe Zahl an Flugbewegungen“ gibt. Das zeigen auch die späteren Kartierungen, die danach im Zusammenhang mit dem gerichtlichen Vergleich vom 20. 5. 2020 stattgefunden haben. Der Rotmilan ist immer wieder als Brutvogel in WKA Nähe aufgetreten. Diese Daten liegen der UNB vor. Die Erklärungen in den Gebietskarten zur Avifauna ist darum eine eindeutig falsche Aussage: „Im Rahmen dieser Untersuchungen konnten keine kollisionsempfindlichen Arten gemäß BNatSchG und keine störungsempfindlichen Arten nachgewiesen werden.“ und weiter: „Vorkommen des Rotmilans liegen nach Kenntnisstand jedoch nicht innerhalb des Nahbereichs gemäß BNatSchG.“ Auch die Abschaltungen von WKA's müssten in diesem Zusammenhang bekannt sein. Wir bitten diese Aussage zu korrigieren und den Vergleich mit dem NABU als rechtliche Grundlage für dieses Vorranggebiet in dem RROP festzuschreiben. Mit freundlichen Grüßen, ■■■■■ ■■■■■	Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Damit wird auch der LROP-Festlegung 3.2.1 03 Satz 2 (Grundsatz der Raumordnung) entsprochen, nach der Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Bei den von Ihnen aufgeführten Waldrändern handelt es sich nicht um Wälder, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind. Dem Hinweis hier einen Rotorüberstrich zum Schutz zu vermeiden kann nicht gefolgt werden. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Der Landkreis Diepholz als Regionalplanungsträger hat die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung auf den festgelegten Flächen sicherzustellen. Innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 ist ein Windpark, mit Anlagen unterschiedlicher Laufzeit, vorhanden. Zudem haben die Samtgemeinde Schwaförden (38. Flächennutzungsplanänderung, 2021) und die Stadt Bassum (12. Flächennutzungsplanänderung, 2018) hier Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese decken, bis auf die südöstlichen Anlagen, alle Bestandsanlagen ab. Die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Bassum haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanungen mit Rotor-In geplant und andere Abstandsregelungen zu Grunde gelegt als der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 geht daher über die kommunalen Sondergebietsgrenzen hinaus. Gemäß den langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im Landkreis Diepholz ist im Nahbereich des bestehenden Windparks, auf Seite der Samtgemeinde Schwaförden, ein Einzelvorkommen der Wiesenweihe aus 2020 bekannt. Gegenüber der Sondergebietsdarstellung rückt das Vorranggebiet BasSchw1 näher an dieses Vorkommen heran. Obwohl ein Brutplatz der Wiesenweihe hier zuletzt im Jahr 2020 nachgewiesen wurde, wird der Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie daher vorsorglich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 herausgenommen. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Brutvorkommen des Rotmilan wurden in den letzten Jahren weder innerhalb noch in einem Abstand von 500 m um das Vorranggebiet BasSchw1 nachgewiesen. Die auf Genehmigungsebene zum Schutz potenzieller Rotmilan-Vorkommen für die einzelnen WEA festgelegten Abschaltzeiten sind dem Landkreis Diepholz bekannt. Die Ergebnisse des begleitenden Monitorings liegen vor. Das bisher durchgeführte Monitoring lässt keine Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilan, weder innerhalb des Vorranggebietes noch in einem 500 m Abstand um das Gebiet herum, erkennen. Eine artenschutzrechtliche Problematik ist somit hinsichtlich des Rotmilan nicht gegeben, sodass die Angaben in den Unterlagen diesbezüglich keiner Korrektur bedürfen. Auch wird der Forderung den Vergleich mit dem NABU als rechtliche Grundlage für das Vorranggebiet BasSchw1 aufzunehmen nicht entsprochen. Hierbei handelt es sich um Nebenbestimmungen, die auf der Genehmigungsebene für die konkreten Anlagenstandorte und auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz getroffen wurden. Eine Übernahme von diesen, auf Ebene der konkreten Anlagenplanung formulierten Genehmigungsaufgaben in das sachliche Teilprogramm Windenergie, entspräche nicht der grobmaßstäblichen Planungsebene der Regionalplanung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1276	Sehr geehrte Damen und Herren, sicherlich bereits mehrfach vorgetragen, aber im Zusammenhang mit der Windkraftplanung wollte ich auch nochmal auf den Fischadlerhorst auf der 380 kV-Leitung im Diepholzer Bruch hinweisen (52.55056891568408, 8.40280655442703). Auch in der Sette gibt es Hinweise auf eine Fischadlerbrut, die planungsrelevant wäre. Freundliche Grüße ■■■■■ ■■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Bruten wurden im Zuge der Planung berücksichtigt. Die Vorranggebiete liegen außerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG des Fischadlers. Damit bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse aufgrund der benannten Fischadlervorkommen, die der Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	     Natur- und Umweltschutzvereinigung Dümmer e.V. Naturschutzstation Hude Am Ochsenmoor 52 49448 Hude Tel.: 05443/929811 Mobil:  www.nuvd.de	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1265	Sehr geehrte  , Sehr geehrte   leider habe ich erst heute eine wichtige Info zum Thema Immissionsschutz gefunden, die insbesondere das Thema Infraschall neu bewertet. Sie dort im Entwurf des RROP zwar auf das Thema Infraschall eingegangen, haben aber nicht explizit auf eine DIN Norm bzw. auf diesen aktuellen Entwurf verwiesen. Zum Thema Immissionsschutz wäre es für uns alle sicher beruhigend, wenn sie dort im RROP2024 schon jetzt auf die Einhaltung der im Entwurf befindliche DIN 45680:2020-06 hinweisen.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange des Immissionsschutzes werden auf der nachgelagerten Zulassungsebene durch die untere Immissionsschutzbehörde behandelt. Hier werden die notwendigen Auflagen und Maßnahmen unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

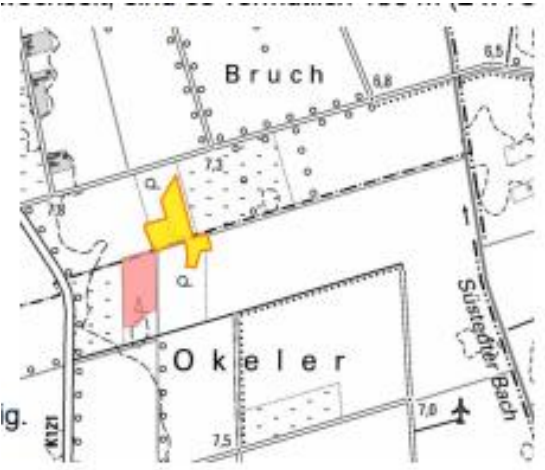
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vielleicht können Sie ja meine ergänzende Info meiner Stellungnahme noch hinzufügen, obwohl die Frist am Mittwoch den 05.03.2025 abgelaufen ist. Ich habe aber auch Verständnis dafür, falls das formal nicht mehr möglich ist. Ich wünsche Ihnen eine schöne Arbeitswoche. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■	
Institution: BUND Umweltzentrum ID: M1274	Stellungnahme zu der Aufstellung des Raumordnungsplans für ein sachlichen Teilprogramm Windenergie im Landkreis Diepholz, Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ■■■■■ ■■■■■, die BUND Kreisgruppe Diepholz nimmt hier für den BUND Landesverband Stellung und dies im Auftrag und im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V., vertreten durch die Vorsitzende Susanne Gerstner, sowie als BUND Kreisgruppe Diepholz, vertreten durch die Vorsitzende Karin Bellingrodt. Den anderen Stellungnahmen der Naturschutzverbände in diesem Verfahren schließe ich mich an, so auch denen des NABU Syke und NABU Weyhe. Wir verstehen, dass der Landkreis mit der neuen Planung in dem Teilprogramm Windenergie Rechtssicherheit herstellen will. Auf Seite 4 der Begründung werden die Vorgaben beschrieben: „Nach Bundesrecht hat das Land Niedersachsen 1,7 % der Landesfläche bis 31.12.2027 und 2,2 % der Landesfläche bis 31.12.2032 als Windenergiegebiete auszuweisen.“ Um die Vorgaben zu erfüllen müssen also nur 1,7 % der Landkreisfläche ausgewiesen werden. Um einen Sicherheitsabstand zu haben, scheinen vielleicht 2,2 % sinnvoll, denn wenn Hindernisse auftreten, könnten bestimmte Bereiche doch	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei den von Ihnen angeführten 1,7 % handelt es sich um das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel, das der Landkreis Diepholz bis Dezember 2027 erreichen muss. Dieses hat der Landkreis Diepholz bereits über die Sonderbauflächen und Sondergebiete für die Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden erreicht und die Feststellung der Zielerreichung im Amtsblatt Nr. 36/2024 für den Landkreis Diepholz öffentlich bekannt gemacht. Mit der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels 2027 ist die Privilegierung für Windenergieanlagen entfallen und ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB. Davon unberührt bleibt die gesetzliche Verpflichtung das gesetzlich vorgegebene Teilflächenziel für den Landkreis Diepholz von 2,2 % der Landkreisfläche bis Dezember 2032 zu erreichen. Hierfür weist der Landkreis Diepholz die Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie aus. Eine Zielverfehlung oder ein Wegfall von Vorranggebieten, der zur Unterschreitung des regionalen Teilflächenziels führen würde, hätte eine „Privilegierung Plus“ (Rechtsfolgen des § 249 WindBG) zur Folge. Dann wären Windenergieanlagen im Bundesimmissionsschutzrechtlichen-Genehmigungsverfahren weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, dürften also auch auf Flächen errichtet werden, die eigentlich

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht umsetzbar sein. Es kann ja sein, dass eine höhere Zubaufäche später einmal gefordert wird, aber erstmal sollte auf die 569 ha verzichtet werden, die für die 2,49 % Fläche nötig wären. So könnte auf Flächen verzichtet werden, auf denen die Belange des Artenschutzes Vorrang haben sollten. Damit erreichen wir (eigentlich schon bei 1,7 %) den vorgeschriebenen Flächenanteils der nötig ist, um den Privilegierungsanspruch zu erfüllen. Bei weiteren Gebieten ist dann, nach den jetzigen Gesetzeslage die Privilegierung ausgeschossen und bei zusätzlichen Windparks gibt es keine Privilegierung mehr. Danach können die anderen Schutzbedürfnisse mehr Berücksichtigung finden. Das ist schon mit den 1,7 % der Kreisfläche erreichbar, wie es in der Begründung beschrieben wird: „Nach der Zielerreichung entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen und ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch...“. Darum mehr Flächenanteile aller Vorrangflächen unter den Ansprüchen der Privilegierung auszuweisen ist unnötig, als nach jetziger Gesetzgebung vorgeschrieben ist. Dann kann wieder die Verhältnismäßigkeit einer Abwägung in Bezug anderer Schutzgüter erfolgen, was bedeutet: a) Es kann sein, dass einzelne Gemeinden oder Städte auf ihrem Gebiet freiwillig weitere Vorrangflächen ausweisen, die dann im nachhinein die gesamte Prozentzahl der ausgewiesenen kreisweiten Flächen ansteigen lassen, um so dazu beizutragen, dass die der Windkraftnutzung zur Verfügung gestellte Gesamtfläche im Landkreis auf eine höhere Prozentzahl ansteigt. In diesem Fall würden auch mögliche später Flächenforderungen eines Gesetzgebers übererfüllt. Das hätte aber den Vorteil, dass dann diese Verfahren (Flächenausweisung ohne Privilegierung) eine bessere Güterabwägung, außerhalb der Privilegierung möglich machen. b) Die Gesetze könnten sich genauso in die andere Richtung ändern und dann eine spätere erhöhte Anspruchnahme von weiteren Flächen für die Windkraftnutzung nicht mehr privilegieren. Damit würde der Ausweisungsdruck nachlassen. c) Es ist zu befürchten, dass ein schneller Zubau von Flächen die	für andere Nutzungen „reserviert“ sind. Da nicht sicher angenommen werden kann, dass alle vom Landkreis Diepholz im sachlichen Teilprogramm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung einer späteren gerichtlichen Prüfung standhalten würden, weist der Landkreis Diepholz einen prozentualen Anteil aus, der das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) übersteigt. Die Fläche der Vorranggebiete hat sich bereits jetzt, im Rahmen der Erarbeitung des erneuten Entwurfs, gegenüber der Entwurfsfassung aus Dezember 2024 reduziert. Die Flächenreduzierung ist größtenteils auf artenschutzrechtliche Belange zurück zu führen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulisie mit Gebieten, für die auf Regionalplanebene der Errichtung von Windenergieanlagen keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz liegt somit ein gesamtträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den Anforderungen an eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung erfüllt. Die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen ausgewiesenen Windenergiegebiete wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eingang in die Gebietskulisie der Windvorranggebiete fanden schließlich die Flächen, die sich nach erfolgter Abwägung gegenüber den übrigen Flächen durchgesetzt haben und für die eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen sicher angenommen werden kann. Die bestehenden kommunalen Planungen bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt. Es steht den Städten,

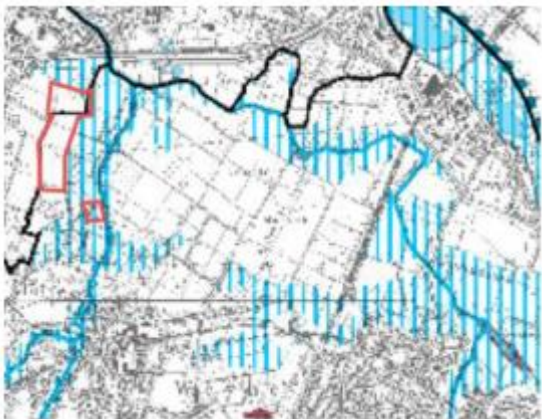
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Stromnetze überfordert und zu nicht regelbaren Strommengen führt, was nicht im Sinne der Ausbauziele sein kann. Entscheidungsgrundlage sollte neben der Gesetzeslage auch immer die Verhältnismäßigkeit der Mittel sein, denn Windkraftanlagen haben einen sehr hohen Ressourcenbedarf und können nie alleine für sich für ein sicheres Stromnetz sorgen. Das bedeutet Windkraftnutzung ist niemals ganz Klimaneutral und bei einem überproportionalen Ausbau lässt die Effizienz schnell nach, was die Bilanz noch mal verschlechtert. In diesem Sinne wäre der Verzicht auf kleinere Vorranggebiete in einem zukünftigen RROP möglich, genauso wie der Verzicht auf Flächen, die besonders wichtig für den Artenschutz sind. Es sollte für alle Plangebiete der Grundsatz gelten, dass größere Schutzabstände zu Wohnbebauung und Biotopen erhalten bleiben, wie sie in den FNP's der Städte und Gemeinden erarbeitet wurden, (vorausgesetzt ein gültiger Plan wurde erreicht). Nur da wo keine gültige Planung vorliegt, sollten die Abstandskriterien des neuen Entwurfs des Landkreises gelten. Die Kommunen haben (oder sie wurden dazu gezwungen) in einem aufwändigen und teuren Prozess Abwägungskriterien erarbeitet und damit die Vorgaben des Gesetzgebers erfüllt. Das sollte jetzt auch zu einer Würdigung führen und übernommen werden. Diese zwei leicht voneinander abweichenden Kriterien sollten sich rechtssicher begründen lassen, also auf der einen Seite, die von den Kommunen beschlossenen FNP's und auf der anderen Seite, die Abstandsregeln vom Landkreis, die für Kommunen ohne aktuellen FNP gelten. An den Planentwürfen ist zu bemängeln, dass viele § 30 Gebiete nicht erfasst und dargestellt werden. Genauso fehlen weitgehend die Flächen, die für ökologische Ziele gesichert sind, wie Kompensationsflächen, Flächen der Stiftung Naturschutz und Flächen, die von Naturschutzverbände betreut werden. Der Landkreis hatte schon lange vor, § 30 Flächen zu erfassen, die Stiftungsflächen sind dem Landkreis bekannt und könnten leicht eingearbeitet werden. Die	Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete im Rahmen kommunaler Planungen auszuweisen. Geschützte Biotope und Kompensationsflächen können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Eine Überplanung von geschützten Biotopen und Kompensationsflächen wird in der vorliegenden Planung in der Regel vermieden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung nicht alle Kompensationsflächen final erfasst werden konnten. Gleiches gilt für die gesetzlich geschützten Biotope, die per Gesetz geschützt sind und teilweise erst im konkreten Antragsverfahren bekannt werden. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und geschützten Biotope entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gemeinde Weyhe hat z.B. jetzt in dem Zusammenhang auch noch Flächen gemeldet die im Plan fehlen. Ohne diese Flächenangaben sind die Pläne unvollständig und es kommt zu einer falschen Bewertung der einzelnen Teilgebiete. Die Einschränkung dazu auf Seite 17 zur Flächenauswahl („In begründeten Einzelfällen wurden auch weitere Informationen über die Lage von Kompensationsflächenpools oder sonstige wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft berücksichtigt.“) sollte aufgegeben werden und für alle Flächen, die eine ökologische Funktion haben gelten. Das Waldflächen von Anlagen ausgeschossen werden ist begrüßenswert, grundsätzlich sollte bei allen Wäldern ein Überstreichen des Waldes ausgeschossen werden und zusätzlich zu der Rotorlänge ein 75 m Abstand vorgesehen werden, um Kollisionen mit Fledermäusen und Greifvögeln auszuschließen. Bei Havarien werden Wälder gefährdet, durch Trümmerteile die schwer zu finden sind. Zu den weiteren Schädigungen von Wälder mehr dazu, siehe unten. Nicht nur bei Waldflächen, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt wurden, sollte ein Überstreichen ausgeschlossen sein, sondern auch die meisten anderen Wälder mit hoher ökologischer Wertigkeit, wie das ganze ausgedehnte Friedeholz in Syke. In den Kriterien der Gebietsblätter fehlt die Thematik des Schichtenwassers. Sie sind für den Erhalt der Schlatts von entscheidender Bedeutung und sollten bei allen Gebieten mit Schlatts mit eingearbeitet und untersucht werden. (Siehe dazu Syk 1 / Friedeholzschlatt und Bas 2) Anders als bei allen Gebietskarten angegeben, ist hier eine „Wechselwirkung“ festzustellen die durch den Turmbau zu dem Wasserverlust der Schlatts führen kann. Aus Vorsorgegründen sollten auch die Wasserschutzzonen II von Windkraftanlagen freigehalten werden. Anlagen können große Mengen an Öl verlieren, aber auch bei dem Abrieb und bei Havarien der Flügeln gelangen PFAS (wie z.B. Weichmacher Bisphenol A im Epoxidharz) in den Boden und später ins Grundwasser. Das betrifft das Vorranggebiet	durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Damit wird auch der LROP-Festlegung 3.2.1 03 Satz 2 (Grundsatz der Raumordnung) entsprochen, nach der Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung freigehalten werden sollen. Das Schichtenwasser, welches sie in Zusammenhang mit dem Erhalt der Schlatts benennen, ist kein Kriterium, welches der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten entgegen steht. Hierbei handelt es sich um eine Thematik, die wirksam durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene geregelt werden kann. Der Empfehlung hinsichtlich der Freihaltung der Wasserschutzzonen II von Windkraftanlagen wird entsprochen. Nach erneuter Prüfung soll auch die Schutzzone II aus Vorsorgegründen nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Ein Bau von Windparks "außerhalb der Privilegierung" ist nicht möglich. Nach der Zielerreichung richtet sich die Zulässigkeit für die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nr. 1 WindBG nach § 35 Abs. 2 BauGB (siehe auch obige Ausführungen).

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Syk 2. Im Fall von Havarien werden großräumig Böden kontaminiert und vergiftet. Während Äcker von Schadteilen abgesucht werden können, (was auch da nur oberflächlich möglich ist,) so ist es in Biotopflächen und Gewässern ganz ausgeschlossen. Es ist weder möglich Krautschichten, noch Gewässer abzusuchen, noch kann eine obere Erdschicht von Biotopen und Wäldern abgetragen werden. Auch der normalen Abrieb der Flügel ist eine ständige Quelle für eine schleichende Vergiftung mit PFAS, sowie kleinste Splitter von Glasfaser- oder Cabronfaster-Verbundstoffen, die in einem größeren Umkreis um Windkraftanlagen ausgebreitet werden. (Dazu gibt es Untersuchungen vom Fraunhofer Institut, siehe Bericht vom Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages „Kurzinformation Zu einem Einzelaspekt der Erosion von Rotorblättern von Windrädern“). Auch darum sollte immer ein Schutzabstand zu allen Biotopen, Gewässern und Wäldern von 150 m eingehalten werden, was ja tatsächlich nur 75 m bis zu den Flügelenden bedeutet. Windparks die außerhalb der Privilegierung gebaut werden, müssten dann noch größere Sicherheitsabstände einplanen (z.B. Kipphöhe). SykWey 1 Die bisherigen Gebietsausmaße zur West- und Südseite sollten beibehalten bleiben, um die Absicht des Syker Flächennutzungsplans nicht zu unterlaufen, denn Syke erreicht (bzw. übererfüllt) in seinem Flächennutzungsplan die nötige Prozentzahl für Vorranggebiete. Da das System des Entwurfs des neuen RROP zu Rotor out wechselt, sind es vermutlich 150 m (2 x 75 m) die hier mehr in Anspruch genommen werden. In der Niedersächsischen Umweltkarte sind zwei Biotope vermerkt (siehe Kartenausschnitt). Damit ist die Aussage falsch, dass keine Biotope im 100 m Radius zu finden sind. Diese Biotope dürfen nicht von Rotoren überstrichen werden. Außerdem ist östlich davon eine Wiese, die eine Kompensationsfläche der Gemeinde Weyhe ist. Auch diese Fläche darf nicht überstrichen, noch bebaut werden.	SykWey 1 Die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie folgt, wie bereits oben aufgezeigt, dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Eine Übernahme der Gebietsmaße der Flächennutzungsdarstellung kann daher nicht erfolgen. Aufgrund der Ausdehnung des Vorranggebietes gegenüber der Sondergebietsdarstellung in südwestliche Richtung rückt die Abgrenzung des Gebietes SykWey1 jedoch an die dortigen Rotmilanvorkommen heran. Die auf Grundlage der kommunalen Planung bereits errichteten Windenergieanlagen reichen nicht in den Nahbereich der Rotmilanvorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG hinein. Die Vorranggebietsabgrenzung reicht hingegen in den Nahbereich der Rotmilanvorkommen herein. Da sich für den Überschneidungsbereich eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA auf Ebene der Regionalplanung derzeit nicht sicher ableiten lässt, wurde die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 angepasst und der Nahbereich um die Brutvorkommen des Rotmilan aus

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Für die Erweiterung auf Weyher Gebiet fehlen avifaunistische Daten. Vor einer Ausweisung dieser Erweiterung sind 7 entsprechende Erfassungen nach dem UVP Gesetz notwendig. Allerdings sind die Bereiche im Norden avifaunistisch von überregionaler Bedeutung. Das bezieht sich auf den gesamten nördlichen Raum zwischen Weyhe und Riede (Siehe Wey3). Nach Erfassungen des NABU Weyhe handelt es sich um ein bedeutendes Winterrastgebiet von Gänsen und Schwänen (dabei auch Sing- und Zwergschwäne). In diesem Grenzbereich zur Rieder Seite hat der NABU Weyhe die Brut eines Seeadlers, eines Rotmilans und der Rohrweihe festgestellt. Außerdem hat er einen Brutverdacht vom Schwarzmilan und einige Kiebitzpaare festgestellt. In den Gebietskarten wird auf eine Erfassungen der Wiesenweihen verwiesen. Diese Erfassung hat es aber nicht gegeben, denn eine Erfassung durch die DHM findet so weit nördlich im Landkreis nicht statt. Es besteht also auch diesbezüglich Erfassungsbedarf für die Weisenweihe und der gesamten Avifauna. Um die Bedeutung des Gebietes nachzuweisen muss vor einer	dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Wie bereits oben dargelegt steht das Vorkommen von geschützten Biotopen und Kompensationsflächen der Realisierung von WEA in den Windvorranggebieten nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Das Vorkommen der beiden Biotope wird aber im Gebietsblatt SykWey1 ergänzt. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden unter anderem für die Gebiete Wey1 und Wey3 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Im Rahmen der Übersichtskartierung wurde ein Vorkommen der Rohrweihe nachgewiesen, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit der Abgrenzung des Vorranggebietes Wey3 überlagert. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausweisung eine Kartierung im Sinne der UVP erfolgen.  Aus ökologischer Sicht sollte auf den nördlichen Teil des Vorranggebietes SykWey 1 verzichtet werden. Damit ist der Teil ab der Stallanlage gemeint. So wird das Verbundsystem Süstedter Bach freigehalten und eine ökologischen Aufwertung der Bachniederung nicht verbaut. SykWey 1 und Wey 3 bilden zusammen in ihrer jetzigen Darstellung ein langes Band von Anlagen, dass zu einer Verriegelung der Landschaft führen würde und so nicht gewollt sein kann. Wey 3 Die oben beschriebenen avifaunistischen Wertigkeiten haben in dem Vorranggebiet Wey 3 ihren wichtigen Mittelpunkt, darum sollte auf diesen Suchraum ganz verzichtet werden. Dieses Vorranggebiet ist mit den 20 ha sehr klein und schafft eine große zerstörerische Ausstrahlung, mit nur geringer Wertschöpfung. Es liegt in einem größeren Vorranggebiet (KL) und ist in dem Zusammenhang als eine großer Lebensraum der Marsch zu sehen, das parallel zur Weser und Ochtum, bis nach Brinkum reicht. In der WIN Region ist dieses Gebiet als ökologisches Verbundsystem ausgewiesen worden und sollte jetzt	von der Geländeoberkante entfernt ist. Im Falle der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey3 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher, trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert. Das Gebiete Wey1 wurde anhand der Bestandsdaten und der Ergebnisse der Übersichtskartierung ebenfalls noch einmal sorgfältig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten nachgewiesen werden, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem Vorranggebiet Wey1 überlagert. Jedoch gibt es Hinweise auf ein in unmittelbarer Nähe befindliches Brutvorkommen der Rohrweihe, das zuletzt im Jahr 2022 erhoben und bestätigt wurde. Ihr Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht in das Vorranggebiet Wey1 hinein. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Im Falle der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass auch für das Vorranggebiet Wey1 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher nicht verändert. Die Gebietsblätter werden um die Ergebnisse der Übersichtskartierung und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft ergänzt. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht mit einem Windpark infrage gestellt werden. Wey 3 ist von Biotopflächen umgeben, wie der Rieder See, aber auch § 30 Biotope, Kompensationsflächen und Pachtflächen vom NABU. Wie hier die genaue Wertigkeit ist, ist mir nicht bekannt. Aber in diesem Verfahren sollten alle Biotope und ihre Wertigkeit herausgefunden und dargestellt werden. Das kann der ehrenamtliche Naturschutz nicht leisten. Das ist auch meine Kritik in Bezug zu allen Vorrangflächen im Landkreis, dass ein großer Teil von kleinen Biotopflächen nicht erfasst wurden und damit unberücksichtigt bleiben. Auch hier müssten vor einer Ausweisung ein avifaunistisches Gutachten erstellt werden. Wey 1  Hiermit schließe ich mich der Stellungnahme des NABU Weyhe an, in der avifaunistische Bestände umfangreich dargestellt werden. Der gesamte Raum der Leester Marsch wird von Ornithologen viel besucht und als bedeutend geschätzt. Gerade der räumliche Zusammenhang von Brinkum bis Eißel ist als ein Ganzes zu sehen und zu erhalten. Das es sich um einen unzerschnittenen Raum handelt, wird auch in	naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Vorranggebiete SykWey1 und Wey3 erfüllen die Voraussetzungen des dem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegten Planungskonzeptes und werden zur Erreichung des gesetzlich festgelegten 2,2 % - Ausbauziels benötigt, sodass nicht auf ihre Ausweisung verzichtet werden kann. Syk 1 Der Abstand zwischen dem Vorranggebiet Syk1 und dem FFH-Gebiet Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt beträgt 200 m. Für den in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten geschützten Kammmolch wird dieser Abstand als ausreichend erachtet um eine FFH-Verträglichkeit sicher zu stellen. Maßnahmen zur Erhaltung der Wasserzufuhr sind auf der Genehmigungsebene zu prüfen und festzulegen. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Erholung ist kein hartes Tabukriterium (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung unterliegt der subjektiven Wahrnehmung. So können Windenergieanlagen je nach Entfernung, Sichtbarkeit und Hörbarkeit als störender Fremdkörper oder auch als modern, fortschrittlich und umweltfreundlich wahrgenommen werden. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. BruSyk 1 Wie bereits aufgezeigt folgt die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Eine Übernahme der Gebietsmaße der Flächennutzungsdarstellungen kann daher nicht erfolgen. Allerdings wird das Vorranggebiet BruSyk1 nach erneuter Prüfung der avifaunistischen Daten aufgrund eines Brutvorkommens des Rotmilan im Bereich der Stadt Syke im Jahr 2022 verkleinert. Der Nahbereich um das Brutvorkommen reicht kleinflächig in das Vorranggebiet Windenergienutzung hinein. Das Vorranggebiet geht hier

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	den Gebietsblättern als Wert anerkannt. Wie auf der Karte zu sehen ist, ist der Suchraum von dem Verbundsystem umgeben. Aber ohne die Mitte der Leester Marsch wird der ganze Lebensraum entwertet. Eine Entwertung dieses stadtnahen Lebensraums würde bedeuten, daß er seine Funktion einbüßen würde. Eine Ausweichmöglichkeit gibt es zu beiden bebauten Seiten nicht. In der westlichen Hälfte verläuft der Weyher Bruchgraben, der auch nicht überbaut werden sollte. Das Gebiet hat als Ganzes eine hohe Bedeutung als Erholungsraum. Vor einer Ausweisung ist auch hier eine umfangreiche avifaunistische Erfassung nötig. Lieber würden wir aber, genauso wie der NABU, auf die Vorrangfläche des Gebietes verzichten. Syk 1 Bei dem Friedeholzschlatt besteht die Sorge, dass durch den Fundamentbau der Windkraftanlagen, die wasserhaltenden Schichten beim Bau durchtrennen werden und damit die Wasserzufuhr unwiederbringlich zerstören wird, besonders wenn es zu Pfahlgründungen kommt. Das Schichtenwasser kommt aus der Richtung der möglichen Anlagen mit Gefälle zu dem Schlatt. Möglicherweise wird das FFH Gebiet so von der Wasserzufuhr abgeschnitten. Damit ist die Behauptung es gäbe keine Wechselwirkung durch den Windpark („Besondere Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich“), in den Planunterlagen falsch oder nur eine leere Hülle. In dem Flächennutzungsplan der Stadt Syke hat keine ausreichende Auseinandersetzung mit dem speziellen Erhaltungsziel dieses FFH-Gebietes Friedeholzschlatt stattgefunden, was die „Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Tierart Kammolch“ nun gefährdet. Das müsste nun in dem jetzigen Verfahren nachgeholt werden. In dem Entwurf ist nun die Erweiterung des Planungsraums in Richtung Süd-West vorgesehen, was noch die Umzingelung des FFH Gebiets verstärkt. Darauf sollte verzichtet werden. Außerdem ist der ganze südwestliche Rüssel, der sich	über das bestehende Sondergebiet der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen hinaus. Windenergieanlagen wurden in diesem Bereich noch nicht genehmigt. Mit der Festlegung des Vorranggebietes würde sich der Einwirkbereich von Windenergieanlagen, insbesondere aufgrund der Möglichkeit von Rotor-Out, in den Nahbereich hinein vergrößern. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher an dieser Stelle angepasst und der Nahbereich um das Brutvorkommen des Rotmilans aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Es bestehen keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Bezüglich der Hinweise zu den Niedermoorböden, den Kompensationsfläche und den geschützten Biotopen wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Ihre Vorkommen steht, ebenso wie die Thematik des Wasserhaushaltes, der Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht entgegen. Die Belange können wirksam durch entsprechende Maßnahmen auf der Genehmigungsebene geregelt werden kann.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	westlich vom Friedeholzschlatt ausdehnt, ein Konflikt mit der starken Nutzung als Naherholungsgebiet. Die Vorrangfunktion für die Naherholung ist besonders entlang des Heerwegs gegeben. Außerdem hat der Heerweg eine historische Bedeutung im Sinne des Denkmalschutzes und muss als wichtiger Wanderweg gelten. Darum ist die Aussage falsch, dass ein „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“ nicht vorhanden sei. Den gleichen Schutzbedarf hat auch ein Schlatt am Friedeholz weiter östlich, geführt unter der Nummer 22-1. In den Gebietsblättern wird fälschlicherweise von einem Gehölz ausgegangen. Das Schlatt ist durch den Baumbestand im Umfeld weitgehend verdeckt. Dieses § 30 Biotop ist ca. 25 m vom Waldrand entfernt. Es bedarf des selben Schutzes wie das Friedeholzschlatt. Es ist anzunehmen, dass hier der Kammmolch genauso vorkommt. Auch hier muss die Wasserzufuhr aus dem Plangebiet erhalten bleiben und geprüft werden, ob die Fundamente der Anlagen die Wasserzufuhr zerstören. (Siehe oben als Thema.) Der ganze Waldrand des Friedeholzes sollte auch auf der östlichen Seite einen Schutzabstand bekommen und nicht überstrichen werden, aber besonders in dem Einzugsbereich des Schlatts (22-1). BruSyk 1 Die Stadt Syke und die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen sind mit einer langen Planung zu der bisherigen Gebietsausweisung gekommen. Es ist nicht zu verstehen, dass darauf keine Rücksicht genommen wird und nun die Schutzziele der Kommunen ausgehebelt werden. Gerade auf der ganzen Länge der Westseite des Planungsraums sollte die vorher gefundene Grenzlinie der FNP Bestand haben und darum die 75 m für Rotor out zurückgenommen werden. So müsste statt der vorgeschlagenen Grenzziehung, eine Linie 150 m zurück verlegt werden. Die staunassen Niedermoorböden des Geestrand (Wachendorfer Bruch und Gödestorfer Bruch) haben eine Ausdehnung, die über den NSG Bereich hinaus schützenswert sind und dringend aufgewertet werden sollten. Der Niedermoorkörper geht auch noch über den Mellorationskanal (Süstedter Bach) hinaus.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diese Bodenart wird in dem Plan dargestellt und wird als schützenswert angesehen. Zusammen mit den NSG's sind das die Voraussetzung zur Entwicklung der Avifauna in östlicher Richtung. Das wird alles in den Gebietkarten deutlich beschrieben und als Ziel angesehen, aber mit der tatsächlichen Plandarstellung konterkariert. Das eine ökologische Aufwertung gut und schnell gelingen kann, zeigt die Kompensationsfläche der WKA Süstedt, die nun westlich des Wachendorfer Moors, jetzt als § 30 Gebiet dargestellt wird und von Rastvögeln stark nachgefragt ist. Dieser Bereich und der ganze westliche Rand des Vorranggebietes hat für Weißstörche und Greifvögel eine besondere Bedeutung. Die Gutachten zum Verfahren Wachendorfer Bruch und Süstedter Bruch werden zitiert. Es ist aber damit zu rechnen, dass Greifvögel auch näher am Plangebiet einen Brutplatz finden, die eine Rücknahme der westlichen Grenzlinie nahe legen. Speziell die südwestliche Ecke des Syker Vorranggebietes sollte entgegen dem Syker FNP aus dem Vorranggebietsplan entnommen werden und der Mellorationskanal nicht überschritten werden, bis zu dem ehemaligen Schleusenwärter Haus. Damit würde der Entwicklung des Wachendorfer Bruchs (als NSG) mehr Raum gegeben. Das Aufstellen einer WKA in dieser Nähe des Wachendorfer Bruchs würde diesen Lebensraum auf Dauer schädigen und eine Erhaltung des Moorbodens verhindern. Mit Pfahlgründungen und Dränagen wäre es nicht nur ein großer ökologischer Schaden in diesem Moorboden, auch für das Klima entstünde eine dauerhafte negative Bilanz. Das wird in der Beschreibung auch entsprechend beschrieben. Das sollte zu dem Freihalten dieses kleinen Bereichs führen. Auch im Bereich Süstedt sollte auf der Westseite eine Erweiterung ausgeschlossen werden, um die Moorböden nicht weiter zu zerstören und Rücksicht auf die Pläne zur Wassergewinnung zu nehmen. So wäre es wünschenswert, das auch die 75 m von Rotor out, hinter die bisherige FLP Linie zurückgenommen werden. Auch in Bezug zu dem Suchraum BruSyk 1 fehlen noch eine Darstellungen aller Flächen / Biotopflächen, die der Landkreis am Rand	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Schutzgebiete westlich des Mellorationskanals besitzt. Wie oben beschrieben sind die Planunterlagen in Bezug zu Kompensationsflächen und § 30 Gebiete unvollständig und müssen ergänzt werden. In der Beschreibung steht lapidar: „Besondere Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich.“ Ich weiß nicht ob es sich lohnt diese Behauptung zu widerlegen, da es an der Gesamtplanung nichts ändert. Aber alleine das Aufstellen der WKA's wird nachhaltig den Wasserhaushalt schädigen und für Amphibien Lebensräume zerstören. Die Auswirkung auf die Moorböden haben ich oben beschreiben. Das würde ich schon als Wechselwirkung bezeichnen. Mit freundlichen Grüßen, ■■■■■ ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1180	Sehr geehrte Damen und Herren, ich schließe mich der Stellungnahme von ■■■■■ ■■■■■ an. Zusätzlich gebe ich zu bedenken, dass die in diesem Gebiet liegenden Weiden bzw. Wiesen ein erhebliches Überflutungspotential aufnehmen und den Kranichen und Reiheren ein großes Nahrungsreservoir bieten. aufgrund erheblicher Bedenken nehme ich hiermit Stellung zu dem neu ausgewiesenen Gebiet für Windkraftanlagen: Die1: Das Gebiet grenzt unmittelbar an ein Naturschutzgebiet an. Nicht nur dort, sondern auch in der näheren Umgebung zu diesem Naturschutzgebiet sind allerdings regelmäßig eine große Anzahl an Gastvögeln (z.B.Kraniche), Brut - und Greifvögel zu beobachten. Ich meine, gerade bei den Gastvögeln zu erkennen, dass sich diese sogar eher auf den abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen um das Naturschutzgebiet herum niederlassen bzw. Nahrung finden als im Naturschutzgebiet selber. Ich möchte deshalb bezweifeln, dass dies bei Windkraftnutzung ebendieser Flächen für die Tiere noch möglich bzw. attraktiv sein wird.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gerade was den Durchzug der Kraniche betrifft, kann das Gebiet Die 1 sogar als natur-touristisch wichtig bezeichnet werden. Ich selbst bin schon häufig von auswärtigen Besuchern und Passanten gefragt worden, wo genau denn die seltenen und so beeindruckenden Kraniche zu beobachten seien. Auch das Landschaftsbild "Moor" würde durch die Ausweisung eines an das Naturschutzgebiet angrenzenden Windkraftanlagegebietes nicht mehr erlebbar, da der derzeit nahezu ungestörte, offene Blick in diesen besonderen Naturraum zerstört wäre. Nicht zuletzt und für mich persönlich ein sehr schwerwiegender Aspekt ist, dass damit auch der Verlust eines häufig und viel frequentierten Naherholungsgebietes gerade für die Einwohner des Diepholzer Ortsteils Aschen einher ginge. Eben dieser so wertvolle Erholungsfaktor würde unterbunden. Aus den genannten Gründen bitte ich darum, dass die Auswahl des ausgewiesenen Gebietes noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen wird.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1169	Die Fläche Bas2 ist zu unwirtschaftlich. Wenn man die in der Praxis gängigen Abstandsellipsen mit dem Verhältnis 5:3 zur Abstandsbestimmung ansetzt und von aktuellen Rotordurchmessern mit ca. 175m ausgeht, ist die Fläche viel zu klein, um die Mindestanzahl von 3 Windenergieanlagen für Windparks dort unterzubringen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Auswahl der Gebietskulisse der Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz erfolgte auf Grundlage einer planerischen Abwägung anhand von Bewertungskriterien. Die Fläche Bas2 hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und / oder nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen Eingang in die Gebietskulisse gefunden und erfüllt somit die Voraussetzungen zur Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie. Die Wirtschaftlichkeit von Windenergieanlagenstandorten aufgrund der Flächengröße der einzelnen Gebiete ist auf der Ebene der Regionalplanung kein Kriterium bei der Festlegung der Vorranggebiete. Ein Planungsträger hat sicher zu stellen, dass sich die Windkraftnutzung auf den festgelegten Flächen durchsetzt, also keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe der Errichtung von WEA entgegenstehen. Rechtliche Vorgaben für eine Mindestanzahl von Windenergieanlagen innerhalb eines

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Windenergiegebietes gibt es nicht.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1168	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu dem neu auszuweisenden Gebiet Die1! Ich wohne seit über 15 Jahren in [REDACTED] und bejage seit über 25 Jahren neben der Eigenjagd „Boller Moor“ auch das Revier Aschen, welches nun direkt von diesem Bauvorhaben betroffen ist. Ich bin kein Freund von epischen Abhandlungen und versuche es mal kurz und knapp. Heimische Wildtiere: Die bei uns heimischen Wildtiere haben es bei der modernen Landwirtschaft schon schwer genug, da bedarf es nicht auch von weiterer profitgetriebener Maßnahmen. Betrachten wir den Zeitraum der letzten 25 Jahre, in denen ich in besagten Revieren zur Jagd gehe, bin ich Zeuge von einem extremen Rückgang bei nahezu allen Tierarten geworden und dies ist mit absoluter Sicherheit nicht auf die Bejagung zurückzuführen. In meinen Anfängen konnte man bei der Frühjahrszählung neben unserer größten Wildart (abgesehen vom Schwarzwild), dem Rehwild, auch Hasen, Fasane, Rebhühner, Enten Gänsen, Füchsen sowie auch Wiesenvögel wie Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe usw. in unseren Revieren bestätigen. Wenn man heute durch die Wiesen und Felder fährt, muss man dies schon nachts mit dem Wärmebildgerät machen, um überhaupt noch Rehe oder Hasen zu bestätigen. Dies ist sicherlich auch auf die nahezu ständige Präsenz des Wolfes zurückzuführen. Der Wolf hat zwar nichts mit den geplanten Windrädern zu tun, aber viele kleine Beeinträchtigungen des Lebensraums sind in Summe ein Großes und gehen zu Lasten der heimischen Wildtiere. Beim Federwild wie Fasan und Rebhuhn sind auch erhebliche Bestandsrückgänge zu verzeichnen, die ich hier eher der Landwirtschaft zuschreiben – immer größere Flächen und größere Maschinen und mögliche kein Wegeseitenraum, da dieser ja keinen Ertrag bringt. Genau dort liegt aber die Nahrungsgrundlage dieser Tiere – die Insekten.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Durch die notwendigen Bauarbeiten – man kann es im Revier Aschen II bereits sehen, werden großflächig Maßnahmen ergriffen, die die Erschließung des Geländes erst ermöglichen. Mit dieser Erschließung kommen dann zusätzlich zu den Baumaßnahmen auch die „Naturliebhaber“ mit ihren freilaufenden Hunden, die zusätzlich zu Störungen bei den Wildtieren führen. Dass es Studien gibt, die belegen, dass sogar das Rehwild sich durch die Windkraftanlagen gestört fühlt, obwohl es durchaus immer wieder in Menschnähe aufhält, ist ihnen sicherlich bekannt. Ob dann die Erschließungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten wieder vollständig zurückgebaut werden, wage ich hier mal zu bezweifeln. Wildtiere als Wintergäste: Neben den oben genannten heimischen Arten, haben wir in den Wintermonaten viele Zugvögel als Gäste, die sich nicht nur im Boller Moor, sondern bevorzugt auf den Ackerflächen, die für die Windkrafttrader vorgesehen sind, aufhalten. Hier findet man nahezu den ganzen Winter über Kanadagänse, Blessgänse, Graugänse, Nonnengänse, Sing- und Zwergschwäne und natürlich auch Kraniche. Diese Vögel sind dort nicht nur einige Tage zur Rast auf ihrem Vogelzug anwesend, sondern verweilen aufgrund der milden Winter teilweise so lange, bis sie wieder in den Norden ziehen und nutzen diese Flächen zur Nahrungsaufnahme und Tageseinstand. Sinnhaftigkeit weiterer Windräder: Kommen wir nun zur Sinnhaftigkeit weiterer Windräder. Ich gebe zu, ich bin da nicht so tief im Thema, aber Deutschland ist nach meiner Kenntnis bei der „grünen Energie“ durchaus ganz vorne mit dabei. Nun stelle ich mir in diesem Zusammenhang aber ein paar Fragen. Ist es wirklich ökologisch, die Energie für den Bau einer Windkraftanlage (Beton, Stahl, ...) aufzubringen, um danach für einen begrenzten Zeitraum „grünen Strom“ zu produzieren und dafür auch noch ein Stück Natur zu zerstören? Was machen wir mit der ganzen Windenergie, wenn der Wind weht? Erfahrungsgemäß weht er an der Küste mehr als im Inland und wenn er weht, wo bleibt dann der ganze Strom? Tagsüber kommt zu Wind häufig auch die Sonne dazu und dann haben wir auch noch Strom aus Photovoltaik. Soweit ich weiß, fehlt uns für die Überproduktion von Strom eine geeignete Speichermöglichkeit, denn mir ist nicht bekannt, dass wir in Deutschland über Systeme wie in	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Österreich verfügen. Wenn ich richtig informiert bin, wird dort überschüssige Energiegenutzt, um höhergelegene Seen mit Wasser zu füllen, um diese dann zum Antreiben von Turbinen wieder abzulassen, wenn nicht genug Strom aus Wind und Sonne generiert werden kann. Also kann ich die Frage nur wiederholen: Brauchen wir wirklich neue Standorte für weitere Windräder und wo bleiben wir mit dem Strom, wenn der Wind weht? Ich hoffe, wir können ihr wenigstens gewinnbringend an unsere Nachbarländer verkaufen und müssen nicht noch dafür bezahlen, dass die ihn nehmen. Meine persönliche Meinung: Es ist schon schizophren: Im Boller Moor, welches direkt an die betroffenen Flächen grenzt, werden umfangreiche Maßnahmen zur Biotopverbesserung durchgeführt, um gerade bedrohten heimischen Arten und Zugvögeln einen Lebensraum zu bieten, der den weiteren Rückgang dieser Arten verhindern soll und genau nebenan sollen nun Windkraftanlagen gebaut werden. Neben der optischen Verschandelung der Landschaft beeinträchtigt dies nicht nur die dort lebende Tierwelt, sondern auch die Wohn- und Freizeitqualität in diesem Gebiet. Dass wir die dort produzierte Energie wirklich benötigen, stelle ich hier auch gerne in Frage. Nach meiner Einschätzung geht es hier nur um den persönlichen Profit einiger weniger Investoren und den Grundstückseigentümern, auf deren Flächen die Anlagen errichtet werden sollen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1191	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	regelmäßigen, sich bewegendenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die südwestliche Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den	der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist.	Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA südwestlich unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße ■■■■ ■■ ■■■■ ■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1190	Stellungnahme zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, wir nehmen Stellung und äußern unsere Bedenken zum Entwurf 2024 des Sachlichen Teilprogramms Windenergie, das im Amtsblatt Nr. 35/2024 für den Landkreis Diepholz am 11.12.2024 bekannt gemacht wurde. Wir sind direkt durch das geplante Vorranggebiet Sie1 betroffen. 1) Gesundheitliche Gefährdung durch Geräuschemissionen a) Lärm Ein ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch die Rotorblätter der Windkraftanlagen erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (Umweltbericht, S.33, Kapitel 2.5.1), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Unser Wohnhaus ist bereits mit Lärm (abgehacktes Brummen) von dem in südlicher Richtung beiderseits der B214 in ca. 1,2 km	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1) Gesundheitliche Gefährdung durch Geräuschemissionen und 2) Gesundheitliche Gefährdung durch visuelle Belastung und 3) Öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten, Grundschule, Sport-, Tennisplatz u. Freibad Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Entfernung schon seit 20 Jahren existierenden Windpark Borstel/Campen/Sieden mit 10 WEA (max. Höhe 150 m) belastet. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Herz-Kreislauf-Erkrankungen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. b) Infraskall Eine Sonderform der Lärmemission ist der sogenannte Infraskall, der dem Frequenzbereich von 0-20 Hz zugeordnet wird. Es handelt sich um extrem tiefe Frequenzen. Hierbei können wir Menschen Infraskall unter 17 Hz nicht mehr bewusst wahrnehmen. Wichtig ist hier zu wissen, dass Frequenzen unter 17 Hz besonders von großen Windkraftanlagen verursacht werden. Dies hängt im wesentlichen mit der Größe und der daraus resultierenden Resonanzfrequenz der Flügel zusammen. Mittlerweile gibt es wissenschaftliche Erkenntnisse, dass Infraskall eine unmittelbare Wirkung auf den menschlichen Körper hat und gesundheitsschädigend ist. Auch in der ihrer Begründung vom Landkreis Diepholz auf den Seiten 19/20, Abschnitt Infraskall wird eine Belastung bis 1.000 m Abstand nicht ausgeschlossen. c) Messverfahren Erschwerend kommt hinzu, dass die mehr als 30 Jahre alte technische Norm TA-Lärm Anwendung findet, die den akustischen Randbedingungen von großen Windkraftanlagen absolut nicht gerecht wird. Impulshaltige Anteile und Frequenzen <8 Hz werden weder gemessen, noch können sie adäquat bewertet werden. Damit ist eine umfassende Beurteilung der gesundheitsschädigenden Wirkung völlig unmöglich. 2) Gesundheitliche Gefährdung durch visuelle Belastung Durch die südwestliche Lage des geplanten Windparks zum unserem Wohngebiet stehen die Windkraftanlagen ab mittags zwischen der Sonne und unserem Standort und würden aufgrund der	der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Dabei werden die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich sowie die abgestufte Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete gem. BauNVO berücksichtigt. Auf der Umsetzungsebene werden entsprechend Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten. Die vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 der Begründung aufgeführt. Die in den einzelnen Gebietsblättern angegebenen Entfernungen wurden hingegen nicht als Kriterien zur Auswahl der Vorranggebiete zu Grunde gelegt. Die Gebietsblätter geben einen Überblick über den Charakter und die Empfindlichkeiten der einzelnen Vorranggebiete und dienen somit der besseren Nachvollziehbarkeit. Bis zu den hierin angegebenen Abständen wurden die Belange in den Themenfeldern Schutzgebiete/Schutzobjekte, Flora/Fauna, Boden/Klima/Luft, Wasser, Mensch, Sachgüter / technische Infrastruktur, Kulturgüter und Wechselwirkungen betrachtet und abgeprüft. Eine Ausschlusswirkung ist mit ihnen nicht verbunden. In den Gebietsblättern erfolgt somit eine reine Bestandsdarstellung. Das Vorhandensein von „Empfindlichen Einrichtungen“ wird bis zu einer Entfernung von 1.000 m und von „weiteren Einrichtungen“ bis zu einer Entfernung von 500 m in den

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Flügelbewegung vor der Sonne ein sich bewegenden Schatten erzeugen, der als Schlagschatten bezeichnet und im Garten und durch die Fenster bis in die Wohnräume sichtbar sein wird. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. 3) Öffentliche Einrichtungen wie Kindergarten, Grundschule, Sport-, Tennisplatz u. Freibad Die im gleichen Abstand wie die Siedlungsgebiete liegenden öffentlichen Einrichtungen im Nordwesten sind denselben zuvor beschriebenen Störungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen und den daraus möglichen Schädigungen durch Infraschall, Lärmbelästigung, Blinklicht und Schlagschatten ausgesetzt. Mit welcher Begründung wird ein Pflegeheim als „Empfindliche Einrichtung“ (> 1.000 m) eingestuft und ein Kindergarten und eine Grundschule nicht? Der Waldkindergarten in Bar2 (Gebietsblätter, Seite 17, Abschnitt Mensch) wird zumindest als „Weitere Einrichtung“ aufgeführt. Warum wird aus der Perspektive Mensch ein Waldkindergarten anders bewertet als ein normaler Kindergarten? Auch die Golfanlage nördlich von Syk1 (Gebietsblätter, Seite 284, Abschnitt Mensch) ist schützenswerter als ein Kindergarten! Im Rahmen der Ganztagschule ab 08/2026 haben alle Kinder von Montag bis Freitag Anspruch auf täglich acht Stunden Unterricht und Betreuung in der Schule, werden also viel Zeit in der Nähe der WEA verbringen und ggf. auch noch in ihrer Freizeit auf dem Sportplatz sowie im Freibad. Wir finden es befremdlich, dass der Landkreis Diepholz Kleinkinder für weniger schützenswert hält als zu pflegende Erwachsene. Junge Familien werden sich zukünftig gut überlegen, ob sie ihre Kinder noch in den Siedenburger Kindergarten und die Grundschule der Samtgemeinde schicken werden. Außerdem würde das Freibad erheblich an Attraktivität verlieren. 4) Gefährdung der Fauna Auf den Seiten 224/225, Abschnitt Flora/Fauna der Gebietsblätter schließen Sie ein Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und	Gebietsblättern angegeben. Kindergärten und Schulen werden als weitere Einrichtungen eingestuft, da angenommen wird, dass sie eine geringere Empfindlichkeit gegenüber Immissionen, insbesondere Lärm, aufweisen als Pflegeheime und Krankenhäuser. Der Siedenburger Kindergarten und die Schule liegen ca. 800 bis 900 m vom Vorranggebiet Sie1 entfernt, sodass sie außerhalb des 500 m Betrachtungsraumes liegen. 4) Gefährdung der Fauna Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung vom RROP-Teilprogramm Wind wurden bei der Festlegung der Windenergiegebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	störungsempfindlicher Gastvögel nicht aus. Diesbezüglich sind uns folgende Vorkommen bekannt: • Weißstorchpaar Brutplatz in ca. 550 m Abstand, der schon seit über 10 Jahren regelmäßig bezogen wird • Uhu und Fledermaus im gut 700 m entfernten östlich direkt an unser Grundstück angrenzenden Privatwald (Flur 13, Flurstück 31/1) • Eine große Anzahl von Kranichen als Gastvögel, die auf ihren Reisen zum einen das Gebiet als Flugkorridor und zum anderen die Ackerflächen als Nahrungsquelle nutzen Es ist also auf jeden Fall ein aufwendiger Untersuchungsbedarf nach BNatSchG §45b gegeben, da sich die Populationen zwischen dem Nahbereich (500 m Radius) und dem zentralen Prüfbereich (1.000 m Radius) aufhalten, die Weißstörche zur Nahrungsaufnahme sogar direkt innerhalb des geplanten Vorranggebiets. 5) Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen. Besonders in unserem ländlichen Bereich und der freien Natur gibt es keine Bauten und Bäume, die nur annähernd eine solche Größe erreichen. Hier überragen diese Giganten mit ihren sich drehenden Flügeln einfach alles. Das gesamte Landschaftsbild wird hier von diesen Anlagen dominiert. Die westlich in 150 m Entfernung vorhandene Starkstromleitung würde nach Errichtung der Anlagen eher bescheiden wirken. Im Umweltbericht auf Seite 35, Abs. 2 stufen Sie eine Fläche mit einem Radius von 3,3 km um die WEA als erheblich beeinträchtigten Raum ein. Dagegen ist der nach § 249, Abs. 10 BauGB (Begründung, Seite 21, Abs. 7) als ausreichend festgelegte Abstand zu Siedlungsgebieten von der zweifachen Höhe der WEA (440 m) schlicht eine Verharmlosung der Realität. Selbst im Windenergieerlass vom Land Niedersachsen wird im Kapitel 3.5.1.5, Abs. 2 darauf hingewiesen, dass es bis zu einem Abstand des Dreifachen der Gesamthöhe (660 m) einer besonders intensiven	für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Vorgaben im Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016) vier Bestandserfassungen von Ende März bis Ende Juli in den betreffenden Vorranggebieten, darunter auch im Vorranggebiet Sie1, durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Vorkommen des Baumfalken am südwestlichen Rand des Vorranggebietes festgestellt. Eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ableiten, sodass der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen wurde. Es bestehen keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Sie1 dauerhaft entgegenstehen könnten. 5) Optische Bedrängung aufgrund der immensen Größe der Anlagen. Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abstand von 3H ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Die Referenzanlage in Verbindung mit den eingeplanten Abständen steht im Einklang mit den Festsetzungen in §249 Abs. 10 BauGB. Die abschließende Beurteilung der optisch bedrängenden Wirkung erfolgt in den nachgelagerten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Prüfung des Einzelfalles bedarf. 6) Erheblicher Wertverlust unserer Immobilie Die Errichtung von Sie1 führt zu einer erheblichen Wertminderung bis hin zur faktischen Unverkäuflichkeit (kalte Enteignung), da niemand mehr bereit ist, ein Haus neben einen solchen Windpark zu kaufen, während auf der anderen Seite durch die Windkraftanlagen erhebliche Gewinne erwirtschaftet werden. Eine solche sozial unausgewogene Regelung, die die Anwohner über den Strompreis und die EEG-Umlage zwangsweise mitfinanzieren müssen, ist mit Art 3 und 14 GG nicht vereinbar. Es entsteht eine undemokratische Privilegierung Einzelner (Landbesitzer). Wenige profitieren auf Kosten vieler, was zu einer Spaltung der über Generationen hinweg gewachsenen und intakten Dorfgemeinschaft führt. 7) Zu geringer Abstand zur Bahnlinie Nienburg/Weser - Sulingen (219a) Auf Seite 229 der Gebietsblätter ist ein Abstand von 220 m zur Bahnanlage ausgewiesen. Das widerspricht dem Windenergieerlass vom Land Niedersachsen' in Kapitel 4.2 von 1,5 x Rotordurchmesser (= 225 m) zzgl. Nabenhöhe (220 m - 75 m = 145 m) von min. 370 m. 8) Benachteiligung der Gemeinde Siedenburg und unseres Wohngebiets Durch den geplanten Windpark Sie1 könnte der Flecken Siedenburg seine Siedlungsfläche in südwestlicher Richtung nicht mehr erweitern. Allein durch die Größe und Anzahl der geplanten Vorranggebiete im Vergleich zu benachbarten Gemeinden (z.B. Asendorf) entsteht eine Benachteiligung unserer Gemeinde, was langfristig zu einer Bevölkerungsabwanderung und einer absterbenden Gemeinde führen wird. Der in südlicher Richtung gelegene Bestandspark Borstel/Campen/Sieden (B214) soll noch um weitere Anlagen (Sie2) erweitert werden. Es ist vollkommen unausgewogen, wenn jetzt in nur 1,2 km Entfernung vom vorhandenen noch ein zweiter Windpark entsteht.	Genehmigungsverfahren auf Projektebene. Die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes müssen erfüllt werden. 6) Erheblicher Wertverlust unserer Immobilie Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 7) Zu geringer Abstand zur Bahnlinie Nienburg/Weser - Sulingen (219a) Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Rechtsverbindliche Abstandsvorgaben zu Anlagen des Schienenverkehrs sind im Bahnrecht nicht verankert. Zur gefahrfreien Abwicklung des Schienenverkehrs wird ein Überstreichen der Gleisanlagen durch den Rotor einer Windenergieanlage ausgeschlossen. Ein Abstand von 75 m zwischen der Gleisanlage und der WEA stellt somit das Ausschlusskriterium dar. Um die Sicherheit des Schienenverkehrs auch im Falle von Havarie oder bei Eis- und Trümmerwurf zu gewährleisten, wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen eingehalten. Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes. Letzteres empfiehlt einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe (vgl. „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)). 8) Benachteiligung der Gemeinde Siedenburg und unseres

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	9) Baugrund Windparks werden normalerweise auf Anhöhen errichtet, wie es auch beim Bestandspark Borstel/Campen/Sieden (B214) der Fall ist. Sie1 soll nun in einer Senke gebaut werden. Durch die Siede ist der Boden recht feucht (Gebietsblatt 227: Typ Podsol-Gley, hoher Grundwasserstand), wodurch wahrscheinlich tiefere und größere Fundamente, Grundwasserabsenkungen während der Bauphase und eine Drainage erforderlich werden. Nach unserer Auffassung ein zusätzlicher Eingriff in und eine Belastung für die Natur. Im vorliegenden Entwurf 2024 geht der Landkreis Diepholz zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die als potenzieller Betreiber für Sie1 gehandelte Firma Schaper & Campe Regio Energie GmbH hat bereits in der Presse kommuniziert, dass sie WEA mit einer Höhe von 262,5 m planen, wodurch sich die oben berechneten Abstände noch um 20 % vergrößern. Der Mindestabstand von 600 m zur Wohnbebauung, bei Sie1 vereinzelt sogar nur bis zu 440 m ist viel zu gering, eine gesundheitliche Gefährdung der Bevölkerung kann somit nicht ausgeschlossen werden. Wir bitten um Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Die Vielzahl der aufgeführten stichhaltigen Argumente zeigt, dass das Gebiet Sie1 an der geplanten Stelle für den Großteil der Einwohner gravierende Nachteile bringt und nur einzelne wenige Personen massiv bevorteilt. Mit freundlichen Grüßen	Wohngebiets Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Siedlungsentwicklung unterliegt in erster Linie der kommunalen Planungshoheit. Der Landkreis Diepholz kann diese Thematik auf Regionaler Ebene bei der Festlegung von Windvorranggebieten nicht berücksichtigen. 9) Baugrund Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Funktionen erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben wird auf Genehmigungsebene sicher gestellt. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1194	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 Vorranggebiet Die1 (Aschen/Drebber-NSG Boller Moor/Lange Lohe) Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Stellungnahme zum Entwurf des	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 einreichen. Unsere Stellungnahme bezieht sich auf das Vorranggebiet Die1. Als direkter Anlieger sind wir von der Planung besonders betroffen. 1. Das geplante Gebiet Die1 liegt aufgrund seiner Nord-Süd-Ausrichtung zu nahe an der bestehenden Wohnbebauung. Aufgrund der Ausrichtung der Windkraftanlagen [REDACTED] zu unserem Wohnhaus ist davon auszugehen, dass es über das gesamte Jahr hinweg zu Schattenwurf kommen wird. Diese Beeinträchtigung ist nicht akzeptabel. 2. Zudem ist aufgrund der Anzahl der vorgesehenen Windkraftanlagen mit einer erheblichen Lärmbelastung durch Schall und Infraschall zu rechnen. Auch diese Belastung ist inakzeptabel. 3. Die Vielzahl der zu erwartenden Windräder, die im Halbkreis von Nord bis Süd angeordnet werden sollen, wird aufgrund ihrer Größe und Nähe eine visuelle bedrängende Wirkung auf uns haben. Auch diese Auswirkung ist nicht hinnehmbar. Die vorangegangenen Punkte 1 bis 3 führen folglich zu einer starken Beeinträchtigung der Lebensqualität. 4. Das Gebiet Die1 (Aschen/Drebber-NSG Boller Moor/Lange Lohe) gehört derzeit zu den wenigen Gebieten, in denen das offene Landschaftsbild noch weitgehend erhalten ist. Das unverbaute Offenland mit bereits bestehenden und weiter entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten sollte im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Es darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden, da es sich hierbei um ein wichtiges Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft handelt. 5. Da sich im Bereich Die1 insbesondere im Herbst und Frühjahr große Zahlen (mehrere Tausend) an rastenden Kranichen aufhalten, ist dieses Gebiet im Sinne der Fauna und Flora weiterhin zu erhalten und sollte nicht für Windkraftanlagen freigegeben werden.	gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	6. Die Situation der Rast- und Brutvögel (zum Teil national von Bedeutung) im Gebiet Die1 führte bereits in den Jahren 2012 und 2020 dazu, dass Windkraftanlagen in diesem Bereich durch die Stadt Diepholz ausgeschlossen wurden. 7. Im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplans für Windenergie 2023 hat die Samtgemeinde Barnstorf die östlich an Die1 angrenzende Fläche aus der Planung gestrichen. Auch das Gebiet Die1 wurde dabei bewertet. Die Bewertung ergab, dass dieses Gebiet für Rastvögel von nationaler Bedeutung sowie angrenzend von internationaler Bedeutung als Schlafplatz dient. Aus den genannten Punkten 4 bis 7 ergeben sich erhebliche Risiken für die lokale Tierwelt sowie eine gefährliche Störung des natürlichen Lebensraums. Angeichts aller oben genannten Gründe und der Tatsache, dass im Gebiet Die1 bislang keine Windkraftanlagen bestehen, sollte dieses Gebiet ersatzlos aus der Planung für die Errichtung von Windkraftträdern gestrichen werden. Wir bitten um eine Bestätigung des Eingangs unserer Stellungnahme und freuen uns auf eine Rückmeldung zu den oben genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1167	Stellungnahme zum Entwurf RRPO2024, Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

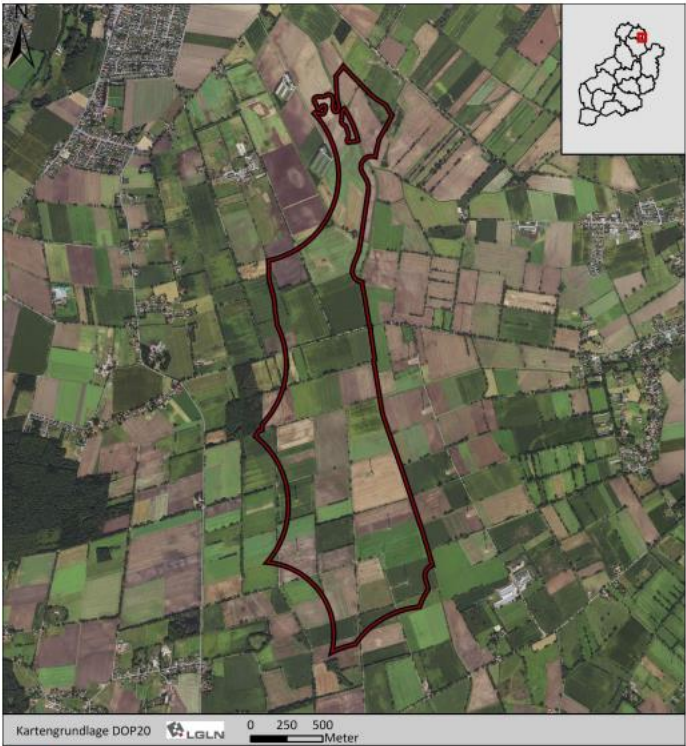
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wir sind direkte Anwohner des geplanten Windkraftvorranggebietes "Sie1". Im Rahmen des Entwurfes RROP2024 möchten wir unsere persönlichen Bedenken sowie Anregungen mitteilen. Wir halten die Förderung erneuerbarer Energien grundsätzlich für richtig und wichtig. Dennoch sehen wir Probleme bei der Umsetzung. <u>1. Schattenwurf</u> Unser Wohnhaus befindet sich in nur 850 m Entfernung zur geplanten WEA "Sie1". Die Mehrzahl unserer Wohnräume, unsere Terrasse sowie auch unser Garten sind in [REDACTED] ausgerichtet. "Sie1" befindet sich südwestlich von unserem Wohngebiet [REDACTED]. Wir befürchten deshalb eine erhebliche Beeinträchtigung unserer Lebensqualität und auch unserer Gesundheit. Insbesondere in den späten Nachmittagsstunden (15.00 bis 19.00 Uhr) müssten wir bei Sonnenschein mit einem durch die ständige Rotation der Blätter verursachten Schattenwurf rechnen. Inwieweit sich dieser "Discoeffekt" auf die Gesundheit auswirken könnte, ist bislang für unsere Begriffe noch nicht weit genug erforscht. Wie aus der Presse zu entnehmen war, sehen die Planungen für "Sie1" 5 WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m vor. Da der Entwurf des Landkreises von einer fiktiven Höhe von 220 m ausgeht, sollte der RROP diesbezüglich angepasst werden.	<u>1. Schattenwurf</u> und <u>2. Geräuschemissionen</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	In der nachfolgenden Grafik ist eine Schattenspur sogar noch in einer Entfernung von über 1.000 Meter möglich. Die Höhe des WEA beträgt bei diesem Beispiel „nur“ 100 m. <u>2. Geräuschemissionen</u> Als weiteres Problem sehen wir die Geräuschemissionen, die durch die Generatoren und die Bewegung der Rotorblätter verursacht werden. Der Infraschall, welcher bauartbedingt in den Generatoren entsteht, ist noch in einer Entfernung von 1.000 bis 2.000 m spürbar. Wir befürchten dadurch erhebliche Schlafstörungen und die damit verbundenen gesundheitlichen Probleme. Nach unseren aktuellen Informationen erzeugen gerade die geplanten WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 starke Generatorengeräusche. Dieser Faktor muss u. E. bei der Planung von WEA berücksichtigt werden. <u>3. Wertverlust der Immobilie</u> Uns ist bewusst, dass durch den stetigen Ausbau von erneuerbaren Energien früher oder später jeder Einwohner im Landkreis Diepholz von seinem Grundstück aus auf nähere oder ferner gelegene	oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Dabei werden die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich sowie die abgestufte Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete gem. BauNVO berücksichtigt. Auf der Umsetzungsebene werden entsprechend Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten. <u>3. Wertverlust der Immobilie</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergieanlagen blicken wird. Dennoch befürchten wir einen Wertverlust unserer Immobilie, wenn in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet Windenergieanlagen errichtet werden, da diese aufgrund der Nähe von Windkraftanlagen schwerer zu veräußern ist. Auch werden nachweislich niedrigere Verkaufspreise erzielt. Der Gesetzgeber sieht für unmittelbar betroffene Immobilienbesitzer keinen finanziellen Ausgleich für einen zu erwartenden Wertverlust vor. <u>4. Vorschlag einer alternativen Fläche</u> Wir sind uns sicher, dass der Landkreis Diepholz die Vorgaben (2,2 % der Landfläche für Windenergie nutzbar zu machen) auch mit anderen Flächen als die für "Sie1" vorgesehene erreichen wird. Ich [REDACTED] bin in Siedenburg aufgewachsen und kenne daher auch die Umgebung recht gut. So käme unserer Meinung nach durchaus als Alternative für die Planungsfläche östlich der Siede eine Fläche in der benachbarten Gemeinde Staffhorst, und zwar nordöstlich von Staffhorst und Dienstborstel, in Frage. Da diese Fläche weit genug von Wohngebieten entfernt liegt, könnten die mit dem Betrieb von Windenergieanlagen verbundenen negativen Auswirkungen auf Anwohner verringert werden. <u>5. Standsicherheit, Grundwasser</u> Wir regen an, im Laufe des Planungsverfahrens die Bodenbeschaffenheit für die vorgesehenen Windenergieanlagen Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m eingehend zu prüfen. Sofern für den Bau eine Grundwassersenkung erforderlich	<u>4. Vorschlag einer alternativen Fläche</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In der Gemeinde Staffhorst hat sich nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien kein potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben. <u>5. Standsicherheit, Grundwasser</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erheblichkeit der Beeinträchtigung der Schutzgüter Boden und Wasser sowie der Flora und Fauna durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen wird auf Genehmigungsebene ermittelt. Hier werden wirksame Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Funktionen festgelegt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sein sollte, wäre dies ebenfalls vorab zu kontrollieren, auch, wie sich eine Grundwassersenkung auf die Flora und Fauna in der Umgebung auswirken könnte. <u>6. Zugvögel</u> Wir beobachten immer wieder Schwärme u. a. von Windgänsen, die auf dem Weg von oder zu ihren Brutstätten eine Rastpause im nahegelegenen „Siedener Moor“ einlegen. Wir haben daher erhebliche Bedenken, dass viele Vögel, die in oder aus Richtung Moor fliegen, durch den Betrieb der WEA getötet werden. Hier bitten wir im Zuge der Planungen um Zusammenarbeit u. a. mit dem NABU. <u>7. Zusammenfassung</u> Wir halten den Entwurf RROP2024 Teilprogramm Windenergie für einen wichtigen Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Dennoch ist für uns entscheidend, dass die Umsetzung im Einklang mit Mensch, Tier und Natur erfolgt. Wir bitten um eine sorgfältige Abwägung aller Interessen und appellieren eindringlich an die Verantwortlichen, unsere vorstehend aufgeführten Bedenken ernst zu nehmen sowie unseren Vorschlag einer Alternativfläche vollumfänglich zu prüfen. Wir sehen uns nicht als Gegner von erneuerbaren Energien, zumal wir selbst eine PV Anlage betreiben und damit bereits die Energiewende	<u>6. Zugvögel</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung vom RROP-Teilprogramm Wind wurden bei der Festlegung der Windenergiegebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Betracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Vorgaben im Artenschutzleitfaden (Nds. MBl. Nr. 7/2016) vier Bestandserfassungen von Ende März bis Ende Juli in den betreffenden Vorranggebieten, darunter auch im Vorranggebiet Sie1, durchgeführt. Im Ergebnis wurde ein Vorkommen des Baumfalken am südwestlichen Rand des Vorranggebietes festgestellt. Eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von WEA lässt sich auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher ableiten, sodass der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen wurde. Es bestehen keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Sie1 dauerhaft

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unterstützen. Auch haben wir längst die in unmittelbarer Nachbarschaft befindliche Biogasanlage akzeptiert, da die mit der Maisernte verbundene Belastung zeitlich beschränkt ist.	entgegenstehen könnten. 7. <u>Zusammenfassung</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1181	Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Auslegung mit Beteiligung - Entwurf 2024 Hier: Fläche SykWey1 Sehr geehrte Damen und Herren, ich zeige die anwaltliche Vertretung [REDACTED] an. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Anlage: Vollmacht - als Anl. 1 Für meine Mandantin gebe ich bezüglich der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz die nachfolgende Stellungnahme ab. Meine Mandantin wendet sich in erster Linie gegen die Ausweisung der Potenzialfläche zur Nutzung der Windenergie im Gebiet der Stadt Syke und der Gemeinde Weyhe, bezeichnet als Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1, geplant an der Grenze zum Landkreis Verden/ Samtgemeinde Thedinghausen/ Gemeinde Riede, in unmittelbarer Nähe zum Süstedter Bach und zu den WKA in Riede. Dieses ist einerseits begründet durch den Wohnsitz meiner Mandantin in Sudweyhe, vielmehr aber durch die Betroffenheit ihrer Eltern [REDACTED]	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, bis 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Für das Land Niedersachsen sieht das Gesetz 1,7 % der Landesfläche für Windenergie bis 31.12.2027 und 2,2 % bis 31.12.2032 vor. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG vom 17. April 2024 geregelt. Demnach liegt das regionale Teilflächenziel des Landkreises Diepholz bei 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2027 und 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032. Der Landkreis Diepholz hat sein regionales Teilflächenziel, bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 mindestens 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen bereits erreicht. Bislang durften Windenergieanlagen – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt werden. Mit der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels 2027 entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen im Landkreis Diepholz. Im nächsten Schritt muss der Landkreis Diepholz das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel von 2,2 % erreichen. Hierzu stellt er das sachliche Teilprogramm Windenergie auf und legt Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Wenn der Landkreis Diepholz bis zum 31. Dezember 2032 nicht ausreichend Windenergiegebiete ausgewiesen hat, tritt die sogenannte "Super-Privilegierung" ein. Dann wären Windenergieanlagen im Bundesimmissionsschutzrechtlichen-Genehmigungsverfahren weder an Ziele der Raumordnung noch an

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Kartengrundlage DOP20 LGLN 0 250 500 Meter Vorranggebiet Windenergienutzung Potenzialfläche SykWey1 Das Vorranggebiet befindet sich ca. 1 km östlich der Ortslage Weyhe und ist landwirtschaftlich geprägt. Das Gebiet wird hauptsächlich als Acker genutzt, kleinere Flächen auch als Grünland. Nach den Gesetzesänderungen der Bundesregierung durch das Wind-an-Land-Gesetz (WalG) und das WindBG sollen Windeignungsgebiete ausgewiesen werden, die bei Erreichen des Flächenbeitragswerts eines jeden Landes Ausschlusswirkung betreffend der übrigen Landesfläche entfalten sollen. Bis zum Erreichen dieses	Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, dürften also auch auf Flächen errichtet werden, die eigentlich für andere Nutzungen „reserviert“ sind. Ziel des Landkreises Diepholz ist es daher mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Flächenbeitragswerts gibt es allerdings keine Ausschlussgebiete. Ungeachtet dessen können die einzelnen Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung zusätzliche Flächen ausweisen, die jedoch als solche keine Ausschlusswirkung entfalten können. Die Bundesregierung hat wiederholt Notverordnungen zur Sicherung des Energiebedarfs erlassen. Dadurch werden insbesondere Einschränkungen durch Naturschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Waldschutz, Denkmalschutz, regionale Grünzüge, Wasserschutz extrem ausgehebelt. Dies alles sind Folgen der maximalen Höherstufung des Ausbaus der Windenergie durch die Verleihung des Prädikats „überragendes öffentliches Interesse“. Diesen rechtlichen Vorgängen begegnen jedoch erhebliche rechtliche Bedenken. Der Gesetzgeber hat in § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB jene Gründe ausdrücklich benannt, die der Verwirklichung sogenannter privilegierter Vorhaben im Außenbereich entgegenstehen. Durch die Gesetzesänderungen bzw. Erlass der Notverordnung werden diese Schutznormen nahezu bedeutungslos. A. Entgegenstehende öffentliche Belange I. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange Der Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung stehen insbesondere Belange des Naturschutzes im Sinn des § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 44 Abs. 1 BNatSchG entgegen. Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG darf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nur dann erteilt werden und eine Positivplanung nur dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und gem. Nr. 2 der Vorschrift andere öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG dürfen von immissionsträchtigen Anlagen keine schädlichen Umwelteinwirkungen,	A. Entgegenstehende öffentliche Belange I. Entgegenstehende naturschutzrechtliche Belange Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden. Die in § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG angesprochenen „anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften“ verweisen insbesondere auf die entgegenstehenden öffentlichen Belange, definiert in § 35 Abs. 3 BauGB, wobei die in § 35 Abs. 3 BauGB vorhandene Auflistung der entgegenstehenden öffentlichen Belange nur exemplarisch aber nicht abschließend ist. Nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, wenn das Vorhaben die Belange des Naturschutzes beeinträchtigt. Die Belange des Naturschutzes sind unabhängig vom Naturschutzrecht zu prüfen und unterliegen der vollen gerichtlichen Kontrolle. Das Raumordnungsgesetz schreibt zudem folgende Regelung vor: § 7 ROG (6) Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen nach den § 13 und § 17 Absatz 1 und 2 die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließlich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden. Der Regionalplaner äußert sich im Steckbrief (Gebietsblätter) wie folgt: Avifauna: Im Rahmen der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Syke wurden 2021 Kartierungen zu Brutvögeln durchgeführt. Hinsichtlich Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG ergaben sich im Syker Teil des Vorranggebiets Windenergienutzung und in seinem Umfeld jeweils ein Brutvorkommen von Rotmilan und Rohrweihe. Der Rotmilan war dabei 500 m südwestlich des Vorranggebiets lokalisiert, die Stadt Syke hat innerhalb ihrer Flächennutzungsplanänderung den Nahbereich von 500 m aus der Sondergebietsdarstellung ausgenommen. Das Vorkommen der Rohrweihe lag etwa 200 m östlich des Vorranggebiets im Gebiet der	Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG gelten in der Regionalplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht unmittelbar. Es muss

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Samtgemeinde Thedinghausen. Hinsichtlich von Störungen wurden in den Untersuchungen Vorkommen des Kiebitzes festgestellt. Für die Bereiche in Weyhe ist noch keine kommunale Flächennutzungsplanung umgesetzt. Bestandsangaben liegen hier nicht vor. Gemäß den langjährigen Erfassungen der Wiesenweihe im Landkreis Diepholz liegt das Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in einem Schwerpunkt vorkommen der Wiesenweihe. Die Flächen in Weyhe werden fast ausschließlich als Acker genutzt, die landwirtschaftlichen Nutzflächen werden teilweise durch Heckenstrukturen gegliedert. Größere Waldflächen innerhalb oder in der Nähe des Vorranggebiets sind kaum vorhanden. Nur im westlichen Bereich an der Grenze zu Syke bestehen einige Waldparzellen. Das Gebiet wird überlagert durch mehrere KL-Gebiete, lediglich in KL-Wy-04 wird die Avifauna in der Zielkonzeption aufgegriffen. Und zwar solle hier die Störungsarmut auch im Hinblick auf die Lebensraum-Funktion für störempfindliche Vogelarten erhalten werden. Aufgrund der Heckenstrukturen sind geeignete Bruthabitate für baumbewohnende kollisionsgefährdete Greifvogelarten vorhanden. Vorkommen kollisionsempfindlicher Brutvögel wie etwa der Wiesenweihe werden aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ebenfalls als möglich erachtet. Zudem ist mit Vorkommen störungsempfindlicher Brutvögel und Gastvögel zu rechnen. Eine besondere Situation die bedeutende avifaunistische Vorkommen erwarten lassen würde, ist jedoch nicht zu erkennen. Gemäß Einschätzung des NLWKN avifaunistisch wertvolle Bereiche (landesweite bis internationale Bedeutung) sind im Vorranggebiet und im Umfeld nicht ausgeprägt. Gemäß Angaben der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Diepholz ist im Windpark bzw. dessen Umfeld außerdem mit einem potenziellen Vorkommen des Baumfalke innerhalb des Nahbereichs zu rechnen, gegebenenfalls kann auch ein Vorkommen des Rotmilans betroffen sein. Festzustellen sind in diesem Bereich als Brutvögel die Arten Baumfalke und Mäusebussard sowie Wiesenweihen und Rohrweihen.	jedoch bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können, dass die Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich wäre. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden gem. Kapitel 5.1.4 (S. 221) des Artenschutzleitfadens alle verfügbaren aktuellen Daten zu bedeutenden Gastvogelvorkommen berücksichtigt. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016), durchgeführten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG berücksichtigt. Im Falle der Überschneidung eines Nahbereichs der nach Anlage 1 zum

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Brutverdacht besteht insbesondere für Rotmilane und Schwarzmilane. Mehrere Milane werden regelmäßig über dem elterlichen landwirtschaftlichen Betrieb (■■■■■ ■■ ■■■■■ ■■■■■), auf Nahrungssuche auf den Äckern angrenzend an die Hofstelle und häufig auch an der Straße „■■■■■■■■■■“ (in unmittelbarer Nähe zum Vorranggebiet Wey3) beobachtet, zuletzt am 28.02.25 und 01.03.25. Zudem wurde in 2024 mehrfach ein Baumfalke in unmittelbarer Nähe zum elterlichen Hof der Mandantin gesichtet. Ferner wurden von Gewährsleuten Turmfalke, Wanderfalke und Weißstorch festgestellt. Jedenfalls existiert für diese Arten ein signifikantes Tötungsrisiko. Zudem sei an dieser Stelle angemerkt, dass sich auf den Flächen des Vorranggebietes Wey3 in diesem Winter derart große, vorher von der Mandantin in diesem Ausmaß noch nicht gesichtete, Scharen von Zugvögeln, vermutlich Wildgänse, über einen längeren Zeitraum niedergelassen hatten. Wir bitten, dieses ebenfalls hinsichtlich der Planung des Vorranggebietes Wey3 zu berücksichtigen. Eine konkrete ausführliche artenschutzrechtliche Prüfung erfolgte aber nicht. Dementsprechend verweise ich auf das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes vom 17.11.11, AZ: 2 BV 10.2295, das für die Regionalplanung aber auch für die Bauleitplanung im Rahmen des Planvorbehalts, gilt mit folgendem Inhalt: „Sprechen bei der Änderung eines Regionalplans mehrere weiche Ausschlusskriterien gegen die Festlegung einer Fläche als Vorranggebiet für Windkraftanlagen und damit auch für den Ausschluss des Gebiets, so ist dieses in Aufstellung befindliche Ziel der Raumordnung soweit konkretisiert, dass es als unbenannter öffentlicher Belang nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB einer dort	BNatschG aufgeführten Arten mit dem Zuschnitt eines Vorranggebietes wurde zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wie folgt vorgegangen: Bei Vorranggebieten, die bislang weder planungsrechtlich gesichert, noch durch WEA bebaut sind, erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung. Der Nahbereich wurde aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Gleiches gilt für Vorranggebiete, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, in denen aber noch keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet wurden. Der Nahbereich wurde auch in diesen Fällen aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repower) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf Ebene der Raumordnung ist in diesen Bereichen somit davon auszugehen, dass einer Windkraftnutzung in der Regel keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, auch wenn aktuelle Vorkommen schlaggefährdeter und/oder störungsempfindlicher Vogelarten im Nahbereich bekannt sind. Für Gebiete in denen bereits Bestandsanlagen gebaut und / oder genehmigt wurden, werden losgelöst der planungsrechtlichen Grundlagen die Zuschnitte der Vorranggebiete daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht verändert. Der Genehmigungstatbestand schließt ebenfalls Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BImSchG mit ein. Die Unterlagen werden entsprechend zur erneuten Auslegung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überarbeitet und die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geplanten Windkraftanlage entgegenstehen kann.“ Dies bedeutet im Klartext, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende öffentliche Belange zu berücksichtigen sind, wenn entsprechende Hinweise vorhanden sind oder vorgetragen werden. Zu diesen Öffentlichen entgegenstehenden Belangen gehören der sog. vorbeugende Immissionsschutz i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, aber auch die naturschutzrechtlichen und landschaftsschutzrechtlichen Belange sowie Belange des Waldschutzes, des Wasserschutzes, des Bodenschutzes, des Schutzes vor Verunstaltung des Landschaft- und Ortsbildes sowie die weiteren in § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB genannten Belange. Grundsätzlich müssen solche Planungen unterbleiben, auf deren Grundlage wegen entgegenstehender Belange des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB im späteren Verfahren keine Genehmigung erteilt werden kann und darf. Die Rechtsprechung billigt Planern lediglich zu, „nicht ins Blaue hinein ermitteln zu müssen“. Dies mag bei der großflächigen Regionalplanung seine Berechtigung haben. Aber selbst im Regionalplanverfahren gilt dies nicht, wenn entsprechende Informationen entgegenstehender Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 S. 1 BauGB bekannt sind oder im Laufe des Verfahrens bekannt werden. Im Ergebnis liegt ein signifikantes Tötungsrisikos für die betroffenen Arten und somit der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 BauGB vor. Der Regionalplaner versucht dementsprechend um jeden Preis, die Flächen auszuweisen und würde selbst die Tötung hochgeschützter Arten in Kauf nehmen, nur um Flächen der Windkraft zuzuführen. Mit anderen Worten: Der Naturschutz wird komplett ignoriert. Berufen wird sich auf „Minimierung des signifikanten Tötungsrisikos“. Hierbei wird verkannt, dass jedwede Tötung eines einzelnen Exemplars den Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG bewirkt. Schon der Verlust eines einzelnen Exemplars kann zum Verlust der örtlichen Population führen.	Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung in den jeweiligen Gebietsblättern wird hergeleitet. Für das Gebiet SykWey1 ergibt sich folgende Änderung: Aufgrund der Ausdehnung des Vorranggebietes gegenüber der Sondergebietsdarstellung der Stadt Syke in südwestliche Richtung, rückt die Abgrenzung des Gebietes SykWey1 an die dortigen Rotmilanvorkommen heran. Die auf Grundlage der kommunalen Planung bereits errichteten Windenergieanlagen liegen außerhalb des Nahbereichs der Rotmilanvorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG. Die Vorranggebietsabgrenzung reicht hingegen in den Nahbereich der Rotmilanvorkommen herein. Da sich für den Überschneidungsbereich eine Vereinbarkeit mit der Errichtung von Windenergieanlagen auf Ebene der Regionalplanung derzeit nicht sicher ableiten lässt, wurde die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung SykWey1 angepasst und der Nahbereich um die Brutvorkommen des Rotmilan aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Es bestehen keine weiteren Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes SykWey1 dauerhaft entgegenstehen könnten. Im Rahmen der Übersichtskartierung wurde ein Vorkommen der Rohrweihe nachgewiesen, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit der Abgrenzung des Vorranggebietes Wey3 überlagert. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Im Falle der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey3 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher, trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich des Brutvorkommens nicht verändert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Gesetzgeber hat mit den sogenannten „Paketen“ aus rein ideologischen Gründen massive Eingriffe in das Naturschutzrecht vorgenommen, die die bisherigen Schutznormen aber auch die Rechtsprechung der letzten 20 Jahre mit einem Federstrich auslöschen sollen. Deshalb vorab folgende Anmerkungen des Unterzeichners: Die gesetzlichen Neuregelungen in § 2 EEG und § 45b BNatSchG sind aus hiesiger Sicht rechtswidrig. Diese Regelung in § 2 EEG und auch die Regelung in § 45b BNatSchG (überragendes öffentliches Interesse und öffentliche Sicherheit) führen dazu, dass die Abwägungsentscheidungen der Belange der Windkraftbetreiber und des Naturschutzes nicht nur in „Schieflage“ geraten, sondern dass eine massive Bevorzugung der Windkraftanlagen ohne hinreichenden Grund und unter Missachtung bundesrechtlicher Vorgaben erfolgt. Insbesondere liegt ein Verstoß gegen die Vogelschutzrichtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vor. Danach dient die Vogelschutzrichtlinie der Erhaltung der Bestände sämtlicher im Gebiet der Europäischen Union natürlicherweise vorkommenden Vogelarten einschließlich der Zugvogelarten, indem sie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume verpflichtet, insbesondere durch die Errichtung von Schutzgebieten sowie durch die Einführung artenschutzrechtlicher Schutzvorschriften. Diesen Erfordernissen ist der Bundesgesetzgeber mit § 44 Abs. 1 BNatSchG nachgekommen. Durch die von der Bundesregierung eingeführten Ausnahmevorschriften in § 45b BNatSchG wird dieser ursprüngliche Schutz des § 44 Abs. 1 BNatSchG unionsrechtswidrig ausgehöhlt bzw. teilweise sogar beseitigt. Abweichungen sind nur nach Art. 9 Abs. 1 V-RL erlaubt und zwar im Interesse der Gesundheit und der öffentlichen Sicherheit (Buchstabe a).	

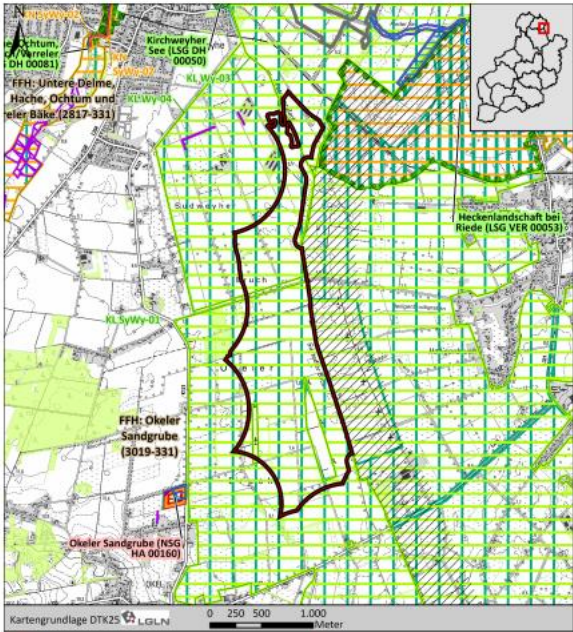
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Bundesgesetzgeber legt mit der neuen Regelung fest, dass der Betrieb einer Windkraftanlage stets der öffentlichen Sicherheit dient. Es wird aber damit verkannt, dass es einem Mitgliedstaat verwehrt ist, einen unionsrechtlichen Begriff rein national zu definieren, um über diesen Weg in den Anwendungsbereich einer Ausnahmeregelung in der V-RL zu gelangen. In Rechtsprechung und Literatur ist seit langem geklärt, dass jeder im Unionsrecht verwendete Begriff autonom in seinem spezifischen unionsrechtlichen Sinne aus sich selbst heraus auszulegen ist, und dass es wegen der notwendig einheitlichen Geltung des Unionsrechts unter allen Mitgliedstaaten keine Verweisung auf innerstaatliche Sinngehalte geben kann. Insoweit ist zu verweisen auf zwei Entscheidungen des EuGH aus den Jahren 2018 und 2019; vgl. EuGH, Urteil vom 6.3.2018 - C-284/16 Rn. 33 EuGH, Urteil vom 11.4.2019-C-483/17 Rn. 36 sowie auf die weitere Entscheidung des EuGH, Urteil vom 10.12.2018-C-621/18, Rn. 47. Hierin ist unter anderem klar festgelegt, dass das Unionsrecht dadurch gekennzeichnet ist, dass es einer autonomen Quelle entspringt und Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten hat. Dies deckt sich letztlich auch mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach der Grundsatz der autonomen Auslegung des Unionsrechts von deutschen Gerichten beachtet werden muss; vgl. BVerfG, Beschluss vom 9.1.2001 - 1 BvR1036/99. Speziell hinsichtlich der öffentlichen Sicherheit hat der EUuGH ausgeführt, dass dieser Begriff streng zu verstehen ist, sodass „ihr Umfang nicht einseitig von jedem der Mitgliedstaaten ohne Kontrolle durch die Organe der Europäischen Gemeinschaft festgelegt werden kann.“ Damit verbietet sich das Vorgehen der Bundesregierung für einen einzelnen Mitgliedstaat den unionsrechtlichen Begriff der „öffentlichen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sicherheit" eigenständig - zumal entgegen der EuGH-Rechtsprechung und undifferenziert zu definieren. § 2 EEG sowie § 45b BNatSchG verstoßen dementsprechend gegen Art. 9V-RL. Eine konkrete Einzelfallabwägung zwischen dem Artenschutz und anderen Belangen kann deshalb auf dieser Grundlage nicht mehr erfolgen. Es ist davon auszugehen, dass die bezeichneten Neuregelungen europarechtlicher Prüfung nicht standhalten werden. Auf den Verstoß gegen Art. 20a GG wird ebenfalls verwiesen. Des Weiteren wurde auf Drängen der Bundesregierung auf EU-Basis die Möglichkeit des Erlasses von Notverordnungen zur Errichtung von Windkraftanlagen durchgesetzt, die wiederum in nationales Recht derzeit umgesetzt werden. Hierzu ist anzumerken, dass allein schon die Verfügung dieser „EU-Notverordnung“ auf EU-Basis sowohl gegen die artenschutzrechtlichen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie und weiterer Schutznormen für den Artenschutz verstoßen sowie gegen die bisherige ständige Rechtsprechung des EuGHs zu diesem Themenbereich. Darüber hinaus ist derzeit der Erlass einer „Notverordnung“ wegen Energiekrise rechtswidrig. Der Ausfall der Stromversorgung in Deutschland war zwar ursprünglich befürchtet worden, nachdem wegen verhängter Sanktionen sowohl die Erdgaslieferungen als nun auch die Rohöllieferungen aus Russland eingestellt wurden. Zwischenzeitlich hat sich die Lage aber derart entspannt, dass für eine Notverordnung kein Raum mehr bleibt. Die Gasspeicher sind gefüllt. Die Bundesregierung plant sogar die Errichtung von Gaskraftwerken. Auch die Prognosen für die Gasversorgung in den kommenden Jahren sind nach Aussage der Erdgasbetreiberfirmen und entsprechender Gutachter absolut gesichert. Gleiches gilt für die Versorgung mit Treibstoffen. Es hat zwar eine gewisse Teuerung stattgefunden. Die Versorgungslage ist aber nach wie vor in jeglicher Hinsicht gesichert. Insoweit verweise ich auf die erstatteten Gutachten sowie die Meldungen aus der Presse. Folglich sind weitere Maßnahmen, Gesetze und Verordnungen auf der Grundlage einer Notverordnung rechtswidrig. Der Ausbau erneuerbarer Energien ist grundsätzlich zu befürworten. Dies darf aber nicht auf dem	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rücken des Artenschutzes und Naturschutzes ausgetragen werden. Den Maßgaben des § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie den Neuregelungen in § 45b BNatSchG fehlt insoweit die Rechtsgrundlage. Aufgrund dieser Neuregelungen findet im Ergebnis keine Artenschutzprüfung mehr statt. Dies folgt auch aus den Regelungen der §§ 249 und 245 e BauGB. Der Naturschutz und der Artenschutz werden nach diesen Regelungen komplett ignoriert und ausgeschaltet. Die bisherigen Regelungen haben den Naturschutz und Artenschutz bereits stark zurückgedrängt. Eine Naturschutz- und Artenschutzprüfung war aber immer noch möglich. Die jetzigen Regelungen verstoßen gegen nationales Recht aber auch gegen Unionsrechts. Dementsprechend ist auch die deutsche Gerichtsbarkeit verpflichtet, europäische Vorgaben in der Regionalplanung zu beachten. Gleiches gilt auch für die anderen ebenfalls eingeschränkten entgegenstehenden Belange. Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Notverordnung im nächsten Jahr auslaufen wird. Unter diesen Gesichtspunkten ist nicht nachvollziehbar, wie das Ziel der Vereinbarkeit zwischen Windkraft und Naturschutz erreicht werden soll. Die politischen Vorgaben ignorieren den Naturschutz, Wasserschutz, Landschaftsschutz, Bodenschutz, Denkmalschutz und die weiteren Schutznormen einseitig zugunsten der Windkraft, wenngleich auch in der Öffentlichkeit anderes behauptet wird. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat in einem Urteil aus dem Jahr 2011 bereits entschieden, dass schon im Regionalplanverfahren entgegenstehende Belange bei der Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie berücksichtigt werden müssen, wenn sie im Rahmen der Planung bekannt werden. Auch die aktuelle Bundesregierung hat die Prüfung naturschutzrechtlicher Belange bereits im Planverfahren favorisiert, wenn auch aus anderen Gründen. Zum einen soll die naturschutzrechtliche Prüfung nur noch als sogenannte „strategische Umweltprüfung“ (SUP) durchgeführt werden.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Zum anderen soll dies dann auch für das Genehmigungsverfahren genügen. Diese sogenannte strategische Umweltprüfung war ursprünglich lediglich als erste überschlägige Prüfung vom Gesetzgeber gedacht, sollte aber keinesfalls eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ersetzen. Diese jetzt praktizierte Missachtung der möglicherweise entgegenstehenden naturschutzrechtlichen Belange kann weder mit der Rechtsordnung der Bundesrepublik noch mit europäischer Gesetzeslage und Rechtsprechung in Einklang stehen. Bereits hieraus ergibt sich, dass angesichts der falschen Bewertung des Artenschutzes durch den Regionalplaner rechtswidrig Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden sollen. Aufgrund § 6 WindBG kommt der Regionalplanung maßgebende Bedeutung auf dem Gebiet des Artenschutzes zu. Der Regionalplaner wird deshalb aufgefordert, diese Verpflichtung ernst zu nehmen und die Fläche SykWey1 wegen entgegenstehender massiver artenschutzrechtlicher Belange ersatzlos zu streichen. II. Landschaftsschutz/Naherholung Laut Steckbrief (Gebietsblätter) sind mehrere Schutzgebiete direkt und indirekt betroffen: Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG bis 2.500 m, LSG bis 500 m, ND und GLB bis 250 m): Südwestlich des Vorranggebiets in ca. 600 m Entfernung liegt das NSG HA 00160 Okeler Sandgrube. Nordöstlich des Gebiets befindet sich das LSG VER 00053 Heckenlandschaft bei Riede in unter 100 m Entfernung. Natura-2000-Gebiete (VSG bis 4.000 m, FFH bis 1.200 m): Das FFH-Gebiet Okeler Sandgrube (3019-331) befindet sich südwestlich des Gebiets in ca. 600 m Entfernung und ist ein Natura 2000-Vorranggebiet. Geschützte Biotop (bis 100 m): Nicht vorhanden. Schutzwürdige Bereiche (bis 100 m): Das Vorranggebiet liegt in den KL-Gebieten Wy-03 Ahauser Heckenlandschaft und Rieder See, Wy-	II. Landschaftsschutz/Naherholung Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Gesetzgebung der Bundesregierung hat der Landkreis Diepholz keinen Einfluss. Vielmehr ist er verpflichtet die bundesrechtlichen

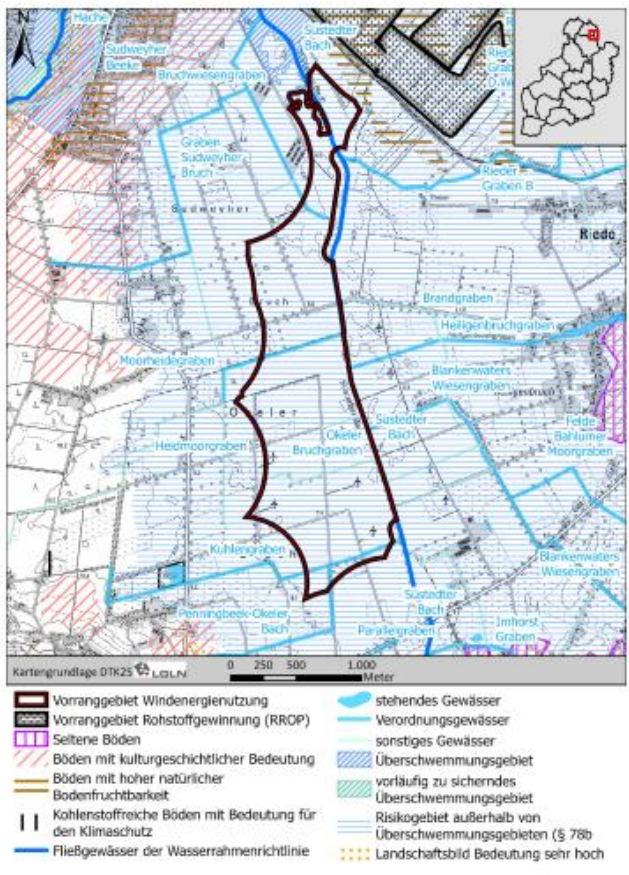
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	04 Sudweyher Bruch und SyWy-01 Okeler Bruch. Im Gebiet KL Wy-03 bestehen gemäß dem entsprechenden Gebietssteckbrief im RROP 2016 folgende Entwicklungsziele: • Erhaltung und in Teilen Wiederherstellung der landschaftstypischen Heckenstruktur • Erhaltung des Rieder Sees mit den angrenzenden feuchtegeprägten Biotopkomplexen, u.a. als Lebensraum bestandsbedrohter Libellenarten und als die landschaftliche Vielfalt und Eigenart prägende Struktur • Erhaltung und ggf. Entwicklung des Rieder Umleiters in seiner Bedeutung als Libellen-Lebensraum • Schutz vor Eingriffen in das gewachsene Bodenprofil der Auenböden Im Gebiet KL Wy-04 bestehen gemäß dem entsprechenden Gebietssteckbrief im RROP 2016 folgende Entwicklungsziele: • Erhaltung der besonderen Eigenart der gewachsenen Kulturlandschaft • im westlichen Abschnitt zudem Erhaltung und Entwicklung der landschaftlichen Vielfalt im östlichen Abschnitt Erhaltung der Störungsarmut, auch im Hinblick auf die Lebensraum-Funktion für störepfindliche Vogelarten Im Gebiet KL SyWy-01 bestehen gemäß dem entsprechenden Gebietssteckbrief im RROP 2016 folgende Entwicklungsziele: • Erhaltung der besonderen Eigenart und in Teilen auch Vielfalt der historischen Kulturlandschaft • Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Dauergrünland, Feldhecken und ungenutzten	Vorgaben umzusetzen. Wie Sie bereits dargelegt haben hat der Gesetzgeber zur Beschleunigung des Windenergieausbaus die Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Dennoch misst der Landkreis Diepholz den Landschaftsschutzgebieten, die vielfach zur Sicherung der Waldflächen im Landkreis Diepholz erlassen wurden, eine hohe Bedeutung zu. Landschaftsschutzgebiete in denen mit einer besonders hohen Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen ist, sind im RROP 2016 als KN-Gebiete festgelegt. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und sind im RROP 2016 als Vorranggebiet Natur und Landschaft räumlich festgelegt und gesichert. Sie werden daher als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen und somit nicht durch Vorranggebiete Windenergienutzung überplant.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Saumstrukturen, jedoch nicht im näheren Umfeld des Windparks Okeler BruchKompensationsflächen (bis 100 m): Nicht vorhanden. Naturpark: Der südliche Teil des Vorranggebiets liegt im Naturpark NP NDS 00012 Wildeshauser Geest. Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (bis 1.000 m): Durch das Vorranggebiet verläuft ein Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg.  Eine Ausweisung des Gebietes als Vorranggebiet Windenergie	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	verbietet sich aus Gründen des Landschaftsschutzes. Der Gesetzgeber bestimmt mit § 35 Abs. 1 BauGB, dass ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig ist, wenn insbesondere öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Wann eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegt, definiert u. a. § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Bauvorhaben sind dann nicht zulässig, wenn das Vorhaben die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet; § 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 5 BauGB. Durch die heute üblichen überdimensional hohen Anlagen wird die natürliche Eigenart der Landschaft zerstört. Insgesamt liegt eine sehr hohe Bedeutung des verbleibenden unberührten Landschaftsbildes vor, zumal bereits viele Flächen im direkten Umkreis durch bestehende Sondergebiete Windenergie bebaut wurden und das ursprüngliche Landschaftsbild signifikant beeinträchtigen. Aus nicht nachvollziehbaren Gründen hat die Bundesregierung zugunsten der Windkraftanlagen Landschaftsschutzgebiete grundsätzlich für Windenergie geöffnet. Bislang waren Bauten und Einrichtungen im Landschaftsschutzgebiet generell untersagt. Dieses Verbot war regelmäßig in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten. Die Regierung setzt sich über diese sinnvollen Verbote hinweg und genehmigt den größtmöglichen Schaden, der in einem Landschaftsschutzgebiet eintreten kann, indem Windkraftanlagen mit einer Gesamthöhe von 250-280 m genehmigt werden. Letztlich ist Art. 20a GG verletzt, der in Verantwortung für die künftigen Generationen, die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung schützt. Gerade die Schutzgebiete unterliegen dem besonderen Schutz des Staates und der Verfassung. Genau dies wird durch die „neuen Pakete“ ins Gegenteil verkehrt. Die Zulässigkeit von Windenergieanlagen auch in Landschaftsschutzgebieten bedeutet einen Verstoß gegen verschiedene internationale Rechtsnormen, zu denen sich die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bundesregierung verpflichtet hat: • Verstoß gegen Entschließung des Europäischen Parlaments vom 9.6.2021: alle umweltschädlichen Industrietätigkeiten sowie der Ausbau der Infrastruktur in allen Kategorien von Schutzgebieten sollen verboten werden • Verstoß gegen UN-Konvention über die Biologische Vielfalt (CBD - Deutschland ist Vertragspartei): Erhaltung, nachhaltige Nutzung und gerechte Aufteilung der Vorteile biologischer Vielfalt (genetische Vielfalt, Artenvielfalt, Vielfalt der Lebensräume) • Verstoß gegen EU-Biodiversitätsstrategie: Schutzgebiete wirksamer als bisher schützen, um den Verlust der Arten und Ökosysteme zu stoppen und umzukehren III. Wasserschutz Zum Thema Wasserschutz führt der Regionalplaner aus: Überschwemmungsgebiete/ Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (bis 100 m): Das Vorranggebiet befindet sich in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten und grenzt im Norden an das Überschwemmungsgebiet Südstedter Bach. Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (bis 100 m): Das Vorranggebiet wird von dem Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz Weser umschlossen. Im Norden grenzt das Vorranggebiet an ein Vorranggebiet Hochwasserschutz. Wasserschutzgebiete (bis 100 m): Nicht vorhanden. Vorranggebiet/Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (bis 100 m): Der nördliche Teil des Vorranggebiets befindet sich teilweise in einem Vorranggebiet Trinkwassergewinnung. Oberflächengewässer (bis 250 m): An der östlichen Grenze des Vorranggebiets verläuft das Verordnungsgewässer Südstedter Bach,	III. Wasserschutz Bei der Zulassung von Windenergieanlagen sind in festgesetzten Wasserschutzgebieten entsprechende Anforderungen des Wasserrechts zu beachten. Wasserschutzgebiete (WSG) gem. § 50–52 WHG sowie §§ 91-94 NWG gliedern sich in verschiedene Schutzzonen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	das unter die Wasserrahmenrichtlinie fällt. Es fließen die Verordnungsgewässer Bruchwiesengraben im Norden, Moorheidengraben zentral und Kuhlengraben sowie Penningbeek-Okeler Bach im Süden durch das Vorranggebiet. Im Osten grenzen die Verordnungsgewässer Blankenwaters Wiesengraben und Heiligenbruchgraben an das Gebiet und nordöstlich befindet sich außerhalb des Gebiets das Verordnungsgewässer Rieder Graben B. Sonstige Gewässer befinden sich im südlichen Teil des Vorranggebiets sowie außerhalb nordwestlich, westlich, südöstlich und östlich des Vorranggebiets. Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie: Das Vorranggebiet liegt im Grundwasserkörper DE_GB_DENI 4_2510 Ochtum Lockergestein. Der mengenmäßige Zustand ist gut, der chemische Zustand ist aufgrund hoher Nitrat- und Cadmiumkonzentrationen schlecht. Grundwasserstand: Höhenstufe der Grundwasseroberfläche 5 m bis 7,5 m (83 % Anteil an der Gesamtfläche), bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 7 m über NHN. Höhenstufe der Grundwasseroberfläche 2,5 m bis 5 m (17 % Anteil an der Gesamtfläche), bei einer durchschnittlichen Geländehöhe von 6 m über NHN.	Die Zone I bildet den Nahbereich um die Fassungsanlage. Hier ist jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Das Errichten von baulichen Anlagen ist regelmäßig ausgeschlossen. Auch aus der Unterlage „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ergibt sich, dass die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten ist und somit der potentiellen Gebietskulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie nicht zur Verfügung steht. Nach erneuter Prüfung soll auch die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz / der Trinkwasserförderung zu vermeiden, soll aus Vorsorgegründen die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Damit stehen die Schutzzonen I und II der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Selbiges gilt für in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht. Die Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern wird angepasst: Die Betroffenheit der Wasserschutzgebiets-Schutzzonen wird dargelegt und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Voran geschickt sei, dass der Wasserschutz zunehmend an Bedeutung gewinnt. Die Grundwasserreserven und deren Gefährdung rücken mehr und mehr in den Fokus. Diesbezüglich sei darauf hingewiesen, dass Windkraftanlagen im Fall einer Havarie massive Umweltschäden auslösen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Selbst die Schutzeinrichtungen wie beispielsweise Ölwannen und dergleichen sind nicht in der Lage, die ungeheure Menge an Ölen aufzufangen, sodass das Grundwasser und Trinkwasser nachhaltig verseucht wird. Auch im Fall eines Brandes gelangen giftige Schadstoffe insbesondere durch das Löschwasser in das Grundwasser und Trinkwasser. Vertiefender hydrogeologische Untersuchungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zwingend notwendig. Seitens Windkraftbetreiber wird zwar immer wieder beteuert, auch im Fall einer Havarie könne Öl nicht ins Grundwasser gelangen. Diverse Brandberichte zeigen aber, dass im Falle der Havarie der Anlagen riesige Mengen Öl ungehindert in den Bodenbereich und damit auch in das Grundwasser kommen können. In einer Wasserschutzzone sind deshalb Windkraftanlagen grundsätzlich abzulehnen. Deshalb ist festzustellen: Einer Genehmigung der Windkraftanlage stehen grundsätzlich Belange des Wasserschutzes entgegen; § 29 Abs. 2 BauGB und § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 BauGB. Eine Gefährdung des Grundwassers durch Windkraftanlagen besteht sowohl in der Bauphase als auch in der Betriebsphase. Während der Bauphase kann es zu massiven Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Öle und Treibstoffe kommen. Die Gefahr der Verunreinigung ist in dieser Bauphase besonders hoch. Auch in der Betriebsphase besteht die Gefahr der Grundwasserverunreinigung im Fall der Havarie der Anlage oder auch bei Wartungsarbeiten und „Ölwechsel“. Hinzu kommt die Gefahr bei Brand der Anlage. Herunterfallende Teile der Flügel müssen durch die Feuerwehr abgelöscht werden. Hierbei entstehen massive Schadstoffe, die dann ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Selbst bei Annahme, Windkraft sei zum Wohl der Allgemeinheit erforderlich, vermag dies den Schutz des Trinkwassers nicht zu	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	überwinden. Von der Schädigung der Trinkwasserversorgung ist auch im vorliegenden Fall auszugehen. Die Anlagen liegen zwar nicht direkt im Trinkwasserschutzgebiet. Das Grundwasser steht aber mit Brunnen in unmittelbarer Verbindung. Maßgeblich ist insbesondere, dass in vorliegendem Fall Alternativstandorte zur Verfügung stehen. Trifft dies wie in vorliegendem Fall zu, kann keine Ausnahmegenehmigung und damit keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für Windkraftanlagen erfolgen und damit auch keine Ausweisung dieses Gebietes. Auf die minimale Deckschicht und damit auf die fehlende Filterung wird hingewiesen. Der Boden ist massiv durchlässig, so dass Schadstoffe ungehindert ins Grundwasser gelangen können. Exakt dies hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof am 3.7.2024 entschieden, wobei der Unterfertigte die Klagepartei, einen anerkannten Naturschutz- und Umweltverband, in diesem Verfahren vertreten hat; Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 3.7.2024, 22 A 23.40049. Dem folgen auch die Kommentare: Eine Befreiung kommt dann nicht in Betracht, wenn eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nach den gegebenen Umständen und im Rahmen einer sachlich vertretbaren, auf konkreten Feststellungen beruhenden Prognoseentscheidung nicht von der Hand zu weisen ist. Die Möglichkeit der abstrakten Gefährdung des Schutzzwecks schließt die Erteilung einer Befreiung aus. Trotz Gefährdung des Schutzzwecks kann eine Befreiung erteilt werden, wenn überwiegende Allgemeinwohlinteressen dies erfordern. Alleinige Individualinteressen scheiden insoweit aus und die Allgemeinwohlinteressen müssen im Rahmen einer Abwägung, die auch eine Prüfung zumutbarer Alternativen einschließt (Fettdruck vom Unterfertigten eingefügt), den Schutzzielen der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wasserschutzgebietsverordnung vorgehen; vgl. Landmann/Rohmer Umweltrecht, zu § 52 WHG Rz. 39. Der Belang des Wasserschutzes steht dementsprechend einer Genehmigung entgegen. B. Entgegenstehender Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB iVm §§ 5 und 6 BImSchG - private Belange Dem Steckbrief (Gebietsblätter) ist zu entnehmen, dass sich bereits 10 WKA in unmittelbarer Nähe des [REDACTED] befinden: Windenergieanlage Bestand (bis 250 m): Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich fünf WEA (5 x 140 m), außerhalb fünf weitere mit unbekannter Höhe. Weitere 2-3 WKA für das bestehende direkt angrenzende Sondergebiet Windenergie in Riede befinden sich aktuell im Genehmigungsverfahren beim Landkreis Verden. Schall/Schattenwurf Vorbelastung: Durch die bestehenden Windenergieanlagen ist an den angrenzenden Wohnhäusern bereits eine Vorbelastung durch Schall und Schattenwurf vorhanden. Schon die bestehenden Anlagen belasten die auf dem elterlichen Hof lebenden Menschen und Tiere über Gebühr. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für die optischen Einwirkungen. Nunmehr rückt das neue Vorranggebiet in Richtung des [REDACTED] meiner Mandantin noch näher heran. Zudem besteht mit der vorliegenden Regionalplanung die Gefahr, dass der gesamte Horizont von Süd/Südwest bis Nordwest/ Nord mit WKA verbaut werden könnte und [REDACTED] somit über drei Himmelsrichtungen von 3 Windparks (SykeWey1, Riede und Wey3) beeinträchtigt wäre. Dieses wird nachfolgend begründet.	B. Entgegenstehender Belang nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB iVm §§ 5 und 6 BImSchG - private Belange Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	I. Schalleinwirkungen Windkraftanlagen arbeiten nicht geräuschlos. Die Nachbarschaft hat deshalb Anspruch darauf, dass die von einer Windkraftanlage hervorgerufenen Lärmimmissionen nicht die Grenze zur erheblichen Belästigung oder gar Gesundheitsgefährdung überschreiten. Dies folgt aus § 5 Abs. 1 Ziffer 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Ziffer 1 BImSchG. Von den Windkraftanlagen gehen voraussichtlich Beeinträchtigungen aus, die im Ergebnis ihre Zulassung in dem hier in Rede stehenden Nahbereich zu den Wohngebäuden generell ausschließt (vgl. BVerwG, Urt. v. 29.08.2007, 4 C 2.07). Angesichts des geringen Abstands der Anlagen zur Wohnbebauung ist mit erheblichen Belastungen der Anwohner zu rechnen. Der Abstand ist deshalb ungenügend. Dies gebietet insbesondere § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 BauGB, der in Zusammenhang mit §§ 5 und 6 BImSchG den sogenannten entgegenstehenden Belang des vorbeugenden Immissionsschutzes bildet. Grundsätzlich hat die Planung von Windkraftanlagen aber so zu erfolgen, dass die Immissionsrichtwerte auch im Zusammenhang mit Vorbelastungen und Fremdbelastungen ohne Betriebsreduzierungen möglich ist. Vermisst in diesem Zusammenhang werden Ausführungen des Regionalplans zu immissionsschutzrechtlichen Belangen der Anwohner. Der Steckbrief enthält nur die „magere Aussage“: Zentrales Siedlungsgebiet: Das zentrale Siedlungsgebiet Weyhe liegt ca. 1 km nordwestlich des Vorranggebiets. Abstand zu Wohnnutzungen (bis ca. 1.000 m): Der Zuschnitt des Vorranggebietes ergibt sich durch den zugrunde gelegten Abstand zu Wohngebäuden von 600m. Im Osten werden teilweise größere Abstände eingehalten. Üblicherweise werden mit der Regionalplanung Immissionsprognosen auf der Grundlage derzeit gängiger Typen von Windkraftanlagen (Referenzanlagen) erstellt, um die Belastung der Anwohner in	Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der vorgesehene Abstand sowie die Referenzanlage orientieren sich an den Inhalten der Analyse des Fraunhofer Instituts "Flächenpotenziale der Windenergie an Land 2022" (Pape et al. 2022). Die Referenzanlage in Verbindung mit dem 600 m-Abstand steht im Einklang mit den Festsetzungen in §249 Abs. 10 BauGB. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Die Regionalplanung des Landkreises Diepholz greift nicht in die Planungshoheit der Kommunen ein. Es handelt sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie um eine reine Positivplanung mit der keine Ausschlusswirkung verbunden ist. Den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden steht es frei darüber hinaus Flächen für die Windenergienutzung über die Darstellung von Sondergebieten in den kommunalen Flächennutzungsplänen als Windenergieanlagenstandort

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Erfahrung zu bringen. In der gesamten Regionalplanung finden sich keine derartigen Ansätze. Des Weiteren bleibt in diesem Zusammenhang völlig unberücksichtigt, inwieweit die betroffenen Gemeinden in ihrer Planungshoheit verletzt werden. Durch die Ausweisung von Vorrangflächen zur Nutzung der Windenergie wird das Planungsrecht der betroffenen Gemeinden erheblich eingeschränkt. Bei der Ausweisung entsprechender Wohngebiete müssen Schutzabstände nunmehr berücksichtigt werden. Dies gilt sowohl für die Schallbelastung als auch für den Schattenschlag. Die Regionalplanung nimmt hierzu aber keine bzw. nur unzureichend Stellung. II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Die Ausweisung der Vorrangfläche verstößt zum Nachteil der Anwohner gegen das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme, das in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB seine Grundlage findet; BVerwG, Beschluss vom 28.07.1999 - 4 B 38.99. Das geplante Vorranggebiet wird schädliche Umwelteinwirkungen i. S. v. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 BauGB hervorrufen, die für die betroffenen Bürger und deren Familien unzumutbar sind. Die Grenzen der Zumutbarkeit von Umwelteinwirkungen auf Nachbarn und damit das Maß an gebotener Rücksichtnahme werden auch im Bereich des Baurechts durch §§ 3 Abs. 1, 35 Abs. 3 Satz 1 Ziffer 3 BauGB geregelt. Neben dem Lärm, gibt es noch viele verschiedene Dinge, wie sich Windkraftanlagen auf den Menschen und dessen Lebensqualität auswirken. Infraschall, Schattenwurf, Blinklichter. Diese Dinge sind immer da. Nicht nur ein paar Stunden, sondern immer. Der Schattenwurf betrifft nicht nur uns Menschen, sondern auch die Wildtiere und Nutztiere. Der Infraschall und der Schattenwurf wären genau auf [REDACTED] ausgerichtet. Das BVerwG weist in seiner Entscheidung vom 11.12.06 - BVerwG 4 B 72.06 - ausdrücklich darauf hin, dass es jedenfalls einer	bereit zu stellen. Die bestehenden Planungen bleiben von der Ausweisung der Vorranggebiete unberührt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Einzelfallbetrachtung bedarf, um eine optisch bedrängende Wirkung zu beurteilen. Durch die Bundesregierung wurde im Jahr 2024 eine Gesetzesänderung mit § 249 Abs. 10 BauGB bewirkt, wonach bei einem Abstand der zweifachen Anlagenhöhe keine bedrängende Wirkung mehr vorliegen soll. Bisher waren der Abstand und die Feststellung einer bedrängenden Wirkung gesetzlich nicht festgelegt. Die jetzige Bundesregierung hat erstmals diese Maßgabe nunmehr in § 249 Abs. 10 BauGB platziert. Diese Vorschrift soll einzig und allein dazu dienen, Windkraftanlagen Vorschub zu leisten unter Ignorieren der physischen und psychischen Belastung der Anwohner, die offensichtlich dem jetzigen Gesetzgeber fremd ist. Bei den derzeit gängigen Anlagen, die eine Höhe von mindestens in diesem Fall 200 m aufweisen, kann diese Maßgabe rechtlich keinen Bestand haben, weil damit massiv insbesondere in die Grundrechte der Anwohner eingegriffen wird. Dies gilt zum einen für das Grundrecht auf Leben und Gesundheit sowie körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG) aber auch für das Eigentum (Art. 14 Abs. 1 GG). Durch die Anordnung aller vorhandenen Anlagen und Ausweitung bzw. Neuplanung von Vorranggebieten und somit potentiell weiteren Anlagen werden die Familie meiner Mandantin und die weiteren dort lebenden Menschen massiv beeinträchtigt. III. Infraschall: Völlig unberücksichtigt bleibt bei der Betrachtung des Abstands zu Windkraftanlagen von Wohnbebauung die Problematik des Infraschalls. Bisher wurde von Windkraftbetreibern und Verwaltungsbehörden die Infraschallbelastung betroffener Bürger und Anwohner stets in Abrede gestellt. Zugegeben wurde allenfalls eine Infraschallbelastung in einem Abstand von 300m.	II. Baurechtliches Gebot der Rücksichtnahme: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die vorangegangenen Erläuterungen, insbesondere die Ausführungen zur Festlegung des 600 m Abstandes zu Wohngebäuden und der Prüfung der Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen im nachgelagerten Genehmigungsverfahren, verwiesen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diese Anlagen werden aber aufgrund der Höhe und Leistung der Anlagen derart massiv Infraschall abstrahlen, so dass hier hohe Gefahr für die Mandantschaft besteht. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass auf internationaler Ebene seit Jahrzehnten der Infraschall als mögliche militärische Waffe erforscht ist und jederzeit einsetzbar ist. Die Grenze zur gesundheitlichen Schädigung der Anwohner wird überschritten und wird bei Realisierung der Planung zur permanenten Schädigung der Anwohner führen. Die Planung enthält diesbezüglich noch nicht einmal einen Ansatz der Prüfung der Relevanz dieser bevorstehenden Schädigung der Anwohner, sondern wird offensichtlich bewusst in Kauf genommen. Es liegt eine wissenschaftliche Studie des Instituts für Hirnforschung und angewandte Technologie GmbH vom 28.10.2005 vor, die nach wie vor Gültigkeit besitzt und deren Ergebnis in dieser Einlassung unten noch näher wiedergegeben wird. Neueste weitere Studien beweisen, dass durch Windkraftanlagen der so genannte Infraschall erzeugt wird. In- und Auslandsstudien haben nachgewiesen, dass durch Infraschall enorme körperliche Belastungen bis hin zu schwersten Erkrankungen auftreten. Dr. med. Bernhard Voigt, Facharzt für Arbeitsmedizin; Gesundheitsgefährdung durch Infraschall - als Anl. 2 Ärzteforum Emissionsschutz, unabhängiger Arbeitskreis erneuerbarer Energien - Bad Orb; Gefährdung der Gesundheit durch Windkraftanlagen - als Anl. 3 Der Begriff „Infraschall“ wird üblicherweise für einen Frequenzbereich verwendet, in dem eine Tonhöhenwahrnehmung nicht mehr möglich ist (unter 16 Hz bzw. 20 Hz). Allerdings wird vom Menschen der Infraschall vielfältig sensorisch wahrgenommen, obwohl die Tonhöhenwahrnehmung fehlt. Das Robert-Koch-Institut mahnt in seiner Empfehlung aus dem Jahr 2007 einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	tieffrequentem Schall an. Gleichwohl weist das Robert-Koch-Institut auf festgestellte Erkrankungen durch „Infraschall“ hin. Als bereits gesicherte Krankheitssymptome gelten insbesondere Müdigkeit am Morgen, vermehrte Schlafstörungen, Einschlafstörungen und eine subjektive Verminderung des Konzentrationsvermögens. Das Robert-Koch-Institut bezeichnet Belästigung durch tieffrequenten Schall als sehr ernst zu nehmendes Problem, das nach Auffassung von verschiedenen Wissenschaftlern bisher von Behörden unterschätzt und nicht mit adäquaten Methoden erhoben wird. Des weiteren weise ich auf eine Infraschall-Studie von Professor Christian-Friedrich Vahl hin. Er ist Direktor der Klinik für Herz- Thorax- und Gefäßchirurgie der Mainzer Universitätsmedizin. Tieffrequente Schallkomponenten werden im Wesentlichen durch schwere, bewegte (einschließlich rotierende) Massen oder durch Turbulenzen sowie Resonanzphänomene hervorgerufen. Bei den bisher üblichen Messmethoden werden die meisten Schallpegelmessungen mit dem A-Bewertungsfilter (dB(A)) durchgeführt, der die Belastung bei tieffrequenten Geräuschimmissionen unterschätzt oder überhaupt nicht berücksichtigt. So führt das Landesamt für Umweltschutz Baden-Württemberg in seiner Veröffentlichung „Lärmbekämpfung, Ruheschutz, Analysen, Tendenzen, Projekte in Baden-Württemberg“ aus, dass in der Praxis immer wieder Lärmbeschwerden auftreten, „bei denen trotz glaubhaft vorgetragener starker Belästigungen nur relativ niedrige A-bewertete Schalldruckpegel gemessen werden können. Solche Lärmeinwirkungen sind geprägt durch ihre tieffrequenten Geräuschanteile, i. d. R. verbunden mit deutlich hervortretenden Einzeltönen“. Das Robert-Koch-Institut verweist gleichfalls auf entsprechende Belastungen durch tieffrequente Schallkomponenten, insbesondere von Risikogruppen, wie z. B. Kinder und Jugendliche, aber auch Schwangere, Wöchnerinnen und Kinder in der postnatalen Phase. Auf europäischer Ebene wird für schwangere Arbeitnehmerinnen in der Rahmenrichtlinie 89/391/EWG festgelegt,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dass sie keine Tätigkeiten verrichten sollten, die zu starker niederfrequenter Vibration führen können, da sich hierdurch das Risiko einer Fehl- oder Frühgeburt erhöhen kann. Zudem sei an dieser Stelle erwähnt, dass auch die Gesundheit von Tieren durch Infraschall gefährdet wird. Neben den Wildtieren befinden sich gemäß Steckbrief (Gebietsblätter) in dem geplanten Vorranggebiet mehrere Geflügelmastställe. Industrie- und Gewerbegebiete/Betriebe (bis 250 m): Nordwestlich des Vorranggebiets befinden sich zwei Tierhaltungsanlagen. Fehlerhaft wird der niederfrequente Schall unter 20 Hz von Planern - wie auch in vorliegendem Fall - nicht berücksichtigt und auch nicht überprüft, sondern lapidar mit der Bemerkung weggewischt, Infraschall sei ausgeschlossen. In der wissenschaftlichen Literatur setzt sich jedoch die Erkenntnis durch, dass Windkraftanlagen grundsätzlich auch Geräuschemissionen im niederfrequenten Bereich, also Infraschall, verursachen. Die wesentliche Rolle spielen die Wirbelablösungen an den Rotorblattenden. Hinzu kommt der Einfluss anderer Wirbel erzeugender Kanten, Spalten und Verstrebungen. Die Umströmung der Rotorblätter verursacht ein ähnliches Geräusch wie ein umströmter Flugzeugtrageflügel. Ein tief fliegendes Segelflugzeug, das im Bahnneigungsflug eine vergleichbare Anströmungsgeschwindigkeit erfährt wie ein Rotorblatt einer Windkraftanlage erzeugt dasselbe breite Zischen oder Rauschen im Frequenzbereich von etwa 1 kHz. Neben dem breiten aerodynamischen Rauschen des Rotors im Mittelfrequenzbereich von etwa 1 000 Hz können Windkraftanlage pulshafte niederfrequente Schallschwingungen erzeugen. Diese entstehen dann, wenn die Auftriebskräfte an den Rotorblättern in Folge unstetiger Umströmbedingungen einem schnellen Wechsel unterliegen. Insbesondere schnelle Veränderungen des aerodynamischen Anstellwinkels und damit der aerodynamischen Auftriebskraft sind hierfür die maßgebliche Ursache. Die bisher entscheidenden Gerichte folgen der irrigen Ansicht,	

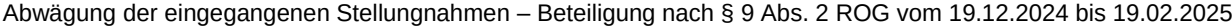
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Infraschall habe ab einer Entfernung von ca. 300 m keine spürbaren Auswirkungen mehr auf die Gesundheit der Menschen. Dies widerlegt eindrucksvoll die Zusammenstellung des Dr. med. Johannes Mayer D.O.M, Facharzt für Allgemeinmedizin/Osteopathische Medizin und Präsident des BDOÄ (Berufsverband deutscher Osteopathischer Ärzteverbände). -Gesundheitliche Auswirkung von hörbarem Schallimmissionsrichtwerte und von Infraschall; Dr. med. Johannes Mayer - als Anl. 4 Die nachfolgenden Unterlagen bestätigen, dass die bisher auch von den Gerichten vertretenen Ansichten zum Thema Infraschall, Körperschall und niederfrequente Schall nicht länger haltbar sind: - Windturbine Syndrome - übersetzte Fassung - als Anl. 5 - Ärzte für Immissionsschutz - Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der erneuerbaren Energien vom 28.11.2014 - als Anl. 6 - Presseerklärung: Infraschall-Experten-Hearing am 16.12.2014 des Landesverbandes Vernunftkraft Hessen e.V. vom 31.01.2015 - als Anl. 7 Neuere umweltmedizinische Erkenntnisse schreiben den niederfrequenten Schallimmissionen gravierende Auswirkungen auf den menschlichen Körper zu. Infraschall entsteht überall dort, wo Geräte mit großen betriebsbedingten Schwingungen auftreten wie beispielsweise Windkraftanlagen. Deren Rotorflügel sind exzellente Erzeuger von luftgeleitetem Schall. Die dadurch ausgelösten extraauralen Lärmwirkungen betreffen insbesondere das cardiovasculäre System des Menschen und können zu Herzrhythmusstörungen mit Schlafstörungen führen. Eine ernstzunehmende Stellungnahme zum Thema Infraschall sucht man im besagten Regionalplan vergebens, obwohl zwischenzeitlich durch bereits benannte Studien und Aufsätze nachgewiesen wurde, dass dieses Thema sehr wohl von Relevanz ist und auch im	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden muss. Kinder, Schwangere, Ältere, Menschen mit Vorerkrankungen sind vom Infraschall stark betroffen. Der von Hessen angewandte Abstand von 1.000 m (mittlerweile 600 m) ist aus gesundheitlichen Gründen zu wenig. Auch die Mindestforderung von 10 H wie in Bayern (bis 2.000 m) ist bereits wissenschaftlich betrachtet zu gering, da in Siedlungen immer auch Kinder und Alte wohnen. Starre Meterangaben sind ungeeignet, weil WEA unterschiedlich hoch und leistungsstark entsprechend ihrer Megawatt-Zahl sind und die Geologie (Untergrund, Gestein, wasserführende Schichten, Gebirgs- oder Tallagen etc.) große Auswirkung hat. Wenn man dennoch eine feste Entfernungsangabe festlegen möchte, wäre für Kinder, Kranke und gesundheitlich Vorgeschiedigte (die in allen Siedlungen wohnen) die Mindestentfernung 10.000 m. Zu beachten in diesem Zusammenhang ist insbesondere das erst kürzlich ergangene Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019, 7 U 140/18. Dieses Urteil leitet eine Wende im Bereich der Behandlung des Infraschalls in Zusammenhang mit Windkraftanlagen ein. Das Gericht bringt zum Ausdruck, dass der Richter sich bei der Beurteilung neueren technischen und medizinischen Erkenntnissen (z.B. WHO-Empfehlungen) nicht verschließen darf. Im Ergebnis muss der Tatrichter jede einzelne Immission (Lärm, Infraschall, Schatten, elektromagnetische Strahlung, als Wurf, Disco-Effekt) und schließlich auch die Gesamtwirkung aller Immissionen zusammen umfassend würdigen und bewerten. Des Weiteren bringt das Gericht zum Ausdruck, dass der Umstand, dass die TA-Lärm den tieffrequenten Schall (Infraschall <16 Hz) nicht bewertet (weil nicht hörbar), für die rechtliche Beurteilung unerheblich ist. Infraschall ist unstreitig messbar und es bedarf gegebenenfalls einer medizinischen Klärung, ob dadurch schädliche Gesundheitsbeeinträchtigungen bei dem Betroffenen ausgelöst worden sind.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Dies alles wurde in der Vergangenheit von den Verwaltungsgerichten negiert. Es wurden ungeprüft die Angaben der Genehmigungsbehörden und der Investoren unterstellt. Gleiches kann infolge des Urteils des Oberlandesgerichts nicht mehr fortgesetzt werden. Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts vom 2.5.2019 -als Anl. 8 Hinweis- und Auflagenbeschluss des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts als Anl. 9 Das Forum Medizin Verlagsgesellschaft mbH Oldenburg hat zum Thema Infraschall folgendes veröffentlicht: „Vermeintlich unspezifische Symptome wie Schlafstörungen, Schwindel, Tinnitus, aber auch Hypertonie, Sauerstoffmangel und Herzinsuffizienz werden in der hausärztlichen Praxis, aber auch in der Pulmologie, Kardiologie und Neuropsychiatrie häufig beobachtet. Anliegen des Autors ist es, auf Zusammenhänge mit physikalischen Umwelt-Phänomenen wie Infraschall und/oder Körperschall im Sinne eines Vibroakustischen Syndroms (VAD) oder auch Windturbinensyndrom hinzuweisen und dies in die differentialdiagnostischen Überlegungen mit aufzunehmen. Der Autor möchte einen Überblick über den aktuellen Stand der Forschung und Erkenntnisse geben, die die Einflüsse auf das otovestibuläre, kardiorespiratorische und neurologisch psychiatrische System darstellen.“ Dies beweist, dass sich das Thema Infraschall nicht auf die bisherigen oberflächlichen Stellungnahmen von Landesumweltämtern reduzieren lässt. Gerade diese Stellungnahmen der Landesumweltämter lassen jeglichen fachlichen und wissenschaftlichen Hintergrund vermissen. Aus diesem Grund ist es unerfindlich, weshalb Behörden und Gerichte sich diesem Komplex verschließen. Es geht hier um die Gesundheit und weitere hochschützenswerte Rechtsgüter betroffener Anwohner und somit auch der Familie meiner	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mandantin. Es ist unumgänglich, diese massiven Beeinträchtigungen in die Planung neuer Vorranggebiete einzubeziehen und nicht mit oberflächlichen und unzureichenden Aussagen zu negieren. In Bezug auf die vorgetragene Infraschallbelastung wird stets der Fehler dahingehend begangen, als auf den menschlich hörbaren Bereich allein abgestellt wird. Tatsächlich ist wissenschaftlich erwiesen, dass das gesamte Spektrum (insbesondere auch die für den Menschen nicht hörbaren Bereiche) auf den Körper negativ einwirken und zu enormen Gesundheitsgefährdungen führen. Tieffrequente Geräusche und Infraschall seien zwar messtechnisch nachweisbar, für den Menschen aber nicht hörbar. Hierbei wird aber die Tatsache ignoriert, dass der menschliche Körper insbesondere das Gehirn und die Organe diese Belastungen aufnehmen. Dies führt zu psychischen und physischen Erkrankungen. Diese Belastung endet auch nicht bei einem Abstand von 300 m, sondern belastet über mehrere Kilometer hinweg. Die Aussage der LAI ist lediglich geprägt von Erkenntnissen des hörbaren Schalls durch Physiker und nicht durch Ärzte. Fazit: Aufgrund der erläuterten massiv entgegenstehenden Belange ist die Potenzialfläche SykWey1 nicht zulässig und zu streichen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■ Persönlicher Nachtrag meiner Mandantin: Unsere Familie lebt seit mehreren Jahrhunderten ■■■■ ■■■■ ■■■■ in ■■■■■ im Einklang und respektvollem Umgang mit der Natur. Mit der vorliegenden Regionalplanung wird unserer Familie unverschuldet das Zuhause, das Eigentum und vor allem die Zukunft für die nachfolgenden Generationen genommen. Mit Umsetzung der vorliegenden Regionalplanung und Bau weiterer	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	WKA in unmittelbarer Nähe zur [REDACTED] werden alle Pläne unserer Familie, den [REDACTED] mit der nächsten Generation weiterzuführen, zunichte gemacht. Es wird nicht mehr möglich sein, hier weiter ohne massive Gesundheitsgefährdung zu leben, noch [REDACTED] zu einem angemessenen Wert zu veräußern. Letztendlich ist die Situation aus Sicht der Familie vergleichbar mit einer Enteignung. Das Schlimmste aber bleibt der Verlust der Heimat, umgeben von einer unbeschreiblich schönen Natur und Landschaft. Und dieses betrifft nicht nur unsere Familie, sondern viele andere Anwohner in ähnlichem Maße und Menschen, die hier Spaziergänge oder Fahrradtouren auf dem nahegelegenen Wanderweg und durch das Landschaftsschutzgebiet „Heckenlandschaft bei Riede“ machen. Aber die Natur hat wie so oft keine Stimme, kann sich nicht selbst verteidigen und gerade in diesem Zusammenhang wird sie nahezu komplett beiseitegeschoben. Aus diesem Grund möchten wir der Natur, der Landschaft, unserer Heimat eine Stimme geben und eindringlich an die Entscheidungsträger appellieren, diese mit größtem Respekt und Rücksicht zu behandeln, denn sie sind unwiederbringlich.	Fazit: Der Forderung die Potenzialfläche SykWey1 zu streichen wird nicht nachgekommen. Die Zulässigkeit des Vorranggebietes und die Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen wurde dargelegt. Durch das Planungskonzept des Landkreises Diepholz und die gewählten Abstandskriterien wird ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen Wertigkeiten (NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile etc.), unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, erreicht. Wie bereits dargelegt Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

115/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	lediglich um eine Vermutungsregelung handelt (im Einzelfall also über dem Zweifachen der Anlagenhöhe weiterhin eine optisch bedrängende Wirkung gegeben sein kann) und die Gemeinde im Rahmen der Konzentrationsplanung befugt ist, vorsorgenden Anwohnerschutz jenseits der gesetzlichen Mindestvorgaben zu betreiben. Ich möchte, dass diese Regelung für alle Gebiete Anwendung findet. Aufgrund der Höhe der aktuell gebauten WEA von ca. 255m MUSS der Abstand zu Wohnhäusern nach von NWP festgelegten Abstandsformel auf 680m erhöht werden.	vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1165	Sehr geehrte Damen und Herren Die Potential-Fläche ist ca. 600 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügellänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger aus Sudweyhe.	Die Hinweise und Ausführungen wurden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Dabei werden die unterschiedlichen Schutzansprüche der Wohnnutzungen im Innen- und Außenbereich sowie die abgestufte Schutzwürdigkeit der verschiedenen Baugebiete gem. BauNVO berücksichtigt. Auf der Umsetzungsebene werden entsprechend Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1164	Im Folgenden präsentiere ich eine zusammengeführte und einheitliche Stellungnahme zur Ausweisung des Gebiets Die1 und den dazu vorliegenden Untersuchungsunterlagen. Dabei gehe ich sowohl auf die methodischen Mängel der durchgeführten Avifauna-Erfassungen als auch auf die daraus resultierenden Unsicherheiten und Widersprüche in der Bewertung ein – und zeige auf, wie sich diese Erkenntnisse in der Planung der Windenergieanlagen widerspiegeln. 1. Avifaunistische Bewertung und angrenzende Naturschutzgebiete Der Umweltbericht weist darauf hin, dass im Gebiet Die1 – das als von nationaler Bedeutung eingestuft wird – direkte Überschneidungen mit zahlreichen kollisionsgefährdeten Brutvogelarten bestehen. Zu den betroffenen Arten zählen unter anderem Wiesenweihe, Rohrweihe, Rot- und Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Uhu. Zwar finden sich von einigen Arten wie Seeadler, Fischadler und Uhu nur wenige Brutvorkommen, jedoch zeigt sich, dass angrenzende Vorranggebiete wie Die2 und Kir2 in räumlicher Nähe zu avifaunistisch wertvollen Habitaten liegen. Besonders kritisch erscheint die unmittelbare Nähe des geplanten Windenergiegebietes zu dem benachbarten Naturschutzgebiet „Boller Moor und Lange Lohe“, das nur 75 m entfernt liegt. In diesem NSG werden derzeit zahlreiche Maßnahmen zur Verbesserung der Habitate durchgeführt – darunter Baumfällungen, Gehölzschnitte, Wiesenvernässungen und gezielte Prädatorenbejagungen –, um den Brutvogelbestand nachhaltig zu fördern. Es drängt sich hier der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und daran angrenzend werden vom Landkreis Diepholz geteilt. Auf Ebene der Regionalplanung kann für das Vorranggebiet Die1 nicht sicher ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eindruck auf, dass einerseits das Naturschutzgebiet aufgewertet werden soll, während andererseits in direkter Nachbarschaft störende Windenergieanlagen realisiert werden. Diese Diskrepanz muss aus meiner Sicht durch eine klarere und nachvollziehbarere Abwägung beider Maßnahmen adressiert werden. 2. Methodische Mängel bei der Avifauna-Erfassung Die zur Bewertung der Brutvögel in Die1 durchgeführten Kartierungen weisen erhebliche methodische Schwächen auf. So wurden bei den Barnstorfer Kartierungen für identifizierte Teilflächen – insbesondere im Untersuchungsgebiet 1A, das Die1 umfasst – lediglich vier Erfassungstermine durchgeführt. Dies liegt deutlich unter den gängigen Standards, die 8 bis 10 Termine vorsehen. Entsprechend handelt es sich bei der vorliegenden Datengrundlage um eine Übersichtskartierung, die als Mindestangabe zu verstehen ist. Im Vergleich zu einer umfassenden Erfassung, bei der beispielsweise 12 Termine plus jeweils mehrere Stunden Raumnutzungsbeobachtung durchgeführt werden, ist die Belastbarkeit der Ergebnisse stark eingeschränkt. Darüber hinaus ergab die Horstkartierung für die Groß- und Greifvögel, dass in Gehölzbeständen gezielt nach Horsten gesucht wurde – in größeren Waldflächen konnte jedoch keine flächendeckende Untersuchung erfolgen. Das Drebbersche Moor, das innerhalb des 1.200 m Untersuchungsradius liegt, wurde dabei nicht vollständig auf Horste untersucht. Hinzu kommt, dass der Start der Kartierungen am 19.06. um 05:30 Uhr erfolgte – eine Stunde später als die etablierten Methodenstandards vorsehen –, sodass auch hier die Aussagekraft der erhobenen Daten leidet. Vor dem Hintergrund geplanter Bauvorhaben ist es unabdingbar, dass eine allumfassende Horstkartierung erfolgt, um eine belastbare Datengrundlage für das Genehmigungsverfahren zu schaffen. 3. Differenzierung der Untersuchungsgebiete und widersprüchliche Einstufungen Die bisherigen Erhebungen zur Avifauna in Die1 liefern teils	März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnte ein Brutpaar des Baumfalke im Zentralbereich des Vorranggebietes festgestellt werden. Der Nahbereiche des Brutvorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert den zentralen Teil des Vorranggebietes. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	widersprüchliche Ergebnisse. So wurde das Untersuchungsgebiet 1A, in dem die meisten Brutpaare – etwa 32 Brutpaare des Kiebitzes und 12 Brutpaare des Großen Brachvogels – festgestellt wurden, einerseits als von landesweiter Bedeutung klassifiziert, während im Untersuchungsgebiet 1B frühere Kategorisierungen von internationaler Bedeutung sprechen. Im Jahr 2023 wurde 1B jedoch auf nationale Bedeutung herabgestuft. Diese Diskrepanz in den Einstufungen führt zu einer unsicheren Bewertung der Flächenbedeutung und bedarf einer klaren, einheitlichen Bewertung. Zudem weist der Umweltbericht in seinem Sachlichen Teilprogramm Windenergie Die1 darauf hin, dass keine kommunale Planung auf Ebene des Flächennutzungsplans existiert und Bestandsangaben zur Avifauna fehlen. Es wird zwar argumentiert, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung nicht in einem Schwerpunktorkommen der Wiesenweihe liegt – da diese regelmäßig erst ab etwa 800 m Entfernung erfasst werden –, doch können daraus nicht pauschal Rückschlüsse gezogen werden, dass sich Wiesenweihen nicht doch im Untersuchungsgebiet Die1 befinden und dort brüten. Ebenfalls unklar ist die Aussage, wonach „Gehölze im Vorranggebiet und umliegend weitgehend fehlen“ – denn im zentralen Prüfbereich (innerhalb des 1.200 m-Radius um das Drebbersche Moor) existieren umfangreiche Wald- und Gehölzflächen, die als potenzielle Horst- und Bruthabitate genutzt werden könnten. 4. Integration von Gastvögeln, Rastvögeln und weiteren Aspekten Neben den Brutvögeln ist auch die Erfassung der Gastvögel unzureichend. Es fehlen systematische Untersuchungen zu Gastvogelarten, obwohl insbesondere in der Diepholzer Moorniederung Arten wie Kraniche, Schwäne und nordische Wildgänse von Bedeutung sind. Persönliche Beobachtungen bestätigen, dass Die1 – als Ackerfläche genutzt – während des Herbstzugs, der Überwinterung und des Frühjahrszugs stark von Kranichen frequentiert wird. So wird die Fläche nicht nur als Nahrungs- und Einflugfläche, sondern auch als wichtige Sammel- und Pendelstrecke genutzt. Die Datenlage zu diesen Vorgängen ist bislang lückenhaft, und es bedarf einer frühzeitigen,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	umfassenden Erfassung, um das tatsächliche Störpotenzial während Bau- und Betriebsphase der Anlagen abzuschätzen. Hinzu weist der Niedersächsische Landkreistag darauf hin, dass Gastvogellebensräume, die mindestens von landesweiter Bedeutung sind, einen Mindestabstand von 1.200 m zur nächsten Windenergieanlage erfordern. Mit den Flächennutzungsplandaten für Barnstorf ist jedoch klar, dass für Die1 noch ergänzende Untersuchungen zu Brutvögeln, Rastvögeln sowie Groß- und Greifvögeln durchgeführt werden müssen. Hier besteht entweder ein erheblicher Nachholbedarf oder es liegen neuere, bislang unberücksichtigte Veröffentlichungen vor, die in die Bewertung einbezogen werden sollten. 5. Planung der Windenergieanlagen – Ausgleichsmaßnahmen und Korridore Abschließend stellt sich die Frage, wie der Landkreis Diepholz die unterschiedlichen Zielsetzungen in Einklang bringen will: Einerseits soll das Naturschutzgebiet nachhaltig aufgewertet und dessen ökologischer Wert gesteigert werden, andererseits werden Windenergieanlagen geplant, die potenziell erhebliche Störungen verursachen können. Konkret ist zu klären, wie sichergestellt wird, dass das Fraßangebot für Kraniche in ihrem vertrauten Gebiet erhalten bleibt – etwa durch zeitliche Bauverbote während des Kranichzugs, Abschaltautomatiken oder feste Betriebsintervalle. Ebenso bedarf es einer eindeutigen Regelung für den als 2.000 m lange Korridor zwischen Die1 und Bar4, in dem laut Bürger-GIS bereits Bauvoranfragen vorliegen. Eine positive Bewertung dieses Korridors müsste eine geänderte und nachvollziehbare Begründung im Raumordnungsprogramm beinhalten, um Interessenkollisionen zu vermeiden. Zudem legen aktuelle Studien, etwa jene von SCHIPPERS et al. (2020), nahe, dass bereits ein geringfügiger Anstieg der Mortalität durch Windenergieanlagen zu einem signifikanten Rückgang von Limikolenpopulationen führen kann. Auch der Einfluss der Infrastruktur in Windparks auf die Prädationsverhältnisse – bedingt durch die begünstigte Ansiedlung von Beutegreifern – muss in künftigen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Untersuchungen konsequent berücksichtigt werden. Es bleibt zu klären, inwiefern diese Aspekte in die Bewertung des Gebietes Die1 einfließen und welche konkreten Ausgleichsmaßnahmen vor Ort umgesetzt werden. Zusammenfassende Bewertung und Ausblick Die vorliegenden Untersuchungen zur Avifauna in Die1 weisen deutliche methodische Mängel und Unklarheiten auf. Die unzureichende Anzahl von Kartierungsterminen, die verspäteten Startzeiten sowie das Fehlen einer umfassenden Horstkartierung mindern die Aussagekraft der Datengrundlage erheblich. Zusätzlich bestehen Widersprüche in der Einstufung der Teilgebiete 1A und 1B, die zu einer uneinheitlichen Bewertung der Flächenbedeutung führen. Diese methodischen Schwächen werden durch unzureichende Daten zu Gast- und Rastvögeln ergänzt, sodass die bisher erhobenen Bestände nur als Mindestangaben zu verstehen sind. Es ist daher zwingend erforderlich, dass vor dem Start von Bauvorhaben – insbesondere im Rahmen der Enercon E-160 EP5 E3 Anlagen, für die bereits Voranfragen nach § 9 (1a) BImSchG genehmigt wurden – weitere, umfassende Untersuchungen erfolgen. Diese sollten die aktuellen Erfassungstermine erweitern, alle relevanten Lebensräume (einschließlich des Drebberschen Moores) vollständig kartieren und auch zukünftige Veränderungen im Rahmen von Habitataufwertungsmaßnahmen berücksichtigen. Kommentar: Mehrere Passagen ergänzen diese Ausführungen, insbesondere die kritische Bewertung der methodischen Mängel und die Notwendigkeit einer detaillierten Datenerfassung. Gleichzeitig zeigen sich Überschneidungen – etwa in der Forderung nach einer umfassenderen Horstkartierung und der einheitlichen Bewertung der Teilgebiete –, die darauf hindeuten, dass hier bereits mehrfach der Nachholbedarf und die Diskrepanz zwischen Naturschutzaufwertung und Windenergienutzung betont wurde. Eine einheitliche, transparente Herangehensweise in der weiteren Planung und Genehmigung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erscheint daher unabdingbar. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1163	<u>Stellungnahme zu</u> <u>Bas2:</u> - Die auf Seite 73 vorgestellte Karte zeigt auf der Zeichnung nur ca.1/3 der Kompensationsfläche Streuobstwiese an. Die fehlenden 2/3 sind die wesentlich wichtigeren wenn man die Flora und Fauna in diesem Abschnitt betrachtet. Warum sind diese nicht richtig eingezeichnet? Für die Gesamtbetrachtung mit Entscheidend. Grundsätzlich sind deshalb alle weiteren Punkte neu zu betrachten und hinfällig. - Seite 74: Kompensationsflächen sind vorhanden. Siehe 1. Punkt (falsche Einzeichnung!) - Seite 74: In dem gesamten Bereich sind mehrere Biotope (Schlatt's, Teiche etc.) vorhanden und nicht nur eines. Warum diese nicht eingezeichnet sind, muss herausgefunden und neu bewertet werden. - Entgegen der Aussage auf Seite 74 ist dort die Landschaft nicht "wenig durch Gehölze" untergliedert, sondern aufgrund der geringen Fläche des Vorranggebietes eher relativ hoch. "Allgemein sind Brutvögel der offenen und halboffenen Lebensräume zu erwarten. Ein Einzelvorkommen kollisionsgefährdeter Arten im Umfeld des Vorranggebietes ist grundsätzlich möglich wird jedoch aufgrund der intensiven Nutzung als weniger wahrscheinlich angesehen. Ein Vorkommen gegenüber Störwirkungen empfindlicher Brutvogelarten kann ebenso nicht pauschal ausgeschlossen werden. Auch hier ist das Habitatpotenzial jedoch als gering zu werten."	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Bas2:</u> Eine Überplanung von Kompensationsflächen und Biotopen kann auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Planung nicht immer verhindert werden. Zudem verfügt der Landkreis Diepholz zwar über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. So ist auch die von Ihnen benannte Streuobstwiese bislang nicht im Kataster aufgeführt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 jedoch nicht entgegen. Kompensationsflächen und Biotope, wie hier in Form von Schlatts und Teichen, können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>Diese Aussage kann man getrost als falsch bezeichnen, da bedingt durch das große, allerdings falsch eingezeichnete Gebiet der Streuobstwiese und den Biotopen, die Fläche prädestiniert ist für kollisionsgefährdeter Arten und dementsprechend auch das Habitatpotenzial sehr hoch ist.</i> · <i>Seite 76: Das Landschaftsbild wird auch als Naherholungsgebiet der Bassumer Bürger genutzt, was bei der NWP Vorlage keine Beachtung bzw. Betrachtung findet.</i> <i>Jeder kennt in Bassum und Umgebung die Apfelroute die viele Wanderer sehr häufig nutzen und durch eben dieses Gebiet läuft.</i> · <i>Allgemein findet keine Bewertung von gesundheitlichen Risiken der Arbeitskräfte des Obst-und Spargelhofes Wichmann statt. Viele Arbeitskräfte arbeiten ganzjährig, bzw. Saisonarbeitskräfte in den Sommermonaten auf den Feldern, direkt unterhalb oder innerhalb von 100 mtr. der Rotoren der WEA's und das von morgens bis abends.</i> <i>Die Auswirkungen von Lärm und Infraschall dürften bei der geringen Entfernung beträchtlich sein.</i> · <i>Insgesamt eine sehr schlechte Auswertung des NWP. Alleine durch die falsche Einzeichnung der vom NABU verwalteten Streuobstwiese, ist die Bewertung dieses angeblichen Vorranggebietes hinfällig und muss kpl. Neu bewertet werden.</i> · <i>Der Landkreis selber will Fakten schaffen, obwohl die Stadt Bassum noch gar keinen Beschluss gefasst hat.</i> · <i>Aufgrund dieser Tatsachen kann man mit Sicherheit davon ausgehen, dass dieses Mini Gebiet vollkommen ungeeignet für einen Windpark ist!</i>	Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Bas2 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen in 2025 keine Bruten windkraftsensibler Arten nachgewiesen werden, die einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 entgegenstehen. Jedoch liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes gegeben haben soll. Der Nahbereich des Rotmilan-Brutverdachtsstandortes reicht somit in das Vorranggebiet Bas2 hinein. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um den bestehenden Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Damit bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Das Gebietsblatt und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Das Landschaftsbild ist kein Belang, der der Realisierung von Windenergieanlagen entgegen steht. Für die nicht ausgleich- oder ersetzbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung sieht der Gesetzgeber Ersatzgeldzahlungen vor. Diese werden auf der Zulassungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenstandorte und Anlagenzahl ermittelt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen oder erhebliche Belästigungen der Bevölkerung durch Windenergieanlagen zu befürchten sind erfolgt auf Grundlage der konkreten Windparkkonfiguration auf der nachgelagerten Zulassungsebene. Hier wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm noch durch andere Immissionen. Ein Planungsträger hat sicher zu stellen, dass sich die Windkraftnutzung auf den festgelegten Flächen durchsetzt, also keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe der Errichtung von WEA entgegenstehen. Rechtliche Vorgaben für eine Mindestgröße der Vorranggebiete für die Windenergienutzung gibt es nicht.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1162	Guten Tag zusammen, Im Anhang finden sie eine Stellungnahme des sachlichen teilprgoramms Windenergie der Interessengemeinschaft zur Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft der Samtgemeinde Siedenburg. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Landkreis Diepholz Fachdienst Kreisentwicklung Niedersachsenstr. 2 49356 Diepholz Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte berücksichtigen Sie eine Windkraftnutzung auf 2 % der Fläche der Samtgemeinde Siedenburg! Sehr geehrte Damen und Herren, als Interessengemeinschaft zur Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft in der Samtgemeinde Siedenburg setzen wir uns für eine bürgernahe, wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Energiewende ein. Unser Ziel ist es, eine Genossenschaft zu etablieren, die es der Bevölkerung ermöglicht, aktiv an der lokalen Energieerzeugung teilzuhaben und langfristig wirtschaftliche Vorteile daraus zu ziehen. Ein zentraler Bestandteil des Vorhabens ist die vertragliche Verpflichtung, etwa die Hälfte der Windenergieanlagen an die jeweiligen Grundstückseigentümer zu verkaufen und jede fünfte Anlage der zukünftigen Energiegenossenschaft zur Verfügung zu stellen. Damit die Genossenschaft langfristig wirtschaftlich stabil bleibt und die Vorstandsarbeit, insbesondere die Mitgliederverwaltung, fair entlohnt werden kann, ist eine Größe von mindestens drei bis vier genossenschaftlich betriebenen Anlagen notwendig, ohne die Rentabilität zu beeinträchtigen. Damit dies realisiert werden kann, ist es notwendig, dass mindestens 2% der Fläche der Samtgemeinde für Windkraftnutzung ausgewiesen wird. Der aktuelle Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie sieht jedoch nur eine Ausweisung von 0,87% vor. Auch der Gesetzgeber will, etwa durch das NWindPVBeG, Akzeptanz durch wirtschaftliche Partizipation fördern. Dies setzt aber eine angemessene Flächenausweisung voraus. Wir fordern daher, dass die zusätzlichen Flächen der folgenden geplanten Windenergiegebiete in das sachliche Teilprogramm aufgenommen werden: • Sondergebiet Windenergie Speckenbach • Sondergebiet Windenergie Eschbach • Sondergebiet Windenergie Hingstbach • Sondergebiet Windenergie Bulter Riede	seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Diese Gebiete bieten ausreichenden Raum für mehrere moderne Windenergieanlagen und würden die wirtschaftliche Grundlage für die angestrebte Bürgerenergiegenossenschaft sichern. Nur so kann gewährleistet werden, dass Bürgerinnen und Bürger von der regionalen Wertschöpfung profitieren und nicht nur große Unternehmen. Wir bitten Sie daher, die genannten Flächen in das sachliche Teilprogramm Windenergie aufzunehmen, um eine nachhaltige, wirtschaftlich tragfähige und bürgernahe Energiewende in der Samtgemeinde Siedenburg zu ermöglichen! Mit freundlichen Grüßen, Interessengemeinschaft zur Gründung der Bürgerenergiegenossenschaft Siedenburg	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1161	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte die [REDACTED] zum 1. Entwurf des Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) nach § 9 Abs. 2 ROG Stellung beziehen. Erreichung des Flächenbeitragsziels nach NWindG Die [REDACTED] begrüßt die Aufbereitung und digitale Bereitstellung der Planunterlagen des Landkreis Diepholz. Der Landkreis Diepholz muss, laut Anlage zu § 2 NWindG, 2,2% (4.380 ha) seiner Landkreisfläche als Vorranggebiete für Windenergienutzung ausweisen. Der Planentwurf des Landkreis Diepholz sieht eine Ausweisung von 2,49% seiner Landkreisfläche für Vorranggebiete Windenergienutzung vor und erfüllt hierbei das Flächenziel des Landkreises. Dieser Vorsorgepuffer von 0,29% zusätzliche Fläche wird von Seiten der [REDACTED] begrüßt und als sehr sinnvoll erachtet. Er ermöglicht geringfügige Optimierungen bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergienutzung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit von den Trägern öffentlicher Belange eingefordert werden. Kriterienkatalog Die [REDACTED] begrüßt grundsätzlich den Kriterienkatalog des Landkreis Diepholz. Allerdings möchte unser Unternehmen zu einigen Kriterien Anregungen und Hinweise geben. Die [REDACTED] begrüßt die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten für die Windenergienutzung. Nach der neuen Rechtslage des §26 Abs. 3 BNatSchG gelten die Schutzverordnungen, die Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten untersagen, sofern nicht, wenn das Gebiet als Vorranggebiet Windenergienutzung (nach §2 Nr.1 WindBG) im Rahmen der Einhaltung der Flächenbeitragswerte nach §5 WindBG	Erreichung des Flächenbeitragsziels nach NWindG - Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Kriterienkatalog - Die Anregungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Rechtsverbindliche Abstandsvorgaben zu Anlagen des Schienenverkehrs sind im Bahnrecht nicht verankert. Zur gefahrfreien Abwicklung des Schienenverkehrs wird ein Überstreichen der Gleisanlagen durch den Rotor einer Windenergieanlage ausgeschlossen. Ein Abstand von 75 m zwischen der Gleisanlage und der WEA stellt somit das Ausschlusskriterium dar. Um die Sicherheit des Schienenverkehrs auch im Falle von Havarie oder bei Eis- und Trümmerwurf zu gewährleisten, wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen eingehalten. Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes. Letzteres empfiehlt einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorgesehen ist. Aus planerischer und rechtlicher Sicht sind die vom Landkreis Diepholz gewählten Abstandskriterien bei Infrastruktur sehr großzügig gewählt. Der Landkreis Diepholz schlägt als Abstandskriterium zu Bahnanlagen die Kipphöhe der Referenz-Windenergieanlage (WEA) vor. Das gleiche gilt für den Abstand zu Autobahnen. Die Flächen von Bahnstrecken sind aus tatsächlichen Gründen (Verkehrssicherheit) und aufgrund ihrer Widmung nach Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG) aus rechtlichen Gründen (§§ 18ff. AEG) nicht für die Nutzung durch Windenergieanlagen geeignet. Der Bahnkörper und die Nebenanlagen können daher als Ausschlussgebiet für Windenergie definiert werden. Auch ein Abstand im Umfang eines angenommenen Rotorradius ließe sich nachvollziehen, um den Bahnkörper von Überbauung freizuhalten. Selbst eine Festlegung auf Grundlage der einzuhaltenden Grenzabstände gem. NBauO wäre als Begründung nachvollziehbar. Die Kipphöhe einer Referenzwindenergieanlage als Abstandsmaß heranzuziehen, vermittelt hingegen den Eindruck, es wäre davon auszugehen, die Windenergieanlagen würden auf die Bahnanlage stürzen. Dies wird der Abwägung nicht gerecht und scheint auch in Hinblick auf weitere Gefahren, wie z. B. umstürzende Bäume, nicht sachgerecht. Wir regen daher an – auch um in der Öffentlichkeit einen falschen Eindruck zu einer (hier etwaig infrage gestellten) Standsicherheit von Windenergieanlagen zu vermeiden – das Abstandsmaß Kipphöhe nochmals zu überdenken. Nach FStrG §9 Absatz 2 gelten für Autobahnen eine Anbauverbotszone von 0 bis 40m vom äußeren Fahrbahnrand und eine Anbaubeschränkungszone von 40 bis 100 Metern. Angelehnt an die Ausführungen zu den Bahnanlagen halten wir es für sachgerechter, ein anderes Abstandsmaß als die Kipphöhe, wie z. B. das Grenzabstandsmaß, zur Grundlage zu nehmen und weitere Betrachtungen (z. B. Eisabwurf) im BImSchG-Zulassungsverfahren projektspezifisch bewerten zu lassen. Vor dem Hintergrund, dass nach BauGB §35 Absatz 1 Punkt 8 b) die Errichtung von Freiflächen-	Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe (vgl. „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)). Der Landkreis Diepholz hält auch für die BAB 1, wie im Falle der Bahnanlagen, an einem Abstand von 220 m fest. Bei Bundesautobahnen handelt es sich um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Als Bauteil einer Windenergieanlage darf auch der Rotor nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Auf Grundlage der dem Planungskonzept zugrunde liegenden Rotor-Out-Planung ergibt sich somit ein rechtlicher Mindestabstand von 115 m zu Bundesautobahnen (Bauverbotszone zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m). Zusätzlich zur gesetzlich definierten Bauverbotszone wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m eingehalten und damit an der Einhaltung der Kipphöhe der Referenzanlage zur BAB 1 festgehalten. Dies soll dazu beitragen, dass im Falle von Havarie oder auch Eis- und Trümmerwurf ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird, einerseits um den Schutz der Linieninfrastrukturen selbst zu gewährleisten, andererseits um eine Ablenkung des Verkehrs durch die Rotorbewegung und damit zusammenhängende Unfälle zu vermeiden. Der Hinweis, dass es die Energiequelle GmbH begrüßen würde, wenn der Landkreis Diepholz sich im Austausch mit dem Amt für regionale Landesentwicklung und dem zuständigen Landesministerium für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung einsetzen würde, wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Photovoltaik entlang von Autobahnen und zweigleisigen Bahnstrecken über einen Privilegierungstatbestand verfügt, ist der Abstand von 220m aus dem Entwurf nachvollziehbar und schließt eine Beplanung mit benachbarter Freiflächen-Photovoltaik zum Windvorranggebiet nicht pauschal aus. Die [REDACTED] [REDACTED] würde begrüßen, wenn der Landkreis Diepholz sich im Austausch mit dem Amt für regionale Landesentwicklung und dem zuständigen Landesministerium für die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaik innerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung einsetzen würde. Eine räumliche Konzentration und Kopplung der erneuerbaren Energieträger und der technischen Infrastruktur stärken eine raumsparende und raumverträglichere Planung. Geplante Vorranggebiete Windenergienutzung Unser Unternehmen möchte gerne zu einzelnen Windvorranggebieten aus dem Teilprogramm Windenergie wie folgt Stellung nehmen. Weyhe 1 Von Seiten der [REDACTED] [REDACTED] wird die Potenzialfläche Weyhe 1 begrüßt. Die Potenzialfläche lässt sich durch den ausreichenden Schutzabstand zur Bahn auch als Erneuerbares Energien Cluster mit Windenergie, sowie dem privilegierten 200 m Bereich für Photovoltaik entlang der Bahnstrecke und vorherrschender technischen Überprägung durch die anliegenden 110kV Freileitungen und das nahe gelegene Umspannwerk Weyhe entwickeln. Die westliche Abgrenzung des Vorranggebiets wurde nicht ausreichend in den Gebietsblättern definiert. Der [REDACTED] [REDACTED] liegen Daten über den Bauschutzbereich des Bremer Flughafens vor. Das mögliche Vorranggebiet grenzt an diesen Bauschutzbereich. Um die Abgrenzung des Flächenzuschnitts vollständig nachvollziehbar zu machen, regen wir an, im Regionalplan konkrete Aussagen zum Umgang mit dem Bauschutzbereich des Flughafen Bremens zu treffen.	Weyhe 1: Dem Hinweis wird gefolgt. Das Vorranggebiet Weyhe1 liegt außerhalb des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG des Flughafens Bremen. Das Gebietsblatt wird um Aussagen zum Umgang mit dem Bauschutzbereich des Flughafen Bremens ergänzt. Weyhe 2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weyhe 2 Das geplante Vorranggebiet Weyhe 2 ist bereits im Flächennutzungsplan ausgewiesen. Drei Windkraftanlagen stehen bereits auf der Fläche. Das Gebiet wird von Seiten der [REDACTED] als positives Signal erachtet und erleichtert ein mögliches Repoweringvorhaben der Altanlagen.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1160	Guten Tag, ergänzend zu unserer bereits eingereichten Stellungnahme vom 1. März 2025 weisen wir noch auf die Störche hin, die in dem betroffenen Gebiet Sie1 jedes Jahr brüten und in dieses Gebiet wieder zurückkehren. Freundliche Grüße [REDACTED]	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Brutnachweis des Weißstorchs innerhalb des Vorranggebietes Sie1 oder dessen unmittelbare Umgebung liegt dem Landkreis Diepholz nicht vor und konnte auch im Rahmen der diesjährigen Übersichtskartierung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie nicht erbracht werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1159	Auf der Karte Gebietsblätter S. 73 fehlt die Streuobstwiese als Kompensationsgebiet, diese grenzt DIREKT an dem Planungsgebiet. Dementsprechend sind die Angaben zu schutzwürdigen Bereichen und Kompensationsflächen auf S. 74 falsch! Es fehlen auch die 2 Gasleitungen (Sauggas und Süßgas), die mitten durch das Gebiet führen. Es fehlt auch die Richtfunkstrecke der niedersächsischen Polizei.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Das Gebietsblatt des Vorranggebietes Bas2 wird hinsichtlich der Kompensationsfläche ergänzt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1158	Es wird hier von Referenzanlagen von 220m Höhe ausgegangen, tatsächlich sind aktuelle Anlagen ca. 255m hoch. Die Kreise und Texte auf Seite 35/36 sind dahingehend bei einem 15fachen Radius auf 3,8km zu erhöhen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1156	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehmen wir Stellung zu dem neu auszuweisenden Gebiet Die1 und beziehen uns vor allem auf folgende Aussagen des Umweltberichtes: zu 1.2.2.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet - Brutvögel: "Eine Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereich des NLWKN ergab hinsichtlich der Brutvögel lediglich für Die1 (nationale Bedeutung) direkte Überlagerungen. Die Vorranggebiete Die2	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(nationale Bedeutung in 270 m Abstand) und Kir2 (150 m Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet) liegen demnach in räumlicher Nähe zu avifaunistisch wertvollen Bereichen. Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten sind zusammenfassend Vorkommen folgender kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG festgestellt worden: Wiesenweihe, Rohrweihe, Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Uhu zu berücksichtigen. Von Seeadler, Fischadler und Uhu sind jedoch nur wenige Brutvorkommen bekannt. Detaillierte Bestandsangaben sind den Gebietsblättern zu entnehmen. Als störempfindliche Brutvogelarten gemäß niedersächsischem Leitfaden1 sind im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung Kiebitz, Großer Brachvogel und Waldschnepfe festgestellt worden. Eine besondere Brutplatzdichte geht aus den ausgewerteten Daten für keine der Arten hervor. Angrenzend an das Vorhabengebiet Die1 befindet sich das Naturschutzgebiet Boller Moor und Lange Lohe“ (HA 00156) in 75 m Entfernung. Hier werden momentan zahlreiche Habitatsverbesserungen durchgeführt (Baumfällungen und Gehölzschnitte, Wiesenvernässung, Prädatorenbejagung etc.). Zum Zeitpunkt der Avifaunistischen Untersuchung konnten im Nahbereich zu den geplanten Windradflächen z.B. keine Brutvorkommen von z.B. der Uferschnepfe festgestellt werden und die anderen o.a. Arten lediglich in kleiner Anzahl. Um die Bruterfolge jedoch zu steigern, werden eben die angeführten Habitatsverbesserungen vorgenommen. Uns ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilprogrammes der Raumordnung der Ist-Zustand gewertet werden muss. Dennoch erschließt es sich uns nicht, wie der Landkreis Diepholz auf der einen Seite das Naturschutzgebiet nachhaltig und zukunftsfähig aufwerten will, jedoch in der direkten Nachbarschaft	Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnte ein Brutpaar des Baumfalken im Zentralbereich des Vorranggebietes festgestellt werden. Der Nahbereich des Brutvorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert den zentralen Teil des Vorranggebietes. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	störepflichtige Windenergieanlagen einem potentiellen Investor planbar machen möchte. Wir bitten hier um eine konkretere Abwägung der beiden Maßnahmen. zu Gastvögel: "Systematische Untersuchungen zu Gastvögeln sind nicht ausgewertet worden.* Grundsätzlich ist im Bereich der Diepholzer Moorniederung mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten, insbesondere Kranich, Schwäne und Nordische Wildgänse zu rechnen. Die Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ergab hinsichtlich der landesweiten, nationalen und internationalen Bedeutungen nur für BarReh2 eine kleinflächige Überschneidung (ca. 6.000 m²) mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich (Donstorfer Moor) mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der ausgewerteten Daten zu Kranichnahrungsflächen ist gemäß Angaben der UNB insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Bar5, Bar6, BarReh1, BarReh2, Kir1, Sch3, Sul1, TwiSch1 und TwiSch2 und deren Umgebung eine Eigenschaft als Gastvogelnahrungsflächenraum bekannt." Hier verwundert es uns, dass seitens der UNB die Fläche Die1 nicht aufgeführt ist. Unsere persönliche tägliche Erfahrung ist, dass die Fläche Die1 eben als Ackerfläche sowohl bei der Herbstrast der Kraniche, als auch während der mittlerweile stattfindenden Überwinterung und jetzt beim Frühjahrszug nicht nur als Nahrungsfläche sehr stark frequentiert ist. Der Schlafplatz befindet sich im Goldenstädter / Barnstorfer Moor. Hier mag die ausgewiesene Fläche den nötigen Abstand einhalten. Doch wie es der UNB bekannt sein dürfte, versammeln sich Kraniche auf vorgelagerten Flächen, bevor sie den Schlafplatz einnehmen. Dieses findet auch auf der Fläche Die1 statt. Ebenso ist sie die Einflugschneise der von südlichen Nahrungsflächen einfliegenden Kraniche und die Schneise beim Aufbruch nach Frankreich und Spanien. Dem Umweltbericht fehlt es hier an einer konkreteren	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abwägung des Störpotentials während der Bauphase und danach. zu Einzelfallbetrachtung Die1: "Bei dem nahegelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das NSG „Boller Moor und Lange Lohe“ (HA 00156) in 75 m Entfernung, es wird somit lediglich sichergestellt, dass es nicht zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Der Schutzzweck nach der Schutzgebietsverordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des "Boller Moors" und der "Lange Lohe" mit naturnahen Naß- und Feuchtgrünländereien und Vermoorungen als möglichst ungestörte Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere , wobei den Kernzonen eine besondere Bedeutung zukommt. Ackerflächen sollen zu Grünlandflächen entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart dieser für die Diepholzer Moorniederung typischen, weitgehend offenen Landschaft im Naturschutzgebiet erhalten und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist von einer hohen Bedeutung des NSG für Rast und Wiesenvögel auszugehen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hat keine direkten Auswirkungen auf das Grünland oder die Vermoorungen innerhalb des NSG als Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Kernzonen des NSGs. Ebenso wird die Landschaft innerhalb des NSGs nicht verändert. Im Vorranggebiet Windenergienutzung herrscht intensive Ackernutzung vor. Allerdings werden zu den wertvollen Grünländern im NSG nur 75 m Abstand eingehalten, mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des NSG sind somit Störwirkungen in einem Teil des Gebiets verbunden. Bezüglich empfindlicher Gastvogelarten kann hier im Regelfall von 500 m ausgegangen werden. Störungsempfindliche Brutvogelarten weisen dagegen in der Regel geringere Meideabstände bis ca. 200 m auf. Eine Außenwirkung wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht entfaltet. Somit bleibt der Schutzzweck des NSGs unbeeinträchtigt und die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung ist gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rahmen der Eingriffsregelung vermieden bzw. ausgeglichen werden." Das genannte Naturschutzgebiet ist deshalb so besonders, weil es momentan noch die angeführte "besondere Eigenart dieser für die Diepholzer Moorniederung typischen, weitgehend offenen Landschaft" über seine Grenzen hinaus darstellt. Es wird nicht umringt von Bäumen oder Gebäuden. Die offene Landschaft endet gen Osten sichtbar fast am Horizont. Diese Weite wird eben doch vom geplanten Gebiet negativ berührt (vgl. auch § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB)) "...die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet" als öffentlicher Belang). Außerdem verweise ich auf die bereits oben angesprochene Diskrepanz, auf der einen Seite das Habitat im NSG aufzuwerten, um vermehrt Brutvögel der Limikolen anzulocken, auf der anderen Seite jedoch in der unmittelbaren Nachbarschaft Störpotentiale zu ermöglichen. Ebenso können wir persönlich nicht nur im NSG sondern eben auch auf den benachbarten Agarflächen im Moment wie die Jahre davor Sing-und Zwergschwäne als Gastvögel beobachten. Außerdem scheinen sich im Großen Moor Seeadler anzusiedeln, denn im Luftraum um das NSG ziehen sie vermehrt ihre Kreise. Bildmaterial kann ich hier gerne bei Zweifeln zur Verfügung stellen. Ebenso können die Meldungen bei www.ornitho.de herangezogen werden. Diese Vogelarten finden im Umweltbericht ebenfalls keine Beachtung für das Gebiet Die1. Die o. a. Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen erst im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten, ist aus unserer persönlichen Erfahrung nicht hilfreich, wenn im Vorfeld Störpotential erkannt werden kann. Dazu weiter unten mehr. zuzu "Es handelt sich um eine Neuplanung. Da keine Untersuchungsdaten vorliegen, wird eine Beurteilung anhand des Potenzials vorgenommen. Nach dem festgestellten Habitatpotenzial ist unter den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vor allem mit Vorkommen der Wiesenweihe und der Rohrweihe zu rechnen. Bezüglich der Wiesenweihe liegen mehrjährige Daten vor, die zeigen,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dass es sich nicht um ein Dichtezentrum dieser Art handelt. Entsprechend kann bei einem Auftreten der Wiesenweihe in einzelnen Jahren das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung durch ein Monitoring und weitere geeignete Maßnahmen vermieden werden, wie es bereits an anderen Stellen im Landkreis erfolgreich umgesetzt wird. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Aufgrund des weitestgehenden Fehlens von Gehölzen sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter baumbewohnender Greifvögel im Nahbereich unwahrscheinlich. Auf Ebene der Regionalplanung geht der Landkreis daher davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren hergestellt werden kann." Das hier beschriebene Potential erfasst als Brutvogel hier lediglich Greifvogel. Bei einer Habitatsaufwertung des NSG besteht potentiell die Möglichkeit der Ansiedlung von Kiebitz und Großem Brachvogel auf den Ackerflächen. Erfahrungsgemäß verstreichen viele Monate bis Jahre zwischen dem rechtskräftigen Beschluss dieses Programmes, dem BImSch-Antrag, der Genehmigung und dem Bau der WEAs. Von Baubegleitenden Maßnahmen wie archäologische Untersuchungen und die Herrichtung der nötigen Erschließung (vgl. hier übrigens noch § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB "unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen" als öffentlicher Belang zum Ausbau der Straße auf Moorboden) ganz zu schweigen. Ist es hier nicht vorrausschauend zielführender, so früh wie möglich die Potentialflächen nachhaltig zu überprüfen, bevor es ins Genehmigungsverfahren geht? zu 1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP): "Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, da durch die Festlegungen selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorgerufen wird, sondern erst bei ihrer Verwirklichung/ Umsetzung. Erst im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können die Verbotstatbestände abschließend geprüft werden und die Feststellung erfolgen, ob die Konflikte eine Ablehnung der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen rechtfertigen. Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist daher kein Tabukriterium bei der planerischen Flächenausweisung. (...) Allerdings wird weiter ausgeführt: Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können." Bezugnehmend auf den letzten Satz erwarte ich hier von dem Umweltbericht eine umfassendere Betrachtung der tatsächlich vorkommenden und zu erwartenden Brutvögel und der in der Realität jetzt schon vorhandenen Zug- und Gastvögel und wie von ihnen die Flächen genutzt werden bzw. wie ein mögliches Störpotential abgewogen wird. zu Gastvögel / avifaunistische Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung: Bezugnehmend auf den „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBl. Nr. 7/2016) verweise ich für die Gastvogelart Kranich auf Nr. 11 a der Tabelle zu WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Hier wird der Abstand zu Rastplätzen des Kranichs mit einem 1 200 m-Radius des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung für das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführt. Zwar enthält der Leitfaden keine konkrete Definition zum Begriff „Rastplatz“. Da die Tabelle die Schlafplätze anderer Arten (z.B. nordische Wildgänse o. Singschwan) gesondert aufführt, kann als Rastplatz eben nicht nur der Schlafplatz, sondern mindestens noch die sogenannten Vorsammelplätze gewertet werden. Wie bereits am Anfang	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	beschrieben, findet bei der Kranichrast im Herbst und im Frühjahr ein Pendelflug zwischen den Schlafplätzen im Goldenstedter / Barnstorfer Moor am morgen auf die Fraßplätze statt, und wieder am Abend, wobei die Kraniche sich hier erst auf den Vorsammelplätzen einfinden. Kraniche benutzen über die Jahre traditionelle Flugruten und Sammelpunkte. Diese Ruten für den Pendelflug und die Vorsammelplätze gilt es bereits bei der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes zu ermitteln. Gemäß des o.g. Leitfadens Nr. 5.1.4 „Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung“ sollten auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig vorhandene Daten zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden. Seit nunmehr fast 20 Jahren finden Kranichzählungen im Gebiet des Goldenstedter Moores statt. Am 22. Oktober 2022 wurden beispielsweise 19.055 Kraniche in diesem Gebiet bei ihrem Abendeinflug gezählt. Am 26. Oktober 2024 waren es 11.337 Vögel. Die gezählten Daten finden sich alle auch zugänglich bei ornitho.de. Dieses Gebiet ist also nicht nur von regionaler, sondern mindestens auch von nationaler Bedeutung. Selbstverständlich darf von der o.g. Soll-Vorschrift im Leitfaden abgewichen werden. Bei dem möglichen Störverbot ist es jedoch angeraten, die Flugbewegungen und Sammelpunkte zusätzlich zu den Schlafplätzen bereits im RROP zu erfassen. Wir bitten hier um Beantwortung, ob dies noch erfolgen wird oder wie das Ermessen begründet wird, auf die vom Umweltministerium angeratene Auswertung zu verzichten. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Erfassung der Vogelvorkommen von Limikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenke, Bekassine und Großer Brachvogel. Auch diese Arten finden sich in der o.g. Tabelle bezüglich des Störungsverbot. „Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sondergebieten begründen zu können. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.“ (Nr. 5.1.4 „Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung). Auf dem Gebiet der Stadt Diepholz ist das NSG Boller Moor – Lange Lohe das herausragende Gebiet für diese Arten und bedarf daher einer konkreten Betrachtung schon auf Ebene des RROP. Auch hier bitten wir um Beantwortung, ob die Erfassung und Kartierung noch erfolgen oder wie das Ermessen begründet wird, auf die vom Umweltministerium angeratene Auswertung zu verzichten. zu Ausgleichsmaßnahmen: Mögliche Beeinträchtigungen sollen im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung vermeiden bzw. ausgeglichen werden. Wie wird bereits in der Raumordnung sicher gestellt, dass das Fraßangebot für Kraniche weiter in ihrem vertrauten Gebiet verbleibt bzw. eine Einschränkung vermieden oder ausgeglichen wird (s.a.u. Korridor Di1 und Bar4)? Welche weiteren baulichen und betriebsbedingten Einschränkung kommen auf mögliche Investoren der Windenergieanlagen zu, beispielsweise Bauverbotszeiten während des Kranichzuges im Herbst und Frühjahr, Abschaltautomatiken oder Wochenintervalle während der Kranichrast, etc.? Und wie wird sicher gestellt, dass mögliche Ausgleichsmaßnahmen hier vor Ort im Gebiet um Aschen herum vorgeschrieben werden und nicht in einem weit entfernten Bereich im Stadt- oder Landkreisgebiet? zu Korridor zwischen Di1 und Bar4: Dieser wird mit 2.000 m angegeben und positiv bewertet, um die Nahrungsflächen des Kranichs aufrecht zu erhalten. Im Bürger-GIS des Landkreises Diepholz finden sich genau in dieser Fläche, jedoch beantragte Bauvoranfragen nach § 9 (1) und (1a) BimSchG. Gerade erstere müssten negativ beschieden werden, wenn der Korridor wie	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	beschreiben freigehalten werden soll. Bei einer positiven Bewertung bedarf es einer geänderten Begründung des RROP bezüglich des Korridors. Wie geht der Landkreis Diepholz mit dieser möglichen Diskrepanz und Interessenkollision um? Abschließend verweise ich noch auf die Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 26.02.2025 vom Landesamt für Umwelt Brandenburg. Hier findet sich zu den Limikolen zum Beispiel: „SCHIPPERS et al. (2020) stellten auf der Basis eines Populationsmodells fest, dass bei 1 % zusätzlicher Mortalität durch WEA eine Uferschnepfenpopulation innerhalb von 10 Jahren um 2-3 % sinkt. Bei 10 % zusätzlicher Mortalität läge der Rückgang bei etwa 20 %. Der prozentuale Einfluss auf die Population ist größer als der prozentuale Anstieg der Mortalität. (...)“ Wichtig wäre es, in künftigen Untersuchungen den Bruterfolg mit zu betrachten. Es ist damit zu rechnen, dass die WEA sowie das Wegesystem in Windparks Beutegreifer begünstigen und damit die Prädationsverhältnisse gegenüber dem vorherigen Zustand erheblich verändern. Kiebitzgelege an Straßen und Wirtschaftswegen hatten höhere Verluste durch Prädation (EILERS 2007), was auch für andere Arten zutreffen dürfte (vergleichbare Ergebnisse z. B. in Rebhuhnprojekten in Niedersachsen, E. GOTTSCHALK, U. VOIGT. mdl. Mitt., vgl. auch KREUZIGER 2008, MAMMEN et al. 2013).“ Fließen diese Betrachtungen in die Beurteilung für die Fläche Die1 in unmittelbarer Nähe des NSG Boller Moor-Lange Lohe ein und falls nein, wie bewertet der Landkreis Diepholz diese Ergebnisse vor dem Hintergrund, dass gerade in diesem Gebiet eine Habitatsverbesserung für Limikolen vorgenommen wird? Mit freundlichen Grüßen	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	[REDACTED] [REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1192	[REDACTED] Beratung Betr. : Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz Entwurf 2024 hier: Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs.2 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, [REDACTED] [REDACTED] erheben wir hiermit Einwände gegen das o.g. Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz, insbesondere die dem zugrunde liegende Begründung, das Standortkonzept und den Umweltbericht. A. Sachverhalt Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von mehrerer Windenergieanlagen im Gebiet der Samtgemeinde Kirchdorf. Die geplanter Standorte liegen außerhalb der mit der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes festgesetzten Konzentrationszonen für die Windenergie. Der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf stellte den Planentwurf in seiner Sitzung am 22.11.2023 fest. Der Plan wurde daraufhin vom Landkreis Diepholz am 04.01.2024 genehmigt und im Amtsblatt für den Kreis Diepholz vom 19.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Ausschlusswirkung des Planes haben wir namens und im Auftrag der Mandantin vor dem niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg am 09.01.2025 Klage erhoben	A. Sachverhalt - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(Az. 12 KN 4/25) und geltend gemacht, dass der Plan unter beachtlichen Abwägungsfehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis leidet. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Klagebegründung vom 09.01.2025 Bezug genommen (dem Schreiben als Anlage 1 beigefügt). In der Sitzung vom 09.12.2024 beschloss der Kreistag, das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Diepholz einzuleiten. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 23.12.2024. Die beschreibende Darstellung des RROP- Entwurfes enthält als Ziel 01-1 bis 3 folgende Festsetzung: „(1) Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. (2) Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Rotor-Out). (3) Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig“. Nach der Begründung des Planentwurfes wurden im Rahmen der Erarbeitung eines Suchkonzeptes Ausschlussbereiche berücksichtigt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutz dieser Nutzungen erforderlichen Abständen nicht vereinbar ist. Zu diesem Zweck wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Anhand der sich daraus ergebenden Suchräume wurden zunächst die bestehenden Sondergebietsdarstellungen der Gemeinden hinsichtlich Repowering und Erweiterungsmöglichkeiten untersucht, zusätzliche Flächenpotenziale herausgearbeitet und hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet und anschließend mit den Kommunen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	abgestimmt (Seite 7). Im Rahmen der Ermittlung von Suchräumen zur Erweiterung bereits bestehender Windenergiegebiete wurden Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässig ist (Ausschlusskriterium) und darüber hinaus gehende Abstände definiert, in denen aus Vorsorgegründen Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen (Seite 10) Bei der Übernahme der Flächen von Bestandwindparks (bestehende Sondergebiete Windenergie) wurden nur die Flächen berücksichtigt, die einen pauschalen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung aufweisen. Soweit die Planungskonzepte der Kommunen einen größeren Abstand zur Wohnbebauung berücksichtigen, haben die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf eine größere Fläche als die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen. Auf der Grundlage der danach ermittelten Potenzialflächen erfolgte eine Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos durch die UNB des Landkreises Diepholz mit Blick auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sowie die FFH-Verträglichkeit der Bereiche mit Blick auf die Nähe zu Natura-2000-Gebieten. (Seite 17). Um die FFH-Verträglichkeit der Planung zu gewährleisten, wurde im Zuge dieser Abstimmung auf Ebene der Regionalplanung zu Gunsten des Vogelschutzes, auf Grund der besonderen Verantwortung gegenüber dem avifaunistisch bedeutsamen EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung und nach den Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ein Mindestabstand von 1.200 m berücksichtigt. Diesbezüglich werden auch bestehende Flächennutzungsplandarstellungen innerhalb dieses Abstandes nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (Seite 18). Im Ergebnis weist der Planentwurf 49 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, von denen bereits 35 Flächen überwiegend planungsrechtlich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesichert sind. Bei lediglich 9 Flächen handelt es sich um neue Windparkstandorte, von denen bei 4 Flächen bereits kommunale Flächennutzungsverfahren zur Darstellung als	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sondergebiete eingeleitet wurden. Die zur Ausweisung vorgesehenen 49 Vorranggebiete in einer Größenordnung von 4.945 ha machen 2,49 % der Landkreisfläche aus, womit das bis zum 31.12.2032 zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Kreisfläche (§ 2 NWindG) erreicht würde. B. Begründung Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und des BauGB erfolgten Neuregelung (I.) an beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis (II), die sich auf die Planungen der Mandantin auswirken und die Realisierung der geplanten Vorhaben verhindern, zumindest erheblich erschweren (III.) I. Rügемöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) - in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes	B. Begründung - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. I. Rügемöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Die Entlastung des Planungsprozesses um die Rechtfertigung einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wie sie nach früherer Rechtslage erforderlich war, macht für den Planungsprozess eine gesamträumliche Betrachtungsweise aber nicht vollständig entbehrlich. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.12.2024 - 8 B 906/24.AK -, juris Für die Rechtswirksamkeit eines Planes ist es zwar grundsätzlich unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Damit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung von Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung gestellt werden. Eine Methodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenziele wird aber weder durch das WindBG noch durch das BauGB vorgegeben. Sie hat nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen (§ 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Es gilt damit auch unter dem Planungsregime des WindBG, dass die planerische Methodik und das Ergebnis nachvollziehbar sein müssen. Eine abwägungsfehlerfreie Planung bringt es mit sich, dass bei der Auswahl der für die Windenergie geeigneten Gebiete auch die gegen eine solche Eignung sprechenden Aspekte ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen. Damit werden etwa mit Blick auf erhöhte Konfliktpotenziale notwendig auch Negativabgrenzungen vorgenommen, die der Plangeber wegen der mit der reinen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Positivausweisung verbundenen Entprivilegierung in den Blick zu nehmen hat. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2024 - 22 B 727/24.AK - ZNER 2024,457 = juris. Die vom regionalen Planungsträger beabsichtigte Planung muss deshalb in der gewählten Methodik und im Ergebnis nachvollziehbar sein, auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung nicht mehr erforderlich ist. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024 - 4 BN 4.24 -, ZNER 2024, 524; juris unter Bezugnahme auf BT_Drs.20/2355, Seite 34 und die zum neuen Planungsrecht vorliegende Literatur. Dass erkennt auch der Plangeber an, wenn er ausführt (Begründung, Seite 10), das Kreisgebiet sei flächendeckend nach einheitlichen Kriterien geprüft worden, das nicht nur Auskunft darüber gebe, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeige (Ausschluss- und Vorsorgekriterien). Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet - auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen jedenfalls abwägungsfehlerfrei sei. Diesen Anforderungen genügt das vorgelegte Planungskonzept aber nicht (hierzu im Einzelnen unter B.II und B. III). Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzieller Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG, die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2, - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, ist der derzeit vorliegende Planentwurf nicht frei von Abwägungsmängeln. II. allgemeine Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes 1. fehlerhafte Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Der Planentwurf (Begründung Seite 10 und die Tabelle 2 aufgeführten Abstandskriterien) unterscheidet bei den Abständen nach solchen Flächen, in denen aus rechtlichen und faktischen Gründen eine	II. allgemeine Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes 1. fehlerhafte Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine generelle Unterscheidung in "harte" und "weiche"

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergienutzung nicht möglich ist („Ausschlusskriterien“ lt. Spalte 2 der Tabelle) und aus Sicht des Landkreises darüber hinaus zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien („angewendete Kriterien“ lt. Spalte 3 der Tabelle), m.a.W. im Sinne der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwischen sog. „harten Tabukriterien“, die einer Abwägung entzogen sind, vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, ZNER 2013, 209, juris unter Bezugnahme auf das Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, ZNER 2003, 37, jeweils juris. und sog. „weichen“ Tabukriterien, die im Rahmen einer Abwägungsentscheidung allgemein aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden werden sollen und im Rahmen der Einzelabwägung nicht mehr betrachtet werden sollen. Hierbei hat der Plangeber teilweise bestimmte Abstandsflächen zu WEA zu Unrecht als „harte“ Tabuzonen betrachtet und sie damit einer - erforderlichen Abwägung entzogen. Die führt zu einem Abwägungsausfall und macht die Abwägung fehlerhaft. Die gilt insbesondere für die nachfolgend im Planentwurf vorgesehenen „Ausschlusskriterien“: 1.1 Abstände zu Siedlungen von 440 m Der Plangeber geht unzutreffenderweise davon aus, dass in einem Abstand von 440 m zur Wohnbebauung, der der 2-fachen Höhe einer berücksichtigten Referenzanlage von 220 m entspricht, die Errichtung von WEA wegen einer optisch bedrängenden Wirkung aus rechtlichen Gründen zwingend ausgeschlossen ist und deshalb als „tatsächliches Ausschlusskriterium“ zu werten ist. Ein derartiges Verbot, dass die Annahme einer „harte Tabuzone“ rechtfertigen würde, lässt sich entgegen der Auffassung des Plangebers (Seite 11) nicht aus § 249 Abs. 10 BauGB herleiten. Schon vor dem Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB war in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Frage, wann von WEA eine	Tabuzonen ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nicht erforderlich. Im Falle der vorliegenden Positivplanung hat eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange und eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien stattgefunden. Die zitierten Urteile beziehen sich auf die sogenannte Ausschlussplanung in deren Rahmen Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung ausgewiesen werden. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die vorliegende Planung leidet somit nicht an Abwägungsfehlern. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange bleiben aber auch bei einer „Positivplanung“ unverändert bestehen. Eine Einteilung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien oder Tabuzonen vorzunehmen oder die „harten Tabuzonen“ flächendeckend für den gesamten Planungsraum zu ermitteln ist hingegen nicht mehr generell notwendig. Jede Planung bedarf aber einer planerischen Abwägung anhand von Bewertungskriterien, die sich der Planungsträger selbst gibt. Eine solche konzeptionelle Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und die begründet darzulegen ist, ist auch weiterhin unverzichtbar. Im Ergebnis ist sicher zu stellen, dass innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung keine „harten Tabuzonen“ also keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe der Errichtung von WEA entgegenstehen, soweit dies maßstabsbedingt bereits

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	optisch bedrängende Wirkung ausgeht, sich nicht allgemein beantworten lässt, ein Abstand von 3 H deshalb nur als „Richtschrur“ angesehen werden kann und es in jedem Fall einer Einzelfallbeurteilung unter Einbeziehung der Örtlichen Gegebenheiten bedarf, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.07.2018 - 10 S 2378/17 -, ZNER 2018,481; OVG NRW, Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 -, ZNER 2017,414 und Urteil vom 04.05.2022 - 8 D 311/21.AK -, juris Rn. 31 ff. Für die Frage, ob durch WEA das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme wegen einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage verletzt wird, ist neben dem Abstand der WEA zum konkreten Bauobjekt eine Vielzahl weiterer Faktoren entscheidend (z.B. Sichtschutz durch Verschattungen innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes, topographische Höhendifferenzen, Ausrichtung der WEA in Hauptwindrichtung zum Wohngebäude, Lage der schutzbedürftigen Räume in Blickrichtung zur WEA etc.), die sich einer allgemeinen, pauschalen Bewertung im Planaufstellungsverfahren entziehen. Ob ein Abstand zur Wohnbebauung als „harte“ Tabuzone unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere des Immissionsschutzes - gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben, denn hierauf hat der Plangeber seine Abwägungsentscheidung nicht gestützt. An dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung hat sich auch mit dem Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB nichts geändert. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem privilegierten WEA-Vorhaben „in der Regel“ nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) beträgt. Das lässt eine hiervon abweichende Bewertung im Einzelfall sowohl im Falle des Unterschreitens als auch des Überschreitens des Abstandes zu.	auf Regionalplanebene erkennbar ist. Das der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegte Planungskonzept stellt eine solche konzeptionelle Grundlage dar und erfüllt die Anforderungen an eine „Positivplanung“: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 der Begründung aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. 1.1 Abstände zu Siedlungen von 440 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer WEA, die innerhalb dieses Abstandes von 2 H errichtet werden soll, ist damit vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen. Ein solches Verständnis entspricht auch der Zwecksetzung der Norm (vgl. BT-Drs 20/4227, Seite 1), die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu verbessern. Denn ein hiervon abweichendes Verständnis der Norm würde, nachdem nach früherer Rechtslage eine Unterschreitung des Abstandes im Einzelfall möglich war, eine Verschlechterung der Rechtslage bedeuten. Gleichzeitig könnten in diesem Bereich die durch die Rechtsprechung etablierten Vermutungen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, weil ihr Bezugsrahmen durch das Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB zu Lasten des Bauherrn und unter Verkennung des § 2 EEG verschoben worden wäre. Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.06.2024 - 14 S 1503/23 -, ZNER 2024, 450. Auch unter der Geltung des §§ 249 Abs. 10 BauGB können deshalb Siedlungsabstände zur Wohnbebauung - entgegen der Auffassung des Plangebers - unter dem Blickwinkel einer optisch bedrängenden Wirkung nicht als „harte/ Tabuzonen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bewertet werden, sodass der Regionalplan sich wegen eines Abwägungsdefizites an dieser Stelle als abwägungsfehlerhaft erweist. 1.2. Naturschutzgebiete zzgl. Abstand von 75 m Der Planentwurf ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit Naturschutzgebiete im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als „harte“ Tabuzonen bewertet werden (Seite 13). Auch in derartigen Gebieten ist die Errichtung von WEA nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder	Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. 1.2. Naturschutzgebiete zzgl. Abstand von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsfehler besteht nicht. § 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA sind daher grundsätzlich unzulässig, sodass Naturschutzgebiete zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden. Auf weitergehende Vorsorgeabstände verzichtet der Landkreis zugunsten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -, ZNER 2013, 443449 = juris und vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE -, ZNER 2019, 237; Baurecht 2019, 1418, (1432). Auch der VGH Baden-Württemberg geht in zwei neueren Entscheidungen, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 10.05.2023- 14 S§ 396/22 -, und vom 13.09.2024 - 14 S 1686/23 -, ZNER 2024, 554, davon aus, dass für die Einordnung eines Naturschutzgebietes als hartes Tabukriterium die Beurteilung der Frage unerlässlich ist, ob der Nutzung durch Windenergie das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG gerade auch unter Berücksichtigung der konkreten Schutzgebietsausweisung entgegensteht. Eine derartige, an den konkreten Schutzzwecken und Erhaltungszielen des jeweiligen Naturschutzes orientierte Beurteilung hat hier offensichtlich nicht stattgefunden. Denn ausweislich der Begründung (Seite 13) wurden alle Naturschutzgebiete unterschiedslos und ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele als „Ausschlussgebiet“ betrachtet. Hiervon ausgehend erweist sich auch der zusätzlich zu diesen Gebieten vorgesehene Abstand von 75 m als abwägungsfehlerhaft, weil er zu Unrecht unterstellt, dass das Hineinragen eines Rotors in das Naturschutzgebiet immer - ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele - zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führt, die nicht durch eine Ausnahme oder Befreiung überwunden werden kann. 1.3. Landschaftsschutzgebiete als KN-Gebiete zzgl. eines	einer Einzelfallprüfung. 1.3. Landschaftsschutzgebiete als KN-Gebiete zzgl. eines Abstandes

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abstandes von 75 m Die Vorstellung des Plangebers, in Landschaftsschutzgebieten, die von Gebieten, die gemäß Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans von 2014/15 die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (KN-Gebiete), könnten analog zu Naturschutzgebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden, weil dem festgestellten hohen naturschutzfachlichen Wert dieser Gebiete Rechnung getragen werden müsse, kann schon nach den vorstehenden Ausführungen zu den Naturschutzgebieten (s. unter 1.2.) nicht gefolgt werden. Wenn schon bei ausgewiesenen Naturschutzgebieten die Einstufung als „harte“ Tabuzonen ohne Berücksichtigung der individuellen Schutzzwecke und Erhaltungsziele nicht möglich ist, gilt dies auch und erst recht für solche Gebiete, die noch nicht formell als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt wurden, sondern allenfalls die Voraussetzungen für eine zukünftige Unterschutzstellung erfüllen können. 1.4. EU-Vogelschutzgebiete zzgl. eines Abstandes von 75 m Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, soweit er in der Begründung davon ausgeht (Seite 12), EU-Vogelschutzgebiete seien als harte Tabuzone zu bewerten, soweit für dieses Gebiet Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele mit Blick auf windenergiesensible Vogelarten festgelegt worden sind. Innerhalb des Geltungsbereiches der Europäische Vogelschutzgebiete ist die Errichtung von WEA-Anlagen zwar unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass dies zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Im Übrigen ist aber auch dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bejahen sind, die Zulassung von Vorhaben jedenfalls im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich. Dem folgend stellt auch der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen,	von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem er Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen hat. Dennoch misst der Landkreis Diepholz den Landschaftsschutzgebieten, die vielfach zur Sicherung der Waldflächen im Landkreis Diepholz erlassen wurden, eine hohe Bedeutung zu. LSG in denen mit einer besonders hohen Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen ist, sind im RROP 2016 als KN-Gebiete festgelegt. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und sind im RROP 2016 als Vorranggebiet Natur und Landschaft räumlich festgelegt und gesichert. Sie werden daher als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen. 1.4. EU-Vogelschutzgebiete zzgl. eines Abstandes von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsfehler besteht nicht. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Vogelschutzgebiete im Landkreis Diepholz sind als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und damit „EU-konform“ gesichert. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten europäischen Vogelarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Windvorranggebiete ist aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht leistbar. Alternativ wurden daher Abstände definiert, die eine FFH-

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen vom 20.07.2021 (Nds.MBl. 2021,1398), dort unter Nr. 2.9.3 i.V.m. der Anlage 2 (im Folgenden: WEA-Erlass 2021), klar, dass ein Windenergieprojekt in einem Natura-2000-Gebiet nur dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes gegebenenfalls unter Berücksichtigung eventueller Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen einer FFH-Prüfung festgestellt wurden und nicht die Erteilung einer Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Die im Auftrag des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz erstellte Windenergiepotenzialanalyse, vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT) Stand: Oktober 2023 mit red. Anpassung vom 06.12.2024, Anhang Tabelle A 1, geht ebenfalls davon aus, dass die Bewertung von europäischen Vogelschutzgebieten als „harte“ Tabuzonen nur aufgrund einer FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden kann. Eine derartige FFH-Verträglichkeitsprüfung hat - soweit ersichtlich - im Planaufstellungsverfahren nicht stattgefunden. Die Begründung des Planentwurfes (Seite 17) verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf eine im Anhang 2 des Umweltberichtes dargestellte „überschlägige Einschätzung“, aus der sich ergeben soll, ob der Erhaltungszustand der betreffenden Gebiete gefährdet sein könnte. Im Anhang 2 wird aber z.B. zum VSG V 40 lediglich auf die im Gebietssteckbrief genannten Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Untersuchungen zu möglichen Brutstandorten windenergiesensibler Arten in den Vogelschutzgebieten stattgefunden haben und anhand dessen beurteilt worden ist, ob die Verletzung von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Falle der Errichtung von WEA in dem betreffenden Gebiet ernsthaft in Betracht	Verträglichkeit sicherstellen, sodass naturschutzrechtliche Vorgaben der Realisierung von WEA in den Gebieten nicht entgegenstehen. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern / im Umweltbericht geht die Betroffenheit der EU-Vogelschutzgebiete hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu ziehen ist. Ebenso wenig hat offensichtlich eine Prüfung stattgefunden, ob beim Vorhandensein kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten nicht die Erteilung einer Ausnahme nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht kommen kann. Im Rahmen einer FFH-Prüfung ist grundsätzlich auch die Zulassung von WEA-Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Vogelschutzgebietes möglich. Sie scheidet insbesondere unter Berücksichtigung des §§ 2 EEG nicht von vornherein daran, dass zumutbare Alternativen außerhalb des ausgewiesenen Gebietes vorhanden sind. So hat das OVG Rheinland-Pfalz, vgl. Urteil vom 08.02.2024 - 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024,159 = juris, im Rahmen einer habitatrechtlichen Abweichungsentscheidung i.S.d. § 34 Abs.3 BNatSchG betreffend die Zulassung von WEA in einem Vogelschutzgebiet zur Zumutbarkeit einer Alternative ausgeführt, dass die Verweisung eines dem flächenhaften Ausbau der erneuerbarer Energien dienenden Vorhabens auf einen anderen für dessen Errichtung und Betrieb in Betracht kommenden Standort nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zwangsläufig zur Folge habe, dass trotz der Notwendigkeit des konkreten Projekts aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) „unter dem Strich“ ein potenzieller Standort verloren geht. Insgesamt gesehen käme es mithin, da § 34 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG für jedes Natura-2000-Gebiet gilt, im Falle einer regelmäßig angenommenen Zumutbarkeit einer Verweisung an einen anderen Standort zu Abstrichen am Grad der Zielerfüllung in erheblichem Umfang, der mit dem sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorrang zugunsten der Erneuerbaren Energien nicht zu vereinbaren wäre. Auch das OVG Lüneburg, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 - 12 KN 182/17 -, juris Rn. 121,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geht davon aus, dass EU-Vogelschutzgebiete ohne eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung ihrer Schutz- und Erhaltungsziele - die hier nicht stattgefunden hat - nicht als „harte“ Tabuzonen eingeordnet werden dürfen. Mit Blick auf die sich aus § 2 EEG ergebenden gesetzlichen Wertentscheidungen - die im Rahmen aller Abwägungsentscheidungen, d.h. auch in einem Planaufstellungsverfahren - zu berücksichtigen sind, kann im Rahmen der Abwägung deshalb das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht außer Acht gelassen werden und ein Ausschluss dieser Flächen aus dem Planungsprozess nicht allein aufgrund einer „überschlägigen Prüfung“ erfolgen, die die Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG mit keinem Wort thematisiert. Im Ergebnis erweist sich die Einstufung der EU-Vogelschutzgebiete im Planbereich als „harte“ Tabuzonen deshalb als abwägungsfehlerhaft. 2. Ausschluss weiterer Gebiete aus „Vorsorgegesichtspunkten“ Die Abwägung erfordernden „weichen“ Tabukriterien sind nach der Rechtsprechung des BVerwG abwägungsfehlerhaft wenn sie auf abwägungsfehlerhaft begründeten „harten“ Tabuzonen aufbauen. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE -, ZNER 2018,171 und OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14 -, ZNER 2016,366. Insoweit erweisen sich die zusätzlichen, aus „Vorsorgegesichtspunkten“ angewandten Kriterien („weiche“ Tabuzonen) bereits als abwägungsfehlerhaft, weil sie aus Gründen der „Vorsorge“ an Kriterien anknüpfen, die zu Unrecht im ersten Arbeitsschritt als „harte“ Tabuzonen bewertet wurden. Im Übrigen sind sie für sich genommen ebenfalls abwägungsfehlerhaft, weil ein Ausschluss dieser Flächen auf Grund der gewählten „weichen“ Kriterien nicht gerechtfertigt ist.	2. Ausschluss weiterer Gebiete aus „Vorsorgegesichtspunkten“ - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine generelle Unterscheidung in "harte" und "weiche" Tabuzonen ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nicht erforderlich. Im Falle der vorliegenden Positivplanung hat eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange und eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien stattgefunden. Die zitierten Urteile beziehen sich auf die sogenannte Ausschlussplanung in deren Rahmen Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung ausgewiesen werden. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die vorliegende Planung leidet somit nicht an Abwägungsfehlern.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Einzelnen: 2.1 Abstände zu Siedlungen von 600 m Nach der Begründung des Planentwurfes (Seite 11) soll dieser zusätzliche Abstand von 160 m dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung gegenüber Schattenwurf, visuellen Beeinträchtigungen und sonstigen, nicht auszuschließenden Störwirkungen dienen. Das ist bezüglich des Schattenwurfes schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren wirksam ausgeschlossen werden können und deshalb jegliche Planrechtfertigung fehlt, diese Wirkungen schon im Aufstellungsverfahren betreffend einen Regionalplan zu berücksichtigen. Die Bezugnahme auf „visuelle Beeinträchtigungen“ - gemeint ist hierbei wohl wiederum eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA - und einen auf der als „harte“ Tabuzone angenommenen Mindestabstand zur Wohnnutzung von 2 H kann einen hierauf aufbauenden „Vorsorgeabstand“ von weiteren 160 m nicht begründen. Durch § 249 Abs. 10 BauGB ist klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand einer WEA von mindestens 2 H „in der Regel“ ausscheidet und dies nur angenommen werden kann, wenn im Einzelfall besondere Umstände eine andere Bewertung rechtfertigen. Von daher kann ein über 2 H hinausgehender allgemeiner „Vorsorgeabstand“ auch nicht mit möglichen „Konfliktvermeidungen“ wegen einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage begründet werden. Dies würde dem mit § 249 Abs. 10 BauGB verfolgten Ziel des Gesetzgebers widersprechen, den Bau von WEA grundsätzlich auch im Bereich von 2 H - 3 H zu ermöglichen und dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Windenergie dort Vorrang einzuräumen. Ob im Einzelfall ein Abstand von > 2 H geboten sein kann, beurteilt sich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, was die Annahme einer allgemeinen, vom Plangeber berücksichtigungsfähigen „Konfliktlage“ und den allgemeinen Ausschluss auch als „weiche“ Tabuzone nicht zulässt.	2.1 Abstände zu Siedlungen von 600 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der vom Landkreis Diepholz gewählte Abstand zu Wohngebäuden, unabhängig von dessen planungsrechtlicher Einordnung, stellt sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem misst der Landkreis Diepholz dem Umgebungsschutz der Bevölkerung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Mit dem festgelegten Wohnabstand wird diesem Rechnung getragen. Da es sich um eine reine Positivplanung handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete als Sondergebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen. An den 600 m Wohnabstand sind sie dabei nicht gebunden. Auf der Umsetzungsebene sind die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ebenso wenig kann ein Abstand von 600 m unter Vorsorgegesichtspunkten mit dem Argument begründet werden, die Nichtbeachtung führe zu einer sichtbaren technischen Überformung und damit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, die von der Bevölkerung als Qualitätsänderung, von einzelnen auch als Belästigung empfunden werde. Im Übergangsbereich zum Außenbereich ist eine Wohnbebauung mit einem gesteigerten Maß an Rücksichtnahme belastet, weil sie jederzeit damit rechnen muss, dass dort privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 BauGB errichtet werden können. Dem Schutz der Wohnbevölkerung wird hier hinsichtlich des von WEA ausgehenden Lärms durch die TA-Lärm und hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung durch die Abstandsvorschriften des BauGB (§ 249 Abs. 10 BauGB) ausreichend Rechnung getragen. Subjektiv empfundene „Belästigungen“ vermögen unter Berücksichtigung des § 2 EEG abwägungsfehlerfrei einen darüber hinaus gehenden „Vorsorgeabstand“ nicht zu begründen. 2.2 Schutzbereich von 500 m um EU-Vogelschutzgebiete Der Plangeber begründet den gewählten „Vorsorgeabstand“ von 500 m bei Standorten für Neuausweisungen damit, dass dies zur Erhaltung und Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten in Randbereichen erforderlich sei und hierbei der Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten berücksichtigt werde (Seite 12). Auch dies ist steht im Widerspruch zum WEA-Erlass 2021 Niedersachsen und zu den meisten Erlassen der anderen Bundesländer. Der WEA-Erlass 2021 (dort unter Nr. 3.6.3.) sieht generelle Abstände zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht vor. Abstände können nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele geboten sein. In der Anlage zum Erlass wird zu den Abständen zu Natura-2000-Gebieten ausgeführt, dass für jeden Einzelfall die Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzzwecken und Erhaltungszielen zu prüfen ist. Dies schließt es aus, in Planaufstellungsverfahren einen pauschalen Abstand zu allen EU-Vogelschutzgebieten von 500 m festzulegen.	2.2 Schutzbereich von 500 m um EU-Vogelschutzgebiete - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten europäischen Vogelarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Windvorranggebiete ist aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht leistbar. Alternativ wurden daher Abstände definiert, die eine FFH-Verträglichkeit sicherstellen, sodass naturschutzrechtliche Vorgaben der Realisierung von WEA in den Gebieten nicht entgegenstehen. Da es sich um eine reine Positivplanung handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete als Sondergebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen. Eine Unterschreitung der in der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Abstände ist möglich, sofern eine FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden kann.

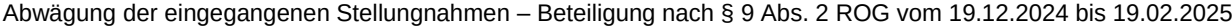
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vielmehr kann dies erst im Zulassungsverfahren auf Grund einer für das bestimmte Gebiet durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung entschieden werden. Dies entspricht auch der Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern, vgl. zu Regeln in den einzelnen Bundesländern: Fachagentur Windenergie an Land, Abstandsvorgaben und-Empfehlungen zur Ausweisung in den Gebieten, Stand Mai 2024, dort unter Nr. 3, abrufbar unter www.fachagentur-windenergie.de, Soweit hierin überhaupt allgemeine gültige Abstände zu Natura-2000-Gebieten in der Planung empfohlen werden, handelt es sich um Abstände, die mit 200 m bis 300 m jedenfalls erheblich unter dem vom Plangeber festgesetzten Abstand von 500 m liegen. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum hier von dem WEA-Erlass 2021 abgewichen wurde und ein pauschaler Abstand von 500 m für erforderlich gehalten wird, erschließt sich nicht. Die genannten „Entwicklungsmöglichkeiten in Randbereichen der Schutzgebiete“ werden in keiner Weise spezifiziert und gebietsbezogen dargelegt. Die Behauptung, dass mit einem Abstand von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten das Kollisionsrisiko windenergiesensibler Arten ausgeschlossen und das Störungspotenzial für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich begrenzt werden könne, überzeugt ebenfalls nicht. Auch dies beurteilt sich in unterschiedlicher Weise nach den jeweils im konkreten Schutzgebiet vorkommenden Arten und rechtfertigt nicht die Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den aktuellen Leitfaden Artenschutz in NRW, vgl. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, Stand: 12.04.2024, der zu Berücksichtigung von Abständen zu Natura-2000-Gebieten	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	folgende Aussagen enthält (Seite 40): „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von Natura2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA-2000-Gebietes gibt.“ 2.3. erweiterter Abstand von 1.200 m zum VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und Abstände zwischen bestehenden Windparks von 2.000 m Erst recht überzeugt die Darstellung des Plangebers nicht, soweit „zur Wahrung der FFH-Verträglichkeit“ zum EU-Vogelschutzgebiet VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ nicht nur ein Abstand von 500 m, sondern sogar von 1.200 m für erforderlich gehalten wird. Der Plangeber verweist in diesem Zusammenhang (Seite 17) auf den in Kapitel 3.4 niedergelegten Abwägungsprozess zur Flächenauswahl. Zur Flächenauswahl wird in Kapitel 3.4 aber lediglich auf eine „Vorabschätzung des Konfliktrisikos“ durch die UNB des Landkreises verwiesen, in der Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten berücksichtigt worden seien. Um was für „Kenntnisse“ es sich hierbei handelt, ergibt sich aus der Begründung nicht. Wie der Plangeber selbst ausführt (Umweltbericht, Seite 7) wurden im Rahmen der Planaufstellungen keine systematischen Untersuchungen zu Gastvögeln - um die es bei dem VSG V 40 mit Blick auf Rastplätze des Kranichs hauptsächlich geht - ausgewertet. Auf welchen nachvollziehbaren und validen Daten die Annahme beruht, im Bereich der Diepholzer Moorniederung sei mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten zu rechnen, bleibt deshalb unklar. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Vorgabe des Plangebers (Seite 12 und 17), zwischen bestehenden Windparks und möglichen Windparkstandorten sei zwecks Vermeidung von „Unsicherheiten“ bei der Verträglichkeitsprüfung ein Korridor vom 2.000 m einzuhalten,	2.3. erweiterter Abstand von 1.200 m zum VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und Abstände zwischen bestehenden Windparks von 2.000 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die für den Landkreis Diepholz als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel sind gemäß der Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse im EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung, die nordischen Wildgänse, Sing- und Zwergschwan als Gast- und Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer und der Kranich als Gast- und Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet V74 Oppenweher Moor. Um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU- Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass)) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wenn die Flächen sich innerhalb der Kranichnahrungsflächen im Umfeld des VSG V 40 befinden. Dem liegt offensichtlich die Annahme eines Meideverhalten des Kranichs gegenüber WEA von 1.000 m zu Grunde, das in beiden Richtungen einzuhalten sei. Warum für den Kranich im Bereich des VSG V 40 hier andere Maßstäbe gelten als für andere windenergiesensible Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten - für die nur ein Abstand von 500 m als ausreichend erachtet wurde (Seite 10) - erschließt sich nicht und wird auch nicht ausreichend begründet. 3. Übernahme von Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen als Vorranggebiete für die Windenergie Der Plangeber weist zur Flächenauswahl in der Begründung darauf hin (Seite 17), dass nach Abschnitt 4.2 des LROP Niedersachsen Vorranggebiete unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Windenergiestandorte festgesetzt werden sollen. Das berechtigt den Plangeber aber nicht, unkritisch die Flächenausweisungen aus kommunalen Flächennutzungsplänen zu übernehmen. Voraussetzung für eine rechtliche Anerkennung eines Planungskonzepts ist, dass die in kommunalen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen sich auf sachliche Gründe stützen können, m.a.W. zumindest sich bei summarischer Überprüfung durch den Regionalplanungsträger als abwägungsfehlerfrei erweisen, und diese auch hinsichtlich der Flächenausweisung von der regionalen Planungsträgerin hinterfragt werden. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.10.2007 - 8 C 11.412/OVG -, ZNER 2007, 425, juris m.w.N. auf die eigene Rechtsprechung. Das ist hier offensichtlich nicht geschehen. Ausweislich der Begründung sind die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Konzentrationsflächen nur insoweit überprüft worden, ob sie mit den im Regionalplanentwurf vorgesehenen Abstandsvorgaben übereinstimmen, mit der Folge, dass sie in der räumlichen Begrenzung den Vorstellungen des Regionalplanungsträgers angepasst wurden (Seite 17). Es ist aber nicht überprüft worden, ob diese Flächen nach	Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang der Vogelschutzgebiete (V40, V39 und V74) und zwischen den Windenergiegebieten erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den oben benannten EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Herleitung der zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der Regionalplanung zu Grunde gelegten Abstände in den Planunterlagen überarbeitet. In den jeweiligen Gebietsblättern und im Umweltbericht erfolgt eine detaillierte Einzelfallbetrachtung aus der die Auswirkungen der Vorranggebiete in der Umgebung der EU-Vogelschutzgebiete hervorgeht und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet wird. 3. Übernahme von Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen als Vorranggebiete für die Windenergie - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Art und Umfang überhaupt geeignet sind, Windenergieanlagen der heutigen üblichen Größe aufzunehmen. Eine derartige Prüfung hat offensichtlich nur bezüglich der neu ausgewiesenen Bereiche stattgefunden, nicht aber bezüglich der in kommunalen Planungen ausgewiesenen Bestandsflächen. Zu einer derartigen Prüfung bestand hier schon deshalb Anlass, weil - so der Plangeber (Seite 15) - die Pläne der Kommunen teilweise aus den frühen 2000er Jahren und früher stammen, diese deshalb weder auf einem den Anforderungen der Rechtsprechung genügenden gesamträumlichen Planungskonzept beruhen dürften noch darauf ausgerichtet sein dürften, der Windenergie „substantiellen Raum“ zu eröffnen. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits in der Klagebegründung vom 09.01.2025 darauf hingewiesen, dass die seitens der Antragsgegnerin erfolgte Feststellung des Erreichens der Teilflächenbeitragsziele rechtlichen Bedenken unterliegt, weil hier Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen angerechnet wurden, die entweder nach ihrer Größe nicht geeignet sind, Windenergieanlagen der heutigen Größe aufzunehmen, oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen seit Jahren trotz entsprechender Ausweisung nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind. III. Auswirkungen des Planentwurfes auf die von der Mandantin geplanten Vorhaben Wie oben bereits ausgeführt, ist der Regionalplanentwurf schon deshalb mit Abwägungsfehlern behaftet, weil er ungeprüft die in den kommunalen Flächennutzungsplänen enthaltenen Ausweisungen bezüglich Konzentrationszonen für die Windenergie und damit auch die Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete übernimmt. Das hat auch Auswirkungen auf die geplanten Vorhaben der Mandantin im Bereich der Samtgemeinde Kirchdorf. Die geplanten Standorte liegen südöstlich der Ortschaft Bahrenbostel und wurden im Rahmen der 115. Änderung des Flächennutzungsplanes als Windenergiepotenzialfläche Nr. 9 „Östlich Bahrenbostel“ ermittelt. Die Nichtausweisung der Potenzialfläche Nr. 9	Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulisserie mit Gebieten, für die auf Regionalplanebene der Errichtung von WEA keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz liegt somit ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den Anforderungen an eine Positivplanung erfüllt (vgl. auch obige Ausführungen zum gesamträumlichen Planungskonzept). Die kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eine ungeprüfte Übernahme von Flächenausweisungen aus kommunalen Flächennutzungsplänen hat nicht stattgefunden, was sich schon an den Abweichungen in den Zuschnitten der Windvorranggebiete gegenüber der ausgewiesenen Konzentrationszonen zeigt. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden nur die Flächen, für die im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung festgestellt werden konnte. III. Auswirkungen des Planentwurfes auf die von der Mandantin geplanten Vorhaben - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargelegt, liegt der Gebietskulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie ein umfängliches Planungskonzept zugrunde. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Bei Positivplanungen ist nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes, beispielsweise in Form von Gebietsblättern, erforderlich. Es muss weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ ausgewiesen werden, noch muss der gesamte

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erfolgte ausweislich der Begründung des Planes allein wegen des Restriktionskriteriums „Umzingelungswirkung“ mit Blick auf die Ortschaft Bahrenbostel. Wir hatten bereits in der Klagebegründung vom 09.01.2025 darauf hingewiesen (Anhang 1, Seite 27 ff), dass schon in tatsächlicher Hinsicht im Falle der Errichtung der geplanten Anlagen nicht von einer „Umzingelungswirkung“ mit Blick auf die Ortschaft Bahrenbostel ausgegangen werden kann und dies auch in rechtlicher Hinsicht äußert zweifelhaft ist. Für das angewandte Restriktionskriterium - Abstand zwischen mehreren Windparks von 3 km - fehlt es schon an einer vor § 2 EEG stehenden Planrechtfertigung, weil dieses Kriterium zu einem erheblichen Verlust bzw. zu einer Zersplitterung für die Windenergie nutzbarer Flächen führen würde. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen nehmen wir im Übrigen Bezug auf die Klagebegründung vom 09.01.2025. Dieser Mangel des Flächennutzungsplanes ergreift auch den vorliegenden Regionalplanentwurf, in dem er die mit der 115.Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Kirchdorf weder tatsächlich noch rechtlich Aussagen zur behaupteten „Umzingelungswirkung“ ungeprüft übernommen hat und aus diesem Grund für den betreffenden Bereich lediglich die Vorranggebiete „Kir1“ (teilidentisch mit dem Teilbereich 5 der 115.Änderung des Flächennutzungsplanes) und „Kir2“, aber nicht die zwischen beiden liegende „Potenzialfläche Nr. 9“ des Flächennutzungsplanes übernommen hat. Wie oben bereits dargelegt und sich aus der Begründung des Planentwurfes (Seite 7) ergibt, wurden die kommunalen Festsetzungen nur hinsichtlich ihrer Repowering- und Erweiterungsmöglichkeiten untersucht und insoweit mit den Gemeinden „abgestimmt“. In den kommunalen Flächennutzungsplänen nur als „Potenzialflächen“ bewertete, aber nicht ausgewiesene Konzentrationszonen wurden offensichtlich vom Regionalplanungsträger auch dann nicht mehr als zusätzliche Flächenpotenziale im Rahmen der eigenen Planaufstellung berücksichtigt wenn die Nichtausweisung auf tatsächlich und rechtlich unzutreffenden Annahmen der Kommune - wie hier - zu einer	Planungsraum flächendeckend anhand von harten und weichen Tabukriterien untersucht und bewiesen werden, mit den festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Nicht im sachlichen Teilprogramm festgelegte Flächen können darüber hinaus im Zuge kommunaler Bauleitplanungen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.

164/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Fläche Bas 2 ist für WEA Anlagen nicht geeignet und ist aus der Planung von Vorranggebieten Wind des Landkreises Diepholz herauszunehmen. Begründung: Die Stadt Bassum stellt mit ihren bisher ausgewiesenen WEA Flächen fast 4% ihrer Gesamtfläche für WEA Anlagen zur Verfügung. Eine Landkreis weite Planung von Vorranggebieten Wind sollte dafür genutzt werden, dass die Einschränkungen / Belastungen durch WEA auf die Kommunen im Landkreis gleichmäßig verteilt werden. Auf S. 72 und ff wird das Gebiet als "landwirtschaftlich geprägt und hauptsächlich als Acker genutzte Fläche beschrieben. Eine kleine Fläche im Norden wird als Grünland genutzt." Diese Aussage ist irreführend. Die Fläche wird als Obstplantage / Spargelanbau / Erdbeerbefelder genutzt, es erscheint kein Hinweis auf Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen gegenüber den Erntehelfern. Auch darf bei dem zu erwartende Farbabrieb nicht außer acht gelassen werden, dass in unmittelbarer Nähe Bio Gemüse für Babynahrung angebaut wird. Die Beschichtungen der WEA erfolgt auf Polyurethan-Basis, dieser Mikroplastik sollte auf keinen Fall in die Babynahrung gelangen. Die Vorbelastung durch Lärm (Bahntrasse, Bundesstraße) wird völlig außer acht gelassen. Die Gemeindestraße "Karrenbruch" führt direkt durch das Planungsgebiet und ist eine beliebte und stark frequentierte Verbindungsstraße der Ortschaften Albrinhausen / Bramstedt / Eschenhausen / Osterbinde. Auch verläuft der durch die Stadt Bassum ausgewiesene Wanderweg "Apfelweg" durch das Planungsgebiet. Es ist unverständlich, warum die Straße / der Weg nicht als diese aufgenommen wurden. Ein zu erwartender Eisschlag von den WEA wird hier nicht berücksichtigt. Es fehlt jeder Hinweis auf die Richtfunktrasse der Polizei, durch die das Gebiet verkleinert wird (s. 34. Änderung FNP Bassum), und auf die	Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulisse mit Gebieten für die auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, die der Errichtung von WEA entgegenstehen. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen, so auch die der Stadt Bassum, wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Da die Abwägung des Landkreises Diepholz auf andere Bewertungskriterien gründet, als die der Stadt Bassum ergeben sich Unterschiede in den Zuschnitten der Windvorranggebiete gegenüber der ausgewiesenen Konzentrationszonen. In anderen Fällen, wie der WEA Fläche in Klövinghausene (33. Änderung des FNP), findet das Gebiet gar keinen Eingang in die Vorranggebietskulisse. Da es sich, wie oben dargelegt, bei der Planung des Landkreises Diepholz um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung handelt, steht es den Kommunen aber frei weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Damit ist es für die 33. FNP-Änderung der Stadt Bassum grundsätzlich unschädlich, dass sie nicht in der Gebietskulisse der Windvorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Wind des Landkreises Diepholz liegt. 1. Zu Bas 2 - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Forderung nach einer Gleichverteilung und einer Herausnahme der Fläche Bas2 kann jedoch nicht gefolgt werden: Mit Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Diepholz kommt der Landkreis Diepholz den rechtlichen Vorgaben gem. § 2 NWindG nach, bis zum 31. Dezember 2032 insgesamt 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen. Die Auswahl der Gebietskulisse basiert dabei, wie bereits oben beschrieben, auf einem ganzheitlichen Planungskonzept, mit dem Ziel die für Windenergieanlagen am geeignetsten und konfliktfreisten Standorte als Vorranggebiete für die Windenergienutzung auszuweisen. Der "Betrachtungsraum" der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Erdgasleitung, die durch das Gebiet führt. Gänzlich ungeklärt sind die Folgen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet Wind im Hinblick auf das Flurbereinigungsverfahren Bramstedt hat, bzw. inwieweit die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu einer Ausweisung als Vorranggebiet in Widerspruch stehen. Auf der Karte Gebietsblätter S. 73 ist nur der südliche, kleinere Teil der Streuobstwiese als Kompensationsfläche ausgewiesen, nicht der weitaus größere Teil, der unmittelbar ans Planungsgebiet grenzt. Dementsprechend sind die Angaben zu schutzwürdigen Bereichen und Kompensationsflächen auf S. 74 falsch. Da keine avifaunistischen Untersuchungen vorliegen, lassen sich auch die auf S. 74 getroffenen Behauptungen zur Avifauna nicht halten. Die Landschaft ist auch nicht "insgesamt wenig durch Gehölze untergliedert"; es gibt vielmehr eine ganze Reihe von Gehölzen und kleinen Waldflächen, die durchaus Lebensraum für Brutvögel bieten und durch die die Landschaft, v.a. in Verbindung mit den Schlatts kleinteilig und vielfältig ist. Folglich sind auch die auf S. 82 des Umweltberichts gemachten Behauptungen reine Mutmaßungen, die einseitig zugunsten einer Ausweisung als Vorranggebiet Wind geäußert werden. Die Abstände zur Wohnbebauung sind mit 600 m viel zu niedrig angesetzt diese wurden bei Anlagenhöhen von 160 m zu Grunde gelegt. Bei höheren Anlagen sind folglich auch die Abstände zu Wohnbebauung anzupassen. 3. Rotor-in / Rotor-out Der Landkreis legt fest, dass die Planung von Vorranggebieten Wind nach dem Rotor-out-Prinzip zu erfolgen hat. Gerade aber die 34. Änderung des FNP Bassum (Bas2) legt das Rotorin-Prinzip zugrunde. Diese Diskrepanz ist umso erstaunlicher, als dasselbe Planungsbüro für beide Verfahren – das Teilkonzept des Landkreises und die 34. Änderung des FNP Bassum – verantwortlich ist.	Regionalplanung ist dabei das gesamte Landkreisgebiet. Eine Zugehörigkeit von Flächen zu den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden muss daher unberücksichtigt bleiben, ebenso wie die Verteilung der zur Zielerreichung erforderlichen Prozentzahl. Eine Gleichverteilung kann und darf bei dem zu Grunde gelegten Planungskonzept nicht das Ziel sein. Dem Hinweis wird gefolgt und das Gebietsblatt auf S. 72 wird dahingehend ergänzt, dass die Fläche als Obstplantage und zum Spargelanbau genutzt wird. Arbeitsschutzrechtliche Maßnahmen gegenüber den Erntehelfern sowie die Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Produktion von Babynahrung sind nicht Gegenstand der regionalplanerischen Betrachtung. Die Belange führen auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass sie der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung im Gebiet Bas2 nicht entgegen stehen und die Festlegung des Gebietes auf Ebene der Regionalplanung somit zulässig ist. Gleiches gilt für die Vorbelastung durch Lärm (Bahntrasse, Bundesstraße). Eine Lärmbeurteilung erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm — TA Lärm auf Zulassungsebene. Ebenso wird die Gefahr für die durch das Gebiet verlaufende Gemeindestraße und den Wanderweg durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm noch durch Eisabwurf oder andere Immissionen. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Die Ausweisung als Vorranggebiet Wind steht dem im Jahr 2019 eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren Bramstedt nicht entgegen. Die Ausführungen zum Flurbereinigungsverfahren Bramstedt werden im Gebietsblatt zu Bas1 redaktionell ergänzt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet nicht entgegen. Kompensationsflächen können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bei einer Festlegung als Rotor-out-Prinzip ist die Fläche Bas 2 Sachliches Teilprogramm Windenergie - gemäß dem Umweltbericht 3.1 Zitat: "Im Ergebnis ist der überwiegende Teil der kommunalen Sondergebietsdarstellungen im Landkreis Diepholz als Rotor-In-Planung zu werten." Ist die Fläche gemäß den Ausführungen 3.1 um den Rotorradius zu reduzieren.	werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Eine Überplanung von Kompensationsflächen wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Regel vermieden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Regionalplanung nicht alle Kompensationsflächen final erfasst werden konnten, so auch die von Ihnen benannte unmittelbar an das Planungsgebiet angrenzende Streuobstwiese. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Bas2 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen in 2025 keine Brutten windkraftsensibler Arten nachgewiesen werden, die einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 entgegenstehen. Jedoch liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes gegeben haben soll. Der Nahbereich des Rotmilan-

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Brutverdachtsstandortes reicht somit in das Vorranggebiet Bas2 hinein. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um den bestehenden Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Damit bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Das Gebietsblatt und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		3. Rotor-in / Rotor-out - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Wie bereits oben dargelegt basieren die Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung auf unterschiedlichen Planungskonzepten. Das Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Diepholz steht unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. „Rotor-Out“. Das heißt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz gilt, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. Nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist bei dem Prinzip „Rotor-in“ nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich. Das WindBG regelt auch, wie die Umrechnung von „Rotor-in“ auf „Rotor-out“ erfolgen muss. Dabei ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen, der vorgegebene Wert beträgt hierbei 75 m. Mit der Anwendung des „Rotor-out“ Prinzips bei der Festlegung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie vermeidet der Landkreis Diepholz diese Umrechnung. Damit entspricht das Konzept den Vorgaben des WindBG hinsichtlich der vollständigen Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf das regionale Teilflächenziel 2032.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1197	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED] als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskob- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so	Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem südwestlichen Ende unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern	4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1189	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskob- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie -	Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme.	Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Freundliche Grüße	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1196	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskob- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der	oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED]	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ende unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1195	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von	1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen.	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA südwestlich unseres Wohngebietes und in nur 600	Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1187	Beratung Betr. : Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 hier: Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, namens und kraft anliegender Vollmacht unserer Mandantin, erheben wir hiermit Einwände gegen das o. g. Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz, insbesondere die dem zugrunde liegende Begründung, das Standortkonzept und den	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Umweltbericht. A. Sachverhalt Die Mandantin plant die Errichtung und den Betrieb von mehreren Windenergieanlagen im Gebiet der Gemeinde Wagenfeld außerhalb der mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wagenfeld festgesetzten Konzentrationszonen für die Errichtung und den Betrieb von WEA und somit in einem Bereich, für den die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gilt. Im Planaufstellungsverfahren erhob die Mandantin mit Schreiben vom 18.04.2023 Einwendungen gegen die 51. Änderung des Flächennutzungsplanes im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB (dem Schreiben als Anlage 1 beigefügt) und mit Schreiben vom 02.10.2023 gegen den geänderten Entwurf im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB (dem Schreiben als Anlage 2 beigefügt) Der Rat der Gemeinde Wagenfeld stellte den Planentwurf in seiner Sitzung am 12.12.2023 fest. Der Plan wurde daraufhin vom Landkreis Diepholz am 15.01.2024 genehmigt und im Amtsblatt für den Kreis Diepholz vom 29.01.2024 öffentlich bekannt gemacht. Gegen die Ausschlusswirkung des Planes haben wir namens und im Auftrag der Mandantin vor dem niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht in Lüneburg am 16.01.2025 Klage erhoben (Az. 12 KN 11/25) und geltend gemacht, dass der Plan unter beachtlichen Abwägungsfehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis leidet. Zwecks Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Klagebegründung vom 23.01.2025 Bezug genommen (dem Schreiben als Anlage 3 beigefügt). In der Sitzung vom 09.12.2024 beschloss der Kreistag, das Verfahren zur Aufstellung des Sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Diepholz einzuleiten. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtsblatt des Landkreises Diepholz vom 23.12.2024.	A. Sachverhalt - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die beschreibende Darstellung des RROP-Entwurfes enthält als Ziel 01-1 bis 3 folgende Festsetzung: „(1) Für die Nutzung von Windenergie sind geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) in der zeichnerischen Darstellung festgelegt. (2) Die vom Rotor überstrichene Fläche darf dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete Windenergienutzung hinausragen (Ro-tor-Out). (3) Planungen und Maßnahmen, die dem Bau und Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung entgegenstehen, sind unzulässig.“ Nach der Begründung des Planentwurfes wurden im Rahmen der Erarbeitung eines Suchkonzeptes Ausschlussbereiche berücksichtigt, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutz dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Hierbei wurde eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m zu Grunde gelegt. Anhand der sich daraus ergebenden Suchräume wurden zunächst die bestehenden Sondergebietsdarstellungen der Gemeinden hinsichtlich Repowering und Erweiterungsmöglichkeiten untersucht, zusätzliche Flächenpotenziale herausgearbeitet, hinsichtlich ihres Konfliktpotenzials bewertet und anschließend mit den Kommunen abgestimmt (Seite 7). Im Rahmen der Ermittlung von Suchräumen zur Erweiterung bereits bestehender Windenergiegebiete wurden Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässig ist (Ausschlusskriterium) und darüber hinaus gehende Abstände definiert, in denen aus Vorsorgegründen Windenergieanlagen nicht errichtet werden sollen (Seite 10) Bei der Übernahme der Flächen von Bestandswindparks (bestehende Sondergebiete Windenergie) wurden nur die Flächen berücksichtigt, die einen pauschalen Abstand von 600 m zur Wohnbebauung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	aufweisen. Soweit die Planungskonzepte der Kommunen einen größeren Abstand zur Wohnbebauung berücksichtigen, haben die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Regionalplanentwurf eine größere Fläche als die in den Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Flächen. Auf der Grundlage der danach ermittelten Potenzialflächen erfolgte eine Vorabschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktrisikos durch die UNB des Landkreises Diepholz mit Blick auf das Vorkommen kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Vogelarten sowie die FFH-Verträglichkeit der Bereiche mit Blick auf die Nähe zu Natura-2000-Gebieten. (Seite 17). Um - so der Plangeber - die FFH-Verträglichkeit der Planung zu gewährleisten, wurde im Zuge dieser Abstimmung auf Ebene der Regionalplanung zu Gunsten des Vogelschutzes ein Mindestabstand von 1.200 m gegenüber dem EU-Vogelschutzgebiet „Diepholzer Moorniederung“ berücksichtigt und der allgemein gegenüber Natura-2000 vorgesehene Abstand von 500 m erheblich erweitert. Diesbezüglich wurden auch bestehende Flächennutzungsplandarstellungen innerhalb dieses Abstandes nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt (Seite 18). Im Ergebnis weist der Planentwurf 49 Flächen als Vorranggebiete für die Windenergienutzung aus, von denen bereits 35 Flächen überwiegend planungsrechtlich auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gesichert sind. Bei lediglich 9 Flächen handelt es sich um neue Windparkstandorte, von denen bei 4 Flächen bereits kommunale Flächennutzungsverfahren zur Darstellung als Sondergebiete eingeleitet wurden. Die zur Ausweisung vorgesehenen 49 Vorranggebiete in einer Größenordnung von 4.945 ha machen 2,49 % der Landkreisfläche aus, womit das bis zum 31.12.2032 der Windenergie an Land zu erfüllende regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Kreisfläche (§ 2 NWindG) erreicht würde. Die Verwirklichung der von der Mandantin geplanten Vorhaben würde unmöglich gemacht, zumindest wesentlich erschwert, wenn der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorliegende Planentwurf in der vorliegenden Form in Krafttreten sollte. Eine Realisierung des Vorhabens wäre dann auf Grund der baurechtlichen „Entprivilegierung“ (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB) nur noch als „sonstiges Vorhaben“ i.S.d. § 35 Abs. 2 BauGB unter erschwerten Bedingungen möglich, weshalb wir gehalten sind, Einwendungen gegen den vorliegenden Planentwurf zu erheben B. rechtliche Würdigung Der Planentwurf leidet auch unter Berücksichtigung der durch das WindBG und des BauGB erfolgten Neuregelung (I.) an beachtlichen Fehlern im Abwägungsvorgang und im Abwägungsergebnis (II), die sich auf die Planungen der Mandantin auswirken und die Realisierung der geplanten Vorhaben verhindern, zumindest erheblich erschweren (III.) I. Rügемöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren Durch das Gesetz von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) - in Kraft getreten am 01.02.2023 - hat die planerische Steuerung von Windenergieanlagen eine grundlegende Neuausrichtung erfahren, in dem der Gesetzgeber diese Aufgabe den Ländern übertragen und inhaltliche Vorgaben für eine am energiewirtschaftlichen Bedarf ausgerichtete Flächenverfügbarkeit getroffen hat. Die Planungsmethodik und ihre gerichtliche Kontrolle werden nach den Vorstellungen des Gesetzgebers hierdurch vereinfacht, die Planung beschleunigt und die Rechtssicherheit erhöht (BT-Drucksache 20/2355, Seite 2 und 23). Durch die Mengenvorgaben sollen die komplexen Anforderungen des von der Rechtsprechung entwickelten „Substanzgebotes“ abgelöst werden, für das bisher keine klaren gesetzlichen und am Energiebedarf orientierten Festlegungen bestanden. Dies verursachte nach den Vorstellungen des Gesetzgebers eine hohe Komplexität sowohl der Planung als auch ihrer gerichtlichen Kontrolle und führte zur Rechtsunsicherheit. Das WindBG soll durch konkrete rechtliche Mengenvorgaben für mehr Rechtssicherheit sorgen, den Planungsprozess vereinfachen und beschleunigen und gemeinsam mit den in Artikel 2 des Gesetzes	B. rechtliche Würdigung - Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Planentwurf leidet nicht an einer fehlerhaften Abwägung. I. Rügемöglichkeiten unter Berücksichtigung der Neuregelungen des WindBG/BauGB im Planaufstellungsverfahren - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorgenommenen Anpassungen des BauGB sowohl die Planung als auch die gerichtliche Kontrolle entlasten (BT-Drucksache 20/2355, Seite 24). Die Entlastung des Planungsprozesses um die Rechtfertigung einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, wie sie nach früherer Rechtslage erforderlich war, macht für den Planungsprozess eine gesamträumliche Betrachtungsweise aber nicht vollständig entbehrlich. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 20.12.2024 - 8 B 906/24.AK -, juris Für die Rechtswirksamkeit eines Planes ist es zwar grundsätzlich unbeachtlich, ob und welche sonstigen Flächen im Planungsraum für die Ausweisung von Windenergiegebieten geeignet sind (§ 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Damit soll sichergestellt werden, dass im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung von Windenergiegebieten keine unangemessen hohen Anforderungen im Hinblick auf eine vergleichende Betrachtung gestellt werden. Eine Methodik für die Ausweisung von Windenergiegebieten zur Erreichung der Flächenziele wird aber weder durch das WindBG noch durch das BauGB vorgegeben. Sie hat nach den für die jeweiligen Planungsebenen geltenden Vorschriften für Gebietsausweisungen zu erfolgen (§ 249 Abs. 6 Satz 1 BauGB). Insoweit ergeben sich die inhaltlichen Anforderungen für die Regionalplanung aus § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG, wonach bei der Aufstellung von Plänen die öffentlichen privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen sind. Es gilt damit auch unter dem Planungsregime des WindBG, dass die planerische Methodik und das Ergebnis nachvollziehbar sein müssen. Eine abwägungsfehlerfreie Planung bringt es mit sich, dass bei der Auswahl der für die Windenergie geeigneten Gebiete auch die gegen eine solche Eignung sprechenden Aspekte ermittelt, bewertet und abgewogen werden müssen. Damit werden etwa mit Blick auf erhöhte Konfliktpotenziale notwendig auch Negativabgrenzungen vorgenommen, die der Plangeber wegen der mit der reinen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Positivausweisung verbundenen Entprivilegierung in den Blick zu nehmen hat. Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 26.09.2024 - 22 B 727/24.AK - ZNER 2024,457 = juris. Die vom regionalen Planungsträger beabsichtigte Planung muss deshalb in der gewählten Methodik und im Ergebnis nachvollziehbar sein, auch wenn eine bestimmte Planungsmethodik etwa in Form bestimmter Planungsschritte einer vergleichenden Betrachtung nicht mehr erforderlich ist. Vgl. BVerwG, Beschluss vom 12.09.2024 - 4 BN 4.24 -, ZNER 2024, 524; juris unter Bezugnahme auf BT_Drs.20/2355, Seite 34 und die zum neuen Planungsrecht vorliegende Literatur. Dass erkennt auch der Plangeber an, wenn er ausführt (Begründung, Seite 10), das Kreisgebiet sei flächendeckend nach einheitlichen Kriterien geprüft worden, das nicht nur Auskunft darüber gebe, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen wird, sondern auch die Gründe für die beabsichtigte Freihaltung des übrigen Planungsraums von Windenergieanlagen aufzeige (Ausschluss- und Vorsorgekriterien). Wenn die Ausweisung von Windenergieflächen im Rahmen einer Planung zum Erreichen der Flächenbeitragswerte nach § 3 Abs. 1 WindBG zu einer baurechtlichen „Entprivilegierung“ der sonstigen Bereiche führt und Vorhaben nur noch auf der Grundlage des § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden können (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB), muss das von ihm zu Grunde gelegte „gesamträumliche Planungskonzept“ - selbst wenn es keine Ausschlusswirkung i.S.d. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB mehr entfaltet - auch hinsichtlich des „Ausschlusses“ der übrigen Flächen jedenfalls abwägungsfehlerfrei sei. Diesen Anforderungen genügt das vorgelegte Planungskonzept aber nicht (hierzu im Einzelnen unter B.II und B. III). Ebenso wenig ist durch die im WindBG und BauGB erfolgten Änderungen das Abwägungsergebnis grundsätzlich einer Rechtskontrolle entzogen. Die Frage, ob der Windenergie im Ergebnis „substanzieller Raum“ eröffnet wird, hat der Gesetzgeber durch § 3	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abs. 2 WindBG zwar abschließend geregelt. Die Länder erfüllen ihre nach § 3 Abs. 1 bestehende Pflicht, wenn die zur Erreichung der Flächenbeitragswerte notwendigen Flächen in landesweiten oder regionalen Raumordnungsprogrammen innerhalb der in § 3 Abs. 1 WindBG gesetzten Fristen ausgewiesen werden. Die Feststellung nach § 5 Abs. 1 WindBG, die maßgeblichen Flächenbeitragswerte bzw. Teilflächenziele seien erfüllt, ist nach den Vorstellungen des Gesetzgebers zwar nicht isoliert anfechtbar (BT-Drs. 20/2355, S. 28), was die Erhebung einer Anfechtungsklage wohl ausschließt. Der Plan kann aber, mit der Begründung, die entsprechenden Feststellungen seien fehlerhaft, schon wegen der mit dieser Feststellung verbundenen gravierenden Folgen für ein Genehmigungsverfahren (vgl. § 249 Abs. 2 BauGB) zum Gegenstand eines Normenkontrollverfahrens gemacht werden. Nach § 249 Abs. 7 Satz 1 BauGB entfällt die Rechtsfolge des Absatzes 2, - d.h. die vom Gesetzgeber gewollte „Entprivilegierung“ - „sobald und solange“ weder die Flächenbeitragswerte noch daraus abgeleitete Teilflächenziele nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des WindBG erreicht werden. Es handelt sich insoweit um eine „dynamische Verweisung“, m.a.W. schon erreichte Ziele können nachträglich bei einer veränderten Sachlage entfallen. Damit sind z.B. Einwendungen im Planaufstellungsverfahren nicht ausgeschlossen, mit denen geltend gemacht wird, dass bei der Planaufstellung Flächen berücksichtigt wurden, auf denen eine Windenergienutzung nicht oder jedenfalls nur noch teilweise möglich ist. Dies vorangestellt, ist der derzeit vorliegende Planentwurf nicht frei von Abwägungsmängeln. II. allgemeine Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes 1. fehlerhafte Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. Der Planentwurf (Begründung Seite 10 und die Tabelle 2 aufgeführten Abstandskriterien) unterscheidet bei den Abständen nach solchen Flächen, in denen aus rechtlichen und faktischen Gründen eine	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergienutzung nicht möglich ist („Ausschlusskriterien“ lt. Spalte 2 der Tabelle) und aus Sicht des Landkreises darüber hinaus zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien („angewendete Kriterien“ lt. Spalte 3 der Tabelle), m.a.W. im Sinne der Rechtsprechung zu § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zwischen sog. „harten Tabukriterien“, die einer Abwägung entzogen sind, vgl. BVerwG, Urteil vom 13.12.2012 - 4 CN 1.11 -, ZNER 2013, 209, juris unter Bezugnahme auf das Urteil vom 17.12.2002 - 4 C 15.01 -, ZNER 2003, 37, jeweils juris. und sog. „weichen Tabukriterien“, die im Rahmen einer Abwägungsentscheidung allgemein aus dem weiteren Planungsprozess ausgeschieden werden sollen und im Rahmen der Einzelabwägung nicht mehr betrachtet werden sollen. Hierbei hat der Plangeber teilweise bestimmte Abstandsflächen zu WEA zu Unrecht als „harte“ Tabuzonen betrachtet und sie damit einer - erforderlichen Abwägung entzogen. Die führt zu einem Abwägungsausfall und macht die Abwägung fehlerhaft. Die gilt insbesondere für die nachfolgend im Planentwurf vorgesehenen „Ausschlusskriterien“: 1.1 Abstände zu Siedlungen von 440 m Der Plangeber geht unzutreffenderweise davon aus, dass in einem Abstand von 440 m zur Wohnbebauung, der der 2-fachen Höhe einer berücksichtigten Referenzanlage von 220 m entspricht, die Errichtung von WEA wegen einer optisch bedrängenden Wirkung aus rechtlichen Gründen zwingend ausgeschlossen ist und deshalb als „tatsächliches Ausschlusskriterium“ zu werten ist. Ein derartiges Verbot, dass die Annahme einer „harte Tabuzone“ rechtfertigen würde, lässt sich entgegen der Auffassung des Plangebers (Seite 11) nicht aus § 249 Abs. 10 BauGB herleiten. Schon vor dem Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB war in der Rechtsprechung anerkannt, dass die Frage, wann von WEA eine	II. allgemeine Abwägungsfehler des vorliegenden Planentwurfes 1. fehlerhafte Unterscheidung zwischen „harten“ und „weichen“ Tabuzonen. - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine generelle Unterscheidung in "harte" und "weiche" Tabuzonen ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nicht erforderlich. Im Falle der vorliegenden Positivplanung hat eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange und eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien stattgefunden. Die zitierten Urteile beziehen sich auf die sogenannte Ausschlussplanung in deren Rahmen Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung ausgewiesen werden. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die vorliegende Planung leidet somit nicht an Abwägungsfehlern. Bei der vorliegenden Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange bleiben aber auch bei einer „Positivplanung“ unverändert bestehen. Eine Einteilung in „harte“ und „weiche“ Ausschlusskriterien oder Tabuzonen vorzunehmen oder die „harten Tabuzonen“ flächendeckend für den gesamten Planungsraum zu ermitteln ist hingegen nicht mehr generell notwendig. Jede Planung bedarf aber einer planerischen Abwägung anhand von Bewertungskriterien, die sich der Planungsträger selbst gibt. Eine solche konzeptionelle Grundlage, die die Flächenauswahl nachvollziehbar macht und die begründet darzulegen ist, ist auch weiterhin

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	optisch bedrängende Wirkung ausgeht, sich nicht allgemein beantworten lässt, ein Abstand von 3 H deshalb nur als „Richtschr“ angesehen werden kann und es in jedem Fall einer Einzelfallbeurteilung unter Einbeziehung der Örtlichen Gegebenheiten bedarf, vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.07.2018 - 10 S 2378/17 -, ZNER 2018,481; OVG NRW, Beschluss vom 20.07.2017 - 8 B 396/17 -, ZNER 2017,414 und Urteil vom 04.05.2022 - 8 D 311/21.AK -, juris Rn. 31 ff. Für die Frage, ob durch WEA das baurechtliche Gebot der Rücksichtnahme wegen einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage verletzt wird, ist neben dem Abstand der WEA zum konkreten Bauobjekt eine Vielzahl weiterer Faktoren entscheidend (z.B. Sichtschutz durch Verschattungen innerhalb und außerhalb des Baugrundstückes, topographische Höhendifferenzen, Ausrichtung der WEA in Hauptwindrichtung zum Wohngebäude, Lage der schutzbedürftigen Räume in Blickrichtung zur WEA etc.), die sich einer allgemeinen, pauschalen Bewertung im Planaufstellungsverfahren entziehen. Ob ein Abstand zur Wohnbebauung als „harte“ Tabuzone unter anderen Gesichtspunkten - insbesondere des Immissionsschutzes - gerechtfertigt war, kann dahingestellt bleiben, denn hierauf hat der Plangeber seine Abwägungsentscheidung nicht gestützt. An dem Erfordernis einer Einzelfallprüfung hat sich auch mit dem Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB nichts geändert. Nach § 249 Abs. 10 BauGB steht der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem privilegierten WEA-Vorhaben „in der Regel“ nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage (2 H) beträgt. Das lässt eine hiervon abweichende Bewertung im Einzelfall sowohl im Falle des Unterschreitens als auch des Überschreitens des Abstandes zu.	unverzichtbar. Im Ergebnis ist sicher zu stellen, dass innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung keine „harten Tabuzonen“ also keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe der Errichtung von WEA entgegenstehen, soweit dies maßstabsbedingt bereits auf Regionalplanebene erkennbar ist. Das der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegte Planungskonzept stellt eine solche konzeptionelle Grundlage dar und erfüllt die Anforderungen an eine „Positivplanung“: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 der Begründung aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. 1.1 Abstände zu Siedlungen von 440 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsfehler besteht nicht. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer WEA, die innerhalb dieses Abstandes von 2 H errichtet werden soll, ist damit vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen. Ein solches Verständnis entspricht auch der Zwecksetzung der Norm (vgl. BT-Drs 20/4227, Seite 1), die Rahmenbedingungen für den Ausbau der Windenergie zu verbessern. Denn ein hiervon abweichendes Verständnis der Norm würde, nachdem nach früherer Rechtslage eine Unterschreitung des Abstandes im Einzelfall möglich war, eine Verschlechterung der Rechtslage bedeuten. Gleichzeitig könnten in diesem Bereich die durch die Rechtsprechung etablierten Vermutungen nicht mehr zur Anwendung gebracht werden, weil ihr Bezugsrahmen durch das Inkrafttreten des § 249 Abs. 10 BauGB zu Lasten des Bauherrn und unter Verkennung des § 2 EEG verschoben worden wäre. Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17.06.2024 - 14 S 1503/23 -, ZNER 2024, 450. Auch unter der Geltung des §§ 249 Abs. 10 BauGB können deshalb Siedlungsabstände zur Wohnbebauung - entgegen der Auffassung des Plangebers - unter dem Blickwinkel einer optisch bedrängenden Wirkung nicht als „harte/ Tabuzonen im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bewertet werden, sodass der Regionalplan sich wegen eines Abwägungsdefizites an dieser Stelle als abwägungsfehlerhaft erweist. 1.2. Naturschutzgebiete zzgl. Abstand von 75 m Der Planentwurf ist weiterhin abwägungsfehlerhaft, soweit Naturschutzgebiete im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als „harte“ Tabuzonen bewertet werden (Seite 13). Auch in derartigen Gebieten ist die Errichtung von WEA nicht von vornherein aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich. Zwar unterliegen Naturschutzgebiete einem grundsätzlichen Veränderungsverbot, welches durch die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen näher ausgestaltet wird. Regelmäßig sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder	abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. 1.2. Naturschutzgebiete zzgl. Abstand von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsfehler besteht nicht. § 23 Abs. 2 BNatSchG verbietet alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung von Naturschutzgebieten oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, untersagt (§ 23 Abs. 2 BNatSchG). Von den Verboten des BNatSchG und den hierauf beruhenden Schutzgebietsverordnungen können jedoch im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Befreiungen erteilt werden (§ 67 BNatSchG), weshalb sie nicht generell mit einem „Ausschlusskriterium“ belegt werden können. Vgl. OVG NRW, Urteile vom 01.07.2013 - 2 D 46/12.NE -, ZNER 2013, 443449 = juris und vom 14.03.2019 - 2 D 71/17.NE -, ZNER 2019, 237; Baurecht 2019, 1418, (1432). Auch der VGH Baden-Württemberg geht in zwei neueren Entscheidungen, vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 10.05.2023- 14 S§ 396/22 -, und vom 13.09.2024 - 14 S 1686/23 -, ZNER 2024, 554, davon aus, dass für die Einordnung eines Naturschutzgebietes als hartes Tabukriterium die Beurteilung der Frage unerlässlich ist, ob der Nutzung durch Windenergie das Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG gerade auch unter Berücksichtigung der konkreten Schutzgebietsausweisung entgegensteht. Eine derartige, an den konkreten Schutzzwecken und Erhaltungszielen des jeweiligen Naturschutzes orientierte Beurteilung hat hier offensichtlich nicht stattgefunden. Denn ausweislich der Begründung (Seite 13) wurden alle Naturschutzgebiete unterschiedslos und ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele als „Ausschlussgebiet“ betrachtet. Hiervon ausgehend erweist sich auch der zusätzlich zu diesen Gebieten vorgesehene Abstand von 75 m als abwägungsfehlerhaft, weil er zu Unrecht unterstellt, dass das Hineinragen eines Rotors in das Naturschutzgebiet immer - ohne Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele - zu einer Beeinträchtigung des Gebietes führt, die nicht durch eine Ausnahme oder Befreiung überwunden werden kann. 1.3. Landschaftsschutzgebiete als KN-Gebiete zzgl. eines	Errichtung und der Betrieb sowie das Hineinwirken von WEA sind daher grundsätzlich unzulässig, sodass Naturschutzgebiete zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m als Ausschlusskriterium berücksichtigt werden. Auf weitergehende Vorsorgeabstände verzichtet der Landkreis zugunsten einer Einzelfallprüfung.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abstandes von 75 m Die Vorstellung des Plangebers, in Landschaftsschutzgebieten, die von Gebieten, die gemäß Teilfortschreibung des Landschaftsrahmenplans von 2014/15 die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllen (KN-Gebiete), könnten analog zu Naturschutzgebieten keine Windenergieanlagen errichtet werden, weil dem festgestellten hohen naturschutzfachlichen Wert dieser Gebiete Rechnung getragen werden müsse, kann schon nach den vorstehenden Ausführungen zu den Naturschutzgebieten (s. unter 1.2.) nicht gefolgt werden. Wenn schon bei ausgewiesenen Naturschutzgebieten die Einstufung als „harte“ Tabuzonen ohne Berücksichtigung der individuellen Schutzzwecke und Erhaltungsziele nicht möglich ist, gilt dies auch und erst recht für solche Gebiete, die noch nicht formell als Naturschutzgebiete unter Schutz gestellt wurden, sondern allenfalls die Voraussetzungen für eine zukünftige Unterschutzstellung erfüllen können. 1.4. EU-Vogelschutzgebiete zzgl. eines Abstandes von 75 m Der Planentwurf ist abwägungsfehlerhaft, soweit er in der Begründung davon ausgeht (Seite 12), EU-Vogelschutzgebiete seien als harte Tabuzone zu bewerten, soweit für dieses Gebiet Schutzzwecke bzw. Erhaltungsziele mit Blick auf windenergiesensible Vogelarten festgelegt worden sind. Innerhalb des Geltungsbereiches der Europäische Vogelschutzgebiete ist die Errichtung von WEA-Anlagen zwar unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass dies zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führt (§ 34 Abs. 2 BNatSchG). Im Übrigen ist aber auch dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG zu bejahen sind, die Zulassung von Vorhaben jedenfalls im Rahmen einer Abweichungsprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG möglich. Dem folgend stellt auch der Windenergieerlass für das Land Niedersachsen,	1.3. Landschaftsschutzgebiete als KN-Gebiete zzgl. eines Abstandes von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In Landschaftsschutzgebieten sind nach § 26 Abs. 2 BNatSchG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem er Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen hat. Dennoch misst der Landkreis Diepholz den Landschaftsschutzgebieten, die vielfach zur Sicherung der Waldflächen im Landkreis Diepholz erlassen wurden, eine hohe Bedeutung zu. LSG in denen mit einer besonders hohen Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen ist, sind im RROP 2016 als KN-Gebiete festgelegt. Sie erfüllen die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet und sind im RROP 2016 als Vorranggebiet Natur und Landschaft räumlich festgelegt und gesichert. Sie werden daher als Standorte für Windenergieanlagen ausgeschlossen. 1.4. EU-Vogelschutzgebiete zzgl. eines Abstandes von 75 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Abwägungsfehler besteht nicht. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Vogelschutzgebiete im Landkreis Diepholz sind als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und damit „EU-konform“ gesichert. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten europäischen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vgl. Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz, Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen vom 20.07.2021 (Nds.MBl. 2021,1398), dort unter Nr. 2.9.3 i.V.m. der Anlage 2 (im Folgenden: WEA-Erlass 2021), klar, dass ein Windenergieprojekt in einem Natura-2000-Gebiet nur dann unzulässig ist, wenn erhebliche Beeinträchtigungen eines FFH- und/oder Vogelschutzgebietes gegebenenfalls unter Berücksichtigung eventueller Kumulationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten im Rahmen einer FFHPrüfung festgestellt wurden und nicht die Erteilung einer Ausnahmen nach § 34 Abs. 3 BNatSchG in Betracht kommt. Die im Auftrag des Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bau und Klimaschutz erstellte Windenergiepotenzialanalyse, vgl. Fraunhofer-Institut für Energiewirtschaft und Energiesystemtechnik, Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT) Stand: Oktober 2023 mit red. Anpassung vom 06.12.2024, Anhang Tabelle A 1, geht ebenfalls davon aus, dass die Bewertung von europäischen Vogelschutzgebieten als „harte“ Tabuzonen nur aufgrund einer FFH-Verträglichkeitsprüfung stattfinden kann. Eine derartige FFH-Verträglichkeitsprüfung hat - soweit ersichtlich - im Planaufstellungsverfahren nicht stattgefunden. Die Begründung des Planentwurfes (Seite 17) verweist in diesem Zusammenhang lediglich auf eine im Anhang 2 des Umweltberichtes dargestellte „überschlägige Einschätzung“, aus der sich ergeben soll, ob der Erhaltungszustand der betreffenden Gebiete gefährdet sein könnte. Im Anhang 2 wird aber z.B. zum VSG V 40 lediglich auf die im Gebietssteckbrief genannten Vorkommen windenergiesensibler Brutvogelarten Bezug genommen. Es ist nicht ersichtlich, dass im Rahmen der Planaufstellung artenschutzrechtliche Untersuchungen zu möglichen Brutstandorten windenergiesensibler Arten in den Vogelschutzgebieten stattgefunden haben und anhand dessen beurteilt worden ist, ob die Verletzung von Zugriffsverboten im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Falle der Errichtung von WEA in dem betreffenden Gebiet ernsthaft in Betracht	Vogelarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Windvorranggebiete ist aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht leistbar. Alternativ wurden daher Abstände definiert, die eine FFH-Verträglichkeit sicherstellen, sodass naturschutzrechtliche Vorgaben der Realisierung von WEA in den Gebieten nicht entgegenstehen. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern / im Umweltbericht geht die Betroffenheit der EU-Vogelschutzgebiete hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu ziehen ist. Ebenso wenig hat offensichtlich eine Prüfung stattgefunden, ob beim Vorhandensein kollisionsgefährdeter oder störungsempfindlicher Arten nicht die Erteilung einer Ausnahme nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht kommen kann. Im Rahmen einer FFH-Prüfung ist grundsätzlich auch die Zulassung von WEA-Vorhaben innerhalb eines ausgewiesenen Vogelschutzgebietes möglich. Sie scheidet insbesondere unter Berücksichtigung des §§ 2 EEG nicht von vornherein daran, dass zumutbare Alternativen außerhalb des ausgewiesenen Gebietes vorhanden sind. So hat das OVG Rheinland-Pfalz, vgl. Urteil vom 08.02.2024 - 1 C 10470/22.OVG -, ZNER 2024,159 = juris, im Rahmen einer habitatrechtlichen Abweichungsentscheidung i.S.d. § 34 Abs.3 BNatSchG betreffend die Zulassung von WEA in einem Vogelschutzgebiet zur Zumutbarkeit einer Alternative ausgeführt, dass die Verweisung eines dem flächenhaften Ausbau der erneuerbarer Energien dienenden Vorhabens auf einen anderen für dessen Errichtung und Betrieb in Betracht kommenden Standort nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG zwangsläufig zur Folge habe, dass trotz der Notwendigkeit des konkreten Projekts aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses (§ 34 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG) „unter dem Strich“ ein potenzieller Standort verloren geht. Insgesamt gesehen käme es mithin, da § 34 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG für jedes Natura-2000-Gebiet gilt, im Falle einer regelmäßig angenommenen Zumutbarkeit einer Verweisung an einen anderen Standort zu Abstrichen am Grad der Zielerfüllung in erheblichem Umfang, der mit dem sich aus § 2 EEG ergebenden Abwägungsvorrang zugunsten der Erneuerbaren Energien nicht zu vereinbaren wäre. Auch das OVG Lüneburg, vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 26.02.2020 - 12 KN 182/17 -, juris Rn. 121,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geht davon aus, dass EU-Vogelschutzgebiete ohne eine auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung ihrer Schutz- und Erhaltungsziele - die hier nicht stattgefunden hat - nicht als „harte“ Tabuzonen eingeordnet werden dürfen. Mit Blick auf die sich aus § 2 EEG ergebenden gesetzlichen Wertentscheidungen - die im Rahmen aller Abwägungsentscheidungen, d.h. auch in einem Planaufstellungsverfahren - zu berücksichtigen sind, kann im Rahmen der Abwägung deshalb das überragende öffentliche Interesse an dem Ausbau der erneuerbaren Energien nicht außer Acht gelassen werden und ein Ausschluss dieser Flächen aus dem Planungsprozess nicht allein aufgrund einer „überschlägigen Prüfung“ erfolgen, die die Möglichkeit einer Abweichungsentscheidung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG mit keinem Wort thematisiert. Im Ergebnis erweist sich die Einstufung der EU-Vogelschutzgebiete im Planbereich als „harte“ Tabuzonen deshalb als abwägungsfehlerhaft. 2. Ausschluss weiterer Gebiete aus „Vorsorgegesichtspunkten“ Die Abwägung erfordernden „weichen“ Tabukriterien sind nach der Rechtsprechung des BVerwG abwägungsfehlerhaft wenn sie auf abwägungsfehlerhaft begründeten „harten“ Tabuzonen aufbauen. Vgl. OVG NRW, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE -, ZNER 2018,171 und OVG Lüneburg, Urteil vom 23.06.2016 - 12 KN 64/14 -, ZNER 2016,366. Insoweit erweisen sich die zusätzlichen, aus „Vorsorgegesichtspunkten“ angewandten Kriterien („weiche“ Tabuzonen) bereits als abwägungsfehlerhaft, weil sie aus Gründen der „Vorsorge“ an Kriterien anknüpfen, die zu Unrecht im ersten Arbeitsschritt als „harte“ Tabuzonen bewertet wurden. Im Übrigen sind sie für sich genommen ebenfalls abwägungsfehlerhaft, weil ein Ausschluss dieser Flächen auf Grund der gewählten „weichen“ Kriterien nicht gerechtfertigt ist.	2. Ausschluss weiterer Gebiete aus „Vorsorgegesichtspunkten“ - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine generelle Unterscheidung in "harte" und "weiche" Tabuzonen ist bei der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ohne Ausschlusswirkung nicht erforderlich. Im Falle der vorliegenden Positivplanung hat eine ordnungsgemäße Ermittlung und Bewertung aller maßgeblichen Belange und eine planerische Abwägung anhand von Bewertungskriterien stattgefunden. Die zitierten Urteile beziehen sich auf die sogenannte Ausschlussplanung in deren Rahmen Vorranggebiete mit Konzentrationswirkung ausgewiesen werden. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Die vorliegende Planung leidet somit nicht an Abwägungsfehlern.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Einzelnen: 2.1 Abstände zu Siedlungen von 600 m Nach der Begründung des Planentwurfes (Seite 11) soll dieser zusätzliche Abstand von 160 m dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung gegenüber Schattenwurf, visuellen Beeinträchtigungen und sonstigen, nicht auszuschließenden Störwirkungen dienen. Das ist bezüglich des Schattenwurfes schon deshalb abwägungsfehlerhaft, weil diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen im Genehmigungsverfahren wirksam ausgeschlossen werden können und deshalb jegliche Planrechtfertigung fehlt, diese Wirkungen schon im Aufstellungsverfahren betreffend einen Regionalplan zu berücksichtigen. Die Bezugnahme auf „visuelle Beeinträchtigungen“ - gemeint ist hierbei wohl wiederum eine optisch bedrängende Wirkung durch WEA - und einen auf der als „harte“ Tabuzone angenommenen Mindestabstand zur Wohnnutzung von 2 H kann einen hierauf aufbauenden „Vorsorgeabstand“ von weiteren 160 m nicht begründen. Durch § 249 Abs. 10 BauGB ist klargestellt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bereits bei einem Abstand einer WEA von mindestens 2 H „in der Regel“ ausscheidet und dies nur angenommen werden kann, wenn im Einzelfall besondere Umstände eine andere Bewertung rechtfertigen. Von daher kann ein über 2 H hinausgehender allgemeiner „Vorsorgeabstand“ auch nicht mit möglichen „Konfliktvermeidungen“ wegen einer optisch bedrängenden Wirkung der Anlage begründet werden. Dies würde dem mit § 249 Abs. 10 BauGB verfolgten Ziel des Gesetzgebers widersprechen, den Bau von WEA grundsätzlich auch im Bereich von 2 H - 3 H zu ermöglichen und dem überragenden öffentlichen Interesse an dem Ausbau der Windenergie dort Vorrang einzuräumen. Ob im Einzelfall ein Abstand von > 2 H geboten sein kann, beurteilt sich unter Berücksichtigung der besonderen örtlichen Verhältnisse, was die Annahme einer allgemeinen, vom Plangeber berücksichtigungsfähigen „Konfliktlage“ und den allgemeinen Ausschluss auch als „weiche“ Tabuzone nicht zulässt.	2.1 Abstände zu Siedlungen von 600 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der vom Landkreis Diepholz gewählte Abstand zu Wohngebäuden, unabhängig von dessen planungsrechtlicher Einordnung, stellt sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem misst der Landkreis Diepholz dem Umgebungsschutz der Bevölkerung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen eine besondere Bedeutung zu. Mit dem festgelegten Wohnabstand wird diesem Rechnung getragen. Da es sich um eine reine Positivplanung handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete als Sondergebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen. An den 600 m Wohnabstand sind sie dabei nicht gebunden. Auf der Umsetzungsebene sind die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ebenso wenig kann ein Abstand von 600 m unter Vorsorgegesichtspunkten mit dem Argument begründet werden, die Nichtbeachtung führe zu einer sichtbaren technischen Überformung und damit zu einer Veränderung des Landschaftsbildes, die von der Bevölkerung als Qualitätsänderung, von einzelnen auch als Belästigung empfunden werde. Im Übergangsbereich zum Außenbereich ist eine Wohnbebauung mit einem gesteigerten Maß an Rücksichtnahme belastet, weil sie jederzeit damit rechnen muss, dass dort privilegierte Vorhaben i.S.d. § 35 BauGB errichtet werden können. Dem Schutz der Wohnbevölkerung wird hier hinsichtlich des von WEA ausgehenden Lärms durch die TA-Lärm und hinsichtlich der optisch bedrängenden Wirkung durch die Abstandsvorschriften des BauGB (§ 249 Abs. 10 BauGB) ausreichend Rechnung getragen. Subjektiv empfundene „Belästigungen“ vermögen unter Berücksichtigung des § 2 EEG abwägungsfehlerfrei einen darüber hinaus gehenden „Vorsorgeabstand“ nicht zu begründen. 2.2 Schutzbereich von 500 m um EU-Vogelschutzgebiete Der Plangeber begründet den gewählten „Vorsorgeabstand“ von 500 m bei Standorten für Neuausweisungen damit, dass dies zur Erhaltung und Erweiterung der Entwicklungsmöglichkeiten in Randbereichen erforderlich sei und hierbei der Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten berücksichtigt werde (Seite 12). Auch dies ist steht im Widerspruch zum WEA-Erlass 2021 Niedersachsen und zu den meisten Erlassen der anderen Bundesländer. Der WEA-Erlass 2021 (dort unter Nr. 3.6.3.) sieht generelle Abstände zu den geschützten Teilen von Natur und Landschaft nicht vor. Abstände können nur im Einzelfall unter Berücksichtigung der konkreten Schutzzwecke und Erhaltungsziele geboten sein. In der Anlage zum Erlass wird zu den Abständen zu Natura-2000-Gebieten ausgeführt, dass für jeden Einzelfall die Unvereinbarkeit mit den jeweiligen Schutzzwecken und Erhaltungszielen zu prüfen ist. Dies schließt es aus, in Planaufstellungsverfahren einen pauschalen Abstand zu allen EU-Vogelschutzgebieten von 500 m festzulegen.	2.2 Schutzbereich von 500 m um EU-Vogelschutzgebiete - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten europäischen Vogelarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Windvorranggebiete ist aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht leistbar. Alternativ wurden daher Abstände definiert, die eine FFH-Verträglichkeit sicherstellen, sodass naturschutzrechtliche Vorgaben der Realisierung von WEA in den Gebieten nicht entgegenstehen. Da es sich um eine reine Positivplanung handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete als

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vielmehr kann dies erst im Zulassungsverfahren auf Grund einer für das bestimmte Gebiet durchzuführenden Verträglichkeitsprüfung entschieden werden. Dies entspricht auch der Rechtslage in den meisten anderen Bundesländern, vgl. zu Regeln in den einzelnen Bundesländern: Fachagentur Windenergie an Land, Abstandsvorgaben und-Empfehlungen zur Ausweisung in den Gebieten, Stand Mai 2024, dort unter Nr. 3, abrufbar unter www.fachagentur-windenergie.de, Soweit hierin überhaupt allgemeine gültige Abstände zu Natura-2000-Gebieten in der Planung empfohlen werden, handelt es sich um Abstände, die mit 200 m bis 300 m jedenfalls erheblich unter dem vom Plangeber festgesetzten Abstand von 500 m liegen. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, warum hier von dem WEA-Erlass 2021 abgewichen wurde und ein pauschaler Abstand von 500 m für erforderlich gehalten wird, erschließt sich nicht. Die genannten „Entwicklungsmöglichkeiten in Randbereichen der Schutzgebiete“ werden in keiner Weise spezifiziert und gebietsbezogen dargelegt. Die Behauptung, dass mit einem Abstand von 500 m zu EU-Vogelschutzgebieten das Kollisionsrisiko windenergiesensibler Arten ausgeschlossen und das Störungspotenzial für viele Brut- und Gastvogelarten deutlich begrenzt werden könne, überzeugt ebenfalls nicht. Auch dies beurteilt sich in unterschiedlicher Weise nach den jeweils im konkreten Schutzgebiet vorkommenden Arten und rechtfertigt nicht die Festlegung eines pauschalen Mindestabstandes. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf den aktuellen Leitfaden Artenschutz in NRW, vgl. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr, Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen, - Modul A: Genehmigungen außerhalb planerisch gesicherter Flächen/Gebiete, Stand: 12.04.2024, der zu Berücksichtigung von Abständen zu Natura-2000-Gebieten	Sondergebiete im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung auszuweisen. Eine Unterschreitung der in der vorliegenden Planung zu Grunde gelegten Abstände ist möglich, sofern eine FFH-Verträglichkeit nachgewiesen werden kann.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	folgende Aussagen enthält (Seite 40): „Was die Realisierung von Windenergievorhaben im Umfeld von Natura2000-Gebieten anbelangt, ist generell anzumerken, dass dies grundsätzlich auch im direkten Umfeld der Gebiete möglich ist. In diesem Zusammenhang ist auch klarzustellen, dass es keine pauschal anzuwendenden „Mindestabstände“ von Windenergieanlagen zu den Gebietsgrenzen eines NATURA-2000-Gebietes gibt.“ 2.3. erweiterter Abstand von 1.200 m zum VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und Abstände zwischen bestehenden Windparks von 2.000 m Erst recht überzeugt die Darstellung des Plangebers nicht, soweit „zur Wahrung der FFH-Verträglichkeit“ zum EU-Vogelschutzgebiet VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ nicht nur ein Abstand von 500 m, sondern sogar von 1.200 m für erforderlich gehalten wird. Der Plangeber verweist in diesem Zusammenhang (Seite 17) auf den in Kapitel 3.4 niedergelegten Abwägungsprozess zur Flächenauswahl. Zur Flächenauswahl wird in Kapitel 3.4 aber lediglich auf eine „Vorabschätzung des Konfliktrisikos“ durch die UNB des Landkreises verwiesen, in der Kenntnisse zum Vorkommen windenergiesensibler Vogelarten berücksichtigt worden seien. Um was für „Kenntnisse“ es sich hierbei handelt, ergibt sich aus der Begründung nicht. Wie der Plangeber selbst ausführt (Umweltbericht, Seite 7) wurden im Rahmen der Planaufstellungen keine systematischen Untersuchungen zu Gastvögeln - um die es bei dem VSG V 40 mit Blick auf Rastplätze des Kranichs hauptsächlich geht - ausgewertet. Auf welchen nachvollziehbaren und validen Daten die Annahme beruht, im Bereich der Diepholzer Moorniederung sei mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten zu rechnen, bleibt deshalb unklar. Ebenso wenig nachvollziehbar ist die Vorgabe des Plangebers (Seite 12 und 17), zwischen bestehenden Windparks und möglichen Windparkstandorten sei zwecks Vermeidung von „Unsicherheiten“ bei der Verträglichkeitsprüfung ein Korridor vom 2.000 m einzuhalten,	2.3. erweiterter Abstand von 1.200 m zum VSG V 40 „Diepholzer Moorniederung“ und Abstände zwischen bestehenden Windparks von 2.000 m - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die für den Landkreis Diepholz als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel sind gemäß der Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse im EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung, die nordischen Wildgänse, Sing- und Zwergschwan als Gast- und Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer und der Kranich als Gast- und Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet V74 Oppenweher Moor. Um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU- Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass))

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wenn die Flächen sich innerhalb der Kranichnahrungsflächen im Umfeld des VSG V 40 befinden. Dem liegt offensichtlich die Annahme eines Meideverhalten des Kranichs gegenüber WEA von 1.000 m zu Grunde, das in beiden Richtungen einzuhalten sei. Warum für den Kranich im Bereich des VSG V 40 hier andere Maßstäbe gelten als für andere windenergiesensible Vogelarten in EU-Vogelschutzgebieten - für die nur ein Abstand von 500 m als ausreichend erachtet wurde (Seite 10) - erschließt sich nicht und wird auch nicht ausreichend begründet. 3. Übernahme von Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen als Vorranggebiete für die Windenergie Der Plangeber weist zur Flächenauswahl in der Begründung darauf hin (Seite 17), dass nach Abschnitt 4.2 des LROP Niedersachsen Vorranggebiete unter Berücksichtigung der Entwicklungsmöglichkeiten bestehender Windenergiestandorte festgesetzt werden sollen. Das berechtigt den Plangeber aber nicht, unkritisch die Flächenausweisungen aus kommunalen Flächennutzungsplänen zu übernehmen. Voraussetzung für eine rechtliche Anerkennung eines Planungskonzeptes ist, dass die in kommunalen Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Konzentrationszonen sich auf sachliche Gründe stützen können, m.a.W. zumindest sich bei summarischer Überprüfung durch den Regionalplanungsträger als abwägungsfehlerfrei erweisen, und diese auch hinsichtlich der Flächenausweisung von der regionalen Planungsträgerin hinterfragt werden. Vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.10.2007 - 8 C 11.412/OVG -, ZNER 2007, 425, juris m.w.N. auf die eigene Rechtsprechung. Das ist hier offensichtlich nicht geschehen. Ausweislich der Begründung sind die in den Flächennutzungsplänen der Kommunen enthaltenen Konzentrationsflächen nur insoweit überprüft worden, ob sie mit den im Regionalplanentwurf vorgesehenen Abstandsvorgaben übereinstimmen, mit der Folge, dass sie in der räumlichen Begrenzung den Vorstellungen des Regionalplanungsträgers angepasst wurden (Seite 17). Es ist aber nicht überprüft worden, ob diese Flächen nach	• 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang der Vogelschutzgebiete (V40, V39 und V74) und zwischen den Windenergiegebieten erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den oben benannten EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird die Herleitung der zur Sicherstellung der FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der Regionalplanung zu Grunde gelegten Abstände in den Planunterlagen überarbeitet. In den jeweiligen Gebietsblättern und im Umweltbericht erfolgt eine detaillierte Einzelfallbetrachtung aus der die Auswirkungen der Vorranggebiete in der Umgebung der EU-Vogelschutzgebiete hervorgeht und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet wird. 3. Übernahme von Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen als Vorranggebiete für die Windenergie - Die Hinweise und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Art und Umfang überhaupt geeignet sind, Windenergieanlagen der heutigen üblichen Größe aufzunehmen. Eine derartige Prüfung hat offensichtlich nur bezüglich der neu ausgewiesenen Bereiche stattgefunden, nicht aber bezüglich der in kommunalen Planungen ausgewiesenen Bestandsflächen. Zu einer derartigen Prüfung bestand hier schon deshalb Anlass, weil - so der Plangeber (Seite 15) - die Pläne der Kommunen teilweise aus den frühen 2000er Jahren und früher stammen, diese deshalb weder auf einem den Anforderungen der Rechtsprechung genügenden gesamträumlichen Planungskonzept beruhen dürften noch darauf ausgerichtet sein dürften, der Windenergie „substantiellen Raum“ zu eröffnen. Wir haben in diesem Zusammenhang bereits in der Klagebegründung vom 16.01.2025 darauf hingewiesen, dass die seitens der Antragsgegnerin erfolgte Feststellung des Erreichens der Teilflächenbeitragsziele rechtlichen Bedenken unterliegt, weil hier Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen angerechnet wurden, die entweder nach ihrer Größe nicht geeignet sind, Windenergieanlagen der heutigen Größe aufzunehmen, oder aus nicht nachvollziehbaren Gründen seit Jahren trotz entsprechender Ausweisung nicht mit Windenergieanlagen bebaut sind. III. Auswirkungen des Planentwurfes auf die von der Mandantin geplanten Vorhaben Wie oben bereits ausgeführt, ist der Regionalplanentwurf schon deshalb mit Abwägungsfehlern behaftet, weil er ungeprüft die in den kommunalen Flächennutzungsplänen enthaltenen Ausweisungen bezüglich Konzentrationszonen für die Windenergie und damit auch die Ausschlusswirkung für die übrigen Gebiete übernimmt. Das hat auch Auswirkungen auf die geplanten Vorhaben der Mandantin im Bereich der Gemeinde Wagenfeld. Die von der Mandantin geplanten Standorte liegen östlich des Ortsteiles Wagenfeld und nordwestlich des Ortsteiles Ströhen (geplanter Windpark Wagenfeld-Butzendorf) bzw. östlich des Ortsteils Ströhen an der Gemeindegrenze zu Bahrenbostel (geplanter Windpark	Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulisserie mit Gebieten, für die auf Regionalplanebene der Errichtung von WEA keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz liegt somit ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den Anforderungen an eine Positivplanung erfüllt. Die kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden gleichermaßen einer einzelgebietslichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eine "unkritische" Übernahme von Flächenausweisungen aus kommunalen Flächennutzungsplänen hat nicht stattgefunden, was sich schon an den Abweichungen in den Zuschnitten der Windvorranggebiete gegenüber der ausgewiesenen Konzentrationszonen zeigt. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden nur Flächen, für die im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung festgestellt werden konnte. III. Auswirkungen des Planentwurfes auf die von der Mandantin geplanten Vorhaben - Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Wie oben bereits dargelegt, hat keine ungeprüfte Übernahme der in den kommunalen Flächennutzungsplänen enthaltenen Konzentrationszonen für die Windenergie stattgefunden. Stattdessen erfolgte auch für sie eine einzelgebietsliche Abwägung anhand der festgelegten Bewertungskriterien. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wagenfeld-StröhenHakenmoor), die im ersten, im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB veröffentlichten Planentwurf (Begründung, Stand: Januar 2023) vom 30.01.2023 der Gemeinde zur 51.Änderung des Flächennutzungsplan noch als „Teilbereich 5“ und „Teilbereich 7“ für die Ausweisung als Konzentrationsflächen vorgesehen waren. Zu den den Vorhabenstandorten nächstgelegenen Teilgebieten „Neustädter Moor“ und „Holzhauser Bruch“ des VSG V 40 waren nach diesem Entwurf wegen des Rotor-Out-Prinzipes (Seite 18) lediglich Abstände von 75 m einzuhalten (Seite 26), was durch die geplanten Standorte möglich war. Im Rahmen der Einzelfallbetrachtung wird zu den Teilbereichen 5 und 7 ausgeführt, dass Beeinträchtigungen der genannten Vogelvorkommen aufgrund des geringen Abstandes zwischen den Teilbereichen und dem Natura-2000-Gebiet nicht ausgeschlossen werden könnten. Zur Entwurfsfassung werde eine erneute Prüfung unter Berücksichtigung der avifaunistischen Bestandserfassungen erfolgen (Seite 127 und 152). In dem im Rahmen der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlichten Entwurf (Begründung, Stand: November 2023) - basierend auf einem Standortkonzept vom Juli 2023 - wurde zu den EU-Vogelschutzgebieten als „weiche“ Tabuzone weiterhin ein Abstand von 75 m festgelegt (Seite 22). Gleichwohl wurde von der Ausweisung der Teilbereiche 5 und 7 - so der Plangeber - „aufgrund der hohen Bedeutung der Flächen für Natur und Landschaft, der Moornähe bzw. der Nähe zu den nebenstehend aufgeführten Schutzgebieten sowie der von der Unteren Naturschutzbehörde geäußerten Bedenken“ verzichtet“ (Seite 31 und 33). Wir hatten bereits in der Klagebegründung vom 16.01.2025 darauf hingewiesen (Anhang 3, Seite 25 ff), dass eine derartige naturschutzrechtliche Bewertung nicht haltbar ist, insbesondere keine aktuellen Bestandserfassungen des Plangebers vorliegen, die diese Einschätzung rechtfertigen würden. Nach wie vor wird in der Begründung attestiert, dass bezüglich der Gastvögel im Planungsraum des EU-Vogelschutzgebietes „Diepholzer Moorniederung“ keine systematischen avifaunistischen Untersuchungen des Plangebers erfolgten - wie noch im 1. Entwurf angekündigt wurde - sondern hier lediglich auf veraltete Kranichzählungen des BUND zurückgegriffen	Bei Positivplanungen ist nur eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes, beispielsweise in Form von Gebietsblättern, erforderlich. Es muss weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ ausgewiesen werden, noch muss der gesamte Planungsraum flächendeckend anhand von harten und weichen Tabukriterien untersucht und bewiesen werden, mit den festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Nicht im sachlichen Teilprogramm festgelegte Flächen können darüber hinaus im Zuge kommunaler Bauleitplanungen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wurde, die im Zeitraum 2017 bis 2022 erfolgten (Begründung, Seite 41). Die von der UNB im Abwägungsdokument für die Herausnahme der Teilbereiche 5 und 7 vorgebrachten Argumente sind - wie wir ebenfalls in der Klagebegründung vorgetragen haben (Anhang 3 Seite 26 ff.) - im Übrigen aufgrund neuerer Erkenntnisse überholt und so nicht mehr haltbar. Ungeachtet der Frage, ob angesichts dessen überhaupt von erheblichen Beeinträchtigungen des VSG „Diepholzer Moorniederung“ i.S.d. § 34 Abs. 2 BNatSchG ausgegangen werden kann, ist von der Gemeinde Wagenfeld im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung nicht in Betracht gezogen worden, ob unter Berücksichtigung des § 2 EEG bei einem Abstand von 75 m zu dem o. g. Vogelschutzgebiet die Zulassung von Vorhaben im Bereich der Teilbereiche 5 und 7 nicht im Weg einer Ausnahmeprüfung nach den §§ 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG in Betracht kommt. Dieser Mangel ergreift auch den vorliegenden Regionalplanentwurf, in dem er im Bereich der Gemeinde Wagenfeld lediglich eine Fläche („Wag1“) als Vorranggebiet ausweisen will, die mit dem im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Teilbereich 4a identisch ist, die Teilbereiche 5 und 7 ebenso wie die im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesenen Teilbereiche 1 und 6 aber unberücksichtigt lässt. Das ist nicht nachvollziehbar, weil der Plangeber an anderer Stelle davon ausgeht, dass innerhalb der von ihm zum VSG V 40 berücksichtigten Abstandsflächen auf Basis kommunaler Planungen weiterhin WEA errichtet werden können, wenn die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wird (Seite 85). Der Plangeber geht also selbst davon aus, dass die von ihm postulierten Abstände zum VSG V 40 im Rahmen einer - noch durchzuführenden - Verträglichkeitsprüfung auch durch eine Ausnahmeerteilung überwunden werden können. Mit freundlichen Grüßen   	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: NABU Gruppe Weyhe ID: M1273	Stellungnahme der NABU Gruppe Weyhe zum „Sachliches Teilprogramm Wind Entwurf RROP 2024“, Gebiet Wey 1 Zusammenfassung Als lokaler Naturschutzverein sehen wir das Errichten von Windenergieanlagen in der östlichen Leester Marsch, aber auch im gesamten Bereich der Leester Marsch, kritisch. Wir wollen uns keineswegs gegen Windkraft oder andere erneuerbare Energien positionieren, doch sollten diese nicht in Gebieten errichtet werden, in denen stark bedrohte und anfluggefährdete Arten in höherer Zahl brüten und rasten. Dies ist in der Leester Marsch der Fall. Zum Teil stark gefährdete Brutvögeln wie Kiebitze, Feldlerchen, Rebhühner, Weißstörche und Rohrweihen, Nahrungsgäste wie Rotmilan, Schwarzmilan und Seeadler sowie viele Rastvögel wie Zwerg-, Sing-, Höckerschwäne, nordische Gänse und Enten, Kiebitze, Mornell- und Goldregenpfeifer würden ihre Brut, Rast- und Nahrungshabitat verlieren. Daher positionieren wir uns klar gegen einen Windpark in der Leester Marsch. Verfassertinnen: [REDACTED] Informationen: Eigene Beobachtungen, Ornitho.de, Mitteilungen von NABU- und OAG (Ornithologische Arbeitsgemeinschaft) Bremen-Mitgliedern, Instituts für Vogelforschung Wilhelmshaven "Vogelwart Helgoland" Einführung Die Leester Marsch im Nordwesten der Gemeinde Weyhe wird seit Jahren intensiv von Ornithologinnen und NABU-Mitgliedern beobachtet. Dies nicht ohne Grund: Zahlreiche interessante und zum Teil stark gefährdete Arten nutzen das Gebiet in unterschiedlicher Weise, zum Beispiel zur Brut, als Nahrungshabitat während der Brutzeit, zur Zwischenrast oder als Überwinterungsgebiet.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Einführung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die NABU Gruppen Weyhe und Stuhr sowie die Gemeinden Weyhe und Stuhr haben in der Leester Marsch, entlang der Ochtum, westlich der DB-Strecke bis über die Grenze zu Stuhr hinaus und weiter südlich bis zur Übergangsdeponie Maßnahmen durchgeführt, um die Bedingungen für Flora und Fauna zu verbessern. Diese wurden finanziell unterstützt bzw. voll getragen von der NLWKN, AWG, Landkreis Diepholz Stiftung Naturschutz sowie der Kreissparkasse. (Anlagen 1-3) So wurden an der Ochtum Teile renaturiert und an anderen Stellen extensive Beweidung gefördert, um dem massiven Verlust von Lebensraum von Wiesenvögeln entgegenzuwirken. Außerdem hat der Bremische Deichverband in der Leester Marsch ein Auwald-Biotop erstellt. (Anlage 4) Weiterhin hat die Gemeinde Weyhe entlang der Ochtum Flächen erworben und erste Renaturierungsmaßnahmen durchgeführt. (Anlage 5) Die Stellungnahme der Nabu Gruppe Weyhe sowie unsere Artenschutzrechtliche Bewertung aus dem Jahr 2019, zur Erweiterungsplanung des Gewerbegebietes Dreye West III erhalten Sie in der Anlage 6 und 7. Weitere Flächeneigentümer haben sich bereiterklärt über Flächentausch und Verkauf zu sprechen, um weitere Flächen entlang der Ochtum zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren werden wir insbesondere anhand der Avifauna begründen, warum wir die Leester Marsch als Standort für Windenergieanlagen für ungeeignet halten. Folgend wird das „Vorranggebiet Windenergienutzung“ mit „VWEN“ abgekürzt. Avifauna Weiterhin wollen wir auf besondere Brutvögel und anfluggefährdete Arten eingehen:	Avifauna

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																						
	1. Brutvögel Als Brutvögel sind vor allem Arten der Offenlandschaft vertreten. Typische Bewohner mit zahlreichen Revieren sind Feldlerchen, Feldschwirl, Goldammer, Bluthänfling, Stieglitz, Blau- und Schwarzkehlchen. Im Folgenden werden Brutvogelarten mit besonderem Status auf Basis der Roten Listen Deutschlands, Niedersachsens und der naturräumlichen Einheit Tiefland-Ost, zu der die Leester Marsch zählt, erläutert. Tabelle 1. Kategorisierung der in der Stellungnahme hervorgehobenen Arten auf Basis des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) mit § (besonders geschützte Arten gemäß §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG) und §§(streng geschützte Arten gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG), der EU-Vogelschutzrichtlinie (VRL) mit Anhang 1 der besonders zu schützenden Vogelarten oder -unterarten (A1) sowie der Roten Liste der Brutvögel Deutschland 2020 (RL D) und Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens (RL Nds) mit der Regionalebene Tiefland-Ost (RL TL-O), eingeteilt in -=ungefährdet, V=Vorwarnliste, R=extrem selten, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet, 1=vom Aussterben bedroht und O=ausgestorben oder verschollen. <table><tr><th>Art</th><th>BNatSchG</th><th>VRL</th><th>RL D</th><th>RL Nds</th><th>RL TL-O</th></tr><tr><td>Rohrweihe</td><td>§§</td><td>A1</td><td>-</td><td>V</td><td>V</td></tr><tr><td>Baumfalke</td><td>§§</td><td>-</td><td>3</td><td>3</td><td>V</td></tr><tr><td>Habicht</td><td>§§</td><td>-</td><td>-</td><td>V</td><td>V</td></tr><tr><td>Schleiereule</td><td>§§</td><td>-</td><td>-</td><td>-</td><td>V</td></tr><tr><td>Weißstorch</td><td>§§</td><td>A1</td><td>V</td><td>3</td><td>V</td></tr><tr><td>Kiebitz</td><td>§§</td><td>-</td><td>2</td><td>3</td><td>3</td></tr><tr><td>Rebhuhn</td><td>§</td><td>-</td><td>2</td><td>2</td><td>2</td></tr><tr><td>Wachtelkönig</td><td>§§</td><td>A1</td><td>1</td><td>2</td><td>1</td></tr></table> Rohrweihe Rohrweihen sind seit Jahren Brutvögel in der Leester Marsch. Dabei brüten sie nicht nur in den Schilfbereichen entlang von Ochtum und anderen Gewässern, sondern auch in Getreidefeldern und Grünländern. Letztes Jahr u. a. auch in der nördlichen VWEN-Fläche.	Art	BNatSchG	VRL	RL D	RL Nds	RL TL-O	Rohrweihe	§§	A1	-	V	V	Baumfalke	§§	-	3	3	V	Habicht	§§	-	-	V	V	Schleiereule	§§	-	-	-	V	Weißstorch	§§	A1	V	3	V	Kiebitz	§§	-	2	3	3	Rebhuhn	§	-	2	2	2	Wachtelkönig	§§	A1	1	2	1	1. Brutvögel Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG gelten in der Regionalplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht unmittelbar. Es muss jedoch bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können, dass die Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich wäre. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. So auch für das Vorranggebiete Wey1. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung wurden gem. Kapitel 5.1.4 (S. 221) des Artenschutzleitfadens alle verfügbaren aktuellen Daten zu bedeutenden Gastvogelvorkommen berücksichtigt. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016), durchgeführten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse
Art	BNatSchG	VRL	RL D	RL Nds	RL TL-O																																																			
Rohrweihe	§§	A1	-	V	V																																																			
Baumfalke	§§	-	3	3	V																																																			
Habicht	§§	-	-	V	V																																																			
Schleiereule	§§	-	-	-	V																																																			
Weißstorch	§§	A1	V	3	V																																																			
Kiebitz	§§	-	2	3	3																																																			
Rebhuhn	§	-	2	2	2																																																			
Wachtelkönig	§§	A1	1	2	1																																																			

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Folgende Brutplätze in unmittelbarer Nähe sind bekannt: • 53°00'48.7"N 8°51'02.0"E (5 Jahre Bruterfolg) • 53°00'35.0"N 8°51'44.6"E (2024 Bruterfolg; Abb. 1) • e 53°00'50.4"N 8°51'36.0"E (2 Jahre Brutversuch (Erfolg unbekannt)) • 53°00'48.3"N 8°50'28.4"E (1 Jahr, Brut prädiert) • e 53°01'10.1"N 8°50'02.5"E (2 Jahre Brutversuch (Erfolg unbekannt)) • 53°00'31.7"N 8°48'19.3"E (mind. 2 Jahre Bruterfolg) • 53°01'22.5"N 8°49'02.1"E (2 Jahre Bruterfolg)  Abbildung 1. Durch Jägerschaft und NABU mit Elektrozaun gesicherte Rohrweihenbrut im VWEN, 21.06.2024, [REDACTED] Weißstorch Südlich des VWEN befindet sich auf dem Reiterhof „van Hoorn“ ein jährlich besetztes Kunstnest. Östlich des VWEN ist ein jährlich besetztes Kunstnest am Wittrocksee.	der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG berücksichtigt. Im Falle der Überschneidung eines Nahbereichs der nach Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Arten mit dem Zuschnitt eines Vorranggebietes wurde zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wie folgt vorgegangen: Bei Vorranggebieten, die bislang weder planungsrechtlich gesichert, noch durch WEA bebaut sind, erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung. Der Nahbereich wurde aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Gleiches gilt für Vorranggebiete, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, in denen aber noch keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet wurden. Der Nahbereich wurde auch in diesen Fällen aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf Ebene der Raumordnung ist in diesen Bereichen somit davon auszugehen, dass einer Windkraftnutzung in der Regel keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, auch wenn aktuelle Vorkommen schlaggefährdeter und/oder störungsempfindlicher Vogelarten im Nahbereich bekannt sind. Für Gebiete in denen bereits Bestandsanlagen gebaut und / oder genehmigt wurden, werden losgelöst der planungsrechtlichen Grundlagen die Zuschnitte der Vorranggebiete daher

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf dem Weg zu den Nahrungsgebieten in der Leester Marsch würden die Anlagen eine Barriere darstellen! Weitere besetzte Kunstnester befinden sich an der Straße „Schiffstelle“ sowie angrenzend an der B6/B51. Weißstörche sind im Gebiet somit Brutvögel und Nahrungsgäste. Kiebitz Kiebitze kommen unmittelbar südlich angrenzend an das VWEN als Brutvogel vor, nutzen aber auch ganzjährig bei Vorhandensein geeigneter Flächenstrukturen das VWEN. Zur Zugzeit und im Winter sind teilweise dutzende bis hunderte Kiebitze auf den Flächen. Rebhuhn Die stark gefährdete Art kommt als Brutvogel im VWEN vor. Wachtelkönig Wachtelkönige können in der Leester Marsch alljährlich verhört werden und sind in manchen Jahren Brutvögel. 2024 konnte auch ein Revier im VWEN festgestellt werden. Der Wachtelkönig gilt in Niedersachsen als stark gefährdete Brutvogelart, in Deutschland und in der naturräumlichen Einheit Tiefland-Ost, zu welcher die Leester Marsch zählt, gilt das Rebhuhn als vom Aussterben bedroht. Baumfalke In der Leester Marsch brütet alljährlich ein paar Baumfalken, meistens in alten Krähennestern auf Hochspannungsmasten. Habicht Habichte können regelmäßig im VWEN beziehungsweise der nordöstlichen Leester Marsch beobachtet werden und brüten wahrscheinlich angrenzend. Eulen Schleierylulen kommen als Brutvögel von angrenzenden Gebäuden der	trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht verändert. Der Genehmigungstatbestand schließt ebenfalls Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BImSchG mit ein. Das Gebiete Wey1 wurde anhand der Bestandsdaten und der Ergebnisse der Übersichtskartierung noch einmal sorgfältig hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Belange geprüft. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten nachgewiesen werden, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem Vorranggebiet Wey1 überlagert. Jedoch gibt es Hinweise auf ein in unmittelbarer Nähe befindliches Brutvorkommen der Rohrweihe, das zuletzt im Jahr 2022 erhoben und bestätigt wurde. Ihr Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG reicht in das Vorranggebiet Wey1 hinein. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist jedoch gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Im Falle der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey1 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher nicht verändert. Das Gebietsblatt wird um die Ergebnisse der Übersichtskartierung und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft ergänzt. Das Gebietsblatt und der Umweltbericht werden entsprechend zur erneuten Auslegung des sachlichen Teilprogramms Windenergie überarbeitet und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung im Vorranggebiet Wey1 wird hergeleitet. 2. Nahrungsgäste zur Brutzeit und 3. Rast- und Gastvögel Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine landesweite Bedeutung als Brutgebiet steht einer Realisierbarkeit von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Pferdehöfe „van Hoorn“ und „Schierenbeck“ im Gebiet vor. Auch Wald- sowie Sumpfohreulen nutzen die Flächen, wobei letztere bisher nur als Durchzügler und Wintergast bekannt ist. Die Art Sumpfohreule ist als Rastvogel zur Winterzeit nach der Roten Liste wandernder Arten Deutschlands (Hüppop et al. 2012) zugehörig zur Kategorie 1 und damit vom Erlöschen bedroht. Das ist die stärkste Kategorie, die diese Rote Liste aufweist. 2. Nahrungsgäste zur Brutzeit Die gesamte Leester Marsch, so auch das VWEN, werden insbesondere zur Brutzeit von wenigstens einem Paar Rotmilanen und Schwarzmilanen sowie vier Paaren Weißstörche als Nahrungshabitate genutzt. Nach dem Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen von Behm und Krüger (2013) haben nicht nur Habitate, die für die Brut verwendet werden, sondern gerade auch Nahrungshabitate für die Arten Rotmilan und Weißstorch eine besondere Bedeutung, weshalb diesen automatisch eine landesweite Bedeutung zufällt. 3. Rast- und Gastvögel Schwäne Schwäne überwintern in der Leester Marsch in zwei- bis dreistelligen Zahlen. Den Großteil machen dabei Höckerschwäne aus, aber auch Zwerg- und Singschwäne nutzen die Marsch regelmäßig als Winterhabitat. Schon jetzt sterben fast jeden Winter insbesondere Höckerschwäne durch Kollision mit den Hochspannungsleitungen. Gänse und Enten Während Grau- und Nilgans lokale Brutvögel sind, sind nordische Gänse wie Bläss-, Weißwangengänse, Saat- und Kurzschnabelgänse ausschließlich im Winterhalbjahr zu beobachten. Die Truppgößen befinden sich meist im unteren bis mittleren dreistelligen Bereich. Eine spannende Entwicklung war in den letzten Wintern bedingt durch	Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Gleiches gilt für das Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die hohen Wasserstände und überfluteten Flächen zu beobachten: Immer mehr Enten nutzen die Marsch als Schlafplatz und vor allem Pfeifenten auch zur nächtlichen Nahrungssuche. Im Winterhalbjahr 2023/2024 sowie 2024/2025 wurde die Leester Marsch von weit über 1000 Enten/Gänsen/Schwänen als Schlafplatz genutzt. Kraniche Während trockener Jahre konnten nur vereinzelt rastende Kraniche beobachtet werden, während zehntausende das Gebiet alljährlich während des Zuges überfliegen. Bedingt durch die hohen Wasserstände der letzten zwei Winter konnten nachts mit Hilfe von Wärmebildkameras erstmals rastende Trupps im oberen zweistelligen Bereich nachgewiesen werden. Die Leester Marsch wird bei passenden Bedingungen daher als Schlafplatz genutzt. Watvögel Als letzter verbliebenden Brutvogel dieser Gruppe haben wir den Kiebitz schon entsprechend behandelt. Neben den Brutpaaren nutzen zur Zugzeit dutzende, teilweise hunderte Kiebitze das Gebiet als Rastplatz und zum Überwintern. Laut der Roten Liste wandernder Vogelarten nach Hüppop et al. (2012) steht der Kiebitz auf der Vorwarnliste. Bei weiteren Renaturierungsmaßnahmen und Gelegeschutz wären in Zukunft auch wieder Bekassine, Brachvogel und Rotschenkel als Brutvögel im Gebiet denkbar. Im Folgenden werden weitere Arten genannt, die bereits in der Leester Marsch nachgewiesen wurden. Der Status der Roten Liste der wandernden Arten (RLwanAr) ist im Anschluss zugefügt, nach den Kategorien V=Vorwarnliste, R=extrem selten, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet und 1=vom Erlöschen bedroht. Folgende Arten wurden bereits in der Leester Marsch nachgewiesen: • Alpenstrandläufer • Austernfischer	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Bekassine (vmtl. zukünftiger Brutvogel, im Winterhalbjahr gute Rastbestände von dutzenden Tieren, RLwanAr Kat. V) • Bruchwasserläufer (RLwanAr Kat. V) • Flussregenpfeifer (Brutvogel in manchen Jahren) • Flussuferläufer (RLwanAr Kat. V) • Dunkler Wasserläufer • Goldregenpfeifer (in manchen Jahren große Trupps 100+, RLwanAr Kat. 1) • Großer Brachvogel (vmtl. zukünftiger Brutvogel) • Grünschenkel • Kampfläufer (RLwanAr Kat. 3) • Mornellregenpfeifer (weiträumig offene Landschaft sehr wichtig, RLwanAr Kat. 2) • Rotschenkel (vmtl. zukünftiger Brutvogel, RLwanAr Kat. 3) • Waldschnepfe (RLwanAr Kat. V) • Waldwasserläufer • Zwergschnepfe (RLwanAr Kat. 3) Greifvögel Der Status der Roten Liste der wandernden Arten (RLwanAr) ist im Anschluss zugefügt, nach den Kategorien V=Vorwarnliste, R=extrem selten, 3=gefährdet, 2=stark gefährdet und 1=vom Erlöschen bedroht. Neben Brutvögeln wie Rohrweihen, Baumfalken und Mäusebussarden konnten folgende Arten in der Leester Marsch bereits nachgewiesen werden: • Fischadler (Durchzügler, rasten oft mehrere Tage, Jagen an	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Ochtum) • Habicht • Kornweihe (Wintergast, Durchzügler, RLwanAr Kat. 2) • Merlin (Ratsvogel, Durchzügler, RLwanAr Kat. 3) • Rotfußfalke (2024 über Wochen mehrere rastende Tiere) • Seeadler (ganzjährig zu beobachten, vor allem im Winterhalbjahr auch Nahrungsgast) • Sperber • Turmfalke (ganzjährige Nahrungsgäste und angrenzende Brutvögel) • Wanderfalke (Nahrungsgäste ganzjährig, zur Zugzeit z.T. mehrere Individuen rastend, RLwanAr Kat. V) • Wespenbussard (alljährliche Durchzügler, manchmal in großen Zahlen, dutzende-hunderte bei Massenzug, RLwanAr Kat. V) Artenliste Mit der Anlage 8 erhalten Sie eine aktuelle Artenliste der Leester Marsch nach Ornitho. Beringungen Vogelwarte Helgoland im Bereich Leester Marsch In der Anlage 9 erhalten Sie eine Artenliste der von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen des Instituts für Vogelforschung Wilhelmshaven "Vogelwarte Helgoland" im Bereich der Leester Marsch, seit September 2023, beringt wurden. Stellungnahme Die Tatsache, dass die Leester Marsch nicht nur ein wichtiger Rastplatz für überwinternde Vögel ist, sondern auch als Bruthabitat von	Stellungnahme Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Durch das Planungskonzept des Landkreises Diepholz und die gewählten Abstandskriterien wird ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen und avifaunistischen Wertigkeiten (NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile etc.), unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, erreicht. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefährdeten, stark gefährdeten und auch von Aussterben bedrohten Arten genutzt wird sowie als Nahrungshabitat eine landesweite Bedeutung für die Arten Rotmilan und Weißstorch erreicht, verdeutlicht die überregionale Bedeutung der Leester Marsch als ganzjährigen multifunktionalen Lebensraum für die Avifauna. Die Leester Marsch kann also alleine aus diesen schwerwiegenden Aspekten heraus nicht als Standort für Windenergieanlagen geeignet sein. Wir positionieren uns klar und eindeutig gegen den Bau von Windenergieanlagen in der Leester Marsch, Vorranggebiet für Windenergie Wey 1.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1186	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen	Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend.	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA südwestlich unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme.	Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Freundliche Grüße Werner	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1185	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED] als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden.	Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1154	Keine Windkraftträder am Wohngebiet / Häuser. Laut Hässlich und gefährlich für Tiere und Menschen. Ich spreche mich für ein Verbot für ihre Planung aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Mit der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie kommt der Landkreis Diepholz seiner gesetzlichen Verpflichtung nach bis Dezember 2032 2,2 % der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Landkreisfläche für die Windenergie bereit zu stellen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1178	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir unsere Stellungnahme zum sachlichen Windenergie-Entwurf 2024 zum Vorranggebiet Die1 ein. Als Anlieger des [REDACTED] sind wir von der Planung besonders betroffen. Aufgrund der Ausrichtung der Windkraftanlagen von Osten ist mit Schattenwurf und Lärmbelästigung zu rechnen. Außerdem wird der Bereich Die1 im Herbst und Frühjahr von einer großen Anzahl von rastenden Kranichen genutzt, diese sollten nicht durch Windkraftanlagen gestört werden. Wir bitten unsere Einwände zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1177	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reicht ich meinen Einspruch gegen den Windpark Dickel	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	fristgerecht ein. Ich bitte um eine schriftliche Eingangsbestätigung. Die geplante Errichtung von zusätzlichen Windkraftanlagen in unserem Dorf Dickel wirft erhebliche Bedenken hinsichtlich ihrer demokratischen Legitimation, wirtschaftlichen Tragfähigkeit, gesundheitlichen Auswirkungen und der Folgen für Immobilienwerte auf. Trotz der vermeintlichen Vorteile von Windenergie zeigen zahlreiche wissenschaftliche Untersuchungen, dass diese Technologie nicht frei von negativen Begleiterscheinungen ist. Des Weiteren sind bei dem Verfahren keine Informationen an die Bürger des Dorfes weitergeben, welches die Akzeptanz dieser Maßnahmen erheblich reduziert. Die Entscheidung zur Errichtung von Windkraftanlagen betrifft die Bevölkerung unseres Dorfes unmittelbar und langfristig. Dennoch wurden die Bürger weder umfassend informiert noch in den Entscheidungsprozess eingebunden. Dies widerspricht dem demokratischen Grundprinzip des Art. 20 Abs. 2 Grundgesetz („All Staatsgewalt geht vom Volke aus“). Eine derartige tiefgreifende Veränderung des Lebensumfeld sollte nicht über die Köpfe der Betroffenen hinweg entschieden werden. Zudem werden kritische Stimmen aus der Bevölkerung oftmals ignoriert oder als unbegründete Einwände abgetan. Dabei sind es die Menschen vor Ort, die mit den langfristigen Folgen dieser Entscheidung leben müssen. Eine transparentes und faires Beteiligungsverfahren ist zwingend erforderlich. Windkraftanlagen werden oft als wirtschaftliche Lösung für die Energiewende dargestellt. Tatsächlich zeigt sich jedoch, dass viele Projekte ohne massive staatliche Subventionen nicht rentabel wären. Eine Analyse des Frauenhofer ISE (2023) bestätigt, dass die Stromerzeugungskosten von Windenergie vergleichsweise hoch sind und nur durch staatliche Fördermaßnahmen wirtschaftlich bleiben. Die steigende Netzentgelte und indirekte Kosten werden dabei auf Verbraucher und Steuerzahler umgelegt, was die finanzielle Belastung für Privathaushalte erhöht. Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel an der langfristigen Rentabilität dieser Anlagen. In vielen Regionen stehen bereits	welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Vermutlich geht es Ihnen aber um das Vorranggebiet BarReh1. Das Beteiligungsverfahren im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie richtet sich nach § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG). Die Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Diepholz hat weder Einfluss auf die Stromerzeugungskosten und die Netzentgelte noch auf die langfristige Rentabilität der Anlagen. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, bis 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Für das Land Niedersachsen sieht das Gesetz 1,7 % der Landesfläche für Windenergie bis 31.12.2027 und 2,2 % bis 31.12.2032 vor. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG vom 17. April 2024 geregelt. Demnach liegt das regionale Teilflächenziel des Landkreises Diepholz bei 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2027 und 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032. Der Landkreis Diepholz hat sein regionales Teilflächenziel, bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 mindestens 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen bereits erreicht. Bislang durften Windenergieanlagen – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt werden. Mit der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels 2027 entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen im Landkreis Diepholz. Im nächsten Schritt muss der Landkreis Diepholz das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel von 2,2 % erreichen. Hierzu stellt er das sachliche Teilprogramm Windenergie auf und legt Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Wenn der Landkreis Diepholz

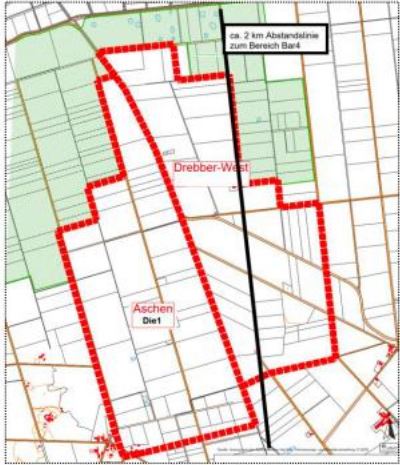
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	stillgelegte oder unrentable Windkraftanlagen, deren Rückbau ebenfalls hohe Kosten verursacht. Anstatt Steuergelder in eine ineffiziente Technologie zu investieren, sollte nachhaltigere und wirtschaftlich tragfähigere Alternativen geprüft werden. Die Auswirkungen von Windkraftanlagen auf die menschliche Gesundheit sind nicht vollständig erforscht. Insbesondere der von Windrädern erzeugte Infraschall steht im Verdacht, gesundheitliche Probleme wie Schlafstörungen, Kopfschmerzen und Konzentrationsstörungen zu verursachen. Das Deutsche Ärzteblatt (2021) verweist auf Berichte von Anwohnern über signifikante Beschwerden, die im Zusammenhang mit Windkraftanlagen stehen. Die aktuelle Forschungslage ist widersprüchlich, sodass mögliche Risiken nicht ausgeschlossen werden können. Dennoch werden immer häufiger unzureichende Abstandsregelungen zu Wohngebieten beschlossen, wodurch betroffene Bürger einem nicht abschließend bewerteten Gesundheitsrisiko ausgesetzt werden. Zahlreiche Studien zeigen, dass Windkraftanlagen den Wert von Immobilien in deren Umgebung negativ beeinflussen. Das RWI-Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung (2020) kommt zu dem Ergebnis, dass Immobilienpreise in der Nähe von Windkraftanlagen um bis zu 23% sinken können. Insbesondere ländliche Regionen, in denen viele Menschen in Wohneigentum investieren, sind von dieser Entwicklung betroffen. Für Eigentümer bedeutet dies erhebliche finanzielle Einbußen, ohne dass eine Kompensation für den erlittenen Wertverlust vorgesehen ist. Die Errichtung von Windkraftanlagen bedeutet nicht nur eine Veränderung des Landschaftsbildes, sondern auch einen direkten Eingriff in die Natur. Waldrodungen, Bodenversiegelung und die Zerstörung von Lebensräumen geschützter Tierarten sind die Folge. Insbesondere Vögel und Fledermäuse fallen den Rotorblättern zum Opfer, was den Artenschutz gefährdet. Von den geplanten Windkraftanlagen profitieren hauptsächlich Investoren und Betreiberfirmen, die Gewinne erzielen. Die Bürger unseres Dorfes hingegen tragen die negativen Folgen – sei es durch	bis zum 31. Dezember 2032 nicht ausreichend Windenergiegebiete ausgewiesen hat, tritt die sogenannte "Super-Privilegierung" ein. Dann wären Windenergieanlagen im Bundesimmissionsschutzrechtlichen-Genehmigungsverfahren weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, dürften also auch auf Flächen errichtet werden, die eigentlich für andere Nutzungen „reserviert“ sind. Ziel des Landkreises Diepholz ist es daher mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	den Verlust an Lebensqualität, gesundheitliche Risiken und finanzielle Einbußen durch die Windkraftanlagen. Eine gerechte Verteilung von Nutzen und Lasten ist hier nicht gegeben. Angesichts dieser Aspekte muss hinterfragt werden, ob der Ausbau zusätzlicher Windkraftanlagen tatsächlich gute Maßnahme für unser Dorf ist. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■■ ■■■■■	höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Bestandsanlagen ein Repowering gem. § 16b BImSchG möglich ist. Damit kann es auch durch den bestehenden Windpark zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung kommen. Voraussetzung ist jedoch auch hier der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte durch ein Schall- und Schattengutachten auf Genehmigungsebene. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der mögliche Wertverlust von Immobilien ist kein Kriterium, das auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung der Windenergieanlage zur Erfüllung der gesetzlichen Zielvorgaben berücksichtigt werden kann. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegte Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie stellt sicher, dass durch die Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und eine FFH-Verträglichkeit der WEA-Standorte gegeben ist. Auch ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen Wertigkeiten (NSG, LSG, geschützte

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Landschaftsbestandteile etc.) wird, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, durch das Planungskonzept und die gewählten Abstandskriterien erreicht. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Vorranggebiete Windenergienutzung erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der Avi-Fauna und des Landschaftsbildes, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden hier Kompensationserfordernisse festgelegt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1176	Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Hier: Anmerkungen zur Ausweisung der Flächen für Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf das öffentliche Beteiligungsverfahren hinsichtlich des Entwurfes des sachlichen Teilprogramms Windenergie bedanken wir uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme und dürfen diese im Nachfolgenden übersenden. Über die Berücksichtigung unsere Darlegungen würden wir uns freuen. Die [REDACTED] betreibt als 100 %ige Tochtergesellschaft des Landvolk-Kreisverbands Grafschaft Diepholz e.V. im Landkreis Diepholz mehrere Planungsprojekte für Windenergieparks. In Teilen sind diese Projekte bereits nach den Vorgaben des BImSchG genehmigt worden, teilweise sind Anträge auf Erlass eines Bauvorbescheides positiv beschieden worden, teilweise	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ihrer Empfehlung, die Fläche „Drebber-West“ in das Teilprogramm aufzunehmen kann nicht gefolgt werden. Die von Ihnen benannte Fläche „Drebber-West“ hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Fläche wird somit nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen. Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung basiert auf einer sogenannten Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Im Gegensatz zu den bisherigen Ausschluss-/Konzentrationsplanungen ist eine planerische Begründung, warum Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden nicht erforderlich. Bei Positivplanungen ist darzulegen, warum ein Gebiet in die Vorranggebietskulisse Eingang gefunden hat. Hierzu hat der Landkreis Diepholz für jedes der Vorranggebiete ein Gebietsblatt erstellt. Der Planungsträger muss zudem weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ ausweisen, noch muss der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	befinden sich die Windparks im Planungsstadium. Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz zeigen wir auf, dass die Hereinnahme weiterer Flächen in das geplante RROP für alle Beteiligten und insbesondere für die Kreisentwicklung aber auch für die zukünftige Schaffung einer örtlich verankerten und vor allem gesicherten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien von erheblichem Vorteil sein kann. Maßgeblich empfehlen wir, eine weitere Fläche zwischen den im Entwurf des RROP genannten Flächen Die1 (interne Bezeichnung hier „Aschen“) und Bar4 in das RROP aufzunehmen. Die in Rede stehende Fläche firmiert bei uns unter der Bezeichnung „Drebber-West“. Die Fläche „Drebber-West“ gliedert sich direkt östlich an die Fläche Die1 an (siehe Übersichtszeichnung auf der nächsten Seite). Die Landvolk Dienstleistungs GmbH hat die Fläche „Drebber-West“ in Übereinstimmung mit den Örtlichen Eigentümern vertraglich für den Windenergieausbau gesichert. Wir sehen an dieser Stelle großes Potenzial für weitere Windenergieanlagen (im Bereich von vier bis sieben Anlagenstandorten): 1. Zwischen der Fläche Die1 und „Drebber-West“ gäbe es Synergien bzgl. der Infrastruktur. Sowohl die Zuwegung in den Windpark als auch der Netzanschluss könnten voraussichtlich sowohl gemeinsam errichtet als auch genutzt werden. Die Störung von Anwohnern und Natur würde dadurch deutlich reduziert. Zudem ergäbe sich eine Konzentration der Windkraftanlagen im Bereich Die1 „Aschen“ und „Drebber West“ und damit eine Schonung des Landschaftsbildes. 2. Insgesamt genügen die Standorte der Windkraftanlagen im Areal „Drebber-West“ in jeder zu berücksichtigenden Richtung den vorliegend geltenden Abstandsvorgaben zu eventueller Wohnbebauung und weisen darüber hinaus voraussichtlich noch weiteren Abstand auf - auf diese Vorgaben sowie einen	gesamte Planungsraum flächendeckend anhand von harten und weichen Tabukriterien untersucht und der Beweis einer „Bestenauswahl“ erbracht werden (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die von Ihnen benannte Fläche „Drebber-West“ wurde nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, da der betreffende Bereich eine hohe avifaunistische Bedeutung, insbesondere als Rastplatz für den Kranich, aufweist. In zusammenwirken mit den hier bereits bestehenden Windenergieanlagen und weiteren geplanten Anlagen kann für die Fläche „Drebber-West“ eine FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht sicher angenommen werden. Im Teilprogramm Windenergie, dürfen nur Flächen planerisch ausgewiesen werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf diesen Windenergieanlagen auch realisieren lassen. Da es sich bei der Planung um eine reine „Positivplanung“ handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei, weitere Windenergiegebiete im Rahmen kommunaler Planung auszuweisen. Auf der kommunalen Planungsebene wäre dann die FFH-Verträglichkeit der Fläche „Drebber-West“ nachzuweisen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	insgesamt für die betreffenden Anwohner akzeptablen Abstand würde besonderes Augenmerk gelegt. Ebenso wird der Abstand geplanter Windkraftanlagen zu Naturschutzgebieten in der Umgebung eingehalten, um eine Beeinträchtigung der örtlichen Flora und Fauna zu vermeiden. Selbstverständlich würden notwendige Eingriffe in die Naturräume gemäß den anzuwendenden Vorschriften kompensiert; ggf. könnten zusätzlich Äsungsflächen für Großvögel in angemessenem Umfang angelegt werden. 3. Um den Anforderungen der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) gerecht zu werden, würde ein Korridor von 2.000 m zu den geplanten Windkraftanlagen eines anderen Projektierers in der Fläche Bar4 eingehalten werden, so dass (Groß-)Vögel unbeeinträchtigt zwischen den Windkraftparks hindurchziehen könnten. Dieser Abstand hat sich bereits in der Vergangenheit in Zusammenarbeit mit der UNB etabliert (bspw. zwischen den Flächen Bar5 und BarReh2 im vorliegenden RROP-Entwurf).	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Abbildung: Zuschnitt der Flächen Aschen (Die1) und „Drebber-West“ sowie Abstandslinie zu den WKA im Bereich „Bar4“ 4. Neben der Zahlung der Akzeptanzabgabe nach §6 EEG und der regulären Zahlung der Gewerbesteuer würde sich für die Anwohner im Umkreis von 2,5 km um die Windkraftanlagen ebenfalls ein direkter Vorteil aus dem Windpark auf der Fläche „Drebber-West“ ergeben (siehe NWindPVBetG): Zudem würde auch hier eine breite Bürgerbeteiligung angestrebt. Die bereits langjährig existierenden Betreibergesellschaften der Landvolk-Windparks zeichnen sich alle durch eine hohe Anzahl an Kommanditisten mit regionalem Bezug aus. Dieses Erfolgsmodell möchten wir weiterführen und um die neuen im Rahmen des NWindPVBetG eröffneten Möglichkeiten erweitern. 5. Nicht zuletzt sei auf die Regelungen des §2 des EEG (2023) hingewiesen, in dem die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien im Hinblick auf das überragende öffentliche Interesse und die öffentliche Gesundheit und Sicherheit herausgestellt wird.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	6. Mit Datum vom 13. Juni 2024 wurde bei der Samtgemeinde Barnstorf ein Antrag auf eine Isolierte Positivplanung (IPP) gem. § 245e Abs. 1 S. 5 BauGB gestellt. Eine Entscheidung zu diesem Antrag liegt bis dato leider noch nicht vor. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] würde es begrüßen, wenn die Fläche „Drebber-West“ Eingang in das RROP fände. Durch Planung und Bau eines Windparks in diesem Bereich würden weitere Vorteile für die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik Deutschland, den Landkreis, den Klimaschutz und die Menschen vor Ort geschaffen und erhalten. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und freuen uns über einen positiven Entschluss zur Fläche „Drebber-West“. Mit freundlichen Grüßen aus Sulingen Landvolk-Dienstleistungsgesellschaft Grafschaft Diepholz mbH [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1175	Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Hier: Anmerkungen zur Ausweisung der Flächen für Windenergie Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf das öffentliche Beteiligungsverfahren hinsichtlich des Entwurfes des sachlichen Teilprogramms Windenergie bedanken wir uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme und dürfen diese im Nachfolgenden übersenden. Über die Berücksichtigung unsere Darlegungen würden wir uns freuen. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], vertreten durch die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] welche wiederum durch die Geschäftsführer [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Sicherstellung von Repoweringstandorten ist nicht Gegenstand der Festlegung von Vorranggebieten im sachlichen Teilprogramm Windenergie. Der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz liegt ein ganzheitliches Planungskonzept zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	██████ vertreten wird, nimmt wie folgt Stellung: Östlich der Ortschaft Päpsen in der Samtgemeinde Siedenburg wurden im Kalenderjahr 2007 sechs Windenergieanlagen (WEA) errichtet. Die zwei südlichen WEA werden von der ██████ ██████ ██████ betrieben, die aus ca. 70 Kommanditisten besteht. Der Windpark ist seit Jahren vor Ort akzeptiert und liefert durch seinen Betrieb in vielerlei Hinsicht einen Beitrag zur Wertschöpfung („sauberer“ Strom, Einnahmen durch Gewerbesteuer, Ausschüttungen, Pachten, Aufträge an hiesige Firmen etc.). Damit dies auch zukünftig im Zuge eines anstehenden Repowerings durch zudem gesteigerte Wertschöpfungsbeiträge möglich sein wird, ist eine Ausweisung von Flächen in entsprechender Größenordnung notwendig. Im Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz ist geplant, für diesen Windpark unter der Gebietsbenennung „Sie3“ folgende Flächenkulisse auszuweisen:	von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Für die von Ihnen benannte Fläche Sie3 hat sich nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien der entsprechende Flächenzuschnitt ergeben. Die Standorte der fünf außerhalb des Vorranggebietes Sie3 bereits errichteten fünf Windenergieanlagen entsprechen somit nicht dem Planungskonzept und werden daher nicht in das Teilprogramm Windenergie übernommen. Mit der Ausweisung der Vorranggebiete hat der Landkries Diepholz die geeignetsten und konfliktärmsten Standorte für die Errichtung von Windenergieanlagen identifiziert und kommt der gesetzlichen Vorgabe von 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung auszuweisen nach. Der Landkreis Diepholz sieht davon ab, im sachlichen Teilprogramm Gebiete auszuweisen, die den vom Landkreis Diepholz angewendeten Kriterien nicht entsprechen. Das gilt gleichermaßen für Repoweringstandorte. Ein künftiger "Wegfall" der im Ergebnis der Planung weniger geeigneten Repoweringstandorte ist aus regionalplanerischer Sicht unschädlich, da mit den Vorranggebieten im sachlichen Teilprogramm Windenergie ausreichend Fläche für die Windenergienutzung festgelegt wurde. Eine Sicherstellung von Repoweringstandorten im Teilprogramm erfolgt daher nicht.

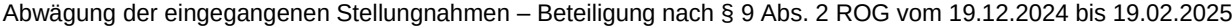
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Quelle: Gebietsblätter, Landkreis Diepholz, Seite 240 Hierbei würden fünf der sechs vorhandenen Windenergiestandorte zukünftig außerhalb der Fläche stehen, was ein Repowering erschweren würde. Zwar ist es gemäß der aktuellen Rahmenbedingungen gemäß § 249 (3) BauGB in Verbindung mit § 16b BlimSchG möglich bis längstens 31.12.2030 Repowerings auch außerhalb von ausgewiesenen Flächen durchzuführen, allerdings würden wir es begrüßen und halten es für unbedingt sinnvoll, wenn diese Möglichkeit sich auch im Rahmen des RROPs wiederfinden würde mit dem deutlichen Vorteil der zeitlichen Entfristung. Dadurch würde sichergestellt werden, dass potenzielle Repoweringstandorte im Zeitverlauf nicht wegfallen. Wie könnte sich dies im RROP wiederfinden? Eine Möglichkeit wäre, den angesetzten Abstand zur Wohnbebauung auf das gem. § 249 (10) Abstandskriterium von 2 H anzupassen. D.h. bei einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m wäre der	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	angesetzte Abstand zur Wohnbebauung 440 m. Dadurch würden sich die Flächenkulissen entsprechend erhöhen. Um ein mögliches evtl. gefürchtetes „Ausufern“ der Flächen zu verhindern, könnte diese Möglichkeit auch rein auf Repoweringvorhaben begrenzt werden. Eine weitere Möglichkeit wäre, im RROP einen Verweis auf die o.a. Gesetze, die Repowerings auch außerhalb von ausgewiesenen Flächen ermöglichen, aufzunehmen und dabei zu ergänzen, dass dies im Landkreis Diepholz ohne zeitliches Enddatum möglich sein wird. Der Landkreis Diepholz war die letzten Jahre Vorreiter bei der Etablierung von Windparks. Es wäre bedauerlich, wenn es der Landkreis versäumt, den möglichen Spielraum, denn der Gesetzgeber vorgibt, im RROP nicht vollständig zu nutzen, da dadurch viele Repoweringstandorte im Zeitverlauf nicht mehr umsetzbar werden. Für Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung und freuen uns über eine positive Berücksichtigung dieser Stellungnahme für den Standort unseres Windparks aber auch für alle Repoweringstandorte darüber hinaus. Mit freundlichen Grüßen aus Sulingen ██████████ ████████████████████ ██████████ ██████████ ████████████████████ ██████████ ████████████████████	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1174	Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Hier: Anmerkungen zur Ausweisung der Flächen für Windenergie Sehr geehrte ██████████ ████████████████████, sehr geehrte ██████████ ██████████, sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf das öffentliche Beteiligungsverfahren hinsichtlich des Entwurfes des sachlichen Teilprogramms Windenergie bedanken wir uns zunächst für die Möglichkeit der Stellungnahme und dürfen diese im Nachfolgenden übersenden. Über die Berücksichtigung	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ihrer Empfehlung, die Fläche „Windpark Rehden“ in das Teilprogramm aufzunehmen kann nicht gefolgt werden. Die von Ihnen benannte Fläche „Windpark Rehden“ hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen in der entsprechenden Abgrenzung des Gebietes Reh1 Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unsere Darlegungen würden wir uns freuen. Als 100 %ige Tochtergesellschaft des Landvolk-Kreisverbands Grafschaft Diepholz e.V. möchten wir im Zuge der Veröffentlichung des Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie nachfolgend unsere Hinweise hierzu geben. Über eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen des sachlichen Teilprogramms Windenergie bedanken wir uns. Wir betreiben im Landkreis Diepholz mehrere Planungsprojekte für Windenergieparks. In Teilen sind diese Projekte bereits nach den Vorgaben des BImSchG genehmigt worden, teilweise sind Anträge auf Erlass eines Bauvorbescheides positiv beschieden worden, teilweise befinden sich die Windparks im Planungsstadium. Vor dem Hintergrund der Veröffentlichung des Entwurfs des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz zeigen wir auf, dass die Hereinnahme weiterer Flächen in das geplante RROP für alle Beteiligten und insbesondere für die Kreisentwicklung aber auch für die zukünftige Schaffung einer örtlich verankerten und vor allem gesicherten Energieversorgung aus erneuerbaren Energien von erheblichem Vorteil sein kann. Maßgeblich empfehlen wir, eine weitere Fläche nördlich der im Entwurf des RROP genannten Fläche „Reh1“ in das RROP aufzunehmen. Es handelt sich hierbei um unser Vorhaben „Windpark Rehden“ für das beim Landkreis bereits ein Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids gestellt wurde und umfasst folgende Flächenkulisse:	Die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung basiert auf einer sogenannten Positivplanung ohne Ausschlusswirkung. Im Gegensatz zu den bisherigen Ausschluss-/ Konzentrationsplanungen ist eine planerische Begründung, warum Flächen nicht als Vorranggebiete ausgewiesen werden nicht erforderlich. Bei Positivplanungen ist darzulegen, warum ein Gebiet in die Vorranggebietskulisse Eingang gefunden hat. Hierzu hat der Landkreis Diepholz für jedes der Vorranggebiete ein Gebietsblatt erstellt. Der Planungsträger muss zudem weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ ausweisen, noch muss der gesamte Planungsraum flächendeckend anhand von harten und weichen Tabukriterien untersucht und der Beweis einer „Bestenauswahl“ erbracht werden (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die von Ihnen benannte Fläche „Windpark Rehden“ wurde nicht in die Gebietskulisse aufgenommen, da der betreffende Bereich eine hohe avifaunistische Bedeutung, insbesondere als Rastplatz für den Kranich, aufweist. Aufgrund der Nähe zum Rehdener Geestmoor, das als FFH- und Vogelschutzgebiet europarechtlich geschützt und als Naturschutzgebiet national gesichert ist, kann für die Fläche „Windpark Rehden“ eine FFH-Verträglichkeit auf der Ebene der Regionalplanung nicht sicher angenommen werden. Im Teilprogramm Windenergie, dürfen nur Flächen planerisch ausgewiesen werden, wenn prognostisch davon auszugehen ist, dass sich auf diesen Windenergieanlagen auch realisieren lassen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung um eine reine „Positivplanung“ handelt, steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei, weitere Windenergiegebiete im Rahmen kommunaler Planung auszuweisen. Auf der kommunalen Planungsebene wäre dann die FFH-Verträglichkeit der Fläche „Windpark Rehden“ nachzuweisen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Wir bedauern, dass diese Fläche im RROP-Entwurf aufgrund eines gesetzten Vorsorgeabstands zum FFH-Gebiet Rehdeener Geestmoor bzw. EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung nicht bzw. nur in einem kleinen Teilgebiet (süd-westlich) ausgewiesen wird. Bei dem gesetzten 1.200 m Abstand handelt es sich um eine Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten, die jedoch nicht als verpflichtende Vorgabe zu verstehen ist. Auch vor dem Hintergrund, dass auf Ebene der Regionalplanung eine Artenschutzprüfung noch nicht zwingend durchzuführen ist, wird dadurch leider im RROP-Entwurf die Fläche des Vorhabens (ohne Not) extrem verkleinert. Zudem weicht der Landkreis hierbei bei anderen Windvorranggebieten von dem „prinzipiell“ gesetzten Abstandskriterien der 1.200 zu EU-Vogelschutzgebieten bzw. FFH-Gebieten im Einzelfall ab und unterschreitet diesen (s. Umweltbericht, Seite 20 und 22). Wir plädieren dafür, den gesetzten Abstand maßgeblich zu reduzieren, so dass das Gebiet Reh1 räumlich vergrößert dargestellt werden kann.	

239/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		harte und weiche Tabuzonen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung obliegt hingegen dem Landkreis Diepholz als Träger der Regionalplanung. Bei der Aufstellung des Teilprogramms Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulissee mit Gebieten für die auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, die der Errichtung von WEA entgegenstehen. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen, so auch die der Stadt Bassum, wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Da die Abwägung des Landkreises Diepholz auf andere Bewertungskriterien gründet, als die der Stadt Bassum ergeben sich Unterschiede im Zuschnitt des Windvorranggebietes Bas2 und dem Sondergebiet der 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bassum. Da es sich, wie oben dargelegt, bei der Planung des Landkreises Diepholz um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung handelt, steht es den Kommunen aber frei weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Damit ist es für die 34. FNP-Änderung der Stadt Bassum grundsätzlich unschädlich, dass sich die Gebietszuschnitte auf den beiden Planungsebenen unterscheiden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1152	Ergänzung zu meiner Stellungnahme vom 19.02.2025 zu Gastvögel / avifaunistische Kartierungen auf Ebene der Regionalplanung:	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und daran angrenzend werden vom Landkreis Diepholz geteilt. Auf Ebene der Regionalplanung kann für das Vorranggebiet Die1 nicht sicher ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bezugnehmend auf den „Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“ (Nds. MBI. Nr. 7/2016) verweise ich für die Gastvogelart Kranich auf Nr. 11 a der Tabelle zu WEA-empfindliche Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen mit Angaben zu Prüfradien bei der Planung und Genehmigung solcher Anlagen. Die Angaben zu Prüfradien beruhen auf Empfehlungen der Nds. Fachbehörde für Naturschutz (NLWKN). Hier wird der Abstand zu Rastplätzen des Kranichs mit einem 1 200 m-Radius des Untersuchungsgebiets um die geplante WEA für vertiefende Prüfung für das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz aufgeführt. Zwar enthält der Leitfaden keine konkrete Definition zum Begriff „Rastplatz“. Da die Tabelle die Schlafplätze anderer Arten (z.B. nordische Wildgänse o. Singschwan) gesondert aufführt, kann als Rastplatz eben nicht nur der Schlafplatz, sondern mindestens noch die sogenannten Vorsammelplätze gewertet werden. Wie bereits in meiner ersten Stellungnahme beschrieben, findet bei der Kranichrast im Herbst und im Frühjahr ein Pendelflug zwischen den Schlafplätzen im Goldenstedter / Barnstorfer Moor am morgen auf die Fraßplätze statt, und wieder am Abend, wobei die Kraniche sich hier erst auf den Vorsammelplätzen einfinden. Kraniche benutzen über die Jahre traditionelle Flugruten und Sammelpunkte. Diese Ruten für den Pendelflug und die Vorsammelplätze gilt es bereits bei der Aufstellung des Raumordnungsprogrammes zu ermitteln. Gemäß des o.g. Leitfadens Nr. 5.1.4 „Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung“ sollten auf der Ebene der Regionalplanung vorrangig vorhandene Daten zu bedeutsamen Gastvogelvorkommen auszuwerten sein. Bei der vergleichenden Bewertung der Potenzialflächen für die Windenergienutzung sollten diese Daten berücksichtigt werden. Seit nunmehr fast 20 Jahren finden Kranichzählungen im Gebiet des Goldenstedter Moores statt. Am 22. Oktober 2022 wurden beispielsweise 19.055 Kraniche in diesem Gebiet bei ihrem Abendeinflug gezählt. Am 26. Oktober 2024 waren es 11.337 Vögel.	der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnte ein Brutpaar des Baumfalken im Zentralbereich des Vorranggebietes festgestellt werden. Der Nahbereiche des Brutvorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert den zentralen Teil des Vorranggebietes. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die gezählten Daten finden sich alle auch zugänglich bei ornitho.de. Dieses Gebiet ist also nicht nur von regionaler, sondern mindestens auch von nationaler Bedeutung. Selbstverständlich darf von der o.g. Soll-Vorschrift im Leitfaden abgewichen werden. Bei dem möglichen Störverbot ist es jedoch angeraten, die Flugbewegungen und Sammelplätze zusätzlich zu den Schlafplätzen bereits im RROP zu erfassen. Ich bitte hier um Beantwortung, ob dies noch erfolgen wird oder wie das Ermessen begründet wird, auf die vom Umweltministerium angeratene Auswertung zu verzichten. Gleiches gilt im Übrigen auch für die Erfassung der Vogelvorkommen von Limikolen wie Kiebitz, Uferschnepfe, Rotschenke, Bekassine und Großer Brachvogel. Auch diese Arten finden sich in der o.g. Tabelle bezüglich des Störungsverbot. „Da für gefährdete Brutvögel des Offenlandes der Planung häufig keine aktuellen Daten zur Verfügung stehen, sind in der Regel ergänzende Übersichtskartierungen erforderlich. Zielsetzung derartiger Erfassungen ist es, eine vergleichende Bewertung von Potenzialflächen zu ermöglichen, um die Ausweisung von Sondergebieten begründen zu können. Die Übersichtskartierung der Brutvögel sollte mindestens vier Bestandserfassungen auf der gesamten Fläche, verteilt auf die gesamte Brutzeit (Ende März bis Mitte Juli), umfassen. Hierbei sind insbesondere die gefährdeten Brutvögel des Offenlandes zu erfassen.“ (Nr. 5.1.4 „Avifaunistischer Untersuchungsbedarf auf der Ebene der Regional- und Flächennutzungsplanung). Auf dem Gebiet der Stadt Diepholz ist das NSG Boller Moor – Lange Lohe das herausragende Gebiet für diese Arten und bedarf daher einer konkreten Betrachtung schon auf Ebene des RROP. Auch hier bitte ich um Beantwortung, ob die Erfassung und Kartierung noch erfolgen oder wie das Ermessen begründet wird, auf die vom Umweltministerium angeratene Auswertung zu verzichten.	Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu Ausgleichsmaßnahmen: Mögliche Beeinträchtigungen sollen im Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen im Rahmen der Eingriffsregelung vermeiden bzw. ausgeglichen werden. Wie wird bereits in der Raumordnung sicher gestellt, dass das Fraßangebot für Kraniche weiter in ihrem vertrauten Gebiet verbleibt bzw. eine Einschränkung vermieden oder ausgeglichen wird (s.a.u. Korridor Die1 und Bar4)? Welche weiteren baulichen und betriebsbedingten Einschränkung kommen auf mögliche Investoren der Windenergieanlagen zu, beispielsweise Bauverbotszeiten während des Kranichzuges im Herbst und Frühjahr, Abschaltautomatiken oder Wochenintervalle während der Kranichrast, etc.? Und wie wird sicher gestellt, dass mögliche Ausgleichsmaßnahmen hier vor Ort im Gebiet um Aschen herum vorgeschrieben werden und nicht in einem weit entfernten Bereich im Stadt- oder Landkreisgebiet? zu Korridor zwischen Di1 und Bar4: Dieser wird mit 2.000 m angegeben und positiv bewertet, um die Nahrungsflächen des Kranichs aufrecht zu erhalten. Im Bürger-GIS des Landkreises Diepholz finden sich genau in dieser Fläche jedoch beantragte Bauvoranfragen nach § 9 (1) und (1a) BimSchG. Gerade erstere müssten negativ beschieden werden, wenn der Korridor wie beschreiben freigehalten werden soll. Bei einer positiven Bewertung bedarf es einer geänderten Begründung des RROP bezüglich des Korridors. Wie geht der Landkreis Diepholz mit dieser möglichen Diskrepanz und Interessenkollision um? Abschließend verweise ich noch auf die Informationen über Einflüsse der Windenergienutzung auf Vögel. - Stand 26.02.2025 vom	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Landesamt für Umwelt Brandenburg. Hier findet sich zu den Limikolen zum Beispiel: „SCHIPPERS et al. (2020) stellten auf der Basis eines Populationsmodells fest, dass bei 1 % zusätzlicher Mortalität durch WEA eine Uferschnepfenpopulation innerhalb von 10 Jahren um 2-3 % sinkt. Bei 10 % zusätzlicher Mortalität läge der Rückgang bei etwa 20 %. Der prozentuale Einfluss auf die Population ist größer als der prozentuale Anstieg der Mortalität. (...) Wichtig wäre es, in künftigen Untersuchungen den Bruterfolg mit zu betrachten. Es ist damit zu rechnen, dass die WEA sowie das Wegesystem in Windparks Beutegreifer begünstigen und damit die Prädationsverhältnisse gegenüber dem vorherigen Zustand erheblich verändern. Kiebitzgelege an Straßen und Wirtschaftswegen hatten höhere Verluste durch Prädation (EILERS 2007), was auch für andere Arten zutreffen dürfte (vergleichbare Ergebnisse z. B. in Rebhuhnprojekten in Niedersachsen, E. GOTTSCHALK, U. VOIGT. mdl. Mitt., vgl. auch KREUZIGER 2008, MAMMEN et al. 2013).“ Fließen diese Betrachtungen in die Beurteilung für die Fläche Die1 in unmittelbarer Nähe des NSG Boller Moor-Lange Lohe ein und falls nein, wie bewertet der Landkreis Diepholz diese Ergebnisse vor dem Hintergrund, dass gerade in diesem Gebiet eine Habitatsverbesserung für Limikolen vorgenommen wird?	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1193	Sachliches Teilprogramm Windenergie für den LKDH Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, nachstehend meine Bedenken gegen das o.g. Teilprogramm Wind Das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 ist <u>nicht</u> konfliktfrei, sondern es sind 2 Erdgasleitungen (Süß- und Sauer gas) vorhanden und es würden Turbulenzprobleme auftauchen, wenn 3 Anlagen mit 250 m	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Höhe gebaut würden und die Abstände zur Wohnbebauung sind zu gering. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 ist beabsichtigt im Zuge einer Gleichbehandlung für das gesamte Landkreisgebiet den Abstand zur Wohnbebauung auf pauschal 600m zu verkürzen. Das widerspricht den Festsetzungen des 39. Flächennutzungsplans und ist demnach mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar. Entgegen der Darstellung in den Gebietsblättern sind die Arten Rotmilan, Rohrweihe, Habicht und Bussard sehr wohl präsent und es wurde ein Brutplatz Rotmilan festgestellt und es aufgrund einer Entscheidung des Verwaltungsgesicht Hannover Abschaltregelungen für die betroffenen Anlagen. Das ist auch dem LK Diepholz bekannt. Hier wird deutlich das der Verfasser des Teilprogramms Wind das Neutralitätsgebot nicht beachtet und Fakten vergisst. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■■■■■■	Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Aufgrund des Horststandortes und der Hinweise eines Brutvorkommens des Rotmilans im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes Bas2 kann auf Ebene der Regionalplanung nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um den Horststandort des Rotmilan aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Bas2 herausgenommen. Damit bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten. Die Gebietsblätter werden entsprechend um die Vereinbarkeit der artenschutzrechtlichen Belange

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		und der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung ergänzt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1199	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die südwestliche Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskob- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der	oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED]	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	██████ unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA ██████████ unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1198	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte █████ ██████████, sehr geehrte █████	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegendenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskob- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED]	1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	■■■■■ hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird.	Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

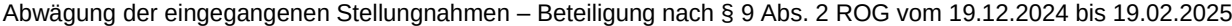
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Daher bitte ich um Prüfung und fachliche Bewertung meiner Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1188	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit	Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1151	Sehr geehrte Damen und Herren, ich möchte mich in dieser Stellungnahme auf die ausgewiesenen Windvorrangflächen angrenzend an das NSG Boller Moor & Lange	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des geplanten Vorranggebietes Die1 und daran angrenzend werden vom Landkreis Diepholz geteilt. Auf Ebene der Regionalplanung kann für das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Lohe beziehen. Wie kann es sein, dass einerseits das Land Niedersachsen durch den NLWKN versucht das Gebiet für Wiesenvögel deutlich aufzuwerten, indem es Feldgehölze entnimmt um Predatoren von den Flächen fernzuhalten und durch die Entnahme der Gehölze eine gewisse Offenlandschaft versucht zu schaffen und andererseits sie als Landkreis Diepholz am anderen Ende des NSGs (direkt angrenzend) eine Windvorrangfläche ausweisen, die den Charakter einer Offenlandschaft fast gänzlich zerstören wird und auch Auswirkungen auf die dortige Vogelwelt haben wird ? Ich bin Ornithologe und das NSG Boller Moor & Lange Lohe ist mein Heimatgebiet, welches ich mehrmals in der Woche für Vogelbeobachtungen aufsuche. Des Weiteren betreue ich in dem Gebiet mehrere ehrenamtliche Monitoring Maßnahmen (Rebhuhn, Wachtelkönig). Entlang der geplanten Windvorrangfläche fliegen zur Nahrungssuche im Winter u.a. Seeadler. Zur Brutzeit sind dort Wiesenweihen und Rohrweihen auf Nahrungssuche. Die Wiesenweihe brütet seit mehreren Jahren in der Nähe der geplanten Windvorrangfläche und sucht diese Flächen auch zur Nahrungssuche auf. Wiesenweihen sind in der Roten Liste der Brutvögel in Niedersachsen als stark gefährdet (Stufe 2) eingestuft. Ihr Bestand ist langfristig (1900-2020) abnehmend. Die Rohrweihe befindet sich sogar auf der Vorwarnliste und ist dementsprechend noch gefährdeter (Stufe V). Auch diese Art brütet zum Teil in direkter Nähe zur geplanten Windvorrangfläche und wäre nachteilig beeinflusst. Des Weiteren hat das gesamte Gebiet, nicht nur das NSG Boller Moor & Lange Lohe, eine internationale Bedeutung für die dort rastenden Kraniche und zum Teil auch rastenden Gänse. Die Kraniche und Gänse suchen zur Zug- und Rastzeit in dem gesamten Gebiet (Boller Moor bis Mäkel) Nahrung. Hierzu reicht es allein schon aus die Ornitho Datenbank nach der Anzahl der dort rastenden Kraniche auszuwerten. Auch in der geplanten Windvorrangfläche stehen häufig bis zu tausend Kraniche und Gänse nahrungssuchend. Hierzu müssten sie als Landkreis oder die Gemeinde Drebber ja eine avifaunistische Potentialanalyse durch ein Planungsbüro durchgeführt haben lassen, worin dann auch Rastvögel erfasst und bewertet wurden. Gerade auch mit Hinblick auf die internationale Bedeutung des Gebietes für die Kranichpopulation in	geplante Vorranggebiet Die1 nicht sicher ausgeschlossen werden, dass artenschutzrechtliche Belange der Realisierbarkeit von Windenergieanlagen entgegenstehen. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnte ein Brutpaar des Baumfalken im Zentralbereich des Vorranggebietes festgestellt werden. Der Nahbereich des Brutvorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert den zentralen Teil des Vorranggebietes. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA, über eine

258/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die	berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird.	4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1183	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED], als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit	Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

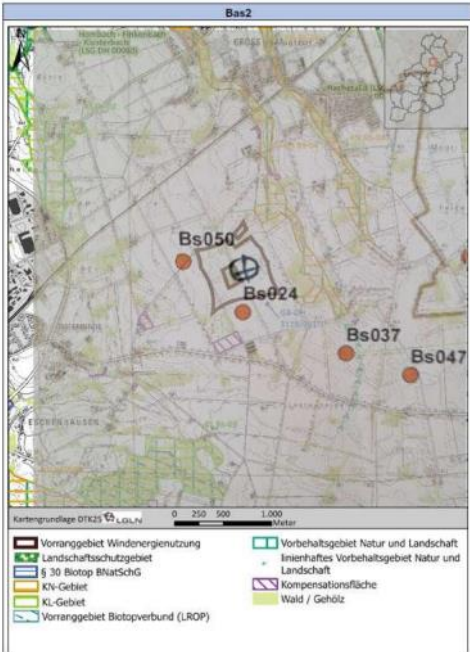
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA südwestlich unseres Wohngebietes in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu den von uns aus gesehenen weiter weg geplanten WEAs oder anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Institution: NABU Syke und Umland e.V. ID: M1272	Stellungnahme des NABU Syke und Umland zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) wird als Rechtsgrundlage ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auslegung mit Beteiligung - Entwurf 2024 Die beigefügte Stellungnahme ergeht im Auftrag und im Namen des NABU-Landesverbandes Niedersachsen, vertreten durch Dr. Holger Buschmann, sowie durch den NABU Syke und Umland, vertreten durch den Vorsitzenden Heinfried Köster. Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz berührt die vom NABU vertretenen Belange des Arten-, Natur- und Landschaftsschutzes. Wir bitten daher, unsere folgenden Hinweise und Bedenken im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Ein genereller Hinweis vorab: In der Auflistung der Rechtsgrundlagen (Begründung S. 4) fehlt das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG), obwohl z.B. der Biotopschutz für hierin definierte Biotop gemäß §24 (z.B. artenreiches Feucht- und Nassgrünland, mesophiles Grünland) auch bei der Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich zu beachten ist und somit bei der Ausweisung von Vorranggebieten mit berücksichtigt werden sollte. Im Übrigen ist die Liste der 830-Biotop auf S. 17 des Umweltberichts unvollständig, wie wir im Folgenden zu einzelnen Teilbereichen ausführen werden. Der Landkreis Diepholz schreibt auf S. 16 des Umweltberichts zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie: <u>„Weitere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche</u> Zu weiteren naturschutzrechtlich geschützten Bereichen wie Naturdenkmälern oder geschützte Landschaftsbestandteilen werden mindestens 100 Abstand eingehalten. Damit ist ein Rotorüberstrich ausgeschlossen, so dass nicht von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist.“ Geschützte Biotop nach §24 NNatSchG bzw. §30 BNatSchG genießen einen noch höheren Schutzstatus als geschützte Landschaftsbestandteile. Wenn der Landkreis davon ausgeht, dass zu	Die § 30 Biotop, sind per Gesetz geschützt. Eine vollständige Liste der im Landkreis Diepholz vorkommenden § 30 Biotop liegt nicht vor. Ihr Vorkommen wird oft erst im Rahmen von konkreten Bauvorhaben und Planungen im Zuge der dann erforderlichen Biotoptypenkartierungen bekannt. <u>„Weitere naturschutzrechtlich geschützte Bereiche</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Geschützte Landschaftsbestandteile sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, die durch Bundes- und Landesgesetz oder Verordnung unter Schutz gestellt werden können. Dabei kann es sich um Alleen, einseitige Baumreihen, Bäume, Hecken aber auch Weiher oder Streuobstbestände handeln. Besonders markante natürlich entstandene Landschaftselemente werden als Naturdenkmäler gem. § 28 BNatSchG und § 21 NNatSchG ausgewiesen und damit unter Schutz gestellt. Der Landkreis Diepholz schließt die Überplanung von Standorten geschützter Landschaftsbestandteile und Naturdenkmäler für die Windenergienutzung aus. Gesetzlich geschützte Biotop können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen.

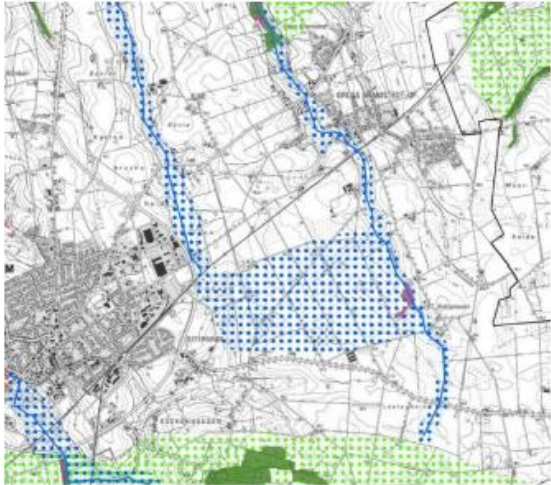
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	den geschützten Landschaftsbestandteilen mindestens 100 m Abstand eingehalten werden sollen, müsste dies also für gesetzlich geschützte Biotop umso mehr gelten. Leider ist das in den nachstehend geschilderten Fällen teils nicht gegeben, weil die geschützten Biotop nicht vollständig erfasst wurden. Somit grenzen die vorgeschlagenen Vorranggebiete teils unmittelbar an §30-Biotop oder reichen zu nah an sie heran. Im Einzelnen: • I. Vorranggebiet Bas2 Seite 1 • II. Vorranggebiet BasSchw1 Seite 12 • III. Vorranggebiet Syk1 Seite 13 • IV. Vorranggebiet Syk2 Seite 14 I. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 In den Gebietsblättern fehlen wichtige Angaben zu schützenswerten Bereichen und Arten. 1. Schutzgebiete/Schutzobjekte Zu dem geplanten Vorranggebiet heißt es, im Bereich bis 100 m sei an geschützten Biotopen nur ein kleiner Teich südlich des Vorranggebiets vorhanden. Ansonsten seien im Bereich bis 100 m weder schutzwürdige Bereiche noch Kompensationsflächen vorhanden. Das ist unzutreffend. a) Streuobstwiese Eschenhausen Rund 40 m südlich der Südwestecke des Vorranggebiets grenzt eine rund 10 ha große Kompensationsfläche der Stadt Bassum an. Sie besteht einerseits aus der rund 6 ha großen Streuobstwiese Eschenhausen mit verschiedenen Gehölzen, Wallhecken und Kleingewässern. Direkt südlich schließt sich an diese eine rund 4 ha	Ihr Vorkommen steht der Realisierung von WEA nicht entgegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Im Einzelnen: I. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 1. Schutzgebiete/Schutzobjekte Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. a) Streuobstwiese Eschenhausen Der Hinweis das Vorkommen der außerhalb des Vorranggebietes Bas2 befindlichen Streuobstwiese Eschenhausen und der Erweiterungsfläche wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Diepholz verfügt über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. So ist auch die von Ihnen benannte Streuobstwiese bislang nicht im Kataster aufgeführt. Die Streuobstwiese Eschenhausen wird in das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	große Erweiterungsfläche an, die teils ebenfalls mit Obstbäumen bepflanzt ist. Der übrige Bereich ist Grünland, das durch extensive Pflege zu mesophilem Grünland entwickelt wird. Auch hier wurden verschiedene Hecken als Kompensationsmaßnahmen angepflanzt; außerdem sollen noch Blänken und Blühflächen angelegt werden. Streuobstwiesen sind gesetzliche geschützte Biotope nach §30 BNatSchG, mesophiles Grünland ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach §24 NNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG, Wallhecken sind geschützte Landschaftsbestandteile nach §22 NNatSchG. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass hier in etwa 40 m Entfernung des geplanten Vorranggebiets Windenergie (also innerhalb des Rotorradius) eine rund 10 ha große gesetzlich geschützte Biotop- und Kompensationsfläche liegt. Seit über 20 Jahren wird diese Fläche im Auftrag der Stadt Bassum (Eigentümerin) und in Zusammenarbeit mit der NABU-Stiftung Nationales Naturerbe (Rechtsnachfolge der NABU-Stiftung Naturerbe Landkreis Diepholz) durch den NABU Syke und Umland e.V. betreut, gepflegt und entwickelt. Sie ist weithin bekannt als eine der größten Streuobstwiesen im Landkreis Diepholz. Trotzdem ist auf den entsprechenden Gebietsblättern des geplanten Vorranggebiets nur die südliche Erweiterungsfläche als Kompensationsfläche eingetragen. Der Biotopstatus der gesamten Fläche findet in den Landkreisunterlagen leider keine Erwähnung. Das erstaunt uns, da wir davon ausgingen, dass die Stadt Bassum die Informationen über solche Flächen selbst ins Verfahren einbringen würde. b) Schlatts Außer dem im Gebietsblatt erwähnten Kleinbiotop/-gewässer GB-DH 3118/001-1 liegen im direkten Umfeld des geplanten Vorranggebiets mehrere Schlatts, die von der Stiftung Naturschutz im Landkreis Diepholz betreut werden. Das von der Stiftung unter BsO24 geführte Schlatt liegt ca. 70 m südlich des Vorranggebiets, das unter BsO50 geführte Schlatt liegt knapp 90 m westlich der Nordwestecke des Vorranggebiets (s. Bild 1). Auch diese Schlatts sind als naturnahe stehende Binnengewässer gesetzlich geschützte Biotope nach §30	Kompensationskataster des Landkrieses Diepholz eingetragen und im Gebietsblatt zum Vorranggebiet Bas2 ergänzt. b) Schlatts Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Biotope, wie hier in Form von Schlatts, können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. Der o.g. Gewässer-Vernetzungskorridor sowie der Laubfrosch als eine Zielart des Biotopverbunds stehen der Errichtung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 nicht entgegen. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	BNatSchG.  Bild 1: Überblendung einer Karte der von der Stiftung Naturschutz betreuten Schlatts mit der Karte des geplanten Vorranggebiets Windenergie Bas2 Darüber hinaus sind laut Grünordnungskonzept der Flurbereinigung Bramstedt von 2018 weitere Schlattstandorte in diesem Bereich zur Renaturierung vorgesehen (s. Bild 2). Eines der zu renaturierenden Schlatts grenzt unmittelbar an die Nordwestecke des Vorranggebiets an. Die anderen beiden liegen sogar innerhalb seiner Grenzen - eines in dem kleinen Wäldchen mitten im Vorranggebiet (das in der Landkreisplanung ausgespart wird), das zweite westlich angrenzend an dieses Wäldchen und damit mitten in dem geplanten Vorranggebiet Windenergie.	auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, insbesondere Flora und Fauna sowie Boden und Wasser, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden geeignete Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Unüberwindbaren Umsetzungshindernisse sind auf regionalplanerischer Ebene nicht erkennbar, sodass die Festlegung von Bas2 als Vorranggebiet Windenergienutzung zulässig ist.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bild 2: Grünordnungsplan zur Flurbereinigung Bramstedt Das geplante Vorranggebiet liegt außerdem vollständig in einem Vernetzungskorridor Gewässer 1. Priorität (s. Bild 3), der im 2021 erstellten Biotopverbundkonzept der W.i.N.Region „zur Einbindung wertgebender Kleingewässer (Schlatts) östlich von Bassum“ ausgewiesen wurde (Textband zur W.i.N.-Region Biotopverbundkonzeption, S. 14 und 20): <i>„Östlich von Bassum wird quer zu den Geestbachtälern von Hombach und Finkenbach ein Vernetzungskorridor für Gewässerlebensräume ausgewiesen, da hier einige lokal bedeutsame Stillgewässer (Schlatts) vorhanden sind.“</i>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Vernetzungskorridore sind als „Schwerpunkträume für die kommunalen Aktivitäten zur Förderung des Biotopverbundes“ und „Suchräume für die Anreicherung der Landschaft mit Trittsteinbiotopen“ vorgesehen. Zu den definierten Zielarten des Biotopverbunds der Gewässerlebensräume gehört u.a. der Laubfrosch (s.u.). Dieser Vernetzungskorridor vernetzt auch den Finkenbach mit dem Hombach. Beide Gewässer sind im Biotopverbundkonzept des LROP als linienhafte Vorranggebiete Biotopverbund dargestellt. Lt. Textband der Biotopverbundkonzeption der W.i.N.-Region enthält das „LROP einen Planungsauftrag für die nachgelagerte Ebene der Regionalplanung, die Kerngebiete ggf. zu ergänzen und insbesondere geeignete Habitatkorridore zur Vernetzung von Kerngebieten auf Basis naturschutzfachlicher Konzepte festzulegen.“ Der o.g. Gewässer-Vernetzungskorridor ist also unmittelbar aus den Vorgaben des LROP entwickelt. Die Vorranggebiete Biotopverbund des LROP sollen im Teilprogramm Windenergie des LK DH berücksichtigt werden. Einen zu ihrer Aufwertung geplanten Vernetzungskorridor zu entwerten, läuft den Zielen des LROP zuwider.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bild 3: Kartenausschnitt der Biotopverbundkonzeption der W.i.N.-Region (2021) Durch die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergie würde der Bereich statt der geplanten ökologischen Aufwertung starke Beeinträchtigungen, Verdichtungen und Versiegelungen durch Bauarbeiten sowohl zur Errichtung der WEA als auch zur Anlegung neuer Bau- und Zufahrtstraßen erfahren. Auch etwaige Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts/Grundwasserabsenkungen durch die Fundament-Bauarbeiten sind zu prüfen. Wir fragen uns, wo der Sinn liegt, unter Einsatz von Fördermitteln/öffentlichen Geldern und viel ehrenamtlicher Arbeit ein regionales Biotopverbundkonzept zu entwickeln, um es dann einer Planung zu opfern, deren Energieertrag und Wirtschaftlichkeit fragwürdig erscheinen (s.u.). c) Sonstige schutzwürdige Bereiche/Biotope Nach dem Grünordnungskonzept der Flurbereinigung Bramstedt (Bild 2) befindet sich nördlich des geplanten Vorranggebiets ein Suchraum für Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung, wie z.B. Gewässerrandstreifen, extensive Weidenutzung und Kleingewässer.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Dieser Bereich grenzt aber nicht nur unmittelbar an das Vorranggebiet an, sondern überschneidet sich teilweise mit dem vom Landkreis geplanten Vorranggebiet Windenergie. Aus für uns nicht nachvollziehbaren Gründen plant der Landkreis hier, abweichend von der derzeitigen Planung der Stadt Bassum, im nordöstlichen Bereich des Gebiets eine zusätzliche, nur rund 5000 m² große Fläche als Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, die von der übrigen Fläche durch ein kleines Waldstück getrennt ist. Diese Fläche und eine weitere kleine Fläche westlich dieses Waldstücks sind Teil einer größeren, von einem „sonstigen Gewässer“ (Graben) durchzogenen Grünlandfläche. Nach einer Inaugenscheinnahme Ende Februar 2025 handelt es sich um feuchtes Grünland. Hier muss durch eine Biototypenkartierung zu geeigneter Jahreszeit geklärt werden, ob es sich um eine ökologisch wertvolle Fläche handelt, die nach §24 NNatSchG in Verbindung mit §30 BNatSchG als artenreiches Feucht- oder Nassgrünland unter gesetzlichem Biotopschutz steht. Ca 45 m nördlich der Grenze des geplanten Vorranggebiets liegt in diesem Grünland eine Fläche, bei der es sich ebenfalls um ein ehemaliges Schlatt handeln könnte. Im Übrigen liegt diese Fläche nur ca. 130 m entfernt von einem östlich gelegenen Wäldchen, das lt. Gebietsblatt Teil einer KN-Gebietskulisse ist, also die Kriterien für eine Ausweisung als Naturschutzgebiet erfüllt. Lt. den niedersächsischen Umweltkarten umfasst dieses Gebiet im Bereich südöstlich des geplanten Vorranggebiets auch ein größeres Feuchtbiotop. Außerdem grenzt die vom Landkreis geplante 5000 m² große Teilfläche am Nordostzipfel des Vorranggebiets unmittelbar an eine Fläche, die in den nds. Umweltkarten zu den „naturschutzfachlich besonders bedeutsamen Gebieten mit Auenbezug“ und zur „Programmkulisse Niedersächsischer Moorlandschaften“ gerechnet wird. Diese Fläche ist auch in den Gebietsblättern der Landkreisplanung als „kohlenstoffreicher Boden mit Bedeutung für den Klimaschutz“ gekennzeichnet.	c) Sonstige schutzwürdige Bereiche/Biotope Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Suchraum für Maßnahmen zur Landschaftsentwicklung aus dem Grünordnungskonzept der Flurbereinigung Bramstedt steht der Ausweisung der Fläche Bas2 als Vorranggebiet Windenergienutzung nicht entgegen. Die Auswahl des Vorranggebietes Bas2 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis wird der nordöstliche Bereich, darunter auch die von Ihnen benannte 5.000 m² große Fläche aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes Bas2 herausgenommen. Die Herausnahme erfolgte aufgrund eines Rotmilanhorstes. Es liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes gegeben haben soll. Der Nahbereich des Rotmilan-Brutverdachtsstandortes reicht somit in das Vorranggebiet Bas2 hinein. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um den bestehenden Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Damit entfällt auch die von Ihnen beschriebene feuchte Grünlandfläche aus der Vorranggebietsabgrenzung von Bas2. Das Gebietsblatt und der Umweltbericht werden entsprechend ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2. Fauna a) Amphibien Amphibien gelten normalerweise als nicht von der Windkraftplanung betroffen. Hier stellt sich die Sachlage aber anders dar. Es handelt sich um ein relatives kleines, strukturreiches Gebiet mit zahlreichen bestehenden oder noch zu renaturierenden Kleingewässern im unmittelbaren Umfeld des geplanten Vorranggebiets und teils auch direkt in diesem. Nach Auskunft der Stiftung Naturschutz ist das Potenzial für Laubfrosch- und Kammmolchvorkommen in diesem Bereich gegeben; aus früherer Zeit seien auch Laubfroschfunde bekannt. Die NABU-Aktiven berichten von Amphibienvorkommen und Laubfrosch-Rufen im Umfeld der Streuobstwiese. Der Laubfrosch (<i>Hyla arborea</i>) und der Nördliche Kammmolch (<i>Triturus cristatus</i>) sind Arten nach Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, stehen also auch europarechtlich unter strengem Schutz. Beide sind Arten, für deren weltweite Erhaltung Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist. Beide Arten stehen als gefährdet auf der Roten Liste. Durch die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie in diesem Bereich sehen wir mehrere Gefährdungen für diese streng geschützten Amphibienarten. Einerseits können die Bauarbeiten zur Errichtung der Windenergieanlagen und zur Herstellung der erforderlichen Baustraßen Beeinträchtigungen und/oder Zerstörungen der Laich- und Balzgewässer mit sich bringen, also „Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten entscheidungsrelevanter gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten“ (zu berücksichtigen lt. S. 47, Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) beim Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz, Stand 1.5.2024). Auch das Thema Wasserhaushalt/Grundwasserabsenkung ist im Zusammenhang mit Fundament-Bauarbeiten zu betrachten. Ähnliche Bedenken gelten für die umgebenden Grün- und Ackerlandflächen, die den Amphibien als Wanderwege zwischen den einzelnen Kleingewässern und zwischen diesen und ihren Landlebensräumen/Nahrungshabitaten dienen. Eine Störung dieser	2. Fauna Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. a) Amphibien Kammmolch und Laubfrosch sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, sodass sie auch außerhalb von Schutzgebieten besonderen Schutz genießen. Die Belange der Arten finden im Rahmen der Artenschutzprüfung auf Genehmigungsebene Berücksichtigung. Maßgeblich für die Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit ist der Erhaltungszustand in der biogeographischen Region. Der Landkreis Diepholz liegt in der atlantischen Region. Beide Arten sind hier als „unzureichend“ beurteilt. Ein genereller Hinderungsgrund für die Errichtung von Windenergieanlagen ergibt sich daraus jedoch nicht, da Beeinträchtigungen in der Regel wirksam vermieden werden können. So können für die beiden genannten Amphibienarten die betreffenden Laich- und Balzgewässer sowie weitere relevante Habitatstrukturen durch eine entsprechende Standortwahl der Windenergieanlagen, der Nebenanlagen und der Zuwegungen erhalten und eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden werden. Weiterhin können negative Auswirkungen und Beeinträchtigungen von Kammmolch und Laubfrosch durch eine Bauzeitenregelung bzw. ökologische Baubegleitung wirksam minimiert oder verhindert werden. Es bestehen keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Bas2 dauerhaft entgegenstehen könnten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wanderbeziehungen ist zu befürchten. Natürlich kann es im Zuge der Bau- und Wartungsarbeiten auch zur Tötung von Individuen der streng geschützten Arten kommen. Außerdem schreibt die Stadt Bassum in ihrer Begründung zur geplanten 34. Änderung des Flächennutzungsplans zwecks Ausweisung der Fläche als Sondergebiet Windenergie, als Vermeidungsmaßnahme sollte die Windparkfläche möglichst unattraktiv für kollisionsgefährdete Vogelarten gestaltet werden - „z. B. keine Ruderalbereiche in Anlagennähe“. Damit wird die Fläche aber gleichzeitig unbrauchbar für die FFH-geschützten Amphibien, die ihrerseits lt. Rote-Liste-Zentrum auf „extensiv genutzte, kleinstrukturierte und heckenreiche von Wiesen und Weiden geprägte Landschaften mit hohen Grundwasserständen, Ruderalflächen und Ackerbrachen“ angewiesen sind. Wichtig sei auch „die Anlage von bandförmigen Biotoptypen wie Hecken mit begleitenden Rainen oder Brachestreifen“. Nicht ohne Grund wurden im Rahmen der Flurbereinigung Bramstedt und des Biotopverbundkonzepts der W.i.N.-Region bereits entsprechende ökologische Aufwertungen des Bereichs geplant (s.o.) Generell gehören die Amphibien zu den am stärksten vom Artensterben betroffenen Tiergruppen. Natürlich leiden auch sie langfristig unter dem Klimawandel, als akute Hauptursache des Amphibiensterbens gilt aber in Fachkreisen die Zerstörung und Fragmentierung ihrer Lebensräume durch Trockenlegung, Bodenversiegelung, Straßenbau etc. Die Energiewende auf Kosten dieser Tiergruppe umzusetzen, heißt das Kind mit dem Bade auszuschütten - bzw. schon vorher. Angesichts des hohen Lebensraumpotenzials für europarechtlich geschützte Amphibienarten müssen unseres Erachtens im parallel laufenden FNP-Änderungsverfahren der Stadt Bassum auch Amphibienerfassungen erfolgen. Deren Ergebnisse sollten in das vorliegende Raumordnungsverfahren einfließen, um eine regionalplanerische Ausweisung zu vermeiden, die im nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden kann. b) Vögel Die faunistischen Erfassungen zu dem parallel laufenden FNP-	b) Vögel

276/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weg zwischen dem Brutplatz nordöstlich des Vorranggebiets und der Streuobstwiese als attraktivem Nahrungsrevier im Südwesten des Vorranggebiets regelmäßig durch den geplanten Windpark hin und her fliegen und dabei einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ausgesetzt sind. Die von der Stadt Bassum ins Auge gefasste Vermeidungsmaßnahme, den Bereich „möglichst unattraktiv für kollisionsgefährdete Vogelarten“ zu gestalten, kann hier nicht greifen, da die Streuobstwiese als für Greifvögel äußerst attraktives Nahrungshabitat ein geschütztes Biotop ist und natürlich nicht entwertet oder beseitigt werden soll. Wegen starker Vermehrung der Mäuse wurden auf der Wiese vor einigen Jahren eigens Greifvogel-Ansitzstangen aufgestellt, die fleißig benutzt werden. Sowohl die vom Landkreis geplante rund 5000 m² große Teilfläche an der Nordostecke des Vorranggebiets als auch der vom Investor bereits geplante WEA-Standort in der Nordostecke des FNP-Änderungsgebiets liegen im unmittelbaren Nahbereich (unter 500 m) zum Rotmilan-Brutplatz. Es ist also nicht nur mit einem hohen Kollisionsrisiko für die europarechtlich geschützten Greifvögel zu rechnen. Vielmehr würden der Betrieb und auch die Bauarbeiten zur Errichtung der WEA und der nötigen Zuwegungen in diesem Bereich erhebliche Störwirkungen für das Brutgeschehen mit sich bringen. Störungen in der Nähe von besetzten Rotmilannestern können zur Aufgabe der Brut führen. Die folgende Einschätzung aus dem Umweltbericht (S. 52) halten wir daher für unzutreffend. „Nach dem festgestellten Habitatpotenzial ist allenfalls eine nachrangige Eignung für im Landkreis Diepholz vorhandene Arten mit erhöhtem Tötungsrisiko zu erwarten. Hinweise auf ein Dichtezentrum dieser Arten liegen nicht vor. Bei Einzelvorkommen kann ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko durch ein angepasstes Anlagenlayout in Verbindung mit den in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannten Schutzmaßnahmen vermieden werden. Auf Ebene der Regionalplanung geht der Landkreis daher davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit hergestellt werden kann.“	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Es ist vielmehr in diesem Bereich ein erwiesenermaßen hohes Habitatpotenzial für den Rotmilan und anderer kollisionsgefährdeter Vogelarten gegeben. Zahlreiche Gehölze, u.a. im östlich angrenzenden KN-Gebiet entlang des Finkenbachs bieten geeignete Brutplätze. Acker- und Grünlandflächen und insbesondere die große Streuobstwiese am anderen Ende des geplanten Vorranggebiets bieten sich als ergiebige Jagdreviere an. Die Möglichkeiten eines angepassten Anlagenlayouts sind stark eingeschränkt, weil das Vorranggebiet sehr klein ist und weitere beschränkende Aspekte wie ausgesparte Wäldchen, §30-Biotope, eine Erdgasleitung und eine Richtfunktrasse (s.u.) zu beachten sind. Auch andere in Anlage 1 Abschnitt 2 BNatSchG genannte Schutzmaßnahmen dürften hier nicht zielführend sein eigens angelegte Ausweichnahrungshabitate etwa könnten mit der sehr attraktiven Streuobstwiese schwer konkurrieren. Der Landkreis täte daher gut daran, seine Einschätzung einer voraussichtlichen artenschutzrechtlichen Verträglichkeit schon auf der Ebene der Regionalplanung eingehend zu überprüfen. c) Fledermäuse Auf der insektenreichen Wiese (s.u.) und in ihrem Umfeld sind natürlich auch zahlreiche Fledermäuse zu beobachten. Eine systematische Erfassung hat bisher nicht stattgefunden, ist aber im weiteren Verfahren als Teil der faunistischen Untersuchungen erforderlich. Zur Förderung der Fledermausbestände und zur Regulierung des Frostspanner- und Gespinstmottenbefalls wurden auf der Wiese Fledermaus-Nistkästen aufgehängt, die auch erfolgreich angenommen wurden. Würden im Nahbereich der Wiese WEA errichtet, wäre allerdings in Zukunft die Anbringung von Fledermaus-Nisthilfen gemäß § 45b Absatz 7 BNatSchG verboten. Das würde allerdings dem Sinn und Zweck der Kompensationsfläche entgegenstehen. d) Insekten Nur der Vollständigkeit halber soll hier erwähnt werden, dass verschiedene Kartierungen u.a. von Schmetterlingen (ca. 140 Arten, davon 18 RL-Arten) und Heuschrecken (bisher 9 Arten, davon 2 RL-Arten) den hohen Wert der Streuobstwiese als Insektenlebensraum	c) Fledermäuse Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erfassungen der Fledermäuse sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lässt sich durch Maßnahmen auf der Zulassungsebene wirksam vermeiden. So werden zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken standortspezifische Nachtabstaltungen festgelegt. Die Anbringung von Fledermaus-Nisthilfen gemäß § 45b Absatz 7 BNatSchG kann an anderer Stelle als der Kompensationsfläche erfolgen. Die Thematik steht der Realisierung von WEA im Gebiet Bas2 nicht entgegen. d) Insekten Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	belegen. Dieses reiche Insektenangebot lockt natürlich Kleinsäuger, Amphibien, Reptilien und Vögel an, die das Gelände wiederum zu einem attraktiven Nahrungshabitat für kollisionsgefährdete Greifvögel und Fledermäuse machen. Jeder Versuch, diese Attraktivität zu mindern, würde dem Sinn und Zweck der biotopgeschützten Kompensationsfläche widersprechen. 3. Unterschiede zwischen dem vom Landkreis geplanten Vorranggebiet und dem von der Stadt Bassum geplanten Sondergebiet Windenergie Das vom LK DH geplante Vorranggebiet unterscheidet sich von dem parallel geplanten Sondergebiet Windenergie der Stadt Bassum in mehreren für die Bewertung wichtigen Punkten. (vgl. Planunterlagen der Stadt Bassum: https://www.bassum.de/bauenwirtschaft/bauleitplanung/laufende-planverfahren/) a) Der Landkreis erweitert die nördliche Ausdehnung des Gebiets gegenüber der aktuellen städtischen Planung um zwei relativ kleine Grünlandbereiche. Am Nordostzipfel des Gebiets ergäbe sich damit eine mit dem übrigen Gebiet nicht verbundene Fläche von nur 5000 m² Größe. Diese Ausweisung ergäbe nur dann Sinn, wenn genau in diesen Bereich der Mast einer WEA gestellt würde. Dazu wäre einerseits zu klären, ob es sich bei der betreffenden Fläche um einen biotopgeschützten Grünlandtyp handelt - dessen Zerstörung ggf. einer naturschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedürfte. Da die Stadt Bassum in ihrer aktuellen Planung gar nicht mehr versucht, diese Fläche auszuweisen, ist der Bedarf wohl nicht dringend genug, um eine solche Ausnahme zu rechtfertigen. Außerdem liegt diese Fläche, wie schon erwähnt, im unmittelbaren Nahbereich eines bestätigten Rotmilan-Brutplatzes. Auch das lässt die Nutzung dieser Fläche für die Errichtung einer WEA weder sinnvoll noch aussichtsreich erscheinen. b) Die Stadt Bassum plant das Sondergebiet Windenergie weiterhin nach dem Rotor-in-Prinzip. Der Landkreis hat dieselbe Fläche zugrunde gelegt und noch etwas erweitert, plant aber nach dem Rotor-out-Prinzip. Wie vom externen Planer der Stadt Bassum in öffentlicher	3. Unterschiede zwischen dem vom Landkreis geplanten Vorranggebiet und dem von der Stadt Bassum geplanten Sondergebiet Windenergie a) Die mit dem übrigen Gebiet nicht verbundene Fläche wird, wie bereits dargelegt, aus der Vorranggebietskulisse herausgenommen. b) Die Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung basieren auf unterschiedlichen Planungskonzepten. Das Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Diepholz steht unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. „Rotor-Out“. Nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist bei dem Prinzip „Rotor-in“ nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich. Das WindBG regelt auch, wie die Umrechnung von „Rotor-in“ auf „Rotor-out“ erfolgen muss. Dabei ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen, der vorgegebene Wert beträgt hierbei 75 m. Mit der Anwendung des „Rotor-out“ Prinzips bei der Festlegung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie vermeidet der Landkreis Diepholz diese Umrechnung. Damit entspricht das Konzept den Vorgaben des WindBG hinsichtlich der vollständigen Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf das regionale Teilflächenziel 2032. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sitzung im November 2024 erklärt, hat bei Ausweisung des Vorranggebiets durch den Landkreis die von diesem angesetzte Rotor-out-Regelung Gültigkeit. Der Landkreis legt seiner Planung eine Referenzanlage mit 75 m Rotorlänge zugrunde. D.h. bei der Ausweisung des Vorranggebiets mit den derzeit geplanten Grenzen könnten die Rotorflügel den nördlichen Bereich der nur 40 m entfernten Streuobstwiese überstreichen die ein 830-Biotop und ein äußerst attraktiver Nahrungsraum auch für kollisionsgefährdete Vogelarten und Fledermäuse ist. Dies dürfte ein Genehmigungsverfahren für eine WEA in der südwestlichen Ecke des Vorranggebiets erheblich erschweren bzw. mit hohen Kosten für Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen belasten. Noch größer dürften, wie schon ausgeführt, die Genehmigungsprobleme für WEA in der nordöstlichen Ecke des Vorranggebiets werden. 4. Weitere Nutzungsbeschränkungen Zu diesen naturschutzfachlichen Einschränkungen kommen weitere Aspekte, die die Nutzbarkeit des Vorranggebiets beschränken. Wie den Planunterlagen der Stadt Bassum zu entnehmen, verläuft in Süd-Nord-Richtung diagonal durch die östliche Hälfte des Plangebiets eine Erdgasleitung, von der noch nicht spezifizierte Abstände einzuhalten sind. Quer durch den nördlichen Bereich des Plangebiets verläuft in West-Ost-Richtung eine Richtfunktrasse. Sofern diese (ggf. auch von Rotoren) freizuhalten ist, dürfte ein gut 100 (-200) m breiter Streifen am Nordrand des Plangebiets nicht zur Errichtung von WEA nutzbar sein. Bei Errichtung einer WEA im Nahbereich der Streuobstwiese wären ggf. technische Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurfgefahr vorzusehen, da auf der Streuobstwiese auch im Winter Pflegemaßnahmen wie der Obstbaumschnitt durchgeführt werden müssen und die öffentlich zugängliche Wiese ganzjährig als beliebtes Naherholungsziel genutzt wird. 5. Zusammenfassung In der Begründung zum Teilprogramm Windenergie des LK DH steht auf S. 48: zu Bas2 „Das Vorranggebiet Windenergienutzung stellt sich	Avifauna, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden Kompensationserfordernisse festgelegt. 4. Weitere Nutzungsbeschränkungen Die benannten unterirdischen Leitungen stehen einer Realisierbarkeit der WEA im Vorranggebiet Bas2 nicht entgegen. Sie werden im Rahmen der Konfiguration der Windenergieanlagen im Zulassungsverfahren berücksichtigt. Der Bedarf an technische Maßnahmen zur Verhinderung von Eiswurf wird auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der Anlagenkonfiguration abgeleitet. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. 5. Zusammenfassung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nach Auswertung der vorhandenen Daten als weitgehend konfliktfrei dar.“ Aus unseren bisherigen Ausführungen wird deutlich, dass diese Einschätzung unzutreffend ist. Es handelt sich hier um ein kleines Gebiet mit und in strukturreicher Landschaft, das eingerahmt und durchsetzt ist von gesetzlich geschützten Biotopen (Streuobstwiese, Schlatts, evt. artenreiches Grünland), wertvollen Gehölzen (u.a. Eichenmischwald mitten im Plangebiet) und potenziellen Schutzgebieten (KN-Gebiet und Moorbiotope am Finkenbach, zu renaturierende Schlatts im Plangebiet). Der Bereich ist im Flurbereinigungsverfahren Bramstedt und in der Biotopverbundkonzeption der W.i.N.-Region ausdrücklich zur weiteren ökologischen Aufwertung vorgesehen worden. Der Bereich ist vermutlich Lebensraum europarechtlich geschützter FFH-Arten wie Laubfrosch und Kammmolch. Er ist erwiesenermaßen Lebensraum und Brutort europarechtlich streng geschützter Vogelarten, insbesondere des Rotmilans. Der Rotmilan ist nach der Roten Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens bei uns weiterhin gefährdet (Kategorie 3) und im westlichen Tiefland (also auch in Bassum) sogar stark gefährdet (Kategorie 2). Da rund die Hälfte des weltweiten Brutbestands in Deutschland brütet, trägt Deutschland für den Erhalt dieser Art eine besondere Verantwortung. Nach der Fachliteratur ist der Rotmilan auf ein Lebensraummosaik aus Offenlandschaft und Wald angewiesen - wie es im Bereich des Plangebiets gegeben ist. Weitere Konflikte und Einschränkungen für die Verwirklichung der Planung ergeben sich aus einer Erdgasleitung und einer Richtfunktrasse, die in unterschiedlichen Richtungen quer durch das Plangebiet verlaufen. Noch bei der Neuaufstellung des Standortkonzepts Windenergie 2017 wurde die Fläche von der Stadt Bassum als zu klein und unwirtschaftlich für die Windkraftnutzung bewertet. Wirksame Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen für die kollisionsgefährdeten Vogel- und Fledermausarten, wie der NABU sie	Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Inhalte im Gebietsblatt zu Bas2 und im Umweltbericht werden überarbeitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	schon in früheren Fällen gerichtlich erstreiten musste, können die Wirtschaftlichkeit der geplanten WEA weiter einschränken. 6. Fazit: Als Minimalsforderung empfehlen wir dringend, die Plangrenzen im südwestlichen und nordöstlichen Bereich anzupassen: Ein mögliches Überstreichen der vogelreichen, biotopgeschützten Streuobstwiese durch die Rotorflügel muss sicher ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden, sollte ein größerer Abstand von der Streuobstwiese eingehalten werden. Die isolierte Teilfläche im nordöstlichen Bereich muss aus der Planung genommen und die nordöstliche Grenze des übrigen Gebiets zurückgenommen werden, um einen sicheren und den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Abstand zu dem bestehenden Rotmilan Brutplatz sicherzustellen. Um die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sicher auszuschließen, wäre bei der Herstellung von Baustraßen und der Errichtung von WEA in Bereich des geplanten Vorranggebiets Windenergie eine ökologische Baubegleitung unabdingbar. Darüber hinaus ist zu hinterfragen, wie sinnvoll die Ausweisung eines vergleichsweise kleinen Vorranggebiets Windenergie in diesem ökologisch wertvollen und sensiblen Bereich ist. Wie viele WEA hier angesichts der zahlreichen geschilderten Beschränkungen tatsächlich entstehen können, ist fraglich. Die Planungen zur ökologischen Aufwertung aus der Flurbereinigung Bramstedt und dem Biotopverbundkonzept der W.i.N.-Region, beide mit öffentlichen Geldern entwickelt, würden mit der Umsetzung der Planung weitgehend hinfällig. Die große Streuobstwiese, auf der die Stadt Bassum so viele Ausgleichsmaßnahmen verwirklicht hat und vermutlich weiterhin verwirklichen will, würde als Lebensraum für Vögel und Fledermäuse und damit auch als Kompensationsfläche entwertet. Kompensationsberechnungen aus entsprechenden Bauleitplanverfahren der Vergangenheit wären ggf. zu überprüfen und anzupassen.	6. Fazit Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Plangrenze im nordöstlichen Bereich wird angepasst. Ein größerer Abstand zur südlich gelegenen Streuobstwiese wird nicht vorgesehen, da auf Ebene der Regionalplanung keine artenschutzrechtlichen Hindernisse entgegen stehen. In Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Landkreises Diepholz bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen, kann der Empfehlung das Vorranggebiet Bas2 komplett aus der Planung zu nehmen nicht gefolgt werden. Das vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegte Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im regionalen Teilprogramm Windenergie stellt sicher, dass durch die Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen Wertigkeiten, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, erreicht wird. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, sind Kompensationserfordernisse auf der Genehmigungsebene festzulegen. Maßnahmen zur Minimierung und Kompensation sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden.

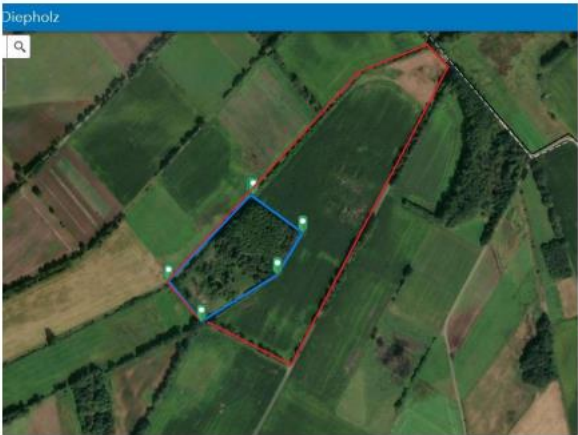
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Hinblick auf die oben geschilderten ökologischen Wertigkeiten erscheint es uns besonders bedenklich, dass der Landkreis Diepholz bei dieser Fläche mit seiner Planung einer etwaigen FNP-Ausweisung als Sondergebiet Windenergie durch die Stadt Bassum vorgreifen und damit Fakten schaffen würde, bevor überhaupt faunistische Bestandsaufnahmen für das Gebiet vorliegen. Aus naturschutzfachlicher Sicht empfiehlt der NABU, das geplante Vorranggebiet Bas2 komplett aus der Planung zu nehmen. II. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 Weite Teile dieses Plangebiets sind bereits auf kommunaler Ebene als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Hier wurden auch schon zahlreiche WEA errichtet. Hier fehlt uns allerdings ein wichtiger Hinweis in Umweltbericht, Begründung und Gebietsblättern. Für Teilbereiche im westlichen und nordöstlichen Bereich des geplanten Vorranggebietes Windenergie hat der NABU Niedersachsen 2020 im Zusammenhang mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der hier errichteten WEA durch den Landkreis Diepholz einen gerichtlichen Vergleich mit den Projektierern und dem Landkreis Diepholz erreicht - wie u.a. aus dem entsprechenden Schreiben des LK DH an den Rechtsanwalt des NABU Niedersachsen vom 21.12.2020 (Aktenzeichen 63 DH 03648/2015/71) zu entnehmen. Der Vergleich betrifft die auf den folgenden Flurstücken errichteten WEA: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] In dem Vergleich wurden für den Betrieb der WEA auf den o.g. Flurstücken zahlreiche Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen sowie Monitoringaktivitäten und Berichtspflichten zum Schutz von	II. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 ist ein Windpark, mit Anlagen unterschiedlicher Laufzeit, vorhanden. Zudem haben die Samtgemeinde Schwaförden (38. Flächennutzungsplanänderung, 2021) und die Stadt Bassum (12. Flächennutzungsplanänderung, 2018) hier Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese decken, bis auf die südöstlichen Anlagen, alle Bestandsanlagen ab. Brutvorkommen des Rotmilan wurden in den letzten Jahren weder innerhalb noch in einem Abstand von 500 m um das Vorranggebiet BasSchw1 nachgewiesen. Die auf Genehmigungsebene insbesondere zum Schutz potenzieller Rotmilan-Vorkommen für die einzelnen WEA festgelegten Abschaltzeiten sind dem Landkreis Diepholz bekannt. Die Ergebnisse des begleitenden Monitorings liegen vor. Das bisher durchgeführte Monitoring lässt keine Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilan, weder innerhalb des geplanten Vorranggebietes noch in einem 500 m Abstand um das Gebiet herum, erkennen. Eine artenschutzrechtliche Problematik ist somit hinsichtlich des Rotmilan nicht gegeben. Die angeführten Regelungen, insbesondere zur Abschaltung, wurden auf

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Fledermäusen, Rotmilan, Rohr- und Wiesenweihe sowie Mäusebussard festgesetzt. Diese Vereinbarungen gehen weit über die derzeit gültigen Vorgaben nach dem BNatSchG und anderen aktuellen Regelungen hinaus, dürften nach unserem Kenntnisstand aber weiterhin rechtliche Gültigkeit haben. So ist hier z.B. die Aussage aus den Gebietsblättern zu BasSchw1, S. 82, Punkt Avifauna, "Vorkommen des Rotmilans liegen nach Kenntnisstand jedoch nicht innerhalb des Nahbereichs gemäß BNatSchG." nicht relevant. Es gelten vielmehr die Regelungen, die im Vergleich mit dem NABU Niedersachsen getroffen wurden (1.500 m zu einem vom unabhängigen Sachverständigen vermuteten Brutplatz). Auf die für diesen Fall geltenden Abschaltzeiten wäre u.E. im Teilprogramm Windenergie des LK DH hinzuweisen. Bei Berücksichtigung des Vergleichs mit dem NABU Niedersachsen wird u.a. deutlich, dass innerhalb des dort festgelegten Abstands durchaus Rotmilanbruten im Rahmen des Monitorings festgestellt wurden. Die Ergebnisse des Monitorings liegen dem Landkreis ebenso wie dem beteiligten Planungsbüro und dem WEA-Projektierer vor. Auch die im Vergleich getroffenen Regelungen zur Abschaltung bei Balz- und Territorialverhalten sowie Bruten der Wiesen- und Rohrweihe sowie die Regelungen hinsichtlich des Mäusebussards müssten im Teilkonzept aufgeführt werden. Es müsste zumindest darauf verwiesen werden, dass Regelungen vorliegen, die strenger als die vom BNatSchG vorgegebenen sind. Diese Regelungen sowie ein Hinweis auf das obligatorisch jedes Jahr stattfindende Monitoring müssen öffentlich einsehbar sein. III. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Syk1 Hierzu einige Ergänzungen. Gebietsblätter, S. 281 1. Zu der Aussage: „Geschützte Biotop (bis 100 m): Südlich des Vorranggebiets befindet sich ein geschütztes Biotop (22-1). Gemäß	der Genehmigungsebene für die konkreten Anlagenstandorte und auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz getroffen. Eine Übernahme von diesen, in das sachliche Teilprogramm Windenergie, entspräche nicht der grobmaßstäblichen Planungsebene der Regionalplanung. Die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Bassum haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanungen mit Rotor-In geplant und andere Abstandsregelungen zu Grunde gelegt als der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 geht daher über die kommunalen Sondergebietsgrenzen hinaus. Gemäß den langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im Landkreis Diepholz ist im Nahbereich des bestehenden Windparks, auf Seite der Samtgemeinde Schwaförden, ein Einzelvorkommen der Wiesenweihe aus 2020 bekannt. Gegenüber der Sondergebietsdarstellung rückt das Vorranggebiet BasSchw1 näher an dieses Brutvorkommen heran. Obwohl ein Brutplatz der Wiesenweihe hier zuletzt im Jahr 2020 nachgewiesen wurde, wird der Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie vorsorglich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 herausgenommen. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet. III. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Syk1 Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts werden im Zulassungsverfahren geprüft und festgelegt. 2. Das Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt ist im LROP 2022 nicht

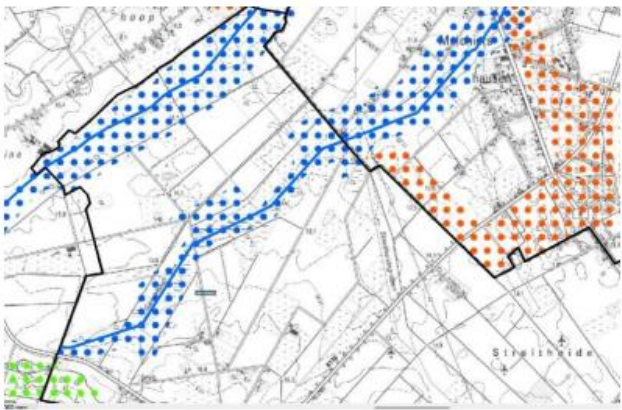
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Luftbild handelt es sich dabei um Gehölzstrukturen.“ Wir haben zu diesem Biotop vom Landkreis Diepholz die Auskunft erhalten, es handele sich um einen „kleiner Teich mit Ohrweiden- und Faulbaumgebüsch an der Uferzone“ (BiotopBericht zu GB-DH 3019/003, Datum der letzten Änderung 18.02.2016). Lt. den Nds. Umweltkarten ist es seit 2022 als „bedeutsames Zusatzbiotop nds. Moorlandschaften“ ausgewiesen. Insofern wäre bei diesem Biotop besonders darauf zu achten, dass es nicht durch etwaige WEA-Fundament-Bauarbeiten im Nahbereich zu nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts kommt. 2. Zu der Aussage: „Vorranggebiet Biotopverbund im LROP (bis 250 m): Nicht vorhanden.“ Das lt. den Gebietsblättern ca. 200 m entfernte Naturschutzgebiet und Natura-2000-Gebiet HA 00206 Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt ist im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen! Außerdem ist der Bereich des FFH-/Natura-2000-Gebiets in den Nds. Umweltkarten im nordöstlichen Zipfel etwas größer ausgewiesen als in der Landkreiskarte. Hier bitten wir die Planungszuständigen, die beiden Kartendarstellungen zu vergleichen und zu ermitteln, welche Darstellung Gültigkeit hat. Ggf. müssten die Abstände entsprechend angepasst werden. 3. Zu der Aussage: „Avifaunistisch wertvolle Bereiche landesweiter bis internationaler Bedeutung (bis 500 m): Nicht vorhanden.“ In den nds. Umweltkarten ist der Bereich des Friedeholzes westlich der L333 als für Brutvögel wertvoller Bereich gekennzeichnet. Der Bewertungsstatus ist bislang offen. Leider und für uns unverständlich hat der Landkreis das geplante Vorranggebiet Windenergie in diesem Bereich gegenüber der Planung der Stadt Syke bis in das Vorranggebiet Erholung (mit starker Inanspruchnahme) und bis direkt an den Waldrand erweitert. D.h. hier könnten die Rotorflügel den für Brutvögel und Erholungssuchende wertvollen Wald überstreichen, was	als Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Der Bitte wird gefolgt. Die beiden Kartendarstellungen werden verglichen und die Angaben im Gebietsblatt im Bedarfsfall entsprechend Gebietsblatt entsprechend angepasst. 3. Der Bereich des Friedeholzes westlich der L333 ist kein avifaunistisch wertvoller Bereich mit landesweiter bis internationaler Bedeutung für Brutvögel. Der Bereich hat den Bewertungsstatus "offen", sodass zu der Thematik keine gesonderte Betrachtung im Gebietsblatt erfolgt. Gemäß LROP-Festlegung 4.2.1 02 Satz 6 (Grundsatz der Raumordnung) kann Wald für die windenergetische Nutzung unter Berücksichtigung seiner vielfältigen Funktionen und seiner Bedeutung für den Klimaschutz unter Beachtung der Festlegungen in Abschnitt 3.2.1 Ziffer 04 Satz 1 in Anspruch genommen werden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern sollen Waldflächen zur Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht für die Errichtung von Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Auf weitergehende pauschale Vorsorgeabstände zu Wald verzichtet der Landkreis, um die Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht einzuschränken. So auch auf die Einhaltung des im RROP 2016 als Grundsatz festgelegten Abstandes von mindestens 100 m zwischen Waldrand und Bebauung sowie sonstigen störenden Nutzungen. Ein Überstreichen des Waldes durch den Rotor ist grundsätzlich zulässig. Lediglich in Wäldern, die gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiete Wald festgelegt sind, wird auch das Überstreichen durch den Rotor pauschal ausgeschlossen. Damit wird auch der LROP-Festlegung 3.2.1 03 Satz 2 (Grundsatz der Raumordnung) entsprochen, nach der Waldränder von störenden Nutzungen und von Bebauung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	uns unangemessen erscheint. Im Biotopverbundkonzept der W.i.N.-Region ist dieser Bereich teils als „Kernfläche naturnahe Wälder (NLWKN)“ und teils als „Vernetzungskorridor Wälder/Gehölze“ gekennzeichnet. 4. Zu der Aussage (S. 283): „Oberflächengewässer (bis 250 m): Nicht vorhanden.“ Wie schon erwähnt, handelt es sich bei dem o.g. geschützten Biotop um einen kleinen Teich. Außerdem umfasst natürlich auch das ca. 200 m entfernte Amphibienbiotop Friedeholzer Schlatt ein Oberflächengewässer. Fazit: Der Landkreis schreibt in seiner Begründung: „Im Süden kommt es zu geringfügigen Überschneidungen des Vorranggebiets Windenergienutzung mit einem Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung. Die geringfügige Überlagerung betrifft eine Ackerfläche des ansonsten von Waldbeständen geprägten Gebiets. Vor dem Hintergrund der geringflächigen Betroffenheit stehen sich die beiden raumordnerischen Ziele an dieser Stelle nicht entgegen.“ Diese Meinung teilen wir nicht. Das Plangebiet ist hier so zugeschnitten, dass ein WEA-Mast direkt an den Waldrand gestellt werden könnte. Das widerspricht auch einem weiteren Ziel der Raumordnung - RROP LK DH 2016: „Waldränder sind aufgrund ihrer ökologischen und landschaftsprägenden Funktion von jeder Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freizuhalten.“ Dies gilt hier umso mehr, da es sich um einen für Brutvögel wertvollen Bereich und ein Vorranggebiet Erholung handelt. Der NABU empfiehlt dringend, zumindest den südwestlichen Zipfel des geplanten Vorranggebiets Windenergie so weit zurückzunehmen, dass ein Überstreichen des naturschutzfachlich wertvollen und als Erholungsgebiet viel genutzten Waldes sicher vermieden wird. Auch östlich der L333 sollte ein Überstreichen des Waldes, in dem	freigehalten werden sollen. Das kleinflächig an das Vorranggebiet Syk1 angrenzende Waldgebiet Friedeholz ist nicht in Gänze als Vorranggebiet Wald im LROP festgelegt. Der Abstand der Vorranggebietsgrenze zum Vorranggebiet Wald im LROP beträgt knapp 100 m, sodass ein Rotorüberstrich ausgeschlossen ist. Der Ausschluss von Windenergieanlagen in Vorranggebieten Erholung ist kein hartes Tabukriterium (Urteil des BVerwG vom 13.12.2012 - Az. 4 CN 1.11 und 4 CN 2.11). Die Wirkung von Windenergieanlagen auf die Erholungs- und Freizeitnutzung unterliegt der subjektiven Wahrnehmung. Nicht gänzlich auszuschließende Störwirkungen auf die Freizeitnutzung und Erholung stellt der Landkreis im Sinne des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG zu Gunsten der Windenergie zurück. 4. Die Angaben werden im Gebietsblatt ergänzt. Fazit: Der Empfehlung einen Rotorüberstrich der Waldränder zu vermeiden wird nicht gefolgt. Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	außerdem ein wertvolles Biotopgewässer liegt, möglichst vermieden werden. IV. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2 Der Landkreis plant hier im Vergleich zum bestehenden Sondergebiet Windenergie lt. 30. FNP-Änderung der Stadt Syke ein vergrößertes Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, das sich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Ristedter Ölpott" überschneiden würde. Die im Zusammenhang mit diesem Plangebiet Syk2 in den Gebietsblättern aufgeführten Daten zu schützenswerten Bereichen sind leider unvollständig. 1. Schutzgebiete/Schutzobjekte Wie in den Gebietsblättern aufgeführt, überschneidet sich das geplante Vorranggebiet mit dem ca. 14 ha großen Landschaftsschutzgebiet „Ristedter Ölpott“. Eine ca. 3 ha große Teilfläche in der Südwestecke des LSG befindet sich seit einigen Jahren im Eigentum des NABU Syke und Umland (s. blau umrahmte Fläche in Bild 4). Die NABU-Fläche grenzt unmittelbar an den Bereich, in dem sich die Nordostecke des geplanten Vorranggebiets mit dem LSG überschneidet.	IV. Geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2 Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. 1. Schutzgebiete/Schutzobjekte Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bild 4: Landschaftsschutzgebiet „Ristedter Ölpott“ (rot abgegrenzt) mit der darin liegenden NABU-Fläche (blau abgegrenzt) a) §30-Biotope Lt. Gebietsblatt (S. 289) seien geschützte Biotope im Bereich bis 100 m nicht vorhanden. Das ist unzutreffend. In der südlichen Hälfte der NABU-Fläche befindet sich ein von Gehölzen umgebenes natürliches bzw. naturnahes Stillgewässer. Dieses ist gemäß §30 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen. Seine Entfernung zum geplanten Vorranggebiet beträgt ca. 45 m. Außerdem besteht die nördliche Hälfte der NABU-Fläche aus Erlen-Bruchwald möglicherweise auf teilweise abgetorfem Moorboden. Auch diese Fläche ist gemäß §30 Abs. 2 Ziffer 4 BNatSchG als gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen (Bruch-, Sumpf- und Auenwälder). Die Südostecke dieses ca. 1 % ha großen Waldstücks grenzt unmittelbar an das geplante Vorranggebiet Windenergie an. Da der Landkreis mit Rotor-out plant, hieße das, die Rotorflügel könnten das	a) §30-Biotope Die benannten Biotope werden im Gebietsblatt ergänzt. Ihr Vorkommen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Syk2 nicht entgegen. Gleiches gilt für die kleinflächige Überplanung des Landschaftsschutzgebietes „Ristedter Ölpott. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	biotopgeschützte Waldstück 75 m weit überstreichen. Im südlichen Bereich der NABU-Fläche hat der NABU in den letzten Jahren u.a. nicht heimische Sitkafichten roden lassen, um hier einen heimischen Laubmischwald zu entwickeln. Außerdem befinden sich hier extensiv gepflegte Grünlandflächen, die ebenso wie der Bereich des Kleingewässers ökologisch aufgewertet und zu noch hochwertigeren Biotopen weiterentwickelt werden sollen. D.h. die NABU-Fläche bildet einen Biotopkomplex aus einem §30-Kleingewässer, einem §30Bruchwald, anderen Gehölzen und ökologisch hochwertigem Grünland, der durch entsprechende Pflege weiterentwickelt werden soll. Die gesamte NABU-Fläche ist in Ost-West-Richtung - von der Grenze zum geplanten Vorranggebiet Windenergie gerechnet - ca. zwischen 95 und 135 m tief. Bei Ausweisung des Gebiets Syk2 wäre auf dem größten Teil der Fläche ein Überstreichen durch Rotorflügel möglich. b) Vorranggebiet Biotopverbund LROP In den Gebietsblättern (S. 289) steht, es sei im Umkreis von 250 m keine Vorranggebiet Biotopverbund im LROP vorhanden. Auch das ist unzutreffend. Nordwestlich des geplanten Vorranggebiets Windenergie verläuft der Gänsebach, ein EUGewässer nach der Wasserrahmenrichtlinie, das in den Gebietsblättern nur als Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft dargestellt wird. In der zeichnerischen Darstellung des LROP Nds. 2017 ist er jedoch als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund ausgewiesen. Der Abstand zwischen dem Gewässer (Vorranggebiet Biotopverbund) und dem Plangebiet Windenergie beträgt am Südrand der NABU-Fläche knapp 95 m. Darüber hinaus ist hier im Biotopverbundkonzept der W.i.N.-Region, das auf dem Biotopverbund des LROP aufbaut, ein Vernetzungskorridor Gewässer vorgesehen, der auch einen Teil der NABU-Fläche mit einschließt (s. Bild 5).	b) Vorranggebiet Biotopverbund LROP Der Gänsebach, der als linienhaftes Vorranggebiet Biotopverbund im LROP festgelegt ist, wird im Gebietsblatt ergänzt. Die weiteren Ausführungen begründen keinen Ausschluss der Windenergienutzung im Vorranggebiet Syk2. Insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von nachteiligen Veränderungen des Wasserhaushalts werden im Zulassungsverfahren geprüft und festgelegt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bild 5: Ausschnitt aus der Biotopverbundkonzeption der W.i.N.-Region (2021) Außerdem wurden schon 2014 im Rahmen der Flurbereinigung Ristedt entlang des Gänsebachs Gewässerrandstreifen von 5-10 m Breite (im Eigentum des Hache-HombachVerbands) angelegt und weitere strukturverbessernde Maßnahmen mit dem Ziel einer naturnahen Gewässerentwicklung vorgenommen. Nach unserem Kenntnisstand wurden diese im Flurbereinigungsverfahren als Kompensationsflächen für die Stadt Syke berücksichtigt. Diese Maßnahmen wurden mit öffentlichen Geldern u.a. aus Landes- und EU-Mitteln finanziert. Wir halten es für angebracht, zu dem solchermaßen aufgewerteten Bereich, der weit über das reine Gewässer hinausgeht, einen angemessenen Abstand zu halten. Fundamentarbeiten für WEA der heutzutage üblichen Dimensionen in nicht einmal 100 m Entfernung könnten nicht nur erhebliche direkte Beeinträchtigungen der Fauna und Flora, sondern auch unerwünschte Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Bereichs nach sich ziehen. c) Weitere schutzwürdige Bereiche/Biotope Lt. den Gebietsblättern seien avifaunistisch wertvolle Bereiche	c) Weitere schutzwürdige Bereiche/Biotope Das Vorranggebiet Syk2 liegt nicht innerhalb eines avifaunistisch wertvollen Bereichs mit landesweiter bis internationaler Bedeutung für Brutvögel. Der Bereich hat den Bewertungsstatus "offen", sodass zu der Thematik keine gesonderte Betrachtung im Gebietsblatt erfolgt. 2. Fauna a) Vögel Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG gelten in der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	landesweiter Bedeutung im Umkreis von 500 m nicht vorhanden. Das ist nach unserem Kenntnisstand unzutreffend. Laut den niedersächsischen Umweltkarten liegt der Bereich Syk2 inmitten eines weiträumigen für Brutvögel wertvollen Bereichs, dessen genauer Status bislang noch offen ist, weil keine ausreichenden aktuellen Daten vorliegen. Die faktische Bedeutung als Lebensraum für Brut- und Gastvögel wurde jedoch durch faunistische Untersuchungen im Zuge der 30. FNP-Änderung der Stadt Syke aus dem Jahr 2021 eindrucksvoll belegt. 2. Fauna a) Vögel 2021 wurde bei den avifaunistischen Untersuchungen anlässlich der 30. FNP-Änderung der Stadt Syke u.a. in dem Erlen-Bruchwald der NABU-Fläche (die demnächst von Rotorflügeln überstrichen werden könnte) ein Mäusebussard-Brutplatz nachgewiesen. Außerdem wurden verschiedene Brutvogelarten erfasst, die teils als gefährdet auf der Roten Liste Nds., teils auf der Vorwarnliste stehen. Dazu gehörten u.a. zahlreiche Brutpaare von Goldammer und Feldlerche, aber auch Gelbspötter und Neuntöter. Selbst bei einer kurzen Begehung am 23.02.2025 waren bereits mehrere Feldlerchen und Goldammern zu sehen und/oder hören. Das 2021 erstellte avifaunistische Gutachten analysierte das Konfliktpotenzial folgendermaßen: <i>„Als potenziell kollisionsgefährdete Brutvogelarten sind für diese Potenzialfläche Mäusebussard und Feldlerche zu nennen. Gemäß NLT (2014) wird für den Mäusebussard eine Mindestentfernung von 500 m zwischen Brutplatz und geplanten WEA empfohlen. Ein besetzter Mäusebussardhorst wurde jedoch direkt an der nördlichen Potenzialfläche festgestellt.</i> <i>Angesichts dessen ist bei den unmittelbar an der nördlichen Potenzialfläche liegenden Horsten von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für den Mäusebussard durch geplante Windkraftanlagenstandorte auszugehen, da auch brutplatznahe</i>	Regionalplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht unmittelbar. Es muss jedoch bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können, dass die Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich wäre. Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016), durchgeführten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG berücksichtigt. Im Falle der Überschneidung eines Nahbereichs der nach Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Arten mit dem Zuschnitt eines Vorranggebietes wurde zur Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange wie folgt vorgegangen: Bei geplanten Vorranggebieten, die bislang weder planungsrechtlich gesichert, noch durch WEA bebaut sind, erfolgte eine Anpassung der Abgrenzung. Der Nahbereich wurde aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Gleiches gilt für Vorranggebiete, die zwar planungsrechtlich gesichert sind, in denen aber noch keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1a BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet wurden. Der Nahbereich wurde auch in diesen Fällen aus dem Zuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>Flugaktivitäten (Balz- und Revierflüge, erste Flugbewegungen der Jungvögel) somit von dem geplanten Vorhaben betroffen sein werden.“</i> Gegenüber dieser Situation haben sich seitdem folgende Änderungen ergeben: Einerseits würde durch die Landkreisplanung die Grenze des Windenergiegebiets weitere 140 m nach Norden verschoben. Durch die Rotor-out-Planung (bisherige Planung der Stadt Syke mit Rotor-in) würde außerdem ein Überstreichen der angrenzenden Flächen ermöglicht. Damit verschärft sich die Situation für den Mäusebussard-Brutplatz erheblich, über dem demnächst die Rotorflügel kreisen können. Andererseits hat der Gesetzgeber Mäusebussard und Feldlerche inzwischen als nicht kollisionsgefährdete Arten eingestuft. Diese gesetzliche Einstufung ändert allerdings nichts daran, dass über einem Mäusebussard-Horst rotierende Rotorflügel faktisch eine erhebliche Gefährdung für die brütenden Vögel und ihren Nachwuchs bedeuten. Auch wenn EEG-Anlagen nunmehr als im überragenden öffentlichen Interesse liegend zu behandeln sind, sind Schutzgebote aus anderen gesetzlichen Regelungen - dazu gehört auch der Natur- und Artenschutz - trotzdem im Einzelfall weiterhin zu prüfen und zu beachten. Da andererseits durch die neue Rechtslage Artenschutzprüfungen und die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung von der Projektebene weitgehend auf die Planungsebene verlagert werden, ist hier mit einer neuerlichen Bestandsaufnahme auf der Genehmigungsebene nicht zu rechnen, da im Rahmen der 30. FNP-Änderung bereits umfassende Brutvogelkartierungen erfolgt sind. Aus artenschutzrechtlichen Gründen wäre es daher vorausschauend und sinnvoll, ein Vorranggebiet Windenergie nicht so auszuweisen, dass ein Rotor-Überstrich eines biotopgeschützten Waldes und der darin befindlichen Greifvogel-Horste ermöglicht wird.	der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Auf Ebene der Raumordnung ist in diesen Bereichen somit davon auszugehen, dass einer Windkraftnutzung in der Regel keine artenschutzrechtlichen Hinderungsgründe entgegenstehen, auch wenn aktuelle Vorkommen schlaggefährdeter und/oder störungsempfindlicher Vogelarten im Nahbereich bekannt sind. Für Gebiete in denen bereits Bestandsanlagen gebaut und / oder genehmigt wurden, werden losgelöst der planungsrechtlichen Grundlagen die Zuschnitte der Vorranggebiete daher trotz einer Überschneidung mit dem Nahbereich kollisionsgefährdeter Brutvogelarten nicht verändert. Der Genehmigungstatbestand schließt ebenfalls Vorbescheide nach § 9 Abs. 1 BImSchG mit ein. In den jeweiligen Gebietsblättern wird die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet. b) Fledermäuse Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Erfassungen der Fledermäuse sind auf der Ebene der Regionalplanung nicht erforderlich. Das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände lässt sich durch Maßnahmen auf der Zulassungsebene wirksam vermeiden. So werden zur Vermeidung signifikant erhöhter Tötungsrisiken standortspezifische Nachtabstaltungen festgelegt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	b) Fledermäuse Natürlich bietet die kleinteilige Biotopstruktur der NABU-Fläche in Verbindung mit dem nahen Gänsebach, seinen Gewässerrandstreifen und den linienhaften Gehölzstrukturen auch für Fledermäuse hervorragende Lebensraumbedingungen. Diesbezügliche faunistische Erfassungen liegen bisher nicht vor. Die Stadt Syke schreibt in ihrer Begründung zur 30. FNP-Änderung: <i>„Bezüglich der Fledermäuse liegen keine Datengrundlagen vor. Generell ist insbesondere im Nahbereich der vorhandenen linearen Gehölzstrukturen an den Wegen und der angrenzenden Waldparzelle mit dem Vorkommen kollisionsgefährdeter Fledermäuse (Jagdhabitat) zu rechnen.“</i> Nach den Hinweisen des BUND-Umweltzentrums gibt es Meldungen zu Fledermausquartieren in Ristedt und festgestellte jagende Arten im Ristedter Moor.“ Auch mit Rücksicht auf die auch europarechtlich streng geschützten Fledermausarten sollte daher zumindest ein Heranrücken von WEA an die NABU-Fläche und ein Überstreichen der Biotopflächen vermieden werden. 3. Unterschiede zwischen dem vom Landkreis geplanten Vorranggebiet und in der 30. FNP-Änderung der Stadt Syke ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie Der Landkreis plant, im Vergleich zum bestehenden Sondergebiet Windenergie, wie es bereits im Flächennutzungsplan der Stadt Syke dargestellt ist, ein vergrößertes Vorranggebiet Windenergie auszuweisen, das sich mit dem Landschaftsschutzgebiet "Ristedter Ölpott" überschneiden würde. Während die südöstliche Grenze des Gebiets in der Landkreisplanung zurückgenommen wird, um eine Überschneidung mit dem Wasserschutzgebiet II zu vermeiden, wird das Gebiet nach Norden und Südwesten erweitert. Gleichzeitig plant der Landkreis nach dem Rotor-out-Prinzip, während die Planung der	3. Unterschiede zwischen dem vom Landkreis geplanten Vorranggebiet und in der 30. FNP-Änderung der Stadt Syke ausgewiesenen Sondergebiet Windenergie Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung basieren auf unterschiedlichen Planungskonzepten. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Da die Abwägung des Landkreises Diepholz auf andere Bewertungskriterien gründet, als die der Stadt Syke ergeben sich Unterschiede in den Zuschnitten der Windvorranggebiete gegenüber der ausgewiesenen Konzentrationszonen. Zudem steht, wie Sie richtig dargestellt haben, das Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Diepholz unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. „Rotor-Out“. Hiermit wird die gesetzlich vorgeschriebene Umrechnung von „Rotor-in“ auf „Rotor-out“ vermieden und das Planungskonzept des Landkreises Diepholz entspricht den Vorgaben des WindBG hinsichtlich der vollständigen Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf das regionale Teilflächenziel

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Stadt Syke vom Rotor-in-Prinzip ausging. Daraus ergibt sich de facto eine Erweiterung von rund 215 m in das Landschaftsschutzgebiet hinein (140 m + 75 m Rotorlänge). Das ist fast ein Drittel der Gesamtlänge des LSG. Die Planung dieses Vorranggebiets entwertet somit das südliche Drittel des bestehenden Landschaftsschutzgebiets und damit gerade den wertvollsten Teil des LSG, der auch die NABU-Fläche mit ihrem biotopgeschützten Erlen-Bruchwald nebst biotopgeschütztem Kleingewässer umfasst. Der Landkreis führt dazu in seiner Begründung aus: „Im Norden und Süden kommt es aufgrund des verringerten Abstandes zu Wohnnutzungen zu einer leichten Vergrößerung des Vorranggebietes Windenergienutzung gegenüber der ausgewiesenen Sonderbaufläche. Westlich des Vorranggebiets hat die Stadt Syke im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht als Sondergebiet dargestellt. Der Landkreis Diepholz vollzieht diese Abwägung nach, lässt jedoch zur besseren Ausnutzbarkeit des Vorranggebietes das Überstreichen durch den Rotor zu. Die Stadt Syke schrieb zu diesem Teilbereich in ihrer Begründung zur 30. FNP-Änderung: „Im Ergebnis werden die in der 16. FNP-Änderung dargestellten Flächen lediglich kleinflächig am südlichen Rand geringfügig zu Gunsten der Windenergie überplant. Die übrigen als Flächen für Maßnahmen für Natur und Landschaft dargestellten Bereiche verbleiben mit dieser Darstellung. Eine weitere nördliche Flächenausdehnung für die Windenergie ist auf Grund der hier anschließenden Kleinteiligkeit der Landschaft mit einer offensichtlich erhöhten Bedeutung für ruhige Freizeit- und Erholungsnutzungen nicht vorgesehen.“ Der Begründung der Stadt Syke zufolge wurde im Laufe des Verfahrens zur 30. FNP-Änderung „zum Schutz wertvoller Kleinstrukturen... der Teilbereich A im Norden gegenüber dem Vorentwurf reduziert.“ - u.a. durch „Herausnahme kleinteiliger, gehölzreicher Flächen nördlich von Teilbereich A.	2032. Die Einhaltung der Flächenziele durch die Stadt Syke ist für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung unerheblich. Der Landkreis Diepholz ist gesetzlich dazu verpflichtet bis Ende Dezember 2032 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen. Betrachtungs- bzw. Planungsraum ist dabei das gesamte Landkreisgebiet. Hierauf hat der Landkreis Diepholz sein ganzheitliches Planungskonzept grundsätzlich einheitlich angewendet, mit dem Ziel mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Wie sich die Vorranggebiete dabei auf die 15 Städte, Gemeinden und Samtgemeinden des Landkreises Diepholz ist für die Planung unerheblich und kann nicht berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Das heißt, die Stadt Syke hatte im Rahmen ihrer Planungshoheit bei der 30. Änderung ihres Flächennutzungsplans das ausgewiesene Sondergebiet Windenergienutzung nach fundierter Abwägung unter Berücksichtigung u.a. naturschutzfachlicher Aspekte reduziert. Die vom Stadtrat so beschlossene Änderung des Flächennutzungsplans ist anschließend vom Landkreis genehmigt worden. Über diese Entscheidung setzt sich der Landkreis aber in seiner aktuellen Planung hinweg, indem er sein geplantes Vorranggebiet unter Berufung auf geringer anzusetzende Abstände zu Wohnnutzungen nicht nur nach Süden, sondern sogar nach Norden in das angrenzende Landschaftsschutzgebiet hinein erweitert - ohne dabei Rücksicht auf angrenzende Biotopflächen zu nehmen. Unserer Meinung nach hätten die Grenzen des Vorranggebiets eigentlich zurückgenommen werden müssen, da die Stadt Syke mit Rotor-in plante, der Landkreis hingegen das Rotor-out-Prinzip zugrunde legt. Bei der derzeitigen Landkreisplanung würde das Vorranggebiet nicht nur unmittelbar an den biotopgeschützten Bruchwald grenzen, sondern dieser könnte sogar von den Rotorblättern überstrichen werden. Dabei hatte sich auch die Untere Naturschutzbehörde beim Landkreis Diepholz in ihrer Stellungnahme zum Vorentwurf der 30. FNP-Änderung der Stadt Syke vom 14.05.2021 noch dafür ausgesprochen, Schutzabstände zu angrenzenden strukturreichen Waldgebieten einzuhalten und nicht „ohne Not“ an bedeutende naturschutzfachliche Strukturen jeglicher Art (Biotoptypen etc.) heranzurücken. Diesen Anregungen ist die Stadt Syke im weiteren Verfahren in diesem Bereich zumindest teilweise auch gefolgt. Da die Stadt Syke nach unserem Kenntnisstand die vorgegebenen Flächenziele für die Ausweisung von Windenergie-Gebieten mehr als einhält, sehen wir keinen Grund, dass nun der Landkreis „ohne Not“ die Errichtung von Windrädern unmittelbar an der Grenze zu gesetzlich geschützten Waldbiotopen ermöglichen will. 4. Zusammenfassung Das geplante Vorranggebiet Syk2 greift nicht nur ins Landschaftsschutzgebiet hinein, sondern grenzt auch unmittelbar an eine im LSG befindliche NABU-Fläche mit mehreren gesetzlich	4. Zusammenfassung und 5. Fazit Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Eine Verfehlung des 2,2%-Ziels oder ein Wegfall von Vorranggebieten, der zur Unterschreitung des regionalen Teilflächenziels führen würde, hätte eine „Privilegierung Plus“ (Rechtsfolgen des § 249 WindBG) zur Folge. Da nicht sicher angenommen werden kann, dass alle vom Landkreis Diepholz im sachlichen Teilprogramm festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung einer späteren gerichtlichen Prüfung standhalten würden, weist der Landkreis Diepholz einen prozentualen Anteil aus, der das festgelegte regionale Teilflächenziel aus dem Niedersächsischen Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindBGUG) übersteigt. Hieran hält der Landkreis Diepholz auch weiterhin fest. Die Fläche der Vorranggebiete hat sich bereits jetzt, im Rahmen der Erarbeitung des erneuten Entwurfs, gegenüber der Entwurfsfassung aus Dezember 2024 reduziert. Die Flächenreduzierung ist größtenteils auf

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geschützten Biotopen (Kleingewässer, Erlen-Bruchwald, extensives Grünland). Die geplante Ausweisung ermöglicht einen Rotor-Überstrich des Bruchwalds, in dem u.a. ein Mäusebussard-Brutplatz nachgewiesen wurde (Gutachten der Stadt Syke). Die Stadt Syke hat diesen Bereich unter naturschutzfachlichen Aspekten in ihrer 30. FNP-Änderung ausgespart. Das Vorranggebiet würde zugleich auf unter 100 m an den Gänsebach heranrücken, der im LROP als Vorranggebiet Biotopverbund dargestellt ist und im Rahmen der Flurbereinigung Ristedt mit öffentlichen Mitteln aufgewertet wurde. Das gesamte Vorranggebiet Syk2 liegt in einem großräumigen Bereich, der lt. den Nds. Umweltkarten ein wertvoller Bereich für Brutvögel ist. Der NABU investiert erhebliche ehrenamtliche Arbeitsleistung sowie finanzielle Eigenmittel und verschiedene - auch öffentliche - Zuwendungen in die Pflege und ökologische Aufwertung der von ihm betreuten Flächen. Diese Biotoppflege ist kein Selbstzweck: Sie dient vor allem dazu, unserer Flora und Fauna vielfältige und gesicherte Lebensräume bieten zu können, um die zunehmend gefährdete Artenvielfalt zu erhalten. Die Ausweisung des Vorranggebiets Windenergie Syk2 in der hier vom Landkreis geplanten Form würde diesen Zielen zuwiderlaufen. Sie stellt den Sinn unserer Bemühungen in Frage und ist auch unseren Ehrenamtlichen schwer vermittelbar. 5. Fazit Der NABU Syke und Umland empfiehlt dringend, zumindest die nördliche Grenze des geplanten Vorranggebiets Windenergie an die bisherige Ausweisung durch die Stadt Syke anzupassen und dabei die Differenz zwischen Rotor-in- und Rotor-out-Prinzip zu berücksichtigen - so wie in der aktuellen Darstellung auf geoweb.diepholz.de (s. Bild 6). Als absolute Minimalforderung wären die Grenzen des Vorranggebiets so anzupassen, dass ein Rotor-Überstrich der biotopgeschützten NABU-Flächen sicher verhindert wird.	artenschutzrechtliche Belange zurück zu führen. An der Abgrenzung des Vorranggebietes Syk2 und dem Rotor-out-Prinzip wird daher festgehalten.

297/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Entsorgungsleitungen des OOWV. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass die Leitungen weder mit einer geschlossenen Fahrbahndecke, außer in Kreuzungsbereichen, noch durch Hochbauten überbaut werden. Außerdem ist eine Überpflanzung der Leitungen oder anderweitige Störung oder Gefährdung in ihrer Funktion auszuschließen. Um für die Zukunft sicherzustellen, dass eine Überbauung der Leitungen nicht stattfinden kann, werden Sie gebeten, ggf. für die betroffenen Leitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen. Bitte beachten Sie bzgl. der Versorgungsleitungen die Mindestabstände zu Bauwerken und Fremdanlagen sowie Anforderungen an Schutzstreifen des DVGW Arbeitsblattes W 400-1. Die Schutzstreifentrasse von den Entsorgungsleitungen (je 2,50m links und rechts parallel zur Leitung) darf weder überbaut noch unterirdisch mit Hindernissen versehen werden. Wir bitten Sie sicherzustellen, dass alle Schächte zur Durchführung von Inspektions-, Reinigungs- und Unterhaltungsmaßnahmen anfahrbar bleiben. Im Leitungsbereich dürfen Baumaschinenarbeiten nur bis zu einem Abstand durchgeführt werden, der eine Gefährdung der Leitungen ausschließt. In Zweifelsfällen bitten wir Such- bzw. Probeschachtungen von Hand vorzunehmen. Zudem dürfen die Leitungen nicht mit Baumaterialien überlagert werden. Um sicherzustellen, dass an unseren Leitungen keine Schäden entstehen, bitten wir in folgenden Fällen um ein Gutachten: • Wenn Schwerlasttransporte unsere Leitungen überfahren • Bei Sicherungsmaßnahmen zum Schutz unserer Leitungen • Wenn Hebeeinrichtungen zur Montage der Anlagen aufgestellt werden Die Kosten und die Durchführung für die Sicherheitsmaßnahmen oder für die Behebung verursachter Schäden an unseren Leitungen sind von	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Veranlasser zu übernehmen. Bitte stimmen Sie die Vorgehensweise bei Annäherung an unseren Leitungen mit uns ab. Wir behalten uns vor, sämtliche in Leitungsnähe durchzuführenden Bauarbeiten durch eine fachkundige Person zu beaufsichtigen. Wir weisen darauf hin, dass wir jegliche Verantwortung ablehnen, wenn es durch Nichtbeachtung der vorstehenden Ausführung zu Verzögerungen oder Folgeschäden kommt. Eventuelle Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten können nur zu Lasten des Veranlassers oder nach den Kostenregelungen bestehender Verträge durchgeführt werden. Planauskünfte über Ver- und Entsorgungsleitungen können unter planauskunft@oowv.de angefordert werden. Für weitere Fragen und Auskünfte können Sie sich gerne an den Dienststellenleiter [REDACTED] von unserer Betriebsstelle Wildeshausen, [REDACTED], wenden. Um eine effiziente Bearbeitung der Stellungnahmen sicherzustellen, bitten wir Sie uns Ihre Anfragen und Mitteilungen per E-Mail an: stellungnahmen-toeb@oowv.de zu senden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag [REDACTED] Sachbearbeiterin	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1173	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED] als direkter Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rahmen des o. g. Entwurfes möchte ich eine Stellungnahme abgeben und meine Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird.	1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weise ich noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchte ich Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber meines Wissens nach noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchte ich abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitte ich um Prüfung und fachliche Bewertung meiner Stellungnahme. Freundliche Grüße	Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Institution: Stadt Bassum, Fachbereich Bauwesen u. Stadtentwicklung ID: M1172	Der Verwaltungsausschuss der Stadt Bassum hat in seiner Sitzung am 05.02.2025 folgende Stellungnahme beschlossen: „Der Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 für den LK Diepholz wird zur Kenntnis genommen. Zurzeit führt die Stadt Bassum die Aufstellungsverfahren zur 33. und 34. Änderung des FNP 2000+ zur Entwicklung von zwei Sondergebieten Wind durch. Die Änderungsbereiche entsprechen überwiegend den im Entwurf des sachlichen Teilflächenprogramms dargestellten Vorrangflächen TwiBas 1 und Bas 2. Über den Fortgang der Verfahren der 33. und der 34. Änderung des FNP 2000+ wird der Landkreis Diepholz zeitnah unterrichtet. Als Anlage ist eine Kartenübersicht zu fehlenden Kompensationsflächendarstellungen im Bereich der Vorrangfläche Bas 2 beigefügt. Mit freundlichen Grüßen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die fehlenden Kompensationsflächen werden in den Planunterlagen ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1147	1. Zu BasSchw1 Gebietsblätter S. 82, Punkt Avifauna; Umweltbericht, S. 52: Davon abgesehen, daß es den Aussagen des Planungsbüros zufolge erstaunlich wenige kollisionsgefährdete Vogelarten im Landkreis Diepholz allgemein gibt, ist doch ganz speziell zu den Ausführungen zum Windpark BasSchw1 folgendes anzumerken: Die Feststellungen zum Vorkommen des Rotmilans einschließlich Brutplätzen sind irreführend, da sich die Darlegungen nur an dem Umweltbericht aus dem Jahre 2017 und an den Maßgaben des BNatSchG orientieren ("Vorkommen des Rotmilans liegen nach Kenntnisstand jedoch nicht innerhalb des Nahbereichs gemäß BNatSchG."). Die Abstandsregelung des BNatSchG ist jedoch nicht maßgeblich, sondern die, die im Vergleich mit dem NABU Niedersachsen getroffen wurde (Änderungsbescheid BImSchG vom 9.12. 2020, Az. 63 DH 03648/2015/71) und bei 1.500 m zu einem vom unabhängigen Sachverständigen vermuteten Brutplatz liegt. Die in diesem Fall geltenden Abschaltzeiten sind im Teilkonzept zu vermerken. Bei Berücksichtigung des Vergleichs mit dem NABU Niedersachsen wird deutlich, daß innerhalb des dort festgelegten Abstands in den vergangenen Jahren durchaus Rotmilanbruten im Rahmen des Monitorings festgestellt wurden. Die Ergebnisse des Monitorings liegen dem Landkreis, dem Planungsbüro NWP und der Firma WestWind vor. Auch die im Vergleich getroffenen Regelungen zur Abschaltung bei Balz- und Territorialverhalten und Bruten der Wiesen- und Rohrweihe sowie die Regelungen hinsichtlich des Mäusebussards müssen im Teilkonzept aufgeführt werden. Es muß zumindest darauf verwiesen werden, daß Regelungen vorliegen, die strenger als die vom BNatSchG vorgegebenen sind. Diese Regelungen sowie ein Hinweis auf das obligatorisch jedes Jahr stattfindende Monitoring müssen öffentlich für jedermann einsehbar sein.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Zu BasSchw1 Innerhalb des Vorranggebietes BasSchw1 ist ein Windpark, mit Anlagen unterschiedlicher Laufzeit, vorhanden. Zudem haben die Samtgemeinde Schwaförden (38. Flächennutzungsplanänderung, 2021) und die Stadt Bassum (12. Flächennutzungsplanänderung, 2018) hier Sondergebiete für die Windenergie ausgewiesen. Diese decken, bis auf die südöstlichen Anlagen, alle Bestandsanlagen ab. Brutvorkommen des Rotmilan wurden in den letzten Jahren weder innerhalb noch in einem Abstand von 500 m um das Vorranggebiet BasSchw1 nachgewiesen. Die auf Genehmigungsebene insbesondere zum Schutz potenzieller Rotmilan-Vorkommen für die einzelnen WEA festgelegten Abschaltzeiten sind dem Landkreis Diepholz bekannt. Die Ergebnisse des begleitenden Monitorings liegen vor. Das bisher durchgeführte Monitoring lässt keine Hinweise auf Brutvorkommen des Rotmilan, weder innerhalb des Vorranggebietes noch in einem 500 m Abstand um das Gebiet herum, erkennen. Eine artenschutzrechtliche Problematik ist somit hinsichtlich des Rotmilan nicht gegeben. Die angeführten Regelungen, insbesondere zur Abschaltung, wurden auf der Genehmigungsebene für die konkreten Anlagenstandorte und auf Grundlage der jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen zum Artenschutz getroffen. Eine Übernahme von diesen, in das sachliche Teilprogramm Windenergie, entspräche nicht der grobmaßstäblichen Planungsebene der Regionalplanung. Die Samtgemeinde Schwaförden und die Stadt Bassum haben im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanungen mit Rotor-In geplant und andere Abstandsregelungen zu Grunde gelegt als der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung. Die Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 geht daher über die kommunalen Sondergebietsgrenzen hinaus. Gemäß den langjährigen Wiesenweihenuntersuchungen im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf S. 86-87 der 'Gebietsblätter' stimmen die Höhenangaben für die bestehenden WEA zum größten Teil nicht: es befinden sich dort keine 10 Anlagen mit einer Höhe von 80 m. Die Angaben sind grob fehlerhaft und lassen vermuten, daß sich in den Unterlagen weitere Fehler dieser Art befinden. Bei diesem Windgebiet war NWP federführend und hätte es besser wissen sollen. 2. Zu Bas2 Gebietsblätter: Das auf den Karten ausgewiesene Gebiet entspricht nicht dem, das Gegenstand der 34. Änderung des FNP Bassum ist. Anscheinend handelt es sich laut den Karten in den Gebietsblättern genaugenommen um zwei Gebiete. Wirklich klar ist die Darstellung aber nicht. Auf der Karte Gebietsblätter S. 73 ist nur der südliche, kleinere Teil der Streuobstwiese des NABU Syke als Kompensationsgebiet ausgewiesen, nicht der weitaus größere Teil, der unmittelbar ans Planungsgebiet grenzt. Dementsprechend sind die Angaben zu schutzwürdigen Bereichen und Kompensationsflächen auf S. 74 falsch. Da keine avifaunistischen Untersuchungen vorliegen, lassen sich auch die auf S. 74 getroffenen Behauptungen zur Avifauna nicht halten. Die Landschaft ist auch nicht "insgesamt wenig durch Gehölze untergliedert"; es gibt vielmehr eine ganze Reihe von Gehölzen und kleinen Waldflächen, die durchaus Lebensraum für Brutvögel bieten und durch die die Landschaft, v.a. in Verbindung mit den Schlatts, trotz Ackerbau kleinteilig und vielfältig ist. Folglich sind auch die auf S. 82 des Umweltberichts gemachten Behauptungen reine Mutmaßungen, die einseitig zugunsten einer Ausweisung als Vorranggebiet Wind geäußert werden. Die Abstände zur Wohnbebauung sind mit 600 m viel zu niedrig angesetzt und werden ohnehin auch erst im Rahmen der 34. Änderung FNP Bassum festgelegt. Die Vorbelastung durch Lärm (Bahntrasse, Bundesstraße) wird völlig außer acht gelassen.	Landkreis Diepholz ist im Nahbereich des bestehenden Windparks, auf Seite der Samtgemeinde Schwaförden, ein Einzelvorkommen der Wiesenweihe aus 2020 bekannt. Gegenüber der Sondergebietsdarstellung rückt das Vorranggebiet BasSchw1 näher an dieses Vorkommen heran. Obwohl ein Brutplatz der Wiesenweihe hier zuletzt im Jahr 2020 nachgewiesen wurde, wird der Nahbereich gem. Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie daher vorsorglich aus der Abgrenzung des Vorranggebietes BasSchw1 herausgenommen. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet. Der Hinweis auf fehlerhafte Höhenangaben auf S. 86-87 der 'Gebietsblätter' wird geprüft und ggf. korrigiert. 2. Zu Bas2 Es ist richtig, dass das Vorranggebiet Bas2 nicht dem Gebiet in der 34. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bassum entspricht. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um einen Fehler, sondern um Unterschiede aufgrund unterschiedlicher Planungskonzepte und Planungsebenen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Diepholz verfügt zwar über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. So ist auch der von Ihnen benannte unmittelbar ans Planungsgebiet angrenzende Teil der Streuobstwiese bislang nicht im Kataster aufgeführt. Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Es ist unverständlich, warum die Straße, die mitten durch das Planungsgebiet führt, nicht als Straße berücksichtigt wird. Macht zu erwartender Eisschlag von den WEA freundlicherweise einen Bogen um die Straße? Es fehlt jeder Hinweis auf die Richtfunktrasse der Polizei, durch die das Gebiet verkleinert wird (s. 34. Änderung FNP Bassum), und auf die Erdgasleitung, die durch das Gebiet führt. Gänzlich ungeklärt sind die Folgen, die eine Ausweisung als Vorranggebiet Wind im Hinblick auf das Flurbereinigungsverfahren Bramstedt hat, bzw. inwieweit die Maßnahmen des Flurbereinigungsverfahrens zu einer Ausweisung als Vorranggebiet in Widerspruch stehen. 3. Rotor-in / Rotor-out Der Landkreis legt fest, daß die Planung von Vorranggebieten Wind nach dem Rotor-out-Prinzip zu erfolgen hat. Gerade aber die 34. Änderung des FNP Bassum (Bas2) legt das Rotor-in-Prinzip zugrunde. Diese Diskrepanz ist umso erstaunlicher, als dasselbe Planungsbüro für beide Verfahren – das Teilkonzept des Landkreises und die 34. Änderung des FNP Bassum – verantwortlich ist. Eine Nachfrage während der Einwohnerfragestunde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung der Stadt Bassum am 28.11.2024 hat zu einer Auskunft des anwesenden Vertreters des Planungsbüros geführt, derzufolge auch nach einer Ausweisung des Gebiets nach dem Rotor-in-Prinzip ein Projektierer beim Landkreis eine Genehmigung nach BImSchG für Rotor-out erhalten könnte. Hier besteht ein dringender Klärungsbedarf. 4. Formales Das Dokument 'Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 – Begründung' hat als Header jeder Seite 'Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht'. Das ist sehr verwirrend und erleichtert es dem Bürger nicht, sich durch die	Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Bas2 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen in 2025 keine Bruten windkraftsensibler Arten nachgewiesen werden, die einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 entgegenstehen. Der Horst im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes war nicht besetzt. Jedoch liegen Hinweise vor, wonach es im Jahr 2024 einen Brutverdacht des Rotmilans im Wäldchen nordöstlich des Vorranggebietes gegeben haben soll. Der Nahbereich des Rotmilan-Brutverdachtsstandortes reicht somit in das Vorranggebiet Bas2 hinein. Auf Ebene der Regionalplanung kann aufgrund des Horststandortes und des Rotmilan-Brutverdachts nicht sicher prognostiziert werden, dass innerhalb des Nahbereichs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG eine Genehmigung von Windenergieanlagen unter artenschutzrechtlichen Aspekten zulässig erscheint. Die Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung wurde daher angepasst und der Nahbereich um den bestehenden Horststandort aus dem Flächenzuschnitt des Vorranggebietes herausgenommen. Wie bereits oben dargelegt hat der Landkreis Diepholz dem aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleiteten Wohnabstand von 440 m einem Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m und ist nicht zu niedrig gewählt. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Hier werden entsprechend Maßnahmen ergriffen, um die Vorgaben des Immissionsschutzes einzuhalten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Unterlagen hindurchzufinden. Das Gebiet Bassum-Schwaförden ist in den Unterlagen unterschiedlich bezeichnet, nämlich bald als BasSchw1, bald als BasSch1. Auch dies trägt nicht gerade zur Klarheit der Darlegungen bei. Sorgfältig erarbeitete Unterlagen sehen anders aus.	Auf der Umsetzungsebene werden entsprechende Maßnahmen ergriffen, um die Gefahren durch Eisabwurf zu vermeiden. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Die Ausweisung als Vorranggebiet Wind steht dem Flurbereinigungsverfahren Bramstedt nicht entgegen. 3. Rotor-in / Rotor-out Die Planungen zur Ausweisung von Windenergiegebieten auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung basieren auf unterschiedlichen Planungskonzepten. Das Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Diepholz steht unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. „Rotor-Out“. Das heißt für alle Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz gilt, dass die Rotorblätter über die Vorranggebietsabgrenzung hinausragen dürfen. Nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist bei dem Prinzip „Rotor-in“ nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich. Das WindBG regelt auch, wie die Umrechnung von „Rotor-in“ auf „Rotor-out“ erfolgen muss. Dabei ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen, der vorgegebene Wert beträgt hierbei 75 m. Mit der Anwendung des „Rotor-out“ Prinzips bei der Festlegung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie vermeidet der Landkreis Diepholz diese Umrechnung. Damit entspricht das Konzept den Vorgaben des WindBG hinsichtlich der vollständigen Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf das regionale Teilflächenziel 2032. 4. Formales Das Dokument ‘Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 – Begründung’ hat fälschlicherweise als Header jeder Seite ‘Sachliches Teilprogramm Windenergie - <u>Umweltbericht</u>’. Der Fehler wird zur erneuten Auslegung korrigiert. Der Fehler in der Bezeichnung wird korrigiert. Das Gebiet Bassum-

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Schwaförden wird in den Unterlagen einheitlich mit BasSchw1 bezeichnet.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1171	Sehr geehrte Damen und Herren, als Betreiberin einer Windenergieanlage im Vorranggebiet Windenergie der Gemeinde Stuhr möchte ich zu ihrer sachlichen Aufstellung im Teilbereich Windenergie des Landkreises Diepholz wie folgt Stellung nehmen. Zuerst einmal frage ich mich, warum 600 m. Wie wurde die Zahl festgelegt? Sie legen für ihre Planungen eine Referenzanlage von 220 m Gesamthöhe (h) fest. Die Urteile zur bedrängenden Wirkung aus den letzten Jahren gehen davon aus, dass eine derartige Belastung über 2 x h nicht gegeben ist. Das wäre ein Abstand von 440 m von der WEA zur Wohnbebauung. Mit dieser Vorgehensweise werden den Betreibern von kleineren WEAs der Betrieb einer solchen Anlage erschwert. Sie geben auf Seite 11, Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht 3.2.3. an, dass die 160 m (Differenz von 440 m und 600 m) dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen dienen. Alle Belastungen wie Schall und Schatten werden im Genehmigungsverfahren einer jeden einzelnen WEA geprüft. Außerdem gibt es unterschiedliche Kriterien. Es wird unterschieden, ob ein Wohnhaus in einer Siedlung (planungsrechtlich abgesicherten Gebiet) oder im Außenbereich steht. Mit den festgelegten 600 m zu jeder Wohnbebauung treffen sie diese Unterscheidung nicht. Das OVG hat das RROP 2016 Kapitel 4.2.1 mit einer Abstandsregelung von 500 m zur Wohnbebauung für unwirksam erklärt. Es wurde im Urteil festgestellt, dass der Landkreis keine Begründung für die 500 m geliefert hat. Mit der Vorgabe von 600 m Abstand zur Wohnbebauung, ohne Begründung, passiert vor dem OVG das gleiche.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Eine Unterscheidung zwischen dem Schutzstatus von Häusern im Außenbereich und Wohnsiedlungen ist im Falle einer reinen Positivplanung, wie sie bei der Festlegung der Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegt wurde, nicht rechtlich geboten. Die Ausweisung der Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie basiert auf einer reinen Positivplanung, die nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden ist. Dabei hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien definiert, die auf das gesamte Landkreisgebiet grundsätzlich einheitlich angewendet wurden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Seite 4, Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht, 2.1 Klima und energiepolitischer Rahmen: Zu den bundes- und landespolitischen Zielen möchte ich darauf hinweisen, dass der Ausbau der Netze und Speicher notwendig ist. Windenergieanlagen sollten dort geplant und aufgestellt werden, wo der Strom auch verbraucht wird. Mit der von ihnen geforderten Abstandsregelung werden die WEA im Kreisgebiet hauptsächlich dort aufgestellt, wo es wenige Verbraucher für den produzierten Strom gibt. Sie müssen einen massiven Ausbau der Netze und Speicher mit in diese Planung aufnehmen. Auf Seite 3, Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht Begründung zu Ziffer 01 Satz 4: und Seite 4, Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht, 2.2 Gesetzlicher Planungsauftrag und Rechtsgrundlage der Aufstellung des Teilprogramms schreiben sie, „nach der Zielerreichung entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen und ihre Zulässigkeit richtet sich nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)“. Was genau meinen sie damit? Ist es nicht politischer Wille, den Ausbau der Windenergie an Land auszubauen? Wurde nicht per Bundesgesetz (Bimsch) der Ausbau der Windenergie und repowern alter WEA im § 35 BauGB erleichtert? Nach meinem Verständnis können alte WEA repowert werden, auch außerhalb von Vorrangflächen. Hier widersprechen sie den Vorgaben des Bundes. Was ist mit Unternehmen, die eventuell eine Eigenverbrauchsanlage an ihrem Betrieb zur eigenen Stromversorgung aufbauen möchten? Der Nachweis für Betriebe einer nachhaltigen Wirtschaftsweise wird immer wichtiger. Mit dieser Planung schränken sie die Möglichkeiten für Unternehmen gewaltig ein. Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht 2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Die dauerhaften Verluste von Böden aufgrund von Versiegelungen (z. B. Fundamente, Erschließungswege) sind in der Regel als erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung einzustufen und zu	Anschließend wurden die Potenzialfläche untereinander und gegeneinander abgewogen und für die verbleibenden Flächen eine Einzelfallbetrachtung in Hinblick auf die Realisierbarkeit von Windenergieanlagen durchgeführt. Bei Positivplanungen ist eine planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes, erforderlich. Diese hat der Landkreis Diepholz in den einzelnen Gebietsblättern dargelegt. Es muss weder über die erforderlichen Teilflächenziele hinaus das „maximal Mögliche“ ausgewiesen werden, noch muss der gesamte Planungsraum flächendeckend anhand von harten und weichen Tabukriterien untersucht und bewiesen werden, mit den festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Nicht im sachlichen Teilprogramm festgelegte Flächen können darüber hinaus im Zuge kommunaler Bauleitplanungen als Windenergiegebiete ausgewiesen werden. Festlegungen zum Ausbau der Stromnetze und Speicher werden im sachlichen Teilprogramm Windenergie nicht getroffen. Ausschließliches Ziel der Planung ist es den gesetzlichen Planungsauftrag zu erfüllen und mindestens 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergie auszuweisen. Mit der Erreichung des Teilflächenziels, sind grundsätzlich nur noch Windenergieanlagen innerhalb der planerisch ausgewiesenen Windenergiegebiete im Sinne des § 2 WindBG privilegiert. Außerhalb der Windenergiegebiete sind Windenergieanlagen grundsätzlich nicht-privilegierte Anlagen im Sinne des § 35 Abs. 2 BauGB. Sie dürfen nicht zugelassen werden, wenn ihre Errichtung oder ihr Betrieb öffentliche Belange „beeinträchtigt“. Dies führt dazu, dass nicht-privilegierte Vorhaben im Außenbereich faktisch nicht zulassungsfähig sind, da sie in aller Regel zumindest einen öffentlichen Belang beeinträchtigen. Das Repowering richtet sich nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) und nicht nach dem Raumordnungsrecht (ROG). Die Repoweringvorgaben des § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Windvorranggebiete im sachlichen Teilprogramm unberührt. Die Möglichkeit des Repowerings und die mit den Vorgaben verbundenen Vereinfachungen und Beschleunigungen bestehen somit uneingeschränkt fort, auch wenn eine Fläche nicht als Vorranggebiet im sachlichen Teilprogramm Windenergie

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kompensieren. In Relation zur Größe der Vorranggebiete Windenergienutzung sind hiervon nur geringe Flächenanteile betroffen. Leider wurden die Vorranggebiete der Gemeinde Stuhr nicht im RROP berücksichtigt. Meiner Meinung nach, sollten die Vorrangflächen in das Planungskonzept des Landkreises Diepholz mit aufgenommen werden. Die Gemeinde Stuhr hat alle vorhandenen Standorte in ihrem Konzept mit aufgenommen. Die vorhandenen Standorte verfügen über eine Infrastruktur. Beim Repowern müssen auch keine weiteren Flächen versiegelt und weitere Bodenstrukturen vernichtet werden. 2.10 Anderweitige Planungsmöglichkeiten Die Nullvariante wurde schon durch Beurteilung bei Nichtdurchführung der Planung erfasst. Eine weitere geprüfte Variante wäre es, die Flächenziele vollständig über die Flächennutzungspläne der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden zu erreichen. Diese Möglichkeit ist für den Sachliches Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht 42 Landkreis Diepholz für das 2032 Ziel nicht sicher erkennbar bzw. es wird zur Vermeidung der „Superprivilegierung“ drauf verzichtet. Weitere Varianten wurden im Rahmen der Flächenauswahl geprüft. Hier wurden hinsichtlich Wohnnutzungen verschiedene Abstände untersucht. Außerdem wurde geprüft, ob im Bereich der bestehenden Sondergebiete Windenergienutzung die zugrundeliegenden Abstände zu Wohnnutzungen übernommen werden sollen. Im Ergebnis hat sich der Landkreis Diepholz im Sinne der Gleichbehandlung für einen einheitlichen Abstand zu Wohnnutzungen (600 m) entschieden. Im Anschluss an das Suchraumkonzept (vgl. Kapitel 3.2 der Begründung) wurde die Flächenkulisse mit den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden diskutiert. Außerdem wurden weitere Kenntnisse zu naturschutzfachlichen Wertigkeiten bei der Flächenauswahl berücksichtigt. Das OVG hat in seinem Urteil genau dieses Verfahren kritisiert. Wörtlich heißt es dort: „Eine Rechtfertigung des – zu Unrecht pauschalen – Schutzabstand von 500 m aus Gründen des	festgelegt ist. Wie bereits dargelegt handelt es sich um eine Positivplanung. Den Städte, Gemeinden und Samtgemeinden steht es frei darüber hinaus Windenergiegebiete im Rahmen kommunaler Planungen auszuweisen. Eine Einschränkung der eigenbetrieblichen Stromversorgung ist mit der Ausweisung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm ebenfalls nicht verbunden. 2.3.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgt auf der Genehmigungsebene. Eine ungeprüfte Übernahme der "Wind-Sondergebiete" aus den kommunalen Flächennutzungsplänen ist mit dem gesamträumlichen Planungskonzept des Landkreises Diepholz nicht vereinbar. Die kommunal ausgewiesenen "Wind-Sondergebiete" wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden nur die Flächen, für die im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung festgestellt werden konnte. Wenn die Sondergebiete der Gemeinde Stuhr keinen Eingang in die Flächenkulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie gefunden haben, dann erfüllen sie die Voraussetzungen des dem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegten Planungskonzeptes nicht und können somit nicht in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Das Repowering richtet sich nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) und nicht nach dem Raumordnungsrecht (ROG). Die Repoweringvorgaben des § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Windvorranggebiete im Sachlichen Teilprogramm unberührt. Die Möglichkeit des Repowerings besteht somit uneingeschränkt fort, auch wenn eine Fläche nicht als Vorranggebiet im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegt ist.

311/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		gelegte Referenzanlage realisierbar ist.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1145	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet Sie1 <u>Stellungnahme zum Entwurf RROP2024 Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz</u> ■■■■ ■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■■ ■■ ■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■■■■■■ Als direkte Anwohner des geplanten Windkraftvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des Entwurfs RROP2024 Teilprogramm Windenergie möchten wir unsere persönlichen Bedenken und Vorschläge äußern. Die Förderung erneuerbarer Energien und der Klimaschutz sind zweifellos wichtig und wir unterstützen diese Ziele grundsätzlich. Allerdings wirkt die konkrete Umsetzung in unserer unmittelbaren Wohnumgebung nach unserem aktuellen Verständnis einige nicht zu vernachlässigenden Probleme auf. <u>Bedenken wegen Schattenwurf</u> Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegendenden Schatten können nicht nur die Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme verursachen, wie Kopfschmerzen und Stress. Wir müssen nach aktuellem Stand davon ausgehen, dass der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. <u>Bedenken wegen Schattenwurf und Geräuschemissionen</u> Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schattenwurf in unserem konkreten Fall in gewissen Zeiträumen zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden führen wird, da wir unsere Wohnräume/Küche und auch ihre Terrasse in [REDACTED] angelegt haben, um die schönen Abendstunden genießen zu können. Die aktuell laut Protokoll der SG Siedenburg von einer Firma geplanten WEA genau [REDACTED] unseres Wohngebietes [REDACTED] in Siedenburg aufgebaut werden sollen sind hierbei insbesondere die späten Nachmittagsstunden in der Zeit von 15 – 19 Uhr für unsere Immobilie interessant. In den Zeiten ist dann mit Schattenwurf von den geplanten 3 WEA in dem Planungspolygon östlich der Siede auf das Wohngebiet zu rechnen. Der Landkreis geht zurzeit in dem Entwurf fiktiv nur von einer Höhe von 220m aus. Die in 2023 in der Presse kommunizieren Planungen sehen aber WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Gesamthöhe von 262,5 m vor. Das bedeutet, man kann also in dem RROP schon jetzt mit dieser Höhe fiktiv planen, da das der Stand der Technik ist. Auch wenn es technische Möglichkeiten, wie z.B. Anhalten der WEA in Zeiten des Schattenwurfs gibt, muss dort auch jemand die Betreiber in die Pflicht nehmen, sich daran zu halten und bei Beschwerden kontrollieren, ob die Abschaltungen auch umgesetzt wurden. <u>Geräuschemissionen</u> Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch die Rotorblätter und auch durch die Bauart der Generatoren der Windkraftanlagen erzeugt werden. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Hierzu zählen unter anderem erhöhte Stresslevel und Blutdruckprobleme. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von Windkraftanlagen	Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Diese Faktoren müssen bei der Planung einer WV Fläche in unmittelbarer Nähe zu einem Ort mit ca. 1.000 Einwohner besonders berücksichtigt werden, um die Lebensqualität einer großen Anzahl von Anwohnern zu schützen. Hervorheben möchten wir in diesem Zusammenhang das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs), welcher Bauartbedingt in den Generatoren entsteht. Nach unseren aktuellen Informationen erzeugen insbesondere die laut Pressemitteilung geplanten WEA vom Typ Enercon E-160 EP5 E3 besonders starke Generatorgeräusche, die sich dann als Infraschall über größere Strecken ausbreiten als der Schlag der Rotorblätter. Wie sich das Thema Infraschall auswirkt, habe ich vor einigen Jahren schon mal gespürt. Als die in der Nähe befindliche Biogasanlage um ein BHKW erweitert wurde, haben wir plötzlich abends in unserem Wohnzimmer unangenehme Schwingungen wahrgenommen, die man aber in Außenbereich auf der Terrasse so nicht wahrnehmbar hören konnte. Auf Nachfrage beim Betreiber stellte sich dann heraus, dass bei dem neuen BHKW noch ein schalldämmendes Bauteil fehlte. Als dieses dann nach kurzer Zeit nachgerüstet wurde, waren diese sehr niederfrequenten Schwingungen auch verschwunden. Ähnliche Phänomene erwarte ich jetzt mit den Generatorgeräuschen bei den Enerconanlagen, die ja schon in Albringhausen im Zuge des Repowering aufgestellt wurden. <u>Wertverlust der Immobilie</u> Es bestehen unsererseits erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von Windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe von unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen wird, wie es nach unserem Kenntnisstand in Schwaförden schon der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind erfahrungsgemäß	<u>Wertverlust der Immobilie</u> Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	schwerer zu verkaufen und erzielen niedrigere Verkaufspreise. Ein finanzieller Ausgleich für solch einen zu erwartenden Wertverlust ist gesetzlich nicht vorgeschrieben oder geregelt. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA jährlich mit einer Vergütung von den Betreibern entschädigt. Das seit April geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz) sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohner vor, aber stellt für uns unmittelbar betroffenen Besitzern keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5km ist nicht ansatzweise ausreichend. <u>Vorschlag einer alternativen Fläche</u> Da ich seit meiner Geburt in Siedenburg wohne, sind uns die Flächen der SG und der angrenzenden Gemeinden recht gut bekannt. Deshalb haben wir uns mal mit dem Thema beschäftigt und geschaut wo nach unserem Verständnis alternative Flächen in Betracht kommen könnten. Wir schlage als Alternative für die Planungsfläche <u>östlich</u> der Siede eine Fläche in der benachbarten Gemeinde nordöstlich von Staffhorst / Dienstborstel vor, die nach unserer Einschätzung evtl. auch ein gutes Windenergiepotenzial bieten könnte. Diese Fläche liegt weiter entfernt von Wohngebieten und könnte somit sowohl die negativen Auswirkungen auf Anwohner minimieren als auch die gesetzten Ziele für die Windenergienutzung erreichen. <u>Fazit</u> Der Entwurf RROP2024 Teilprogramm Windenergie ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Nur durch eine sorgfältige Abwägung aller Interessen und die Prüfung alternativer Flächen können wir gemeinsam eine nachhaltige und	geringgehalten werden. <u>Vorschlag einer alternativen Fläche</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In nordöstlich der Gemeinde Staffhorst / Dienstborstel hat sich nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien kein potenzielles Vorranggebiet Windenergienutzung ergeben. <u>Fazit</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	lebenswerte Zukunft gestalten. Wir appellieren nachdrücklich an die Verantwortlichen, unsere Bedenken und Einwände zu dem Planungspolygon östlich der Siede ernst zu nehmen und die vorgeschlagene alternative Fläche in Staffhorst / Dienstborstel eingehend zu prüfen. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass wir schon seit 2001 PV Anlagen und seit 1997 thermische Solaranlagen zur Unterstützung der Energiewende betreiben. Auch die Biogasanlage in der unmittelbaren Nachbarschaft ist gut etabliert und von uns als Anwohner akzeptiert, da die Belastung sich auf ganz wenige Tage im Jahr konzentriert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern sind gerne bereit offen und innovativ an neuen Lösungen mitzuarbeiten und diese auch zu unterstützen.	Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1144	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet Die1 Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2024 ein. Unsere Stellungnahme betrifft das Vorranggebiet Die1. Als direkter Anlieger sind wir von der Planung besonders betroffen. 1. Das geplante Gebiet Die1 liegt aufgrund der Ausrichtung Nord- Süd Zu dicht an der vorhandenen Wohnbebauung. Aufgrund der Ausrichtung der Windkraftanlagen von Nord Ost bis Süd Ost. Zu unserem Wohnhaus ist ein Schattenwurf während des gesamten Jahres zu rechnen. Das ist nicht hinnehmbar. 2. Gleichzeitig ist aufgrund der Vielzahl der möglichen Windräder mit einer erheblichen Lärmbelästigung (Schall und Infraschall)	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu rechnen. Dies ist ebenfalls nicht hinnehmbar. 3. Die Vielzahl der zu erwartenden Windräder, im Halbkreis von Nord bis Süd angeordnet, werden aufgrund ihrer Größe und Nähe eine optisch bedrängende Wirkung für uns haben. Das ist ebenfalls nicht hinnehmbar. 4. Der Bereich die eins (Aschen/Drebber - NSG, Boller Moore/Lange Lohe) Ist zur Zeit eines der wenigen Gebiete, in denen das offene Landschaftsbild noch erhalten ist. Das unverbaute Ostenland mit bereits bestehenden und noch weiter Entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten sollte im öffentlichen Interesse weiter bestehen bleiben und das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden. 5. Aus eigener Beobachtung halten sich im Bereich Die1 im Herbst und Frühjahr. Unter anderem große Zahlen an rasten den Kranichen auf. Hier sind an manchen Tagen Tausende ab fliegende Kraniche zu sehen. 6. Die Situation Rastvögel/Brutvögel (zum Teil nationale Bedeutung) im Bereich Die1 führte bei Planungen für Windkraftanlagen durch die Stadt Diepholz in 2012 und 2020 zum Ausschluss dieser Fläche. 7. Die SG Barnstorf hat im Rahmen einer Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für Wind Energie in 2023 die östlich an Die1 angrenzende Fläche aus der Planung gestrichen. Hier wurde auch das Gebiet Die1 bewertet. Es ergab sich eine Bewertung für Rastvögel von nationaler Bedeutung und angrenzend internationaler Bedeutung als Schlafplatz. Da im Gebiet Die1 bisher keine Windkraftanlagen stehen, sollte dieses Plangebiet aufgrund der vorgenannten Punkte, ersatzlos aus der Planung gestrichen werden.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Senden Sie uns bitte eine Eingangsbestätigung.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1143	Hallo, Ich möchte hier wie folgt Stellung nehmen. Es befinden sich in unmittelbarer Nähe zu dem geplanten Windpark die Brut und Nistplätze der vom Aussterben bedrohten Tierarten wie Brachvogel, Kibitz, Golregenpfeifer, Schnepfe und einige andere. Der NABU betreibt hier einen erheblichen Aufwand um dieses Nist und Brutgebiet zu erhalten. Sollte der Windpark tatsächlich gebaut werden, sind all diese Bemühungen umsonst. Ich möchte daher fristgerecht Einspruch gegen die geplante Bebauung einlegen. Mit freundlichen Grüße ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■■ ■■■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und daran angrenzend werden vom Landkreis Diepholz geteilt. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1149	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte ■■■■■■ ■■■■■■■■■■, sehr geehrte ■■■■■■ ■■■■■■■■■■, als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	regelmäßigen, sich bewegendenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so	Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die exakt dort ihre Rastplätze gefunden haben und in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in	Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Mit freundlichen Grüßen, Dr. Cathleen Wismach & Eckhard Jackstien	Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1148	Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte [REDACTED] als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegendenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet	zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die exakt dort ihre Rastplätze gefunden haben und in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in	geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass wir wie viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren Erdwärme-, PV- und thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird bzw. ein Verkauf der Immobilien nur mit hohen Verlusten möglich wäre. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1146	Stellungnahme zum Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte ■■■■ ■■■■ ■■■■, sehr geehrte ■■■■ ■■■■ ■■■■, als direkte Anwohner des geplanten Windvorranggebietes „Sie1“ im Rahmen des o. g. Entwurfes möchten wir eine Stellungnahme abgeben und unsere Bedenken zu dem Entwurf äußern: 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung Der Schattenwurf, auch bekannt als Diskoeffekt, stellt für Anwohner in Nähe einer Windkraftanlage eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Die regelmäßigen, sich bewegenden Schatten können nicht nur die allgemeine Lebensqualität mindern, sondern auch gesundheitliche	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Bedenken wegen Schattenwurfs/visueller Belastung und 2. Bedenken wegen Geräuschemission« Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Probleme wie z. B. Kopfschmerzen und Stress verursachen. Der Schattenwurf der geplanten Windkraftanlage „Sie1“ in unmittelbarer Nähe zu den Straßen [REDACTED] könnte zu einer erheblichen Belastung für das tägliche Leben und Wohlbefinden der Anwohner führen, da viele Wohnräume der Immobilien und auch die Terrassen in Richtung Südwest angelegt haben. Durch die [REDACTED] Lage des geplanten Windparks zum Wohngebiet wird sich das tägliche Sonnenfenster von den Wohnflächen aus gesehen hinter den Windkraftanlagen befinden (12 Uhr bis Sonnenuntergang). In diesem Zeitraum wird das gesamte Wohngebiet mit einem permanenten Schattenwurf belastet. Darüber hinaus kommt es bei einem jahres- und uhrzeitbedingten tieferen Sonnenstand zu einem Flimmereffekt (Stroboskop- oder Diskoeffekt), welcher durch die Höhe und Nähe der geplanten WEA bis in die Wohnräume sichtbar sein wird und dadurch zu einer physischen und psychischen Belastung der Anwohner führt. Neben uns Anwohnern wäre sowohl die Grundschule und der Kindergarten in Siedenburg als auch das Freibad sowie Sport- und Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre	zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die exakt dort ihre Rastplätze gefunden haben und in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage	Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert. Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße [REDACTED]	Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1170	Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz Widerspruch gegen die Aufnahme der Gebiete BAR5 und BarReh2 in das Teilprogramm Sehr geehrter Herr Damen und Herren, gegen die Aufnahme der Gebiete BAR5 und BarReh2 in das sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz als Vorranggebiet Windenergienutzung erheben wir Einspruch, da diese gegen wesentliche Vorschriften des Umwelt- und Naturschutzes verstoßen würde. Die Aufnahme der beiden Gebiete stützt sich im Wesentlichen auf die Festlegung von Kriterien, welche im Rahmen der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von Windenergieanlagen in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Planungskonzepte, die bei der Ausweisung von Sondergebieten in den kommunalen Flächennutzungsplänen und bei der Festlegung von Vorranggebieten auf der Ebene der Regionalplanung zu Grunde gelegt werden unterscheiden sich: Auf kommunaler Ebene erfolgt die Festsetzung von Sondergebieten für die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf getroffen wurde, wobei der FNP der Samtgemeinde aber erhebliche Mängel im Abwägungsvorgang aufweist. Nachfolgend finden Sie die Mängel, welche wir innerhalb der Jahresfrist seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht haben. 1. Nichtberücksichtigung der von uns vorgebrachten Punkte aus den vorherigen FNP-Planungen, welche wir explizit erneuert hatten. Diese bezogen sich auf deckungsgleiche Potentialflächen. 2. Die Potentialflächen 10 (BAR5) und 13 (BARREH2) hat die SG Barnstorf mehr oder weniger wegen einer fehlerhaften FFH-Vorprüfung des LK Diepholz in den FNP mit aufgenommen. 3. Unser Hinweis, dass der TB13 (BARREH2) zu einem großen Teil in den immer noch gültigen, mit dem Status C6 gekennzeichneten, IBA-Gebiet liegt, wurde nicht berücksichtigt, da der Staus aktuell nicht mehr gegeben sei. Nach gängiger Rechtsprechung ist aber der Status zu berücksichtigen, wie er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung festgeschrieben ist. Somit fällt der TB13 (BARREH2) weiterhin in ein IBA-Gebiet. 4. Nicht gleiche Anwendung von Parametern in der Beurteilung. Es wurden Gebiete gezielt als geeignet für die Windenergie auf Basis unterschiedlich gewerteten Punkten „herausgearbeitet“. 5. Nichtberücksichtigung, bzw. falsche Anwendung der Abstandsempfehlungen aus dem LAG VSW 6. Keine Prüfung/ Berücksichtigung von Kumulationswirkungen mit anderen, auf das Vogelschutzgebiet einwirkende Projekt, wie es im Windenergieerlass gefordert wird.	Windenergie in den Flächennutzungsplänen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinde. Sie haben in den letzten Jahren die Ansiedlung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gesteuert. Voraussetzung für eine solche Planung war ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung obliegt hingegen dem Landkreis Diepholz als Träger der Regionalplanung. Bei der Aufstellung des Teilprogramms Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulissee mit Gebieten für die auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, die der Errichtung von WEA entgegenstehen. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden schließlich die Flächen, die sich nach erfolgter Abwägung gegenüber den übrigen Flächen durchgesetzt haben und für die eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen sicher angenommen werden kann. Entscheidend für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie ist das Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Die Gebiete Bar5 und BarReh2 haben Eingang in die Flächenkulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie gefunden und erfüllen somit die Voraussetzungen des dem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegten Planungskonzeptes, unabhängig von den Inhalten und Kriterien der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Nachfolgende die detaillierte Begründung der einzelnen Punkte. Zu 1. Die Samtgemeinde Barnstorf wurde klar darauf hingewiesen, dass die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung der 52. und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf "Windenergieanlagen" unter Namen der IG und meinen Namen vorgebrachten Punkte, welche sich auf die Fläche der Danau-Wiesen beziehen, unverändert aufrechterhalten und im Rahmen der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Windenergieanlagen IV“ erneuert wurden. Trotz alledem ist eine Prüfung der Punkte nicht erfolgt. Durch die Nichtberücksichtigung der vorgebrachten Punkte wurde viele Kriterien, welche aus naturschutzrechtlicher Sicht gegen die Eignung der Flächen sprechen, nicht geprüft. Zu 2. Die FFH-Vorprüfung der UNB, bzw. die daraus abgeleiteten Richtlinien, beschäftigen sich ausschließlich mit dem Kranich, andere Arten wurden nicht berücksichtigt, bzw. wurden in den abgeleiteten Regeln nicht berücksichtigt. Somit sind auch nachfolgende Hinweise aus den FFH-Untersuchungen zu dem TB13 (BARREH2), welche der Realisierung eines Windparks entgegenstehen, nicht berücksichtigt worden. Nachfolgende Auflistung ist nur beispielhaft und nicht vollständig. Wachtel: Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung bei Vertreibung Kranich: In den Gutachten heißt es unter Punkt 5 „Ein grundsätzliches Planungshemmnis stellt zunächst jedoch die Barrierewirkung der geplanten Windenergieanlagen dar, die sich auf den Kranichrastbestand des Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung erheblich auswirken kann. Damit wäre eine FFH-Verträglichkeit des Vorhabens nicht gegeben.“ Und weiter unter Punkt 6.1.1. „Trotz der Reduktion der Fläche für die Optimierung des Windparklayouts werden Störungs- und Vertreibungswirkungen	Samtgemeinde Barnstorf sowie der in deren Rahmen erfolgten Abwägung. Im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert, um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU- Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass)) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang der Vogelschutzgebiete (V40, V39 und V74) und zwischen den Windenergiegebieten erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Die Vorranggebiete Bar5 und BarReh1 halten diese Abstände gegenüber dem Vogelschutzgebietes V40 ein, sodass das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, der Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb der beiden Vorranggebiete somit nicht entgegenstehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	verbleiben, die als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft werden.“ Der Hinweis auf erhebliche Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes V40 durch Windparks in den Flächen 10 und 13 durch eine FFH-Studie wurden weder von der Samtgemeinde noch vom Landkreis berücksichtigt. Dieses widerspricht aber der aktuellen Rechtsprechung und den seitens der LANA festgelegten Kriterien. Ebenso ist die Aussage der Voruntersuchung pauschal gehalten und wurde seitens der SG Barnstorf auch ebenso als pauschales Instrument für oder gegen mehrere Potentialflächen verwendet. Die Erstellung einer pauschalen, nicht einem konkreten Vorhaben (Windpark) zugeordnete Voruntersuchung, ist aber ebenso nicht rechtens. Mäusebussard: Je nach Aufstellungsmuster der WEA innerhalb der Potenzialfläche kann eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden. In der FHH-Studie wird darauf hingewiesen, dass für Mäusebussards die signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos nicht ausgeschlossen werden kann und die Möglichkeit einer Ausnahme nach gemäß §45 BNatSchG beantragt werden müsste. Ausnahmen vom Tötungsverbot sind nach dem Urteil des EuGH vom 4. März 2021 in der Rechtssache C-473/19, C-474/19 aber nicht zulässig und dieses ergangenen Auslegungsurteil hat für den Landkreis eine Bindungswirkung, die ihre Rechtsgrundlage in der durch Art. 4 Abs. 3 EUV begründeten Pflicht zur einheitlichen Anwendung des Unionsrechts findet. Der Ausnahmetatbestand des § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG darf also keine Anwendung in der Genehmigung für WEAs finden. Besonders bei den Bewertungen zum Kranich und Mäusebussard ist zu beachten, das den Prüfungsmaßstab für die Beurteilung der Zulässigkeit eines Windparks ausschließlich das objektive Recht bildet, hier besonders in Gestalt des Bundes-Naturschutzgesetz. Die subjektive Einschätzung von der UNB ist unerheblich. Es ist aus unser Sicht auch zu prüfen, inwiefern hier seitens der UNB mit Vorsatz die Einbindung einer existierenden FFH-Studie in die	Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den oben benannten EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von WEA freigehalten. Aus der Einzelfallbetrachtung in den Gebietsblättern zu Bar5 und BarReh1 und aus dem Umweltbericht wird die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Vorranggebiete Bar5 und BarReh1 erfüllen die Voraussetzungen des dem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegten Planungskonzeptes und werden zur Erreichung des gesetzlich festgelegten 2,2 % - Ausbauziels benötigt, sodass auf ihre Ausweisung verzichtet werden kann.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gesamtbeurteilung verhindert wurde, um ein positives Statement zu Gunsten der Windenergie abgeben zu können, denn nach der FFH-Studie führt der Bau eines geschlossenen Windparks in dem TB13 (BARREH2) unweigerlich zu Verstoß gegen das Tötungsverbot nach §§ 44 ff. BNatSchG, und dieses ist mit Unterdrückung der Studienergebnisses in der Stellungnahme bewusst in Kauf genommen worden Saatgans: Störungs- und Vertreibungswirkungen, als erheblich im Sinne der Eingriffsregelung eingestuft werden, für zwei Bereiche nördlich der Potenzialfläche sind nicht auszuschließen. Großer Brachvogel: Es sind aber kleinräumige Verdrängungen nicht auszuschließen. Auch kleinräumige Verlagerungen dieser stark gefährdeten Vogelart stellen jedoch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Eingriffsregelung dar. Ebenso sich in der Teilfläche regelmäßig brütende Weihen nicht in die Bewertung eingeflossen. Die Kornweihe wurde insgesamt vier Individuen in dem TB13 (BARREH2) beobachtet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Kornweihe neben dem Kranich wertgebende Rastvogelart für das NSG Freistätter Moor (und selbiges als Teil des EU-Vogelschutzgebietes Diepholzer Moorniederung) ist (NLWKN 2011b). Die Samtgemeinde hat, indem sie sich die fehlerhafte Voruntersuchung zu eigen gemacht hat und die vorab genannte Punkte schlichtweg nicht geprüft und nicht berücksichtigt hat, gegen geltendes Recht verstoßen. Aufgrund der vorab genannten Darlegung ist die Abwägung und Argumentation der Samtgemeinde in den Punkten, in den sie sich überwiegend oder ausschließlich auf die Stellungnahme der UNB stützt, fehlerhaft und muss neu bewertet werden. Dementsprechend darf eine ungeprüfte Übernahme der Flächen in das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz nicht erfolgen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Zu 3. Unser Hinweis, dass der TB13 (BARREH2) zu einem großen Teil in den immer noch gültigen, mit dem Status C6 gekennzeichneten, IBA-Gebiet liegt, wurde nicht berücksichtigt, da der Staus aktuell nicht mehr gegeben sei. Nach gängiger Rechtsprechung ist aber der Status zu berücksichtigen, wie er zum Zeitpunkt der Veröffentlichung festgeschrieben ist. Somit fällt der TB13 (BARREH2) weiterhin in ein IBA-Gebiet. Die Abwägung der Samtgemeinde ist in diesem Punkt also ebenfalls fehlerhaft. Zu 4. Nicht gleiche Anwendung von Parametern in der Beurteilung. Zu dem TB 5 heißt es: „Teilbereich 5 entfällt zum Entwurf, um einen Ost-West-Verbindungskorridor für Kraniche zum Drebbberschen Moor von mindestens 2.000 m von Windenergieanlagen freizuhalten. Gemäß Abstimmung mit dem Landkreis Diepholz ist dieser Abstandskorridor festgelegt worden, um Wechselwirkungen zwischen Nahrungsflächen und Kranichschlafplätzen zu gewährleisten.“ Nach den sehr umfangreichen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Genehmigung/ dem Bau der 380kV-Leitung gibt es dort aber keine Kranich-Züge in Ost-West-Richtung, im Grunde tangiert der Bereich nur zu einem sehr kleinen Teil (wenn überhaupt...) die nördlich gelagerten Züge aus den Schlafbereich der Kraniche, wobei hier aber im LK Vechta weiterhin sehr weite, unverbaute Flächen zur Verfügung. Zudem zeigen die Untersuchungen aus der 60. Änderung des FNP „Windenergieanlagen III“, dass die Kranichvorkommen in diesem Bereich nicht annähernd mit den Vorkommen in und um den Bereichen der TB 10 und TB 13 zu vergleichen ist. Trotz alledem wurde der TB 5, welcher nicht einmal ansatzweise in der Nähe einer Ost-WestRoute liegt, herausgenommen wurde und die TB 10 und TB 13 (welche ja direkt in den Hauptrouten liegen) weiter als	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Potentialfläche in Betracht gezogen. Es wurde also ein Korridor definiert, wo er gar nicht erforderlich ist. Die Bedeutung nach der Rastvogelauswertung kann hier keine Begründung liefern, da diese den TB13 (BARREH2) gleichwertig zu dem TB 5 sieht. Konkret hätte eine Abwägung - besonders gegenüber den Bereichen, welche in Hauptrouten liegen - erfolgen müssen, welche auch gerichtsfest begründet sein muss. Dieses ist nicht erfolgt. Somit wurde der TB 5 ohne Zwang und auf Basis einer falschen Begründung als Potentialfläche herausgenommen und der naturschutzrechtlich wesentlich höherwertige TB 13 weiter als geeignet für die Windenergie gewertet. Das hier nicht ergebnisoffen geprüft wurde zeigen aus schon die Aussagen aus dem Rat während der ersten Informationsveranstaltungen, wo klar kommuniziert wurde, dass man Flächen, für die Anträge zum Bau von WEA bereits vorliegen (wie beim TB13 (BARREH2)), auf jeden Fall als Potentialflächen in den FNP aufnehmen will. Dieses gesteuerte Vorgehen auf wird auch im ersten Entwurf deutlich, wo man den TB8 mit der Begründung aus der Planung genommen hat, dass „Weiter südlich werden außerdem bereits zwei neue Windparkstandorte (TB 10 und TB13) geschaffen (werden). Diese halten jeweils einen relativ großen Abstand zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Für die beiden Teilbereiche sind der Samtgemeinde seit langem Planungen bekannt, für die nach Angaben der UNB voraussichtlich eine Genehmigungsfähigkeit hergestellt werden kann. Für beide Flächen wurden bereits Vorbescheide beantragt.“ Man hat also den TB8 aus der Planung genommen, da man praktisch im Vorfeld wusste, dass man mit Unterstützung der UNB die Flächen TB 10 und TB13 (BARREH2) schon als Potentialflächen irgendwie in dem FNP verankert bekommt und somit auf ausreichend für die Windenergie nutzbare Flächen kommt. Dieses Vorgehen hat nichts mit	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	einer objektiven Abwägung zu tun. Zu 5. In dem Leitfaden der LAG VSW zu bedeutenden Vogellebensräumen heiß es dort: Ein Mindestabstand von 1.200 m ergibt sich bei immissionsschutzrechtlich zu genehmigenden Anlagen, die aktuell als vergleichsweise niedrig einzustufen sind. Abstände von über 2.000 m werden bei WEA mit einer Höhe von über 200 m als erforderlich angesehen. In Einzelfällen, die zu einer erheblichen Gefährdung der an oder abfliegenden Rastvögel (Köhler et al. 2014) oder der ziehenden Vögel, z. B. innerhalb der Hauptzugrichtungen in Gebieten mit überregionaler Bedeutung für den Vogelzug führen (Isselbacher & Isselbacher 2001), können auch größere Abstände erforderlich werden. Diese Empfehlung wurde schlichtweg ignoriert. Gleichzeitig wird in der Begründung der SG folgendes zu den Empfehlungen der LAG VSW geschrieben. Unberechtigt ist es allerdings, wenn den naturschutzfachlichen Empfehlungen der LAG VSW jede Bedeutung aberkannt wird. Auch wenn dies in der Rechtsprechung nicht einheitlich bewertet wird, ist doch daran zu erinnern, dass das Helgoländer Papier in verschiedenen Urteilen als Ausdruck des allgemeinen Standes der Wissenschaft¹⁷ bewertet und im Übrigen sogar schon als Fachkonvention eingestuft worden ist.¹⁸ Das lässt den Schluss zu, dass die dortigen Abstandsvorgaben nicht kurzerhand als irrelevant eingestuft werden können.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																				
	<table><thead><tr><th>Vogellebensraum</th><th>Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)</th></tr></thead><tbody><tr><td>Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck</td><td>10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td></tr><tr><td>Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen</td><td>10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td></tr><tr><td>Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut</td><td>10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td></tr><tr><td>Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)</td><td>10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td></tr><tr><td>Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %- Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule</td><td>Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)</td></tr><tr><td>Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln</td><td>Freihalten</td></tr><tr><td>Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore</td><td>Freihalten</td></tr><tr><td>Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel</td><td>10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m</td></tr><tr><td colspan="2">* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin</td></tr></tbody></table> Trotzdem wurde die Empfehlung der LAG VSW bei der Bewertung der TB10 (BAR5) und 13 (BARREH2) nicht berücksichtigt, Es wurde vielmehr ein „cherry-picking“ betrieben, um möglichst die TB10 (BAR5) und TB13 (BARREH2) doch umsetzen zu können und es wurde wiederholt auf die mangelhafte FFH-Vorprüfung des LK Diepholz verwiesen. Denn aus der vorangehenden Übersicht hat man nur einen Wert zur Begründung herausgenommen und die seitens der LAG VSW erweiterte, textlich begründete Forderung für größerer Anlagen schlichtweg ignoriert. Zu 6. Nach Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie, sowie § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten ein Gebiet des Netzes „Natura 2000“ (nach Richtlinie 79/409/EWG (EU-Vogelschutz-RL) und Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Gebiete)) erheblich beeinträchtigen können, auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete zu prüfen. Dabei spielt es keine Rolle, ob der jeweilige Plan oder das Projekt direkt in das jeweilige FFH-Gebiet eingreift oder von außen	Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)	Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %- Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)	Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten	Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten	Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m	* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin		
Vogellebensraum	Empfohlener Mindestabstand der WEA (Prüfbereiche in Klammern)																					
Europäische Vogelschutzgebiete (SPA) mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m																					
Alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit WEA-sensiblen Arten im Schutzzweck bzw. in den Erhaltungszielen	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m																					
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention mit Wasservogelarten als wesentlichem Schutzgut	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m																					
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung (Rast- und Nahrungsflächen; z. B. von Kranichen, Schwänen, Gänsen, Kiebitzen, Gold- und Mornellregenpfeifern sowie anderen Wat- und Schwimmvögeln)	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m																					
Regelmäßig genutzte Schlafplätze: Kranich, Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen) jeweils ab 1 %- Kriterium nach WAHL & HEINICKE (2013) sowie Greifvögel/Falken und Sumpfohreule	Kranich: 3.000 m (6.000 m) Schwäne, Gänse (mit Ausnahme der Neozoen): 1.000 m (3.000 m) Greifvögel/Falken* & Sumpfohreule: 1.000 m (3.000 m)																					
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen bei Kranichen, Schwänen, Gänsen (mit Ausnahme der Neozoen) und Greifvögeln	Freihalten																					
Überregional bedeutsame Zugkonzentrationskorridore	Freihalten																					
Gewässer oder Gewässerkomplexe >10 ha mit mindestens regionaler Bedeutung für brütende und rastende Wasservögel	10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m																					
* Weihen, Milane, Seeadler und Merlin																						

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	einwirkt. Weiter heißt es: Aus naturschutzfachlicher Sicht haben Kollisionsverluste und Meideverhalten auch Auswirkungen auf das Vorkommen einzelner Arten, die nicht direkt mit den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Verbindung gebracht werden können. Dazu zählen kumulative Effekte inkl. Langzeitfolgen, die aufgrund ihrer Komplexität nur schwer zu beschreiben sind. Im Gegensatz zu den Kollisionsverlusten, die vor dem Hintergrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 individuenbezogen zu betrachten sind, sind kumulative Effekten stets auf die Population einer Art gerichtet. Dazu gehören alle Auswirkungen, die nicht im Einzelverfahren geprüft werden können und erst in der Summe unterschiedlicher Umstände (z. B. im Ergebnis der Realisierung anderer Vorhaben) zum Tragen kommen. Dies können zusätzliche Schlagopfer in benachbarten Windparks oder die Kombination mit Verlusten an Freileitungen und Straßen sein. Auch die Verknappung von Nahrungsflächen und Brutplätzen oder der geringere Bruterfolg neu verpaarter Vögel können kumulative Wirkungen entfalten. Die FFH-Studie zu der 380 kV Leitung zeigt eindeutig, dass es Einflüsse auf das Vogelschutzgebiet V40 gibt, Diese sind aber nicht geprüft worden. Stattdessen hat sich hier die Gemeinde wieder auf die Voruntersuchung der UNB berufen. Diese ist aber - wie schon erwähnt - einfach nur eine pauschale Aussage, welche das vorab beschrieben und geforderte Vorgehen in keiner Form anwendet oder berücksichtigt. Allein folgende, in der Vorprüfung genannte Aussage, verstößt gegen geltende Vorschriften. Es bestehen keine Bedenken, wenn ein/e Windenergiegebiet/WEA außerhalb des ermittelten Nahrungsflächenbereichs des VSG V40 liegt und innerhalb von für Rast- und Gastvögel wertvollen Gebieten mit internationaler, nationaler, oder landesweiter Bedeutung liegt, aber	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	mindestens einer der folgenden Fälle zutrifft: 3.1 Es liegen bereits genehmigte Anlagen/Voranfragen in dem betreffenden Gebiet, Somit würde es nach Auslegung/ Anwendung der Einschätzung der UNB keinerlei Prüfung auf kumulative Effekte geben, wie sie gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie und § 34 BNatSchG gefordert sind. Allein dieser Punkt zeigt auf, dass die Vorprüfung der UNB viel zu pauschalerfolgte, bestehende gesetzliche Vorgaben aushebelt und dadurch mangelhaft und rechtswidrig ist. Auf Basis der genannten Punkte kann die Übernahme der Gebiete BAR5 und BarReh2 in das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz nicht erfolgen. Die unserem an die Samtgemeinde Barnstorf gerichteten Schreiben vom 20.11.2023 (siehe Anlage) genannten Punkte, welche gegen Ausweisung der TB10 (BAR5) und TB13 (BARREH2) als Sondergebiet sprechen, bitte wir zu berücksichtigen. Mit freundlichen Grüßen Anlage Widerspruch gegen Ausweisung der TB 10 und 13 als Sondergebiet	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1142	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchten wir unsere Stellungnahme gegen die geplante Errichtung weiterer Windenergieanlagen (WEA) im Rahmen des aktuellen Planverfahrens in den Gebieten SykWey1 und Wey3 im Raum Sudweyhe / Riede abgeben. Unsere Bedenken stützen sich insbesondere auf folgende Aspekte: 1. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Emissionen WEA erzeugten Schallpegel auf das Gehör. Dabei treten oftmals extra-aurale Gesundheitsbeeinträchtigungen infolge stressvermittelter	Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. 1. Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Emissionen Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Der im Rahmen der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Körperreaktionen auf. Eine groß angelegte Langzeitstudie in Dänemark untersucht derzeit die Gesundheitsauswirkungen der Geräuschimmissionen von WEA. Zudem sind bei ungünstigen Wind- und Wetterverhältnissen sowie durch Überlagerungen von Schallwellen mit verstärkten Schallemissionen schon jetzt die Geräusche der bestehenden WEA wahrnehmbar. WEA erzeugen elektromagnetische Felder, die Auswirkungen auf Mensch und Umwelt haben. Studien zeigen, dass es durch Elektro Magnetische Felder (EMF) zu Belastungen wie Schlafstörungen und Kopfschmerzen kommen kann. Eine Veröffentlichung des BUND Bodensee-Oberschwaben weist darauf hin, dass Erosionsschäden an den Rotorblättern von WEA nicht nur wirtschaftliche Auswirkungen haben, sondern auch zur Freisetzung von Mikroplastik und anderen Substanzen in die Umwelt führen. Diese Partikelemissionen haben negative Effekte auf die Umwelt. Zudem sind die WEA sind mit Blinklichtern ausgestattet, die die natürliche Dunkelheit stören und das Ökosystem beeinflussen. 2. Gefährdung von Tieren WEA sind eine Gefahr für Vögel und Fledermäuse, da sie von den Rotorblättern getroffen und verletzt oder getötet werden können, wenn ihre Flughöhe auf derselben Ebene liegt. Weiterhin werden auch andere Tiere, wie z.B. Rehe oder Hasen dadurch stark beeinträchtigt da die Schadstoffe der WEAs in die Nahrungskette der Tiere gelangen. 3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion Der zusätzliche Bau von WEA verändert unser Landschaftsbild nochmals erheblich und beeinträchtigt somit die Erholungsfunktion der Natur. Fehlende oder unzureichende Erholung hat nachweislich negative gesundheitliche Auswirkungen, wie epidemiologische Studien	zu Grunde gelegte Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Aus der Gesamthöhe der Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. 2. Gefährdung von Tieren und 3. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zur langfristigen Wirkung fehlender Erholung zeigen. 4. Wertminderung von Immobilien Studien haben gezeigt, dass der Immobilienwert negativ beeinflusst wird, wenn sie nahe an WEA liegen. Hausbesitzer bestätigen negative Auswirkungen durch Lärm und das Aussehen der WEA. 5. Einfluss auf das Mikroklima WEA beeinflussen das lokale Mikroklima. Mehrere Studien ergaben, dass WEA zu einem Anstieg der lokalen Temperaturen führen und somit das Mikroklima beeinflussen. Angeichts dieser Punkte bitten wir Sie, die Planung und den Bau weiterer Windenergieanlagen sorgfältig zu überdenken und alternative Standorte oder Technologien in Betracht zu ziehen, um die negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt in Sudweyhe und Riede zu minimieren. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■ ■■■■ ■■■■■■	Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der Avifauna, der Fledermäuse und des Landschaftsbildes, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. 4. Wertminderung von Immobilien Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 5. Einfluss auf das Mikroklima Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Die potenzielle Beeinflussung des Mikroklimas durch Windenergieanlagen ist kein Kriterium, das auf der Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung der Windenergieanlage zur Erfüllung der gesetzlichen Zielvorgaben berücksichtigt wird. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz und weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson	Sehr geehrte ■■■■ ■■■■■■■■ sehr geehrte ■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

343/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Tennisplätze betroffen. All diese Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nähe der geplanten WEA. Eine zusätzliche visuelle Belastung entsteht durch die permanente Warnbeleuchtung (Blinklicht), die vor allem in der Dämmerung und nachts wahrgenommen wird. Im Entwurf geht der Landkreis zurzeit von einer Höhe der WEA von 220 m aus. Die [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] hat aber bereits 2023 in der Presse kommuniziert, dass sie WEA vom Typ Enercon mit einer Höhe von 262,5 m planen. Aufgrund der geplanten geringen Distanz der WEA zum Wohngebiet von 600 m ist mit einer Beeinträchtigung und Belastung der Anwohner durch den Schattenwurf zu rechnen. In anderen Bundesländern wäre eine so geringe Distanz zwischen WEA und einem Wohngebiet überhaupt nicht realisierbar. 2. Bedenken wegen Geräuschemissionen Ein weiteres ernstzunehmendes Problem sind die Geräuschemissionen, die durch den Windantrieb der Rotorblätter der WEA erzeugt werden. Die akustische Belastung entsteht für die Anwohner durch die Lage der geplanten WEA südwestlich des Wohngebietes. Da die Region überwiegend von südwestlichen Winden geprägt ist (s. LK Diepholz Sachliches Teilprogramm Windenergie – Umweltbericht / S.33, 2.5.1 Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands Abs.3), werden die Geräusche auf natürliche Weise zum Wohngebiet weitergetragen und dadurch verstärkt. Diese kontinuierlichen Geräusche können nicht nur den Schlaf der Anwohner stören, sondern auch langfristig zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen, wie ein erhöhter Stresslevel und Blutdruckproblemen führen. Studien haben gezeigt, dass die Geräusche von WEA insbesondere bei geringer Windgeschwindigkeit und in den Nachtstunden als besonders störend empfunden werden. Auch das Thema Infraschall (niederfrequente Schwingungen außerhalb des menschlichen Hörbereichs) soll erwähnt werden, obwohl der Infraschall der Windräder bisher kaum erforscht wurde. Obwohl diese	entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.

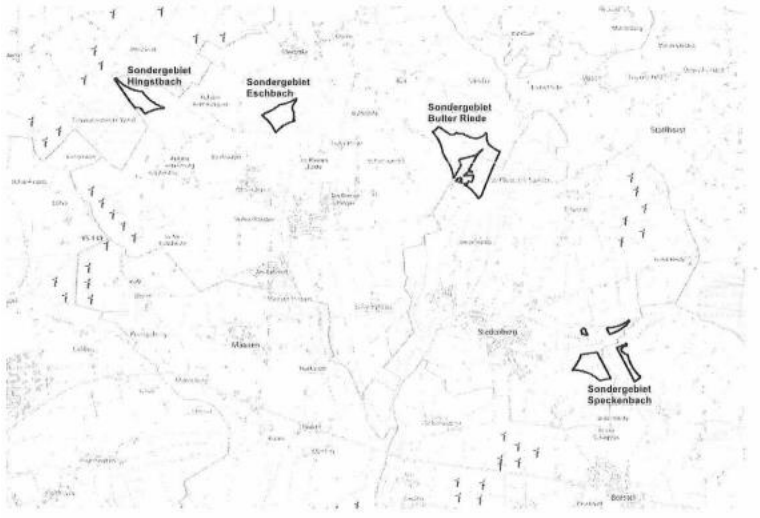
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schallemissionen vom Menschen nicht gehört werden können, kann es sein, dass Infraschall einen negativen Einfluss beispielsweise auf den Schlaf haben könnte. Diese möglichen Auswirkungen durch Geräuschemissionen müssen bei der Planung und Standortwahl einer WEA berücksichtigt werden, um die Lebensqualität und Gesundheit der Anwohner zu schützen. 3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Es bestehen darüber hinaus erhebliche Bedenken, dass die Errichtung von windkraftanlagen in unmittelbarer Nähe zu unserem Wohngebiet zu einem Wertverlust unserer Immobilien führen kann, wie es nach unserem Kenntnisstand z. B. in Schwaförden bereits der Fall ist. Immobilien in der Nähe von Windkraftanlagen sind schwerer zu verkaufen und erzielen einen niedrigeren Verkaufspreis. Ein finanzieller Ausgleich ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Lediglich die Eigentümer der Landflächen werden für das Aufstellen der WEA gut finanziell entschädigt, nicht aber die betroffenen Anwohner. Das seit April 2024 geltende „Niedersächsische Windgesetz (Beteiligungsgesetz)“ sieht zwar die Möglichkeit einer Beteiligung von Anwohnern vor, aber für uns als unmittelbar betroffene Eigentümer keinen tatsächlichen Ausgleich für den zu erwartenden Wertverlust dar. Die im Gesetz möglichen 0,1 ct pro erzeugter kWh aufgeteilt auf alle Betroffenen im Umkreis von 2,5 km ist nicht ansatzweise ausreichend. 4. Sonstige Bedenken Darüber hinaus weisen wir noch auf die hohe Population an Kranichen hin, die in bestimmten Monaten des Jahres in großen Schwärmen durch die Luft fliegen und mit den geplanten WEA kollidieren könnten. Abschließend möchten wir Sie auf die Bahntrasse aufmerksam machen, die zwar stillgelegt und abgebaut, aber unseres Wissens noch nicht entwidmet ist und daher reaktiviert werden könnte. Diese	3. Bedenken wegen möglichen Wertverlust der Immobilie Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. 4. Sonstige Bedenken Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Die Bahntrasse ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt und damit raumordnerisch gesichert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bahntrasse führt in unmittelbarer Nähe an dem [REDACTED] unseres Wohngebietes entlang. Fazit Der Entwurf 2024 des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreis Diepholz ist ein wichtiger Schritt in Richtung einer nachhaltigen Energieversorgung. Es ist jedoch entscheidend, dass die Umsetzung solcher Projekte im Einklang mit den Bedürfnissen und Bedenken der betroffenen Anwohner erfolgt. Besonders durch die Lage der geplanten WEA [REDACTED] unseres Wohngebietes und in nur 600 m Entfernung ergibt sich eine weitaus höhere Belastung im Vergleich zu anderen geplanten Standorten. Hervorheben möchten wir abschließend noch, dass viele Anwohner unseres Wohngebietes schon seit vielen Jahren PV- oder thermische Solaranlagen betreiben und auch Elektromobilität nutzen. Auch die Biogasanlage in unmittelbarer Nachbarschaft ist von allen Anwohnern akzeptiert. Wir sind also keinesfalls Gegner von erneuerbaren Energien, sondern immer offen für innovative Lösungen und Wege. Aber wir haben größte Bedenken, wenn die geplanten WEA „Sie1“ in unmittelbarer Nähe unseres Wohngebietes errichtet werden sollen und dadurch unsere Gesundheit und Lebensqualität beeinträchtigt wird. Daher bitten wir um Prüfung und fachliche Bewertung unserer Stellungnahme. Freundliche Grüße	Seitens des Landkreises Diepholz wird von den Vorranggebieten Windenergienutzung ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen, auch zu den stillgelegten, eingehalten. Fazit Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1141	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit möchte ich meine Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie 2024 einreichen. Meine Stellungnahme bezieht sich auf das Vorranggebiet Die1. Als direkter Anlieger bin ich	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das

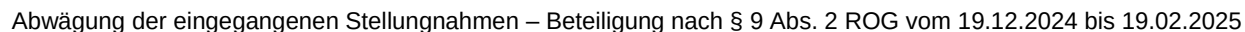
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	von der Planung besonders betroffen. 1. Das geplante Gebiet Die1 liegt aufgrund seiner Nord-Süd-Ausrichtung zu nahe an der bestehenden Wohnbebauung. Aufgrund der Ausrichtung der Windkraftanlagen von Nordost bis Südost zu meinem Wohnhaus ist davon auszugehen, dass es über das gesamte Jahr hinweg zu Schattenwurf kommen wird. Diese Beeinträchtigung ist nicht akzeptabel. 2. Zudem ist aufgrund der Anzahl der vorgesehenen Windkraftanlagen mit einer erheblichen Lärmbelastigung durch Schall und Infraschall zu rechnen. Auch diese Belastung ist inakzeptabel. 3. Die Vielzahl der zu erwartenden Windräder, die im Halbkreis von Nord bis Süd angeordnet werden sollen, wird aufgrund ihrer Größe und Nähe eine visuelle bedrängende Wirkung auf uns haben. Auch diese Auswirkung ist nicht hinnehmbar. Die vorangegangenen Punkte 1 bis 3 führen folglich zu einer starken Beeinträchtigung der Lebensqualität. 4. Das Gebiet Die1 (Aschen/Drebber-NSG Boller Moor/Lange Lohe) gehört derzeit zu den wenigen Gebieten, in denen das offene Landschaftsbild noch weitgehend erhalten ist. Das unverbaute Offenland mit bereits bestehenden und weiter entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten sollte im öffentlichen Interesse erhalten bleiben. Es darf nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden, da es sich hierbei um ein wichtiges Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft handelt. 5. Da sich im Bereich Die1 insbesondere im Herbst und Frühjahr große Zahlen (mehrere Tausend) an rastenden Kranichen aufhalten, ist dieses Gebiet im Sinne der Fauna und Flora weiterhin zu erhalten und sollte nicht für Windkraftanlagen freigegeben werden. 6. Die Situation der Rast- und Brutvögel (zum Teil national von Bedeutung) im Gebiet Die1 führte bereits in den Jahren 2012 und 2020 dazu, dass Windkraftanlagen in diesem Bereich durch die Stadt	gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz ausgeschlossen wurden. 7. Im Rahmen der Aktualisierung des Flächennutzungsplans für Windenergie 2023 hat die Samtgemeinde Barnstorf die östlich an Die1 angrenzende Fläche aus der Planung gestrichen. Auch das Gebiet Die1 wurde dabei bewertet. Die Bewertung ergab, dass dieses Gebiet für Rastvögel von nationaler Bedeutung sowie angrenzend von internationaler Bedeutung als Schlafplatz dient. Aus den genannten Punkten 4 bis 7 ergeben sich erhebliche Risiken für die lokale Tierwelt sowie eine gefährliche Störung des natürlichen Lebensraums. Angesichts aller oben genannten Gründe und der Tatsache, dass im Gebiet Die1 bislang keine Windkraftanlagen bestehen, sollte dieses Gebiet ersatzlos aus der Planung für die Errichtung von Windkraftträdern gestrichen werden. Ich wäre Ihnen dankbar für eine Bestätigung des Eingangs meiner Stellungnahme und freue mich auf eine Rückmeldung zu den oben genannten Punkten. Mit freundlichen Grüßen, 	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1201	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche

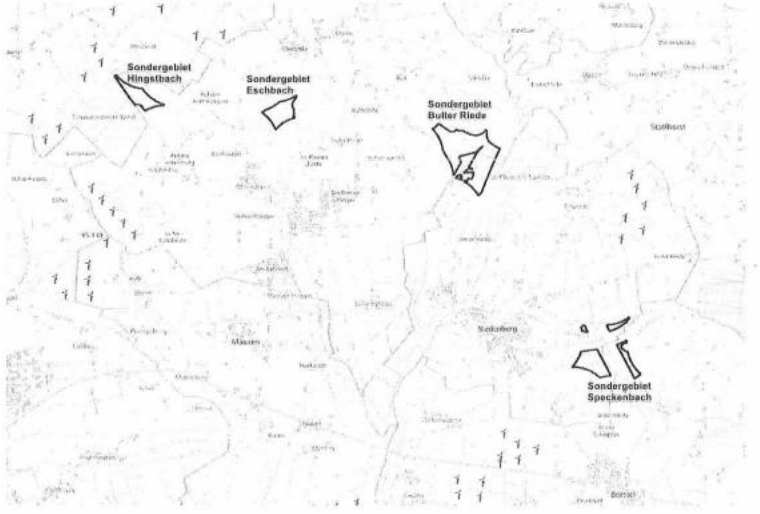
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im	Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietslichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1125	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windernergie - Entwurf 2024 ein. Die Stellungnahme betrifft das Vorranggebiet Die1. Als direkter Anwohner sind wir von der Planung besonders betroffen. 1. Das geplante Gebiet Die1 liegt dicht an der vorhandenen Wohnbebauung. Aufgrund der Ausrichtung der Windkraftanlagen von Nordost bis Südost zu unserem Wohnhaus ist mit Schattenwurf während des gesamten	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Jahres zu rechnen. Das ist nicht hinnehmbar. 2. Gleichzeitig ist aufgrund der Vielzahl der möglichen Windräder mit einer erheblichen Lärmbelästigung (Schall und Infraschall) zu rechnen. Dies ist ebenfalls nicht hinnehmbar 3. Die Vielzahl der zu erwartenden Windräder, im Halbkreis von Nord bis Süd angeordnet, werden aufgrund ihrer Größe und Nähe eine optisch bedrängende Wirkung für uns haben. Das ist ebenfalls nicht hinnehmbar. 4. Der Bereich Diel (Aschen/Drebber-NSG Boller Moor/Lange Lohe) ist z.Zt. eines der wenigen Gebiete in denen das offene Landschaftsbild noch erhalten ist. Das unverbaute Offenland mit bereits bestehenden und noch weiter entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten sollte im öffentlichen Interesse weiter bestehen bleiben und das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden. 5. Aus eigener Beobachtung halten sich im Bereich Diel im Herbst und Frühjahr unter anderem große Zahlen an rastenden Kranichen auf. Hier sind an manchen Tagen tausende abfliegende Kraniche zu sehen. Weiterhin haben wir beobachtet, dass sich immer größere Zahlen an Kranichen auch über den Winter in dem Gebiet aufhalten. 6. Die Situation Rastvögel/Brutvögel (zum Teil nationale Bedeutung) im Bereich Diel führte bei Planungen Windkraftanlagen durch die Stadt Diepholz in 2012 und 2020 zum Ausschluß dieser Fläche. 7. Die SG Barnstorf hat im Rahmen einer Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für Windenergie in 2023 die östlich an Diel angrenzende Fläche aus der Planung gestrichen. Hier wurde auch das Gebiet Diel1 bewertet. Es ergab sich eine Bewertung für Rastvögel von nationaler Bedeutung und angrenzend internationaler Bedeutung als Schlafplatz.	

352/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1124	Betreff: Fristgerechter Widerspruch gegen den geplanten Windpark in Dickel. Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Windpark in Niedersachsen/Dickel ein. Ausgangslage - Deutschland: Fast 40 Prozent der Windkraft-Leistung Deutschlands werden in den norddeutschen Bundesländern erbracht, obwohl diese weniger als 20 Prozent der Fläche ausmachen. Der Windpark Dickel ist 2001 entstanden. Die Anlagen werden betrieben und finanziert von zwei Kommanditgesellschaften mit insgesamt 37 Personen. Sie sind mit ihren Einlagen Miteigentümer des	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ausgangslage - Deutschland: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windparks. Von den drei alten Anlagen vom Typ Vestas V52, die über eine Leistung von je 850 Kilowatt verfügen, wurde eine zurückgebaut. Zwei neue Windkraftanlagen vom Typ Enercon E101 werden derzeit neu erstellt. Die neuen Windmühlen erbringen eine Leistung von jeweils drei Megawatt. Die genaue Anzahl der benötigten Windenergieanlagen, um Deutschlands Strombedarf vollständig aus erneuerbaren Energien zu decken, hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter technologische Entwicklungen, Energieverbrauch und Effizienzsteigerungen. Aktuell sind in Deutschland rund 28.766 Onshore-Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von etwa 63.461 MW installiert. Um eine grobe Schätzung zu geben: Wenn man annimmt, dass eine Windkraftanlage im Durchschnitt 5 Millionen kWh pro Jahr erzeugt, wären etwa 120.000 bis 150.000 Windkraftanlagen erforderlich, um den gesamten Strombedarf Deutschlands allein durch Windkraft zu decken. Diese Zahl kann jedoch stark variieren, je nach Effizienz, Standort und technologischen Fortschritten. Wie das Landschaftsbild Deutschland dann aussehen würde kann sich jeder vorstellen. Ausgangslage Dickel: Aktuell befinden sich in Dickel nach der Repowerings 4 Windkrafträder (Unterschiedlicher Größen). In Niedersachsen gelten beispielsweise die Regelungen zum Abstand von Windkraftanlagen zu Wohngebieten nur 400 Metern (2H-Regel) zu den lockersten bundesweit. Repowering -- Bestehende Windräder ggf. Vergrößern oder ältere Windräder austauschen, um bestehenden Anlagen durch leistungsstärkere, aber weniger zahlreiche Windräder zu ersetzen. Warum müssen neue Windräder an anderer Stelle im Wald gebaut werden, wenn das Repowering der bestehenden Anlagen möglich ist? Es gibt andere Standorte in der Gemeinde welche abgelegener und nicht bewohnt Regionen sind.	Ausgangslage Dickel: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf welches geplante Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Vermutlich geht es Ihnen aber um die drei bzw. vier Bestandsanlagen nördlich der Gemeinde Dickel. Der Bereich der bestehenden Anlagen wird jedoch gar nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz festgelegt. Der Standort dieser Anlagen hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefunden. Der Landkreis Diepholz ist ein waldarmer Landkreis, sodass den vorhandenen Waldflächen, insbesondere auch zum Schutz von Arten und Lebensgemeinschaften sowie zur Gliederung des Landschaftsbildes, eine besondere Bedeutung zukommt. Insofern werden Waldflächen zur

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Standorte werden von der Gemeinde festgelegt! Entsorgung der Windräder nach Repowerings oder nach Laufzeit: Denn langfristige Entsorgung der Rotorblätter -ist ein ungelöstes Problem. Denn Rotorblätter bestehen meist aus Glasfaser- oder kohlefaserverstärktem Kunststoff, der schwer zu recyceln ist. Gibt es bereits ein Konzept für die nachhaltige Entsorgung der Windkraftträder? Somit zusätzliche Umweltbelastung durch neue Standorte! Anstatt neue Flächen zu versiegeln, sollte die Aufrüstung bestehender Standorte umweltfreundlicher sein. NEUE Standort Dickel: Der aktuell geplante Standort der NEUEN Windräder in Dickel liegt zwischen Waldgebiete in einem Landschaftsschutzgebiet. Gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wurde vom Vorhabenträger Windenergieanlagen ein Vorbescheid für 3 Windräder beantragt und genehmigt. Hierzu wurden Bürger nur vereinzelt informiert. Die Genehmigungsvoraussetzungen ist in diesem Vorantrag beschränkt. Wird lediglich die planungsrechtliche Zulässigkeit oder die Vereinbarkeit mit Zielen der Raumordnung geprüft. In diesem Stadium werden nicht alle möglichen Auswirkungen, wie etwa Schall- oder Schattenemissionen, geprüft. Da wie weiter aufgeführt Erfahrungswerte bestehender Windkraftträder in der Gemeinde bestehen, welche kleiner und Entfernung deutlich weiter entfernt liegen (in Stellungnahme detailliert beschrieben) ist der Standort der jetzt geplanten Windräder hinsichtlich Geräuschentwicklung und andere Gründe für uns unzumutbar. Zudem ca. 400 -600 m vom Wohnhaus entfernt. Der Windpark Dickel von 2001 befindet sich ca. 1,2 km Luftlinie zu unserem Wohnhaus. Die Lärmbelastung ist gerade	Sicherung des vorhandenen Waldanteiles, aufgrund der besonderen Waldfunktionen, auch mit Blick auf mögliche zukünftige Entwicklungen, auch künftig nicht durch die Vorranggebiete Windenergienutzung überplant. Das Repowering richtet sich nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) und nicht nach dem Raumordnungsrecht (ROG). Die Repoweringvorgaben des § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Windvorranggebiete im Sachlichen Teilprogramm unberührt. Die Möglichkeit des Repowerings bestehen somit uneingeschränkt fort, auch wenn eine Fläche nicht als Vorranggebiet im sachlichen Teilprogram Windenergie festgelegt ist. Der Rückbau und die Entsorgung der Windenergieanlagen sind keine Themen, die auf Ebene der Regionalplanung abzuarbeiten sind, sondern wirksam auf Zulassungsebene geklärt werden können. NEUE Standort Dickel: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen auch hier nicht eindeutig entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Vermutlich geht es Ihnen aber um das Vorranggebiet BarReh1. Im Rahmen von gesetzlicher Beschleunigung des Windenergieausbaus sind LSG gem. § 26 (3) BNatSchG für die Errichtung von Windenergieanlagen bis zur Erreichung der Ausbauziele geöffnet. Dies berücksichtigt der Landkreis Diepholz, indem Landschaftsschutzgebiete nicht als grundsätzliches Ausschlusskriterium angenommen werden. Die Voranfrage gemäß § 9 Abs. 1aBImSchG richtet sich nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) und nicht nach dem Raumordnungsrecht (ROG). Der Regionalplanung des Landkreises Diepholz obliegt die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung. Für die Genehmigung von Windenergieanlagen ist hingegen der Fachdienst Bauordnung und Städtebau des Landkreises Diepholz zuständig. Er übernimmt somit auch die Verfahrensführung, wie bei dem von Ihnen angeführten Antrag auf Vorbescheid für 3 Windräder.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nachts störend. Wenn bereits kleinere Windräder in 1,2 km Entfernung zeitweise störende Geräusche verursachen, ist davon auszugehen, dass in Planung größere Anlagen und niedrigeren Abstand zum Wohnhaus entsprechend zunehmen, da diese in der Regel eine höhere Nennleistung haben, und potenziell lauter sind, da sie größere Rotoren und höhere Drehzahlen haben, was zu einem höheren Geräuschpegel führt. Gesundheitliche Auswirkungen: Schlafstörungen und Stress durch anhaltenden Lärm sind mögliche Folgen. Wiederholend - die neu geplanten Windräder in 400 - 600 m Entfernung, zwischen zwei Waldgebieten werden insbesondere nachts durch tieffrequenten Schall negativen Einfluss haben. Ergänzend hierzu sind im Nachbarort angrenzend Dickel /Donstorf bereits 10 Windräder, welche bereits einer Grundbelastung sind und nachts deutlich zu hören sind. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes: Die geplanten Windräder würden das Landschaftsbild noch stärker verändern, da sie in einem Waldgebiet errichtet werden. Waldgebiete sind wertvolle Natur- und Erholungsräume, die durch den Bau beeinträchtigt werden. Natur- und Umweltaspekte. Eingriffe in Waldgebiete durch ggf. Abholzung und oder Bodenversiegelung sind notwendig, um die Windkraftanlagen zu errichten und zu warten. Zufahrtsstraßen müssen angelegt werden. Diese Straßen müssen stabil genug sein, um schwere Bau- und Wartungsfahrzeuge zu tragen. Dies ist ein massiver Eingriff in den Lebensraum von Wildtieren und Vögeln (z. B. Greifvögeln oder Fledermäusen). Diese Landschaftsveränderungen ist ein Verlust von Naturraum mit Lärmemissionen und visuelle Beeinträchtigungen. Bürgerbeteiligung: Bürgerbeteiligung und undemokratische Prozess - Mangelnde Transparenz bei der Planung Die Beteiligung der Öffentlichkeit & Bürgerrechte wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Fehlende	Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und de Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und Natur- und Umweltaspekte.: Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Auf der

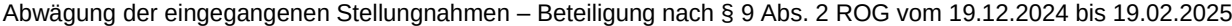
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mitbestimmung der betroffenen Anwohner. Die Information erfolgte lediglich durch Kreiszeitung. Ein Informationsschreiben erhielten nur gezielte Personen (wurden durch diese ich Informiert wurde). Die Prozessbeschreibung im Internet „Landkreis Diepholz“ welche ich nach Registrierung erhalten habe war schwierig. Die dort aufgeführten Informationen waren verwirrend und schwer nachzuvollziehen. Unzureichende Speicherkapazität: Ende 2023 gab es deutschlandweit Speicher mit etwa 12 Gigawattstunden. Der Bedarf eingespeichert und dann wieder abgegeben werden, wenn zu wenig Wind weht oder die Sonne nicht scheint Der Bedarf an Speicherkapazität bis 2030 beträgt 104 Gigawattstunden. Laut Bundesregierung ist bis 2030 jedoch eine Speicherkapazität von 30 Gigawattstunden realistisches Ziel. Unzuverlässige Energieversorgung: Windkraft ist von den Wetterbedingungen abhängig. Ohne effektive Speichermöglichkeiten kann es zu Zeiten kommen, in denen viel Strom produziert wird, aber nicht genutzt werden kann, während zu anderen Zeiten, wenn der Wind nicht weht, kein Strom erzeugt wird. Dies kann die Stabilität der Energieversorgung gefährden. Finanzierung - Finanzielle Belastung: Trotz Windflaute fallen dennoch Negativkosten an. Beteiligte Bürger profitieren dennoch durch die Pitch-Regelung. Ungerechte Verteilung von finanziellen Vorteilen sind somit gegeben. Die Tatsache, dass die Gemeinde Gelder und die Beteiligten Gelder erhalten und Bürger welche nah an den Windpark liegen einen minimalen Betrag angeboten und ausgezahlt bekommen sollen ist nicht nachzuvollziehen. Der finanzielle Anreiz soll genutzt werden, um Widerstand zu minimieren, weil den Betreibern klar ist das die Anwohner oftmals die hohen Strompreise nicht mehrzahlen können. Hier wird mit der finanziellen Not der Bürger in den Entscheidungsprozess genutzt und untergraben. Repowering eine wichtige Rolle, bei dem ältere Windenergieanlagen	Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere der Avi-Fauna und des Landschaftsbildes, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden hier Kompensationserfordernisse festgelegt. Bürgerbeteiligung: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen, beziehen sich aber offenbar auf das Verfahren zu dem von Ihnen bereits benannten Vorbescheidsantrag für 3 Windräder. Das Beteiligungsverfahren zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) durchgeführt. Der Hinweis zur schwer nachvollziehbaren Prozessbeschreibung wird zur Kenntnis genommen. Unzureichende Speicherkapazität: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Finanzierung - Finanzielle Belastung: Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Auf die Höhe und Verteilung der "finanziellen Anreize" hat der Landkries Diepholz keinen Einfluss. Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	durch leistungsstärkere und effizientere Modelle ersetzt werden. Dies ermöglicht eine höhere Stromproduktion auf gleicher Fläche und kann somit den Bedarf an zusätzlichen Anlagen reduzieren. Gemeinden können im Flächennutzungsplan Flächen für Windenergie ausweisen oder durch einen Bebauungsplan gezielt steuern. Entsorgung der Windräder - Unklar -Laufdauer. Die Entsorgung von Windkraftanlagen ist ein wichtiges Thema. Die meisten Komponenten, wie der Turm und die Gondel, bestehen aus Stahl und können recycelt werden. Die Rotorblätter hingegen sind oft aus Verbundmaterialien, die schwieriger zu recyceln sind. Hierfür gibt es noch keine konkrete Lösung. Die staatlichen Subventionen für die Windkraftanlage sind undemokratisch verteilt. Es werden und nur bestimmte Unternehmen oder Investoren davon profitieren. Die Finanzielle Beteiligung an den Windkraftprojekt obliegt nicht allen Bürgern. Zusammenfassend - Kritische Aspekte/ Unzumutbar Ungerechte Verteilung der Belastungen: Während Betreiber (nur Auserwählte) und Gemeinden wirtschaftlich profitieren, tragen Anwohner die Lärmbelastung und optische Beeinträchtigung. Sinkende Immobilienwerte: Studien zeigen, dass Immobilien nahe Windparks an Wert verlieren. Hohe Subventionen und steigende Stromkosten: Die Förderung erneuerbarer Energien wird über Umlagen finanziert, was Verbraucher belastet. Lärmbelastung und Infraschall - Anwohner berichten von Schlafstörungen und gesundheitlichen Problemen durch tieffrequenten Schall. - Die Wirkung von Infraschall ist wissenschaftlich umstritten,	Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zusammenfassend - Kritische Aspekte/ Unzumutbar Die Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. Hierauf wurde bereits im Vorangegangenen ausführlich eingegangen. Auf die bisherigen Ausführungen wird daher verwiesen. Zu dem Punkt "ungerechte Verteilung der Belastungen": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zu dem Punkt "sinkende Immobilienwerte": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zu dem Punkt "Hohe Subventionen und steigende Stromkosten": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zu dem Punkt "Lärmbelastung und Infraschall": Die Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte wird durch wirksame Maßnahmen auf

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	aber nicht vollständig erforscht. Zerstörung von Natur und Landschaft - Waldrodung für Windkraftanlagen gefährdet Tiere wie Fledermäuse und Greifvögel. - Landschaftsbild wird durch hohe Anlagen beeinträchtigt. Entsorgungsproblem - Rotorblätter sind schwer recycelbar und werden oft deponiert oder verbrannt. - Die steigende Zahl ausgedienter Windräder wird langfristig zur Herausforderung oder Lösung. Unzuverlässige Stromerzeugung - Wind ist nicht konstant - ohne Speicherlösungen unwirtschaftlich. Nur ein Gewinn für Gemeinde und Beteiligte Bürger. Bei zu viel Wind müssen Anlagen sogar abgeschaltet werden, weil das Netz überlastet wäre. Wirtschaftlichkeit aktuell nicht gegeben - Ohne Subventionen wären viele Windparks nicht rentabel. Windenergie ist grundsätzlich positiv, jedoch ihr Ausbau sollte erst dann vorangetrieben werden, wenn eine zuverlässige Speicherung sichergestellt ist, das Landschaftsbild berücksichtigt wird und in ein ganzheitliches Energiekonzept eingebunden ist. Die bereits bestehenden Windräder sind schon heute eine Belastung. Die geplanten Windräder sind daher aus den aufgeführten Gründen UNZUMUTBAR. Ich bedanke mich im Voraus für eine Rückmeldung nach Prüfung und	Genehmigungsebene sicher gestellt. Zu dem Punkt "Zerstörung von Natur und Landschaft": Die Vorranggebiete liegen außerhalb von Waldflächen. Für erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können auf Genehmigungsebene Ersatzzahlungen festgelegt werden. Zu dem Punkt "Entsorgungsproblem": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zu dem Punkt "Unzuverlässige Stromerzeugung": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt. Zu dem Punkt "Subventionen": Es handelt sich hierbei nicht um eine Thematik, die es im Rahmen der Festlegung von Windvorranggebieten im Sachlichen Teilprogramm Windenergie zu betrachten gilt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ggf. für ein Rechtfähigen Bescheid. ■■■■■ ■■■■ ■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1121	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet Die1 Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund erheblicher Bedenken nehme ich hiermit Stellung zu dem neu ausgewiesenen Gebiet für Windkraftanlagen Die1: Das Gebiet grenzt unmittelbar an ein Naturschutzgebiet an. Nicht nur dort, sondern auch in der näheren Umgebung zu diesem Naturschutzgebiet sind allerdings regelmäßig eine große Anzahl an Gastvögeln (z.B.Kraniche), Brut - und Greifvögel zu beobachten. Ich meine, gerade bei den Gastvögeln zu erkennen, dass sich diese sogar eher auf den abgeernteten landwirtschaftlichen Flächen um das Naturschutzgebiet herum niederlassen bzw. Nahrung finden als im Naturschutzgebiet selber. Ich möchte deshalb stark in Zweifel ziehen, dass dies bei Windkraftnutzung eben dieser Flächen für die Tiere noch möglich bzw. attraktiv sein wird. Gerade was den Durchzug der Kraniche betrifft, kann das Gebiet Die 1 sogar als natur-touristisch wichtig bezeichnet werden. Ich selbst bin schon häufig von auswärtigen Besuchern und Passanten gefragt worden, wo genau denn die seltenen und so beeindruckenden Kraniche zu beobachten seien. Auch das Landschaftsbild "Moor" würde durch die Ausweisung eines an das Naturschutzgebiet angrenzenden Windkraftanlagegebietes nicht mehr erlebbar, da der derzeit nahezu ungestörte, offene Blick in diesen besonderen Naturraum zerstört wäre. Nicht zuletzt und für mich persönlich ein sehr schwerwiegender Aspekte ist, dass damit auch der Verlust eines häufig und viel frequentierten Naherholungsgebietes gerade für die Einwohner des Diepholzer Ortsteils Aschen einher ginge. Mein Mann und ich sind vor etwa zwei Jahren aus dem Rheinland zurück und bewusst nah ans heimatliche Moor gezogen, um	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte wurde nachgekommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eben diesen so wertvollen Erholungsfaktor möglichst häufig nutzen zu können. Aus den genannten Gründen bitte ich darum, dass die Auswahl des ausgewiesenen Gebietes noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen wird.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1105	1. Unvereinbare Planungen verschiedener Behörden Die angedachte Planung kollidiert mit der umgesetzten Flurbereinigung Bramstedt. Das dortige Grünordnungskonzept vom 23.11.2018 sieht in und um das betroffene Plangebiet insgesamt 5 Schlattnaturierungen vor. Wenn diese umgesetzt werden, dann befinden sich unter den drei Rotoren des Vorranggebietes Windenergienutzung Rast- und Futterplätze für Zug- und Wasservögel, In gleichen Maße würden die großzügig angelegten und geplanten Blühflächen für Insekten ad absurdum geführt. 2. Rechtswidrige In-Sich-Begründung Angeblich „soll“ die betroffene Fläche als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen werden. Von einem „sollen“ kann allerdings keine Rede sein. Im Rahmen der 34. Flächennutzungsplanänderung wird womöglich eine ergebnisoffene Planung auf den Weg gebracht, ohne daß hier bis dato in irgendeiner Form irgendwelche verbindlichen Vorfestlegungen getroffen worden sind. Die hier angedachte Festlegung eines Vorrangsgebietes kann sich rechtsfehlerfrei folglich schlichtweg nicht auf irgendeine Planung der Stadt Bassum beziehen, wie sich übrigens die Stadt Bassum nicht auf irgendeine Planung eines Vorranggebietes durch den Landkreis Diepholz beziehen darf. Die eine Planung läßt sich nicht mit der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Unvereinbare Planungen verschiedener Behörden Die Ausweisung als Vorranggebiet Windenergienutzung steht dem Grünordnungskonzept der Flurbereinigungsverfahren Bramstedt nicht entgegen. Das Vorhandensein von Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen im Vorranggebiet Bas2 jedoch nicht entgegen. Biotope, wie hier in Form von Schlatts, können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist. 2. Rechtswidrige In-Sich-Begründung Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Formulierung in der Begründung wird geändert.

363/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die Unterhaltung (Pflege und Entwicklung) der Gewässer II. Ordnung sowie für die Gewässer III. Ordnung der Beitragsabteilungen „Eschbach“, „Uepsen“ und „Graue“. Weiterhin werden durch den ULV Große Wasser- und Bodenverbände und deren Gewässer III. Ordnung betreut und teilweise unterhalten. Gemeinschaftlich mit den betroffenen Wasser- und Bodenverbänden • „Darlaten“ • „Wickriede-Langer Graben“ • „Renzel“ • „Flöte-Flagge“ • „Kleine Aue“ • „Kuhbach I-Schweringhäuser Bach“ „Kuhbach II“ • „Siede“ • „Obere Siede-Kuhlenkamper Beeke“ • „Siede-Peeksriede“ • „Sule-Allerbeeke“ • „Hohen- und Sienmoor“ • „Päpser Bach“ möchten wir wie folgt Stellung nehmen: 1. Wir weisen darauf hin, dass der satzungsgemäße Unterhaltungstreifen entlang der Gewässer II. und III. Ordnung 5,00 m beträgt. Dieser 5,00 m breite Bereich, gemessen ab der oberen Böschungskante, ist von Bebauung jeglicher (auch Fundamente oder Zaunanlagen) und Bepflanzung freizuhalten. Gleiches gilt für dauerhafte An-	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bzw. Auffüllungen in diesem Bereich. 2. Wir gehen davon aus, dass für die Herstellung des Wegesystems beim späteren Bau der WEA ggf. Querungen einzelner Gewässer (temporäre Verrohrungen/temporäre Durchlässe/Überfahrten) notwendig werden. Hierfür sind im Zuge der nachfolgenden Planungen wasserrechtliche Genehmigungen beim Landkreis Diepholz zu beantragen. An den für die Errichtung von Anlagen im und am Gewässer notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren ist der ULV Große Aue bzw. sind die betroffenen Wasser- und Bodenverbände durch den Landkreis Diepholz zu beteiligen. Gleiches gilt für die Herstellung des Kabelnetzes/Leitungsnetzes. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1118	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit lege ich Widerspruch gegen den geplanten Windpark in Niedersachsen/Dickel ein. Ich habe ein ärztliches Attest, das bestätigt, dass ich aus gesundheitlichen Gründen absolute Ruhe benötige. Die geplante Abstandregelung von 400 bis 600 Metern zu meinem Wohnhaus halte ich für unzureichend, insbesondere in Anbetracht meiner gesundheitlichen Situation. Studien haben gezeigt, dass Lärm und andere Emissionen von Windkraftanlagen negative Auswirkungen auf die Gesundheit haben können, insbesondere bei Menschen, die bereits gesundheitlich beeinträchtigt sind. In meinem Fall könnte der Betrieb der Windkraftanlagen meine gesundheitlichen Probleme erheblich verschärfen und meine Lebensqualität weiter beeinträchtigen. Die zulässigen Lärmpegel können je nach Region und spezifischen Gegebenheiten variieren, aber sie sind darauf ausgelegt, die	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Vermutlich geht es Ihnen aber um die drei bzw. vier Bestandsanlagen nördlich der Gemeinde Dickel. Der Bereich der bestehenden Anlagen wird jedoch gar nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz festgelegt. Der Standort dieser Anlagen hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefunden. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Lebensqualität der Anwohner zu schützen. Ich bitte daher um eine Überprüfung der geplanten Maßnahme und um Berücksichtigung meiner persönlichen Situation. Es ist wichtig, dass die Gesundheit der Anwohner in den Entscheidungsprozess einfließt. Vielen Dank im Voraus Mit freundlichen Grüßen, ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ Anlage: Ärztliches Attest	Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.
Institution: Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr ID: M1104	Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem Schreiben vom 18. Dezember 2024 (Bezug) informierten Sie mich über die Aufstellung eines sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz und baten um meine Stellungnahme. Für die Aufnahme meiner Belange in Ihren Entwurf zum Teilprogramm Windenergie danke ich Ihnen. Ferner nehme ich hierzu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Ich möchte auf folgende militärische Belange, die durch das sachliche Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz betroffen sein	Die vorgebrachten militärischen Belange werden der vollständigkeitshalber redaktionell in der Begründung ergänzt. Die detaillierte Beurteilung der Flächen erfolgte durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr in einer ergänzenden Stellungnahme vom 18.03.2025. Es wird auf die Abwägung dieser Stellungnahme verwiesen. Die militärischen Belange wurden in das Planungskonzept und die regionalplanerische Abwägung eingestellt und hinreichend berücksichtigt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Liegenschaften der Bundeswehr werden nicht durch die Vorranggebiete Windenergienutzung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	können, aufmerksam machen: • Militärischer Flugplatz Diepholz • Bauschutzbereich des Militärflugplatzes Diepholz • Zuständigkeitsbereich Militärflugplatz Diepholz • Zuständigkeitsbereich Militärflugplatz Wunstorf • Zuständigkeitsbereich militärischer Luftverkehr • Hubschraubertiefflugstrecken (HTFS) und ihre Sicherheitskorridore • Außenlandeplatz Maasen • ettieffflugstrecke (Kampfjet) • Schutzbereich von Fernmeldeanlagen • Schutzbereich Peilstelle • Standortübungsplatz Diepholz • Standortübungsplatz Große Höhe • Standortschießanlage Diepholz und ihr Schutzbereich • Standortschießanlage Groß Ippener und ihr Schutzbereich • Feldwebel-Lilienthal-Kaserne • Interessengebiet Luftverteidigungsradaranlage Visselhövede • Interessengebiet Funkdienst • Straßen des Militärstraßengrundnetzes • Straßenverkehrsanlagen Ferner mache ich Sie darauf aufmerksam, dass die o.a. Aufzählung	überplant.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht abschließend ist. Genauer werde ich mich erst in den an das Regionale Raumordnungsprogramm anschließenden Verfahren äußern. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt eine genaue Beurteilung der Flächen durch unsere Fachdienststellen noch nicht vor, da es aufgrund der oben aufgezeigten Punkte wichtige Belange zu betrachten gibt und diese Prüfung noch Zeit in Anspruch nimmt. Sobald ich detailliertere Aussagen zu den Flächen treffen kann, werde ich diese unverzüglich nachreichen. In den vorgenannten Bereichen ist eine verstärkte Kollision, vor allem in Bezug auf Hochbauten wie zum Beispiel Windenergieanlagen (WEA) und Antennenräger mit militärischen Interessen möglich. Hier kann es zu Ablehnungen bzw. Bauhöhenbeschränkungen oder Auflagen kommen. Ob und inwiefern eine Beeinträchtigung der militärischen Interessen tatsächlich vorliegt, kann in dieser frühen Planungsphase ohne das Vorliegen konkreter Angaben wie Anzahl der Anlagen, Standortkoordinaten, Nabenhöhe und Bauhöhe, nicht beurteilt werden. Die Bundeswehr behält sich daher vor, im Rahmen der weiteren Beteiligungsverfahren zu gegebener Zeit, falls nötig, Einwendungen geltend zu machen. Auch erlaube ich mir den Hinweis, dass Liegenschaften der Bundeswehr im Planungsgebiet eines Regionalplans nicht überplant werden dürfen, da sie der Planungshoheit des Landes entzogen sind. Sie sind dennoch im Regionalplan entsprechend zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 2 Nr. 7 ROG) und auszuweisen. Für weitere Rückfragen stehe ich selbstverständlich auch gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Landkreis Diepholz, Fachdienst 66 - Untere Wasserbehörde ID: M1102	Wasserbehördliche Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde werden im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des vorsorgenden Grundwasserschutzes nicht hinreichend berücksichtigt. Es sei hier auf die aktuelle Rechtsprechung hingewiesen, siehe Urteil des VGH München vom 04.07.2024 - 22 A 23.40049. Das Urteil beschäftigt sich zwar nicht mit Windenergieanlagen im Zuge der Aufstellung eines RROP, sondern mit einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung von Windenergieanlagen in einem Wasserschutzgebiet. Dennoch dürfen nach meinem Dafürhalten die Leitsätze aus dem Urteil auch bei der Aufstellung eines RROP nicht völlig unberücksichtigt bleiben. Der VGH kam mit Blick auf die erforderliche Abwägungsentscheidung für eine wasserrechtliche Befreiung (§ 52 Abs. 1 Satz 2 WHG) zu dem Schluss, dass auch bei Anwendung des § 2 Satz 2 EEG in jedem Fall eine Alternativenprüfung / Prüfung nach alternativen Standorten für WEAs außerhalb von WSG durchzuführen sei und begründete dies mit dem nach Art. 20a GG verfassungsrechtlich abgesicherten Trinkwasserschutz. Im vorliegenden Verfahren geht es jedoch um die grundsätzliche Eignung der Vorrangflächen in Abwägung mit den übrigen Belangen. D.h., nach meinem Rechtsverständnis dürfte nach Festlegung der Vorranggebiete für die Windenergie die Prüfung von Alternativstandorten entfallen. Ich bitte daher bei der planerischen Abwägung auch die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit zu berücksichtigen und bei der Einzelflächenbewertung die Vorranggebiete Syk2 und SykWey1 zu verkleinern. Ferner bitte ich textliche Anpassungen vorzunehmen. Einzelheiten bitte ich den nachstehenden Ausführungen zu entnehmen:	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Trinkwasserversorgung sind im Planungskonzept sowie der regionalplanerischen Abwägung eingestellt worden. Der Forderung der Unteren Wasserbehörde wird teilweise entsprochen und gegenüber dem Entwurf aus Dezember 2024 neben der Schutzzone I auch die Schutzzone II im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen sind in festgesetzten Wasserschutzgebieten entsprechende Anforderungen des Wasserrechts zu beachten. Wasserschutzgebiete (WSG) gem. § 50–52 WHG sowie §§ 91-94 NWG gliedern sich in verschiedene Schutz zonen. Die Zone I bildet den Nahbereich um die Fassungsanlage. Hier ist jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Das Errichten von baulichen Anlagen ist regelmäßig ausgeschlossen. Auch aus der Unterlage „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021, zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ergibt sich, dass die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten ist und somit der potentiellen Gebietskulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie nicht zur Verfügung steht. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz / der Trinkwasserförderung zu vermeiden, soll aus Vorsorgegründen die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Damit stehen die Schutz zonen I und II der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Selbiges gilt für in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																		
	Sachliches Teilprogramm Windenergie - Begründung Kapitel 3.2.3 Abstandskriterien Die Tabelle 2 bitte ich zu ergänzen <table border="1"> <thead> <tr> <th>Kriterium</th><th>Ausschlusskriterium</th><th>angewandetes Kriterium</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>...</td><td></td><td></td></tr> <tr> <td>Wasserschutzzone II</td><td>-</td><td>Fläche</td></tr> <tr> <td>Wasserschutzzone IIIA</td><td>-</td><td>295 m zur Zone II</td></tr> <tr> <td>Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen</td><td>-</td><td>220 m bis zur 50-Tage-Linie</td></tr> </tbody> </table> Den Text auf S. 14 bitte ich wie folgt neu zu fassen: <u>Wasserschutzgebiete Zone I und Zone II</u> In Wasserschutzgebieten mit der Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen. Auch gemäß Windenergieerlass ist die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten. Sie werden somit als Ausschlusskriterium betrachtet. WEA sind ausnahmslos Anlagen zum Verwenden von wassergefährdenden Stoffen im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und unterliegen dem Besorgnisgrundsatz nach § 62 Abs. 1 WHG. Sie müssen daher die Anforderungen der AwSV erfüllen. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des 8§ 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz /	Kriterium	Ausschlusskriterium	angewandetes Kriterium	Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft			...			Wasserschutzzone II	-	Fläche	Wasserschutzzone IIIA	-	295 m zur Zone II	Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen	-	220 m bis zur 50-Tage-Linie	nicht. Die Schutzzone III ist rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen, sodass hier die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Diese Erläuterungen werden in der Begründung sowie in den einzelgebietlichen Betrachtungen ergänzt. Eine wie von der Unteren Wasserbehörde darüber hinausgehender Schutzabstand zur Zone II mit 295 m ist rechtlich nicht geboten. Darüber hinaus lässt sich aus den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ableiten, dass eine Durchsetzungsfähigkeit seitens der Windenergie auch innerhalb des geforderten zusätzlichen Schutzabstandes gegeben ist. Die zugrunde gelegte Berechnung des Abstandspuffers ist zudem nicht korrekt ermittelt worden, da es sich bei den 220 m für die Referenzanlage bereits um die Gesamthöhe inklusive des Rotors handelt. Der Forderung der Unteren Wasserbehörde neben der Schutzzone I auch II die Zone IIIA im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen als Fläche zur Errichtung von Windenergieanlagen auszuschließen, wird daher nicht nachgekommen. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern geht die Betroffenheit der Wasserschutzgebiets-Schutzzone hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet. In den Gebietsblättern wird neben den Schutzzone I und II zudem die Schutzzone III sowohl zeichnerisch als auch textlich ergänzt.
Kriterium	Ausschlusskriterium	angewandetes Kriterium																		
Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft																				
...																				
Wasserschutzzone II	-	Fläche																		
Wasserschutzzone IIIA	-	295 m zur Zone II																		
Einzugsgebiete der öffentlichen Trinkwassergewinnungsanlagen	-	220 m bis zur 50-Tage-Linie																		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Trinkwasserförderung zu vermeiden, soll aus Vorsorgegründen die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. <u>Wasserschutzgebiete Zone IIIA bzw. Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen</u> Aus Gründen den vorsorgenden Trinkwasserschutzes dürfen innerhalb eines Abstandspuffers von 295 m (Referenzanlage von 220 m Höhe plus 75 m Rotorradius) um die Zone II keine Windenergieanlagen errichtet werden. Soweit für einen Brunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung noch kein Wasserschutzgebiet festgesetzt worden ist, dürfen innerhalb eines Abstandspuffers von 220 m (Referenzanlage von 220 m) um die berechnete 50-Tage-Linie keine Windenergieanlagen errichtet werden. Nähere Ausführungen hierzu finden sich in den Gebietsblättern und in den Ausführungen im Umweltbericht zu den Vorranggebieten Windenergienutzung Syk2 und SykWeyl1. Dies begründet sich wie folgt: Nach dem aktuellen Entwurf wird lediglich für die Schutzzone I der Wasserschutzgebiete die Fläche der Zone I als Ausschlusskriterium definiert, siehe S.10 Tabelle 2. Textlich heißt es auf S. 14 des Dokuments: „In Wasserschutzgebieten mit der Schutzzone I ist per Verordnung neben dem Betreten und Befahren auch das Errichten oder Erweitern von baulichen Anlagen regelmäßig ausgeschlossen. Auch gemäß Windenergieerlass ist die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten. Sie werden somit als Ausschlusskriterium betrachtet. Dabei soll die Zone I der Wasserschutzgebiete nur von den Fundamenten der Windenergieanlagen freigehalten werden. Ein Überstreichen der Rotoren einer Windenergieanlage gefährdet den Schutzzweck (Anm.: hier muss es nicht Schutzzweck, sondern Schutzzweck heißen) hingegen nicht. (vgl. Windenergieerlass vom 20.07.2021, Nr. 4.3).“ Der Windenergieerlass vom 20.07.2021, ergänzt durch das Papier „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Niedersachsen, basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.07.2021, zuletzt bearbeitet am 01.05.2024“, sieht allerdings auch für die Schutzzonen II und III Beschränkungen vor. Das vorgenannte Hinweispapier formuliert im Kapitel VIII u. a. folgendes: <i>„Bei der Zulassung von Windenergieanlagen in festgesetzten Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sind erhöhte wasserrechtliche Anforderungen zu beachten. Insbesondere beim Bau sind die Vorbereitung der Baustelle, das Durchführen von Bohrungen, Eingriffe in die Deckschichten und eventuelle Tiefgründungen wichtige Kriterien. Für Windenergieanlagen als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (konkrete / technische Anforderungen ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Art. 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) (AWwSV) in der jeweils geltenden Fassung) gilt allgemein, dass sie so beschaffen sein, so errichtet, unterhalten und betrieben werden müssen, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern — dazu zählt auch das Grundwasser — nicht zu besorgen ist. Vorsorglich sind diese Anlagen nach Maßgabe von § 49 AwSV in den Schutzzonen I und II grundsätzlich unzulässig.....</i> <i>„In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 AwSV keine Anlagen errichtet werden.</i> <i>Eine Befreiung kommt nur unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV in Betracht. Danach kann eine Befreiung erteilt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.</i> <i>In der Schutzzone III von Wasserschutzgebieten und Heilquellenschutzgebieten sind Windenergieanlagen beschränkt zulässig. Durch Auflagen, in begründeten Fällen auch Sicherheitsabstände zur Schutzzone II, ist zu gewährleisten, dass</i>	

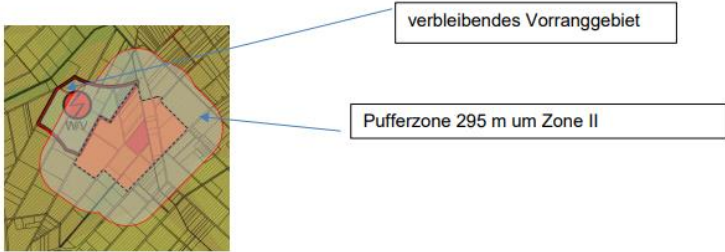
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>keine nachteiligen Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser zu besorgen sind. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt die äußeren Bereiche der Schutzzone III oder die Schutzzone III B betrachtet werden.“</i> Auch außerhalb von Wasserschutzgebieten kann die Wasserbehörde gemäß § 52 Abs. 3 WHG behördliche Entscheidungen treffen, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebiets verfolgte Zweck gefährdet wäre. Das bedeutet, aus Gründen des vorsorgenden Grundwasserschutzes wird die Wasserbehörde in berechneten Einzugsgebieten von Wassergewinnungsanlagen, selbst wenn die Gebiete sich noch nicht im Wasserschutzgebietsausweisungsverfahren befinden, prüfen, ob an den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen zusätzliche Anforderungen zu stellen sind. Insoweit werden an WEA in Einzugsgebieten von Trinkwassergewinnungsanlagen höhere Anforderungen gestellt als an Anlagen in Trinkwasservorranggebieten, die zwar im RROP als Vorranggebiet ausgewiesen sind, in denen aber noch keine Trinkwasserförderung stattfindet und aktuell auch nicht absehbar ist, wann es hier ggf. zu einer Trinkwasserförderung kommen wird. Selbst, wenn konkret keine Fläche in der Schutzzone II als Vorranggebiet Windenergie ausgewiesen werden soll, bitte ich dennoch, auch die Schutzzone II sowie die Pufferzone in der Zone IIIA bzw. im Einzugsgebiet von Wassergewinnungsanlagen als Ausschlusskriterium zu berücksichtigen, um der öffentlichen Trinkwasserversorgung eine angemessene Bedeutung beizumessen. Der Windenergieerlass vom 20.07.2021 formuliert: „Die Schutzzone I ist ausnahmslos von WEA (Fundament) freizuhalten.“ Hieraus mag man ableiten können, dass ein Überstreichen der Rotoren einer Windenergieanlage den Schutzzweck nicht gefährdet. Aus wasserbehördlicher Sicht kann jedoch auch ein Überstreichen der Rotoren im Havariefall zu einer Gefährdung des Schutzzwecks führen. Hierzu wird auf die nachstehenden Ausführungen unter Gebietsblätter /Syk2 verwiesen. Ich habe daher die folgenden Sätze auf S. 14 des Dokuments „Dabei soll die Zone I der Wasserschutzgebiete nur von den Fundamenten der Windenergieanlagen freigehalten werden. Ein	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>Überstreichen der Rotoren einer Windenergieanlage gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht.</i>“ nicht in meinen vorstehenden Vorschlag für die Neufassung des Textes übernommen. Grundsätzlich ist es sicherlich auch denkbar, erst im nachgelagerten Zulassungsverfahren die Vereinbarkeit des konkreten Standorts der Windenergieanlagen mit den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu prüfen. Da, wie nachstehend unter „Gebietsblätter / Syk2“ ausgeführt, die Anforderungen an einen entsprechenden Nachweis sehr hoch sind und unter Berücksichtigung des o.g. Urteils des VHG München im Einzelfall fraglich sein dürfte, ob ein solcher Nachweis überhaupt erbracht werden kann, sollten zugunsten der Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung die vorstehenden Vorgaben in das Kapitel „Abstandskriterien“ übernommen werden. Hinweise zu den Karten auf S. 75 und 76 und zu den Formulierungen auf S. 75 des Dokuments (Vorranggebiet Windenergienutzung Syk2) Sollte den Ausführungen in der Abwägung gefolgt und das Vorranggebiet Syk2 verkleinert werden, müssen die Karten auf S. 75 und 76 und der Text auf S. 75 überarbeitet werden. Für den Text schlage ich folgende Änderungen (in rot) vor: Das Vorranggebiet Windenergienutzung wurde im Rahmen der 30. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Syke überwiegend als Sondergebiet für die Windenergienutzung ausgewiesen. Es sind noch keine Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebiets verwirklicht worden. Der im Suchraumkonzept zu Grunde gelegte 600-m-Abstand zu Wohngebäuden ist geringer als das von der Stadt Syke angesetzte Abstandskriterium. Im Norden und Süden kommt es aufgrund des verringerten Abstandes zu Wohnnutzungen zu einer leichten Vergrößerung <u>von Teilflächen</u> des Vorranggebietes Windenergienutzung gegenüber der ausgewiesenen Sonderbaufläche. Westlich des Vorranggebiets hat die Stadt Syke im Rahmen der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Flächennutzungsplanänderung weitere Flächen wegen ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit nicht als Sondergebiet dargestellt. Der Landkreis Diepholz vollzieht diese Abwägung nach, lässt jedoch zur besseren Ausnutzbarkeit des Vorranggebietes das Überstreichen durch den Rotor zu. Im Südosten wird die Schutzzone II des Wasserschutzgebiets Ristedt <u>zuzüglich eines Abstandspuffers von 295 m</u> berücksichtigt. <u>Bei dem Trinkwasserbrunnen an diesem Standort handelt es sich um einen der drei Hauptförderbrunnen der Harzwasserwerke.</u> Die getroffene Abgrenzung des Vorranggebietes Windenergienutzung stellt sicher, dass <u>auch den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung hinreichend Rechnung getragen wird.</u> ~~der Mastfuß einer Referenzanlage nicht innerhalb der Schutzzone II errichtet werden kann. Vom Überstreichen der Schutzzone II durch die Rotoren von Windenergieanlagen geht kein Risiko für das Wasserschutzgebiet und seinen Schutzzweck aus (vgl. Windenergieerlass vom 20.07.2021, Nr. 4).~~ Hinweise zu der Karte und zu den Formulierungen auf S. 77 des Dokuments (Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1) Sollte den Ausführungen in der Abwägung gefolgt und das Vorranggebiet SykWey1 verkleinert werden, müssen die Karte und der Text auf S. 77f. überarbeitet werden. Für den Text schlage ich folgende Ergänzung vor: Um den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung hinreichend Rechnung zu tragen, wurde im Bereich des Trinkwasserförderbrunnens B19 der Harzwasserwerke eine Pufferzone von 220 m um die berechnete 50-Tage-Linie als Ausschlusskriterium berücksichtigt. Gebietsblätter In der zeichnerischen Darstellung der Gebietsblätter sollten nicht nur die Zonen I und II, sondern auch die Zone III a mit berücksichtigt werden. Soweit das Gebiet noch nicht als Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sich aber im Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage befindet, sollte auch dies mit dargestellt werden, um das Thema „Öffentliche Trinkwasserversorgung“	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	hinreichend mit abzubilden. Folgende Vorranggebiete liegen im Wasserschutzgebiet bzw. im berechneten Einzugsgebiet einer Wassergewinnungsanlage: Syk1 Hier sollte das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt im Gebietsblatt nachrichtlich mit dargestellt und in der Legende mit aufgeführt werden. Textlich bitte ich beim Unterpunkt „Wasser“ zu ergänzen: <i>„Die Teilflächen liegen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt.“</i> Die Entfernung zwischen dem nördlichen Bereich der westlichen Teilfläche und dem nächstgelegenen Förderbrunnen HFB 3 beträgt ca. 3,4 km. Insofern sind für dieses Vorranggebiet aus wasserbehördlicher Sicht keine Anpassungen erforderlich. Syk2 Hier sollte auch die Schutzzone III a im Gebietsblatt nachrichtlich mit dargestellt und in der Legende mit aufgeführt werden. Textlich bitte ich beim Punkt „Wasser“ zu ergänzen: <i>„Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Ristedt.“</i> Die geplante Vorrangfläche grenzt unmittelbar an die Zone II des Brunnens HFB 2 im Wasserschutzgebiet Ristedt. Aktuell ist also ein Maststandort unmittelbar an der Grenze zur Zone II möglich. Aus Sicht des vorbeugenden Grundwasserschutzes sind bei einem Standort unmittelbar an der Grenze nachteilige Einwirkungen auf die Schutzzone II des HFB 2 im Wasserschutzgebiet Ristedt zu besorgen: Insbesondere Veränderungen an den grundwasserschützenden Deckschichten, z.B. durch Fundamentgründungen oder Bodenaustausch, können Einträge von Stoffen in den Grundwasserleiter begünstigen. Hier ist schon bei dem Bau der	zu Syk1: Dem Hinweis wird gefolgt. Im Gebietsblatt wird das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserbehördlicher Sicht keine Anpassungen erforderlich sind. zu Syk2: Den Hinweisen wird teilweise gefolgt: Im Gebietsblatt wird die Schutzzone IIIa grafisch und verbal ergänzt. Ein wie von der Unteren Wasserbehörde über die Zone II hinausgehender Schutzabstand von 295 m ist rechtlich nicht geboten. Darüber hinaus lässt sich aus den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ableiten, dass eine Durchsetzungsfähigkeit seitens der Windenergie auch innerhalb des geforderten zusätzlichen Schutzabstandes gegeben ist. Für das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anlagen der Risikofaktor für die Qualität des Trinkwassers als hoch einzustufen. Sollte es durch falsche Handhabung oder Ausführungen auf der Baustelle zu einem Eindringen von Schadstoffen kommen, ist aufgrund der Strömungsverhältnisse eine Beeinträchtigung der Schutzzone II zu erwarten. Ebenfalls ist beim Betrieb der WEA im Havariefall (Feuer, ablaufendes Löschwasser, Materialermüdung, Gondelaufschlag) eine Beeinträchtigung der Zone II nicht auszuschließen. Der Brunnen HFB 2 ist einer der drei Hauptförderbrunnen der Harzwasserwerke. Die zugelassene Fördermenge beträgt 2,5 Mio. m³/Jahr. Die tatsächlichen durchschnittlichen Fördermengen der letzten Jahre (2014 - 2023) lagen bei ca. 1,9 Mio. m³/Jahr. Bei einem durchschnittlichen Wasserbedarf von ca. 125 l pro Person und Tag bzw. 45,6 m³ pro Person und Jahr werden damit aktuell knapp 42.000 Einwohner allein aus dem Brunnen HFB 2 versorgt. Für die Zukunft ist noch von höheren Fördermengen auszugehen, da seit kurzem die Verbindung zum Versorgungsnetz des OOWV fertiggestellt worden ist und zukünftig eine Mehrförderung von 1,5 Mio. m³/Jahr aus der Brunnengalerie der Harzwasserwerke und Einspeisung in das Netz des OOWV zu erwarten ist. Sollte es aufgrund eines Havariefalls Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität geben, im schlimmsten Fall der Brunnen für längere Zeit ausfallen, stellt sich die Frage, inwieweit die öffentliche Trinkwasserversorgung hier noch sichergestellt werden kann. Bei einem WEA-Standort in unmittelbarer Nähe zur Schutzzone II ist im nachgelagerten Zulassungsverfahren gutachterlich nachzuweisen, dass nachteilige Einwirkungen auf das geschützte Grundwasser sowohl durch den Bau als auch durch den Betrieb nicht zu besorgen sind. Ein gutachterliches Konzept zur Beweissicherung und zum permanenten Monitoring sowie zur gutachterlichen Bau- und Betriebsbegleitung ist mit den Antragsunterlagen vorzulegen. Aufgrund der Tatsache, dass es sich bei dem HFB 2 um einen der Hauptförderbrunnen des Wasserwerks Ristedt handelt, wäre für eine WEA in unmittelbarer Nähe zur Zone II eine standortspezifische	Vorranggebiet Syk2 lässt sich dies ebenfalls ableiten. Die zugrunde gelegte Berechnung des Abstandspuffers ist zudem nicht korrekt ermittelt worden, da es sich bei den 220 m für die Referenzanlage bereits um die Gesamthöhe inklusive des Rotors handelt. Die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung und des vorsorgenden Grundwasserschutzes bedingen keine Änderung im Zuschnitt des Vorranggebietes Syk2.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gefährdungsbetrachtung und Risikobewertung für den Havariefall durch Brand / Bauteilversagen zu erstellen. Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass gerade bei diesem Vorranggebiet unmittelbar angrenzend an die Schutzzone II des HFB 2 im Zuge des nachgelagerten Zulassungsverfahrens hohe Anforderungen gestellt werden. Um das Konfliktpotenzial zu verringern und den Belangen der öffentlichen Trinkwasserversorgung hinreichend Rechnung zu tragen, rege ich an, die Schutzzone II hier mit einem Abstandspuffer von 295 m (Referenzanlage von 220 m Höhe plus 75 m Rotorradius) zu versehen und das Vorranggebiet entsprechend zu verkleinern. Die Fläche des Vorranggebiets Syk2 würde sich damit um ca. 20,9 ha von 27,9 ha auf ca. 7 ha verkleinern, siehe nachstehender Screenshot:  Syk3 Hier sollte auch die Schutzzone III a des Wasserschutzgebiets Ristedt im Gebietsblatt nachrichtlich mit dargestellt und in der Legende mit aufgeführt werden. Textlich bitte ich beim Punkt „Wasser“ zu ergänzen: <i>„Das Vorranggebiet liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Ristedt.“</i> Die Entfernung zwischen dem westlichen Bereich des Vorranggebiets und dem nächstgelegenen Förderbrunnen HFB 2 beträgt ca. 1,1 km. Insofern sind für dieses Vorranggebiet aus wasserbehördlicher Sicht	zu Syk3: Dem Hinweis wird gefolgt. Im Gebietsblatt wird die Schutzzone IIIa des

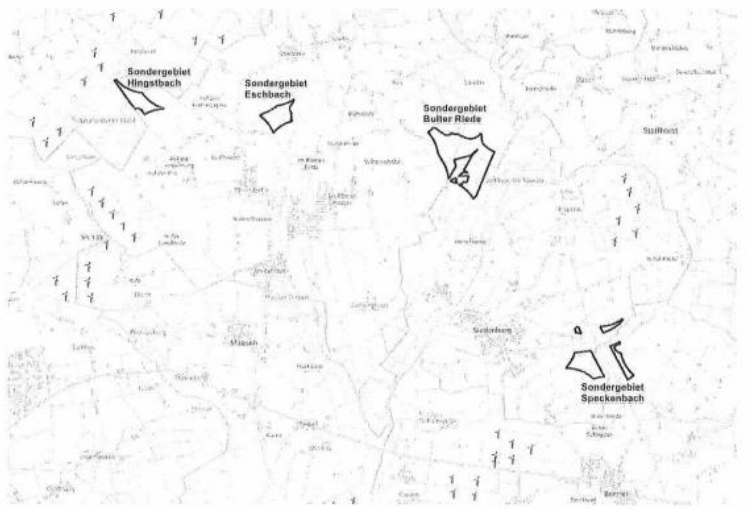
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	keine Anpassungen erforderlich. SykWey1 Textlich muss hier bei der „Lage“ die Stadt Sulingen herausgenommen werden. Das Vorranggebiet liegt nicht im Bereich der Stadt Sulingen. Der aktuelle Entwurf des Gebietsblatts enthält keinen Hinweis auf den Standort des Brunnens B 19 der Harzwasserwerke. Hier sollte der Brunnen B19 und das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt im Gebietsblatt nachrichtlich mit dargestellt und in der Legende mit aufgeführt werden. Textlich bitte ich beim Punkt „Wasser“ zu ergänzen: <i>Ein Teil des Vorranggebiets liegt innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Ristedt.</i>“ Das aktuell dargestellte Vorranggebiet würde einen Standort quasi unmittelbar am Brunnen B 19 zulassen. Erst im nachgelagerten Zulassungsverfahren würde man dann zu einer Unzulässigkeit eines solchen Standorts kommen. Für den Brunnen B 19 ist derzeit noch kein Wasserschutzgebiet ausgewiesen. Die Abgrenzung der nicht festgesetzten Zonen I und II sowie das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage kann dem Geoweb des Landkreises Diepholz entnommen werden. Die zugelassene Fördermenge des Brunnens B 19 liegt bei 600.0000 m³/Jahr. Die tatsächliche durchschnittliche Fördermenge der letzten 10 Jahre (2014- 2023) lag bei ca. 450.000 m³/Jahr. Da es sich bei dem Brunnen B 19 nicht um einen der Hauptförderbrunnen der Harzwasserwerke handelt, halte ich es für vertretbar, dass hier ein geringerer Sicherheitsabstand gewählt wird als beim Brunnen HFB2. Die berechnete 50-Tage-Linie (diese Linie ist später im Ausweisungsverfahren Grundlage für die Festsetzung der Zone II) hat einen Radius von ca. 100 m um den Brunnenstandort. Hier sollte ein Sicherheitsabstand von 220 m (Gesamthöhe einer Referenzanlage) zur 50 Tage-Linie gewählt werden. Das Vorranggebiet verkleinert sich damit um ca. 1,7 ha auf 230,6 ha. Die im	Wasserschutzgebietes Ristedt grafisch und verbal ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserbehördlicher Sicht keine Anpassung der Gebietsabgrenzung erforderlich ist. zu SykWey1: Dem Hinweis wird teilweise gefolgt. Im Gebietsblatt wird die Lage des Vorranggebietes redaktionell angepasst sowie ergänzt, dass das Vorranggebiet innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Ristedt liegt. Die Schutzzonen des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Ristedt werden in den Unterlagen ergänzt. Es erfolgt eine Anpassung der Gebietesabgrenzung des Vorranggebietes entlang der Schutzzone II. Ein wie von der Unteren Wasserbehörde darüber hinausgehender Schutzabstand zur Zone II von 220 m ist rechtlich nicht geboten.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nachfolgenden Screenshot rot dargestellte Fläche sollte aus dem Vorranggebiet herausgenommen werden.  SieSul1 Hier sollte das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sulingen im Gebietsblatt nachrichtlich mit dargestellt und in der Legende mit aufgeführt werden. Textlich bitte ich beim Unterpunkt „Wasser“ zu ergänzen: „Die südliche Teilfläche liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sulingen.“ Die Entfernung zwischen dem Förderbrunnen HFB 7 der WGA Sulingen und der westlichen Grenze der südlichen Teilfläche beträgt ca. 200 m. In Anbetracht der Tatsache, dass am westlichen Punkt	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dieses Vorranggebiets bereits eine WEA steht, sind für dieses Vorranggebiet aus wasserbehördlicher Sicht keine Anpassungen erforderlich. Zusammenfassend bleibt folgendes festzuhalten: Bei einer Reduzierung der Flächen in den Vorranggebieten Syk2 um ca. 20,9 ha und SykWey1 um ca. 1,7 ha reduziert sich die Landkreisfläche für Windenergie von 4.945,1 ha (2,49%) auf 4.922,5 ha (2,48%). Das Teilflächenziel des Landkreises wird damit noch erreicht. Umweltbericht Den Text auf S. 32 zum Punkt Wasserschutzgebiete bitte ich wie folgt neu zu fassen: Die Vorranggebiete Syk1, Syk2 und Syk3 überschneiden sich mit Wasserschutzgebieten. Die westliche Teilfläche des Vorranggebiets Syk1 liegt im Süden im Wasserschutzgebiet Ristedt mit Schutzzone IIIB, beide Teilflächen des Vorranggebiets Syk3 liegen im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Knapp 300 m östlich des Vorranggebiets Syk2 befindet sich die Schutzzone II des Brunnens HFB2 im Trinkwasserschutzgebiet Ristedt, das Gebiet liegt innerhalb des Schutzgebietes Ristedt mit Schutzzone IIIA. Das Vorranggebiet Syk3 liegt innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes Ristedt mit der Schutzzone IIIA. Das Vorranggebiet SkWey1 liegt zum Teil innerhalb des Einzugsgebiets der Wassergewinnungsanlage Ristedt. Die südliche Teilfläche des Vorranggebiets SieSul1 liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sulingen. Auf S. 33 unter 2.4.2 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung bitte ich, soweit den obigen Ausführungen gefolgt wird, folgende Ergänzung einzufügen: Durch den Abstand zur Schutzzone II bzw. zu den Förderbrunnen der öffentlichen Trinkwasserversorgung werden die Risiken für das Grundwasser, die bei Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen	zu SieSul1: Dem Hinweis wird gefolgt. Im Gebietsblatt wird das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Sulingen ergänzt. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus wasserbehördlicher Sicht keine Anpassung der Gebietsabgrenzung erforderlich ist. zu Umweltbericht: Die Hinweise zum Punkt "Wasserschutzgebiete" auf S. 32 im Umweltbericht werden entsprechend der dargelegten Ausführungen ergänzt und vervollständigt. Den Hinweisen zu S. 33 des Umweltberichts wird nicht gefolgt. Eine Schutzabstand zur Zone II ist rechtlich nicht geboten. Eine Durchsetzungsfähigkeit seitens der Windenergie ist auch innerhalb des geforderten zusätzlichen Schutzabstandes gegeben.

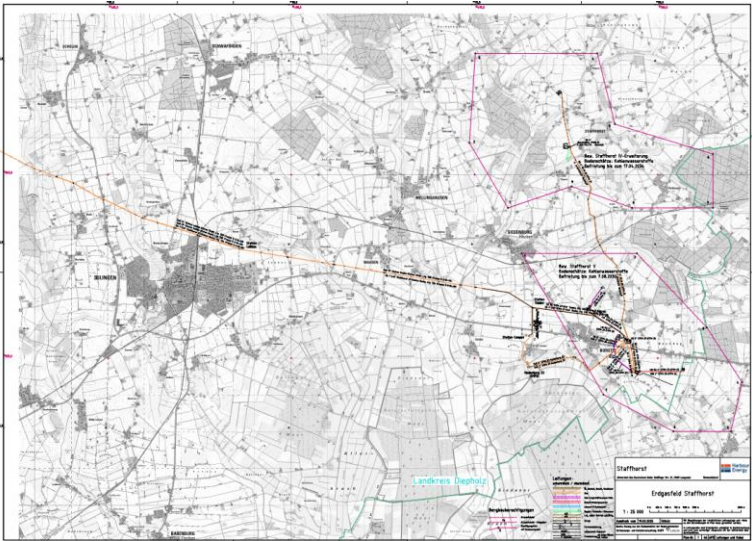
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	entstehen können, minimiert. Auf S. 39 zweiter Absatz bitte ich den ersten Satz wie folgt neu zu fassen: Hinsichtlich des Schutzguts Wasser wurden bei der Festlegung der Vorranggebietskulisse Überschwemmungsgebiete sowie die Belange der öffentlichen Trinkwasserversorgung berücksichtigt. Hinweis zu S. 40: Beim fünften Spiegelstrich muss „Ammerland“ durch „Diepholz“ ersetzt werden.	Den Hinweisen zu S. 39 und 40 des Umweltberichts wird gefolgt. Die Ausführungen werden redaktionell angepasst.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1263	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen

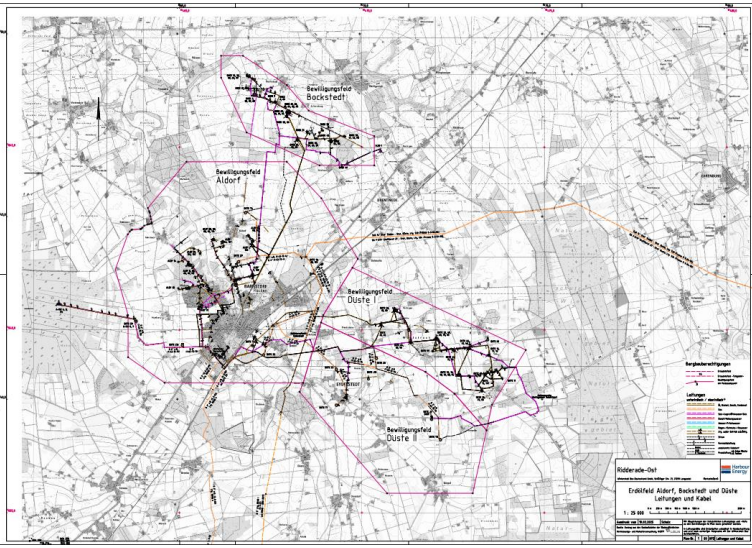
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der

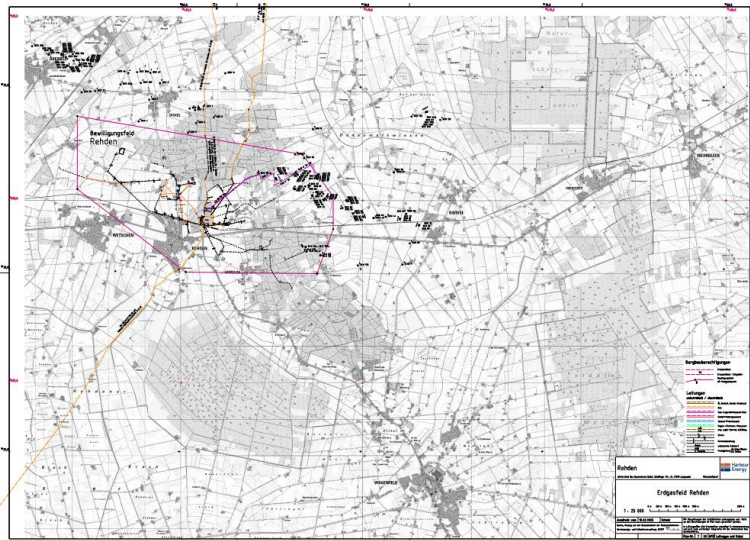
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Wintershall Dea Deutschland GmbH ID: M1107	Maßnahme: Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Leitungs-/Auflagenerkundung -Ihre Nachricht vom: 18.12.2024 (Ihr Zeichen / Az.: 67.11.1.03.2) Sehr geehrte [REDACTED] wir bedanken uns für die Beteiligung an der o. g. Maßnahme und nehmen hierzu wie folgt Stellung (Az.: AFD-2024-2543): Eine Prüfung des Kartenausschnitts hat ergeben, dass im Planungsbereich folgende Anlagen von dem Vorhaben betroffen werden:	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Die Leitungsbetreiber wurden als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Winenergie für den Landkreis Diepholz beteiligt. Bei Betroffenheit der Vorranggebiete ist

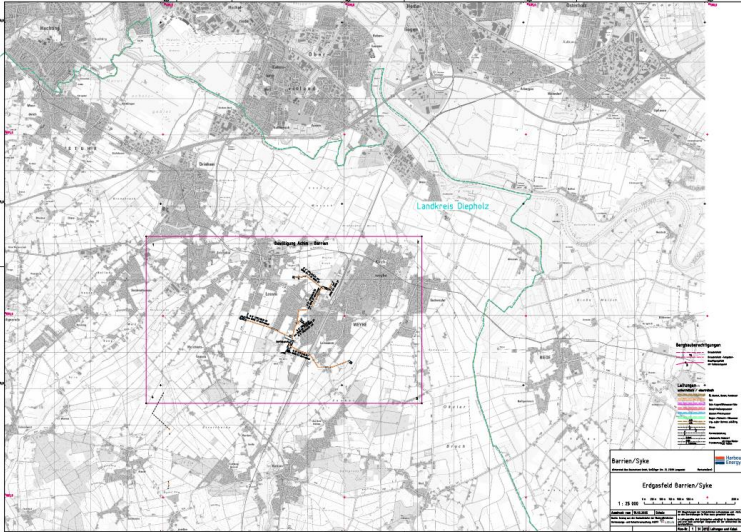
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																					
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Leitungen/Anlagen</th><th>Kabel</th><th>Zuständigkeit Betrieb</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Div. Leitungen und Anlagen Erdölfelder Aldorf, Bockstedt, Düste</td><td>Ja</td><td>Decommissioning</td></tr> <tr> <td>Div. Leitungen und Anlagen Erdgasfelder Rehden, Staffhorst, Barrien/Syke</td><td>Ja</td><td>Betrieb Gas Nord</td></tr> </tbody> </table> Die Lage der betroffenen Anlagen kann dem beiliegenden Planauszug entnommen werden. Wir möchten darauf hinweisen, dass die Angaben nur der unverbindlichen Vorinformation für Planungszwecke dienen. Sie entbinden bei Durchführung der Baumaßnahme, insbesondere unter Berücksichtigung der DGUV Vorschrift 38 „Bauarbeiten“, nicht von der Erkundigungs- und Anzeigepflicht des Bauausführenden gegenüber den zuständigen Betriebsstellen des Betreibers. Bei der Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) verweisen wir auf die Rundverfügung 4.45 vom 04.02.2025 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), in der die Sicherheitsabstände zu Einrichtungen des Bergbaus behördlich festgelegt sind. Grundsätzlich sind zwei Kriterien (A und B) zur Bewertung des Abstands vorgesehen. Tabelle zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B: <table border="1"> <thead> <tr> <th>Medium</th><th>Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas</th><th>Sauergas</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Abstandskriterium</td><td colspan="2">Obertätige Anlage</td></tr> <tr> <td>A</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td></tr> <tr> <td>Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td></td><td></td></tr> </tbody> </table>	Leitungen/Anlagen	Kabel	Zuständigkeit Betrieb	Div. Leitungen und Anlagen Erdölfelder Aldorf, Bockstedt, Düste	Ja	Decommissioning	Div. Leitungen und Anlagen Erdgasfelder Rehden, Staffhorst, Barrien/Syke	Ja	Betrieb Gas Nord	Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas	Sauergas	Abstandskriterium	Obertätige Anlage		A	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA	Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA			dies im entsprechenden Gebietsblatt textlich dargelegt und abgewogen worden.
Leitungen/Anlagen	Kabel	Zuständigkeit Betrieb																					
Div. Leitungen und Anlagen Erdölfelder Aldorf, Bockstedt, Düste	Ja	Decommissioning																					
Div. Leitungen und Anlagen Erdgasfelder Rehden, Staffhorst, Barrien/Syke	Ja	Betrieb Gas Nord																					
Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauergas	Sauergas																					
Abstandskriterium	Obertätige Anlage																						
A	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA																					
Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA																							

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung												
	<table border="1"> <tr> <td>B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td><td>5x Nabenhöhe der WEA</td></tr> <tr> <td colspan="3">Untertätige Anlage</td></tr> <tr> <td>A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td></tr> <tr> <td>B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>2x Nabenhöhe der WEA</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td></tr> </table> Grundsätzlich ist bei Errichtung und Änderung („Repowering“) von Windenergieanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-/Erdöl-Anlagen (z.B. Erdgasleitungen und Betriebsplätze) so zu wählen, dass ein sicherer Betrieb gewährleistet ist. Dem Vorhaben kann nur dann zugestimmt werden, wenn der Standort so gewählt wird, dass die vorgegebenen Mindestabstände zu unseren Anlagen eingehalten werden. Sollten die Abstände nicht eingehalten werden können oder die Sicherheitsvorkehrungen zur Einhaltung des Kriteriums A nicht erfüllt sein, ist ein Einzelfallgutachten erforderlich. Dieses Gutachten ist vor Baubeginn dem Betrieb vorzulegen. Bitte beteiligen Sie auch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) an dem Verfahren. Die entstehenden Kosten für die nach den Auflagen dieses Schreibens notwendigen Schutzvorkehrungen für die vorgenannten Anlagen und andere Aufwendungen, insbesondere für Maßnahmen zum Schutz und zur Aufrechterhaltung des Betriebes, sind vom Veranlasser der Baumaßnahme zu tragen. Hinweis: Am 04. September 2024 wurde die Wintershall Dea Deutschland GmbH von Harbour Energy übernommen. Bitte beachten Sie unsere neuen E-Mailadressen	B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA	Untertätige Anlage			A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2x Nabenhöhe der WEA	3x Nabenhöhe der WEA	
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA												
Untertätige Anlage														
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)												
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2x Nabenhöhe der WEA	3x Nabenhöhe der WEA												

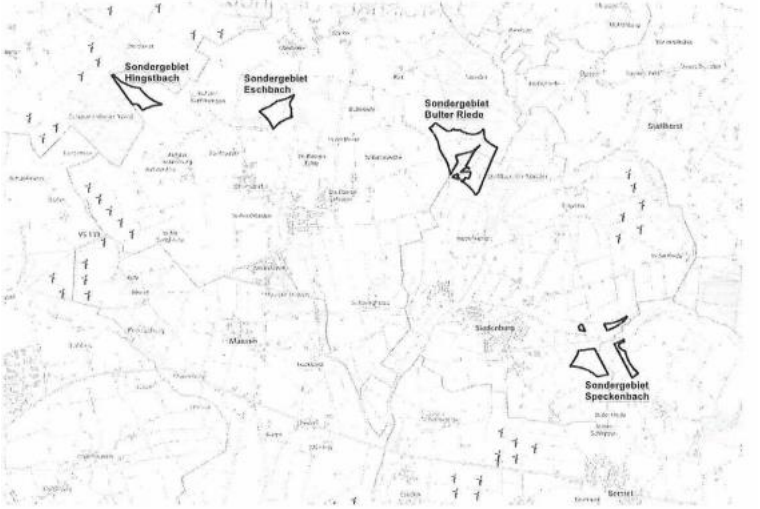
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(plananfragen@harbourenergy.com). Mit freundlichen Grüßen Wintershall Dea Deutschland GmbH <u>Anlagen:</u> Planauszug 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

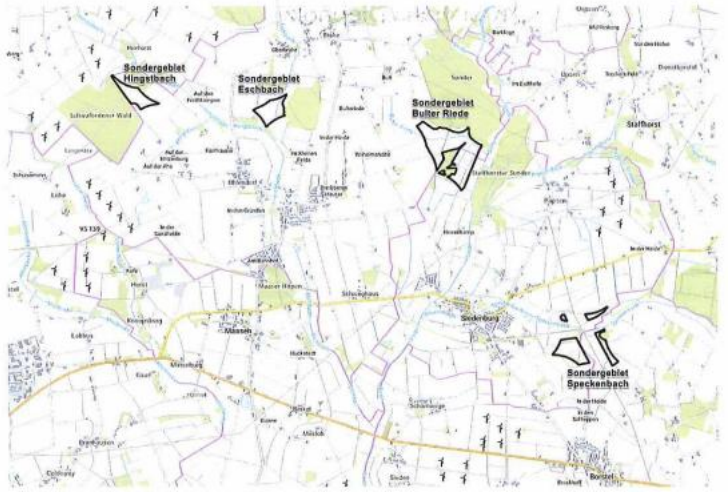
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Institution: Wasser- und Bodenverband Siede ID: M1229	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1218	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Landkreis Nienburg/ Weser, Stabstelle Regionalentwicklung ID: M1106	Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED] gegen den Entwurf 2024 des Teilprogramms Windenergie bestehen aus Sicht des Landkreises Nienburg/Weser keine Bedenken. Der vorgelegte Planentwurf kann aus Sicht der Regionalplanung mitgetragen werden. Ich merke an, dass das Beteiligungsverfahren zum Entwurf meines	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Regionalen Raumordnungsprogramms 2024 durchgeführt wurde. Die eingegangenen Stellungnahmen werden zurzeit ausgewertet. Sofern weiterer Abstimmungsbedarf besteht, melden Sie sich bitte gerne. Mit freundlichen Grüßen, Im Auftrag ■■■■■	
Institution: Gemeinde Wagenfeld ID: M1095	Sehr geehrte Damen und Herren, anliegend erhalten sie die Stellungnahme der Gemeinde Wagenfeld. Ich weise noch auf einen redaktionellen Fehler auf S. 87 der Begründung hin und bitte diesen zu korrigieren: Es handelt sich um die 51. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wagenfeld. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■ ■■■■■	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Begründung redaktionell angepasst.
Institution: Gemeinde Wagenfeld ID: M1094	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Hier: Stellungnahme der Gemeinde Wagenfeld zum Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung am o.g. Verfahren bedanke ich mich. Gegen den Planentwurf sind nach dem derzeitigen Planungsstand seitens der Gemeinde Wagenfeld keine Bedenken ersichtlich.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Wagenfeld keine Bedenken gegenüber dem sachlichen Teilprogramm Windenergie bestehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mit freundlichem Gruß Im Auftrag ■■■■ ■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1059	Sehr geehrte Damen und Herren, Die Potenzial-Fläche ist 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit sind wir direkt betroffen. Wir befürchten massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und damit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität. Der Mindestabstand muss mindestens 900 - 1000 Meter betragen, zumal ca 80 Personen ebenfalls in der direkten Nachbarschaft betroffen sind. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie uns als direkt Betroffene Bürger	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Ihrer Forderung den Wohnabstand auf mindestens 900 - 1000 m zu erhöhen kann nicht gefolgt werden.
Institution: Landkreis Vechta, Amt für Bauordnung, Planung und Immissionsschutz ID: M1084	Raumordnungsverfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie des LK Diepholz Verfahren gem. § 9 Abs. ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG Hinsichtlich der von mit wahrzunehmenden Belange bestehen gegen den Änderungsentwurf grundsätzlich keine Bedenken. <u>Umweltschützende Belange:</u> Die Standorte DIE1, BAR4 und BAR3 befinden sich im direkten Umfeld des Moorkomplexes „Großes Moor bei Barnstorf“. Auf Seiten des Landkreises Vechta stellt das FFH-Gebiet/NSG „Goldenstedter Moor“ den nördlichen Bereich dieses Moorkomplexes dar, welcher sich seit dem Jahr 2000 zu einem bedeutenden Rastgebiet für Kraniche, nordische Gänse sowie Zwerg- und Singschwäne entwickelt hat. Die wiedervernässten Moorflächen im FFH-Gebiet/NSG Goldenstedter Moor werden (wie auch der gesamte Moorkomplex) von Kranichen, Schwänen und Gänsen als Schlafplätze genutzt. Zur Nahrungsaufnahme suchen die Tiere vorwiegend landwirtschaftlich genutzte Flächen im Umfeld des Moores auf. Vor dem abendlichen Flug zu Schlafplätzen nutzen Kraniche regelmäßig sogenannte Vorsammelplätze. Dabei handelt es sich i.d.R. um landwirtschaftliche Flächen in unmittelbarer Nähe des Moores. Diese Vorsammelplätze stehen in engem räumlich-funktionalem Zusammenhang mit den Schlafgewässern innerhalb der Moore. Vor diesem Hintergrund sollten Abstandsregelungen zum Schutz der Schlafplätze nicht allein auf die jeweiligen Schlafgewässer angewendet werden, sondern in gleicher	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Nach erneuter Prüfung wurde das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen, da auf der Ebene der Regionalplanung artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb Gebietes dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden können.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weise auf die zugehörenden Vorsammelplätze außerhalb der Moore. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bereich östlich des Goldenstedter Moores einen wichtigen Nahrungsraum für Kraniche, Schwäne und Gänse darstellt. Die große Konzentration an Rastvögel ist auch auf die Störungsarmut des Bereiches zurückzuführen. Gemäß des Artenschutz-Leitfadens zum Windenergie-Erlass soll zu Schlafplätzen von Sing- und Zwergschwänen ein Radius von 1000 m (bei relevanten Hinweisen auf regelmäßig genutzte, essentielle Nahrungshabitate und Flurkorridore von 3000 m), zu Schlafplätzen von nordischen Wildgänsen 1200 m sowie zu Rastplätzen von Kranichen 1200 m eingehalten werden. In diesem Zusammenhang wird hinsichtlich des Kranichs herausgestellt, dass der Leitfaden hier nicht von Schlafplätzen, sondern ausdrücklich von Rastplätzen spricht. Gemäß fachwissenschaftlicher Konvention besteht ein Kranich-Rastplatz aus der Kombination von Schlafplätzen, Vorsammelplätzen und Nahrungsflächen. Mögliche Auswirkungen der geplanten WEA in den o.g. Teilbereichen auf Schlaf- <u>und</u> Vorsammelplätze sowie essentielle Nahrungshabitate und Flugkorridore von Kranichen, nordischen Gänsen, Zwerg- und Singschwan müssen sicher ausgeschlossen werden. In den letzten Jahren sind in den Herbst- und Wintermonaten im Moorkomplex „Großes Moor bei Barnstorf“ sowie in dessen Umfeld regelmäßig Seeadler beobachtet worden. Dabei konnte vereinzelt auch der gleichzeitige Aufenthalt mehrerer Tiere dokumentiert werden, welches eine mögliche Brutansiedlung vermuten lässt. Die Nachweise betreffen auch die Teilbereiche „Goldenstedter Moor“ sowie „Barnstorfer Moor“ und die sich östlich in Richtung Hunte anschließende Flächenkulisse. Gerade in den letzten Monaten ist eine deutliche Häufung der Nachweise erkennbar. Seeadler treten gemäß Langgemach & Dürr (2013) regelmäßig als Schlagopfer unter WEA auf. Darüber hinaus befindet sich am Ostrand des Barnstorfer Moores ein Bereich, welcher in den Wintermonaten traditionell von Kornweihen als Schlafplatz genutzt wird, wobei die Weihen das „Großes Moor bei Barnstorf“ und dessen Umfeld als Nahrungsrevier nutzen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	■■■■■ ■■■■■	
Institution: Landkreis Oldenburg, Amt für regionale Entwicklung und Naturschutz ID: M1081	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG Hier: Stellungnahme des Landkreises Oldenburg Sehr geehrte Damen und Herren, im Folgenden erhalten Sie, nach interner Beteiligung der jeweiligen Fachämter, die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg: Stellungnahme des Amtes für regionale Entwicklung und Naturschutz - Sachgebiet regionale Entwicklung 1. Aus Sicht der Raumordnung ist anzumerken, dass es durch die Festlegungen der Flächen Bas1, Twi1, Twi2, Twi3 sowie Twi4 als Vorranggebiete Windenergienutzung an der südlichen Grenze des Landkreises Oldenburg zu einer starken Ost-West Riegelbildung kommen wird. Diese führt aus Sicht des Landkreises Oldenburg zu einer überproportionalen Belastung des Landschaftsraumes sowie zu einer über das verträgliche Maß hinausgehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Direkt davon betroffen sind zum Beispiel das FFH-Gebiet Bassumer Friedeholz oder das Landschaftsschutzgebiet Dehmse sowie Bereiche entlang der Delme. Die Riegelbildung kann zusätzlich auch eine Barrierewirkung und damit eine Zerschneidung von Funktionsbeziehungen für bestimmte Arten und Lebensgemeinschaften darstellen, die aus möglichen Störungen/Meidereaktionen und/oder Schlaggefährdung resultiert. Es ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen, dass eine räumliche Konzentration von Windenergieanlagen vorgesehen wird. Hier handelt es sich aber um einen über 15 Kilometer langen Riegel, der zwar nicht durchgängig, aber durch die Höhe aktueller sowie zukünftiger Windenergieanlagen als	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Stellungnahme des Amtes für regionale Entwicklung und Naturschutz - Sachgebiet regionale Entwicklung Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen 1. Die Bedenken hinsichtlich der Belastung des Landschaftsraumes und einer potenziellen Barrierewirkung werden zur Kenntnis genommen. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die von Ihnen benannten vom Landkreis Diepholz Vorranggebiete Bas1, Twi1, Twi2, Twi3 sowie Twi4 erfüllen die Voraussetzungen des dem sachlichen Teilprogramm Windenergie zu Grunde gelegten Planungskonzeptes und werden zur Erreichung des gesetzlich festgelegten 2,2 % - Ausbauziels benötigt, sodass nicht auf ihre Ausweisung verzichtet werden kann. Zudem sind bereits in allen vier Gebieten Windparks errichtet worden. 2. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Konzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung des Landkreises Diepholz steht unter der Prämisse „Rotor-außerhalb“ bzw. „Rotor-Out“. Nach § 4 Abs. 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist bei dem Prinzip



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	solcher wahrgenommen werden wird. 2. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, dass eine Rotor-Out-Darstellung entlang der Gemeinde- bzw. Kreisgrenze künftig zu Verwirrungen führen könnte. Daher ist bei der Detailplanung und auf der Genehmigungsebene zukünftiger Vorhaben sicherzustellen, dass die Rotorblätter der Windenergieanlagen das Planungsgebiet nicht überschreiten. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage	„Rotor-in“ nur eine anteilige Berechnung auf die nachzuweisenden Flächenbeitragswerte möglich. Das WindBG regelt auch, wie die Umrechnung von „Rotor-in“ auf „Rotor-out“ erfolgen muss. Dabei ist flächenscharf der Rotorradius abzüglich Turmfußradius abzuziehen, der vorgegebene Wert beträgt hierbei 75 m. Mit der Anwendung des „Rotor-out“ Prinzips bei der Festlegung der Vorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie vermeidet der Landkreis Diepholz diese Umrechnung. Damit entspricht das Konzept den Vorgaben des WindBG hinsichtlich der vollständigen Anrechenbarkeit der Vorranggebiete auf das regionale Teilflächenziel 2032. Bei Verfolgung einer Rotor-Out-Planung ist grundlegend zu berücksichtigen, dass ein Rotorüberstrich außerhalb von Vorranggebieten Windenergienutzung dann nicht zulässig ist, wenn die vom Rotor überstrichene Fläche in einer harten Tabuzone (aus rechtlichen und faktischen Gründen nicht zulässige Zone) liegt (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 08.02.2022, 12 KN 51/20). Der Zuschnitt und die Grenzziehung der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm des Landkreises Diepholz stellt sicher, dass die vom Rotor des Referenzanlagentyps überstrichene Fläche nicht in die Bereiche hineinreicht, in denen dies aus Rechtsgründen ausgeschlossen ist. Dies gilt auch für Vorranggebiete an der Kreisgrenze. Grenzen im Nachbarlandkreis keine Windenergiegebiete bzw. kein planungsrechtlich gesicherter Anlagenbestand an das Vorranggebiet Windenergienutzung des Landkreises Diepholz an, so ist dieses so abgegrenzt, dass der Rotor nicht über die Landkreisgrenze hinausragt.
Institution: Samtgemeinde Uchte, Keine Abteilung ID: 1051	Sehr geehrte Damen und Herren, die Samtgemeinde Uchte gibt zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Diepholz Entwurf 2024 fristgerecht die im Anhang beigefügte Stellungnahme ab (Seiten 1-3). Mit freundlichem Gruß	Wird zur Kenntnis genommen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Auftrag ████████████████████ Samtgemeinde Uchte Sachgebiet Bauverwaltung Balkenkamp 1 31600 Uchte ████████████████████ ████████████████████ ██ Web: www.samtgemeinde-uchte.de	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1120	Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2024 des Landkreises Diepholz Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ██████████ gegen das Teilprogramm Windenergie - insbesondere Vorhaben BarReh1 - legen wir hiermit Einspruch ein und nehmen wie folgt Stellung: Windkraftanlagen verursachen bekanntermaßen hörbaren Lärm und Infraschall, welche in dem sachlichen Teilprogramm nicht ausreichend berücksichtigt werden. Es wird auf bestehende Windenergieanlagen verwiesen, die zu unserem Haus eine wesentlich weitere Entfernung	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	als 1000m betragen, da die Windkraftanlagen im östlichen Teil der Planung liegen und die Luftlinie über 2000m beträgt. Daher ist die Behauptung einer Vorbelastung schlicht und einfach vorsätzlich falsch. Wir befürchten erhebliche Auswirkungen auf unsere Gesundheit in Form von Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Übelkeit, Schwindel, Konzentrationsschwierigkeiten usw. Das Windräder Auswirkungen auf die Gesundheit haben, ist bereits hinlänglich bekannt. Die Rotorblätter sind hohen aerodynamischen Belastungen und Umwelteinflüssen wie UV-Strahlung, Wind, Hagel, Eis, Starkregen, Temperaturwechsel, Blitzeinschlägen und großflächigen Insektenschlägen und -verklebungen an der Oberfläche ausgesetzt. Daher werden insbesondere bei neueren Windkraftanlagen wegen der höheren Windgeschwindigkeit infolge der Höhe der Anlagen und der hohen Umfangsgeschwindigkeiten an den Flügelspitzen (>300 km/h), Mikroplastikpartikel an den Flügeln erodiert. Sie besteht aus umweltschädigenden Mikroplastikpartikeln aus glasfaserverstärktem, giftigen Epoxid GFK/CFK und dem krebserregenden Bisphenol A. Diese Mikropartikel bzw. toxischen Substanzen werden mit hoher Geschwindigkeit weit über die Wohnbebauung und landwirtschaftliche Flächen geschleudert. Beim Brand eines Windrades wird die Umgebung - je nach Windrichtung - weiträumig durch lungengängige GFK/CFK/Bisphenol-A-Mikropartikel verseucht. In Höhe der Rotorblätter lässt sich ein Feuer nicht löschen. Zudem muss im Fall eines Feuers auch aufgrund der Höhe mit einem weitreichenden Funkenflug gerechnet werden, wobei die Gefahr eines Wandbrandes direkt neben unserem Haus erheblich steigt. Gerade auch im Zusammenhang auf den doch sehr geringen Abstand zu unserem Wohnhaus, müssen wir von einer erheblichen Wertminderung bis zum kompletten Wertverlust der Immobilie im Fall eines Verkaufes ausgehen. Zudem müssen wir auch beim Einschlagen des Fundamentes mit erheblichen Schäden am Haus (insbesondere auch der Elektrizität & Wasser) rechnen. Gemäß Mitteilung im Amtsblatt Diepholz, ist die 1,7 % Grenze der	eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes kann nicht erfolgen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Bestandsanlagen ein Repowering gem. § 16b BImSchG möglich ist. Damit kann es auch durch den bestehenden Windpark zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung kommen. Voraussetzung ist jedoch auch hier der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte durch ein Schall- und Schattengutachten auf Genehmigungsebene. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Landkreisflächen für Windenergie bereits erreicht, sodass die Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich und auch die Bauverbote für Windenergieanlagen in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen wieder zu beachten sind. Aus den Gebietsblättern ist klar ersichtlich, dass ein Teil der Windkraftanlagen im direkten Landschaftsschutzgebiet liegen sollen. Inwieweit hier eine explizite Prüfung vorgenommen wurde und diese auch mit der Landschaftsschutzgebietsverordnungen in Einklang gebracht werden soll, ist nicht ersichtlich. Im Punkt Avifauna ist klar angegeben, dass „ein Vorkommen WEA-sensibler Arten.. nicht pauschal ausgeschlossen werden“ kann. Es wurden zudem bereits 2 störungsempfindliche Brutvogelarten festgestellt. Eine genaue gutachterliche Prüfung konnte nicht erkannt werden und wurde auch in unseren Augen nicht geprüft. Windkraftanlagen können zudem bei Unfällen auch das Trinkwasser belasten. Wie bereits festgestellt, ist der chemische Zustand aufgrund der hohen Cadmium und Nitratkonzentration bereits schlecht. Dies könnte sich noch mehr verschlechtern. Eine ergänzende Stellungnahme und die Geltendmachung von etwaigen Schadenersatzansprüchen oder Verstößen gegen § 5 Abs. 1 Nr. 1 BimSchG im Bezug auf unsere Gesundheit auf dem Klageweg behalten wir uns vor. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■	Windenergie unberührt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1119	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit reichen wir unsere Stellungnahme zum sachlichen Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2024 ein. Unsere Stellungnahme betrifft das Vorranggebiet Die1. Als direkter Anlieger sind wir von Planung besonders betroffen. Das geplante Gebiet Die1 liegt aufgrund der Ausrichtung Nord - Süd zu dicht an der vorhandenen Wohnbebauung. Aufgrund	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Ausrichtung der Windkraftanlagen von Nordost bis Südost zu unserem Wohnhaus ist mit Schattenwurf während des gesamten Jahres zu rechnen. Das ist nicht hinnehmbar. 2. Gleichzeitig ist aufgrund der Vielzahl der möglichen Windräder mit einer erheblichen Lärmbelästigung (Schall und Infraschall) zu rechnen. Dies ist ebenfalls nicht hinnehmbar. 3. Die Vielzahl der zu erwartenden Windräder, im Halbkreis von Nord bis Süd angeordnet, werden aufgrund ihrer Größe und Nähe eine optisch bedrängende Wirkung für uns haben. Das ist ebenfalls nicht hinnehmbar. 4. Der Bereich Die1 (Aschen/Drebber-NSG Boller Moor/Lange Lohe) ist z.Zt. eines der wenigen Gebiete, in denen das offene Landschaftsbild noch erhalten ist. Das unverbaute Offenland mit bereits bestehenden und noch weiter entwickelbaren naturschutzfachlichen Qualitäten sollte im öffentlichen Interesse weiter bestehen bleiben und das Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft nicht durch Windkraftanlagen zerstört werden. 5. Aus eigener Beobachtung halten sich im Bereich Die1 im Herbst und Frühjahr unter anderem große Zahlen an rastenden Kranichen auf. Hier sind an manchen Tagen tausende abfliegende Kraniche zu sehen. 6. Die Situation Rastvögel/Brutvögel (zum Teil nationale Bedeutung) im Bereich Die1 führte bei Planungen Windkraftanlagen durch die Stadt Diepholz in 2012 und 2020 zum Ausschluss dieser Fläche. 7. Die SG Barnstorf hat im Rahmen einer Aktualisierung des Flächennutzungsplanes für Windenergie in 2023 die östlich an Die1 angrenzende Fläche aus der Planung gestrichen. Hier wurde auch das Gebiet Die1 bewertet. Es ergab sich eine Bewertung für Rastvögel von nationaler Bedeutung und angrenzend internationaler Bedeutung als Schlafplatz.	entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Da im Gebiet Die1 bisher keine Windkraftanlagen stehen, sollte dieses Plangebiet aufgrund der vorgenannten Punkte, ersatzlos aus der Planung gestrichen werden. Senden sie uns bitte eine Eingangsbestätigung. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■■■■	
Institution: Bundesnetzagentur ID: M1070	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Anfrage vom 18.12.2024, die ich gerne im Rahmen der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für den Ausbau der Elektrizitäts-Übertragungsnetze beantworte. Im Zuge der Energiewende wurde mit dem Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) ein Planungsinstrument geschaffen, das zu einem beschleunigten Ausbau der Übertragungsnetze in Deutschland beiträgt. Dem im NABEG verankerten Planungs- und Genehmigungsregime, für das die Bundesnetzagentur zuständig ist, unterliegen alle Vorhaben, die in der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichnet sind. Ihre Realisierung ist aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses erforderlich. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben auf Antrag der verantwortlichen Betreiber von Übertragungsnetzen die Bundesfachplanung durch. Zweck der Bundesfachplanung ist die Festlegung eines raumverträglichen Trassenkorridors, eines Gebietsstreifens, in dem die Trasse einer Höchstspannungsleitung	Die Ausführungen zum Rhein-Main-Link sowie dem derzeitigen Verfahrensstand werden zur Kenntnis genommen. Es wird vorgebracht, dass eine Betroffenheit bei vier Vorranggebieten Windenergienutzung - Twi1, TwiBas1, Sul1 und SulKir1 - im Hinblick auf den geplanten Verlauf des Rhein-Main-Links besteht. Seitens der Amprion GmbH wird in der Stellungnahme vom 10.02.2025 erläutert, dass für das Vorranggebiet Twi1, welches auf kommunaler Ebene durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen beplant wurde, eine Umsetzungsfähigkeit zwischen der Windenergie und dem Rhein-Main-Link hergestellt wurde. Demnach kann auch für das betreffende Vorranggebiet TwiBas 1 von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit ausgegangen werden. In dem Vorranggebiet befinden sich zudem bereits genehmigte sowie beantragte WEA, sodass auch hier von einer künftigen Vereinbarkeit auszugehen ist. Die Betroffenheit der Vorranggebiete SulKir1 und Sul1 ist lediglich geringfügig und randlich. Die grundsätzliche Vereinbarkeit von Vorranggebieten und Rhein-Main-Link ist auf Ebene der Regionalplanung gegeben. Auf nachgelagerter Planungs- bzw. Genehmigungsebene wird auf Grundlage der konkreten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	voraussichtlich realisiert werden kann, als Vorgabe für die nachfolgende Planfeststellung. Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum entwickelt wurde, entfällt die Bundesfachplanung. Ein Präferenzraum ist ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen besonders geeignete Räume ausweist. Mit der Planfeststellung, die die Bundesnetzagentur wiederum auf Antrag der verantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber durchführt, wird der genaue Verlauf der Trasse innerhalb des festgelegten Trassenkorridors bzw. des entwickelten Präferenzraums bestimmt und das Vorhaben rechtlich zugelassen. Von den in dem aufzustellen beabsichtigten sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz geplanten Festlegungen sind von den derzeit in der Anlage zum BBPIG als länderübergreifend und/oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Vorhaben die folgenden Vorhaben betroffen: • Vorhaben Nr. 82, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt • Vorhaben Nr. 82a, Höchstspannungsleitung Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Hofheim am Taunus • Vorhaben Nr. 82b, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Kriftel; <u>Bestandteil</u> Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Kriftel • Vorhaben Nr. 82c, Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-III - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein; <u>Bestandteil</u> Ovelgönne/ Rastede/ Wiefelstede/ Westerstede - Bürstadt/ Biblis/ Groß-Rohrheim/ Gernsheim/ Biebesheim am Rhein Die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die vorgenannten Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c werden zusammen auch Rhein-Main-Link genannt. Nach dem BBPIG sollen Gleichstromvorhaben, wie die	Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration die Thematik abgearbeitet. Der Anregung, die textlichen Festlegung anzupassen und klarzustellen, dass Netzausbauvorhaben nach dem NABEG dem Bau und dem Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht per se entgegenstehen und unter Umständen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie errichtet bzw. verlegt werden können, wird nicht gefolgt. Die Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link ist gegeben. In den Gebietsblättern der Vorranggebiete Twi1, TwiBas1, Sul1 und SulKir1 wird die Betroffenheit des Rhein-Main-Links ergänzt. Die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie und der damit verbundenen Vorranggebietskulisse kollidiert aus Sicht des Landkreises nicht mit den Regelungen nach § 3a Abs. 2 NABEG. Überdies wird auf die Regelungen des § 2 EEG hingewiesen, welche der Windenergienutzung im Rahmen der Abwägung ein besonders hohes Gewicht beimessen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorbezeichneten Vorhaben, vorrangig als 1272 statt als Freileitung realisiert werden (gesetzlicher Erdkabelvorrang für die in der Anlage zum BBPlG mit „E“ gekennzeichneten Gleichstromvorhaben). Die Bundesnetzagentur ermittelte für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c Präferenzräume als grundsätzlich verbindliche Vorgabe für die Planfeststellung. Die Vorhabenträgerin, die Amprion GmbH, reichte am 27.06.2024 einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o. g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben Nrn. 82b und 82c bei der Bundesnetzagentur ein, der den beabsichtigten Verlauf der Trassen sowie hierzu in Frage kommende Alternativen enthält. Die Bundesnetzagentur führt für die Vorhaben und o. g. Vorhabenbestandteile antragsgemäß ein einheitliches Planfeststellungsverfahren durch. Auf der Grundlage des Antrags und der Ergebnisse der am 29.08., 04.09., 10.09., 12.09. und 17.09.2024 durchgeführten Antragskonferenzen legte die Bundesnetzagentur am 29.11.2024 einen Untersuchungsrahmen fest und bestimmte hiermit den Inhalt der von der Vorhabenträgerin noch einzureichenden Unterlagen. Nach deren Einreichung wird die Bundesnetzagentur im nächsten Schritt ein Anhörungsverfahren sowie ggf. einen Erörterungstermin durchführen und zum Abschluss des Verfahrens mit dem Planfeststellungsbeschluss den Leitungsverlauf festlegen. Nach derzeitigem Verfahrensstand werden die Präferenzräume für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c von dem Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz überlagert. Ferner verlaufen die beabsichtigten Trassenverläufe für die vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteile unter anderem im räumlichen Geltungsbereich des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Eine abschließende Beurteilung der zu bewältigenden Nutzungskonflikte ist seitens der Bundesnetzagentur zum derzeitigen Verfahrensstand nicht möglich. Dennoch möchte ich auf mögliche Konflikte der im sachlichen Teilprogramm Windenergie geplanten Festlegungen mit den vorbezeichneten Vorhaben bzw. Vorhabenbestandteilen hinweisen. Jedenfalls die festzulegen beabsichtigten Vorranggebiete Windenergie Tw1, TwiBas1, Sul1 und	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	SulKir1 überlagern den jeweils beabsichtigten Verlauf der Trasse für die Vorhaben Nrn. 82 und 82a und die o.g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben 82b und 82c. Ebenfalls werden die Präferenzräume für die vorbezeichneten Vorhaben von mehreren der auszuweisen beabsichtigten Vorranggebiete Windenergie überlagert. Auch, da der Katalog der in der Anlage zum BBPIG enthaltenen Vorhaben vom Gesetzgeber regelmäßig überprüft und ggf. angepasst wird, rege ich an, die geplante textliche Festlegung anzupassen und wenigstens klarzustellen, dass Netzausbauvorhaben nach dem NABEG dem Bau und dem Betrieb von raumbedeutsamen Windenergieanlagen nicht per se entgegenstehen und unter Umständen innerhalb der Vorranggebiete Windenergie errichtet bzw. verlegt werden können. So würden Möglichkeiten offengehalten, die beiden hier gegenständlichen Planungen, die beide dem Gelingen der Energiewende dienen, im gleichen Raum zu realisieren. Es zeichnet sich ab, dass die in Ihrer Zuständigkeit geplanten Festlegungen die Planfeststellung der Vorhaben Nrn. 82 und 82a, sowie der o.g. Vorhabenbestandteile der Vorhaben 82b und 82c berühren können. Entscheidend ist, dass das Verfahren nicht erschwert wird. In diesem Zusammenhang weise ich auf § 3a NABEG hin, der die konstruktive Zusammenarbeit von Bund und Ländern regelt. In § 3a Abs. 2 heißt es: <i>„Zeichnet sich bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung eines Raumordnungsplans ab, dass Ziele der Raumordnung die Bundesfachplanung oder die Planfeststellung berühren können, sollen im Raumordnungsplan Festlegungen getroffen werden, die sicherstellen, dass die Bundesfachplanung und die Planfeststellung nicht erschwert werden.“</i> Entsprechend bitte ich darum, möglichen Konflikten zwischen den Festlegungen des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz und den vorbezeichneten Vorhaben in der Zuständigkeit der Bundesnetzagentur in angemessener Weise raumplanerisch Rechnung zu tragen und die Belange des Netzausbaus bei der Aufstellung des Programms zu beachten, damit die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Planfeststellung der Vorhaben nicht erschwert wird. Ich weise darauf hin, dass die Bundesnetzagentur die Möglichkeit hat, ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren zu erlassen. Das Inkrafttreten einer solchen Veränderungssperre bewirkt, dass keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden dürfen, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und dass keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden dürfen. Zu den Erschwerissen, die durch eine Veränderungssperre abgewehrt werden sollen, können neben tatsächlichen Hindernissen in Gestalt der Verwirklichung von baulichen Anlagen und sonstigen Vorhaben auch rechtliche Änderungen gehören; siehe zu alledem BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1.23. Die Veränderungssperre ist keine automatische Rechtsfolge des Abschlusses der Entwicklung des Präferenzraums, sondern eine eigenständige Maßnahme, die von der Bundesnetzagentur gesondert erlassen wird. Ich rege an, falls nicht bereits geschehen, die für die Vorhaben Nrn. 82, 82a, 82b und 82c federführend zuständige Vorhabenträgerin Amprion GmbH (leitungsauskunft@amprion.net) in vorliegender Angelegenheit noch zu beteiligen. Auf den Internetseiten der Vorhabenträgerin sind auch Planunterlagen zu den hier gegenständlichen Vorhaben abrufbar, die den derzeitigen Planungsstand wiedergeben, sich jedoch im weiteren Verfahren noch ändern können. Auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur sind die derzeit vorliegenden Planunterlagen zu den hier gegenständlichen Vorhaben abrufbar (www.netzausbau.de/vorhaben). Ich bitte Sie, meine Hinweise zu berücksichtigen und mich über den Fortgang des Verfahrens zu informieren bzw. mich im weiteren Verlauf des Verfahrens zu beteiligen und mir den in Kraft getretenen Raumordnungsplan mitzuteilen. Für weitere Informationen stehe ich Ihnen gerne auch unter der E-Mail-Adresse verfahren.dritter.nabeg@bnetza.de - zur Verfügung. Bitte verwenden	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sie für den Kontakt mit mir das oben angegebene Aktenzeichen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■ ■■■■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1117	Sehr geehrte Damen und Herren, neben der Stellungnahme der ■■■■■■■■ erhalten sie anhängend zudem die fachliche Einschätzung seitens ■■■■■■■■ zu unserem Vorhaben in Sulingen. Ich bitte Sie, auch diese Stellungnahme zu der Fläche Rathloser Heide mit aufzunehmen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■ Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz, Stand 2024 hier: Rathloser Heide Sehr geehrter ■■■■■■■■ ■■■■■■■■, Sie baten uns um eine Einschätzung, ob der Ausschluss der Fläche "Rathloser Heide" im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) des Landkreises Diepholz, Stand 2024, fachlich gerechtfertigt ist. ■■■■■■■■ hat dies in Abstimmung mit mir geprüft. Unsere Einschätzung legen wir hiermit vor: Die Fläche "Rathloser Heide" befindet sich zwischen dem Kuhbach im Nordosten und der "Kolonie Groß Lessen" an der K1 im Südwesten, ca. 6 km westlich der Kernstadt von Sulingen. Die Fläche ist in der Studie des Fraunhofer-Instituts "Flächenpotenzialanalyse für Windenergie an Land in Niedersachsen (WINNIEPOT)" (2023) als Fläche der Konfliktrisikoklasse 2 (geringes Risiko) eingestuft worden. Gemäß der Studie beträgt der Anteil von Flächen der	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % Landkreisfläche für Windenergie gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Das sachliche Teilprogramm ersetzt das vormals geplante Suchraumkonzept Wind. Es war vor dem Inkrafttreten des WindBG und des NWindG von den politischen Gremien des Landkreises Diepholz beschlossen und später durch den Beschluss zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms abgelöst worden. Die Ergebnisse der im Rahmen des Suchraumkonzeptes bereits erfolgten Arbeitsschritte, wie die GIS-Analyse auf Grundlage der vom Landkreis Diepholz definierten Bewertungskriterien, wurden in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen. Die definierten Ausschlussbereiche und Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet wurden vor der Übernahme in das Teilprogramm Wind dahingehend geprüft, ob sie den neuen rechtlichen Vorgaben des WindBG und NWindBG entsprechen. Die Begründung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird zur erneuten Auslegung um eine Erläuterung hierzu ergänzt. Bei der Planung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Konfliktrisikoklasse 1 (sehr geringes Konfliktrisiko) am Landkreis 0,89 %. Der Anteil von Flächen der Konfliktrisikoklasse 2 am Landkreis beträgt 2,70 %. Gemäß § 2 NWindG beträgt das festgelegte regionale Teilflächenziel 2,2 % der Kreisfläche, sodass davon auszugehen ist, dass sowohl Flächen der Konfliktrisikoklasse 1 als auch 2 herangezogen werden müssen, um das Flächenziel zu erreichen. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie werden 2,49 % der Kreisfläche als Vorranggebiete ausgewiesen. Auf der Karte mit der Darstellung des Abstands von 600 m zur Wohnnutzung für das Vorranggebiet "Sch3" auf Seite 65 der Begründung kann das Gebiet "Rathloser Heide" als weißer Fleck in der unteren rechten Ecke erahnt werden. Auf der Karte zum Vorranggebiet "Sch3" auf Seite 215 der Gebietsblätter ist ein Teil des Gebiets "Rathloser Heide" am unteren rechten Rand zu erkennen. Die einzige Darstellung hier ist die eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft. Es handelt sich dabei um eine Darstellung, die mehrere der 49 ausgewählten Gebiete überlagert. Die Herleitung der geplanten Vorranggebiete für Windenergie im Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie ist nach unserer Einschätzung sehr intransparent, für Außenstehende nicht nachvollziehbar und methodisch zweifelhaft. Einer unabhängigen Überprüfung kann die Herleitung der geplanten Vorranggebiete nicht standhalten. Grundlegende Schritte der Herleitung der Gebiete sind gar nicht oder nicht nachprüfbar dokumentiert. Vor dem Hintergrund der ständigen Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Anwendung von Ausschlusskriterien in zahlreichen RROP in Niedersachsen kann nur große Verwunderung und Unverständnis dafür geäußert werden, dass die Planungsschritte nicht nachvollziehbar dokumentiert worden ist. In den ausgelegten Unterlagen existiert keine einzige Karte, die die Ausschlusskriterien auf der gesamten Fläche des Landkreises darstellt. In der Begründung zum Entwurf sowie den Gebietsblättern sind nur Ausschnitte der geplanten Vorranggebiete dargestellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob außerhalb dieser Gebiete konfliktfreie, konfliktärmere oder gleichwertige Gebiete existieren. Das intransparente Auswahlverfahren für die Vorranggebiete ist in	Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde:: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Das Erfordernis einer Kartendarstellung, die die Ausschlusskriterien auf der gesamten Fläche des Landkreises darstellt und ein "Nachweis", dass möglicherweise konfliktfreie, konfliktärmere oder gleichwertige Gebiete existieren, lässt sich aus der aktuellen Rechtsprechung nicht ableiten. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Das neue Planungsregime gibt lediglich vor, dass es einer planerischen Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und dessen Umsetzungsfähigkeit bedarf. Diese Anforderungen erfüllt der Landkreis Diepholz mit der einzelgebietlichen Abwägung in den Gebietsblättern.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kapitel 3 der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie beschrieben. Grundlage des Auswahlverfahrens ist gemäß Kapitel 3.2 ein Suchraumkonzept, das allerdings nicht mit dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie ausgelegt worden ist. Das Konzept ist gemäß Beschlussvorlage VO/2022/035 des Kreistags Teil eines "Erneuerbare-Energie-Konzept", besteht aus drei Suchraumkonzepten für Windenergie, Freiflächen-PV und Wasserstoff/Energiecluster. Veröffentlicht ist hiervon nur das Freiflächen-PV-Suchraumkonzept. Das Suchraumkonzept für Windenergie ist nicht einmal im Quellenverzeichnis der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie erwähnt. Ohne das Suchraumkonzept zu kennen, sind alle auf diesem Konzept aufbauenden Planungsschritte nicht nachvollziehbar. In Kapitel 3.2.3 der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie werden Abstandskriterien definiert. In den ausgelegten Entwurfsunterlagen existiert jedoch keine Kartendarstellung, die auch nur eins der Kriterien auf der gesamten Landkreisfläche darstellt. Ohne Kartendarstellungen ist nicht nachvollziehbar, ob außerhalb der ausgewählten 49 Vorranggebiete andere, möglicherweise konfliktfreie, konfliktärmere oder gleichwertige Gebiete existieren. Ob die vom Landkreis vorgenommene Prüfung der 49 ausgewählten Vorranggebiete fachlich oder rechtlich korrekt vorgenommen wurde, kann dahingestellt bleiben, da ohne nachvollziehbare Herleitung hier "das Pferd von hinten aufgezäumt" wurde. Der Landkreis hat es unterlassen aufgrund der definierten Abstandskriterien Suchräume zu definieren und zu dokumentieren und deren Eignung anhand definierter Kriterien zu prüfen. Stattdessen wurden 49 Gebiete festgelegt und nur noch die Eignung dieser Flächen nachträglich geprüft. In Kapitel 3 der Begründung zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird an mehreren Stellen beschrieben, dass Zwischenstände der Gebietskulisse mit den Kommunen oder der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden sind. Was abgestimmt worden ist und inwiefern sich dadurch die Gebietskulisse verändert hat, welche Gebiete mit welcher Begründung ggf. entfallen	Das von Ihnen benannte Gebiet "Rathloser Heide" hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Das Gebiet entspricht somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz und wird daher nicht in das Teilprogramm Windenergie übernommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sind und ob diese Entscheidungen gerechtfertigt sind, geht nicht hervor. Manche Ausschlusskriterien, die scheinbar willkürlich erst am Ende des Planungsprozesses betrachtet worden sind, werden gar nicht erst mit Abständen quantifiziert. So heißt es in Kapitel 3.4 <i>"Außerdem wurden auf dieser Ebene weitere Belange wie die Bauschutzbereiche des Verkehrsflughafens Bremen und des als Militärflugplatz und Verkehrslandeplatz klassifizierten Flugplatzes Diepholz berücksichtigt. Im Südosten des Landkreisgebiets können außerdem Bauhöhenbeschränkungen durch Mindestradarführungshöhen (Minimum Vectoring Altitude, MVA) relevant werden."</i> Warum der sicherlich eindeutig definierte Bauschutzbereich des Bremer Flughafens nicht in den Abstandskriterien in Kapitel 3.2.3 genannt wird, dafür aber Hubschraubertieffluggkorridore, ist fraglich. Nach überschlägiger Prüfung sind keine Gründe erkennbar, die grundsätzlich gegen eine Eignung des Gebiets "Rathloser Heide" sprechen. Im Umweltbericht zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie wird im Hinblick auf das westlich gelegene EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung folgende Aussage getroffen: "Mit Einhaltung des Vorsorgeabstandes von 1.200 m zum EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung sowie der Freihaltung von 2.000 m-Korridoren zwischen Windparks im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes V40 wird die FFH-Verträglichkeit der Vorranggebiete Windenergienutzung sichergestellt." Das Gebiet "Rathloser Heide" hält einen Abstand von rd. 2.500 m zum EU-Vogelschutzgebiet ein. Ein Abstand von 2.000 m zwischen den Windparks wird durch die bestehenden WEA im Umfeld des EU-Vogelschutzgebietes in vielen Fällen im Ist-Zustand nicht eingehalten. Zusammenhängende "Bänder" von Windparks bestehen so z. B. im Nordosten und im Westen des EU-Vogelschutzgebietes. Durch die Errichtung von WEA im Gebiet "Rathloser Heide" würde der Abstand von 2.000 m gogf. geringfügig zu einer einzelnen WEA vom Typ Enercon E-48 (Gesamthöhe 99,5 m) nordwestlich von Rathlosen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unterschritten werden (um weniger als 100 m). Bei Barrien würde zum nächstgelegenen südlichen Windpark "Groß Lessen" (8 WEA mit einer Gesamthöhe von 140 bzw. 179,5 m) eine Lücke von mindestens 2.400 m verbleiben. Es ist daher von keiner erheblichen Barrierewirkung durch den Windpark auszugehen. Fazit Dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie mangelt es an einer nachvollziehbaren, unabhängig überprüfbaren und dokumentierten Herleitung der Auswahl der Vorranggebiete. In den ausgelegten Unterlagen existiert keine Karte, die die Ausschlusskriterien auf der gesamten Fläche des Landkreises darstellt. Es ist daher nicht nachvollziehbar, ob außerhalb der 49 ausgewählten Gebiete konfliktfreie, konfliktärmere oder gleichwertige Gebiete existieren. Das Auswahlverfahren für die 49 Gebiete, auf deren genauere Prüfung der Eignung sich der Landkreis beschränkt, ist sehr intransparent. Nach überschlägiger Prüfung sind keine Gründe erkennbar, die grundsätzlich gegen eine Ausweisung des Gebiets "Rathloser Heide" als Vorranggebiet für die Windenergie sprechen. Aufgestellt: Bearbeitet: [REDACTED] [REDACTED]	
Institution: Samtgemeinde Uchte ID: M1068	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz; Beteiligungsverfahren für den Entwurf 2024 gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG, Abgabe der Stellungnahme der Samtgemeinde Uchte Sehr geehrte Damen und Herren, im Beteiligungsverfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie Entwurf 2024 des Landkreises Diepholz gibt die Samtgemeinde Uchte die folgende Stellungnahme ab.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Mitgliedsgemeinden Flecken Diepenau (mit den Gemarkungen Nordel und Steinbrink) und Flecken Uchte (mit den Gemarkungen Darlaten, Hoysinghausen und Woltringhausen) haben eine gemeinsame Grenze mit dem Landkreis Diepholz (Gemeinde Wagenfeld und Samtgemeinde Kirchdorf). Die gemäß des Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie vorgesehenen Vorranggebiete im Bereich südlich Holzhausen (Kir 1) und Kuppendorf (Kir 2) sind die Windenergieflächen, die eventuell Auswirkungen auf hiesige Gemeindegebiete haben könnten. Alle anderen Vorranggebiete werden aufgrund ihrer Entfernung keine Belange der Samtgemeinde Uchte berühren. <u>Siedlung</u> Die Samtgemeinde Uchte hat einen sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie aufgestellt (rechtswirksam geworden am 27.01.24). Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Uchte sind Abstände zur nächsten Wohnbebauung im Maß der zweifachen Anlagenhöhe (Gesamthöhe) als hartes Tabukriterium und der dreifachen Anlagenhöhe als weiches Tabukriterium festgelegt. Für die Definition der Sondergebietsflächen für Windenergie wurde eine Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe herangezogen. Das Hauptanliegen seitens der Samtgemeinde Uchte besteht in diesem Zusammenhang darin, dass diese Abstandsregelungen auch durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie nicht beeinträchtigt werden und zum Schutz der Wohngebäude auf dem Gebiet der Samtgemeinde weiterhin Bestand haben. Bei immissionsschutzrechtlichen Antragsverfahren des Landkreises Diepholz im vergangenen Jahr für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen wurde festgestellt, dass der Abstand von 3 H zu einzelnen Wohngebäuden nicht eingehalten war (Darlaten 36 und Woltringhausen 62). Bei aktuellen Planungen für Windkraftanlagen ist eine Anlagenhöhe von rd. 250 m bereits Standard, was einen einzuhaltenden Abstand der Anlagen zur nächstgelegenen Wohnbebauung von mindestens 750 m	<u>Siedlung</u> Die Gesamthöhe der dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz zu Grunde gelegten Referenzanlage beträgt 220 m. Die Samtgemeinde Uchte hat eine Referenzanlage von 200 m herangezogen. Der Landkreis Diepholz legt zwar nicht, wie die Samtgemeinde Uchte, Abstände von 2H als hartes Tabukriterium und 3H als weiches Tabukriterium fest, dennoch belaufen sich die Wohnabstände in beiden Planungen auf 600 m. Der Landkreis Diepholz hat den § 249 Abs. 10 BauGB zu Grunde gelegt, wonach in der Regel keine optisch bedrängende Wirkung besteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht (hier $2 \cdot 220 \text{ m} = 440 \text{ m}$). Um die Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen zu schützen legt der Landkreis Diepholz über die 440 m hinaus einen Vorsorgeabstand von 160 m fest. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Der Schutz der Wohngebäude in der Samtgemeinde Uchte wird durch die Festlegung der Vorranggebiete Kir1 und Kir2 im sachlichen Teilprogramm Windenergie somit nicht beeinträchtigt. Ein Abstand von 3H ist rechtlich nicht vorgeschrieben. Im Rahmen von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bedingen würde. Auf folgende sonstige Abstände wird hingewiesen: Erdgasbohrung Burgmoor Z 2 (nördlich zwischen den Geestinseln Eichloh und Steinloh) in einer Entfernung von rd. 530 m zur Kreisgrenze (südlich des Vorranggebiets Kir 1). Gewerbegebiet auf einer Teilfläche des ehemaligen „Materialaußenlagers Rauher Busch“ der Bundeswehr (Bebauungsplan Woltringhausen Nr. 01 „In der Böhrde“) in einer Entfernung von rd. 95 m zur Kreisgrenze (westlich des Vorranggebiets Kir 2). Bei der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie der Samtgemeinde Uchte wurde selbstverständlich auch der erforderliche Abstand (3 H) zu den Wohngebäuden auf Diepholzer Kreisgebiet berücksichtigt. Also auch zu den Grundstücken Steinloher Damm 13 und Steinloher Damm 15, da dort von einer noch zulässigen Wohnnutzung ausgegangen wurde. Hier ist nicht bekannt, ob die Wohnnutzung tatsächlich rechtsverbindlich aufgegeben wurde und der Verzicht auf die Wohnnutzung mittels Eintragung einer entsprechenden Baulast (oder durch eine genehmigte Nutzungsänderung beispielsweise als Lagerräumlichkeiten) baurechtlich sichergestellt ist. Es erscheint fraglich, ob das Vorranggebiet Kir 1 ggf. den erforderlichen Abstand ebenfalls einhält. <u>Natur und Landschaft</u> In dem betreffenden Naturraum sind verschiedene Schutzgebiete vorhanden. <u>Südlich des Vorranggebiets Kir 1:</u> • Natura 2000, EU-Vogelschutzgebiet Diepholzer Moorniederung V 40 (EU-Kennzahl DE3418-401), • Naturschutzgebiet „Uchter Moor“ (NSG HA 00208) • Naturschutzgebiet „Steinbrinker-Ströhener Masch“ (NSG HA	Repowering-vorhaben gem. § 16b BImSchG in bereits bestehenden Sondergebieten kann es daher zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung und damit zu einem Unterschreiten der 600 m Abstände in den bestehenden Planungen kommen. Voraussetzung ist jedoch der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte durch ein Schall- und Schattengutachten. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt. <u>Auf folgende sonstige Abstände wird hingewiesen:</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Erdgasbohrung Burgmoor Z 2 sowie das Gewerbegebiet auf dem ehemaligen „Materialaußenlagers Rauher Busch“ der Bundeswehr liegen in ausreichendem Abstand zu den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung. Zudem handelt es sich bei den geplanten Vorranggebieten Kir1 und Kir2 um Bestandwindparks, sodass die benannten Einrichtungen einer Realisierung von WEA hier nicht entgegen stehen. Für die dauerhafte Aufgabe der Wohnnutzung wurde auf den Grundstücken Steinloher Damm 13 und Steinloher Damm 15 eine Baulast eingetragen. <u>Natur und Landschaft</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die gewählten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	00153) - Naturschutzgebiet „Nordeler Bruch“ (NSG HA 00088) - Landschaftsschutzgebiet „Loher Holz“ (LSG NI 00071, Großes Holz, Kleines Holz, Gösloh, Steinloh, Eichloh, Hespeloh) - Niedersächsisches Moorschutzprogramm Großes Uchter Moor (Moornummer 19). <u>Westlich des Vorranggebiets Kir 2:</u> - Landschaftsschutzgebiet „Die Böhrde“ (LSG NI 00031). Die Samtgemeinde Uchte hat in der Vergangenheit gute Strukturen geschaffen, um einen sanften Tourismus im Samtgemeindegebiet zu etablieren. Insbesondere der Ort Darlaten mit seinen weitläufigen Wald- und Moorflächen (Hochmoorgrünland, Moorheide, Moorbirkwald, Renaturierungsflächen), kommt hier einer besonderen Bedeutung zu. Die Moorflächen dienen als Sammel- und Schlafplatz für zehntausende Kraniche, die von der Kranichstation im Bereich Steinloh während der Kranichsaison von zahllosen Naturfreunden beobachtet werden. Die Kranichbeobachtungsstation, der Aussichtsturm und das Moorcamping im Warmser Teil des Großen Moores, das Informationszentrum „Tor zum Moor“ mit Moorbahn in Essern-Osterloh sowie zahlreiche örtliche und überörtliche/regionale Radwanderwege ergänzen sich gegenseitig sehr gut und sind die touristischen Schwerpunkte im Großen Moor und Darlatener Moor. Der Samtgemeinde Uchte ist es somit ein Anliegen, dass die Ziele eines sanften und naturverträglichen Tourismus, die natürliche Eigenart der Landschaft und ihr Erholungswert sowie das Orts- und Landschaftsbild möglichst wenig beeinträchtigt und die Schutzziele der umliegenden Schutzgebiete eingehalten werden. Der gesamte Ortsbereich Darlaten ist generell durch den Torfabbau vorbelastet. Durch die Norderweiterung Darlaten (Planfeststellungsbeschluss vom 14.09.18) sind weitere Flächen mit in	Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren auf Grundlage der konkreten Anlagenkonfiguration abgearbeitet. Hier wird auch die für die nicht ausgleich- oder ersetzbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der landschaftsbezogenen Erholung zu leistende Ersatzgeldzahlung festgelegt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	den Torfabbau hereingenommen worden. Im Entwurf 2024 zur Neuaufrstellung des RROP des Landkreises Nienburg/Weser wurden die Torfabbauflächen herausgenommen und sind jetzt als Vorranggebiet Torferhaltung dargestellt. Ein weiterer Torfabbau auf neuen Flächen wird damit künftig nicht möglich sein. Der Windpark Holzhausen mit seinen 15 Bestandsanlagen stellt ebenfalls bereits eine starke Prägung für das Landschaftsbild dar. Im Zuge von geplanten Repowering-Vorhaben ist davon auszugehen, dass künftig wesentlich höhere Anlage in diesem Bereich errichtet werden sollen (Vergleich Bestandsanlagen Enercon E-70 E4, Gesamthöhe 149 m > aktuell beantragte Anlagen wie z.B. Enercon E-175 EP5, Gesamthöhe 249,50 m / --> rd. 100! m höher). Es ist stark anzunehmen, dass damit eine größere und weiterreichende Beeinträchtigung für das Landschaftsbild als bisher einhergehen wird. Im sachlichen Teilflächennutzungsplan Windenergie der Samtgemeinde Uchte konnten auf Uchter Seite unmittelbar südlich des Windparks Holzhausen und auch sonst im gesamten Großen Moor aus naturschutzrechtlichen und artenschutzrechtlichen Gründen (Avifauna) keine für Windkraft geeigneten Flächen ausgewiesen werden. Erst im weiteren Umfeld steht ein kleiner Teilbereich im Bereich Seemoor/Kleines Holz für Windenergie zur Verfügung (Teilbereich 14). <u>Verkehr (Luftverkehr)</u> Es wird auf den von der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) luftverkehrsrechtlich genehmigte Sonderflugplatzes für Luftsportgeräte (Flugbetrieb mit Ultraleichtflugzeuge) unmittelbar nördlich des ehemaligen Materialaußenlagers im Rauhen Busch hingewiesen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Das östlich davon gelegene Vorranggebiet Kir 2 könnte sich in Höhe der Anflugfläche für den Landeplatz befinden. Mit freundlichem Gruß	<u>Verkehr (Luftverkehr)</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der benannte Sonderflugplatz für Luftsportgeräte steht der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Kir2 nicht entgegen. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft wird im Gebietsblatt zu Kir2 dargelegt.

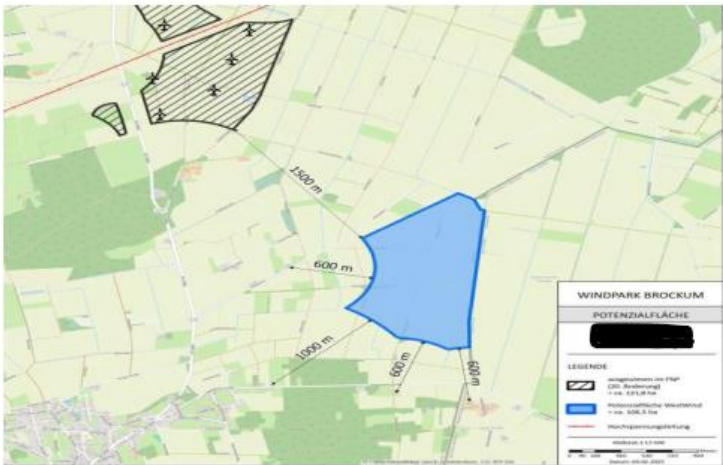
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Auftrag ■■■■■ ■■■■ ■■■■	
Institution: Kreis Minden-Lübbecke ID: M1067	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, gegen den Entwurf der vorgelegten Planung bestehen hinsichtlich § 1 Abs. 4 BauGB (Ziele der Raumordnung) keine Bedenken. Ich weise im dem Zuge darauf hin, dass die Bezirksregierung Detmold derzeit das Verfahren zur 1. Änderung des Regionalplan OWL (Wind/Erneuerbare Energien) betreibt. Hinsichtlich der weiteren von mir vertretenen - nicht umweltbezogenen - Belange, insbesondere als Straßenbaulastträger, für Radverkehr, vorbeugenden Brandschutz, Strukturentwicklung, Tourismus und Gesundheitswesen erfolgt in diesem Verfahrensschritt keine Stellungnahme. Bezüglich aller durch den Kreis vertretenen umweltbezogenen Belange sowie möglicher hieraus resultierende Anforderungen und etwaiger rechtlichen Restriktionen verweise ich auf die beigelegte Anlage. Ich bitte um Beachtung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■ ■■■■ Anlage <u>Anlage zum Schreiben vom 18.02.2024:</u> Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

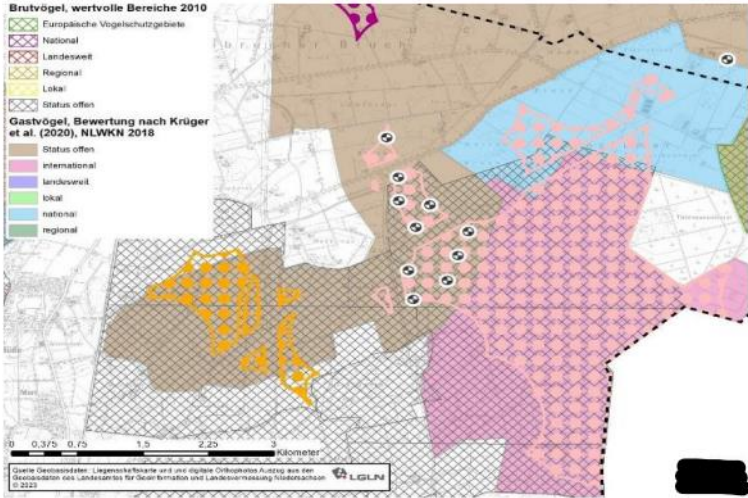
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Aktenzeichen: 64/61 12 24 Wi <u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. <u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u> Gegen die Vorgehensweise bestehen aus Sicht des Wasserschutzes keine Bedenken. In den Verteiler bitte ich noch den Wasserverband Große Aue, Werner-von-Siemens Str. 9, 32369 Rahden, Telefon: 05771 / 1405, zentrale@auverband.de aufzunehmen. Das Gewässerkataster des Kreises Minden-Lübbecke kann bei Bedarf auf dem Geoportal des Kreises aufgerufen werden. Hier können evtl. benötigte wasserwirtschaftliche Daten abgerufen werden. <u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u> Aus der Sicht von Arten-/Naturschutz und Landschaftspflege bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen Bedenken. I Mögliche Betroffenheiten durch das „Sachliche Teilprogramm Windenergie“ des Landkreises Diepholz ergeben sich für den Kreis Minden-Lübbecke in Bezug auf die Windenergiegebiete in den Gebietsblättern Wagenfeld 1 (Wag 1) und Lemförde 1 (Lem1). Für das Gebiet Wag 1 werden im MTB 3417 Q4 vom LANUV angrenzende westfälische Vorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel der Arten Baumfalke und Weißstorch genannt. Im Nahbereich sind diese jedoch aktuell auszuschließen und im zentralen Prüfbereich sind keine Brutvorkommen der beiden Arten bekannt. Auswirkungen der genehmigten WEA könnten sich auch für störungsempfindliche westfälische Wiesenvögel im MTB 3417 Q4, hier	<u>Stellungnahme Abwasserbeseitigung/anlagenbezogener Gewässerschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Stellungnahme Gewässer/Hochwasserschutz</u> Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Wasserverband Große Aue, Werner-von-Siemens Str. 9, 32369 Rahden, Telefon: 05771 / 1405, zentrale@auverband.de wird in den Verteiler aufgenommen. <u>Stellungnahme Landschafts-/Naturschutz</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die artenschutzrechtlichen Verbote der §§ 44 ff. BNatSchG gelten in der Regionalplanung aufgrund der Maßstabsebene nicht unmittelbar. Es muss jedoch bereits auf dieser Planungsebene ausgeschlossen werden können, dass die Realisierung von WEA in den Vorranggebieten Windenergienutzung aufgrund der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nicht möglich wäre. Mit den verfügbaren Bestandsdaten und den von der UNB erhobenen Daten aus der, gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016), durchgeführten Übersichtskartierung liegen Punktdaten von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor. Diese bilden die Datengrundlage zur Bewertung des Artenschutzes für die Gebietskulisse der geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung im Landkreis Diepholz. Hierbei wurden die Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvögel mit den entsprechenden Schutzbereichen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs.

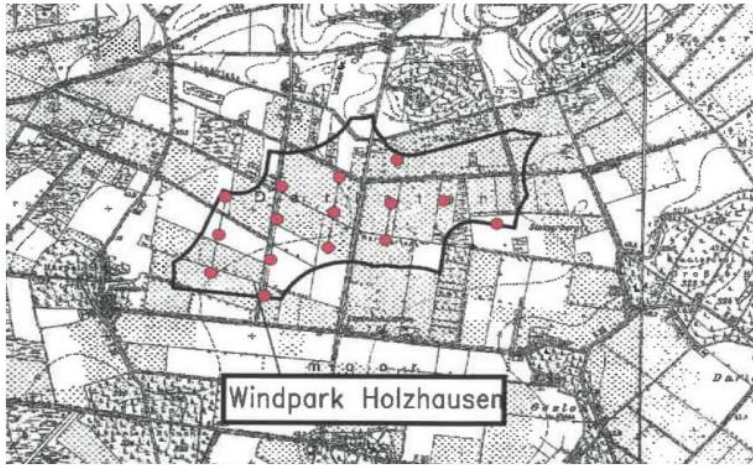
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	insbesondere Brutvorkommen von Großem Brachvogel und Kiebitz, sowie die Rastvögel Kranich und Bekassine ergeben. Vorkommen dieser Arten sind jedoch im relevanten Bereich von 500 m um die südlichste genehmigte WEA auf westfälischer Seite nicht bekannt. Für das Umfeld von Lemförde 1 liegt seit Februar 2025 eine Rastplatzuntersuchung vom NABU Minden-Lübbecke in Kooperation mit Ehrenamtlichen aus Niedersachsen vor. Im Rahmen der Untersuchung wurde ein Teilgebiet in Niedersachsen zwischen der Landesgrenze und dem Vorranggebiet Lem 1 auf Vorkommen von Kranichen, nordischen Gänsen und Kiebitzen kartiert. Danach liegt in einer Entfernung von ca. 1.200 m südöstlich der drei östlichen WEA im Windpark Lemförde ein international bedeutender Kranich-Schlafplatz in den niedersächsischen Agrarflächen südlich des Kirchwiesenweges. Dieser wird von bis zu 1000 Kranichen genutzt. Sollte sich durch Inanspruchnahme des östlichen Randes der geplanten Vorrangzone die Distanz zwischen diesem niedersächsischen Schlafplatz und den äußeren WEA auf dann etwa 800 m verringern, so wäre eine Verdrängung der Kraniche aus diesem größten Agrar-Schlafplatz zu erwarten. Diese sollte im Fall eines Repowering nach Möglichkeit durch Beibehaltung der aktuellen WEA-Positionen vermieden werden. Anderenfalls würden höchstwahrscheinlich artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 (1) BNatSchG ausgelöst. NRW-seitig sind durch die Vorrangzone Lem 1 alleine keine negativen Auswirkungen auf windenergiesensible Arten zu erwarten. Dies gilt sowohl für die Austauschbeziehungen zwischen den Hauptnahrungsflächen in NRW und den nordöstlich gelegenen Mooren wie dem Rhedener Geestmoor als auch für die Rast- und Brutflächen bekannter Brutvögel und relevanter Rastvögel im Opperdorfer Fledder. <u>Stellungnahme Immissionsschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.	1-5 BNatSchG berücksichtigt. Für das Gebiet Wag1 kann anhand der vorliegenden Daten eine Überschneidung mit dem Nahbereich eines der nach Anlage 1 zum BNatSchG aufgeführten Arten ausgeschlossen werden. Im Gebietsblatt zu Wag1 wird die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet. Das Vorranggebiet Lem1 ist nahezu deckungsgleich im Rahmen der 20. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde im Jahr 2024 als Sondergebiet für die Windenergie ausgewiesen worden. Hierbei wurde, wie auch im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie, das Planungskonzept Rotor-Out zu Grunde gelegt. Ein weiteres Heranrücken an den beschriebenen international bedeutenden Kranich-Schlafplatz über das Sondergebiet im Flächennutzungsplan hinaus, wird durch das Gebiet Lem1 daher nicht ermöglicht. Derzeit bestehende Windenergieanlagen können gemäß § 16b BImSchG modernisiert (repowert) werden. Dies umfasst auch den vollständigen Austausch bestehender Anlagen, sofern der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt. In diesem Radius findet naturschutzrechtlich ergänzend § 45c BNatSchG Anwendung, wonach die Auswirkungen der zu ersetzenden Bestandsanlagen bei der artenschutzrechtlichen Prüfung als Vorbelastung berücksichtigt werden müssen. Soweit die Auswirkungen der Neuanlagen unter Berücksichtigung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen geringer als oder gleich sind wie die der Bestandsanlagen, ist davon auszugehen, dass die Signifikanzschwelle in der Regel nicht überschritten ist (§ 45c Abs. 2 BNatSchG). Standortalternativen außerhalb des Repowering-Bereichs (s.o.) sind gemäß § 45c Abs. 3 BNatSchG in der Regel nicht zumutbar. Da die Flächennutzungsplanänderung kürzlich genehmigt wurde und mit der Ausweisung des Vorranggebietes keine Flächenvergrößerung verbunden ist, wird davon ausgegangen, dass die Fläche auch hinsichtlich eines Repowerings artenschutzrechtlich umsetzbar ist. Mit den vom Landkreis Diepholz im Rahmen der Festlegung der Windvorranggebiete zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz

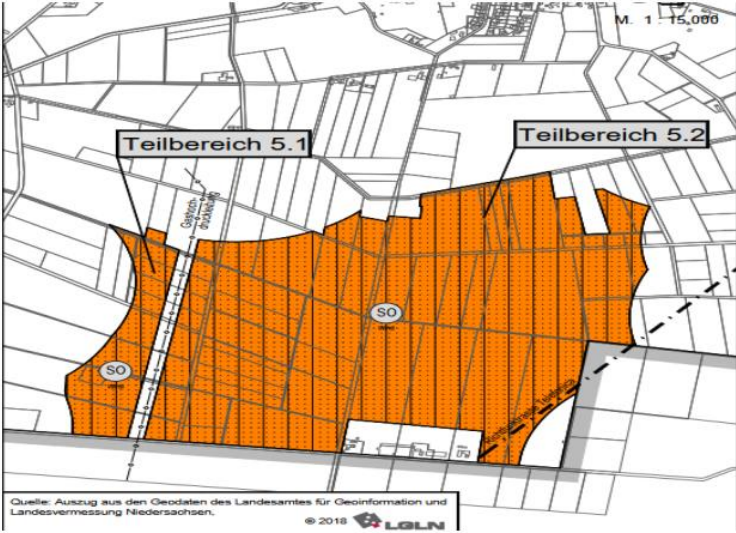
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz</u> Gegen die o.g. Planung bestehen aus Sicht des Bodenschutzes keine grundsätzlichen Bedenken.	der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den EU-Vogelschutzgebieten des Landkreises Diepholz vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten. Negative Auswirkungen auf die Austauschbeziehungen mit den Hauptnahrungsflächen in NRW, die der Realisierung von WEA im Vorranggebiet Lem1 entgegenstehen könnten, sind unter Einhaltung der zu Grunde gelegten Abstände ebenfalls nicht absehbar. <u>Stellungnahme Immissionsschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. <u>Stellungnahme Altlasten/Bodenschutz</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1114	Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG zur Aufstellung des Sachliches Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Sehr geehrte Damen und Herren, wir zeigen an, dass wir die rechtlichen Interessen der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vertreten. Eine auf uns lautende Prozessvollmacht fügen wir als Anlage 1 bei. Wir nehmen namens und im Auftrage unserer Mandantin im Zuge des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Stellung. Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 die Veröffentlichung des Entwurfs des sachlichen Teilprogramms Windenergie und die Einleitung des förmlichen Beteiligungsverfahrens beschlossen. Mit der Umsetzung des Teilprogramms soll das verbindliche regionale Teilflächenziel aus dem	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die von Ihnen benannten Gebiete "Brockum", "Holzhausen", "Drebber" und "Barrien und Varrel" haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung gefunden. Die Gebiete entsprechen somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Der Anregung die aufgeführten Vorhabengebiete in die Flächenkulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie aufzunehmen wird somit nicht gefolgt.

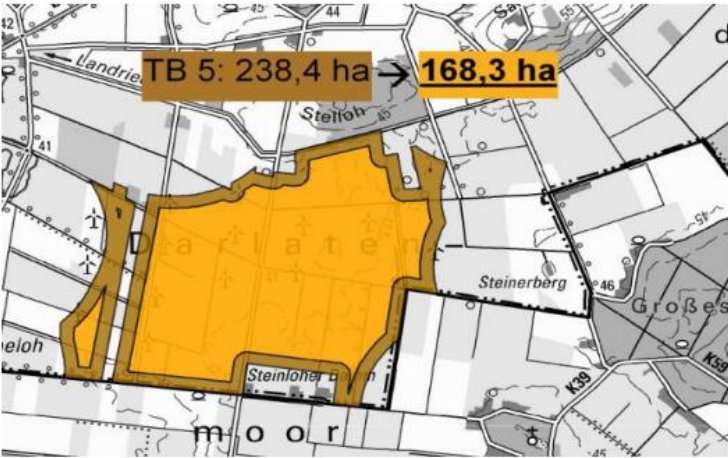
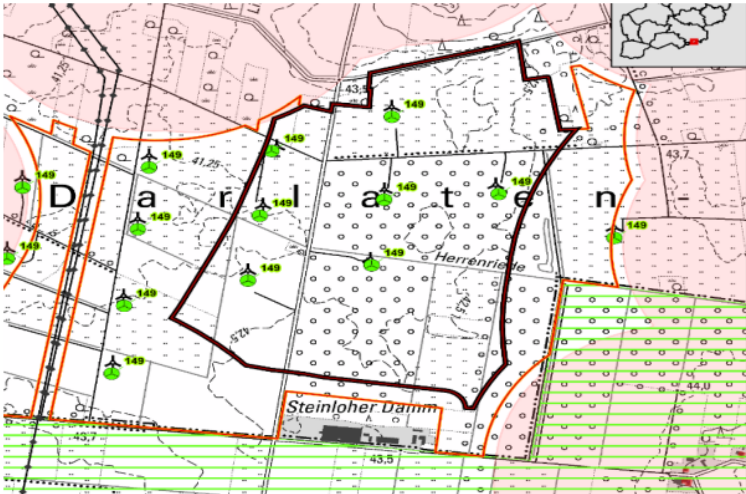
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetz (NWindG) umgesetzt werden. Hiernach muss der Landkreis Diepholz bis zum Stichtag am 31.12.2032 mindestens 4.380 ha (2,2 % der Fläche des Landkreises nach Spalte 5 der Anlage zu § 2 NWindG) als Windenergiegebiete im Sinne des § 2 Abs. 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ausweisen. Nach dem Entwurf sollen nunmehr insgesamt 49 Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden, was 2,49 % (ca. 4.945 ha) der Landkreisfläche entspricht. Die vom Rotor überstrichene Fläche soll dabei über die Abgrenzungen der Vorranggebiete hinausragen (Rotor-Out) dürfen. Unsere Mandantin plant bekanntermaßen die Errichtung und den Betrieb von mehreren Windparks im Kreisgebiet. Jedoch wurden aus Sicht unserer Mandantin einige Vorhabengebiete wenig tragfähig innerhalb des ausliegenden Entwurfs nicht berücksichtigt. Wir regen an, die nachstehenden Vorhabengebiete unter Berücksichtigung der aufgeworfenen Aspekte mit in die Flächenkulisse des sachlichen Teilplans aufzunehmen. Aus Sicht unserer Mandantin bestehen keine tragfähigen Restriktionen, eine Windenergienutzung an den Standorten nicht zu ermöglichen. 1. Standort Brockum Unsere Mandantin plant an dem Standort die Errichtung und den Betrieb von - nun noch - insgesamt sechs Windenergieanlagen. Die sich mit anschließendem Monitoring ggf. um zwei weitere WEA erweitern lässt. Hierzu wurde am 08.08.2024 ein Antrag auf Vorbescheid nach § 9 BImSchG beim Landkreis Diepholz eingereicht.	1. Standort Brockum Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Anhand der FFH-Verträglichkeitsstudie der Fachgutachter der ARSU GmbH vom 12.07.2023 Anlage 2 und 17.08.2023, Anlage 2a kann eine FFH-Verträglichkeit nicht sicher angenommen werden. Die Eignung und der Umfang der Ersatznahrungsflächen wurden bislang aus naturschutzfachlicher Sicht als nicht ausreichend beurteilt. Ein Nachweis der FFH-Verträglichkeit liegt somit bislang nicht vor. Bei der Planung zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens hat unsere Mandantin ferner mit Datum vom 04.02.2025 einen Antrag auf kommunale Positivausweisung bei der zuständigen Samtgemeinde Altes Amt Lemförde gestellt. Nach Aussage der Samtgemeinde besteht die Bereitschaft, die zuvor aufgezeigte Potenzialfläche als Sonderbaufläche darzustellen, was nach dem LROP 2022 unter 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1 auch nach Feststellung des jeweiligen Flächenziels weiterhin möglich sein soll. Im Zuge der am 30.01.2024 bekannt gemachten 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde wurde die Fläche in weiten Teilen schon als Potenzialfläche 20.1 ermittelt, sodann aber auf Grund seiner angeblich besonderen Bedeutung als Gastvogelbereich auf Abwägungsebene wieder ausgeschieden. Ausschlaggebend für die Bewertung im Brockumer Fladder als Bereich mit internationaler und nationaler Bedeutung für Gastvögel seien dabei insbesondere die Rastereignisse der windenergiesensiblen Kraniche gewesen, was sich mit den Bewertungen des NLWKN decke.	Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Das neue Planungsregime gibt lediglich vor, dass es einer planerischen Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und dessen Umsetzungsfähigkeit bedarf. Diese Anforderungen erfüllt der Landkreis Diepholz mit der einzelgebietlichen Abwägung in den Gebietsblättern. Da es sich bei der Planung um eine reine „Positivplanung“ handelt, steht es der Samtgemeinde frei, die Fläche "Brockum" im Rahmen der kommunalen Planung als Windenergiegebiet auszuweisen, sofern die FFH-Verträglichkeit nachgewiesen wurde. Der Landkreis Diepholz übertrifft mit den Vorranggebieten Windenergienutzung das vom Bund festgelegte Flächenziel von 2,2 %, sodass ein hinreichender Puffer auch ohne den Standort Brockum gegeben ist.

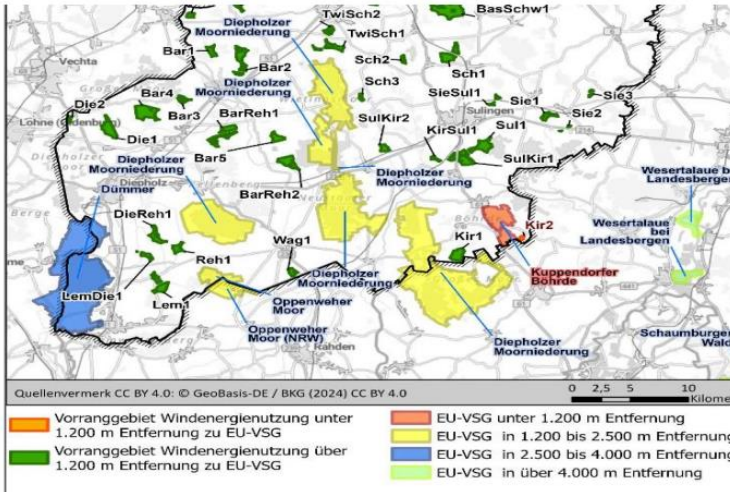
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Brutvögel, wertvolle Bereiche 2010 - Europäische Vogelschutzgebiete - National - Landesweit - Regional - Lokal - Status offen Gastvögel, Bewertung nach Krüger et al. (2020), NLWKN 2015 - Status offen - international - landesweit - lokal - national - regional  Dabei dürfte der Samtgemeinde bekannt gewesen sein, dass der NLWKN selbst Gemeinden und Landkreise darum bittet, keine Planungen auf Basis dieser zwischenzeitlich veralteten Daten mehr vorzunehmen. In Ergänzung wurde innerhalb der Planung wenig überzeugend darauf abgestellt, dass wenn die gegenständlichen Flächen ausgewiesen werden würden, entsprechende Schadensbegrenzungsmaßnahmen für verlorengehende Funktionen (Nahrungsflächen) im erheblichen Umfang notwendig würden, um eine FFH-Verträglichkeit nachweisen zu können und die Fläche sodann rein vorsorglich ausgeschieden. Vorliegend hätte jedoch aufgrund der bekannten FFH-Verträglichkeitsstudie der Fachgutachter der [REDACTED] vom 12.07.2023 Anlage 2 und 17.08.2023, Anlage 2a die wir als beifügen, fehlerfrei eine Einschätzung in Bezug auf die Potenzialfläche erfolgen können - die zu einer Beibehaltung der Fläche Anlass gegeben hätte. So wird es inzwischen wohl auch von der Samtgemeinde selbst	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	beurteilt. Zudem konnte durch unsere Mandantin auch nachgewiesen werden, dass der erforderliche Bedarf an Ersatznahrungsflächen bereitgestellt werden kann. Die Fachgutachter haben einen voraussichtlichen Bedarf an Nahrungsersatzflächen von mind. 75 ha ermittelt, zur jährlichen Umsetzung dieser Flächen kann unsere Mandantin eine 1:1 Kompensation gewährleisten, was inzwischen selbst durch den Landkreis akzeptiert wurde. Auch sonstige Restriktionen bestehen für die Fläche nicht. Hiernach regen wir an, die Potenzialfläche ebenfalls als Vorranggebiet in die Regionalplanung aufzunehmen. So kann ein hinreichender Puffer für die Erreichung des Flächenziels aufgebaut werden, was nicht zuletzt im eigenen Interesse des Plangebers liegen dürfte. 2. Standort Holzhausen Südlich der Ortschaften Holzhausen und Göthen in der Samtgemeinde Kirchdorf betreibt unsere Mandantin insgesamt 15 Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-66 mit einer Gesamthöhe von 149 m.  Die Samtgemeinde Kirchdorf hat die Fläche in ihrer 115.	2. Standort Holzhausen Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung des Landkreises Diepholz handelt es sich um eine Positivplanung, sodass die bestehende Ausweisung des Standortes Holzhausen als Windenergiegebiet auf Ebene der Flächennutzungsplanung von den Festlegungen im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt bleibt. Ihr Einwand gegen die Ausführungen auf S. 55 der Planbegründung ist nachvollziehbar. Der Text wird zur erneuten Auslegung überarbeitet. Die vom Landkreis zu Grunde gelegten Abstände zu Vogelschutzgebieten gewährleisten einen sicheren Ausschluss möglicher Beeinträchtigungen der Vogelschutzgebiete und gelten grundsätzlich für das gesamte Plangebiet. Der in der 115. Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ ausgewiesene Bereich „Darlaten“ hält diesen vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Abstand nicht ein und hat daher nicht in Gänze Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Da der Standort Holzhausen bzw. der Bereich „Darlaten“ auf Ebene der Flächennutzungsplanung bereits als Windenergiegebiet ausgewiesen ist entsteht keine Schlechterstellung. Eine zusätzliche Ausweisung im regionalen Raumordnungsprogramm ist nicht erforderlich. Der Landkreis Diepholz übertrifft mit den Vorranggebieten Windenergienutzung das vom Bund festgelegte Flächenziel von 2,2 %, sodass ein hinreichender Puffer auch ohne den Standort Holzhausen gegeben ist.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Flächennutzungsplanänderung „Windenergie“ im Jahre 2024 erneut vollständig ausgewiesen und den so bezeichneten Bereich „Darlaten“ sogar noch erweitert.  Im Zuge der Planung wurde auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durch das Planungsbüro [REDACTED] durchgeführt. Danach konnte ausgeschlossen werden, dass ein umliegendes Natura 2000 Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Der Landkreis Diepholz hat den Plan sodann auch zutreffend nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt. Ausweislich der Kartenblätter (Blatt 24) und den textlichen Erläuterungen zur Feststellung des Zwischenteilziels durch den Landkreis Diepholz vom 19.12.2024 wurden die Sonderbauflächen auch in Gänze auf das festgestellte Teilflächenziel angerechnet.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Nunmehr lässt sich dem ausliegenden Entwurf entnehmen, dass die Fläche Kir1 erheblich eingekürzt werden soll. 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aus der Begründung wird nicht klar, auf Grund welcher Restriktion hier eine so erhebliche Reduzierung der bauleitplanerisch gesicherten Flächen vorgenommen werden soll. Auf Seite 55 der im Entwurf ausliegenden Planbegründung heißt es hierzu wenig überzeugend: <i>Kir1</i> <i>Die mit der Festlegung des Vorranggebiets Windenergienutzung verbundenen Änderungen werden gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation hinsichtlich der grundsätzlichen faunistischen Gegebenheiten als geringfügig angesehen. Grundsätzlich kommt es zu einer deutlichen Verkleinerung des Vorranggebiets gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand. Teilweise sind innerhalb des Vorranggebiets noch keine Windenergieanlagen verwirklicht.</i> Die Aussage entbehrt dabei jeder tragfähigen Begründung. Wir gehen davon aus, dass die Fläche auf Grund der pauschalen Abstände zu umliegenden Vogelschutzgebieten so erheblich eingekürzt werden soll. Dies erscheint in Anbetracht der bereits durchgeführten FFH-Verträglichkeitsprüfung jedoch nicht erforderlich. Darüber hinaus wird auf Seite 20 der Begründung (Abb. 1 Lage der EU-Vogelschutzgebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung) des vorliegenden Entwurfs ersichtlich, dass gegenüber anderen Flächen ganz erhebliche Abweichungen von den vorgegebenen Abständen zugelassen werden sollen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Abb. 1 Lage der EU-Vogelschutzgebiete in Relation zu den Vorranggebieten Windenergienutzung Auch wenn der Plangeber im Zuge des nunmehr umzusetzenden Positivregimes wesentlich freier agieren kann, darf er weiterhin keine willkürlichen Planungen umsetzen. Es ist insoweit nicht nachvollziehbar, dass die planungsrechtlich bereits gesicherte und untersuchte Fläche unserer Mandantin aus diesem Gesichtspunkt erheblich eingekürzt werden soll. Tragfähige Gründe lassen sich der Planung in jedem Falle nicht entnehmen. Weiter geben wir zu bedenken, dass die Windenergieanlagen am Standort ohnehin repowert werden können, ohne dass es einer Sicherung durch die Regionalplanung bedarf. Mithin entstehen womöglich mehr Windenergieanlagen als vom Plangeber gewollt. Insoweit ist jedoch nicht nachvollziehbar, dass die Fläche nicht in Gänze ausgewiesen werden soll und somit maßgeblich zur Sicherung des Flächenziels beitragen kann. Wir regen an, die Fläche mit in die Gebietskulisse der Regionalplanung aufzunehmen. 3. Standort Drebber Unsere Mandantin plant hier in der Gemeinde Drebber die Errichtung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	von insgesamt fünf Windenergieanlagen.  Abbildung 1 Lage der geplanten WEA-Standorte (mit rotorüberstreichender Fläche) Hierzu hat unsere Mandantin bereits mit Datum vom 03.07.2023 einen Antrag auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1 BImSchG beim Landkreis Diepholz eingereicht, über den bis heute noch nicht entschieden wurde. Dabei ist der Standort in jedem Falle für die Windkraftnutzung geeignet und es stehen nachweislich keine unüberwindlichen Restriktionen einer Ausweisung entgegen. Vielmehr wird nicht klar, warum der Standort keine Berücksichtigung in den Festlegungen des RROP finden soll. Ausweislich des hierneben als Anlage 3 beigefügten Kurzgutachtens des Planungsbüros [REDACTED] aus Oktober 2023 wird ersichtlich, dass der Standort insbesondere in naturschutzfachlicher Hinsicht für die Windkraftnutzung geeignet ist. Die in der unmittelbaren Nähe befindlichen Naturschutzgebiete „Boller Moor und Lage Lohe“ begründen keinen Ausschluss. Die selbst auferlegten Vorsorgeabstände des RROP-Entwurfs können eingehalten werden. Aus dem beigefügten Kurzgutachten wird weiter klar, dass das in etwa 3 km entfernte FFH-Gebiet „Goldenstedter Moor“ durch die Ausweisung der Fläche nicht beeinträchtigt würde.	3. Standort Drebber Entscheidend für die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie ist das Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Die zu Grunde gelegten Bewertungskriterien sind in Tab. 2 der Begründung aufgeführt. Nach deren Anwendung erfolgte eine Abwägung der Gebiete unter- und gegeneinander, mit dem Ergebnis, dass die aus regionalplanerischer Sicht am besten geeignetsten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt wurden. Der von Ihnen benannte Standort Drebber hat in dem Zuge keinen Eingang in die Flächenkulisse des sachlichen Teilprogramms Windenergie gefunden. Einer Begründung, warum Gebiete nicht in die Kulisse aufgenommen wurden bedarf es bei einer Positivplanung nicht. Die Fläche Die1 wird aufgrund ihrer avifaunistischen Wertigkeit nicht mehr als Vorranggebiet Windenergienutzung festgelegt. Sie entfällt gegenüber dem Entwurf der Gebietskulisse aus Dezember 2024. Die Planunterlagen werden dementsprechend zur erneuten Auslegung überarbeitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	In diesem Zusammenhang ist auch nicht nachvollziehbar, dass das Vorranggebiet Die1 festgelegt werden soll, der Standort unserer Mandantin hingegen nicht. Bei der vorgenannten Fläche Die1 handelt es sich um ein KN-Gebiet. Danach ist die Fläche nach der eigenen Plankonzeption für die Windkraftnutzung gesperrt. Darüber hinaus liegt die Fläche zwischen dem Goldenstedter Moor, direkt am Boller Moor, und dem südwestlich gelegenen Diepholzer Moor. Mithin gehen von dem vorgesehenen Vorranggebiet Die1 wesentlich größere negative Beeinträchtigungen auf umliegende FFH-Gebiete aus. Sofern an der Ausweisung festgehalten werden soll, ist jedoch auch der Vorhabenstandort unserer Mandantin als Vorranggebiet festzulegen. 4. Standorte Barrien und Varrel Unserer Mandantin wurden für die vorbezeichneten Standorte bekanntlich Vorbescheide erteilt. Am Standort Varrel in der Samtgemeinde Kirchdorf für vier WEA am Standort Barrien in der Stadt Sulingen für insgesamt drei WEA. Die Vorbescheide sind inzwischen bestandskräftig und entfalten Bindungswirkung. Die Bindungswirkung ist auch durch die spätere Feststellung des Flächenziels im Landkreis Diepholz nicht durch die Rechtsfolge nach § 249 Abs. 2 BauGB entfallen. Die Vorbescheide bleiben weiterhin bestehen und deren Prüfgehalt ist in einem späteren Vollgenehmigungsverfahren nicht erneuter Prüfgegenstand. „Eine im Gesetzgebungsverfahren vom Bundesrat angeregte Erweiterung der Bestimmung um eine diesbezüglich eindeutige, dem § 21 Abs. 2 BBauG entsprechende Regelung - mit der die Bindungswirkung bei einer Änderung der tatsächlichen oder rechtlichen Voraussetzungen entfallen wäre - erfolgte nicht. Stattdessen wurde Absatz 3 eingefügt, der die sinngemäße Geltung des § 21 BImSchG anordnet. Diese Vorschrift sieht in Abs. 1 Nr. 3 und 4 für die Änderung der Sach- oder Rechtslage lediglich die Möglichkeit eines Widerrufs vor (vgl. für den baurechtlichen Vorbescheid Ortloff NVwZ 1983, 705 ff.). Die Bindungswirkung der im Vorbescheid getroffenen Feststellungen entfällt daher nicht eo ipso mit einer Änderung der Sach- oder Rechtslage (so auch Storost in Ule/Laubinger Rn. D 5; Jarass Rn.	4. Standorte Barrien und Varrel Die Standorte "Barrien und Varrel" haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete entsprechen somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz. Die bereits erteilten Vorbescheide bleiben von einer "Nicht-Festlegung" im Teilprogramm Windenergie unberührt. Der Landkreis Diepholz übertrifft mit den Vorranggebieten Windenergienutzung das vom Bund festgelegte Flächenziel von 2,2 %,



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	16; Kugelman in Kotulla Rn. 78; Peschau in Feldhaus BImSchR Rn. 27).“ (Landmann/Rohmer UmweltR/Dietlein, 105. EL September 2024, BImSchG 8§ 9 Rn. 77, beck-online) Ferner ist in die Abwägung zur Flächenausweisung verbindlich mit einzustellen, dass die Vorbescheide bereits erteilt wurden. Insoweit besteht ein gesichertes Interesse der dortigen Flächeneigentümer und unserer Mandantin, dass die Flächen bei der Aufstellung des RROP berücksichtigt werden. Weiter geben wir zu bedenken, dass die Windenergieanlagen durch die bestandskräftigen Vorbescheide ohnehin realisiert werden dürfen. Insoweit ergibt es planerisch keinen Sinn, die Flächen nicht mit in die Gebietskulisse aufzunehmen und einen hinreichenden Puffer für das Erreichen des auferlegten Flächenziels zu gewährleisten. 5. Übernahme der kommunalen Bauleitplanung Aus dem Entwurf wird ferner ersichtlich, dass sich die Regionalplanung im erheblichen Maße über die kommunalen Bauleitplanungen hinwegsetzt und keine nachvollziehbaren Kriterien zu Grunde legt. Dies ist mit dem zwingend zu berücksichtigenden Gegenstromprinzip nach § 1 Abs. 3 ROG unvereinbar und verletzt die Gewähr auf kommunale Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. So ist unter Anderem nicht nachvollziehbar, dass nach der im Entwurf vorliegenden Begründung auf Seite 11 ein Vorsorgeabstand von 220 m gegenüber dort klassifizierten Straßen angenommen werden soll. Hier dürfte ein Rechenfehler bestehen. Der Vorsorgeabstand hat beispielsweise erhebliche Auswirkungen auf das Projekt unserer Mandantin „Windpark Altenmarhorst“. In der 28. FNP-Änderung der Stadt Twistringen wurde noch im vergangenen Dezember ein Abstand von insgesamt 98 m zur Kreisstraße angesetzt. Die planerischen Widersprüche sind nicht nachvollziehbar und die Abstandsvorgaben des Regionalplanelntwurfs erheblich übersetzt. Weiter wird durch den Regionalplan-Entwurf vielerorts keine Rücksicht auf die rechtskräftigen kommunalen Planungen genommen. Dies gilt	sodass ein hinreichender Puffer auch ohne die Standorte Barrien und Varrel gegeben ist. 5. Übernahme der kommunalen Bauleitplanung Die kommunalen Planungen entfalten keine Bindungswirkung gegenüber der Regionalplanung. Vielmehr sind die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung bei kommunalen Planungen zu beachten und zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	mitunter für die folgenden Vorhaben unserer Mandantin: Albringhausen, Altenmarhorst, Borwede, Stocksdorf, Diepholzer Bruch, Maasen/Küfe, Scharrendorf, Sulingen-Ost und Wagenfeld. Die bestehenden kommunalen Planungen bleiben ohnehin erhalten und eine weitere Positivausweisung ist weiterhin umsetzbar. Mithin ist nicht nachvollziehbar, dass der Landkreis die Planungen der Gemeinden - mit den gewählten Plankriterien - allesamt zuvor genehmigt hat, diese nunmehr jedoch nicht in die Raumordnung überführen will. Der Plangeber hat sich insoweit gar nicht mit den Bauleitplanungen der Gemeinden auseinandergesetzt und ignoriert diese in nicht tragfähiger Art und Weise. In Angesicht des auch für diese Planung maßgeblichen Gegenstromprinzips regen wir an, die gemeindlichen Flächen mit in die Regionalplanung als Vorranggebiete zu überführen. Nur so dürfte die Planung abwägungsfehlerfrei umzusetzen sein und würde das Flächenziel sicher eingehalten werden. Wir bitten abschließend um eine tragfähige Einzelfallentscheidung für die angeregte Ausweisung der Flächen. Für eine Berücksichtigung der vorgeschlagenen Flächen - auch für mögliche Teilbereiche - dürfen wir uns namens und im Auftrage unserer Mandantin vorab bedanken. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ Rechtsanwalt	Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulisse mit Gebieten, für die auf Regionalplanebene der Errichtung von WEA keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe entgegenstehen. Dem sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz liegt somit ein gesamträumliches Planungskonzept zu Grunde, das den Anforderungen an eine Positivplanung erfüllt. Die kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden schließlich die Flächen, die sich nach erfolgter Abwägung gegenüber den übrigen Flächen durchgesetzt haben und für die eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen sicher angenommen werden kann. Eine ungeprüfte Übernahme der "Wind-Sondergebiete" aus den kommunalen Flächennutzungsplänen ist mit dem gesamträumlichen Planungskonzept des Landkreises Diepholz nicht vereinbar. Die vorgeschlagenen Flächen können im sachlichen Teilprogramm Windenergie nicht berücksichtigt werden.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1113	Stellungnahme der ■■■■■ zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 19.02.2025 Sehr geehrte Damen und Herren, die ■■■■■ begrüßt die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, welche den planungsrechtlichen Rahmen für den Ausbau der Windenergie nach den Vorgaben des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) bzw.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	des Niedersächsischen Windenergieflächenbedarfsgesetzes (NWindG) setzen soll. Die in diesem Rahmen auszuweisenden Vorranggebiete Windenergie können bei sorgfältiger Ermittlung und Abwägung einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Klimaschutzziele leisten. Zu betonen ist allerdings, dass das WindBG bzw. NWindG lediglich Mindestflächenziele vorgibt, die planerisch bei entsprechenden Potenzialen auch erweitert werden können und sollten. Dies möchten wir in Anbetracht des fortschreitenden und immer deutlicher sichtbaren Klimawandels noch einmal hervorheben. Ein entscheidendes Jahrzehnt für die Einleitung entschiedener Klimaschutzmaßnahmen hat begonnen. Dieses Jahrzehnt entspricht dem Wirkzeitraum des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - die in diesem Wirkzeitraum zu erreichenden Ziele bilden daher den Maßstab. Aufgrund der Relevanz der Anforderungen haben wir uns mit dem allgemeinen Planungskonzept befasst, beschränken uns jedoch auf die Punkte, die unseres Erachtens noch einmal geprüft werden sollten. Gerne stehen wir Ihnen für Fragen zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Redacted Signature] [Redacted Name] Aufstellungsverfahren Der Landkreis Diepholz hat mit Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten am 19.06.2024 das formelle Verfahren zur Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie eingeleitet. Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 09.12.2024 den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie und das förmliche Beteiligungsverfahren beschlossen. Das Beteiligungsverfahren findet vom 19.12.2024 bis zum 19.02.2024 statt.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die [REDACTED] möchte die Gelegenheit nutzen im Rahmen der Beteiligung die vorliegende Stellungnahme fristgerecht abzugeben. Allgemeiner Teil Die Nutzung der Windenergie im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Mit der geplanten Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung wird das Ziel verfolgt, den Flächenbeitragswert des WindBG bzw. des NWindG schnellstmöglich umzusetzen. Mit ordnungsgemäßer Feststellung, dass das Flächenziel erreicht ist, entfällt für den übrigen Außenbereich außerhalb der ausgewiesenen Gebiete die Privilegierung der Windenergie. Umso wichtiger ist es, die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung entsprechend fachlicher und rechtlicher Vorgaben vorzunehmen und nur solche Flächen auszuweisen, auf denen Windenergieanlagen aller Vorrang nach tatsächlich realisierbar sind. Ist Letzteres bei den ins Auge gefassten Flächen nicht der Fall, droht ein vollständiger Entfall der Steuerungsmöglichkeit. Überdies gilt es zu berücksichtigen, dass auch nach der nunmehr durch die Bundesgesetzgebung vorgesehene „Positivplanung“ für die Windenergie nichtsdestotrotz das Abwägungsgebot gilt. Gerade im Hinblick auf die insoweit weiterhin vorzunehmende Alternativenprüfung und die erheblichen Auswirkungen der Positivplanung auf das durch Artikel 14 Grundgesetz geschützte Eigentum durch die eintretende Entprivilegierung der Windenergie außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete, ist auch weiterhin ein strenger Maßstab an das der Regionalplanänderung zugrundeliegende Planungskonzept zu stellen. Daher haben wir uns im folgenden Teil der Stellungnahme mit dem Planungskonzept, den verwendeten Kriterien und den hierzu im Kontext stehenden Punkten befasst. 1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen Die Rechtssicherheit des sachlichen Teilprogramms Windenergie hängt wesentlich davon ab, dass der Windenergienutzung substanziell	Allgemeiner Teil Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. 1. Ausreichend nutzbaren Raum schaffen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Raum zur Verfügung gestellt wird. Der Landkreis Diepholz gibt an, dass nach jetzigem Entwurf Vorranggebiete zur Windenergienutzung in einem Umfang 4.945 ha dargestellt werden sollen, die auf das Flächenziel angerechnet werden können. Die Flächengröße entspricht einem Anteil von ca. 2,49 % in Bezug auf die Gesamtfläche des Landkreises Diepholz. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) legt für die Bundesländer verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) fest. Gemäß Anlage 1 des WindBG wird für Niedersachsen ein Flächenbeitragswert von 1,7 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2027 und 2,2 % der Landesfläche bis zum Ende des Jahres 2032 festgelegt. Dieses Flächenziel wird durch die Anlage des NWindG regionalisiert und beträgt für den Landkreis Diepholz 1,7 % (3.385 ha) bis zum Ende des Jahres 2027 bzw. 2,2 % (4.380 ha) bis zum Ende des Jahres 2032. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist jedoch insbesondere die Ausweisung geeigneter Flächen. Die „Arbeitshilfe Wind-an-Land“ der Fachkommission Städtebau und dem Ausschuss für Recht und Verfahren der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 3. Juli 2023 führt dazu aus: „Die voraussichtliche Eignung von Flächenausweisungen ist bereits auf Planungsebene von entscheidender Bedeutung: Flächen, auf denen Windenergieanlagen voraussichtlich nicht realisierbar sind, dürfen nicht planerisch ausgewiesen werden.“ (Arbeitshilfe Wind-an-Land, S. 12) Der nutzbare Flächenanteil von Vorranggebieten für die Windenergie sinkt im Genehmigungsverfahren teilweise erheblich, zum Beispiel durch artenschutzrechtliche Vorgaben. In einem aktuellen Gutachten im Auftrag des Umweltbundesamtes wurde festgestellt, dass ausgewiesene Flächen für die Windenergie in der Praxis bislang in einem Umfang von ca. 30 % nicht nutzbar waren. An dieser Stelle wird ausdrücklich begrüßt, dass der Landkreis Diepholz das vorgegebene Flächenziel übererfüllt, wir empfehlen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % Landkreisfläche für Windenergie gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Das Erfordernis der Windenergie substanziell Raum geben zu müssen, lässt sich aus den neuen rechtlichen Vorgaben hingegen nicht ableiten. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dennoch unbedingt an allen nun vorgesehenen Vorranggebieten festzuhalten und die Flächenkulisse nicht weiter zu verkleinern. 2. Erörterung des Kriterienkatalogs 2.1 Referenzanlage Der Plangeber verwendet zur Erarbeitung des sachlichen Teilprogramms eine 220 m hohe Referenzanlage und begründet dies u.a. mit denen im Jahr 2023 in Niedersachsen in Betrieb genommenen Anlagentypen. Diese Herangehensweise lässt allerdings u.a. die langen Projektlaufzeiten außen vor. Es muss nicht zuletzt aus volkswirtschaftlicher Sicht darum gehen, die vorhandenen Flächen so gut wie möglich auszunutzen und so viel Stromertrag wie möglich zu generieren. Dies ist mit höheren Windenergieanlagen, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen, automatisch gegeben. Um die aktuellen und zukünftigen technischen Entwicklungen ausreichend zu berücksichtigen, sollte die Referenzanlage eine Gesamthöhe von 250 m nicht unterschreiten. Diese Anlagenhöhe wurde auch in der Analyse des BMWK? verwendet, die zur Ermittlung des Verteilungsschlüssels für das 2 % Flächenziel diente. Nicht zuletzt geht die Entwicklung der Windenergieanlagen jedoch stetig weiter und bereits jetzt weisen aktuelle Modelle (z.B. Vestas V172, Enercon E-175, Nordex N175) Höhen von bis zu 285 m auf. 2.2 Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich Die vorgenommene Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich ist in ihrem Ansatz nachvollziehbar, allerdings nicht zielführend. Die Gleichstellung eines Wohngebietes mit einem Einzelhaus im Außenbereich erscheint wenig praktikabel, vor allem da im Außenbereich jederzeit mit der Umsetzung und den damit einhergehenden Auswirkungen von im Außenbereich privilegierten Vorhaben zu rechnen ist. Auch der VGH München hat sich mit einem ähnlichen Sachverhalt beschäftigt und kommt zu dem Schluss: „...<i>Wer im Außenbereich wohnt, müsse grundsätzlich mit der Errichtung von in diesem Bereich privilegierten Windkraftanlagen und ihren optischen</i>	auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. 2. Erörterung des Kriterienkatalogs 2.1 Referenzanlage In der Analyse des BMWK ist von Windenergieanlagen mit Gesamthöhen von etwa 200 m und mehr die Rede. Eine definierte Referenzanlage liegt der Studie nicht zu Grunde. Die für das sachliche Teilprogramm des Landkreises Diepholz zu Grunde gelegte Referenzanlage wurde unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, den in den letzten Jahren im Planungsraum errichteten und zukünftig geplanten Anlagengrößen festgelegt. 2.2 Gleichbehandlung von Wohngebäuden im Innen- und Außenbereich Dem Vorschlag eine differenzierte Abstandswerte für Wohngebäude im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern anzuwenden wird nicht gefolgt. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Die Vorgaben des § 249 Abs. 10 BauGB zur „optisch bedrängenden Wirkung“ gelten für alle

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung								
	Auswirkungen rechnen. Eine Wohnnutzung im Außenbereich kann nach Auffassung des Gerichts nicht von vornherein dieselbe Rücksichtnahme durch eine dort privilegierte Windenergienutzung verlangen, wie eine Wohnnutzung im Innenbereich oder gar in ausgewiesenen Wohngebieten.“ (VGH München, Beschluss v. 1.12.2014, 22 ZB 14.1594). Vor diesem Hintergrund bitten wir um Überprüfung des aktuellen Vorgehens und schlagen eine differenzierte Anwendung von Abstandswerten für Wohngebäude im Innenbereich und Wohngebäuden im Außenbereich bzw. Einzelhäusern vor. 2.3 Abstände zu Straßen Der vom Plangeber verwendete einheitliche Abstand zu Bundesautobahnen, Bundes- und Landesstraßen von 220 m sollte unterschieden und an die gesetzlichen Vorgaben des §9 FStrG angepasst werden. Es wird vorgeschlagen die jeweilige Anbauverbotszone, erweitert um den Rotorradius der Referenzanlage (75 m), zu verwenden. 2.4 Abstände zu Freileitungen Gleichbehandlung von Erdkabel und Freileitung Ein ausreichender und der Sicherheit dienender Mindestabstand zwischen Hochspannungsfreileitungen und WEA wird von der [REDACTED] befürwortet. Der laut Plankonzept zugrundeliegende Abstand von 150 m entspricht jedoch nicht der aktuell einschlägigen DIN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) 2016-04, die in der Übersicht der Ausschlusskriterium teilweise korrekt dargestellt wird. $a_{WEA} = 0,5 \times D_{WEA} + a_{Raum} + a_{LTG}$<table><tr><th>Nennspannung im Netz U_n [kV]</th><th>Spannungsabhängige Mindestabstände a_{LTG} [m]</th></tr><tr><td>$1 < U_n \leq 45$</td><td>10</td></tr><tr><td>$45 < U_n \leq 110$</td><td>20</td></tr><tr><td>> 110</td><td>30</td></tr></table>	Nennspannung im Netz U_n [kV]	Spannungsabhängige Mindestabstände a_{LTG} [m]	$1 < U_n \leq 45$	10	$45 < U_n \leq 110$	20	> 110	30	Wohnnutzungen gleichermaßen. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. 2.3 Abstände zu Straßen Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Die Abstände zu Verkehrsinfrastrukturen ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsgrundlagen. Bei Bundesautobahnen handelt es sich um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Für Bundesstraßen, bei denen es sich ebenfalls um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 FStrG handelt, dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Für Landes- und Kreisstraßen ergibt sich nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), dass außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden dürfen. Als Bauteil einer Windenergieanlage darf auch der Rotor nicht in die
Nennspannung im Netz U_n [kV]	Spannungsabhängige Mindestabstände a_{LTG} [m]									
$1 < U_n \leq 45$	10									
$45 < U_n \leq 110$	20									
> 110	30									

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Entsprechend der Formel ist der einzuhaltende Mindestabstand abhängig von dem Rotordurchmesser der zu errichtenden WEA sowie der Nennspannung der Freileitung und muss folglich im Einzelfall berechnet werden. Da jedoch bei der Ausweisung von Vorranggebieten bereits ein konkreter Abstand zu Hochspanungsfreileitungen angenommen werden muss, hält die JUWI GmbH einen Vorsorgeabstand von 120 m (bei Annahme eines Rotorradius von 90 m und einer Nennspannung von > 110 kV) für angemessen. Entsprechend der dem Plankonzept zugrundeliegenden Referenzanlage mit einem Rotorradius von 75 m ergibt sich sogar nur ein Vorsorgeabstand von 105 m. Nicht nachvollziehbar ist hingegen die Verwendung des gleichen Abstands bei Erdkabeln, da diese keiner Nachlaufströmung oder ähnlichem ausgesetzt sind. Ein Abstand von 10-20 m wie er beispielsweise auch bei Wasser- und Gasleitungen angewendet wird, sollte hier durchaus ausreichend und angemessen sein. Eine entsprechende Abstimmung mit dem jeweiligen Netzbetreiber erfolgt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. 2.5 Abstand zu SPA Gebieten Die Begründung für die Anwendung eines 500 m Puffers zu allen SPA-Gebieten aus Vorsorgegründen ist teilweise verständlich, allerdings sind die Schutzgebiete selbst bereits ausgewiesen, um die Arten entsprechend zu schützen. Wenn weitere Flächen für deren Schutz notwendig wären, müsste konsequenterweise das entsprechende Schutzgebiet vergrößert werden. Wir schlagen daher vor den Abstand von 75 m zu verwenden, um ein Überstreichen der Schutzgebiete mit dem Rotor zu verhindern und weitere eventuell notwendige Abstände im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung zu prüfen. 3. Ergänzende Punkte 3.1 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Auch wenn die Umsetzung der RED III in nationales Recht noch nicht erfolgt ist, regen wir an dieser Stelle an, noch im laufenden Verfahren sogenannte Beschleunigungsgebiete auszuweisen, um die	Bauverbotszone hineinragen. Auf Grundlage der dem Plankonzept zugrunde liegenden Rotor-Out-Planung ergeben sich somit rechtliche Mindestabstände von 115 m zu Bundesautobahnen und 95 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Bauverbotszonen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m). Zusätzlich zu den gesetzlich definierten Bauverbotszonen wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m und damit der Kipphöhe der Referenzanlage zu den Verkehrstrassen eingehalten. Dies soll dazu beitragen, dass im Falle von Havarie oder auch Eis- und Trümmerwurf ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird, einerseits um den Schutz der Linieninfrastrukturen selbst zu gewährleisten, andererseits um eine Ablenkung des Verkehrs durch die Rotorbewegung und damit zusammenhängende Unfälle zu vermeiden. 2.4 Abstände zu Freileitungen Gleichbehandlung von Erdkabel und Freileitung Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019- 09). Die Anforderungen der jeweils geltenden Norm sind zu erfüllen (vgl. „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)) Der Mindestabstand zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage wird dabei gemäß DIN EN 50341-2-4 errechnet. Demnach müssen die folgenden Abstände mindestens eingehalten sein: · Hochspannungsleitungen 110-kV-Leitung: 110 m · Höchstspannungsleitungen 220-kV-Leitung: 120 m · Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung: 120 m Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorgegebenen Fristen der RED III einzuhalten. Die ergänzende Einarbeitung von Minderungsmaßnahmen in die Gebietsblätter oder den Umweltbericht wäre auf Grundlage der vorhandenen Daten zu Arten und Lebensräumen mit überschaubarem Aufwand möglich. Die darauf aufbauende Ausweisung als Beschleunigungsgebiete würde in anschließenden Genehmigungsverfahren jedoch signifikant kürzere Verfahrensdauern ermöglichen. 3.2 Parallele Nutzung weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen in Vorranggebieten Windenergie Die Zielbestimmung regelt die zulässigen Nutzungen innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Vorranggebiete zur Windenergienutzung. Demzufolge sind alle raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen, die mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind, ausgeschlossen. Wir möchten anregen einen ergänzenden Zusatz aufzunehmen, nach welchem innerhalb der Vorranggebiete zur Windenergienutzung auch eine untergeordnete Nutzung durch Freiflächen-PV-Anlagen möglich ist, sofern die Vorrangfunktion der Windenergie gewahrt bleibt und die Nutzbarkeit sowie Anrechenbarkeit der Fläche auf die Ziele des WindBG bzw. des NWindG besteht. Dies kann durch die Festsetzung von Bedingung und Befristung gem. § 9 Abs. 2 BauGB auf Ebene der Bebauungsplanung sichergestellt werden. Weiterführende Informationen zur Doppelnutzung von Flächen, können dem Rechtsgutachten von Frau Prof. Dr. Schlacke im Auftrag des MWIKE NRW entnommen werden. Durch die parallele Stromerzeugung aus unterschiedlichen Technologien auf einer Fläche kann das zur Verfügung stehende energetische Potenzial flächenschonend optimal und die zur Verfügung stehenden Netzanschlusskapazitäten effizient genutzt werden. Dies ist ausdrücklich im Sinne der Zielerreichung der ambitionierten Ausbaupfade des EEG sowie den Zielen der Landesregierung. Hierzu ein ergänzender Formulierungsvorschlag: <i>„...In den Vorranggebieten zur Windenergienutzung hat die Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen. Eine parallele Nutzung der Vorranggebieten zur Windenergienutzung durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z.</i>	und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. 2.5 Abstand zu SPA Gebieten Es wird kein pauschaler 500 m Puffer zu SPA-Gebieten angewendet. Nach § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Die Vogelschutzgebiete im Landkreis Diepholz sind als Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen und damit „EU-konform“ gesichert. Für Planungen und Projekte ist gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG die Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der Vogelschutzgebiete sicher zu stellen. Erhaltungsziele sind die in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung geschützten europäischen Vogelarten. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung für die einzelnen Windvorranggebiete ist aufgrund der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht leistbar. Alternativ wurden daher Abstände definiert, die eine FFH-Verträglichkeit sicherstellen, sodass naturschutzrechtliche Vorgaben der Realisierung von WEA in den Gebieten nicht entgegenstehen. Um zu gewährleisten, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen kommt, ist in einem ersten Schritt die Errichtung von Windenergieanlagen innerhalb von EU-Vogelschutzgebieten zuzüglich eines Radius von 75 m ausgeschlossen worden. Die für den Landkreis Diepholz als wertbestimmend zu berücksichtigenden windkraftsensiblen Gast- und Rastvögel sind gemäß der Schutzgebietsverordnungen und Standarddatenbögen der Kranich, Sing- und Zwergschwan und die nordischen Wildgänse im EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung, die nordischen Wildgänse, Sing- und Zwergschwan als Gast- und Rastvögel im EU-Vogelschutzgebiet V39 Dümmer und der Kranich als Gast- und Rastvogel im EU-Vogelschutzgebiet V74 Oppenweher Moor. Um erhebliche Beeinträchtigungen der für die EU- Erhaltungsziele und den

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen, ist möglich, wenn sichergestellt wird, dass die Vorrangwirkung für die Nutzung der Windenergie gewährleistet bleibt.“</i> Zusammenfassung Wir bitten um die Beachtung sämtlicher obenstehender Belange im weiteren Verfahren und möchten im Rahmen der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Diepholz weiterhin beteiligt werden. Abschließend weisen wir noch auf das überragende öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbaren Energien hin (vgl. § 2 EEG) und bitten Sie, dies bei sämtlichen Abwägungsentscheidungen einzubeziehen. Für ein Gespräch zu sämtlichen Ausführungen und den angeführten Punkten stehen wir sehr gern zur Verfügung.	Schutzzweck maßgeblichen Gast- und Rastvögel einschließlich deren Lebensräume zu vermeiden wurden naturschutzfachlich gebotene Abstandsvorgaben definiert: • 1.200 m Abstand zu EU-Vogelschutzgebieten mit Vorkommen von Rast- und Gastvögeln, abgeleitet aus dem Prüfradius 1 für Kranich-Rast- und Schlafplätze aus dem niedersächsischen Artenschutzleitfaden (Gem. RdErl. 24. 2. 2016, Planung und Genehmigung von Windenergie-anlagen an Land (Windenergieerlass)) • 2.000 m Abstand zwischen Windparks die im Nahrungsflächenbereich der relevanten Gast- und Rastvögel liegen, abgeleitet aus den in der Fachliteratur angegebenen Meidedistanzen größerer Gast- und Rast- Vogeltrupps (1.000 m) Unter Einhaltung der Abstände bleiben großräumige Freiflächen entlang der Vogelschutzgebiete (V40, V39 und V74) und zwischen den Windenergiegebieten erhalten. Damit kann sichergestellt werden, dass das Ein- und Ausfliegen zur Nahrungssuche und zu den Schlafgewässern ohne erhebliche Beeinträchtigungen der Rast- und Gastvögel weiterhin erfolgen kann, ausreichend Nahrungsflächen verfügbar sind und Wechselbeziehungen zwischen einzelnen Teilgebieten erhalten bleiben. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Mit den zu Grunde gelegten Vorsorgeabständen zum Schutz der wertbestimmenden Arten in den EU-Vogelschutzgebieten werden gleichzeitig auch der Nahbereich (Schlagrisiko) und Störradius aller anderen in den oben benannten EU-Vogelschutzgebieten vorkommenden Vogelarten und somit auch die der kollisionsgefährdeten Brutvogelarten

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG eingehalten. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern / im Umweltbericht geht die Betroffenheit der EU-Vogelschutzgebiete hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet. 3. Ergänzende Punkte 3.1 Ausweisung von Beschleunigungsgebieten Die Umsetzung der RED III in nationales Recht ist weiterhin offen. Es besteht derzeit keine proaktive Ausweisungspflicht für die Regionalplanung. Um Verfahrensverzögerungen auszuschließen und das Flächenziel fristgerecht zu erreichen werden daher im laufenden Aufstellungsverfahren zur Festlegung der Windvorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Windenergie keine Beschleunigungsgebiete ausgewiesen. 3.2 Parallele Nutzung weiterer Erneuerbarer-Energien-Anlagen in Vorranggebieten Windenergie Ein Passus, der eine parallele Nutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung durch andere Erneuerbare-Energien-Anlagen, z. B. Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht, wird nicht aufgenommen. Die Errichtung von FFPV innerhalb eines Windvorranggebietes hat Auswirkungen auf die Konfiguration der Windenergieanlagen, insbesondere ein späteres Repowering der WEA kann hierdurch eingeschränkt werden. Eine solche Festlegung entspricht somit nicht dem Zielcharakter eines Vorranggebietes. Zudem überlagert der Großteil der Vorranggebiete Windenergienutzung mit Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft in denen der Landkreis Diepholz die Errichtung von FFPV als Ziel der Raumordnung ausgeschlossen hat. Zusammenfassung Die vorgebrachten Belange werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Erstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie des Landkreises Diepholz werden Sie weiterhin beteiligt. Das überragende Öffentliche Interesse an der Errichtung und dem Betrieb der Erneuerbaren

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Energien (vgl. § 2 EEG) wurde bislang und wird auch weiterhin in die Abwägungsentscheidungen einbezogen.
Institution: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen, Fachbereich Klimaschutz ID: M1065	Stellungnahme des Fachbereichs Klimaschutz der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms für Windenergie für den Landkreis Diepholz Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 18.12.2024 erfolgt die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG als Träger öffentlicher Belange bzw. öffentliche Stelle zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024, die hiermit wahrgenommen wird. Aus Perspektive des Klimaschutzes wird das Verfahren zur Umsetzung und Einhaltung der Anforderungen nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) grundsätzlich begrüßt. Die Ausweisung von Windenergiegebieten ist elementarer Bestandteil des beschleunigten Ausbaus erneuerbarer Energien. Aus diesem Grund und trotz Übererfüllung des Flächenbeitragswertes nach WindBG ist auch das Land Bremen weiterhin mit dieser Thematik befasst. Für die Stadtgemeinde Bremen erfolgt aktuell eine Analyse weiterer Potenzialflächen für die Windenergie. Zwei der Windenergiegebiete des Landkreises Diepholz, namentlich Wey1 und Wey2, liegen in unmittelbarer Nähe zur bremischen Landesgrenze. In diesem Kontext wird darauf hingewiesen, dass sich eine von den zu überprüfenden bremischen Flächen in unmittelbarer Nähe zu Wey1 befindet. Konkret handelt es sich um eine Fläche in Arsten, südlich der A1, die im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen bereits als von der Darstellung ausgenommene Vorrangfläche für die Windkraft (Weißfläche) berücksichtigt ist, mit einer Größe von bis zu 26,8 ha (vgl. auch Windenergiekonzept der Stadt Bremen, S.315).¹ Es wird zudem darauf aufmerksam gemacht, dass für diese Fläche bisher	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte nach Prüfung und Berücksichtigung von für den Flugverkehr erforderlichen Abständen wird nachgekommen. Die Anfrage bei der Deutschen Flugsicherung (DFS), Frequenzmanagement & Anlagenschutz hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sicher gestellt dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Damit entfällt das Vorranggebiet Windenergienutzung Syk3, das in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 liegt. Obwohl dort bereits Windenergieanlagen stehen, wird neuen Anlagen mit den aktuellen Höhen von der DFS üblicherweise widersprochen. Die Vorranggebiete in Syke und Weyhe, insbesondere die Gebiete Syk1, Wey1 und Wey2 halten Abstände von über 2 km zu den Pflichtmeldepunkten SIERRA 1 und SIERRA 2 ein. Die Hinweise und Ausführungen zum geplanten Gewerbegebiet Hansalinie werden zur Kenntnis genommen. Im Vorranggebiet Wey 2 stehen bereits Bestandsanlagen. Eine Prüfung und Einhaltung der Abstände, insbesondere hinsichtlich des Lärmkontingents für das entstehende Gewerbegebiet erfolgt nicht auf der Ebene der Regionalplanung, sondern im Falle eines Repowerings der Anlagen im nachfolgenden Zulassungsverfahren.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eine negative Einschätzung der Deutschen Flugsicherung wegen des Schutzes eines darüber liegenden Pflichtmeldepunktes und der Platzrunde für den Sichtflugverkehr vorliegt. Diese Belange könnten auch für Wey1 relevant sein. Es wird daher um Prüfung und Berücksichtigung entsprechender Abstände sowohl für den Flugverkehr als auch für potenzielle Windenergieanlagen auf bremischer Seite gebeten.  Darstellung der bremischen Weißfläche im FNP Darüber hinaus liegt Wey2 an der Grenze zum geplanten Gewerbegebiet Hansalinie. Aktuell befinden sich dort Windenergieanlagen auf einer Windvorrangfläche zur Zwischennutzung. Diese wird künftig der Erweiterung des Gewerbegebiets weichen müssen. Ein Konzept zur Vereinbarkeit von Wind und Gewerbe wird aktuell erarbeitet. Eine Pilotanlage befindet sich bereits im Genehmigungsverfahren. Insoweit wird um Prüfung und Einhaltung der Abstände, insbesondere hinsichtlich des Lärmkontingents für das entstehende Gewerbegebiet gebeten. Im Hinblick auf die begrenzten Außenbereichsflächen im Zwei-Städte-Staat Bremen ist die tatsächliche Realisierung von Wind in Gewerbe von höchster Bedeutung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  1 Begrueudung_FP_2025.pdf (metropolplaner.de)	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1049	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit nehme ich Stellung zu dem neu auszuweisenden Gebiet Die1 und beziehe mich vor allem auf folgende Aussagen des Umweltberichtes: zu 1.2.2.1 Relevante Arten, Situation im Plangebiet - Brutvögel: "Eine Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereich des NLWKN ergab hinsichtlich der Brutvögel lediglich für Die1 (nationale Bedeutung) direkte Überlagerungen. Die Vorranggebiete Die2 (nationale Bedeutung in 270 m Abstand) und Kir2 (150 m Entfernung zum EU-Vogelschutzgebiet) liegen demnach in räumlicher Nähe zu avifaunistisch wertvollen Bereichen. Nach den zu den Vorranggebieten Windenergienutzung und deren Umgebung vorliegenden Faunadaten sind zusammenfassend Vorkommen folgender kollisionsgefährdeter Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG festgestellt worden: Wiesenweihe, Rohrweihe Rotmilan, Schwarzmilan, Baumfalke, Wespenbussard, Weißstorch, Fischadler, Seeadler und Uhu zu berücksichtigen. Von Seeadler, Fischadler und Uhu sind jedoch nur wenige Brutvorkommen bekannt. Detaillierte Bestandsangaben sind den Gebietsblättern zu entnehmen. Als störeffindliche Brutvogelarten gemäß niedersächsischem Leitfadens sind im Umfeld der Vorranggebiete Windenergienutzung Kiebitz, Großer Brachvogel und Waldschnepfe festgestellt worden. Eine besondere Brutplatzdichte geht aus den ausgewerteten Daten für keine der Arten hervor." Angrenzend an das Vorhabengebiet Die1 befindet sich das Naturschutzgebiet Boller Moor und Lange Lohe" (HA 00156) in 75 m Entfernung. Hier werden momentan zahlreiche Habitatsverbesserungen durchgeführt (Baumfällungen und Gehölzschnitte, Wiesenvernässung, Prädatorenbejagung etc.). Zum Zeitpunkt der Avifaunistischen Untersuchung konnten im Nahbereich zu den geplanten Windradflächen z.B. keine Brutvorkommen von z.B. der Uferschnepfe festgestellt werden und die anderen o.a. Arten lediglich in kleiner Anzahl. Um die Bruterfolge jedoch zu steigern, werden eben die angeführten Habitatsverbesserungen vorgenommen.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Auswahl des Vorranggebietes Die1 wurde noch einmal sorgfältig überprüft und abgewogen. Im Ergebnis teilt der Landkreis Diepholz die Bedenken aufgrund der avifaunistischen Wertigkeit innerhalb des Gebietes Die1 und der daran angrenzenden Flächen. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen: Im Rahmen der Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms Windenergie wurden bei der Auswahl der Windvorranggebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Betracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen (mind. 4 Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli). Entsprechend wurden auch für das Gebiet Die1 die Brutvogelarten gem. Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG von Mitte März bis Mitte Juli 2025 in insgesamt jeweils vier Durchgängen kartiert. Gesonderte Übersichtskartierungen zu Gastvögeln wurden nicht vorgenommen und werden im Artenschutzleitfaden bezogen auf die Regionalplanungsebene auch nicht gefordert. Im Ergebnis der Übersichtskartierung zu den relevanten Brutvogelarten konnte ein Brutpaar des Baumfalken im Zentralbereich des Vorranggebietes Die1 festgestellt werden. Der Nahbereich des Brutvorkommens nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert den zentralen Teil des Vorranggebietes. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch, Feldlerche,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mir ist bewusst, dass zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Teilprogrammes der Raumordnung der Ist-Zustand gewertet werden muss. Dennoch erschließt es sich mir nicht, wie der Landkreis Diepholz auf der einen Seite das Naturschutzgebiet nachhaltig und zukunftsfähig aufwerten will, jedoch in der direkten Nachbarschaft störepfindliche Windenergieanlagen einem potentiellen Investor planbar machen möchte. Ich bitte hier um eine konkretere Abwägung der beiden Maßnahmen. zu Gastvögel: "Systematische Untersuchungen zu Gastvögeln sind nicht ausgewertet worden. Grundsätzlich ist im Bereich der Diepholzer Moorniederung mit bedeutenden Vorkommen störungsempfindlicher Gastvogelarten, insbesondere Kranich, Schwäne und Nordische Wildgänse zu rechnen. Die Auswertung der avifaunistisch wertvollen Bereiche des NLWKN ergab hinsichtlich der landesweiten, nationalen und internationalen Bedeutungen nur für BarReh2 eine kleinflächige Überschneidung (ca. 6.000 m²) mit einem avifaunistisch wertvollen Bereich (Donstorfer Moor) mit landesweiter Bedeutung. Aufgrund der ausgewerteten Daten zu Kranichnahrungsflächen ist gemäß Angaben der UNB insbesondere für die Vorranggebiete Windenergienutzung Bar4, Bar5, Bar6, BarReh1, BarReh2, Kir1, Sch3, Sul1, TwiSch1 und TwiSch2 und deren Umgebung eine Eigenschaft als Gastvogelnahrungsflächenraum bekannt." Hier verwundert es mich, dass seitens der UNB die Fläche Die1 nicht aufgeführt ist. Meine persönliche tägliche Erfahrung ist, dass die Fläche Die1 eben als Ackerfläche sowohl bei der Herbstrast der Kraniche, als auch während der mittlerweile stattfindenden Überwinterung und jetzt beim Frühjahrzug nicht nur als Nahrungsfläche sehr stark frequentiert ist. Der Schlafplatz befindet sich im Goldenstädter / Barnstorfer Moor. Hier mag die ausgewiesene Fläche den nötigen Abstand einhalten. Doch wie es der UNB bekannt sein dürfte, versammeln sich Kraniche auf vorgelagerten Flächen, bevor sie den Schlafplatz einnehmen. Dieses findet auch auf der Fläche Die1 statt. Ebenso ist sie die Einflugschneise der von südlichen Nahrungsflächen einfliegenden Kraniche und die Schneise beim Aufbruch nach Frankreich und Spanien. Dem Umweltbericht fehlt es hier an einer konkreteren	Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtkartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Das Gebiet ist nicht durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert und es wurden bislang keine WEA, über eine Voranfrage gem. § 9 Abs. 1 BImSchG hinaus, genehmigt oder errichtet. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des Vorranggebietes Die1 dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen.

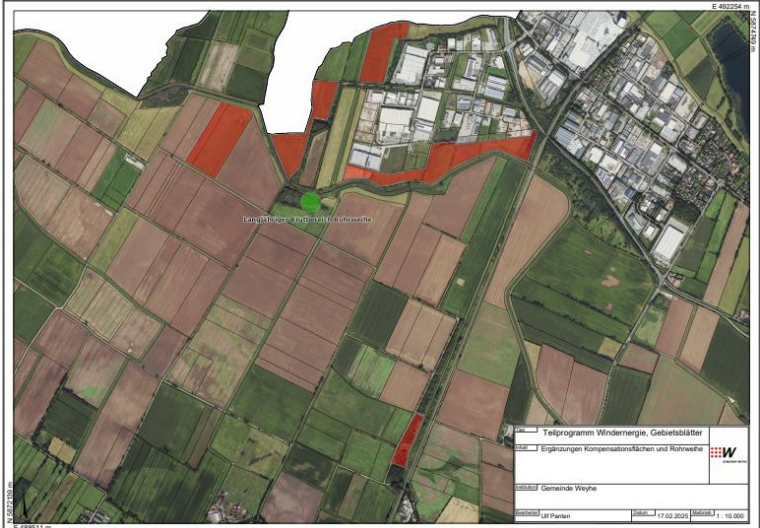
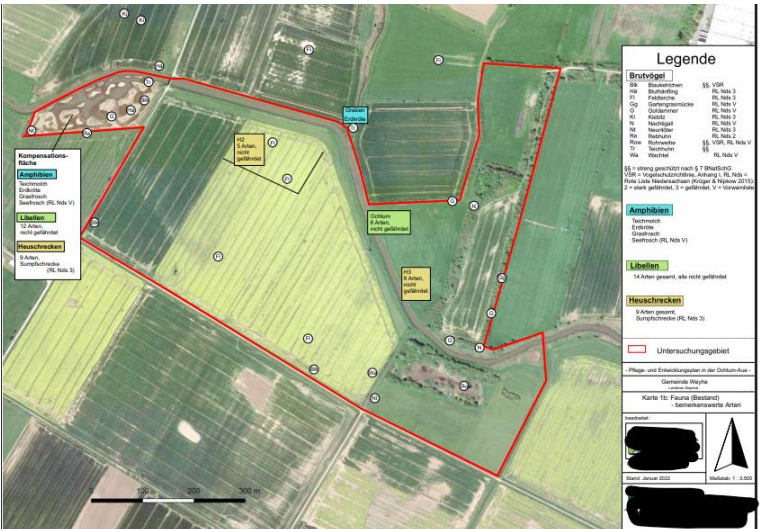
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abwägung des Störpotentials während der Bauphase und danach. zu Einzelfallbetrachtung Die1: "Bei dem nahegelegenen Naturschutzgebiet handelt es sich um das NSG „Boller Moor und Lange Lohe“ (HA 00156) in 75 m Entfernung, es wird somit lediglich sichergestellt, dass es nicht zu einem Überstreichen durch den Rotor kommt. Der Schutzzweck nach der Schutzgebietsverordnung ist die Erhaltung und Entwicklung des "Boller Moors" und der "Lange Lohe" mit naturnahen Naß- und Feuchtgrünländereien und Vermoorungen als möglichst ungestörte Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere , wobei den Kernzonen eine besondere Bedeutung zukommt. Ackerflächen sollen zu Grünlandflächen entwickelt werden. Außerdem soll die besondere Eigenart dieser für die Diepholzer Moorniederung typischen, weitgehend offenen Landschaft im Naturschutzgebiet erhalten und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung ist von einer hohen Bedeutung des NSG für Rast- und Wiesenvögel auszugehen. Das Vorranggebiet Windenergienutzung hat keine direkten Auswirkungen auf das Grünland oder die Vermoorungen innerhalb des NSG als Lebensstätte für die daran gebundenen schutzbedürftigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie die Kernzonen des NSGs. Ebenso wird die Landschaft innerhalb des NSGs nicht verändert. Im Vorranggebiet Windenergienutzung herrscht intensive Ackernutzung vor. Allerdings werden zu den wertvollen Grünländern im NSG nur 75 m Abstand eingehalten, mit der Errichtung von Windenergieanlagen im Nahbereich des NSG sind somit Störwirkungen in einem Teil des Gebiets verbunden. Bezüglich empfindlicher Gastvogelarten kann hier im Regelfall von 500 m ausgegangen werden. Störungsempfindliche Brutvogelarten weisen dagegen in der Regel geringere Meideabstände bis ca. 200 m auf. Eine Außenwirkung wird durch die Schutzgebietsverordnung nicht entfaltet. Somit bleibt der Schutzzweck des NSGs unbeeinträchtigt und die grundsätzliche Verträglichkeit der Planung ist gegeben. Mögliche Beeinträchtigungen der Avifauna können im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren im	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rahmen der Eingriffsregelung vermieden bzw. ausgeglichen werden." Das genannte Naturschutzgebiet ist deshalb so besonders, weil es momentan noch die angeführte "besondere Eigenart dieser für die Diepholzer Moorniederung typischen, weitgehend offenen Landschaft" über seine Grenzen hinaus darstellt. Es wird nicht umringt von Bäumen oder Gebäuden. Die offene Landschaft endet gen Osten sichtbar fast am Horizont. Diese Weite wird eben doch vom geplanten Gebiet negativ berührt (vgl. auch § 35 Abs. 3 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) "...die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet" als öffentlicher Belang). Außerdem verweise ich auf die bereits oben angesprochene Diskrepanz, auf der einen Seite das Habitat im NSG aufzuwerten, um vermehrt Brutvögel der Limikolen anzulocken, auf der anderen Seite jedoch in der unmittelbaren Nachbarschaft Störpotentiale zu ermöglichen. Ebenso kann ich persönlich nicht nur im NSG sondern eben auch auf den benachbarten Agarflächen im Moment wie die Jahre davor Sing- und Zwergschwäne als Gastvögel beobachten. Außerdem scheinen sich im Großen Moor Seeadler anzusiedeln, denn im Luftraum um das NSG ziehen sie vermehrt ihre Kreise. Bildmaterial kann ich hier gerne bei Zweifeln zur Verfügung stellen. Ebenso können die Meldungen bei www.ornitho.de herangezogen werden. Diese Vogelarten finden im Umweltbericht ebenfalls keine Beachtung für das Gebiet Die1. Die o. a. Vermeidung von möglichen Beeinträchtigungen erst im Genehmigungsverfahren abzuarbeiten, ist aus meiner persönlichen Erfahrung nicht hilfreiche, wenn im Vorfeld Störpotential erkannt werden kann. Dazu weiter unten mehr. zu "Es handelt sich um eine Neuplanung. Da keine Untersuchungsdaten vorliegen, wird eine Beurteilung anhand des Potenzials vorgenommen. Nach dem festgestellten Habitatpotenzial ist unter den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten vor allem mit Vorkommen der Wiesenweihe und der Rohrweihe zu rechnen.	

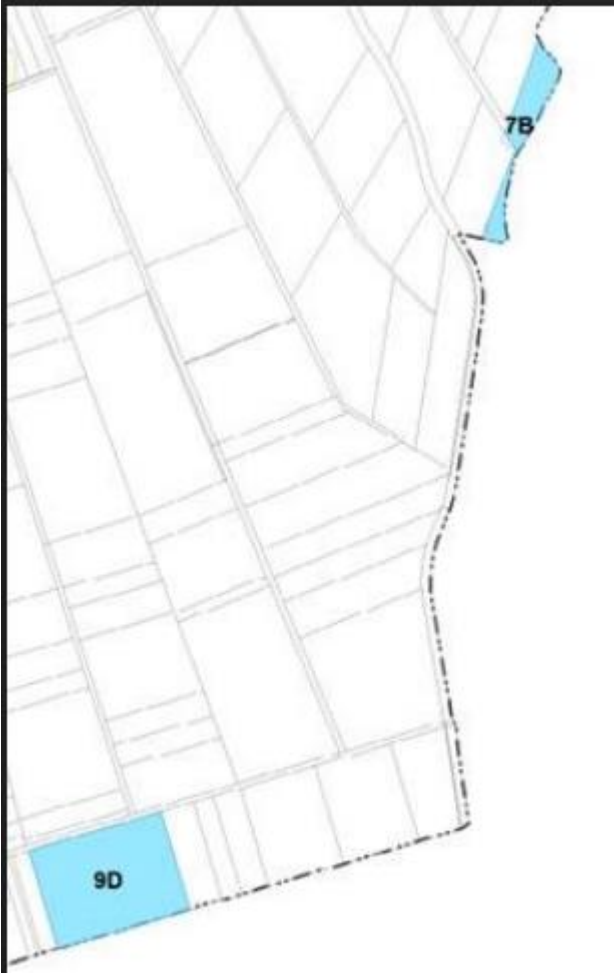
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bezüglich der Wiesenweihe liegen mehrjährige Daten vor, die zeigen, dass es sich nicht um ein Dichtezentrum dieser Art handelt. Entsprechend kann bei einem Auftreten der Wiesenweihe in einzelnen Jahren das artenschutzrechtliche Verbot der Tötung durch ein Monitoring und weitere geeignete Maßnahmen vermieden werden, wie es bereits an anderen Stellen im Landkreis erfolgreich umgesetzt wird. Bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Aufgrund des weitestgehenden Fehlens von Gehölzen sind Brutvorkommen kollisionsgefährdeter baumbewohnender Greifvögel im Nahbereich unwahrscheinlich. Auf Ebene der Regionalplanung geht der Landkreis daher davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Verträglichkeit im nachgelagerten Genehmigungsverfahren hergestellt werden kann." Das hier beschriebene Potential erfasst als Brutvogel hier lediglich Greifvogel. Bei einer Habitatsaufwertung des NSG besteht potentiell die Möglichkeit der Ansiedlung von Kiebitz und Großem Brachvogel auf den Ackerflächen. Erfahrungsgemäß verstreichen viele Monate bis Jahre zwischen dem rechtskräftigen Beschluss dieses Programmes, dem BImSch-Antrag, der Genehmigung und dem Bau der WEAs. Von Baubegleitenden Maßnahmen wie archäologische Untersuchungen und die Herrichtung der nötigen Erschließung (vgl. hier übrigens noch § 35 Abs. 3 Nr. 4 BauGB "unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen" als öffentlicher Belang zum Ausbau der Straße auf Moorboden) ganz zu schweigen. Ist es hier nicht vorrausschauend zielführender, so früh wie möglich die Potentialflächen nachhaltig zu überprüfen, bevor es ins Genehmigungsverfahren geht? zu 1.2.2 Ziele des speziellen Artenschutzes – Artenschutzprüfung (ASP): "Die Regionalplanung unterliegt nicht unmittelbar den Verboten des Artenschutzes, da durch die Festlegungen selbst noch keine direkte Beeinträchtigung geschützter Arten hervorgerufen wird, sondern erst bei ihrer Verwirklichung/Umsetzung. Erst im Rahmen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens können die Verbotstatbestände abschließend geprüft werden und die Feststellung erfolgen, ob die Konflikte eine Ablehnung der Genehmigung oder eine Erteilung unter Auflagen rechtfertigen. Die Möglichkeit artenschutzrechtlicher Hindernisse ist daher kein Tabukriterium bei der planerischen Flächenausweisung. (...) Allerdings wird weiter ausgeführt: Bei der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist es allerdings sinnvoll, die Artenschutzbelange i. S. einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können." Bezugnehmend auf den letzten Satz erwarte ich hier von dem Umweltbericht eine umfassendere Betrachtung der tatsächlich vorkommenden und zu erwartenden Brutvögel und der in der Realität jetzt schon vorhandenen Zug- und Gastvögel und wie von ihnen die Flächen genutzt werden bzw. wie ein mögliches Störpotential abgewogen wird.	
Institution: Landkreis Oldenburg, Keine Abteilung ID: 1048	Sehr geehrte Damen und Herren, hiermit übersenden wir unsere Stellungnahme, neben Briefform und E-Mail, auch auf diesem Wege. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Institution: Gemeinde Weyhe ID: M1062	Sachliches Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - Stellungnahme im Beteiligungsverfahren gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs.1 NROG Sehr geehrte Damen und Herren,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Für das Vorranggebiet Windenergienutzung Wey1 wurde die Relevanz des angegebenen Brutvorkommens der Rohrweihe überprüft. Im Ergebnis konnten im Rahmen der Übersichtskartierungen zum sachlichen Teilprogramm Windenergie keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	in Bezug auf die oben genannte Fachplanung bitte ich für das Vorranggebiet Windenergienutzung Wey1 um Prüfung der Relevanz eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Brutvorkommens der Rohrweihe. Dieses Vorkommen wurde zuletzt im Jahr 2022 erhoben und bestätigt. Darüber hinaus gibt es im räumlichen Zusammenhang der Vorranggebiete Windenergienutzung Wey1 und SykWey1 Kompensationsflächen, die in den Gebietsblättern nicht verzeichnet sind. Ich bitte ebenfalls um Prüfung der Relevanz dieser Flächen. Das entsprechende Kartenmaterial füge ich diesem Schreiben als Anlage bei. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Anlagen	Vogelarten nachgewiesen werden, deren Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG mit dem Vorranggebiet Wey1 überlagert. Das zuletzt im Jahr 2022 erhobene Brutvorkommen der Rohrweihe bedingt keine Änderung des Gebietszuschnittes, denn bezüglich potenzieller Rohrweihenvorkommen ist gemäß Anlage 1 BNatSchG die Art auch im Nahbereich nicht als kollisionsempfindlich einzustufen, wenn die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt ist. Im Falle der dem Planungskonzept zu Grunde gelegten Referenzanlage ist die Rotorunterkante mehr als 50 m von der Geländeoberkante entfernt, sodass für das Vorranggebiet Wey1 keine Kollisionsgefährdung für die Rohrweihe anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Eine Überplanung von Kompensationsflächen und Biotopen kann auf Ebene der Regionalplanung bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung aufgrund der Grobmaßstäblichkeit der Planung nicht immer verhindert werden. Zudem verfügt der Landkreis Diepholz zwar über ein Kompensationskataster, jedoch sind hierin bislang nicht alle Kompensationsflächen final erfasst. So sind auch die von Ihnen benannten Kompensationsflächen im räumlichen Zusammenhang der Vorranggebiete Windenergienutzung Wey1 und SykWey1 bislang nicht im Kataster aufgeführt. Das Vorhandensein von Kompensationsflächen und Biotopen steht der Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten jedoch nicht entgegen. Kompensationsflächen und Biotope können auch innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Festlegung der WEA-Standorte berücksichtigt. In Fällen in denen eine Überplanung oder eine erhebliche Beeinträchtigung durch die WEA nicht vermieden werden kann, werden die betroffenen Kompensationsflächen und Biotope dann entsprechend den fachrechtlichen Vorgaben ersetzt. Die Thematik führt auf nachfolgender Planungs- bzw. Zulassungsebene somit nicht zu unüberwindbaren Umsetzungshindernissen, sodass die Festlegung auf Ebene der Regionalplanung zulässig ist.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																				
	Kompensationsflächenkataster Weyhe Stand 10.2024 <table border="1"> <tr> <td>Nr.:</td> <td>Bezeichnung:</td> <td>Gemarkung/Flur:</td> <td>Flurstück:</td> </tr> <tr> <td>7 B</td> <td>Flurbereinigung Kirchweyher See</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil-Fläche</td> <td>Größe in m²</td> <td colspan="2">Flächeneigentümer</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Marschwiesen</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> Ausgangsbiotop: Grünland Zielbiotop: Hecken, Gehölzpflanzung, Kleingewässer Maßnahmenbeginn: Maßnahmenende:   Beschreibung der Maßnahme: Anlage von Feldgehölzen Anlage eines Kleingewässers Pflegemaßnahmen: Bemerkungen:	Nr.:	Bezeichnung:	Gemarkung/Flur:	Flurstück:	7 B	Flurbereinigung Kirchweyher See			Teil-Fläche	Größe in m²	Flächeneigentümer							Marschwiesen			
Nr.:	Bezeichnung:	Gemarkung/Flur:	Flurstück:																			
7 B	Flurbereinigung Kirchweyher See																					
Teil-Fläche	Größe in m²	Flächeneigentümer																				
	Marschwiesen																					

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kompensationsflächenkataster Weyhe Stand 10.2024  10.09.2024  10.09.2024	

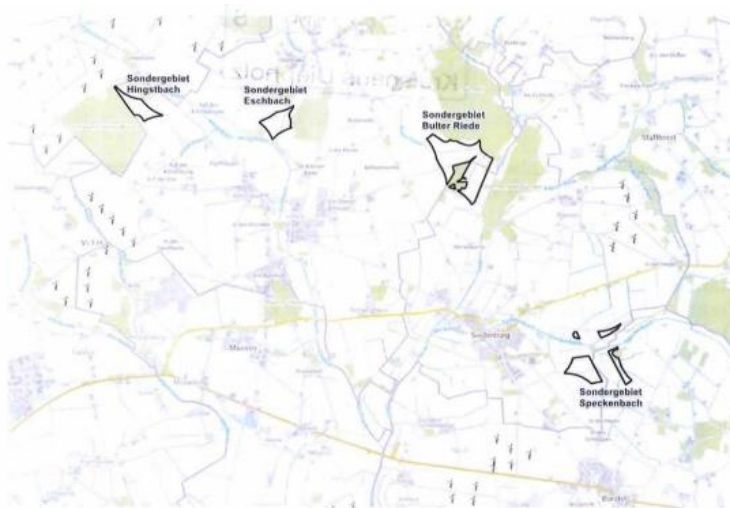
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung															
	Kompensationsflächenkataster Weyhe Stand 10.2024 <table border="1"> <tr> <td>Nr.:</td> <td>Bezeichnung:</td> <td>Gemarkung/Flur:</td> <td>Flurstück:</td> </tr> <tr> <td>9 D</td> <td>Kommunale Entlastungsstraße, 2. BA</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Teil-Fläche</td> <td>Größe in m²</td> <td colspan="2">Flächeneigentümer</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Bruch</td> <td colspan="2"></td> </tr> </table> Ausgangsbiotop: Grünland Zielbiotop: Gehölzbereiche, Ruderalfläche, Heckenstrukturen, Foto: Luftbild:   Beschreibung der Maßnahmen: Pflanzung lockerer Gehölzbereiche Heckenstrukturen Ergänzung Gehölzfläche Pflegemaßnahmen: verpachtet an: Bemerkungen:	Nr.:	Bezeichnung:	Gemarkung/Flur:	Flurstück:	9 D	Kommunale Entlastungsstraße, 2. BA			Teil-Fläche	Größe in m²	Flächeneigentümer			Bruch		
Nr.:	Bezeichnung:	Gemarkung/Flur:	Flurstück:														
9 D	Kommunale Entlastungsstraße, 2. BA																
Teil-Fläche	Größe in m²	Flächeneigentümer															
	Bruch																



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kompensationsflächenkataster Weyhe Stand 10.2024  10.09.2024  10.09.2024	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ ID: M1060	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ hat in seiner Sitzung am 04.02.2025 den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz zustimmend zur Kenntnis genommen. Gegen die auf dem Gebiet der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ als Lem1 und LemDie1 festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung werden keine Bedenken vorgebracht. Für die Beteiligung am Verfahren möchte ich mich ganz herzlich bedanken. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Samtgemeinde "Altes Amt Lemförde" keine Bedenken gegenüber dem sachlichen Teilprogramm bestehen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1230	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulissee der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1045	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Ich bin gegen einen Abstand der Windkraftanlagen von weniger als 1000 m.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1044	Ich bin entschieden gegen die geplanten Windkraftanlagen. Sie beeinträchtigen die Lebensqualität von Mensch und Tier erheblich. Die Ausnutzung der Windkraftenergie bei den hier bestehenden Windkraftträdern ist schon nicht effektiv, denn bei Wind stehen die Räder sehr häufig still. Deshalb sehe ich keinen Bedarf für eine Erweiterung der Anlagen. Die Natur leidet und wird immer mehr zerstört.	Wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1043	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Hiermit bin ich gegen einen Bau der Windkraftanlage, da sie die Lebensqualität einschränken und 500m viel zu nah an den Häusern dran ist. Dazu sind die Windgeräusche auch nicht schön und dazu noch 7Stück auf so engem Raum. Die Grundstücke verlieren ihren Wert. Wer möchte denn schon so nah an einer Windkraftanlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser

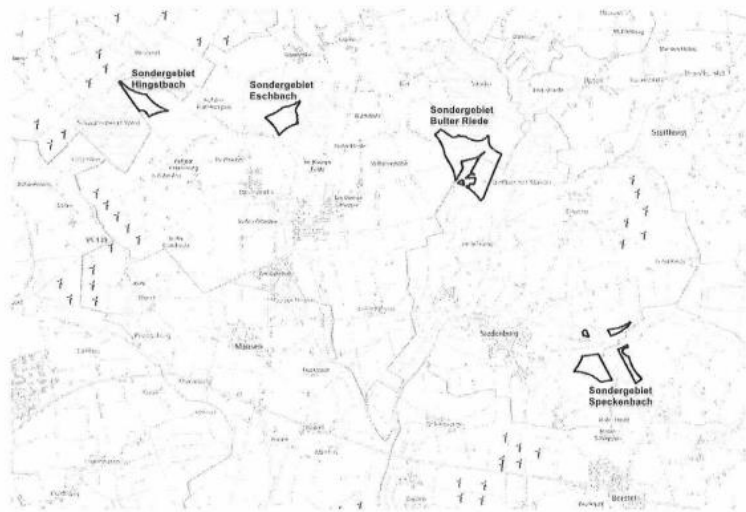
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wohnen ?	Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1042	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügelänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: 1041	SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügelänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie ID: M1080	Unsere Antwort ([REDACTED]) zum Vorhaben LK Diepholz, Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie (Ihr Zeichen 67.11.1.03.2) Sehr geehrte Damen und Herren, anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zum Vorhaben: Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, hier: Beteiligungsverfahren gem.. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 (Ihr Zeichen 67.11.1.03.2) Bei erneuter Beteiligung zum selben Vorhaben kennzeichnen Sie bitte die Veränderungen der bisherigen Planung eindeutig, z.B. als Planungsänderungsliste. Stellen Sie uns die zum Verfahren gehörenden Unterlagen zukünftig bitte digital zur Verfügung. Bitte schicken Sie uns den Standort des Planungsvorhabens möglichst in einem gängigen Geodatenformat bzw. als X-Plan GML. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den in der Stellungnahme genannten Kontakt. Bitte geben Sie hierzu das Aktenzeichen im Betreff an. Antworten Sie bitte nicht auf diese E-Mail. Mit freundlichen Grüßen [REDACTED]	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1227	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den	Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Landesamt für Bergbau, Energie	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, hier: Beteiligungsverfahren gem.§ 9 Abs. 2	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
und Geologie ID: M1076	ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, in Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange geben wir zum o.g. Vorhaben folgende Hinweise: Altbergbau Im Plangebiet befindet sich der verfüllte Eisenerzschacht Staffhorst. Der Schacht ist verfüllt. Um den Schacht herum ist jedoch ein Radius von 20m von Bebauung frei zu halten. Die Koordinaten des Schachtes lauten R 3492151,93 H 5844904,33 Weiterhin befinden sich im Plangebiet zahlreiche stillgelegte Bohrungen des Erdöl- und Erdgasbergbaus. Stillgelegte Bohrungen, die während der Teufarbeiten und/oder während des Betriebes Gasanzeichen hatten, dürfen nicht überbaut werden. Um die Bohrungen herum ist ein Schutzradius von 5m von Bebauung frei zu halten. Informationen über die exakte Lage der Bohrungen, möglicher Gasanzeichen und einer Überbauung der Bohrungen sind bei den Rechtsinhabern der Bohrungen einzuholen. Die Rechtsinhaber der Bohrungen sind am Verfahren beteiligt. Baugrund Im Untergrund der Planungsgebiete für Windenergieanlagen innerhalb des Landkreises Diepholz stehen keine löslichen Gesteine an oder sie liegen in so großer Tiefe, dass bisher keine Erdfälle bekannt geworden sind. Eine Gefährdung durch Erdfälle ist daher in den Planungsgebieten nicht gegeben. Formal ist den Planungsgebieten im Landkreis Diepholz die Erdfallgefährdungskategorien 0 bis 1 zuzuordnen (gem. Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, Az. 305.4 - 24 110/2 -). Im Rahmen von Baumaßnahmen in den Planungsgebieten sind bezüglich der Erdfallgefährdung keine besonderen konstruktiven Sicherungsmaßnahmen notwendig, sofern sich bei den Baugrunderkundungen keine Hinweise auf Subrosion	Altbergbau Die Hinweise zum verfüllten Eisenerzschacht Staffhorst sowie den stillgelegten Bohrungen des Erdöl- und Erdgasbergbaus werden zur Kenntnis genommen. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks berücksichtigt. Die Thematik steht einer Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Windvorranggebieten nicht entgegen. Baugrund Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird auf Genehmigungsebene sichergestellt. Die Thematik steht einer Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Windvorranggebieten nicht entgegen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ergeben. Im Gebiet des Landkreises Diepholz liegen uns lokal Hinweise auf mögliche Gefährdungen durch gravitative Massenbewegungen (Rutschungen, Fließbewegungen) vor. Informationen über die Art der Bewegungsprozesse sowie zur Mächtigkeit und räumlichen Ausdehnung, zum Zustand oder der aktuellen Aktivität liegen uns derzeit nicht vor. Wir empfehlen, im Zuge der Planung Baugrunderkundungen gemäß Eurocode 7 (A 2.1.2.4; zuvor DIN 1054) durchzuführen und mögliche Auswirkungen auf die Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit der Planvorhaben zu prüfen. Die Erkundungen sollten sowohl den jeweils eigentlichen Planungsbereich als auch die ggf. angrenzenden oder umliegenden potentiell instabilen Gefahrenbereiche umfassen. Im Zuge der Planung von Baumaßnahmen verweisen wir für Hinweise und Informationen zu den Baugrundverhältnissen am Standort auf den NIBIS@ Kartenserver (Thema Ingenieurgeologie). Die Hinweise zum Baugrund bzw. den Baugrundverhältnissen ersetzen keine geotechnische Erkundung und Untersuchung des Baugrundes bzw. einen geotechnischen Bericht. Geotechnische Baugrunderkundungen/-untersuchungen sowie die Erstellung des geotechnischen Berichts sollten gemäß der DIN EN 1997-1 und -2 in Verbindung mit der DIN 4020 in den jeweils gültigen Fassungen erfolgen. Erdbebendienst Im Rahmen der Planung von Windenergieanlagen ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen. Studien weisen nach, dass die durch den Betrieb von Windenergieanlagen über das Fundament erzeugte Bodenunruhe die Signalqualität seismischer Messstationen beeinträchtigt. Die auftretenden Störsignale überlagern seismische Signale und beeinträchtigen die Beobachtungsbedingungen der Erdbebenüberwachung. Die durch eine Windenergieanlage erzeugten Störsignale nehmen mit der Entfernung von der Windenergieanlage ab, können aber auch in einigen Kilometern Entfernung noch deutliche Störungen verursachen. Aus fachlicher Sicht und vor dem Hintergrund der wesentlichen Öffentlichen Bedeutung seismischer Messsysteme	<u>Erdbebendienst</u> In der Planung von Windenergievorhaben ist der Betrieb von seismischen Stationen zu berücksichtigen, welche sich aus der Anlage 1 zu den „Hinweise[n] für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen“ ergeben. Im Landkreis Diepholz sind das die Stationen Sulingen (SULIB), Syke-Heiligenfelde (SYKE) und Brockum (BROKB). Angrenzend befinden sich im Landkreis Oldenburg die Station Wulmstorf 2 (V01eb) sowie die Station Penningshehl (PENNB) im Landkreis Nienburg/Weser. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. In den Genehmigungshinweisen von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen des MU wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																												
	ist es geboten, einen möglichst großen Abstand zwischen den Stationen der seismischen Messnetze und Windenergieanlagen einzuhalten. Auf Veranlassung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat der Bundesverband Erdgas, Erdöl und Geoenergie e.V. (BVEG) als Zusammenschluss der in Deutschland tätigen Erdöl- und Erdgasproduzenten ein seismisches Messsystem (Bergschadenkundliches Beweissicherungssystem, BBS) aufgebaut. Das Messsystem dient der systematischen Erfassung und Aufzeichnung seismischer Ereignisse. Diese Aufzeichnungen liefern wichtige Daten für die Bewertung möglicher Zusammenhänge zwischen seismischen Ereignissen und der Erdgasförderung in Norddeutschland. Darüber hinaus bietet das System über die Internetseite des BVEG eine wichtige Informationsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger. Die Standorte der Messstationen des Bundesverbandes Erdöl, Erdgas und Geoenergie e.V. sind einsehbar unter www.bveg-maps.de. Durch die Planungen sind die in der folgenden Tabelle aufgelisteten seismischen Messstationen betroffen: <table><tr><th>Name</th><th>Landkreis</th><th>Betreiber</th><th>Ost</th><th>Nord</th><th>Installationsdatum</th><th>Adresse</th></tr><tr><td>BROKB</td><td>Samtgemeinde Altes Amt Lemförde</td><td>BVEG</td><td>32462079</td><td>5812405</td><td>19 Jan 2016</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com</td></tr><tr><td>SULIB</td><td>Landkreis Diepholz</td><td>BVEG</td><td>32482717</td><td>5836100</td><td>19 Jan 2016</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com</td></tr><tr><td>V01EB</td><td>Samtgemeinde Thedinghausen</td><td>BVEG</td><td>32507371</td><td>5866039</td><td>04 Dec 2012</td><td>ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com</td></tr></table>	Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse	BROKB	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	BVEG	32462079	5812405	19 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com	SULIB	Landkreis Diepholz	BVEG	32482717	5836100	19 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com	V01EB	Samtgemeinde Thedinghausen	BVEG	32507371	5866039	04 Dec 2012	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com	Errichtung von Windenergieanlagen, die zu bestehenden Messstationen einen Abstand von 5 km unterschreiten, der jeweilige Betreiber des betroffenen Messnetzes zu beteiligen ist. Demnach erfordert die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb eines 5 km Radius um eine seismologische Station auf Genehmigungsebene regelmäßig eine Einzelfallprüfung. Für einen grundsätzlichen Ausschluss von WEA innerhalb dieses Radius, wie ihn die Betreiber empfehlen, gibt es keine rechtsverbindliche Grundlage. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen seismischen Station. Somit sind die Standorte der Stationen nicht statisch, sondern können zu Gunsten der Errichtung von WEA verlegt werden. Im Landkreis Diepholz wurde beispielsweise die Verlegung der Station Brockum (BROKB) im Hinblick auf eine Planung von Windenergieanlagen genehmigt. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, wird bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung ein Abstand von mind. 3 km zu den drei seismischen Stationen Sulingen (SULIB), Syke-Heiligenfelde (SYKE) und Brockum (BROKB) berücksichtigt. Eine Betroffenheit der Stationen Penningshehl sowie Wulmstorf 2 ist aufgrund der Abstände von mehr als 5 km zum nächstgelegenen Vorranggebiet in Gänze ausgeschlossen. Für die seismische Station Syke-Heiligenfeld schreibt das LBEG als Betreiber in einer ergänzenden Mail vom 13.06.2025 „Für die Messstation SYKE hat unsere Einzelfallprüfung ergeben, dass wir bei Planungen in Entfernungen von mehr als drei Kilometern keine Einwände in Bezug auf Planungen von WEA erheben werden. Für unsere Kenntnis der zukünftigen Entwicklungen und wie im Windenergieerlass vorgesehen würden wir Sie aber nach wie vor bitten, uns bei Planungen im Entfernungsbereich bis 5 km weiterhin zu beteiligen.“ Alle Vorranggebiete liegen mehr als 3 km von der Station Syke-Heiligenfelde entfernt. Eine Betroffenheit der Stationen Penningshehl sowie Wulmstorf 2 ist aufgrund der Abstände von mehr als 5 km zum nächstgelegenen
Name	Landkreis	Betreiber	Ost	Nord	Installationsdatum	Adresse																								
BROKB	Samtgemeinde Altes Amt Lemförde	BVEG	32462079	5812405	19 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com																								
SULIB	Landkreis Diepholz	BVEG	32482717	5836100	19 Jan 2016	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com																								
V01EB	Samtgemeinde Thedinghausen	BVEG	32507371	5866039	04 Dec 2012	ExxonMobil Production Deutschland GmbH Landabteilung (Regulatory & Land) Vahrenwalder Straße 238 30179 Hannover Landabteilung@exxonmobil.com																								

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wir empfehlen, die für Windenergieanlagen vorgesehenen Flächen außerhalb der Beeinflussungsbereiche der seismischen Ortungsstationen auszuweisen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist anzustreben, einen Abstand von 5 km nicht zu unterschreiten. Wir empfehlen, den jeweiligen Betreiber der betroffenen seismischen Messstationen am weiteren Verfahren zu beteiligen, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen rechtzeitig eingeleitet werden können. Die Kontaktdaten entnehmen Sie bitte der oben stehenden Tabelle. Bergbau: West Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ verwiesen, zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Wir bitten darum, sich mit u.g. den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Vahrenwalder Str. 238, 30179 Hannover; Erdgas Münster GmbH, Johann- Krane- Weg 46, 48149 Münster; Harbour Energy- Wintershall Dea Deutschland GmbH, Am Lohsepark 8, 20457 Hamburg; SEFE Storage GmbH, Karthäuserstraße 4, 34117 Kassel Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Durch das Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe dazu verlaufen erdverlegte Gashochdruckleitungen bzw. Rohrfernleitungen. Bei diesen Leitungen sind Schutzstreifen zu beachten, die von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenbewuchs frei zu halten sind. Bitte beteiligen Sie den aktuellen Leitungsbetreiber direkt am Verfahren, damit ggf. erforderliche Abstimmungsmaßnahmen (genauer Leitungsverlauf, Breite des Schutzstreifens etc.) eingeleitet werden	Vorranggebiet in Gänze ausgeschlossen. Innerhalb des 5 km Beteiligungsradius der seismischen Station Brockum liegt randlich das Vorranggebiet Lem1. Die Distanz zwischen der Station und der nächstgelegenen Grenze des Vorranggebietes beträgt 4 km. Ein entsprechend umfänglicher Abstand ist damit sichergestellt. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig mit 5 WEA des Typs ENERCON E-66/20.70 bebaut und ein Repowering der Anlagen beantragt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist gegeben. Für die seismische Station Sulingen liegen die Vorranggebiete KirSul1, SulKir2 und Sch3 innerhalb des 5 km-Beteiligungsradius. Das Vorranggebiet Sch3 liegt in einer Distanz von 4,8 km zur seismischen Station. Auch die Gebiete KirSul1 und SulKir2 halten einen Abstand von mind. 4 km zur seismischen Station ein. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass auf Flächen in über 3 km Entfernung um eine seismologische Messtation die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Sofern sich innerhalb eines 5 km-Radius um die seismische Station ein geplantes Vorranggebiet Windenergienutzung befindet, wird dieser Belang im entsprechenden Gebietsblatt einzelgebietlich abgewogen und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet. Bergbau: West Die Leitungsbetreiber wurden als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Winenergie für den Landkreis Diepholz beteiligt. Gashochdruckleitungen, Rohrfernleitungen Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der geplanten Vorranggebiete

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	können. Der Leitungsbetreiber kann sich ändern, ohne dass es eine gesetzliche Mitteilungspflicht gegenüber dem LBEG gibt. Wenn Ihnen aktuelle Informationen zum Betreiber bekannt sind, melden Sie diese bitte an Leitungskataster@lbeg.niedersachsen.de. Weitere Informationen erhalten Sie hier. Die beim LBEG Vorliegenden Daten zu den betroffenen Leitungen entnehmen Sie bitte der nachfolgenden Tabelle:	Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Die Leitungsbetreiber wurden als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz beteiligt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																																																
	<table><tr><th>Objektname</th><th>Betreiber</th><th>Leitungstyp</th><th>Leitungsstatus</th></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 9 Welpen - Dadau, außer Betrieb N2 befüllt</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>HD_PN16</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>110 PE</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>(nicht angegeben)</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Reiningen</td><td>Nowega GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>-</td><td>HanseWerk AG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>180 PE</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Goldenstedt - Sulingen</td><td>GTG Nord Gastransport Nord GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>180 PE (100)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD_PN70</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>110 PE (80)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>gepl. Süßgas-Einbindung in EGM Ltg. 13</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>in Planung - beantragt</td></tr><tr><td>114 St (PE)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Wintershall Ltg.</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Rehden - Lengerich</td><td>Nowega GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpen - Haltem Ost</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Osnabrück-Bremen / DN NW 300</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>315 PE</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 14 Emsmündung - Achim/ Abs. Ganderkesee - Achim</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>EGM Ltg.</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Rückbau</td></tr><tr><td>Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur Station Sieden</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Sudweyhe - Bollen</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgashochdruckleitung 3.</td><td>EWE NETZ GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in</td></tr></table>	Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus	Erdgastransportleitung 9 Welpen - Dadau, außer Betrieb N2 befüllt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	110 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Reiningen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	180 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Goldenstedt - Sulingen	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	180 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	110 PE (80)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	gepl. Süßgas-Einbindung in EGM Ltg. 13	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	114 St (PE)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Wintershall Ltg.	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Rehden - Lengerich	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpen - Haltem Ost	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Osnabrück-Bremen / DN NW 300	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	315 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 14 Emsmündung - Achim/ Abs. Ganderkesee - Achim	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	EGM Ltg.	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Rückbau	Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur Station Sieden	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Sudweyhe - Bollen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgashochdruckleitung 3.	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in	
Objektname	Betreiber	Leitungstyp	Leitungsstatus																																																																																															
Erdgastransportleitung 9 Welpen - Dadau, außer Betrieb N2 befüllt	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																																																																																															
HD_PN16	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
110 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																																															
Reiningen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
-	HanseWerk AG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
180 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Goldenstedt - Sulingen	GTG Nord Gastransport Nord GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
180 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
HD_PN70	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
110 PE (80)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
gepl. Süßgas-Einbindung in EGM Ltg. 13	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt																																																																																															
114 St (PE)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Wintershall Ltg.	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Rehden - Lengerich	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Erdgastransportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welpen - Haltem Ost	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Osnabrück-Bremen / DN NW 300	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																																															
315 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Erdgastransportleitung 14 Emsmündung - Achim/ Abs. Ganderkesee - Achim	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
EGM Ltg.	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Rückbau																																																																																															
Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur Station Sieden	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Erdgastransportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Sudweyhe - Bollen	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																																															
Erdgashochdruckleitung 3.	EWE NETZ GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in																																																																																															

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																																
	<table><tr><td>Einspeisung Stadt Syke</td><td></td><td></td><td>Betrieb</td></tr><tr><td>Anschlußleitung Wietingsmoor Z1 / DN 60,3x3,6 mm</td><td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>256/97 u. 305/97</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>315 PE (100)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD Sauer gasleitung Syke-GRA</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgas transportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welppe - Hal dem Ost/ Armaturengruppe</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>160 PE (100)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>AL RHG</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>RG024002000</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgas transportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Ganderkesee - Sudweyhe</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>AL MIDAL Mitte</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>RHG - Fernleitung</td><td>WINGAS GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>AL MIDAL Nord</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Sauer gasleitung DN200 PN100 (L 05 12)</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>in Planung - beantragt</td></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Erdgas transportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>RG024000000</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>HD-Erdgasleitung Gasstation Rehden - Station Düste</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Sauer gasleitung (Loopleitung) von Station Labbus zur Station Stadt,</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	Einspeisung Stadt Syke			Betrieb	Anschlußleitung Wietingsmoor Z1 / DN 60,3x3,6 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	256/97 u. 305/97	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	315 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD Sauer gasleitung Syke-GRA	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgas transportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welppe - Hal dem Ost/ Armaturengruppe	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	160 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	AL RHG	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	(nicht angegeben)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	RG024002000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgas transportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Ganderkesee - Sudweyhe	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	AL MIDAL Mitte	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	AL MIDAL Nord	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Sauer gasleitung DN200 PN100 (L 05 12)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	(nicht angegeben)	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	(nicht angegeben)	Erdgas transportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	RG024000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	HD-Erdgasleitung Gasstation Rehden - Station Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Sauer gasleitung (Loopleitung) von Station Labbus zur Station Stadt,	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
Einspeisung Stadt Syke			Betrieb																																																																															
Anschlußleitung Wietingsmoor Z1 / DN 60,3x3,6 mm	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
256/97 u. 305/97	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
315 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
HD Sauer gasleitung Syke-GRA	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Erdgas transportleitung 4 Goldenstedt - Bielefeld/ Teilst. Welppe - Hal dem Ost/ Armaturengruppe	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
160 PE (100)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
AL RHG	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
(nicht angegeben)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
RG024002000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Erdgas transportleitung 51 Ganderkesee - Achim/ Abs. Ganderkesee - Sudweyhe	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
AL MIDAL Mitte	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
RHG - Fernleitung	WINGAS GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
AL MIDAL Nord	GASCADE Gastransport GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Sauer gasleitung DN200 PN100 (L 05 12)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt																																																																															
(nicht angegeben)	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	(nicht angegeben)																																																																															
Erdgas transportleitung 7 Visbek - Holsen - Herford/ Abs. Visbek - Lemförde (Landesgrenze)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
RG024000000	OGE Open Grid Europe GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
HD-Erdgasleitung Gasstation Rehden - Station Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Sauer gasleitung (Loopleitung) von Station Labbus zur Station Stadt,	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																																
	<table><tr><td>150 PVC</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Wietingsmoor Z1 - Wietingsmoor Z2</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 36 Ans. Barrien - Leeste</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>Reiningen - Gretesch</td><td>Nowega GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Anschlußleitung Mobil Oil/Bremen / DRUCK_BAR 62,8</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Sauergasleitung Syke - GRA Düste</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Lehringen - Voigtei</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Barnstorf</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>150 St (PE)</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Stichleitung Bockstedt-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde / Abs. Landesgrenze - RG Station Döhne</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>BEB Leitung Goldenstedt - Bielefeld</td><td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"</td><td>MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Barnstorf-Aldorf Südwest 2</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)</td><td>Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Sulingen-Kirchdorf</td><td>Westnetz GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Erdgastransportleitung 7 Visbek-Holsen-Herford / Abs. Lemförde - Döhne</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Speicher Rehden - Verteilerstation Rehden</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>125 PE</td><td>Stadtwerke EVB Huntetal GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr></table>	150 PVC	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Wietingsmoor Z1 - Wietingsmoor Z2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 36 Ans. Barrien - Leeste	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	Reiningen - Gretesch	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Anschlußleitung Mobil Oil/Bremen / DRUCK_BAR 62,8	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Sauergasleitung Syke - GRA Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Lehringen - Voigtei	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Barnstorf	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	150 St (PE)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Stichleitung Bockstedt-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde / Abs. Landesgrenze - RG Station Döhne	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	BEB Leitung Goldenstedt - Bielefeld	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Barnstorf-Aldorf Südwest 2	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Sulingen-Kirchdorf	Westnetz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Erdgastransportleitung 7 Visbek-Holsen-Herford / Abs. Lemförde - Döhne	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Speicher Rehden - Verteilerstation Rehden	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	125 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	
150 PVC	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Wietingsmoor Z1 - Wietingsmoor Z2	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Erdgastransportleitung 36 Ans. Barrien - Leeste	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																																																																															
Reiningen - Gretesch	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Anschlußleitung Mobil Oil/Bremen / DRUCK_BAR 62,8	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
(nicht angegeben)	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
Sauergasleitung Syke - GRA Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Lehringen - Voigtei	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Barnstorf	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																																																																															
150 St (PE)	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Stichleitung Bockstedt-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde / Abs. Landesgrenze - RG Station Döhne	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
BEB Leitung Goldenstedt - Bielefeld	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Anschlußleitung Buchhorst Z2 / DN 4 1/2" od. 2"	MEEG Mobil Erdgas-Erdöl GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
Barnstorf-Aldorf Südwest 2	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																																															
Erdgastransportleitung 53 Visbek - Lemförde/ Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	Gasunie Deutschland GmbH & Co. KG	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Sulingen-Kirchdorf	Westnetz GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Erdgastransportleitung 7 Visbek-Holsen-Herford / Abs. Lemförde - Döhne	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
Speicher Rehden - Verteilerstation Rehden	EGM Erdgas Münster GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															
125 PE	Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																																															

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																
	<table><tr><td></td><td>Production Deutschland GmbH</td><td></td><td></td></tr><tr><td>Erdgasleitung Rehden - Reiningen</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>Düste-Düste Z7 / DN 60,3x3,6 mm</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Aldorf-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Wasserwerk Sulingen - NEAG Voigtei PVC Trinkwasserleitung - Leitungsumlegung 2009</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Elastogran Lemförde</td><td>Nowega GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Anodenkabel parallel zu Leitung E0360</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Anschlußleitung Bollen</td><td>OGE Open Grid Europe GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Düste/Jura-Barnstorf / DN 108,0x4,0 mm</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Biogasanlage Wetschen</td><td>Nowega GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>BEB Leitung</td><td>BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Anschlußleitung Wagenfelder Wollwerk / DN 60,3x4 mm</td><td>EGM Erdgas Münster GmbH</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr><tr><td>Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Stripgasltg. DN50 PN120 (E 04 53)</td><td>EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>in Planung - beantragt</td></tr><tr><td>(nicht angegeben)</td><td>(nicht angegeben)</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>Stilllegung - vorübergehend</td></tr><tr><td>Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur GRA Düste</td><td>Wintershall DEA</td><td>Gashochdruckleitung</td><td>betriebsbereit / in Betrieb</td></tr><tr><td>Bockstedt-Leitung Düste/Valendis / DN 108,0x4,0 mm</td><td>Wintershall DEA</td><td>Energetische oder nicht-energetische Leitung</td><td>(nicht angegeben)</td></tr></table>		Production Deutschland GmbH			Erdgasleitung Rehden - Reiningen	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend	Düste-Düste Z7 / DN 60,3x3,6 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Aldorf-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Wasserwerk Sulingen - NEAG Voigtei PVC Trinkwasserleitung - Leitungsumlegung 2009	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Elastogran Lemförde	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Anodenkabel parallel zu Leitung E0360	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb	Anschlußleitung Bollen	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Düste/Jura-Barnstorf / DN 108,0x4,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Biogasanlage Wetschen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	BEB Leitung	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Anschlußleitung Wagenfelder Wollwerk / DN 60,3x4 mm	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Stripgasltg. DN50 PN120 (E 04 53)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt	(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend	Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur GRA Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb	Bockstedt-Leitung Düste/Valendis / DN 108,0x4,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)	
	Production Deutschland GmbH																																																																	
Erdgasleitung Rehden - Reiningen	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	Stilllegung - vorübergehend																																																															
Düste-Düste Z7 / DN 60,3x3,6 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Aldorf-Barnstorf / DN 159,0x5,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Wasserwerk Sulingen - NEAG Voigtei PVC Trinkwasserleitung - Leitungsumlegung 2009	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
Elastogran Lemförde	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
Anodenkabel parallel zu Leitung E0360	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
Anschlußleitung Bollen	OGE Open Grid Europe GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Düste/Jura-Barnstorf / DN 108,0x4,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Biogasanlage Wetschen	Nowega GmbH	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
BEB Leitung	BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
Anschlußleitung Wagenfelder Wollwerk / DN 60,3x4 mm	EGM Erdgas Münster GmbH	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Kirchdorf Z1 - Stat. Scharringhausen; gepl. Stripgasltg. DN50 PN120 (E 04 53)	EMPG ExxonMobil Production Deutschland GmbH	Gashochdruckleitung	in Planung - beantragt																																																															
(nicht angegeben)	(nicht angegeben)	Energetische oder nicht-energetische Leitung	Stilllegung - vorübergehend																																																															
Sauergasleitung von Staffhorst Z1 zur GRA Düste	Wintershall DEA	Gashochdruckleitung	betriebsbereit / in Betrieb																																																															
Bockstedt-Leitung Düste/Valendis / DN 108,0x4,0 mm	Wintershall DEA	Energetische oder nicht-energetische Leitung	(nicht angegeben)																																																															
Wenn die Beteiligung der Leitungsbetreiber bereits im Rahmen früherer Planungsverfahren durchgeführt wurde und zwischenzeitlich keine Veränderung des Leitungsverlaufs erfolgte, ist die Erfordernis einer erneuten Beteiligung der genannten Unternehmen durch die verfahrensführende Behörde abzuwägen. Wir bitten darum, sich mit dem/den betroffenen Unternehmen in Verbindung zu setzen und die																																																																		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ggf. zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen. Sofern Ihr Planungsvorhaben Windenergieanlagen betrifft, wird auf die Rundverfügung: Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus verwiesen, auch zu finden als Download auf der Webseite des LBEG. Hydrogeologie In Bezug auf die Umweltverträglichkeitsprüfung und das ggf. folgende Planfeststellungsverfahren möchten wir die folgenden Hinweise und Empfehlungen geben. Durch die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten/Vorranggebieten der Trinkwassergewinnung ergeben sich hinsichtlich des Grund-/ Trinkwasserschutzes grundsätzliche Gefährdungspotentiale durch: • Erdaufschlüsse für die Herstellung des Fundaments, bei der die grundwasserschützenden Deckschichten vermindert werden bzw. bei der das Grundwasser möglicherweise aufgedeckt wird, • erhöhte Nitratausträge aus den Bodenmieten während der Bauphase, • das Einbringen von Baustoffen bei der Herstellung des Fundaments, die möglicherweise eine Belastung des Grundwassers verursachen, • das Eindringen von Schadstoffen in den Untergrund bzw. in das Grundwasser während der Baumaßnahmen, • Den Betrieb von Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen (Windkraftanlage und Transformatoren) Zusätzlich zu den Gefährdungspotentialen können sich die Baumaßnahmen durch evtl. notwendige Wasserhaltungen bei der Herstellung der Fundamente auf den Grundwasserhaushalt auswirken. Um Aussagen zu möglichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt	Hydrogeologie Die Hinweise und Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Zulassung von Windenergieanlagen sind in festgesetzten Wasserschutzgebieten entsprechende Anforderungen des Wasserrechts zu beachten. Wasserschutzgebiete (WSG) gem. § 50–52 WHG sowie §§ 91-94 NWG gliedern sich in verschiedene Schutzzonen. Die Zone I bildet den Nahbereich um die Fassungsanlage. Hier ist jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Das Errichten von baulichen Anlagen ist regelmäßig ausgeschlossen. Auch aus der Unterlage „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021, zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ergibt sich, dass die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten ist

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und insbesondere im Hinblick auf Wasserschutzgebiet Risted (Zone IIIA, Zone IIIB)/Trinkwassergewinnungsgebiet Risted (Zone III, Zone IIIA) treffen zu können, empfehlen wir die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens. Darin sollten die evtl. geplanten Wasserhaltungs- und Versickerungsmaßnahmen unter Darlegung der geplanten Bauvorgehensweise (Standorte und Zeitrahmen der Wasserhaltungen und Versickerungen, Mengenabschätzung, etc.) und unter Berücksichtigung der möglichen Auswirkungen auf: • den Wasser-, Boden- und Naturhaushalt, • die Quantität und Qualität des Grundwassers und • Einzugsgebiete der Trinkwassergewinnung beschrieben werden. Des Weiteren empfehlen wir ein geeignetes Beweissicherungskonzept vorzulegen und mit den zuständigen Fach- und Genehmigungsbehörden abzustimmen. Hinweise zur Beweissicherung finden sich in GeoBerichte 15 sowie Geofakten 19 des LBEG. Hinsichtlich des Grund-/Trinkwasserschutzes verweisen wir außerdem auf das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ (Stand: Oktober 2016) des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz. Boden Die Grundlage zur fachlichen Beurteilung des Schutzgutes Boden liefert in Deutschland das Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG). Bei Bau, Betrieb und Rückbau von Windenergieanlagen (WEA) sind Beeinträchtigungen der im BBodSchG definierten Bodenfunktionen zu vermeiden oder zu mindern. Dies entspricht der Vorsorgepflicht des BBodSchG (§7). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren (BBodSchG §84). Demzufolge geben wir im Folgenden Empfehlungen zum Bodenschutz bei der Planung und bei Bau- bzw. Rückbaumaßnahmen von WEA. Zudem geben wir fachliche Hinweise zur weiteren Prüfung im Verfahren.	und somit der potentiellen Gebietskulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie nicht zur Verfügung steht. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz / der Trinkwasserförderung zu vermeiden, soll aus Vorsorgegründen die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Gegenüber dem Entwurf des Teilprogramms aus Dezember 2024 wird neben der Schutzzone I auch die Schutzzone II bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung ausgenommen. Selbiges gilt für in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht. Die Schutzzone III ist rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen, sodass hier die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern geht die Betroffenheit der Wasserschutzgebiets-Schutzzonen hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird zudem auf Genehmigungsebene sichergestellt

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gemäß dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 04) sind Böden, welche die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion in besonderem Maße erfüllen, vor Maßnahmen der Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung besonders zu schützen. Es wird folglich begrüßt, dass die besonders schutzwürdigen Böden in der Betrachtung der Flächen Berücksichtigung finden. Selbiges gilt für die kohlenstoffreiche Böden. Diese sollen entsprechend dem Nds. Landesraumordnungsprogramm (LROP 3.1.1, 06) in ihrer Funktion als natürliche Speicher für klimarelevante Stoffe erhalten werden. Für die Vermeidung der Beeinträchtigung dieser Böden wird in den Unterlagen v.a. auf die nachgeordnete Planungsebene verwiesen. Wir unterstreichen, dass die genannten Böden in der Detailplanung so weit wie möglich nicht in Anspruch genommen werden sollten. Es wird begrüßt, dass in Kapitel 2.9 des Umweltberichts die relevanten Normen zum Bodenschutz beim Bauen benannt werden, um Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden weiter zu vermeiden und zu mindern. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass sich im Bereich der ausgewiesenen Gebiete bei Syke eine Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) befindet. Boden-Dauerbeobachtungsflächen dienen der langfristigen Erfassung von belastungs- und nutzungsspezifischen Bodenveränderungen. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, ist es unbedingt erforderlich, dass diese Flächen gesichert bleiben. Wir verweisen auf die Darstellung der BDF im NIBIS® Kartenserver. Bezeichnung: Barrieren Bei Detailplanungen in diesen Bereichen sind genaue Koordinaten beim LBEG unter dem folgenden Kontakt zu erfragen. Bei Rückbaumaßnahmen ist sicherzustellen, dass die natürlichen Bodenfunktionen wiederhergestellt werden. Mit dem niedersächsischen Windenergieerlass (gem. RdErl. d. MU, d. ML, d. MI u. d. MW vom 20.07.2021) wird die Rückbauverpflichtung dahingehend konkretisiert, dass „(...) grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und	<u>Boden</u> Die Ausführungen zum Schutzgut Bodens werden zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird sowohl im Umweltbericht sowie in den Gebietsblättern dargelegt. Der Hinweis zur Boden-Dauerbeobachtungsfläche (BDF) wird berücksichtigt. Nach den beigefügten Unterlagen befindet sich die BDF innerhalb des Vorranggebietes Sky1. Im Gebietsblatt wird die Lage der Fläche ergänzt. Die Beeinträchtigung von Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den geplanten Vorranggebieten Windenergienutzung dar. Wirksame Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen werden auf der Genehmigungsebene festgelegt. Bezüglich der Hinweis zu den Rückbaumaßnahmen wird ebenfalls auf die nachgelagerte Genehmigungsebene verwiesen.

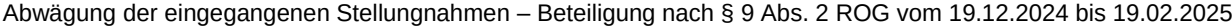
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anlagenteile sowie die zugehörigen Nebenanlagen wie Leitungen, Wege und Plätze und sonstige versiegelte Flächen (zurückzubauen sind)“. Ein Verbleib der Fundamente im Boden sollte somit ausgeschlossen werden. Beim Rückbau sind zudem bodenschutzfachliche Anforderungen zu beachten. Wir weisen hierzu neben den Ausführungen in Kap. 4.4 des Windenergieerlasses auf den Leitfaden der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) hin. Rohstoffe Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Wey2 und Wey3 grenzen teils ohne Schutzabstand an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung des RROP für den Landkreis Diepholz. In den Planungsunterlagen wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass „auch ein in Einzelfällen näheres Heranrücken mit der Möglichkeit des Überstreichens durch die Rotoren (Wey2 und Wey3) den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung nicht entgegen“ steht. Gemäß Landes-Raumordnungsprogramm (LROP 2017, mit Änderungen 2022, Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 8) gilt, dass Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten der Rohstoffgewinnung und Rohstoffsicherung, die Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen. Das LBEG empfiehlt daher, bei der Planung von Windenergieanlagen (WEA) einen ausreichenden Abstand zu Vorranggebieten Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung zu berücksichtigen, damit die WEA mit ihren Fundamenten, Zuwegungen, Funktionsflächen und Leitungsanbindungen die möglichst vollständige Ausbeutung der Lagerstätte nicht beeinträchtigen. Wir beziehen uns hier auf die aktuelle Rundverfügung 4.45 des LBEG „Abstand von Windkraftanlagen (WEA) zu Einrichtungen des Bergbaus“ im Rahmen des sogenannten „Windenergieerlass“ (Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen). Die Positionierung von WEA genau auf oder im unmittelbaren Nahbereich der Grenze eines Vorranggebietes Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung (Windenergiegebiet „Rotor-out“ / Rotor außerhalb) ist daher nicht	Rohstoffe Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Den Ausführungen und Empfehlungen zur Einhaltung von Abständen zwischen den Vorranggebieten Rohstoffgewinnung des RROP und den Vorranggebieten Wey2 und Wey3 wird nicht gefolgt. Gemäß LROP 2022 Kapitel 3.2.2, Ziffer 02 Satz 9 dürfen Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung und Vorranggebieten Rohstoffsicherung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den dafür festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen. Aus der Begründung zum LROP 2017 ergibt sich, dass eine Beeinträchtigung vorliegt, "wenn maßgebliche Gebiete des

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zielführend. Das LBEG empfiehlt aus standsicherheitstechnischen Gründen mindestens eine Rotorlänge Abstand vorzusehen (Windenergiegebiet „Rotor-in“ / Rotor innerhalb), da zumindest das Fundament der WEA sowie die Überstreichweite der Rotorblätter in das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung oder Rohstoffsicherung hinein grundsätzlich Beeinträchtigungen der vollständigen Lagerstättenausbeute bewirken. Um einem Konflikt mit der Rohstoffwirtschaft schon auf der Planungsebene und nicht erst bei der konkreten Umsetzung von Windkraftprojekten entgegenzuwirken, empfehlen wir daher vorausschauend im Rahmen der Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht direkt an Vorranggebiete Rohstoffgewinnung angrenzen zu lassen, sondern bei der Flächenabgrenzung eine Rotorlänge Abstand zu berücksichtigen. Die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung Sky1 und SieSul1 überlagern darüber hinaus zum Teil jeweils ein Rohstoffsicherungsgebiet 2. Ordnung von regionaler Bedeutung für Sandgewinnung (3019 S/8, 3019 S/1) der Rohstoffsicherungskarte des LBEG. Im Sinne einer langfristigen verbrauchernahen Rohstoffsicherung wird dringend empfohlen, Rohstoffsicherungsgebiete 1. und 2. Ordnung von allen Planungen freizuhalten, die einen möglichen zukünftigen Rohstoffabbau verhindern oder erschweren. Die aktuellen Rohstoffsicherungskarten können über den NIBIS® Kartenserver des LBEG eingesehen oder als frei verfügbarer WMS Dienst abgerufen werden. Hinweise Sofern Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträgen für Sie relevant sind, beachten Sie bitte unser Schreiben vom 04.03.2024 (unser Zeichen: LID.4-L67214-07-20240001). In Bezug auf die durch das LBEG vertretenen Belange haben wir keine weiteren Hinweise oder Anregungen. Die vorliegende Stellungnahme hat das Ziel, mögliche Konflikte	Vorranggebietes Rohstoffgewinnung einem tatsächlichen Abbau entzogen werden würden, und orientiert sich an der Größe des Gebietes und am Verlust an gewinnbaren Rohstoffvorkommen hinsichtlich Menge und Qualität". Durch die Vorranggebiete Wey2 und Wey3 erfolgt keine Überlagerung mit Vorranggebieten Rohstoffgewinnung, sodass innerhalb dieser die Errichtung von WEA nicht möglich ist. Es kommt durch die Abgrenzung punktuell zu einem Überstreichen des Vorranggebietes Rohstoffgewinnung durch den Rotor der Anlage. Demnach stehen die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung dieser Nutzung weiterhin zur Verfügung. Es wird zur Kenntnis genommen, dass es zur Überlagerung von Rohstoffsicherungsgebieten 2.Ordnung von regionaler Bedeutung und den Vorranggebieten Syk1 und SieSul1 kommt. Eine Freihaltung der Rohstoffsicherungsgebiete 2. Ordnung erfolgt im Hinblick auf die Zielerreichungspflicht nicht. Zudem fehlt es hierzu an rechtsverbindlichen Vorgaben.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gegenüber den raumplanerischen Belangen etc. ableiten und vorausschauend berücksichtigen zu können. Die Stellungnahme wurde auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes erstellt. Die verfügbare Datengrundlage ist weder als parzellenscharf zu interpretieren noch erhebt sie Anspruch auf Vollständigkeit. Die Stellungnahme ersetzt nicht etwaige nach weiteren Rechtsvorschriften und Normen erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder objektbezogene Untersuchungen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■ ■■■■	Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Institution: Mittelweserverband ID: M1075	Betreff: Stellungnahme Aufstellung eines sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 18.12.2024 beteiligen Sie uns am oben genannten Verfahren. Von Seiten des Mittelweserverbandes als Behörde bzw. Träger öffentlicher Belange bestehen grundsätzlich keine Bedenken bzw. Einwendungen gegen den vorliegenden Entwurf. Einige Vorranggebiete Windenergienutzung befinden sich innerhalb des Verbandsgebietes des Mittelweserverbandes und der Wasserverbände Leeste-Brinkum-Stuhr, Weyher See, Geestrand und Hoyerhagen-Martfeld; verbandseigene Gewässer sind aufgrund der örtlichen Lage direkt betroffen und liegen im Wirkungsbereich vorhandener und möglicher zukünftiger Windkraftanlagen (WKA). Da die Aufstellung des Teilprogrammes Windenergie noch keine konkreten Standorte für WKA bzw. Kabeltrassen beinhaltet, ergehen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Mittelweserverbands grundsätzlich keine Bedenken zum vorliegenden Entwurf bestehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die Hinweise nur in allgemeiner Form: Abstandsregeln zu Gewässern Bei der Aufstellung von WKA sind wie bei allen baulichen Anlagen gesetzliche Abstandsregeln zu Oberflächengewässern einzuhalten. Diese sollten entsprechend im Flächennutzungsplan festgeschrieben werden. Gemäß 8§ 38 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist im Außenbereich ein 5,00 m breiter Gewässerrandstreifen ausgehend von der Böschungsoberkante beidseitig der Oberflächengewässer von jeglicher Bebauung freizuhalten. Gemäß § 6 der Verbandssatzung dürfen Anpflanzungen sowie Zuwegungen, Zäune, Verwallungen und andere Anlagen nur mit einem Mindestabstand von 5,00 m bis an die Böschungsoberkante der Verbandsgewässer heran errichtet werden. Bauwerke am und im Gewässer Bei der Kreuzung von Gewässern im Zusammenhang mit Durchlässen oder Brücken, bei denen die <u>Überquerung</u> des Gewässers im Zuge dieses Kreuzungsbauwerkes geplant ist, ist der Antragsteller zu verpflichten, bei späteren Veränderungen des Gewässers mit dem Kabel zu folgen, ohne dass dafür Ansprüche gegenüber dem Mittelweserverband oder einem seiner Unterverbände geltend gemacht werden können. Bauwerke am und im Gewässer (z.B. Anschlusskabeltrassen die Gewässer kreuzen oder parallel zu diesen verlegt werden) bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde. Fließgewässerentwicklung (EG-Wasserrahmenrichtlinie) Die betroffenen Verbandsgewässer sind zum Teil EU-Gewässer, die im Sinne der EGWasserrahmenrichtlinie in den guten ökologischen Zustand bzw. in das gute ökologische Potenzial hin zu entwickeln sind. Diese Entwicklung beinhaltet neben strukturverbessernden Maßnahmen im Gewässerprofil auch die Anlage von Profilaufweitungen und	Abstandsregeln zu Gewässern und Bauwerke am und im Gewässer Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die benannten Themen werden auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. und stehen einer Realisierung von Windenergieanlagen in den Windvorranggebieten somit nicht entgegen. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Hierzu gehört auch die Einhaltung der erforderlichen Abstandsregeln zu Gewässern. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden geeignete Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Fließgewässerentwicklung (EG-Wasserrahmenrichtlinie) Dem Hinweis wird gefolgt. Ein Verweis auf die Rechtsgrundlagen WHG, NWG und EG-WRRL wird ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auenbiotopen im Nahbereich der Gewässer. Diese in Folgejahren durchzuführenden Entwicklungsmaßnahmen sind von den WKA-Betreibern in der Form zu dulden, dass die Betreiber kein Vetorecht gegen geplante Maßnahmen haben oder Anspruch auf Entschädigung durch Nutzungsausfälle geltend machen können, wenn sich aufgrund der Entwicklungsmaßnahmen die Flora und Fauna im Wirkungsbereich der WKA dahingehend ändert, dass Nutzungseinschränkungen aufgrund naturschutzfachlicher Belange oder Ausbauhindernisse zu befürchten sind. Insbesondere gilt dies auch im Fall von Repoweringmaßnahmen. Hierbei handelt der Mittelweserverband im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), dem Niedersächsischen Wassergesetz (NWG) und im Rahmen der EGWasserrahmenrichtlinie (EG-WRRL). Auf die geltenden Rechtsgrundlagen wird daher ausdrücklich verwiesen und in der Begründung aufzunehmen. Kompensationsmaßnahmen Sollten im Zuge der Aufstellung der WKA Kompensationsmaßnahmen an Verbandsgewässern des Mittelweserverbandes oder seiner Unterverbände geplant und umgesetzt werden (und hier insbesondere Anpflanzungen), können diese nur im Einvernehmen und in enger Abstimmung mit dem Mittelweserverband durchgeführt werden. Grundsätzlich begrüßt der Mittelweserverband solche Entwicklungsmaßnahmen an den Verbandsgewässern, sofern die hydraulischen Bedingungen dem nicht entgegenstehen. Kompensationsmittel wären aus unserer Sicht an Oberflächengewässern, zur Erreichung der Ziele der EG-Wasserrahmenrichtlinie, sinnvoll eingesetzt. Hochwasserschutz Das F-Plangebiet befindet sich in weiten Teilen in einer Fläche, die nach § 73 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) ein signifikantes Hochwasserrisiko (Risikogebiet) aufweist und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (seltener als alle 100	Kompensationsmaßnahmen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Die Festlegung ggf. erforderlicher Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsebene. Hochwasserschutz Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sind im RROP 2016 als Vorranggebiete Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung räumlich festgelegt. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in

486/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kurzbeschreibung und Bestandssituation: Das potenzielle Vorranggebiet liegt zwischen den Ortschaften Rathlosen und Barrien, westlich des Kuhbachs. Das Gebiet wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Südlich angrenzend wird der Bereich zur Förderung von fossilen Energieträgern (ÖV/Gas) genutzt. Das Potenzialgebiet befindet sich innerhalb des LSG Südliches Kuhbachtal, Bobrink und Groß Lessener Moor. Aktuell befinden sich keine Windenergieanlagen (WEA) in dem genannten Gebiet. Die [REDACTED] plant in diesem Gebiet sieben Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von bis zu 250 m. Zudem ist auch die ortsansässige [REDACTED] aus Sulingen in dem genannten Gebiet aktiv und plant hier zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E138, für welche bereits ein Vorbescheid nach BImSchG vorliegt. Die [REDACTED] hat bereits umfassende Gutachten erstellen lassen. Zwischen Herbst 2023 und Herbst 2024 wurden Kartierungen für ein Avifaunagutachten durchgeführt. Dieses liegt uns seit November 2024 vor. Ebenso wurde ein Turbulenzgutachten sowie Schall- und Schattengutachten beauftragt. Etwaige Vorbelastungen zum Schall wurden bei der Behörde am 09.09.2024 angefragt und sind am 10.01.2025 geliefert worden. Ebenso wurde eine FFH- und UVP-Vorprüfung durch die Firma [REDACTED] erstellt. Die hohe Planungsreife des Projektes hat bisher keine signifikanten Einschränkungen für den Bau und Betrieb des Windparks ergeben, sodass man davon ausgehen kann, dass die Potentialfläche nicht nur den Anforderungen der Kriterien des RROP entspricht, sondern darüber hinaus grundsätzlich genehmigungsfähig ist und somit einen Beitrag auf dem Weg zu einer klimaneutralen Gesellschaft leisten kann. Im Nachfolgenden sind die Kriterien des Regionalplans gelistet und im Bezug auf die Potentialfläche „Rathloser Heide“ angewendet und abgewogen. <u>Schutzgebiete/Schutzobjekte:</u> <u>Schutzgebiete nach Naturschutzrecht (NSG bis 2.500 m, LSG bis 500</u>	auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde:: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Das neue Planungsregime gibt lediglich vor, dass es einer planerischen Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und dessen Umsetzungsfähigkeit bedarf. Diese Anforderungen erfüllt der Landkreis Diepholz mit der einzelgebietlichen Abwägung in den Gebietsblättern. Das von Ihnen benannte Gebiet "Rathloser Heide" hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>m, ND und GLB bis 250 m):</u> <u>LSG:</u> Das Gebiet liegt innerhalb des LSG DH 00048. Das LSG hat eine Größe von ca. 1480 ha und erstreckt sich vom Potentialgebiet vornehmlich in nördliche Richtung. Die hier genannte Potentialfläche mit einer Größe von -86,9 ha entspricht somit lediglich weniger als 5,9% des gesamten Landschaftsschutzgebietes. Aufgrund der geringen Größe ist diese Fläche nicht signifikant für den Erhalt des Landschaftsbildes. Zudem sind die Landschaften in diesem Bereich bereits stark durch die Landwirtschaft und andere Bauten geprägt. Nach §26 BNatSchG sind Windenergieanlagen und dazugehörige Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten nicht verboten. Eine Ausnahme ist unter anderem auch in dem Vorranggebieten Bar1 gemacht worden. Sofern eine Ausnahme bei anderen Windparks gemacht wird, sollte dies auf alle anderen Flächen angewendet werden, sofern andere Belange nicht entgegenstehen. <u>Natura-2000-Gebiete (VSG bis 4.000 m, FFH bis 1.200 m):</u> Rund 600 m nordöstlich des geplanten Windparks "Rathloser Heide" befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 287 "Rathloser Gehäge" (DE 3218-331). Das EU-Vogelschutzgebiet Nr. 40 "Diepholzer Moorniederung" (DE 3418-401) und das überwiegend deckungsgleiche FFH-Gebiet Nr. 286 "Wietingsmoor" (DE 3217-331) befinden sich rd. 2,4 km westlich des Vorhabenbereichs. Hiermit befinden sich alle Bereiche außerhalb der für den Regionalplan betrachteten Zone. Auch die UVP- und FFH-Vorprüfung, welche durch die [REDACTED] beauftragt wurden, ergeben keine signifikanten Beeinträchtigungen dieser Schutzobjekte. <u>Geschützte Biotop (bis 100 m):</u> Im Nordwesten befindet sich das Biotop GB-DH-3318-011 im Abstand von 75 m, was dem Rotorradius moderner Anlagen entspricht. Die zugrunde gelegte Referenzanlage dieses RROP würde einen noch	Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Das Gebiet entspricht somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz und wird daher nicht in das Teilprogramm Windenergie übernommen. Die zu Grunde gelegten Bewertungskriterien sind in Tab. 2 der Begründung aufgeführt. Nach deren Anwendung erfolgte eine Abwägung der Gebiete unter- und gegeneinander, mit dem Ergebnis, dass die aus regionalplanerischer Sicht am besten geeigneten Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt wurden. Einer Begründung, warum Gebiete nicht in die Kulisse aufgenommen wurden bedarf es bei einer Positivplanung nicht. Es ist hingegen planerisch zu begründen warum ein Gebiet als Windvorranggebiet in Frage kommt und dass eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung auf den festgelegten Flächen sichergestellt werden kann.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kleineren Abstand zum genannten Biotop ermöglichen. In den Planungen der [REDACTED] wurden geschützte Biotope so gepuffert, dass der Rotor der geplanten WEA stets außerhalb dieses Bereiches liegt. Somit sind hier alle Vorgaben der Regionalplanung eingehalten. Im östlichen Bereich, auf der anderen Uferseite des Kuhbachs befindet sich zudem das Biotop GB-DH-3318-002 sowie im Süden die Biotope GB-DH-3318-013, GB-DH-3318-022 und GB-DH-3318-009. Alle Biotope befinden sich in einem ausreichend großen Abstand zum geplanten Windpark und erfüllen somit die Richtlinien der Regionalplanung vollumfänglich. <u>Schutzwürdige Bereiche (bis 100 m):</u> Das Gebiet KN SfSuTwKi-01 „Kuhbachtal und Kleine Aue“ überschneidet sich um wenige Meter im östlichen Bereich mit der Potentialfläche. Mehr Details im Abschnitt „Vorrang-, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (bis 250 m)“ <u>Kompensationsflächen (bis 100 m):</u> Im südlichen Bereich befindet sich eine Kompensationsfläche (K7/M1) zur Aufforstung zuvor landwirtschaftlich genutzter Flächen, der Anlage von Wildwiesen und periodisch vernässter Bereiche, die Verlegung eines unbefestigten landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges. Dieser Bereich wird bei der Planung der WEA berücksichtigt und nicht überbaut werden. Flora/Fauna: <u>Hauptnutzungen gemäß ALKIS:</u> Die Fläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, was mit der Windenergie am Standort vereinbar ist. <u>Vorrang-, Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (bis 250 m):</u> Sowohl der Bereich des nordwestlich angrenzenden Biotops als auch der Uferstreifen entlang des Kuhbachs sind im RROP 2016 als VR-Natur und Landschaft angegeben. Die Vorranggebiete Bar2, Sul1, Twi1 und Twi3 überschneiden sich ebenfalls mit KN-Gebieten, was keinem	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterium gleichkommt. Alle Gebiete bleiben in Ihrer Form bestehen, da die Einzelfallabwägungen stets für die Windenergie entscheiden. Der Schutz der Uferzone als auch des Gewässers Kuhbach bleiben auch mit der Windenergie erhalten. Die Potentialfläche befindet sich zudem in einem Bereich, in dem das KN-Gebiet bereits durch die Landwirtschaft und andere anthropogene Einflüsse stark beeinflusst ist. Entsprechend ist auch hier eine Ausnahme zu gewähren. <u>Vorranggebiet Biotopverbund im LROP (bis 250 m):</u> Keine <u>Vorranggebiet Freiraumfunktion (bis 250 m):</u> Keine <u>Avifaunistisch wertvolle Bereiche landesweiter bis internationaler Bedeutung (bis 500 m):</u> Aktuell keine. Die Festlegung dieses Bereiches hat bisher noch nicht stattgefunden. <u>Wald und Vorranggebiet Wald im LROP (bis 250 m):</u> Innerhalb der Potentialfläche befinden sich kleine, isolierte Waldgebiete, welche seitens der Planer nicht bebaut werden. Wald und Vorranggebiet Wald aus dem LROP sind in diesem Bereich nicht vorhanden und somit nicht betroffen. <u>Avifauna:</u> Im Rahmen der Planungen durch die [REDACTED] wurden im Jahr 2024 Brutvogeluntersuchungen durchgeführt. Hinweise auf Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Vogelarten gemäß BNatSchG ergeben sich im nördlichen Bereich. Im Waldgebiet nordöstlich des Kuhbachs befindet sich der Horst eines Uhus. Dieser wurde während der Kartierungen im April 2023 angetroffen. Im Mai gab es dort einen gescheiterten Brutversuch, sodass der Uhu insgesamt nur zweimal angetroffen wurde. Westlich von Rathlosen befindet sich zudem ein Horst des	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weißstorchs auf einem künstlich errichteten Mast. Hier hat es im Jahr 2024 einen Bruterfolg gegeben. Lediglich der Horst des Uhus beschneidet durch den 500 m Nahbereich die Potentialfläche und soll aus diesem Grund nicht beplant werden. Mit der UNB wurde bereits das weitere Vorgehen bezüglich des Uhus besprochen. Hierbei sind beide Parteien zu dem Ergebnis gekommen, dass man sich hier an den Artenschutzleitfaden des Landes Niedersachsen orientieren möchte, sodass die Planungsfläche berücksichtigt werden kann, sofern der Horst in drei aufeinanderfolgenden Jahren nicht genutzt wurde. Für die Konflikte mit kollisionsgefährdeten Arten nach Anlage 1 BNatSchG Abschnitt 1 wird die ■■■■ entsprechende Schutzmaßnahmen gemäß Anlage 1 BNatSchG, Abschnitt 2 anwenden. Dies betrifft ausschließlich den zentralen Prüfbereich des Uhus und des Weißstorches. Welche Maßnahmen sinnvoll angewendet werden können, darf kein Kriterium bei der Aufstellung des Regionalplanes sein, sondern ist Teil des Genehmigungsverfahrens. Boden/Klima/Luft <u>Bodentypen (Anteil über 10 %):</u> Bodentyp P-S3 Mittlerer Podsol-Pseudogley, im westlichen Bereich Übergang zu Tiefem Erdhochmoor. <u>Schutzwürdige Böden (bis 100 m):</u> keine <u>Empfindlichkeiten, Gefährdungen:</u> Keine <u>Altlasten (bis 500 m):</u> Keine <u>Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (bis 250 m):</u> keine	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Kohlenstoffreiche Böden (bis 100 m):</u> Im westlichen Bereich der Potentialfläche (Hochmoor) und im Uferbereich des Kuhbachs (Niedermoor). <u>Luftbelastungen:</u> In der Umgebung befinden sich mehrere landwirtschaftliche Betriebe mit Viehhaltung und Biogasanlagen. Wasser <u>Überschwemmungsgebiete/ Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten (bis 100 m):</u> keine <u>Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz (bis 100 m):</u> nein <u>Wasserschutzgebiete (bis 100 m):</u> keine <u>Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung (bis 100 m):</u> keine <u>Oberflächengewässer (bis 250 m):</u> Kuhbach in einer Entfernung von 50 m (östlich) im Bereich der Mündung Kleine Aue. <u>Grundwasserkörper gemäß Wasserrahmenrichtlinie:</u> Das Gebiet liegt im Bereich des Grundwasserkörpers 13019 „Kuhbach Unterlauf“ im östlichen Bereich und im Grundwasserkörper 13015 „Flöte“ im westlichen Teil. <u>Grundwasserstand:</u>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Grundwasseroberfläche liegt bei >37,5 bis 40 m bei einer Geländehöhe von 38 -41,5 m. Landschaft <u>Landschaftsbild gemäß LRP:</u> Das Gebiet liegt in den Landschaftsbildern Wietinghausener Geestrand (Bewertung mittel), Niederung des Kuhbachs (Bewertung sehr hoch) und Weißes Moor (Bewertung hoch). <u>Vorbelastungen:</u> Einige Biogasanlagen und landwirtschaftliche Betriebe in näherer Umgebung. Einrichtungen für die Förderung und den Transport fossiler Energieträger. <u>Zerschneidung:</u> keine Mensch <u>Zentrales Siedlungsgebiet:</u> Das Zentrum des Stadtgebietes Sulingen befindet sich in etwa 5 km Entfernung. <u>Abstand zu Wohnnutzungen (bis ca. 1.000 m):</u> Das Suchraumkonzept geht von einer Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m aus. Hieraus ergibt sich das Tabukriterium für den Abstand zur Wohnbebauung von 440 m. Das Suchraumkonzept sieht aber einen vorsorglichen Abstand von 600 m für angemessen. In unserer Planung für das Gebiet Rathloser Heide wurde mit einer 250 m hohen Referenzanlage gerechnet. Hieraus ergibt sich ein Abstand von 500 m. Eine Ausnahme, wie z.B. in dem Vorranggebiet Syk1 sollte somit auch hier gemacht werden. Im Bereich der Potentialfläche befinden sich ausschließlich Einzelgebäude ohne zusammenhängende Siedlungsstruktur. Im Genehmigungsverfahren ist zudem durch entsprechende Gutachten beizubringen, dass Immissionswerte	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	eingehalten werden. Im Umkreis von 700 m befinden sich insgesamt nur 14 Häuser zur Wohnnutzung. Alle Wohnhäuser wurden in der Planung mit der 2-fachen Anlagenhöhe gepuffert. <u>Empfindliche Einrichtungen (bis 1.000 m):</u> Keine <u>Weitere Einrichtungen (bis 500 m):</u> keine <u>Vorranggebiet / Vorbehaltsgebiet Erholung (bis 500 m):</u> keine <u>Naturpark:</u> nein <u>Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg (bis 1.000 m):</u> keine <u>Vorranggebiet regional bedeutsame Sportanlage (bis 500 m):</u> keine <u>Schall/ Schattenwurf Vorbelastung:</u> In größerer Entfernung gibt es mehrere bestehende Windenergieanlagen. Diese befinden sich unter anderem in Richtung Wietinghausen und Buchhorst. Beide bestehenden Windparks sind mehr als 2000 m von der Potentialfläche entfernt. Hinzu kommen mehrere Betriebe zur Viehhaltung (Schweine und Geflügel). Ebenso befinden sich in näherem Umfeld zwei Biogasanlagen. Somit ist die Vorbelastung für Schall und Schatten gering. Sachgüter/technische Infrastruktur <u>Industrie- und Gewerbegebiete / Betriebe (bis 250 m):</u> Nicht vorhanden <u>Störfallbetriebe (bis 500 m):</u> Nicht vorhanden <u>Windenergieanlage Bestand (bis 250 m):</u> nicht vorhanden <u>Luftverkehr, Start- und Landeplätze / Flughäfen (bis 2.500 m):</u> nicht vorhanden	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Hochspannungsleitungen, geplante Trassen (bis 500 m):</u> nicht vorhanden <u>Straßen (bis 250 m):</u> In der Umgebung von mehr als 400 m um die Potentialfläche befinden sich keine Autobahnen oder andere im Suchraumkonzept genannten klassifizierten Straßen und geht damit weit über die Vorgaben der Regionalplanung hinaus. <u>Bahntrassen (bis 500 m):</u> nicht vorhanden <u>Vorranggebiete Leitungstrassen (bis 250 m):</u> Es befinden sich keine Hochspannungsleitungen in der Nähe der Potentialfläche. Die nächste Hochspannungsleitung befindet sich in mehr als der 10-fachen Entfernung zur genannten Entfernung des Suchraumkonzeptes. <u>Seismologische Messstationen (bis 5.000 m):</u> Die Seimsikstation (SON) Sulingen befindet sich in etwa 2 km Entfernung zur Potentialfläche. Die SON-Station ist kein Verhinderungsgrund für einen möglichen Windpark und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens seitens des Betreibers der Station und unter Beteiligung des LGLN geprüft. Ebenso liegt der ■■■■■ eine Vereinbarung mit dem Betreiber der Station vor, die eine Verschiebung, bzw. eine Nachverdichtung des seismischen Messnetzes möglich macht. Somit ist auch die Seismikstation kein Ausschlusskriterium für einen Windpark in der Potentialfläche „Rathloser Heide“. <u>Militärische Belange:</u> Der Konflikt zu militärischen Einrichtungen, sowie Flugstrecken und etwaige Höhenbegrenzungen sind seitens der ■■■■■ bereits geprüft worden. Es gibt keine Konflikte mit militärischen Belangen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kulturgüter <u>Baudenkmale (bis 1.000 m):</u> keine <u>Archäologische Denkmale (bis 1.000m):</u> Im Waldgebiet südlich des Potentialgebietes befinden sich Grabhügel und Grabhügelfelder. Wechselwirkungen Besondere Wechselwirkungen sind nicht ersichtlich. Vorteile der Region und der Stadt Sulingen Lokale Stromversorgung: Die ■■■■■ arbeitet bereits in vielen Projekten mit ortsansässigen Energieversorgern zusammen. In unserem Heimatlandkreis haben wir mit den Osterholzer Stadtwerken eine gemeinsame Gesellschaft für örtliche Energieprojekte gegründet. Hiermit unterstützen wir die Wertschöpfung vor Ort und sorgen für eine regionale Stromproduktion. Ebenso arbeiten wir mit den Stadtwerken bei der Umsetzung der kommunalen Wärmeplanung zusammen. Gerne möchten wir auch in Sulingen Synergien nutzen, damit die Bevölkerung vor Ort direkt am Windparkprojekt partizipieren kann. Die Regionalplanung sollte auch Interesse an der wirtschaftlichen Teilhabe der Kommunen und Menschen vor Ort berücksichtigen. Lokale Wirtschaft und Haushalte: Neben den reinen klima- und energiewendespezifischen Vorteilen gibt es auch diverse zu erwähnende wirtschaftliche Vorteile. Diese beginnen bei der finanziellen Teilhabe der Verpächter und Verpächterinnen, welche häufig kleinbäuerliche Betriebe sind. Diese werden durch das Plus an finanzieller Sicherheit insofern unterstützt, dass ein Fortbestand auch kleinerer Betriebe sicherer wird. Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass gerade diese Kleinbetriebe durch ihre Grünlandpflege den Bereich in der „Rathloser Heide“ auch landschaftlich Bedeutsam machen. Des Weiteren werden auch die Bewohner und Bewohnerinnen in der direkten Nachbarschaft an den Erlösen des Windparks beteiligt. Dies ist bereits in den	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Nutzungsverträgen mit den Eigentümern festgehalten worden. Neben den Verpächterinnen und Verpächtern profitieren des Weiteren vor allem die betroffenen Kommunen und umliegenden Anwohner auch finanziell. Zunächst ist die Gewerbesteuer zu nennen. Von dieser profitiert die Stadt Sulingen erheblich. Neben den gewinnabhängigen Steuern gibt es eine gewinnunabhängige Beteiligung der umliegenden Kommunen auf Basis des § 6 EEG, welche sich bei unserer Planung auf rund 40 Tsd. Euro pro installierter WEA und Jahr beläuft. Darüber hinaus sind Vorhabenträger seit Inkrafttreten des Niedersächsischen Beteiligungsgesetzes verpflichtet, den Kommunen oder Einwohnerinnen und Einwohnern im Umkreis ein weiteres Angebot zur finanziellen Beteiligung zu unterbreiten. Hier ist zusätzlich mit einem Beteiligungsangebot im Wert von rund 20 Tsd. Euro pro WEA und Jahr zu rechnen. Fazit: Die in dieser Stellungnahme zusammengefassten Kriterien zeigen eindeutig, dass die Potentialfläche „Rathloser Heide“ als Vorranggebiet Windenergie im Regionalplan ausgewiesen werden sollte, da es keine Belange gibt, die der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen auf der Fläche entgegenstehen. Es ist für uns als [REDACTED] nicht nachvollziehbar, warum dieses Gebiet nicht Teil der Vorranggebiete Windenergie im LK Diepholz geworden ist.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1115	Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend zu ihrer Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz / Auslegung mit Beteiligung - Entwurf 2024 möchte die [REDACTED] gerne eine Stellungnahme abgeben. Bitte bestätigen Sie mir den Eingang der Stellungnahme. Anbei finden Sie unsere Stellungnahme in Textform zu dem nicht aufgenommenem Windgebiet „Rathloser Heide“, sowie die	Wird zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kartendarstellung der genannten Fläche im Gebiet der Stadt Sulingen. Sofern Sie weitere Unterlagen für Ihre Entscheidung benötigen, stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. ■■■■ ■■■■■ ■■■■■	
Institution: Gemeinde Stemwede ID: M1066	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Ihr Schreiben vom 18.12.2024, Az.: 67.11.1.03.2 Sehr geehrte Damen und Herren, unter Bezugnahme auf Ihr o. g. Schreiben gebe ich nach Beratung und Beschlussfassung im Ausschuss für Bauen, Planen und Umwelt der Gemeinde Stemwede die nachfolgende Stellungnahme ab: Seitens der Gemeinde Stemwede werden gegen den Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz keine Bedenken vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■ ■■■■■ ■■■■■	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Stemwede keine Bedenken gegenüber dem sachlichen Teilprogramm bestehen.
Institution: Samtgemeinde Siedenburg ID: M1061	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Abgabe einer Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, das sachliche Teilprogramm Windenergie des Regionalen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Samtgemeinde Siedenburg keine Anregungen und Hinweise vorgebracht werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Raumordnungsprogrammes des Landkreises Diepholz (RROP) wird zur Kenntnis genommen. Seitens der Samtgemeinde Siedenburg werden zu den Planungen keine weiteren Anregungen oder Hinweise gegeben. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1035	Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80-100 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Planentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügelänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung eines adäquaten und Menschenwohl schützendes Abstands von 1.000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1034	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Ich spreche mich hiermit gegen den Bau der geplanten Windkraftanlagen aus! Ich sehe darin eine starke Beeinträchtigung meiner Lebensqualität. Dazu käme außerdem der hohe Immobilienwertverlust, der kompensiert werden muss!	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1033	Sehr geehrte Damen und Herren, wir sind mit dem Bau der Windkraftanlagen nicht einverstanden! Bekommen wir eine Entschädigung für den Wertverlust der Grundstücke?	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden.
Institution: BUND Kreisgruppe Diepholz e.V. ID: M1079	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren... für den Entwurf 2024 Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Verfahren nehme ich für die BUND Kreisgruppe	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz e.V. Stellung für die Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindegebiete im Süden des Landkreises Diepholz: Stadt Diepholz, Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde Barnstorf, Samtgemeinde Kirchdorf, Samtgemeinde Rehden, Samtgemeinde Schwaförden, Samtgemeinde Siedenburg, Stadt Sulingen, Gemeinde Wagenfeld. zu Abschnitt Begründung, im weiteren auch als Umweltbericht bezeichnet Die angesetzten angewendeten Abstandskriterien in Tab. 2 (S. 10) sind grundsätzlich nachvollziehbar akzeptabel insbesondere auf EU-Vogelschutzgebiete. Die Abstände zu NSGs, geplante NSGs, bereits tw. renaturierte und zu renaturierende Hochmoore (Wiedervernässung, Offenlanderhaltung) wo bereits seit Jahren und in den nächsten Jahren Vogelrast- und Brutgebiete von internationaler Bedeutung bestehen (Defacto-Vogelschutzgebiete) und unmittelbar zu erwarten sind, <u>muß</u> der Abstand zu geplanten Windenergiegebieten ebenfalls (vorsorglich) <u>500 m betragen</u>. Dies betrifft besonders das Großes Moor bei Barnstorf und angrenzende Kulturlandflächen. Dass die Abstandsvergrößerung zu dem EU VSG V40 auf mindestens 1.200 m angesetzt worden ist (S. 12), ist nachvollziehbar, weiterhin erforderlich und wird hiermit anerkannt. Bei Pkt. 4.3.2. Funktionsfähig der Böden... (S. 24-26) werden in einer Aufzählung „kohlenstoffreiche Böden“ erwähnt ohne (hier) weiter behandelt zu werden. Sie sind jedoch sehr klimarelevant und müssen beim Bau und anschließenden Betrieb (Infrastruktur) von WEA beachtet werden, derart, dass keine zusätzlichen CO₂ Freisetzen entstehen. Vielmehr sind WEA so zu gründen und anzulegen, dass keine wasserhaltenden Schichten durchbrochen werden mit der Folge, dass Wasser in den Untergrund verloren geht zulasten des vorherigen Moorwasserstandes. WEA dürfen einer etwaigen zukünftigen Moorwiedervernässung im Umfeld nicht entgegenstehen und müssen entsprechend baulich konzipiert werden - auch genehmigungsrechtlich. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden aufgeführt (S. 25). Das Kollisionsrisiko steigt mit jeder neuen WEA, da der Aktionsradius der	entgegenstehen. Darüberhinausgehende Abstände, wie beispielsweise ein pauschaler vorsorglicher 500 m- Abstand zu renaturierten Moorflächen oder zu „Defacto“-Vogelschutzgebieten sind, in Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Zielerreichung, aus regionalplanerischer Sicht nicht verhältnismäßig. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für Windenergieanlagen erforderlich. Die Beeinträchtigung kohlenstoffreicher Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgt auf der Genehmigungsebene. In Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Landkreises Diepholz bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen, kann die empfohlene Rücknahme der benannten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erfolgen. Jedoch haben sich aufgrund der aktuell vorliegenden Bestandsdaten und der gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016) durchgeführten Übersichtskartierung von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vier Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli 2025) Änderungen für die folgenden von Ihnen aufgeführten Gebiete ergeben: • Vorranggebiet Windenergienutzung Bar4: Da die Wiesenweihe in

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Arten z.B. zur Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz umfasst. Brutplatzstandorte wechseln i.d.R. jährlich in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung (Struktur, Nahrungsverfügbarkeit). Bei Unterschreitung einer Entfernung des festgestellten Neststandortes zur WEA ist die tageszeitlich erforderliche Abschaltung von WEA während der Brut- und Aufzuchtphase artspezifisch (inzwischen) üblich und hat sich (auch im LK Diepholz) bewährt z.B. beim Wiesenweihen-Schutz. Derartige Artenschutzmaßnahmen müssen auch bei neu errichteten WEA dauerhaft sichergestellt werden. Als <u>störempfindlich</u> erkannte Brutvogelarten (S. 25) z.B. Kiebitz u. Großer Brachvogel bedürfen außerhalb der Störwirkung von WEA kompensatorischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dauerhaft zu erhalten sind. Mit (einfacher) Umwandlung von Acker in Grünland ist dem nicht genüge getan. Es bedarf insbesondere der Rückumwandlung von Ackernutzung auf Moorboden in extensiv genutztes Grünland unter Anhebung des Grundwasserspiegels und Anwendung eines artenschutzgerechten Nutzungsregimes (Nutzungsaufgaben). Für Gastvogelarten (S. 26) wie z.B. Kranich, Gänsearten, Sing- und Zwergschan, Watvogel- und Entenarten entstehen ebenfalls <u>zusätzliche Störungen und dadurch räumliche Verdrängungen durch neue WEA</u>. Schutzzonen von 1.200 m um das EU VSG V40 sind ein guter Ansatz, reichen jedoch bei weitem nicht aus, da die Aktionsräume der genannten Arten(gruppen) täglich und wochenlang viele Kilometer im Naturraum umfassen. Verluste an Nahrungs- und Rastflächen durch neue WEA müssen andernorts im Raum ausgeglichen werden. Dies kann und soll im Kulturland selbst also auch in den nicht kultivierten renaturierten (Hoch)Mooren, wo i.d.R. die nächtlichen Schlafplätze der o.g. Gast- bzw. Rastvogelarten liegen, erfolgen. zu 5. Einzelgebietliche Abwägung Vorranggebiet Windenergienutzung Bar1 Vorranggebiet Windenergienutzung Bar2	diesem Bereich sehr regelmäßig vorkommt, wird auf Ebene der Regionalplanung der Nahbereich der festgestellten Wiesenweihen-Vorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG vorsorglich aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. • Vorranggebiet Windenergienutzung Die1: Es sind Brutvorkommen des Baumfalken nördlich des Vorranggebietes sowie im Zentralbereich bekannt. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der Gebietskulisse gestrichen. • Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. • Vorranggebiet Windenergienutzung Sch2: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. • Vorranggebiet Windenergienutzung Sie1: Aufgrund des Vorkommens des Baumfalken wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiet Windenergienutzung Bar3 Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Entwicklung eines freien Hochmoorrandgebietes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Großen Moores (Einstweiliges Sicherstellungsgebietes). 1.200 m Abstand zum zukünftigen Defacto-Vogelschutzgebiet einhalten. Großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung Bar4 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien bis strukturreichen Hochmoorrandgebietes (Baumreihen) und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Großen Moores (Einstweiliges Sicherstellungsgebietes) aber auch des Waldes Bauerbruch. 1.200 m Abstand zum (zukünftigen) Defacto-Vogelschutzgebiet einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung Bar5 Vorranggebiet Windenergienutzung BarReh1 Vorranggebiet Windenergienutzung BarReh2 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien bis strukturreichen Hochmoorrandgebietes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Mittleren Wietingsmoores (östlich) sowie des westlich gelegenen offenen Tales der Wagenfelder Aue, den Danaumarkwiesen. 1.200 m Abstand zum (zukünftigen) Defacto-Vogelschutzgebiet Mittleres Wietingsmoor einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 Vorranggebiet Windenergienutzung Die1 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der	Vorranggebiet Windenergienutzung Twisch1: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus den Vorranggebietsabgrenzungen herausgenommen. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet. Das vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegte Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie stellt sicher, dass durch die Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und eine FFH-Verträglichkeit der WEA-Standorte gegeben ist. Auch ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen Wertigkeiten (NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) wird, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, durch das Planungskonzept und die gewählten Abstandskriterien erreicht. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna, des Bodens und des Landschaftsbildes werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden Kompensationserfordernisse festgelegt. Die Auswahl und Sicherstellung geeigneter Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt auf der Zulassungsebene.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Erhaltung/Entwicklung eines freien Gebietes entlang der Dadau und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des NSG Bollermoor und Lange Lohe, in das das Gebiet räumlich von Süden her wie ein Keil hineinragt. 1.200 m Abstand zum NSG Bollermoor und Lange Lohe, das bereits tw. wiedervernässt worden ist, einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung Die2 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien Gebietes entlang der von süd - nord hier nach nordost abknickenden Hochmoorkette am Westrand des Naturraumes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung dieser Hochmoorbereiche und des östlich liegenden NSG Bollermoor und Lange Lohe. 1.200 m Abstand zum NSG Bollermoor und Lange Lohe, das bereits tw. wiedervernässt worden ist, einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung DieReh1 Vorranggebiet Windenergienutzung Kir1 Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 Vorranggebiet Windenergienutzung KirSul1 Vorranggebiet Windenergienutzung Lem1 Östlich gelegene Flächen mit internationaler Bedeutung als Gastvogelnahrungsraum müssen von WEA-Planungen weiter freigehalten werden. Vorranggebiet Windenergienutzung LemDie1 Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sch2	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiet Windenergienutzung Sch3 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie2 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie3 Vorranggebiet Windenergienutzung SieSul1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sul1 Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Sulinger Moor bedarf dringend eines mindestens 500 m breiten ökologischen Schutzbereiches am Westrand, um eine hydrologische Schutzzone für den in Wiedervernässung befindlichen Sulinger Moor Bereich sicherzustellen und den ökologischen Wert zu sichern und zu steigern, z.B. als Kompensation für WEA-Planungen westlicher. Vorranggebiet Windenergienutzung SulKir1 Vorranggebiet Windenergienutzung SulKir2 Vorranggebiet Windenergienutzung TwiSch1 Vorranggebiet Windenergienutzung TwiSch2 Vorranggebiet Windenergienutzung Wag1 Zu Abschnitt Umweltbericht Erhebliche Störungen von Brutvögeln können während der Bauphase entstehen (S. 11) wenn z.B. Wiesen- oder Rohrweihe in weniger als (etwa) 100 m Entfernung vom Bauplatz (i.d.R. in Wintergetreide) nisten. Eine in jedem Fall notwendige ökologische Baubegleitung soll den etwaigen baubedingten Brutverlust durch entsprechende (notfalls einschränkende) Maßnahmen verhindern. zu Einzelfallbetrachtung Die1 (S. 15) Die Herleitungen und Begründungen mögen formal plausibel sein,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden dem Vogelschutz vor Ort in der Realität jedoch nicht gerecht. Brut- und Rastvögel im genannten NSG Bollermoor und Lange Lohe aber auch außerhalb nutzen den gesamten Flugraum des Vorranggebietes Windenergienutzung Die1 als Lebensraum (mit), z.B. als Durchflug- und Anflugraum bei Balzflügen, Fluchten und als Brut- und Ruheplatz selbst. Ein tageszeitlich bedingter großräumiger Wechsel zwischen Nahrungs- und Ruheflächen in dem Offenlandraum ist normal und vogelartenspezifisch. <u>Die ökologische Belastung für Vogelarten ist weit über das Gebiet Die1 hinaus sehr hoch und ist hier zu vermeiden.</u> Kohlenstoffreiche Böden (S. 31) Kohlenstoffreiche Böden sind sehr klimarelevant und bedürfen einer besonderen Betrachtung in dieser Planung. Die zusätzliche CO₂ Freisetzung im Zuge der WEA-Errichtung (Bauphase) und Betriebszeit muß vermieden werden. Eine zukünftige Wiedervernässung von kohlenstoffreichen Böden im Umfeld von WEA darf durch diese nicht verhindert werden. Kompensationsmaßnahmen sollten in hohem Maße zur Wiedervernässung von kohlenstoffreichen Böden verwendet werden, ob landwirtschaftlich genutzt (Ausgleich für die Landwirte) oder nicht (nicht kultivierte/nicht mehr genutzte Moorflächen). zu Landschaftsbild: „... bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Flächenausweisungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden kann Abb. 3 auf Seite 36 entnommen werden.“ Die1 und Die2 bewirken in hohem Maße neue Belastungen. zwei Hinweise: Zit.: ... im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich zu informieren. (S. 40) Nicht LK Diepholz? Zit.: ... bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden. (S. 40). Vergleichbares nicht im Land	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Niedersachsen? zu Anhang 1: <u>Kollisionsrisiko Brutvögel einzelgebietliche Einschätzung</u> Bar4 Das Vorranggebiet Bar4 wird unsererseits strikt abgelehnt. Es liegt direkt südlich des zukünftigen Naturschutzgebietes im Großen Moor bei Barnstorf und nördlich des Waldgebietes Bauerbruch. Greifvögel, die im Bauerbruch horsten, fliegen sehr wahrscheinlich häufig nach Norden ins renaturierte Hochmoor zur Nahrungssuche (Nahrung: Jungvögel von Gänsen, Enten u.v.a.m.). Greifvogelarten sind besonders stark kollisionsgefährdet. Im Norwesten von Bar4 liegt ein <u>mehrfähriges Wiesenweihen-Brutrevier</u>, zuletzt 2024 mit einem Brutnachweis in Grünland (Mähwiese). Leider war die Brut trotz Nestschutz mit Elektrozaunung (mit Erlaubnis des Bewirtschafters) durch den gebietsbetreuenden Naturschutzverband nicht erfolgreich. Fotobelege sind vorhanden. Das Wiesenweihen-Männchen flog meist Richtung Norden/Moor zur Nahrungssuche. Nördlich der Nordspitze des Bauerbruches wurden im Winter 2024/25 <u>regelmäßig Nahrung suchende Kraniche als Überwinterer</u> festgestellt. Darunter ein farbberingter schwedischer Jungvogel aus 2024 (rot gelb rot - weiß grün gelb), den seine unberingten Eltern hierher geführt haben. Beobachtungsbelege (bisheriger Lebenslauf des Jungkranichs) sind in der Datenbank iCORA von Kranichschutz Deutschland vorhanden. Mehrere Ringableser u.a. aus dem Raum DH, VEC, OS, OL trugen zu dem recht umfangreichen Gesamtbild der Kranichfamilie in den letzten Monaten bei. Der nächtliche Schlafplatz wird in wiedervernäßten Teilen des Großen Moores nördlich gelegen haben. BarReh2 Das Gebiet BarReh2 liegt westlich des Donstorfer Moores und grenzt direkt an älteren Birkenmoorwald des Hochmoores an. Greifvögel, die hier ihren Horststandort haben (Habicht, Mäusebussard), nutzen den offenen Landschaftscharakter westlich (BarReh2) zur Nahrungssuche, wodurch nach Bau von WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Kraniche nutzen den moornahen Kulturlandbereich bevorzugt zur	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Nahrungssuche und als sogenannte Vorsammelplätze, bevor sie abschließend kurz vor SU weiter östlich in die Schlafplätze im wiedervernässten Hochmoor fliegen. Nahrungssuchende Kraniche, Gänse und Sing-/Zwergschwäne westlich von BarReh2 (Danaumarkwiesen) durchfliegen das geplante Vorranggebiet derzeit abends auf dem Weg ins Hochmoor und morgens (Pendelflüge) wieder zurück. Das würde nach dem Bau von WEA verhindert. Lem1 Auf das in den letzten Jahren festgestellte Brutvorkommen der Wiesenweihe und des Wanderfalken wird hingewiesen. Sul1 Auf das mögliche Kollisionsrisiko von Greifvögeln, die im verbirkten westlichen Rand des Sulinger Moores ihren Horst haben wird hingewiesen. Ein mindestens 500 m breiter WEA freier Bereich westlich des Sulinger Moores wird gefordert. Twisch 1 Die Rücknahme von Altplanungen/WEA wird begrüßt und dürfte Kollisionsgefahren an dieser Stelle zukünftig verringern. zu Anhang 2: <u>Natura-2000-Gebiete - Gebietsprüfung</u> <u>EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung</u> Die dargestellten Mindestabstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu V40 sind nachvollziehbar und dürfen nicht unterschritten werden. zu Abschnitt Gebietsblätter Bar1 Bar2 Bei den tw. vorhandenen kohlenstoffreichen Böden ist auf den möglichst weitgehenden Erhalt mit der Option der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wasserstandsanhebung abzu zielen. Bar3 Reduzierung am Nordwestrand um ca. 1/3 zugunsten einer 500 m Schutzzone zum Großen Moor, das renaturiert und wiedervernässt werden soll (Einstweilige Sicherstellung als NSG) ist erforderlich. Kompensationsmaßnahmen überwiegend zur Renaturierung/Wiedervernässung kohlenstoffreicher Böden im/am Großen Moor einsetzen. Bar4 Dieses Vorranggebiet sollte vollständig entfallen, da es unmittelbar zwischen dem einzigen großen Waldgebiet Bauerbruch LSG DH 00018 und dem zukünftigen NSG Großes Moor bei Barnstorf nördlich des Moorkanales liegt und damit eine sehr bedeutende ökologische Verbindungsfunktion hat. Die würde durch die Errichtung von WEA für schützenswerte Brut-, Rast- und Überwinterungsvogelarten erheblich gestört bzw. unterbrochen. Am Nordrand wären kohlenstoffreiche Böden als Ausläufer des Großen Moores betroffen. Bar5 Grenzt südlich an das LSG DH 00020 Umgebung des Großen Meeres (NSG). Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet liegt weiter von größeren Hochmooren (Mittleres Wietingsmoor) entfernt, wird jedoch regelmäßig und häufig von größeren Rast- und Überwinterungsvogelarten (Kranich, Gänse, Schwäne) zur Nahrungssuche aufgesucht. Kompensationsmaßnahmen sollten im Fall der WEA Errichtung zur Renaturierung/Wiedervernässung des „Kleinen Meeres“ und des Mittleren Wietingsmoores, beides Schwerpunkte kohlenstoffreicher Böden, eingesetzt werden. BarReh1 BarReh2 Der Bereich grenzt südwestlich unmittelbar an den Rand des Mittleren Wietingsmoores (MWM) an und darf nicht mit zusätzlichen WEA	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bebaut werden. Der Planungsbereich umfasst überwiegend kohlenstoffreiche Böden zwischen dem Hochmoor (MWM) und dem Tal der Wagenfelder Aue, Danaumarkswiesen. Sie dürfen nicht weiter (neu) durch den Bau und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden wie aktuell tw. durch die Nutzung bereits geschieht. Der Bereich ist einer der am häufigsten von rastenden und überwinternden Kranichen, Gänsen und Schwänen zur Nahrungssuche genutzten Räume. Außerdem fungiert er bei den täglichen Pendelflügen zweimal als Überfluggebiet und bei Kranichen auch als Vorsammelplatz vor dem abendlichen Flug zu den Schlafplätzen im Hochmoor. Sehr häufig werden hier während der Brutzeit nahrungssuchende Wiesenweihen, Rohrweihen, Rotmilane und Mäusebussarde beobachtet. Der landschaftlich besondere Reiz zwischen Hochmoor (MWM) und Fließgewässertallage (Danaumarkswiesen) mit inselförmigen meist bewaldeten Mineraldurchragungen wird sehr gerne von Naherholungssuchenden auf Fahrrädern genutzt und würde unverständlicherweise konterkariert. BasSchw1 Die1 Aus bereits zuvor dargelegten Gründen wird dieses Vorranggebiet vollständig und dringend abgelehnt. Die2 Auch dieses Vorranggebiet wird aus genannten Gründen abgelehnt, obwohl bereits 2 WEA errichtet werden. Der Bereich ist vollständig deckungsgleich mit kohlenstoffreichen Böden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser klimarelevanten Böden muß hier ausgeschlossen werden. Eine Biotopvernetzung innerhalb der linienförmigen Hochmoorlage gilt es zu erhalten und ökologisch zu entwickeln. DieReh 1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist zu beachten und darf nicht	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zusätzlich verschlechtert werden. Kir1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Kir1 liegt vollständig auf Hochmoor. Wasserstandsanhebungen im Hochmoortorfkörper gilt es dauerhaft anzustreben. Kir2 KirSul1 Lem1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. LemDie1 Reh1 Sch1 Sch2 Sch3 Sie1 Sie2 Sie3 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. SieSul1	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sul1 Der Planungsbereich ist mindestens 500m westlich des Sulinger Moores (LSG) nach Westen zurückzunehmen, um den Biotop- und Artenschutz im Sulinger Moor inkl. seiner ökologischen Entwicklung durch Renaturierung und Wiedervernässung sicherstellen zu können. Im 500 m Bereich sind auch Wiedervernässungen (Hydrologische Pufferzone zum Sulinger Moor) und Nutzungsextensivierung anzuraten z.B. auch als Kompensation für etwaige WEA Neuerrichtungen weiter westlich. SulkKir1 SulkKir2 Die Lage kohlenstoffreicher Böden an der Flöte bis Moorkanal ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Hier sind eher lokale Wiedervernässungen mit Offenlandcharakter entlang des Gewässers zu empfehlen, z.B. als Kompensationsmaßnahmen. Wag1 Kurzfristig reichen wir Belege für festgestellte nahrungssuchende Kraniche, die individuell farbberingt sind nach. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■	
Institution: Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Nienburg ID: M1073	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Ihr Schreiben vom 18.12.2024 Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2	Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu der beabsichtigten Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms geben wir folgende Hinweise und Anregungen: Die Ausweisung von Vorranggebieten Wind mit dem Ziel einer Steuerung und eines geordneten Zubaus von Windenergieanlagen wird ausdrücklich begrüßt, da im Falle einer „Privilegierung Plus“ deutlich häufiger mit Nutzungskonflikten und Beeinträchtigungen insbesondere landwirtschaftlichen Bauens gerechnet werden müsste. Wir weisen darauf hin, dass überall dort, wo notwendig, möglichst große Vorsorgeabstände zu Siedlungen, Einzelgebäuden, Hofstellen und Ställen eingehalten werden sollten, um eine Weiterentwicklung an diesen Standorten nicht durch zu nah geplante Windenergiegebiete zu behindern. Bereits erschlossene Standorte im Außenbereich sollten, wenn notwendig, nach Möglichkeit erweitert werden, anstatt neue Standorte zu erschließen. Dies sollte durch die gewählten Abstände in einem angemessenen Maß ermöglicht werden und ist für die Gebiete „Bar 2“ und Bar 5“ mit direkt angrenzenden Tierhaltungsanlagen zu prüfen. Soweit aus Sicherheitsgründen (Eiswurf, Havarie) Einschränkungen der für Vorhaben im Sinne § 35 Absatz 1 Nr. 1. Und Nr. 4 BauGB potenziell geeigneten Fläche gemacht werden, kann dies in erheblichem Maße die Entwicklungsfähigkeit von Betrieben betreffen. Eine Übersicht laufender Planungen oder beabsichtigte Vorhaben innerhalb der identifizierten Potentialflächen liegt uns nicht vor. Somit kann an dieser Stelle lediglich der grundsätzliche Hinweis auf mögliche planerische Konflikte erfolgen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■ ■■■■	zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sichergestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Abstandsvorgaben zu Tierhaltungsanlagen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht formuliert.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1032	Zum Vorranggebiet Sul1: Bei diesem Vorranggebiet westlich des Sulinger Moores (KN Gebiet Su-07) ist im Gebietsblatt vermerkt, dass im Umkreis von 500 m keine avifaunistisch wertvollen Bereiche von landesweiter bis internationaler	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Entwurfsfassung vom RROP-Teilprogramm Wind wurden bei der Festlegung der Windenergiegebiete alle verfügbaren aktuellen avifaunistischen Daten berücksichtigt. Solche Daten lagen allerdings nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bedeutung vorlägen (Gebietsblätter, S. 257). Es wird auf Untersuchungen der Stadt Sulingen verwiesen, die zwar keine kollisionsgefährdeten Vogelarten, aber Vorkommen von Kiebitz und Großer Brachvogel nachgewiesen hätten. Allerdings wird auf Ebene der Regionalplanung „mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen“, dass es zum Verbotstatbestand der erheblichen Störung von Tieren kommt (S. 12 Umweltbericht). Aufgrund neuerer Daten, die der staatlichen Vogelschutzwarte vorliegen, wird angeraten, diese Einschätzung nochmals zu überprüfen. Die Ergebnisse der inzwischen vorliegenden landesweiten Erfassung des Kiebitzes (BLÜML & KRÜGER 2022) und die Grundlagendaten der Abgrenzung der landesweiten Gebietskulisse des niedersächsischen Wiesenvogelschutzprogramms zeigen einen höheren avifaunistischen Wert der westlich an das Sulinger Moor angrenzenden Grünländer. Demnach ergibt sich folgendes aktualisiertes Bild der avifaunistisch wertvollen Bereiche (=Brutvogel-Teilgebiete) im bzw. westlich des Sulinger Moores: • Teilgebiet 3319.3/5, Status offen • Das westlich gelegene Teilgebiet 3319.3/6 wurde von lokal auf regional heraufgestuft. • Auf den nördlichen angrenzenden Grünländern wurden bis zu 7 Kiebitz-Brutpaare und 3 Brutpaare des Großen Brachvogels (jeweils im Jahr 2020) nachgewiesen. Als Folge dessen wurde das neue Teilgebiet 3319.1/7 abgegrenzt. Anhand der Bewertungsmethodik nach Behm BEHM & KRÜGER (2013) ergibt sich eine landesweite Bedeutung für dieses Teilgebiet. Das Brutvogel-Teilgebiet 3319.1/7 von landesweiter Bedeutung befindet sich vollständig im Vorranggebiet Sul1. Teilflächen davon sind Teil der Gebietskulisse des landesweiten Wiesenvogelschutzprogramms, welche im Rahmen des Niedersächsischen Weges erarbeitet wurde. Diese Programmkulisse (Stand 2024) stellt die landesweit relevantesten Gebiete für ausgewählte Wiesenvögel (Limikolen und weitere) dar. Eine	für alle Vorranggebiete Windenergienutzung vor. Um dennoch alle Gebiete hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Betroffenheit einzustufen und den besonderen Artenschutz gegenüber den übrigen Belangen rechtssicher abwägen zu können, wurden für die Vorranggebiete Windenergienutzung für die ansonsten keine ausreichende Bestandsdatengrundlage besteht, Übersichtskartierungen durchgeführt. Der Untersuchungsbedarf auf Regionalplanebene ergibt sich aus den Kapiteln 4 und 5 des Artenschutzleitfadens zum Windenergieerlass 2016. Danach sollten vorzugsweise vorhandene Daten zu Brutvögeln und bedeutenden Gastvogelvorkommen ausgewertet werden bzw. in Anbetracht nicht vorhandener aktueller Datengrundlagen in der Regel Übersichtskartierungen zu den relevanten Brutvogelarten erfolgen. Der Landkreis Diepholz hat gemäß den Vorgaben im Artenschutzleitfaden (Nds. MBI. Nr. 7/2016) vier Bestandserfassungen von Ende März bis Ende Juli in den betreffenden Vorranggebieten, darunter auch im Vorranggebiet Sul1, durchgeführt. Im Ergebnis wurden keine Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten im Nahbereich des Vorranggebietes Sul1 nachgewiesen. Ein Weißstorchhorst befindet sich nordöstlich des Vorranggebietes Sul1. Der Nahbereich des Weißstorchs nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG überlagert jedoch nicht mit dem Vorranggebiet Sul1, sodass keine Kollisionsgefährdung für den Weißstorch anzunehmen ist und keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Hindernisse bestehen, die die Umsetzung der Planung dauerhaft gefährden könnten. Der Gebietszuschnitt des Vorranggebietes wird daher nicht verändert. Eine landesweite Bedeutung als Brutgebiet für Wiesenvögel steht einer Realisierbarkeit von Windenergieanlagen im Vorranggebiet nicht entgegen. Gleiches gilt für das Vorkommen störungsempfindlicher Brutvogelarten. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Der Empfehlung die gesamte Fläche des Teilgebiets 3319.1/7 von dem Vorranggebiet Windenergienutzung auszuschließen wird daher nicht gefolgt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie zur Kompensation von erheblichen Beeinträchtigungen werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgelegt. Solche

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Beeinträchtigung in diesen Gebieten muss vor dem Hintergrund des starken Rückgangs der Wiesenlimikolen sowie der hohen Verantwortung Niedersachsen für diese Arten äußerst kritisch betrachtet werden. Selbst wenn man von einer Vermeidungsdistanz von nur 100 bis 150 Metern ausgeht (s. Umweltbericht S. 11), so ist aufgrund der Anzahl und Dichte der geplanten WEA im Vorranggebiet eine überwiegende Aufgabe des Brutgebietes durch die beiden Arten wahrscheinlich. Definitiv ist von einer erheblichen Verringerung des zur Verfügung stehenden Bruthabitats auszugehen. Es sei auf die Abstandsempfehlungen der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten für Wiesenvogelarten von 500 m verwiesen (LAG VSW 2015). Aufgrund der geschilderten Sachlage wäre es aus Sicht des landesweiten Wiesenvogelschutzes angezeigt, die Fläche des Teilgebiets 3319.1/7 von dem Vorranggebiet Windenergienutzung auszuschließen bzw. in diesem Teil des Sul1 keine WKA zu errichten. Wird dieser Empfehlung nicht gefolgt, ist mindestens eine zielgerichtete Kompensation der potenziell verloren gehenden bzw. beeinträchtigten Brutflächen erforderlich. Eine Kompensation nahe der Ortschaft Lindern ist nicht zielführend. Besser geeignet wären Maßnahmen im direkten Umfeld des Sulinger Moores, wo bereits geeignete Flächen zur Verfügung stehen, und damit die Schaffung einer Pufferzone zwischen dem KN-Gebiet Su07 und dem geplanten Windpark. Dies würde auch mit den Entwicklungszielen des KN-Gebietes korrespondieren. Die Dokumente zur aktualisierten Gebietsbewertung stellt die Staatliche Vogelschutzwarte gern zur Verfügung. <u>Literatur:</u> BEHM, K. & T. KRÜGER (2013): Verfahren zur Bewertung von Vogelbrutgebieten in Niedersachsen, 3. Fassung, Stand 2013. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 33, Nr. 2 (2/03): 55-69. BLÜML, V. & T. KRÜGER (2022): Verbreitung, Bestand und	Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Habitatwahl von Kiebitz Vanellus vanellus und Uferschnepfe Limosa limosa in Niedersachsen und Bremen 2020. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 49: 37-71. LAG VSW – Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (2015): Abstandsempfehlungen für Windenergieanlage zu bedeutsamen Vogel Lebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (Stand April 2015). – Berichte zum Vogelschutz 51: 15-42.	
Institution: Kreisnaturschutzbeauftragter des Landkreises Diepholz ID: M1123	Stellungnahme Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren... für den Entwurf 2024 Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, zu dem o.g. Verfahren nehme ich für die BUND Kreisgruppe Diepholz e.V. Stellung für die Stadt-, Gemeinde- und Samtgemeindegebiete im Süden des Landkreises Diepholz: Stadt Diepholz, Samtgemeinde Altes Amt Lemförde, Samtgemeinde Barnstorf, Samtgemeinde Kirchdorf, Samtgemeinde Rehden, Samtgemeinde Schwaförden, Samtgemeinde Siedenburg, Stadt Sulingen, Gemeinde Wagenfeld. zu Abschnitt Begründung, im weiteren auch als Umweltbericht bezeichnet Die angesetzten angewendeten <u>Abstandskriterien</u> in Tab. 2 (S. 10) sind grundsätzlich nachvollziehbar akzeptabel insbesondere auf EU-Vogelschutzgebiete. Die Abstände zu NSGs, geplante NSGs, bereits tw. renaturierte und zu renaturierende Hochmoore (Wiedervernässung, Offenlandhaltung) wo bereits seit Jahren und in den nächsten Jahren Vogelrast- und Brutgebiete von internationaler Bedeutung bestehen (Defacto-Vogelschutzgebiete) und unmittelbar zu erwarten sind, <u>muß der Abstand zu geplanten Windenergiegebieten ebenfalls (vorsorglich) 500 m betragen</u>. Dies betrifft besonders das Großes Moor bei Barnstorf und angrenzende Kulturlandflächen. Dass die Abstandsvergrößerung	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Abstandskriterien stellen sicher, dass die rechtlichen Vorgaben des Artenschutzes und des Naturschutzes sicher eingehalten werden, sodass einer Realisierung von WEA in den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung keine artenschutzrechtlichen und / oder naturschutzrechtlichen Belange entgegenstehen. Darüberhinausgehende Abstände, wie beispielsweise ein pauschaler vorsorglicher 500 m- Abstand zu renaturierten Moorflächen oder zu „Defacto“-Vogelschutzgebieten sind, in Hinblick auf die gesetzlich vorgegebene Zielerreichung, aus regionalplanerischer Sicht nicht verhältnismäßig. Mit Hilfe der Abstände können im Rahmen der FFH-Vorprüfung Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele der EU-Vogelschutzgebiete maßgeblichen Bestandteile (insbesondere Kranich und nordische Wildgänse sowie Sing- und Zwergschwan) auf Ebene der Regionalplanung sicher ausgeschlossen werden. Das EU-Recht, im speziellen die rechtlichen Vorgaben zum Schutzgebietssystem Natura2000, stehen der Realisierung von WEA innerhalb der festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung somit nicht entgegen. Zur Erreichung der Ausbauziele ist auch die Inanspruchnahme kohlenstoffreicher Böden als Standorte für Windenergieanlagen erforderlich. Die Beeinträchtigung kohlenstoffreicher Böden durch den Bau von WEA und deren Nebenanlagen ist aufgrund der Kleinflächigkeit relativ gering und stellt keinen unüberwindbaren Hinderungsgrund für die Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Windenergie dar. Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu dem EU VSG V40 auf mindestens 1.200 m angesetzt worden ist (S. 12), ist nachvollziehbar, weiterhin erforderlich und wird hiermit anerkannt. Bei Pkt. 4.3.2. Funktionsfähig der Böden... (S. 24-26) werden in einer Aufzählung „kohlenstoffreiche Böden“ erwähnt ohne (hier) weiter behandelt zu werden. Sie sind jedoch sehr klimarelevant und müssen beim Bau und anschließenden Betrieb (Infrastruktur) von WEA beachtet werden, derart, dass keine zusätzlichen CO₂ Freisetzungen entstehen. Vielmehr sind WEA so zu gründen und anzulegen, dass keine wasserhaltenden Schichten durchbrochen werden mit der Folge, dass Wasser in den Untergrund verloren geht zulasten des vorherigen Moorwasserstandes. WEA dürfen einer etwaigen zukünftigen Moorwiedervernässung im Umfeld nicht entgegenstehen und müssen entsprechend baulich konzipiert werden - auch genehmigungsrechtlich. Kollisionsgefährdete Brutvogelarten werden aufgeführt (S. 25). Das Kollisionsrisiko steigt mit jeder neuen WEA, da der Aktionsradius der Arten z.B. zur Nahrungssuche mehrere Kilometer um den Brutplatz umfasst. Brutplatzstandorte wechseln i.d.R. jährlich in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzng (Struktur, Nahrungsverfügbarkeit). Bei Unterschreitung einer Entfernung des festgestellten Neststandortes zur WEA ist die tageszeitlich erforderliche Abschaltung von WEA während der Brut- und Aufzuchtdauer artspezifisch (inzwischen) üblich und hat sich (auch im LK Diepholz) bewährt z.B. beim Wiesenweihen-Schutz. Derartige Artenschutzmaßnahmen müssen auch bei neu errichteten WEA dauerhaft sichergestellt werden. Als <u>störempfindlich</u> erkannte Brutvogelarten (S. 25) z.B. Kiebitz u. Großer Brachvogel bedürfen außerhalb der Störwirkung von WEA kompensatorischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die dauerhaft zu erhalten sind. Mit (einfacher) Umwandlung von Acker in Grünland ist dem nicht genüge getan. Es bedarf insbesondere der Rückumwandlung von Ackernutzung auf Moorboden in extensiv genutztes Grünland unter Anhebung des Grundwasserspiegels und Anwendung eines artenschutzgerechten Nutzungsregimes (Nutzungsauflagen).	Kompensation der verloren gegangenen Bodenfunktionen erfolgt auf der Genehmigungsebene. In Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Landkreises Diepholz bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen, kann die empfohlene Rücknahme der benannten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erfolgen. Jedoch haben sich aufgrund der aktuell vorliegenden Bestandsdaten und der gemäß Artenschutzleitfaden (Nds. MBl. Nr. 7/2016) durchgeführten Übersichtskartierung von Brutvorkommen kollisionsgefährdeter Brutvogelarten (vier Bestandserfassungen auf gesamter Fläche zur Brutzeit Ende März bis Mitte Juli 2025) Änderungen für die folgenden von Ihnen aufgeführten Gebiete ergeben: • Vorranggebiet Windenergienutzung Bar4: Da die Wiesenweihe in diesem Bereich sehr regelmäßig vorkommt, wird auf Ebene der Regionalplanung der Nahbereich der festgestellten Wiesenweihen-Vorkommen nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG vorsorglich aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. • Vorranggebiet Windenergienutzung Die1: Es sind Brutvorkommen des Baumfalken nördlich des Vorranggebietes sowie im Zentralbereich bekannt. Zudem wurden im Rahmen der Übersichtskartierungen weitere windsensible Brutvogelarten im Gebiet festgestellt. Darunter Baumfalke, Weißstorch Feldlerche, Wiesenweihe, Kornweihe und Rotmilan. Ein Brutnachweis konnte für diese Arten im Rahmen der Übersichtskartierungen in der Brutperiode 2025 zwar nicht erbracht werden, aber ihre Vorkommen lassen auf eine hohe Bedeutung des Gebietes für Brutvögel schließen. Auf der Ebene der Regionalplanung können artenschutzrechtliche Hindernisse, die der Realisierung von WEA innerhalb des verbleibenden Vorranggebietes Windenergienutzung dauerhaft entgegenstehen könnten, nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Aus diesem Grund wird das gesamte Vorranggebiet Die1 aus der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Für Gastvogelarten (S. 26) wie z.B. Kranich, Gänsearten, Sing- und Zwergschan, Watvogel- und Entenarten entstehen ebenfalls <u>zusätzliche Störungen und dadurch räumliche Verdrängungen durch neue WEA</u>. Schutzzonen von 1.200 m um das EU VSG V40 sind ein guter Ansatz, reichen jedoch bei weitem nicht aus, da die Aktionsräume der genannten Arten(gruppen) täglich und wochenlang viele Kilometer im Naturraum umfassen. Verluste an Nahrungs- und Rastflächen durch neue WEA müssen andernorts im Raum ausgeglichen werden. Dies kann und soll im Kulturland selbst also auch in den nicht kultivierten renaturierten (Hoch)Mooren, wo i.d.R die nächtlichen Schlafplätze der o.g. Gast- bzw. Rastvogelarten liegen, erfolgen. zu 5. Einzelgebietliche Abwägung Vorranggebiet Windenergienutzung Bar1 Vorranggebiet Windenergienutzung Bar2 Vorranggebiet Windenergienutzung Bar3 Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Entwicklung eines freien Hochmoorrandgebietes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Großen Moores (Einstweiliges Sicherstellungsgebietes). 1.200 m Abstand zum zukünftigen Defacto-Vogelschutzgebiet einhalten. Großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung Bar4 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien bis strukturreichen Hochmoorrandgebietes (Baumreihen) und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Großen Moores (Einstweiliges Sicherstellungsgebietes) aber auch des Waldes Bauerbruch. 1.200 m Abstand zum (zukünftigen) Defacto-Vogelschutzgebiet einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung.	Gebietskulisse gestrichen. - Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. - Vorranggebiet Windenergienutzung Sch2: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. - Vorranggebiet Windenergienutzung Sie1: Aufgrund des Vorkommens des Baumfalken wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus der Vorranggebietsabgrenzung herausgenommen. - Vorranggebiet Windenergienutzung Twisch1: Aufgrund des Vorkommens der Wiesenweihe wird der Nahbereich nach Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG aus den Vorranggebietsabgrenzungen herausgenommen. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet. Das vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegte Planungskonzept zur Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie stellt sicher, dass durch die Realisierung von WEA innerhalb der Vorranggebiete keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst werden und eine FFH-Verträglichkeit der WEA-Standorte gegeben ist. Auch ein größtmöglicher Schutz der naturschutzfachlichen Wertigkeiten (NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile etc.) wird, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien, durch das Planungskonzept und die gewählten Abstandskriterien erreicht. Auf der Regionalplanebene sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erkennbar, die nicht durch geeignete Maßnahmen auf der Zulassungsebene minimiert, ausgeglichen oder ersetzt werden könnten. Solche Maßnahmen sind auf der Maßstabsebene der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiet Windenergienutzung Bar5 Vorranggebiet Windenergienutzung BarReh1 Vorranggebiet Windenergienutzung BarReh2 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien bis strukturreichen Hochmoorrandgebietes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des Mittleren Wietingsmoores (östlich) sowie des westlich gelegenen offenen Tales der Wagenfelder Aue, den Danaumarkwiesen. 1.200 m Abstand zum (zukünftigen) Defacto-Vogelschutzgebiet Mittleres Wietingsmoor einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung BasSchw1 Vorranggebiet Windenergienutzung Die1 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien Gebietes entlang der Dadau und damit Sicherung und ökologische Aufwertung des NSG Bollermoor und Lange Lohe, in das das Gebiet räumlich von Süden her wie ein Keil hineinragt. 1.200 m Abstand zum NSG Bollermoor und Lange Lohe, das bereits tw. wiedervernässt worden ist, einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung Die2 Dringende Empfehlung der Rücknahme zugunsten der Erhaltung/Entwicklung eines freien Gebietes entlang der von süd - nord hier nach nordost abknickenden Hochmoorkette am Westrand des Naturraumes und damit Sicherung und ökologische Aufwertung dieser Hochmoorbereiche und des östlich liegenden NSG Bollermoor und Lange Lohe. 1.200 m Abstand zum NSG Bollermoor und Lange Lohe, das bereits tw. wiedervernässt worden ist, einhalten. Sehr großer Kompensationsbedarf im Falle einer verbleibenden Realisierung. Vorranggebiet Windenergienutzung DieReh1	Regionalplanung nicht ableitbar und können daher nicht im Teilprogramm Windenergie berücksichtigt werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen der Avifauna, des Bodens und des Landschaftsbildes werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden Kompensationserfordernisse festgelegt. Die Auswahl und Sicherstellung geeigneter Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen erfolgt auf der Zulassungsebene.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiet Windenergienutzung Kir1 Vorranggebiet Windenergienutzung Kir2 Vorranggebiet Windenergienutzung KirSul1 Vorranggebiet Windenergienutzung Lem1 Östlich gelegene Flächen mit internationaler Bedeutung als Gastvogelnahrungsraum müssen von WEA-Planungen weiter freigehalten werden. Vorranggebiet Windenergienutzung LemDie1 Vorranggebiet Windenergienutzung Reh1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sch1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sch2 Vorranggebiet Windenergienutzung Sch3 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie2 Vorranggebiet Windenergienutzung Sie3 Vorranggebiet Windenergienutzung SieSul1 Vorranggebiet Windenergienutzung Sul1 Das Vorranggebiet Natur und Landschaft im Bereich Sulinger Moor bedarf dringend eines mindestens 500 m breiten ökologischen Schutzbereiches am Westrand, um eine hydrologische Schutzzone für den in Wiedervernässung befindlichen Sulinger Moor Bereich sicherzustellen und den ökologischen Wert zu sichern und zu steigern, z.B. als Kompensation für WEA-Planungen westlicher. Vorranggebiet Windenergienutzung SulKir1	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiet Windenergienutzung SulkKir2 Vorranggebiet Windenergienutzung TwSch1 Vorranggebiet Windenergienutzung TwSch2 Vorranggebiet Windenergienutzung Wag1 Zu Abschnitt Umweltbericht Erhebliche Störungen von Brutvögeln können während der Bauphase entstehen (S. 11) wenn z.B. Wiesen- oder Rohrweihe in weniger als (etwa) 100 m Entfernung vom Bauplatz (i.d.R. in Wintergetreide) nisten. Eine in jedem Fall notwendige ökologische Baubegleitung soll den etwaigen baubedingten Brutverlust durch entsprechende (notfalls einschränkende) Maßnahmen verhindern. zu Einzelfallbetrachtung Die1 (S. 15) Die Herleitungen und Begründungen mögen formal plausibel sein, werden dem Vogelschutz vor Ort in der Realität jedoch nicht gerecht. Brut- und Rastvögel im genannten NSG Bollermoor und Lange Lohe aber auch außerhalb nutzen den gesamten Flugraum des Vorranggebietes Windenergienutzung Die1 als Lebensraum (mit), z.B. als Durchflug- und Anflugraum bei Balzflügen, Fluchten und als Brut- und Ruheplatz selbst. Ein tageszeitlich bedingter großräumiger Wechsel zwischen Nahrungs- und Ruheflächen in dem Offenlandraum ist normal und vogelartenspezifisch. <u>Die ökologische Belastung für Vogelarten ist weit über das Gebiet Die1 hinaus sehr hoch und ist hier zu vermeiden.</u> Kohlenstoffreiche Böden (S. 31) Kohlenstoffreiche Böden sind sehr klimarelevant und bedürfen einer besonderen Betrachtung in dieser Planung. Die zusätzliche CO2 Freisetzung im Zuge der WEA-Errichtung (Bauphase) und Betriebszeit muß vermieden werden. Eine zukünftige Wiedervernässung von kohlenstoffreichen Böden im Umfeld von WEA darf durch diese nicht verhindert werden. Kompensationsmaßnahmen sollten in hohem Maße zur Wiedervernässung von kohlenstoffreichen Böden verwendet	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden, ob landwirtschaftlich genutzt (Ausgleich für die Landwirte) oder nicht (nicht kultivierte/nicht mehr genutzte Moorflächen). zu Landschaftsbild: „... bestehenden Vorbelastungen durch die bestehenden Flächenausweisungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden kann Abb. 3 auf Seite 36 entnommen werden.“ Die1 und Die2 bewirken in hohem Maße neue Belastungen. zwei Hinweise: Zit.: ... im Rahmen der Errichtung der WEA zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Ammerland unverzüglich zu informieren. (S. 40) Nicht LK Diepholz? Zit.: ... bauzeitliche Maßnahmen. Hinweise können beispielsweise dem Merkblatt 1.2/8 „Trinkwasserschutz bei Planung und Errichtung von Windkraftanlagen“ des Bayrischen Landesamtes für Umwelt entnommen werden. (S. 40). Vergleichbares nicht im Land Niedersachsen? zu Anhang 1: <u>Kollisionsrisiko Brutvögel einzelgebietliche Einschätzung</u> Bard Das Vorranggebiet Bar4 wird unsererseits strikt abgelehnt. Es liegt direkt südlich des zukünftigen Naturschutzgebietes im Großen Moor bei Barnstorf und nördlich des Waldgebietes Bauerbruch. Greifvögel, die im Bauerbruch horsten, fliegen sehr wahrscheinlich häufig nach Norden ins renaturierte Hochmoor zur Nahrungssuche (Nahrung: Jungvögel von Gänsen, Enten u.v.a.m.). Greifvogelarten sind besonders stark kollisionsgefährdet. Im Norwesten von Bar4 liegt ein <u>mehrfähriges Wiesenweihen-Brutrevier</u>, zuletzt 2024 mit einem Brutnachweis in Grünland (Mähwiese). Leider war die Brut trotz Nestschutz mit Elektrozaunung (mit Erlaubnis des Bewirtschafters) durch den gebietsbetreuenden Naturschutzverband nicht erfolgreich. Fotobelege sind vorhanden. Das Wiesenweihen-Männchen flog meist Richtung Norden/Moor zur Nahrungssuche.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Nördlich der Nordspitze des Bauerbruches wurden im Winter 2024/25 <u>regelmäßig Nahrung suchende Kraniche als Überwinterer</u> festgestellt. Darunter ein farbberingter schwedischer Jungvogel aus 2024 (rot gelb rot - weiß grün gelb), den seine unberingten Eltern hierher geführt haben. Beobachtungsbelege (bisheriger Lebenslauf des Jungkranichs) sind in der Datenbank iCORA von Kranichschutz Deutschland vorhanden. Mehrere Ringableser u.a. aus dem Raum DH, VEC, OS, OL trugen zu dem recht umfangreichen Gesamtbild der Kranichfamilie in den letzten Monaten bei. Der nächtliche Schlafplatz wird in wiedervernässten Teilen des Großen Moores nördlich gelegen haben. BarReh2 Das Gebiet BarReh2 liegt westlich des Donstorfer Moores und grenzt direkt an älteren Birkenmoorwald des Hochmoores an. Greifvögel, die hier ihren Horststandort haben (Habicht, Mäusebussard), nutzen den offenen Landschaftscharakter westlich (BarReh2) zur Nahrungssuche, wodurch nach Bau von WEA ein erhöhtes Kollisionsrisiko entsteht. Kraniche nutzen den moornahen Kulturlandbereich bevorzugt zur Nahrungssuche und als sogenannte Vorsammelplätze, bevor sie abschließend kurz vor SU weiter östlich in die Schlafplätze im wiedervernässten Hochmoor fliegen. Nahrungssuchende Kraniche, Gänse und Sing-/Zwergschwäne westlich von BarReh2 (Danaumarkwiesen) durchfliegen das geplante Vorranggebiet derzeit abends auf dem Weg ins Hochmoor und morgens (Pendelflüge) wieder zurück. Das würde nach dem Bau von WEA verhindert. Lem1 Auf das in den letzten Jahren festgestellte Brutvorkommen der Wiesenweihe und des Wanderfalken wird hingewiesen. Sul1 Auf das mögliche Kollisionsrisiko von Greifvögeln, die im verbirkten westlichen Rand des Sulinger Moores ihren Horst haben wird hingewiesen. Ein mindestens 500 m breiter WEA freier Bereich westlich des Sulinger Moores wird gefordert.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Twisch 1 Die Rücknahme von Altplanungen/WEA wird begrüßt und dürfte Kollisionsgefahren an dieser Stelle zukünftig verringern. zu Anhang 2: <u>Natura-2000-Gebiete - Gebietsprüfung</u> <u>EU-Vogelschutzgebiet V40 Diepholzer Moorniederung</u> Die dargestellten Mindestabstände von Vorranggebieten Windenergienutzung zu V40 sind nachvollziehbar und dürfen nicht unterschritten werden. zu Abschnitt Gebietsblätter Bar1 Bar2 Bei den tw. vorhandenen kohlenstoffreichen Böden ist auf den möglichst weitgehenden Erhalt mit der Option der Wasserstandsanhebung abzielen. Bar3 Reduzierung am Nordwestrand um ca. 1/3 zugunsten einer 500 m Schutzzone zum Großen Moor, das renaturiert und wiedervernässt werden soll (Einstweilige Sicherstellung als NSG) ist erforderlich. Kompensationsmaßnahmen überwiegend zur Renaturierung/Wiedervernässung kohlenstoffreicher Böden im/am Großen Moor einsetzen. Bar4 Dieses Vorranggebiet sollte vollständig entfallen, da es unmittelbar zwischen dem einzigen großen Waldgebiet Bauerbruch LSG DH 00018 und dem zukünftigen NSG Großes Moor bei Barnstorf nördlich des Moorkanales liegt und damit eine sehr bedeutende ökologische Verbindungsfunktion hat. Die würde durch die Errichtung von WEA für schützenswerte Brut-, Rast- und Überwinterungsvogelarten erheblich	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gestört bzw. unterbrochen. Am Nordrand wären kohlenstoffreiche Böden als Ausläufer des Großen Moores betroffen. Bar5 Grenzt südlich an das LSG DH 00020 Umgebung des Großen Meeres (NSG). Das intensiv landwirtschaftlich genutzte Gebiet liegt weiter von größeren Hochmooren (Mittleres Wietingsmoor) entfernt, wird jedoch regelmäßig und häufig von größeren Rast- und Überwinterungs-Vogelarten (Kranich, Gänse, Schwäne) zur Nahrungssuche aufgesucht. Kompensationsmaßnahmen sollten im Fall der WEA Errichtung zur Renaturierung/Wiedervernässung des „Kleinen Meeres“ und des Mittleren Wietingsmoores, beides Schwerpunkte kohlenstoffreicher Böden, eingesetzt werden. BarReh1 BarReh2 Der Bereich grenzt südwestlich unmittelbar an den Rand des Mittleren Wietingsmoores (MWM) an und darf nicht mit zusätzlichen WEA bebaut werden. Der Planungsbereich umfasst überwiegend kohlenstoffreiche Böden zwischen dem Hochmoor (MWM) und dem Tal der Wagenfelder Aue, Danaumarkswiesen. Sie dürfen nicht weiter (neu) durch den Bau und den Betrieb von WEA beeinträchtigt werden wie aktuell tw. durch die Nutzung bereits geschieht. Der Bereich ist einer der am häufigsten von rastenden und überwinternden Kranichen, Gänsen und Schwänen zur Nahrungssuche genutzten Räume. Außerdem fungiert er bei den täglichen Pendelflügen zweimal als Überfluggebiet und bei Kranichen auch als Vorsammelplatz vor dem abendlichen Flug zu den Schlafplätzen im Hochmoor. Sehr häufig werden hier während der Brutzeit nahrungssuchende Wiesenweihen, Rohrweihen, Rotmilane und Mäusebussarde beobachtet. Der landschaftlich besondere Reiz zwischen Hochmoor (MWM) und Fließgewässertallage (Danaumarkswiesen) mit inselförmigen meist bewaldeten Mineraldurchragungen wird sehr gerne von Naherholungsuchenden auf Fahrrädern genutzt und würde unverständlicherweise konterkariert.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	BasSchw1 Die1 Aus bereits zuvor dargelegten Gründen wird dieses Vorranggebiet vollständig und dringend abgelehnt. Die2 Auch dieses Vorranggebiet wird aus genannten Gründen abgelehnt, obwohl bereits 2 WEA errichtet werden. Der Bereich ist vollständig deckungsgleich mit kohlenstoffreichen Böden. Eine zusätzliche Beeinträchtigung dieser klimarelevanten Böden muß hier ausgeschlossen werden. Eine Biotopvernetzung innerhalb der linienförmigen Hochmoorlage gilt es zu erhalten und ökologisch zu entwickeln. DieReh 1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Kir1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Kir1 liegt vollständig auf Hochmoor. Wasserstandsanhörungen im Hochmoortorfkörper gilt es dauerhaft anzustreben. Kir2 KirSul1 Lem1 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	LemDie1 Reh1 Sch1 Sch2 Sch3 Sie1 Sie2 Sie3 Die Lage kohlenstoffreicher Böden ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. SieSul1 Sul1 Der Planungsbereich ist mindestens 500m westlich des Sulinger Moores (LSG) nach Westen zurückzunehmen, um den Biotop- und Artenschutz im Sulinger Moor inkl. seiner ökologischen Entwicklung durch Renaturierung und Wiedervernässung sicherstellen zu können. Im 500 m Bereich sind auch Wiedervernässungen (Hydrologische Pufferzone zum Sulinger Moor) und Nutzungsextensivierung anzuraten z.B. auch als Kompensation für etwaige WEA Neuerrichtungen weiter westlich. SulkKir1 SulkKir2 Die Lage kohlenstoffreicher Böden an der Flöte bis Moorkanal ist bei zukünftigen Neuerrichtungen inkl. Repowering zu beachten und darf nicht zusätzlich verschlechtert werden. Hier sind eher lokale Wiedervernässungen mit Offenlandcharakter entlang des Gewässers	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	zu empfehlen, z.B. als Kompensationsmaßnahmen. Wag1 Kurzfristig reichen wir Belege für festgestellte nahrungsuchende Kraniche, die individuell farbberingt sind nach. Für Nachfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen [Redacted Signature]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1030	Landkreis Diepholz: Sachliches Teilprogramm Windenergie – Entwurf 2024 Stellungnahme zum Entwurf des Vorranggebiets Sul1 <u>Einleitung</u> Die [Redacted], plant gemeinsam mit lokalen Akteuren den Betrieb von Windenergieanlagen im vorgesehenen Vorranggebiet Sul1. Die Planungen befinden sich bereits in einem fortgeschrittenen Stadium. So konnten schon Vorbescheide erwirkt und entsprechend der Gutachtenlage eine grundsätzliche Vereinbarkeit der Fläche mit der Windenergienutzung nachgewiesen werden. Durch diese Faktoren, zusammen mit der abgeschlossenen Flächensicherung, kann diese Fläche kurzfristig einen maßgeblichen Beitrag zur Verminderung der Auswirkungen des Klimawandels sowie zur Verbesserung der Versorgungssicherheit mit günstiger Energie leisten. <u>Übersicht der Abstandskriterien: Vorranggebiet Windenergienutzung</u>	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Sul1</u> • Siedlung ○ Wohngebäude gemäß ALKIS - 600 m ▪ Das Ergebnis des Landkreises stimmt mit unserer Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des RROP Entwurfs 2024 überein • Infrastruktur ○ Hochspannungsleitung - 150 m ▪ Das Ergebnis des Landkreises stimmt mit unserer Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des RROP Entwurfs 2024 überein • Natur und Landschaft und Wasserwirtschaft ○ Landschaftsschutzgebiet, gleichzeitig KN-Gebiet - 75 m ▪ Das Ergebnis des Landkreises stimmt mit unserer Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des RROP Entwurfs 2024 überein ○ Wald - Fläche ▪ Das Ergebnis des Landkreises stimmt mit unserer Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des RROP Entwurfs 2024 überein • Raumordnung ○ Vorranggebiet Natur und Landschaft (RROP) - Fläche ▪ Es gibt geringfügige Überschneidungen im östlichen Bereich der Fläche, welche aufgrund der Maßstäblichkeit und	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Geringfügigkeit abgewogen wurden. Das Ergebnis des Landkreises stimmt mit unserer Flächenabgrenzung anhand der Kriterien des RROP Entwurfs 2024 überein <u>Fazit</u> Vielen Dank für die Beteiligungsmöglichkeit bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms zum Sachthema Wind mit Start im Jahr 2024. Wir befürworten die Ausweisung der betreffenden Fläche und stimmen mit der Abgrenzung überein. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■ ■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1029	Sehr geehrte Damen und Herren, Nach sehr später Kenntnisnahme und vermutlich bewusst gering verbreiteten Informationen, hier unsere (Familie) Bedenken an dem Vorhaben: „Windenergieanlagen (wea) Ausbau in Sudweyhe“ Unser wichtigster Punkt ist die persönliche Gesundheit bzw. das Wohlbefinden. Hier sehen wir erhebliche Einschränkungen/Verschlechterungen in der Lebensqualität. Gleiches zählt für Mensch, Tier und Flora (Biorhythmus). Unter anderem Verursacht durch die Veränderungen der Lärm- und Lichtverhältnissen. . Diese Auswirkungen sind aus der Vergangenheit und den ebenfalls vorhandenen wea bekannt. Damals wurden wir auch nicht in Kenntnis gesetzt. Die bestehenden wea sind störend, obwohl hier sicherlich die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind, 1.000 Meter, etc. ?	Ihre Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die öffentliche Beteiligung zum sachlichen Teilprogramm Windenergie - Entwurf 2024 erfolgte entsprechend der rechtlichen Vorgaben in § 9 Raumordnungsgesetz (ROG). Hierin sind insbesondere die Art und Weise sowie die Dauer der Veröffentlichung rechtlich geregelt. Die Vorgaben wurden vom Landkreis Diepholz eingehalten. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis

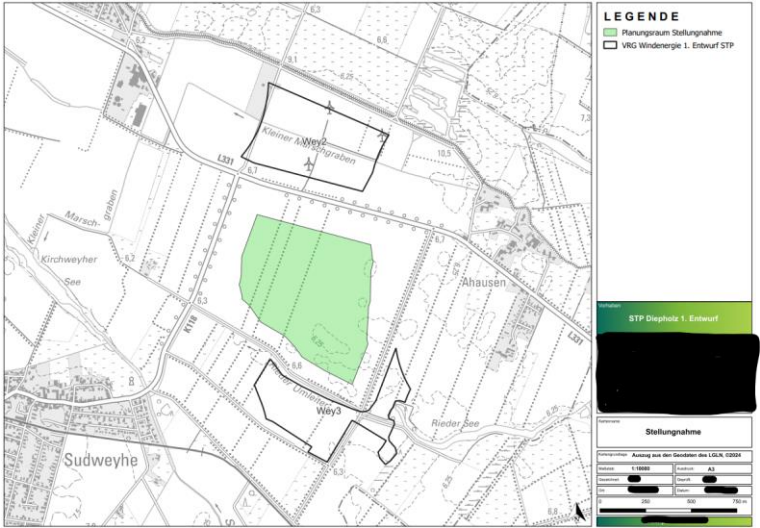
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auch die aktive Regelung der wea sollte ordnungsgemäß installiert und justiert werden, in Bezug auf Lärm, Licht und den zeitlichen Verhältnissen! Hier sehen wir bereits ein Defizit bei den vorhandenen wea. Weiter sehen wir hier einen enormen finanziellen Wertverlust der Immobilie, der aus einer schlechteren Lebensqualität resultiert. Einem zukünftigen Informationsfluss stehen sicherlich alle Betroffenen sehr offen gegenüber! Mit freundlichen Grüßen, ■■■■ ■■■■	Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Es wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Ob und inwieweit die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung zu einem Wertverlust von Immobilien führt kann auf Ebene der Regionalplanung nicht abgeschätzt werden. Durch den zu Grunde gelegten Wohnabstand sollen etwaige Wertverluste möglichst geringgehalten werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1268	STELLUNGNAHME ZUM 1. ENTWURF DES SACHLICHEN TEILPROGRAMMS WINDENERGIE FÜR DEN LANDKREIS DIEPHOLZ HIER: VORSCHLAG FÜR VORRANGGEBIET WINDENERGIE IM BEREICH SUDWEYHE GROßE MARSCH Sehr geehrte Damen und Herren, bezugnehmend auf die Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz, nehmen wir, als Projektentwickler erneuerbarer Energien, insbesondere Bürgerwindparks, wie folgt Stellung. Wir sind bestrebt, im Bereich große Marsch, südlich des geplanten Vorranggebiets Wey 2 und nördlich des geplanten Vorranggebiets Wey 3, einen Windpark mit Windenergieanlagen (im Folgenden WEA) der Multimegawattklasse zu errichten und betreiben. Eine Gebietskarte des von uns betrachteten Bereichs ist als Anlage 1 ebenfalls Bestandteil dieser Stellungnahme. Wir begrüßen ausdrücklich die Planungsabsichten des Landkreises Diepholz, eine Steuerung der Windenergie im Landkreis durch die Aufstellung eines Sachlichen Teilprogramms Windenergie vorzunehmen. Vorausschauend planen: Potentiale ausschöpfen und zukunftsicher planen Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen gesamtpolitischen Situation, der Klimakrise, dem Krieg in der Ukraine und der daraus resultierenden wachsenden Bedeutung von erneuerbaren Energien und Energieautarkie ist es nun an der Zeit, den Weg in Richtung Klimaneutralität und Ausbau der erneuerbaren Energien konsequent einzuschlagen. Dies kann effektiv durch die Darstellung von	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der von Ihnen benannte Bereich große Marsch hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Das Gebiet entspricht somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz und wird daher nicht in das Teilprogramm Windenergie übernommen. Bei der von Ihnen genannte Fläche handelt es sich um eine Lagerstätte die gem. der fachlichen Bewertung des Niedersächsischen Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) als Lagerstätte 1. Ordnung eingestuft und im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegt ist. Auf der Ebene der Regionalplanung sind die Vorranggebiete Rohstoffgewinnung aus dem LROP zu übernehmen und räumlich zu konkretisieren. Nördlich der von Ihnen benannten Fläche, im Bereich des bestehenden Windparks, hat der Landkreis Diepholz über diese räumliche Konkretisierung hinausgehende Abweichungen gegenüber den Festlegungen im LROP getroffen. Die Abweichungen hat der Landkreis Diepholz in seinem RROP 2016 wie folgt begründet: <u><i>Begründung einer Abweichung von 3.2.3 Ziffer 02 Satz 1 in der Gemeinde Weyhe:</i></u> <i>Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Weyhe war überschneidend mit dem im LROP 2012 festgelegten Vorranggebiet Rohstoffgewinnung ein Sondergebiet Windenergie dargestellt. Bereits Ende der 90er Jahre wurden hier drei Windenergieanlagen aufgestellt.</i> <i>Um diese Überschneidung zu entflechten weist der Landkreis im Tausch für die betroffene Fläche an anderer Stelle westlich hiervon ein neues Vorranggebiet Rohstoffgewinnung aus. Auf den neu als Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung festgelegten Flächen befinden sich Tonlagerstätten</i>

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie im Geltungsbereich des Sachlichen Teilprogramms unterstützt werden. Die eingangs von uns beschriebene Fläche wurde bereits in der Vergangenheit auf kommunaler und regionaler Ebene thematisiert. Seinerzeit führte dies jedoch nicht zu einer Entwicklung des Gebiets. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses gemäß § 2 EEG regen wir eine erneute Prüfung der Fläche an. Die veränderten Rahmenbedingungen, insbesondere die vorrangige Bedeutung der erneuerbaren Energien für die öffentliche Versorgungssicherheit und die Klimaziele, rechtfertigen eine Neubewertung der Eignung des Standorts. Die betreffende Fläche liegt zwischen dem bestehenden Windpark, dem geplanten VRG Wey 2 und dem geplanten VRG Wey 3. Die Lage der Fläche zwischen zwei raumbedeutsamen Anlagen zur Energieproduktion qualifiziert sie in besonderem Maße für weiteren Windenergiezubau. Eine landschaftliche Vorbelastung ist bereits durch den bestehenden Windpark gegeben und wird mit der Ausweisung von Wey 3 weiter verstärkt. Signifikante neue Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder der Umgebung sind durch zusätzliche Windenergieanlagen im Übergangsbereich nur in vermindertem Ausmaß zu erwarten. Die Fortführung der Windenergienutzung in diesem Gebiet stellt daher eine konsequente Weiterentwicklung der bestehenden Planung dar. Diese gezielte Konzentration raumbedeutsamer Windenergievorhaben, die für eine nachhaltige Energieerzeugung unerlässlich sind, gewährleistet zudem den Schutz aller betroffenen Schutzgüter. In der Vergangenheit unterlag die Windenergienutzung in diesem Bereich den Vorgaben zur Rohstoffsicherung. Die genannte Fläche ist als VRG-Rohstoffsicherung ausgewiesen. Das LBEG stuft die Fläche und die weitere Umgebung als Rohstoffsicherungsgebiet 1. Ordnung für Ton und Tonstein ein. Bereits im Jahr 2016 wurde im Zuge der Aufstellung des RROP ein Flächentausch von Rohstoffsicherungsflächen vorgenommen, um hier die	<i>gleicher Qualität und Quantität. Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) hat mit Schreiben vom 23.03.2015 (AZ: L3.1/L68211/00-01/2014-0015/020) das Einvernehmen zu diesem Flächentausch erteilt, so dass dem im LROP Abschnitt 3.2.2 Ziff. 02 Satz 5 Tirt1 bis 3 formulierten Ausnahmetatbestand Rechnung getragen wurde.</i> Wie Sie bereits dargelegt haben wurde die von Ihnen genannte Fläche bereits in der Vergangenheit auf kommunaler und regionaler Ebene thematisiert. Zu einer Entwicklung des Gebietes ist es nicht gekommen, da die Fläche auch weiterhin den Vorgaben der Rohstoffsicherung unterliegt. Mit dem Vorranggebiet Rohstoffsicherung steht der Festlegung eines Vorranggebietes Windenergienutzung im betreffenden Bereich somit weiterhin ein Ziel der Raumordnung entgegen. Zum aktuellen Zeitpunkt ist, unter Berücksichtigung der Zielerreichungspflicht nicht absehbar, dass das LBEG sein Einvernehmen zu einem Flächentausch, wie im Falle des nördlich bestehenden Windparks, erteilen wird. Zudem ist unklar, inwieweit das von Ihnen aufgezeigte Beispiel aus Rheinhessen-Nahe mit einer überlagernden Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und einem Vorranggebiet Rohstoffsicherung auch in Niedersachsen rechtssicher anwendbar ist. Im sachlichen Teilprogramm Windenergie festgelegte Vorranggebiete Windenergienutzung müssen mit hinreichender Sicherheit mit Windenergieanlagen bebaut werden können. Eine solche hinreichende Sicherheit lässt sich für die von Ihnen angefragte Fläche derzeit jedoch nicht feststellen, sodass Ihrer Anregung die beschriebene Fläche ebenfalls als Vorranggebiet Windenergienutzung auszuweisen, nicht gefolgt werden kann. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung handelt steht es den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden frei weitere Windenergiegebiete im Rahmen kommunaler Bauleitplanungen auszuweisen. Sollte das LBEG in der Zukunft sein Einvernehmen zu einem Flächentausch oder zu der von Ihnen aufgezeigten temporären Nutzung der Fläche für Windenergie erteilen, bestünde die Möglichkeit der Ausweisung eines Windenergiegebietes auf kommunaler Ebene.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergienutzung auf der Fläche Wey 2 langfristig zu legitimieren. Auch auf der hier thematisierten Fläche kann ein solcher Flächentausch in Zusammenarbeit mit dem LBEG vorgenommen werden, um eine weitere Windenergienutzung zu ermöglichen. Dies erlangt vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses in Bezug auf Windenergie gemäß § 2 EEG eine besondere Dringlichkeit. Um den Ansprüchen der Rohstoffsicherung auf der Fläche weiterhin gerecht zu bleiben und dennoch der Verantwortung des Ausbaus der Erneuerbaren im Sinne des Klimaschutzes nachzukommen, ist mindestens eine temporäre Lösung anzustreben. Hierzu soll folgendes Beispiel dargelegt werden: In der Teilfortschreibung des Regionalen Raumordnungsplans Rheinhessen-Nahe wird für die Fläche Bauwald II, gelegen in den Verbandsgemeinden Nahe-Glan und Rüdeseheim, eine zeitlich begrenzte Ausweisung zur Zwischennutzung angestrebt. Diese dient der temporären Nutzung für Windenergie, ohne dabei die langfristige Sicherung und Inanspruchnahme der Rohstoffe zu gefährden. Dieses Vorgehen der temporären Nutzung würde auch in Weyhe Raum für Windenergie generieren, ohne dabei die langfristige Sicherung von Rohstoffen für folgende Generationen zu beeinträchtigen. Die vorgesehene Nutzungsdauer erstreckt sich im Falle der hier thematisierten Fläche insgesamt über 30 Jahre bis in das Jahr 2055. Dieser Zeitraum ergibt sich aus einer fünfjährigen Projektierungsphase sowie einem 20- bis 25-jährigen Betrieb mit anschließendem Rückbau der Anlagen. Damit wird die Abbaumöglichkeit der Rohstoffe im Überlagerungsbereich bis zum Jahr 2055 zurückgestellt. In Weyhe würden auf umliegenden Flächen jedoch ausreichende Abbaumöglichkeiten bestehen bleiben. Von den ca. 275 Hektar des VRG-Rohstoffsicherung würden lediglich 46 Hektar, das entspricht 17 % der Fläche, für eine Windenergieplanung benötigt. Über zwei Drittel der Rohstoffsicherungsflächen können dem regionalen Bedarf an Ton und Tonstein im Zeitraum bis 2055 ungehindert zugeführt werden.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Das Konzept der überlagernden Vorranggebietsfestlegungen ermöglicht eine ausgewogene und progressive Herangehensweise an das Spannungsverhältnis zwischen Rohstoffsicherung und nachhaltiger Energieproduktion aus Windkraft. Durch diese Lösung können beide Zielsetzungen - die langfristige Rohstoffgewinnung sowie der Ausbau erneuerbarer Energien - in einem sinnvollen und zukunftsorientierten Rahmen miteinander in Einklang gebracht werden. Aus den vorgenannten Gründen möchten wir Sie bitten und dazu anregen, die beschriebene Potenzialfläche ebenfalls in die Planungsunterlagen als Vorranggebiet für Windenergie auszuweisen. Auf diese Weise würde die Gemeinde Weyhe nicht nur dem überragenden öffentlichen Interesse der erneuerbaren Energien gemäß dem EEG gerecht, vielmehr würde auch die regionale Wertschöpfung gefördert und die Abhängigkeit von fossilen Energieträgern verringert. Angesichts der drängenden Notwendigkeit, den Ausbau erneuerbarer Energien voranzutreiben, ist es unerlässlich, alle geeigneten Flächen zu nutzen, um eine nachhaltige und zukunftsfähige Energieversorgung sicherzustellen und die festgelegten Klimaziele zu erreichen. Wir bitten um Berücksichtigung unserer Stellungnahme bei der Gebietsausweisung und Information über das weitere Vorgehen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■ Anlage 1: Gebietskarte Planungsraum Stellungnahme	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1028	Sehr geehrte Damen und Herren, als Eigentümer von landwirtschaftlichen Flächen im Gebiet des Verfahrens Weyhe1 möchten wir uns positiv zur vorliegenden Planung äußern und diese vollumfänglich unterstützen. Wir begrüßen das Vorhaben des Landkreises Diepholz zur Bereitstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung. Die im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehene Flächenausweisung von 2,49 % der Landkreisfläche ist ein wichtiger Schritt zur Förderung erneuerbarer Energien und zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben gemäß dem Niedersächsischen Windflächenbedarfsgesetz (NWindG). Wir sehen in der Entwicklung der Windenergie eine bedeutende Chance zur nachhaltigen Nutzung unserer Flächen und zur wirtschaftlichen Stärkung der Region. Wir haben uns als Eigentümergemeinschaft bereits organisiert, um den Prozess konstruktiv zu begleiten und die bestmöglichen	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung des Windenergieprojekts zu schaffen. Erste Gespräche mit potenziellen Projektunternehmen haben in den letzten Wochen stattgefunden, weitere sind geplant. Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Beteiligung und stehen für weitere Gespräche sowie eine enge Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen zur Verfügung. Wir hoffen auf eine zügige Umsetzung des Verfahrens und sehen der weiteren Entwicklung mit großem Interesse entgegen. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1027	Sehr geehrte Damen und Herren, ich nehme hierzu Stellung zu der Begründung des RROPs und damit zum Entwurf RROP in Gänze. Der Entwurf des RROP ist rechtlich fehlerhaft und entbehrt jeder planerischen Grundlage des ROG oder BauGB oder der aktuellen Rechtsprechung. Wie dem LK Diepholz selber bekannt sein sollte, ist das vorherige RROP u.a. daran gescheitert, dass der Landkreis Diepholz selber keine Planung betreiben hat (vgl. OVG Lüneburg 12 KN 159/18). Dieses hat der Landkreis hier in Teilen versucht zu besser zu machen und zumindest den Anschein einer gesamträumlichen Planung als Grundlage zu erwecken. Diese schlägt jedoch fehl. Wie bereits im Urteil des OVG Lüneburg hat der Landkreis sich hier auf bestehende F-Plangebiete fokussiert und keine eigenen Planungen angestrebt. Mit den formulierten harten und weichen Kriterien wäre eine Vielzahl weiterer Potentialflächen herausgekommen, die dann einer Einzelfallprüfung hätten unterzogen werden müssen. dieses ist NICHT der Fall und verstößt somit gegen das ROG, BauGB und gegen die allgemeinen amtlichen Leitsätze. Als Beispiel hätte bei den angewendeten Kriterien eine zusätzliche Potentialfläche westlich von Hustedt, Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vorliegen müssen, oder eine zusätzliche Fläche südlich Rüßen und nördlich von BAR1. Dass	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegte Planungskonzept erfüllt die Anforderungen an eine „Positivplanung“. Der Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung liegt eine reine „Positivplanung“ zu Grunde, d.h. die Planung beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen

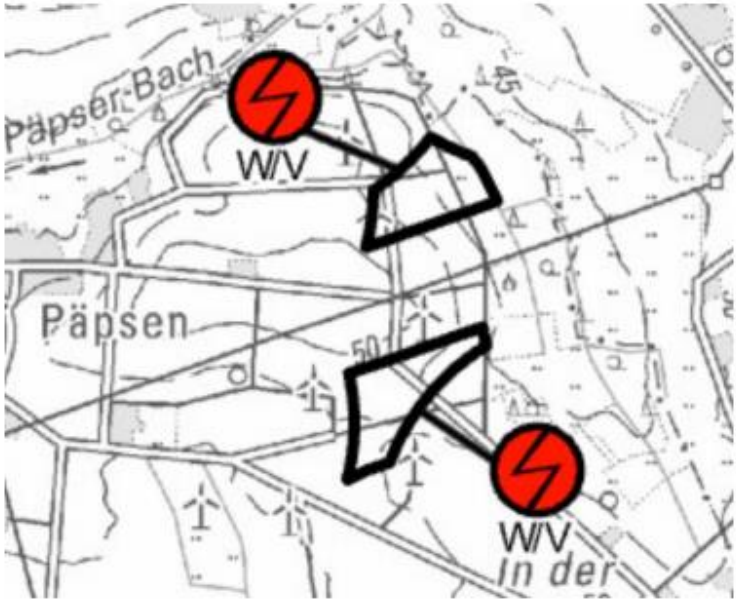
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die dort begrenzenden Wohnnutzungen dort aufgegeben wurde, ist dem Landkreis hinlänglich bekannt. Der Landkreis hat daher ja auch im Dezember 2024 folgerichtig einen positiven Bauvorbescheid für fünf Windenergieanlagen in diesem Gebiet erteilt. In 3.4 Flächenauswahl bestätigt der Landkreis in der Begründung selber, das er sich hauptsächlich auf die bestehenden Ausweisungen der F-Pläne der Mitgliedsgemeinden konzentriert hat uns bestätigt hiermit eben KEIN eigenes, gesamtträumliches Planungskonzept zu verfolgen, sondern eine erneute Verlagerung und größtenteils übernommene Planung der Mitgliedsgemeinden als seine Planung übernimmt/verkauft. Eben genau das wurde bereits im Urteil 12 KN 159/18 des OVG als rechtsfehlerhaft erklärt. Weiterhin sind die Erklärungen zu den gewählten Abstandskriterien ebenfalls sehr abwegig. als Bsp: 3.2.3 Abstandskriterien Optisch bedrängende Wirkung es wird 2 x Gesamthöhe der WEA (220m) abgenommen + einen weiteren, pauschalen Abstand von 160 m. Frage: Wie kommen diese 160 m zu Stande? Laut Erklärung als pauschaler Abstand für Schattenwurf (Schattenwurf wird auf Basis des BimSchG abgeprüft, ansonsten müsste hier ein pauschaler Abstand von ca. 2.500m stehen), visueller Beeinträchtigung (die ist doch gemäß BauGB mit einem Abstand > 2-facher Gesamthöhe und der eigenen Erklärung bereits ausgeschlossen) und "sonstiger nicht auszuschließender Störwirkung"? Was soll die "sonstige nicht auszuschließende Störwirkung" sein? Weiterhin gibt es keinen Unterschied zwischen dem Schutzstatus von Häusern im Außenbereich und Wohnsiedlungen (AW, RW, o.ä.). Auch dieses ist bereits mehrfach gerichtlich als rechtsfehlerhaft erklärt worden (z.B. 12 KN 243/17 zum RROP des Landkreis Verden).	die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Die kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden schließlich die Flächen, die sich nach erfolgter Abwägung gegenüber den übrigen Flächen durchgesetzt haben und für die eine Realisierbarkeit von Windenergieanlagen sicher angenommen werden kann. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Der Abstand zu Wohngebäuden wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m

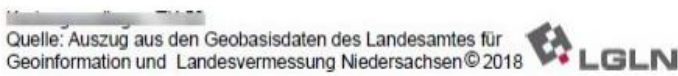
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3.4 Flächenauswahl: Infraschall: nach welchen "aktuellen Erkenntnissen" liegt der Schalldruck von Infraschall "bei mehreren 100 m Abstand noch bei 60 dB(A)"? Bei 20 Hz und drunter (das ist Infraschall) kommen die meisten Wellen gar keine 100 m weit. Daher kann der Schalldruck MEHRERE 100 m weit keine 60 dB(A) mehr haben. Hier wäre eine Verweis auf eine seriöse Quelle hilfreich. Schattenwurf: haben wir oben bereits als Abstandsbegründung als fehlerhaft auf diese Ebene der Planung bemängelt. In 3.4 erklärt der Landkreis selber, dass dieses Thema eines aus dem BImSchG ist. Das Selbe gilt für die Hindernisbefeuerng oder wir hier im RROP dargestellt "Hindernisbeleuchtung". Dieses wäre auf RROP Ebene eben dann als Belang einzusetzen, wenn hier unterschieden würde, welche Potentialflächen dass denn betrifft. WEA in er Nähe des Flughafens Bremen sind sicherlich häufiger durch die "BEDARFSGERECHTE Nachtkennzeichnung" am leuchten, andere im Landkreis Diepholz hingegen sicherlich kaum bis gar nicht! Auch hier fehlt - wir im gesamten Entwurfs des RROP - die Grundalge der Auseinandersetzung mit den einzelnen Belangen für die jeweiligen Potentialflächen. Somit widerspricht der Entwurf der hier vorliegenden Planung dem ROG, dem BauGB und der aktuellen Rechtsprechung des OVG Lüneburg und BVerwG. Der eigene Rechtsbescheid gegen die vorherige Planung wurde hier nicht im Ansatz berücksichtigt, oder zumindest es versucht. Wir beantragen daher: 1) Dem RROP ein <u>EIGENES</u> ganzheitliches Planungskonzept zugrunde zu legen, die geltende Rechtsprechung zu beachten und die auf dieser Basis entstehenden Potentialflächen gegeneinander in eine Einzelfallabwägung zu bringen um so geltendes Recht anzuwenden. 2) die Aufnahme des Gebietes Hustedt-West als Potentialfläche	berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. "Sonstige nicht auszuschließende Störwirkungen" können z.B. Lichtreflexion (Disco-Effekt) und die Hindernisbefeuerng sein aber auch die Veränderungen der umgebenden Landschaft. Infraschall: Ein Verweis auf eine seriöse Quelle ist bereits vorhanden: Fachagentur Windenergie an Land, Kompaktwissen: Infraschall und Windenergie, Januar 2022. Das der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegte Planungskonzept erfüllt die Anforderungen an eine „Positivplanung“ (s.o.). Die beiden von Ihnen benannten Gebiete Hustedt-West und Mörsen haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Ihrem Antrag die Gebiete als Potenzialflächen aufzunehmen wird daher nicht gefolgt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3) die Aufnahme des Gebiets Mörsen als Potentialfläche Wir haben uns nicht weiter mit dem RROP auseinandergesetzt, da die Grundlage bereits so rechtsfehlerhaft ist und gegen das Urteil des OVG Lüneburg gegen das vorherige RROP spricht, das eine grundlegende Überarbeitung notwendig erscheint.	
Institution: Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser ID: M1096	Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Diepholz; hier: Beteiligungsverfahren zur Neuaufstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen zum Beteiligungsverfahren für die Neuaufstellung Ihres Sachlichen Teilprogramms Windenergie (STPW) gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 5 Abs. 1 Sätze 3 und 7 NROG. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens habe ich auch eine Ressortbeteiligung durchgeführt und gebe für die weitere Bearbeitung der Neuaufstellung Ihres STPW die nachfolgenden Hinweise und Anregungen in Bezug auf 1. von der obersten Landesplanungsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu vertretende Belange, 2. von weiteren obersten Landesbehörden zu vertretende Belange, 3. raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sowie genehmigungsrelevante Aspekte der oberen Landesplanungsbehörde im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, 4. sonstige Hinweise aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	5. Hinweise aus dem Bereich Flurbereinigung (Dezernat 4) des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser und 6. abschließende Hinweise. 1. Von der obersten Landesplanungsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz zu vertretende Belange Die oberste Landesplanungsbehörde im Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz weist darauf hin, dass sich eine Änderung des LandesRaumordnungsprogramms im Verfahren befindet. Die Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten erfolgte am 02.08.2023 im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 28. Soweit in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vorliegen, sind sie gemäß § 4 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen. Für die Genehmigung des RROP gilt die zum Genehmigungszeitpunkt geltende LROP-Fassung. 2. Von weiteren obersten Landesbehörden zu vertretene Belange Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport (MI) hat folgende Hinweise gegeben: Nach Sichtung der Unterlagen ist festzustellen, dass einige Windenergiegebiete im bzw. am Wald liegen. Daher bleibt festzuhalten, dass wenn sich (geplante) Vorranggebiete für Windenergie in Waldflächen bzw. in unmittelbarer Nähe dazu befinden, bei der späteren Genehmigung von Windenergieanlagen in diesen Flächen neben den Vorgaben des Windenergieerlasses ggf. ergänzende Anforderungen des Brandschutzes zur Ermöglichung der Sekundärbrandbekämpfung am Boden zu beachten sind. Im Bereich der BOS-Richtfunkstrecken im angezeigten Bereich bestehen vonseiten der beteiligten Zentralen Polizeidirektion, Dezernat 43, Tannenbergallee 11, 30163 Hannover in der Regel keine Bedenken, solange ein Mindestabstand von 30 m zum max. Rand des Hindernisses (z.B. Rotorblätter von WEA) eingehalten wird. Die	Die Hinweise zum Änderungsverfahren des Landesraumordnungsprogramms werden zur Kenntnis genommen. Die Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG hat im Zeitraum vom 19.12.2024 bis 19.02.2025 stattgefunden. Zum aktuellen Zeitpunkt liegen keine in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung vor. Die Hinweise zu den Anforderungen des Brandschutzes sowie der BOS-Richtfunkstrecke werden zur Kenntnis genommen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange sichergestellt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erneute Abfrage von Richtfunkstrecken für den gesamten Bereich des o.g. RROP sollte während der Bauplanung erfolgen. Hierzu wird in der Regel vom Auskunftersuchenden zuerst die Bundesnetzagentur kontaktiert. Abschließend kann die Zentrale Polizeidirektion Niedersachsen auf Grundlage der gelieferten Daten noch keine Aussage treffen. Hierzu werden genaue Standortangaben/Anlagendaten der WEA benötigt. Falls es in Zukunft Planungsänderungen bzw. Fortschritte gibt, wird um Information und erneute Beteiligung gebeten. 3. Raumordnerische Belange gemäß des niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramms (LROP) sowie genehmigungsrelevante Aspekte der oberen Landesplanungsbehörde im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Beschreibende Darstellung Beschreibende Darstellung, Ziffer 01 Satz 3 und 4 Satz 3 verfügt über keinen eigenen Regelungsgehalt. Vorranggebiete sind bereits nach der Legaldefinition des § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, in denen die mit dem Vorrang belegte Funktion oder Nutzung andere raumbedeutsame Nutzungen ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. Vergleichbares gilt für Satz 4. Er gibt lediglich die gesetzlich festgelegte Möglichkeit wieder, Windenergiegebiete gemäß § 2 WindBG auch in Bauleitplänen (Sonderbauflächen, Sondergebiete und mit diesen vergleichbare Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen) auszuweisen. Zeichnerische Darstellung In der Zeichnerischen Darstellung ist die Darstellung der Planzeichen bei einigen Flächen irritierend. Ein Beispiel in folgender Abbildung:	<i>Beschreibende Darstellung</i> Die Ausführungen zu Satz 3 der beschreibenden Darstellung werden zur Kenntnis genommen. Der Landkreis Diepholz hält an Satz 3 fest, da er die in Satz 1 und 2 festgelegten Ziele der Raumordnung ergänzend erläutert. Satz 3 stellt demnach heraus, dass die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie in den Vorranggebieten als Ziel der Raumordnung sichergestellt ist, da andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen nicht zulässig sind. Dem Hinweis zu Satz 4 wird gefolgt. Die Beschreibende Darstellung wird dahingehend geändert, dass die Ausführungen in Satz 4 als nachrichtlicher Hinweis aufgenommen werden. <i>Zeichnerische Darstellung</i> Den Hinweisen wird gefolgt. Die Darstellung der Planzeichen sowie die Quellenangabe der Kartengrundlage werden entsprechend angepasst und geändert.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bei den ausgewiesenen Vorranggebieten Windenergienutzung (VR WEN), bei denen das Planzeichen bzw. das Symbol aufgrund der geringen Flächengröße nicht in die Fläche selber passt, wurden Verbindungsstriche verwendet, die die Zugehörigkeit des Planzeichens zur Fläche darstellen sollen. Grundsätzlich ist dies zweckdienlich, entspricht aber nicht dem Planzeichenkatalog und könnte ggf. auch zu Verständnisproblemen führen. Gem. Planzeichenkatalog ist das Symbol möglichst im Zentrum des Vorranggebietes Windenergienutzung einzutragen. Zur Gewährleistung der Lesbarkeit der flächenhaften Abgrenzung kann im Einzelfall auch eine andere Verortung sinnvoll sein. Die Zugehörigkeit zwischen Fläche und Symbol ist auf andere Weise darzustellen. I.d.R. wird das von den Trägern der Regionalplanung so gelöst, dass das Symbol direkt neben der Fläche platziert wird, was auch einen Verbindungsstrich entbehrlich macht.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Weiterhin ist die Quellenangabe der Kartengrundlage für die Zeichnerische Darstellung ungenau. Folgendermaßen muss die Quellengrundlage zitiert werden: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen © [Jahreszahl] Ein Beispiel im Folgenden:  Begründung <u>Gliederung:</u> Bei der Gliederung der Begründung fällt auf, dass es zwei verschiedene Abschnitte gibt: • 1 Ziele und Grundsätze des sachlichen Teilprogramms Windenergie • 2 Rahmenbedingungen für die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie Unter dem ersten der genannten Abschnitte befinden sich die Unterabschnitte „Begründung zu Ziffer 01 Satz 1 bis 3“ (Seite 1-3) und „Begründung zu Ziffer 01 Satz 4“ Seite 3. Dadurch, dass nach der Begründung zu Ziffer 01 Satz 4 ein neuer Abschnitt, nämlich „2 Rahmenbedingungen für die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie“ beginnt, könnte angenommen werden, dass der gesamte Abschnitt 2 (Seite 4-92) nicht Teil der Begründung zu den in der Beschreibenden Darstellung festgelegten Zielen und Grundsätzen ist. Im Gegenteil ist er aber wesentlicher Teil der Begründung des sachlichen Teilplans Wind und trägt insbesondere dazu bei, die unter Ziffer 01 Satz 1 festgelegten Vorranggebiete zu begründen. In den Verwaltungsvorschriften zum ROG und NROG zur	<i>Begründung</i> Den Eingaben hinsichtlich einer formell ordnungsgemäßen Begründung wird gefolgt und die Begründung in Gänze redaktionell überarbeitet. Die einzelgebietliche Abwägung wird in die Gebietsblätter für jedes Vorranggebiet eingestellt. Die Gebietsblätter sind Bestandteil der Begründung und sind als Teil B der Begründung gekennzeichnet, um den Genehmigungsvorschriften zu entsprechen. Die Einzelgebietliche Abwägung wird zudem um etwaige entgegenstehende Belange und Raumwiderstände ergänzt und vervollständigt. Dem Hinweis wird gefolgt. Die angegebenen Flächengrößen der Vorranggebiete im Gebietsblatt und bei der einzelgebietlichen Betrachtung der Vorranggebiete werden geprüft und redaktionell angepasst.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Genehmigung Regionaler Raumordnungsprogramme (RROP) und Ausübung der Rechtsaufsicht (VV-NROG/ROG - RROP) RdErl. d. ML v. 11. 8. 2015 - 303-20002/37-1 -, geändert durch RdErl. d. ML v. 2. 5. 2018 303-20002/37-1.1 -ist unter Ziffer 3.5 Folgendes bestimmt: „Eine formell ordnungsgemäße Begründung erfordert zu jeder einzelnen Festlegung mit Regelungscharakter (Ziel - einschließlich Inhalt und Reichweite etwaiger Zielausnahmen nach § 6 Abs. 1 ROG - oder Grundsatz) eine eigene Erläuterung. Die Zuordnung muss erkennbar sein, d. h. die Begründung muss angeben, auf welches Kapitel, welche Ziffer und erforderlichenfalls auf welchen Satz in der beschreibenden Darstellung oder welche zeichnerischen Festlegungen sie sich bezieht und ungegliederte Fließtexte ohne erkennbare normative Zuordnung sind zu vermeiden.“ Eine redaktionelle Überarbeitung der Begründung ist daher erforderlich. <u>Inhalte Gebietsblätter / Begründung:</u> An verschiedenen Stellen in der Begründung und in den Gebietsblättern sind Aussagen zu finden, die der Abwägung zuzuordnen sind. Wesentlich für die Genehmigung eines RROP ist, dass prüfbar ist, dass eine ordnungsgemäße Abwägung erfolgt ist. Diese Prüfung würde einerseits durch die derzeitige Trennung von abwägungsrelevanten Aspekten in der Begründung und den Gebietsblättern erschwert. Andererseits ist aus formal rechtlichen Aspekten fraglich, ob die Gebietsblätter Teil der Begründung sind. Hier wird dringend empfohlen, die abwägungserheblichen Aussagen zu den einzelnen Vorranggebieten, die u.a. auch in Kapitel 4 („Allgemeinen Planungsvorgaben“) vorhanden sind, Kapitel 5 („Einzelgebietliche Abwägung“) der Begründung und in der Gebietsblättern an einer Stelle zusammenzuführen und redaktionell eindeutig darzustellen, dass diese Teil der Begründung sind. In den Gebietsblättern wird der Charakter/werden die Empfindlichkeiten (Ist-Zustand der Vorranggebiete Windenergienutzung) dargestellt. Die „Einzelgebietliche Abwägung“, die sich in der Begründung findet, begründet die Abgrenzung des jeweiligen VR Windenergienutzung in	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erster Linie mit Siedlungsabständen und geht nur vereinzelt auf etwaige entgegenstehende Belange und Raumwiderstände ein. Eine explizite Abwägung mit den in den Gebietsblättern aufgeführten Empfindlichkeiten/Belangen in den einzelnen Vorranggebieten Windenergienutzung ist in der einzelgebietlichen Abwägung daher nur z.T. dargestellt. Dieses methodische Vorgehen erschwert die Nachvollziehbarkeit der Begründung der einzelnen Vorranggebiete Windenergienutzung. So werden z.B. Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sowie Vorbehaltsgebiete Erholung, die in der Abwägung als Grundsätze der Raumordnung berücksichtigend in die Abwägung eingestellt werden sollten, in der einzelgebietlichen Betrachtung oft nicht aufgeführt. Beispiele für solche und ähnlich gelagerte Fälle befinden sich im <u>Anhang zur Stellungnahme</u>. Ich weise darauf hin, dass diese Auflistung nicht abschließend ist. Zudem stimmen zu folgenden Vorranggebieten Windenergienutzung die angegebenen Vorranggebiets-Flächengrößen im Gebietsblatt und bei der einzelgebietlichen Betrachtung nicht überein: • Vorranggebietes BarReh2: Gebietsblatt (132,4 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (129,6 ha) • Vorranggebietes Bas1: Gebietsblatt (345,8 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (345,3 ha). • Vorranggebiet Bru1: Gebietsblatt (58,2 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (56,4 ha). • Vorranggebiet Bru2: Gebietsblatt (48,8 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (45,8 ha). • Vorranggebiet Bru3: Gebietsblatt (204,8 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (202,9 ha). • Vorranggebiet Sulkir1: Gebietsblatt (160,9 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (151,1 ha).	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Vorranggebiet Sulkir2: Gebietsblatt (69,6 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (46,1 ha). • Vorranggebiet Syk3: Gebietsblatt (12,3 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (4,6 ha). • Vorranggebiet Twi3: Gebietsblatt (41,1 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (20,3 ha). • Vorranggebiet Twi4: Gebietsblatt (44,1 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (30,8 ha). • Vorranggebiet TwiBas2: Gebietsblatt (30,4 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (16,5 ha). • Vorranggebiet Wey2: Gebietsblatt (26,9 ha) / einzelgebietlichen Betrachtung (26,2 ha). <u>Anrechnung/Übernahme Flächen aus Flächennutzungsplänen in Planungskonzept:</u> Bei einer Übernahme von Flächen aus Flächennutzungsplänen als Vorranggebiete Windenergienutzung in den sachlichen Teilplan Wind, sind diese Flächen eigenständig zu begründen. Es genügt nicht, sich lediglich darauf zu berufen, dass die Flächen im Rahmen der Flächennutzungsplanung bereits genehmigt wurden und man diese ohne weitere bzw. eigene regionalplanerische Begründung in den sachlichen Teilplan Wind aufnehmen kann. In der VVNROG/ROG - RROP ist unter Ziffer 3.5 Folgendes dargelegt: „Eine vollständige Begründung dient aber der Rechtssicherheit des RROP, da in erster Linie anhand der Begründung die Überprüfung einer ordnungsgemäßen Abwägung vorgenommen wird. [...] Werden Festlegungen aus anderen Plänen oder Ergebnisse von Raumordnungsverfahren nicht nur deklaratorisch übernommen, sondern als Ziele oder Grundsätze der Raumordnung festgelegt, darf nicht pauschal auf die Erwägungen des anderen Plangebers oder auf das Raumordnungsverfahren verwiesen werden. Die Begründung hat vielmehr selbst darzulegen, welche eigenen Erwägungen zu der	<i>Planungskonzept:</i> Der Hinweis zu den Ausführungen hinsichtlich der Anrechnung von Flächen aus kommunalen Flächennutzungsplänen wird zur Kenntnis genommen und die Beschreibung des der Festlegung der Vorranggebiete zugrundeliegenden Planungskonzepts präzisiert und ausformuliert: Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Festlegung als Ziel oder Grundsatz der Raumordnung geführt haben.“ Eine eigenständige Begründung ist bei allen Übernahmen von Flächen aus den Flächennutzungsplänen erforderlich, auch bei den Flächen, die erst kürzlich im Rahmen der Flächennutzungsplanung genehmigt worden sind. Beispiele hierfür sind die Ausführungen zu den Flächen Bru2, BruSyk1 und Syk 2. Zudem gilt dies auch im Abschnitt 4 für einzelne Abwägungsbelange. Beispielhaft können hier die Abwägungsbelange Jettieffflugstrecken und Denkmalschutz genannt werden, für die eine Anreicherung mit eigenständigen regionalplanerischen Abwägungselementen notwendig ist. <u>Höhenbegrenzung:</u> In der Arbeitshilfe für die Ausweisung von Windenergiegebieten in RROP des ML (Stand Juni 2024) auf S. 21 ist Folgendes ausgeführt: „Soll die „unbegrenzte Höhe“ inhaltlicher Bestandteil des Vorrangs bzw. inhaltlicher Bestandteil der Gebietsausweisung ist sein, muss dies aus dem RROP (Gesamt-RROP oder sachliches Teilprogramm Windenergienutzung) eindeutig erkennbar sein. Zumindest aus der Begründung muss erkennbar werden, dass der Träger der Regionalplanung die Höhenproblematik in seine Planung eingestellt hat und zu dem Ergebnis gekommen ist, dass auf den Flächen keine Höhenbestimmung nötig ist, weil die gewählte Referenzanlage in dem Vorranggebiet ohne Höhenbeschränkung realisierbar ist.“ Dies ist bisher in dieser Form weder in der Begründung noch in der beschreibenden Darstellung eindeutig erkennbar. Ergänzende Erläuterungen hierzu sind im Zuge der Rechtssicherheit geboten. <u>S. 3 - Begründung zu Ziffer 01 Satz 4:</u> In Ziffer 01 Satz 4 wird die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung durch die kommunale Bauleitplanung festgelegt. In der Begründung wird hierfür § 35 Abs. 2 BauGB angeführt.	der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Das der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegte Planungskonzept erfüllt die Anforderungen an eine „Positivplanung“. Eine 1zu1 Übernahme von Flächen aus Flächennutzungsplänen in das

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ergänzend und zum besseren Verständnis sollten jedoch 249 Abs. 1, 2 und 4 BauGB in die Begründung aufgenommen werden. In § 249 Abs. 1, 2 und 4 BauGB ist Folgendes geregelt: <i>(1) § 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht anzuwenden.</i> <i>(2) Außerhalb der Windenergiegebiete gemäß § 2 Nummer 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes richtet sich die Zulässigkeit der in Absatz 1 genannten Vorhaben in einem Land nach § 35 Absatz 2, wenn das Erreichen eines in der Anlage des Windenergieflächenbedarfsgesetzes bezeichneten Flächenbeitragswerts des Landes gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt wurde. Hat ein Land gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 oder Satz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes regionale oder kommunale Teilflächenziele bestimmt und wird deren Erreichen gemäß § 5 Absatz 1 oder Absatz 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes festgestellt, gilt die Rechtsfolge des Satzes 1 für das Gebiet der jeweiligen Region oder Gemeinde. Der Eintritt der Rechtsfolge der Sätze 1 und 2 ist gesetzliche Folge der Feststellung.</i> <i>4) Die Feststellung des Erreichens eines Flächenbeitragswerts oder Teilflächenziels steht der Ausweisung zusätzlicher Flächen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nicht entgegen.</i> Mit § 249 Abs. 1 BauGB wird geregelt, dass öffentliche Belange grundsätzlich entgegenstehen, wenn Windenergieanlagen außerhalb der Flächen geplant werden, die in Raumordnungs- und Flächennutzungsplänen ausgewiesen wurden. Erst durch § 249 Abs. 2 BauGB bleibt die Möglichkeit der Ausweisung weiterer Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB bestehen, mit der weitere Anlagen außerhalb von ausgewiesenen Flächen für Windenergienutzung möglich sind, soweit öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies geht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass	Teilprogramm Winnergie erfolgt nicht. Die kommunal ausgewiesenen Konzentrationszonen wurden gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien unterzogen. Eingang in die Gebietskulisse der Windvorranggebiete fanden nur die Flächen, für die im Rahmen der Einzelfallprüfung eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung festgestellt werden konnte. <i>Höhenbegrenzungen:</i> Dem Hinweis wird gefolgt. In der Begründung wird ergänzt, dass die Vorranggebiete Windenergienutzung entsprechend der rechtlichen Vorgaben ohne Höhenbegrenzung zu verstehen sind. Da es sich lediglich um eine redaktionelle Klarstellung handelt, wird dies nicht in der beschreibenden Darstellung als Erfordernis der Raumordnung verankert, sondern lediglich in der Begründung ausgeführt. <i>kommunale Bauleitplanung:</i> Die Ausführungen zu den rechtlichen Rahmenbedingungen für die Möglichkeit der Ausweisung zusätzlicher Flächen für die Windenergienutzung durch kommunale Bauleitplanung wird in der Begründung ergänzt.

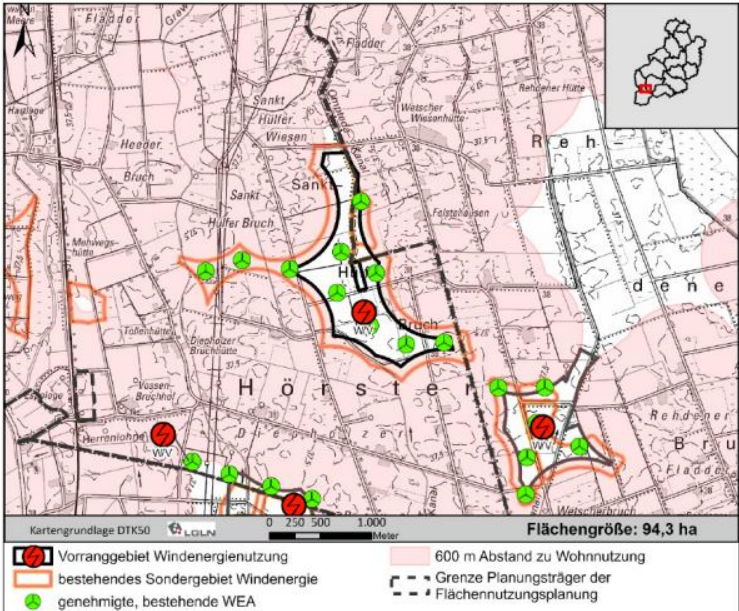
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die Erreichung des Flächenbeitragswertes gem. § 5 Absatz 1 oder 2 WindBG bzw. gem. § 2 NWindG i.V.m. der Anlage des NWindG festgestellt wurde. § 249 Abs. 4 BauGB unterstreicht dies, indem er regelt, dass die Feststellung der Erreichung des Flächenbeitragswertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nummer 5 BauGB, worunter Vorhaben fallen, die „der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie“ dienen, nicht entgegensteht. <u>S. 4 unten bzagal. § 35 Abs. 2 BauGB:</u> Siehe Anmerkungen zu S. 3. <u>S.5:</u> Zu den aktuellen Rechtsgrundlagen für die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung ist das NKlimaG zu ergänzen. Dieses regelt u.a. unter § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 1 Satz 1 Nr. 3b relevante Aspekte zur Ausweisung von Windenergieanlagen und zur Erreichung von installierter Leistung aus erneuerbaren Energien an. <u>S. 8:</u> Es ist nachvollziehbar, dass der Planungsträger klärt und darlegt, wie er beabsichtigt mit vorhandenen kommunalen Ausweisungen zur Windenergienutzung umzugehen. Er kann entsprechend seiner planerischen Konzeption geeignete kommunale Flächen als Vorranggebiete Windenergienutzung (mit eigenständiger regionalplanerischer Begründung) ausweisen. Er ist jedoch nicht verpflichtet, kommunale Flächen (auch) als Vorranggebiete Windenergienutzung festzulegen. Missverständlich sind in diesem Zusammenhang z.T. die Ausführungen in der einzelgebietlichen Abwägung: So wird z.B. auf S. 41 ausgeführt: „Das Vorranggebiet Windenergienutzung ist im Rahmen der 69. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Barnstorf überwiegend als Sonderbaufläche für die Windenergienutzung	Das NKlimaG wird als Rechtsgrundlage ergänzt. Es wird auf die obigen Ausführungen zum Planungskonzept verwiesen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ausgewiesen worden.“ Es wird darauf hingewiesen, dass ein Vorranggebiet Windenergienutzung als Ziel der Raumordnung eine eigenständige Gebietsfestlegung im Regionalplan ist. Wesentlich ist, dass aus der Begründung zu den Vorranggebieten Windenergienutzung ersichtlich wird, dass das Gebiet für die Windenergienutzung geeignet ist und die Prognose zur voraussichtlichen Realisierbarkeit von Windenergieanlagen in den geplanten Windenergiegebieten durch den Träger der Regionalplanung erfolgt ist. Die räumlichen Unterschiede zu bestehenden Sondergebieten aus Flächennutzungsplänen im Vergleich zu Vorranggebieten Windenergienutzung gesondert darzulegen, ist in der Sache grundsätzlich möglich. So ist es im Ergebnis möglich, dass sich kommunale Gebietsfestlegungen/Sondergebiete Windenergienutzung und Vorranggebiete Windenergienutzung ganz, teilweise oder gar nicht räumlich überlagern. <u>S. 12:</u> Auf S. 12 wird dargelegt, dass der Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Hochspannungsleitungen, unabhängig davon, ob es sich um eine Freileitung oder ein Erdkabel handelt, mit 150 m geplant wird. Hier wird zur Rechtsklarheit eine Begründung oder ggf. ein gesetzlicher Nachweis empfohlen, die darlegt, warum der Abstand zu Erdkabeln genau so groß ist wie zu Freileitungen. <u>S. 18 - zu 4.1:</u> siehe Anmerkungen zu S. 5. <u>S. 61 / S.66:</u> Bei der Fläche LemDie1 ist folgender Satz irritierend: „Der Landkreis hat sich entschieden dem planerischen Willen der Samtgemeinde Rechnung zu tragen und weist diese Flächen als Vorranggebiet Windenergienutzung aus.“ Letztlich ist der eigene planerische Wille maßgeblich für oder gegen die Entscheidung von Ausweisungen von Vorranggebieten Windenergienutzung (nähere Ausführungen hierzu s.o. unter „Anrechnung/Übernahme Flächen aus	S. 12 Von einer Abstandsvorgabe zu Erdkabeln wird aufgrund der geringen Betroffenheit der Gebietskulisse in der erneuten Entwurfsfassung des sachlichen Teilprogramms abgesehen. Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Zuge der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden und werden im Planungskonzept somit flächig als Ausschlusskriterium gewertet. Damit soll dem Belang der Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund der klimatischen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Flächennutzungsplänen in Planungskonzept“). In Verbindung hiermit steht, dass der Landkreis die Fläche ausweisen möchte, obwohl sie sich in einem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet befindet. Weder aus der Begründung noch aus dem entsprechenden Gebietsblatt wird deutlich, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung nicht mit dem gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiet in Konflikt steht. Bei der Fläche Sie1 wiederum wird das Überschwemmungsgebiet laut Begründung berücksichtigt. Warum es bei LemDie1 und Sie1 zu unterschiedlichen Abwägungen bzgl. der Überschwemmungsgebiete kommt, wird nicht klar. Sollte sich diese Unterschiedlichkeit nur auf die Planungsgrundlage der Kommune beziehen, wäre dies nicht ausreichend, da der Landkreis, wie oben bereits dargelegt, eigenständige Abwägungen tätigen muss. 4. Sonstige Hinweise aus Sicht der oberen Landesplanungsbehörde <u>S.2 Begründung</u> Das festgelegte Teilflächenziel zum 31.12.2032 beträgt gem. NWindG 4.380 ha und nicht wie angegeben 4.376 ha. <u>S. 8 Begründung:</u> Auf S. 8 wird die Referenzanlage für die Planungen des Landkreises beschrieben. Vollständigkeitshalber wird ein Gesetzesverweis auf § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4 WindBG empfohlen, in dem der Rotorradius auf 75 m festgesetzt wird <u>S. 11 Begründung:</u> Unter dem Abschnitt „Autobahn und klassifizierte Straßen“ sollte der Verweis für den Mindestabstand von baulichen Anlagen von 40 m zu Autobahnen eingefügt werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Konzeptionell ist nicht nachvollziehbar, dass der Abstand von Vorranggebieten Windenergienutzung zu Autobahnen und zu Hauptverkehrsstraßen nach dem NStrG gleich groß ist. Maßgeblich ist laut Konzeption der	Veränderungen Rechnung getragen werden. Im gesonderten Einzelfall werden Überschwemmungsgebiete bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bei der Festlegung der Windenergiegebiete in Anspruch genommen. Dies erfolgt in Einzelfällen, in denen sich bereits genehmigte und/ oder gebaute Windenergieanlagen innerhalb der ÜSG befinden. Für bestehende Anlagen liegen die Voraussetzungen eines Repowerings nach § 16b BImSchG vor, sodass hier davon auszugehen ist, dass die Windenergie mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist. In den jeweiligen Gebietsblättern wird die Inanspruchnahme von Überschwemmungsgebieten kenntlich gemacht und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung hergeleitet. Sonstige Hinweise der oberen Landesplanungsbehörde Den Hinweisen wird gefolgt und die Begründung redaktionell angepasst. Das Kriterium "Infrastruktur - Bundesautobahnen, Landes- und Kreisstraßen" wurde wie folgt ausdifferenziert: Die Abstände zu Verkehrsinfrastrukturen ergeben sich aus den entsprechenden Rechtsgrundlagen. Bei Bundesautobahnen handelt es sich um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Nach § 9 Abs. 1 FStrG dürfen längs der Bundesautobahnen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 40 m jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn nicht errichtet werden. Für Bundesstraßen, bei denen es sich ebenfalls um Bundesfernstraßen nach § 1 Abs. 2 FStrG handelt, dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m nicht errichtet werden (§ 9 Abs. 1 FStrG). Für Landes- und Kreisstraßen ergibt sich nach § 24 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG), dass außerhalb der Ortsdurchfahrten längs der Landes- und Kreisstraßen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, nicht errichtet werden

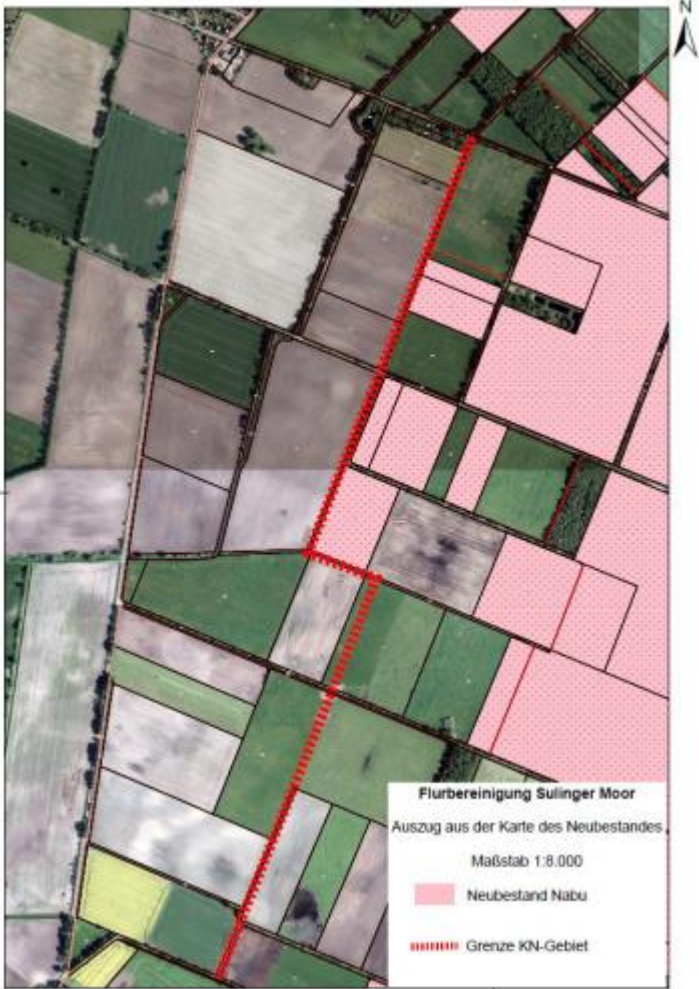
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abstand zu Autobahnen, nämlich 220 m (40 m Bauverbotszone + 75 m Rotorradius + Vorsorgeabstand 105 m = 220 m). Die Bauverbotszone für Hauptverkehrsstraßen nach NStrG beträgt jedoch nur 20 m. Bei gleicher Berechnung würde der Vorsorgeabstand hier nur 200 m betragen. Hier wird eine Nachschärfung der Erläuterung empfohlen, warum trotz unterschiedlicher Bauverbotszonen der gleiche Vorsorgeabstand maßgeblich ist. <u>S.23 Begründung:</u> Dort steht geschrieben, dass die „im RROP 2000“ festgelegten VR Natura 2000 den gemeldeten Natura-2000-Gebieten entsprechen. Ich gehe hier von einem redaktionellen Fehler aus, da Ihr rechtsgültiges RROP im Jahr 2016 in Kraft getreten ist. <u>S. 31 Begründung:</u> Es wird eine Ergänzung bzgl. der Erläuterung der Abstände der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebieten Elektrischer Betrieb empfohlen, da aus der Erläuterung nicht klar wird, woraus diese resultieren. Ggf. sollten gesetzliche Vorgaben eingepflegt werden. <u>S. 83 Begründung:</u> In der Karte zum Gebiet TwiBas1 wird beschrieben, dass auf dem Gebiet der Stadt Bassum ein Flächennutzungsplan in Aufstellung befindlich ist. Dies ist in der Karte so nicht erkennbar, im Gegensatz zu anderen Karten, wo die entsprechende Fläche dann mit einer gelben Umrandung dargestellt wurde. Eine Ergänzung scheint hier notwendig. <u>Karten Einzelgebietliche Abwägung Abschnitt 5 der Begründung:</u> Bei den Karten im Abschnitt 5 der Begründung wird empfohlen, unten in der Legende zu den Karten darzulegen, was die Umrandung von den ausgewiesenen VR WEN bedeutet, wenn diese ausgegraut sind. Dies ist auf den ersten Blick nicht unbedingt verständlich. Ein Beispiel ist die Karte zu DieReh1:	dürfen. Als Bauteil einer Windenergieanlage darf auch der Rotor nicht in die Bauverbotszone hineinragen. Auf Grundlage der dem Planungskonzept zugrundeliegenden Rotor-Out-Planung ergeben sich somit rechtliche Mindestabstände von 115 m zu Bundesautobahnen und 95 m zu Bundes-, Landes- und Kreisstraßen (Bauverbotszonen zuzüglich einer Rotorblattlänge von 75 m). Zusätzlich zu den gesetzlich definierten Bauverbotszonen wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m und damit der Kipphöhe der Referenzanlage zu den Verkehrstrassen eingehalten. Dies soll dazu beitragen, dass im Falle von Havarie oder auch Eis- und Trümmerwurf ein entsprechender Sicherheitsabstand eingehalten wird, einerseits um den Schutz der Linieninfrastrukturen selbst zu gewährleisten, andererseits um eine Ablenkung des Verkehrs durch die Rotorbewegung und damit zusammenhängende Unfälle zu vermeiden. S. 23: Die Inhalte werden redaktionell geändert. S. 31: Den Hinweisen wird gefolgt. In der Begründung werden die Abstände zu Gleisanlagen bzw. Vorranggebieten Haupteisenbahnstrecke bzw. Vorranggebiet Elektrischer Betrieb entsprechend ausformuliert. S. 83: Die Angaben zum Verfahrensstand werden sowohl redaktionell als auch grafisch angepasst.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Bei der östlichen Fläche wird nicht klar, welche Bedeutung die graue Umrandung der Fläche hat, da hierzu nichts in der unter der Karte befindlichen Legende zu erkennen ist. Dies ist zu ergänzen. 5. Hinweise aus dem Bereich Flurbereinigung (Dezernat 4) des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser Aus Sicht der Flurbereinigung des Amtes für regionale Landesentwicklung wird folgende Stellungnahme abgegeben: Von der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie Landkreis Diepholz sind die folgenden anhängigen Flurbereinigungsverfahren und Vorverfahren betroffen:	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen zum Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor werden im Gebietsblatt zu Sul1 redaktionell ergänzt. Der von Ihnen angeführte Bereich grenzt unmittelbar an das Landschaftsschutzgebiet (LSG) Sulinger

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																				
	<table><tr><th>Verf.-Nr.</th><th>Verfahrensname</th><th>Betroffen von Teilgebiet</th><th>Bemerkungen</th></tr><tr><td>2369</td><td>Delmetal</td><td>Tw1, TwiBas1, TwiBas2</td><td></td></tr><tr><td>2463</td><td>Altenmarhorst</td><td>Tw2</td><td></td></tr><tr><td>2608</td><td>Schwarmer Bruch</td><td>Bru1</td><td></td></tr><tr><td>2618</td><td>Düste</td><td>BarReh1</td><td></td></tr><tr><td>2619</td><td>Donstorf</td><td>Bar5, BarReh2</td><td></td></tr><tr><td>2620</td><td>Dörpel</td><td>Bar5</td><td></td></tr><tr><td>2683</td><td>Bramstedt</td><td>Bas2</td><td></td></tr><tr><td>2684</td><td>Sulinger Moor</td><td>Sul</td><td></td></tr></table> <table><tr><td>2686</td><td>Brockum-Quernheim</td><td>Lem1, LemDie1</td><td>Vorverfahren</td></tr><tr><td>2702</td><td>Hustedt</td><td>Bru2</td><td></td></tr><tr><td>2723</td><td>Kleinenborstel</td><td>Bru3</td><td></td></tr><tr><td>2818</td><td>Barnstorfer Moor</td><td>Bar3</td><td>Vorverfahren</td></tr></table> Für das Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor wird folgende Stellungnahme abgegeben: Das Gebietsblatt Sul1 liegt teilweise innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens Sulinger Moor, welches 2018 eingeleitet wurde. Neben landwirtschaftlichen Zielsetzungen verfolgt dieses Verfahren auch das Ziel, das Sulinger Moor soweit wie möglich wieder zu vernässen und möglichst die Renaturierung zu einem lebendigen und wachsenden Hochmoor in die Wege zu leiten. Dazu sollten die Flächen des NABU und der Öffentlichen Hand zusammengelegt und erweitert werden. Mit der Besitzeinweisung Ende 2023 wurde dieses Ziel fast vollständig erreicht, so dass bereits umfangreiche Maßnahmen zur Wasserrückhaltung umgesetzt werden konnten. Konkret wurden bereits ca. 75 ha Moorflächen durch Maßnahmen zur Wasserrückhaltung vernässt. In diesem Jahr werden nochmals rd. 60 ha folgen. Zusätzlich konnten rd. 20 ha Grünland und Ackerflächen am Moorrand im sogenannten KN-Gebiet zur Schaffung einer hydrologischen Pufferzone mit erhöhten Wasserständen bereitgestellt werden. Auf den wiedervernässten Moorflächen sind erste Ansätze der Moorrenaturierung und die Rückkehr von seit Jahrzehnten verschwundenen Arten zu beobachten. Für Kompensationsmaßnahmen bieten sich aus unserer Sicht landwirtschaftlichen Flächen im KN-Bereich am Moorrand an. Dadurch	Verf.-Nr.	Verfahrensname	Betroffen von Teilgebiet	Bemerkungen	2369	Delmetal	Tw1, TwiBas1, TwiBas2		2463	Altenmarhorst	Tw2		2608	Schwarmer Bruch	Bru1		2618	Düste	BarReh1		2619	Donstorf	Bar5, BarReh2		2620	Dörpel	Bar5		2683	Bramstedt	Bas2		2684	Sulinger Moor	Sul		2686	Brockum-Quernheim	Lem1, LemDie1	Vorverfahren	2702	Hustedt	Bru2		2723	Kleinenborstel	Bru3		2818	Barnstorfer Moor	Bar3	Vorverfahren	Moor und Maasener Moor an und ist im RROP 2016 als KN-Gebiet festgelegt. Auf den Flächen ist zwar mit einer besonderen Bedeutung und Empfindlichkeit der naturschutzrelevanten Belange zu rechnen, einen rechtlichen Schutzstatus besitzen sie jedoch nicht. Zudem wird aus den Ausführungen nicht ersichtlich inwieweit das Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor bzw. die in dem Zuge geplanten Maßnahmen einer Realisierung von Windenergieanlagen innerhalb des Vorranggebietes Sul1 entgegenstehen. In Hinblick auf die gesetzliche Verpflichtung des Landkreises Diepholz bis zum 31.12.2032 mindestens 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergienutzung bereit zu stellen und unter Berücksichtigung der neuen gesetzlichen Vorgaben zur Beschleunigung des Windenergieausbaus, die insbesondere Landschaftsschutzgebiete und Waldflächen für Windenergieanlagen öffnen, kann der Moorrand im KN-Gebiet nicht aus der Flächenkulisse ausgespart werden. Es wird zur Kenntnis genommen, dass außer für das Flurbereinigungsverfahren Sulinger Moor agrarstrukturell keine Bedenken gegenüber der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie bestehen. Dem Hinweis wird gefolgt und die Quellenangaben der Karten ergänzt.
Verf.-Nr.	Verfahrensname	Betroffen von Teilgebiet	Bemerkungen																																																			
2369	Delmetal	Tw1, TwiBas1, TwiBas2																																																				
2463	Altenmarhorst	Tw2																																																				
2608	Schwarmer Bruch	Bru1																																																				
2618	Düste	BarReh1																																																				
2619	Donstorf	Bar5, BarReh2																																																				
2620	Dörpel	Bar5																																																				
2683	Bramstedt	Bas2																																																				
2684	Sulinger Moor	Sul																																																				
2686	Brockum-Quernheim	Lem1, LemDie1	Vorverfahren																																																			
2702	Hustedt	Bru2																																																				
2723	Kleinenborstel	Bru3																																																				
2818	Barnstorfer Moor	Bar3	Vorverfahren																																																			



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	würden sich die hydrologischen Verhältnisse im Moor stabilisieren und der Lebensraum für Wiesen- und Moortvögel aufgewertet. Auf folgender Karte ist der Neubestand der Flurbereinigung des Verfahrens Sulinger Moor erkennbar, die auch die Grenze des beschriebenen KN-Gebietes aufzeigt.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Für alle anderen Flurbereinigungsverfahren bestehen aus	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	agrarstruktureller Sicht keine Bedenken oder Anregungen gegen die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Informationen zu den anhängigen Flurbereinigungsverfahren, wie z.B. Gebietskarten, können im Internet hier eingesehen werden: Hhttps://www.arl-lw.niedersachsen.de/flurbereinigung/im_landkreis_diepholz/ <u>Quellenangaben Karten</u> Sofern, neben der unter dem Abschnitt „Zeichnerische Darstellung“ fehlenden Quellenangabe des LGLN, noch andere Geobasisdaten verwendet wurden (bspw. basemap.de oder andere topographische Karten für die Darstellung des Gebietes der Freien Hansestadt Bremen oder der Bundeslandes Nordrhein-Westfalen), müssten die Quellenangaben ergänzt werden in der von der geodatenhalten Stelle gewünschten Textdarstellung. <u>Redaktionelle Überarbeitung</u> Es wird eine redaktionelle Überarbeitung bzw. Korrektur empfohlen. 6. Abschließende Hinweise <u>Diese Stellungnahme verfolgt nicht den Zweck einer umfassenden Prüfung des Entwurfs auf die Genehmigungsvoraussetzungen. Dies bleibt ausschließlich dem späteren Genehmigungsverfahren vorbehalten.</u> Für Rückfragen oder zur weiteren Beratung steht Ihnen [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage [REDACTED] [REDACTED] Anlage zur Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser im Rahmen des 1.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Beteiligungsverfahren zur Neuaufrstellung des Sachlichen Teilprogramms Windenergie Beispiele: • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Bar1 (Kartendarstellung S.4 und Ausführungen dazu S.5) wird dargelegt, dass das Vorranggebiet Bar1 Überlagerungen mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufweist sowie innerhalb eines Vorbehaltsgebietes Erholung liegt (Kartendarstellung S. 9 und Ausführungen dazu S.8). Diese Aspekte finden als Grundsätze der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebielichen Abwägung (S. 54 f. der Begründung). • Auch für das Vorranggebiet Bar2 (Kartendarstellung S.12 und Ausführungen dazu S.13) ist eine nördliche und südliche Überlappung mit Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft dargelegt, die in der einzelgebielichen Abwägung zu Bar2 nicht in die Abwägung eingestellt wird. Weiterhin überragt bei Bar2 das VR WEN kleinflächig ein VR Natur und Landschaft. Dies wird auch im Gebietsblatt abgewogen. Letztlich ist die Abwägung bzgl. des Vorranggebietes Natur und Landschaft aber nur in Verbindung mit dem entsprechenden Gebietsblatt inhaltlich vollständig. Die Notwendigkeit der Verquickung von Gebietsblättern und Begründung ist in der Stellungnahme selber dargelegt. • Bei den Vorranggebieten BarReh2 und Bar 5 wird dargelegt, dass das VR WEN kleinflächig ein VR Natur und Landschaft überragt. Dies wird auch im Gebietsblatt abgewogen. Letztlich ist die Abwägung bzgl. des Vorranggebietes Natur und Landschaft aber nur in Verbindung mit dem entsprechenden Gebietsblatt inhaltlich vollständig. Die Notwendigkeit der Verquickung von Gebietsblättern und Begründung ist in der Stellungnahme selber dargelegt. • In der einzelgebielichen Abwägung zu Vorranggebiet	Die Hinweise aus der Anlage zur Stellungnahme des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser werden zur Kenntnis genommen. Die Gebietsblätter werden vollumfänglich um die entsprechende einzelgebieliche Abwägung ergänzt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergienutzung Bas1 (Begründung, S. 47) wird neben der Darlegung von Aspekten zum Abstand zu Wohnnutzungen und Beachtung eines entsprechenden Abstandes bei der Festlegung des Vorranggebietes zum Landkreis Oldenburg lediglich auf ein angrenzendes Vorranggebiet Erholung in Natur und Landschaft eingegangen. Im Gebietsblatt Vorranggebiet Windenergienutzung Bas1 wird u.a. auch eine Überlappung bzw. ein Hineinragen von Vorbehaltsgebieten Natur- und Landschaft dargelegt (S. 64 Kartendarstellung und Ausführungen dazu S. 65). Hier ist nicht nachvollziehbar, wieso dieser zu berücksichtigende Belang nicht Eingang in die einzelgebietliche Abwägung für das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas1 gefunden hat. • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Bru1 (Kartendarstellung S.94 und Ausführungen dazu S.93) wird dargelegt, dass das Vorranggebiet Bru1 vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Erholung liegt. Dieser Aspekt findet als Grundsatz der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 50 der Begründung). • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet BruSyk1 (Kartendarstellung S.113 und Ausführungen dazu S.114) wird dargelegt, dass das Vorranggebiet BruSyk1 vollständig in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft liegt sowie sich im Osten und Südosten mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlagert (S.119 Kartendarstellung und Ausführungen dazu S.118). Diese Aspekte finden als Grundsätze der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 53 f. der Begründung). • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Die1 (Kartendarstellung S.122 und Ausführungen dazu S.123) wird dargelegt, dass das Vorranggebiet Die1 in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft liegt. Dieser Aspekt wird in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 54 f. der Begründung) jedoch nicht explizit aufgegriffen -hier heißt es lediglich, dass „hinsichtlich der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Belange von Natur und Landschaft keine besondere Konfliktlage“ besteht. Ähnlich wird dies in der einzelgebietlichen Abwägung für die Vorranggebiete Die2 (S. 55f. der Begründung) und Wey2 (S. 88f. der Begründung) dargestellt, die ebenfalls innerhalb von Vorbehaltsgebieten Natur und Landschaft liegen. • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Lem1 (Kartendarstellung S. 174 und Ausführungen dazu S. 175) wird dargelegt, dass die südlichen Teilflächen des Vorranggebiets sich größtenteils in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft befinden. Dieser Belang findet als Grundsatz der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 60 der Begründung). • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet LemDie1 (Kartendarstellung S. 183 und Ausführungen dazu S. 184) wird dargelegt, dass ein linienhaftes Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft durch das Vorranggebiet LemDie1 verläuft. Dieser Belang findet als Grundsatz der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 61 der Begründung). • Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Sch2 (Kartendarstellung S. 212 und Ausführungen dazu S. 211) wird dargelegt, dass westlich und südlich des Vorranggebiets ein Vorbehaltsgebiet Erholung liegt, welches in die südliche Spitze des Vorranggebiets Sch2 hineinragt. Dieser Belang findet als Grundsatz der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 64 der Begründung). • Vergleichbares gilt für das Vorranggebiet Sch3 (Kartendarstellung S.220 und Ausführungen dazu S.219), das, wenngleich begrenzt auf einen sehr kleinen Teil im Nordosten, in ein Vorbehaltsgebiet Erholung hineinragt - auch hier wurde dieser Aspekt nicht in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 65 der Begründung) aufgegriffen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	- Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Sie1 (Kartendarstellung S. 223 und Ausführungen dazu S. 224) wird dargelegt, dass das Vorranggebiet südlich teilweise in ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft hineinragt. Dieser Belang findet als Grundsatz der Raumordnung jedoch keine Berücksichtigung in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 60 der Begründung). Vergleichbares gilt für das Vorranggebiet Sie3 (Kartendarstellung S.240 und Ausführungen dazu S.241), das sich östlich mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung überlappt - auch hier wurde dieser Aspekt nicht in der einzelgebietlichen Abwägung (S. 68 der Begründung) aufgegriffen. - Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Sul1 (Kartendarstellung S.256 und Ausführungen dazu S. 257) wird dargelegt: „Im Osten grenzt ein Vorranggebiet Natur und Landschaft an das Vorranggebiet, das teilweise in das Gebiet hineinragt. Außerdem tangiert im Osten ein Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft das Vorranggebiet.“ (Ein linienhafte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, dass das Vorranggebiet Sul1 quert, wird nur in der Kartendarstellung aufgeführt.) Zwar wird in der einzelgebietlichen Abwägung (S.70 f. der Begründung) das Vorranggebiet Natur und Landschaft in die Abwägung einbezogen. Zur Vollständigkeit sollte jedoch auch die Betroffenheit des Belanges „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ in die Abwägung eingestellt werden. Letztlich ist die Abwägung bzgl. des Vorranggebietes Natur und Landschaft, in welches das VR WEN kleinflächig hineinragt, nur in Verbindung mit dem entsprechenden Gebietsblatt inhaltlich vollständig. Die Notwendigkeit der Verquickung von Gebietsblättern und Begründung ist in der Stellungnahme selber dargelegt. - Vergleichbares gilt für die, in der einzelgebietlichen Abwägung nicht aufgegriffene, westliche Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Erholung, dass im Gebietsblatt zu Sul1 aufgeführt wird (Kartendarstellung S.261 und Ausführungen dazu S.260).	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Sulkir1 (S.71 der Begründung) wird eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft aufgegriffen und vom Plangeber dargelegt, dass er den Belang der Windenergienutzung hier höher gewichtet. Der Belang, dass der nördliche Bereich des Vorranggebietes Sul-Kir1 durch ein Vorbehaltsgebiet Erholung (Gebietsblatt, Kartendarstellung S. 269 und Ausführungen dazu S.268) überlagert wird, wird indes in der einzelgebietlichen Abwägung nicht explizit eingestellt. • In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Syk2 (S.75 der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit eine Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft im Norden des Vorranggebietes Syk2 (Kartendarstellung im Gebietsblatt Syk2, S.288) in die Abwägung eingestellt wurde. • In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Twi1 (S.78f. der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit eine zentrale Überschneidung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Kartendarstellung im Gebietsblatt Twi1, S. 313) in die Abwägung eingestellt wurde. - In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Twi2 (S.80f. der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit das Hineinragen eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft nördlich in Twi2, ebenso wie das westlich in Twi2 verlaufende linienhafte Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft Kartendarstellung im Gebietsblatt Twi2, S. 322) in die Abwägung eingestellt wurden. • In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Twi3 (S.81 der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit das Hineinragen eines Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft nördlich in Twi3 (Kartendarstellung im Gebietsblatt Twi3, S. 331) in die Abwägung eingestellt wurde. • In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	TwiBas1 (S.83 der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit das Hineinragen eines linienhaften Vorbehaltsgebiets Natur und Landschaft im Nordwesten in TwiBas1 (Kartendarstellung im Gebietsblatt TwiBas1, S. 347) in die Abwägung eingestellt wurde. - In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Wey3 (S.91 der Begründung) ist nicht ersichtlich, inwieweit die Überlagerung mit einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Kartendarstellung im Gebietsblatt Wey3, S. 405) in die Abwägung eingestellt wurde. Auch weitere raumordnerische Belange, die in den Gebietsblättern dargestellt werden, fehlen mitunter in der einzelgebietlichen Abwägung bzw. es wird nicht ersichtlich, inwieweit diese eingestellt wurden. Beispiele: - In der einzelgebietlichen Abwägung für das Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 fehlt die explizite Auseinandersetzung mit dem im Gebietsblatt auf S.309 aufgeführten „Vorranggebiet regional bedeutsamer Wanderweg“, das durch das Vorranggebiet SykWey1 verläuft und ein Ziel der Raumordnung ist. - Die einzelgebietliche Abwägung für das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 scheint unvollständig. So wird zwar in der Begründung auf S. 25 generell dargelegt, dass Wald nicht überplant wird, bzw. nur das Überstreichen durch den Rotor ermöglicht wird, um eine bessere Ausnutzung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu ermöglichen. Im Gebietsblatt für das Vorranggebiet Windenergienutzung Bas2 (S.73 Kartendarstellung und Ausführungen dazu S.74) wird in Bezug auf Wald aufgeführt: „Von Norden ragt ein Waldstück, in das Vorranggebiet hinein. Im Südwesten befinden sich weitere Waldstücke.“ In der einzelgebietlichen Abwägung (S. 48 der Begründung) wird dieser Aspekt jedoch nicht betrachtet. Um Abwägungsfehler zu vermeiden,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wäre durch den Träger der Regionalplanung darzulegen, dass er sich unter Berücksichtigung aller abwägungserheblichen Belange bewusst zugunsten der Windenergienutzung entschieden hat. Eine bessere Verknüpfung der jeweiligen Gebietsblätter mit der entsprechenden „Einzelgebietlichen Abwägung“ würde ggf. auch dazu führen, dass scheinbar widersprüchliche Aussagen identifiziert und aufgelöst werden können. • So heißt es bspw. in der Begründung in der einzelgebietlichen Abwägung des Vorranggebiets Bar1 (S.39): „(...) Windenergieanlagen sind noch nicht errichtet worden.“ Im Gebietsblatt (S. 8) zu Vorranggebiet Bar1 wird indes unter dem Themenfeld Mensch, „Schall/Schattenwurf Vorbelastung“ ausgeführt: „Durch die bestehende Windenergieanlage besteht für die angrenzenden Wohnhäuser bereits eine Vorbelastung durch Schall und Schattenwurf.“ Der Abbildung der Karte entsprechend sollte hier klarstellend ergänzt werden: „Durch eine Windenergieanlage, die sich etwa XX Meter östlich des Vorranggebietes befindet, besteht...“ Bezüglich widersprüchlicher Aussagen in einzelgebietlicher Betrachtung im Begründungsdokument und in den Gebietsblättern ist z.B. auch das Vorranggebiet Bru1 zu prüfen. So heißt es auf S. 50 der Begründung: „Das Vorranggebiet liegt vollständig innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridores, allerdings kommt es zu keiner lateralen Ausdehnung des bestehenden Windparks, sodass von einer Verträglichkeit mit den militärischen 6 Belangen ausgegangen werden kann.“ Im Gebietsblatt zu Vorranggebiet Bru1 wird jedoch auf S. 95 unter Militärische Belange aufgeführt: „Das Vorranggebiet befindet sich nicht innerhalb eines Hubschraubertiefflugkorridors. Sonstige Betroffenheiten militärischer Belange sind nicht bekannt.“	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1026	Die Potential-Fläche ist 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und damit deutliche Einschränkungen meiner	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Lebensqualität. Der Mindestabstand muss mindestens 900-1.000 Meter betragen, zumal ca. 80 Personen ebenfalls in der direkten Nachbarschaft betroffen sind. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störlwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 900-1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1025	Die Potential-Fläche ist 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und damit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität. Der Mindestabstand muss mindestens 900-1.000 Meter betragen, zumal ca. 80 Personen ebenfalls in der direkten Nachbarschaft betroffen sind. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Leider kann Ihren Ausführungen nicht eindeutig entnommen werden auf welches Vorranggebiet Windenergienutzung Sie sich beziehen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 900-1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1024	Moin, Die Windräder beeinträchtigen jetzt schon die Wohnsituation durch Schattenwurf und Geräusche. Die vorhandenen Räder sind nicht ausgelastet, warum dann noch mehr in der Nähe von Wohngebieten? Ich würde gerne den Ortsbezug angeben, aber das funktioniert nicht. Es betrifft den Bebauungsplan in der Sudweyher Heide, zwischen Bruchweiden und Süstedter Bach	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Windenergieflächenbedarfsgesetz und den darin festgelegten Flächenbeitragswerten hat der Bund einen neuen Rechtsrahmen für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen erlassen. Ziel des Gesetzes ist es, bis 2032 insgesamt 2 % der Bundesfläche für die Windenergie an Land auszuweisen. Für das Land Niedersachsen sieht das Gesetz 1,7 % der Landesfläche für Windenergie bis 31.12.2027 und 2,2 % bis 31.12.2032 vor. Die bundesrechtlichen Vorgaben werden in Niedersachsen durch das Niedersächsische Windenergieflächenbedarfsgesetz – NWindG vom 17. April 2024 geregelt. Demnach liegt das regionale Teilflächenziel des Landkreises Diepholz bei 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2027 und 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032. Der Landkreis Diepholz hat sein regionales Teilflächenziel, bis zum Stichtag 31. Dezember 2027 mindestens 1,70 % der Landkreisfläche für Windenergie auszuweisen bereits erreicht. Bislang durften Windenergieanlagen – sofern nicht öffentliche Belange entgegenstanden und die Erschließung gesichert war – prinzipiell überall im Außenbereich genehmigt werden. Mit der Feststellung des Erreichens des Teilflächenziels 2027 entfällt die Privilegierung für Windenergieanlagen im Landkreis Diepholz. Im nächsten Schritt muss der Landkreis Diepholz das gesetzlich vorgeschriebene Teilflächenziel von 2,2 % erreichen. Hierzu stellt er das sachliche Teilprogramm Windenergie auf und legt Vorranggebiete Windenergienutzung fest. Wenn der Landkreis Diepholz bis zum 31.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Dezember 2032 nicht ausreichend Windenergiegebiete ausgewiesen hat, tritt die sogenannte "Super-Privilegierung" ein. Dann wären Windenergieanlagen im Bundesimmissionsschutzrechtlichen-Genehmigungsverfahren weder an Ziele der Raumordnung noch an Darstellungen in Flächennutzungsplänen gebunden, dürften also auch auf Flächen errichtet werden, die eigentlich für andere Nutzungen „reserviert“ sind. Ziel des Landkreises Diepholz ist es daher mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz aber weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1023	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügellänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger. ■■■■ ■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1022	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügellänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1021	In dem Bereich zwischen Kreienbarg und Apelsdamm in Richtung Rieder Damm ist die Potentialfläche viel zu dicht an der dortigen Wohnbebauung. In dem Bereich Bruchweiden 201 bis 265 sowie des Sonnenbargs wohnen ca. 80 Personen, insofern kann man von einer Siedlung sprechen (es handelt sich hier nicht um vereinzelte Bauernhöfe, sondern um Dorf- bzw. Siedlungsstrukturen). Ein Mindestabstand zu solch einer Siedlung von 500 bis 600 Metern zu einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 240 Metern ist nicht akzeptabel. Die Lebensqualität droht vehement beeinträchtigt zu werden, insbesondere verursacht durch Windgeräusche und Schlagschatten. Die vorhandenen Windkraftanlagen in Syke-Okel und Thedinghausen - Riede (ca. 1100 Meter entfernt) verursachen bereits täglich deutlich vernehmbare Windgeräusche und vereinzelt Schlagschatten. Forderung: Verschiebung der Grenze der Potentialfläche hinter die Straße	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Apelsdamm Richtung Riede/Süstedter Bach Damit einhergehend ein Mindestabstand von 900-1000 Metern zur o.g. Siedlung Berücksichtigung der Belange und insbesondere der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die direkt betroffen sind ! Hinweis: Die Potentialfläche bietet unter der Berücksichtigung der zuvor genannten Verschiebung der Grenze dennoch ausreichend Flächen entlang des Süstedter Bachs / der Gebietsgrenze Richtung Thedinghausen - Riede. In dem Bereich wäre keine Wohnbebauung , wären keine Anwohner betroffen.	Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Forderung: In Hinblick auf das gesetzlich vorgeschrieben Ziel 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergie auszuweisen, kann Ihrer Forderung nicht nachgekommen werden. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 900-1000 m und eine damit verbundenen Flächenreduzierung kann nicht erfolgen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Bestandsanlagen ein Repowering gem. § 16b BImSchG möglich ist. Damit kann es auch durch den bestehenden Windpark zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung kommen. Voraussetzung ist jedoch auch hier der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		durch ein Schall- und Schattengutachten auf Genehmigungsebene. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1020	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügellänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1019	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Die Potential-Fläche ist ca. 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Bei Ostwind hören wir bereits jetzt deutliche Windgeräusche von den bestehenden Windrädern. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und somit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität, wenn der Mindestabstand zu unserem Wohngebiet so deutlich unterschritten wird. Hiervon sind ca. 80 Personen aus der direkten Nachbarschaft betroffen. In Ihrem Energieentwurf steht, dass die Windräder auch direkt an den Grenzen der Potentialgebiete stehen dürfen, wodurch der Abstand durch die Flügellänge noch weiter unterschritten wird. Die Potentialfläche würde unter verantwortungsvoller Planung (bspw. durch Bau nur direkt unterhalb des Süstedter Bachs) die Einhaltung des Mindestabstands von 1000m hergeben. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschmissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 1000 m kann nicht erfolgen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1018	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Sehr geehrte Damen und Herren, • In dem Bereich zwischen Kreienbarg und Apelsdamm in Richtung Rieder Damm ist die Potentialfläche viel zu dicht an der dortigen Wohnbebauung. • In dem Bereich Bruchweiden 201 bis 265 sowie des Sonnenbargs wohnen ca. 80 Personen, insofern kann man von einer Siedlung sprechen (es handelt sich hier nicht um vereinzelte Bauernhöfe, sondern um Dorf- bzw. Siedlungsstrukturen). • Ein Mindestabstand zu solch einer Siedlung von 500 bis 600 Metern zu einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von 240 Metern ist nicht akzeptabel. • Die Lebensqualität droht vehement beeinträchtigt zu werden, insbesondere verursacht durch Windgeräusche und	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie hat der Landkreis Diepholz den Abstand zu Wohngebäuden aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet. Demnach kann eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtsprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schlagschatten. - Die vorhandenen Windkraftanlagen in Syke-Okel und Thedinghausen-Riede (ca. 1.100 Meter entfernt) verursachen bereits täglich deutlich vernehmbare Windgeräusche und vereinzelt Schlagschatten. - Forderung: - Verschiebung der Grenze der Potentialfläche hinter die Straße Apelsdamm Richtung Riede/Süstedter Bach. - Damit einhergehend ein Mindestabstand von 900-1.000 Metern zur o.g. Siedlung. - Berücksichtigung der Belange und insbesondere der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger, die direkt betroffen sind! - Hinweis: Die Potentialfläche bietet unter der Berücksichtigung der zuvor genannten Verschiebung der Grenze dennoch ausreichend Flächen entlang des Süstedter Bachs/der Gebietsgrenze Richtung Thedinghausen-Riede. In dem Bereich wäre keine Wohnbebauung, wären keine Anwohner betroffen.	misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Der grundsätzlich angesetzte Abstand zwischen Wohngebäuden und den Vorranggebieten Windenergienutzung beträgt somit insgesamt 600 m. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschimmissionen oder Schattenwurf zu befürchten sind, erfolgt auf der Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ebenso wird die Gefahr durch Eisabwurf als Belang auf Zulassungsebene berücksichtigt. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird sicher gestellt, dass keine Gefahr von den WEA auf den Menschen ausgeht, weder durch Lärm, Schall und Eisabwurf noch durch andere Immissionen. Forderung: In Hinblick auf das gesetzlich vorgeschriebene Ziel 2,2 % der Landkreisfläche für die Windenergie auszuweisen, kann Ihrer Forderung nicht nachgekommen werden. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf mindestens 900-1000 m und eine damit verbundenen Flächenreduzierung kann nicht erfolgen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Bestandsanlagen ein Repowering gem. § 16b BImSchG möglich ist. Damit kann es auch durch den bestehenden Windpark zu einem Heranrücken von Windenergieanlagen an die Wohnbebauung kommen. Voraussetzung ist

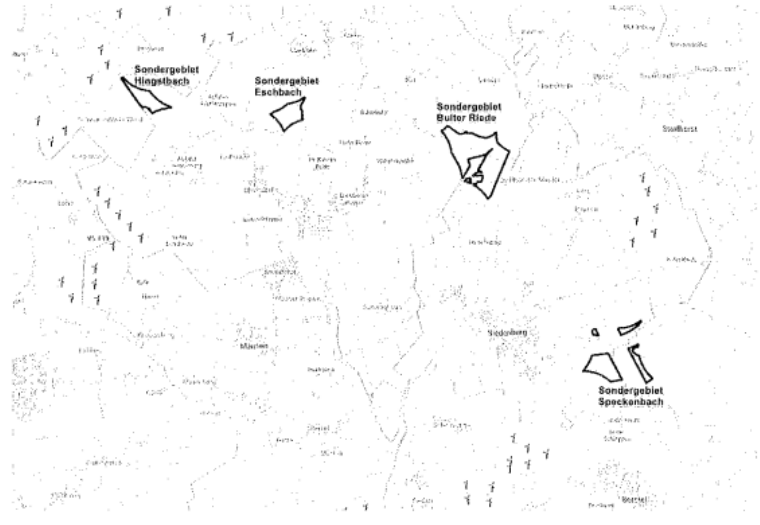
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		jedoch auch hier der Nachweis einer Verträglichkeit der Anlagenstandorte durch ein Schall- und Schattengutachten auf Genehmigungsebene. Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG bleiben von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1017	Ortsbezug durch Einzeichnung in der Planzeichnung: Vorranggebiet SykWey1 Guten Tag, die Potential-Fläche ist 500 Meter von unserem Haus entfernt, somit bin ich direkt betroffen. Ich befürchte massive Geräuschemissionen und Schlagschatten und damit deutliche Einschränkungen meiner Lebensqualität. Der Mindestabstand muss mindestens 900-1.000 Meter betragen, zumal ca. 80 Personen ebenfalls in der direkten Nachbarschaft betroffen sind. Bitte informieren Sie mich über den weiteren Verfahrensstand und beteiligen Sie mich als direkt betroffenen Bürger.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Als Abstand der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Wohngebäuden werden 600 m angesetzt. Der Abstand wurde aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitet, wonach eine optisch bedrängende Wirkung durch Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen werden kann, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Dieser Mindestabstand der zweifachen Anlagenhöhe als Abgrenzung zur Wohnnutzung wurde durch die Rechtssprechung vielfach bestätigt. Aus der Gesamthöhe der zu Grunde gelegten Referenzanlage von 220 m berechnet sich ein Wohnabstand von 440 m. Letzterem hat der Landkreis Diepholz einen Vorsorgeabstand von 160 m zugeschlagen. Dieser stellt insbesondere sicher, dass der aus § 249 Abs. 10 BauGB abgeleitete Abstand zu Wohngebäuden auch künftig, beim Bau höherer WEA eingehalten wird. Zudem dient der gewählte Abstand dem vorsorgenden Umgebungsschutz der Wohnbebauung vor Schattenwurf, visueller Beeinträchtigung und sonstigen nicht auszuschließenden Störwirkungen durch Windenergieanlagen. Dem Umgebungsschutz der Bevölkerung misst der Landkreis Diepholz eine besondere Bedeutung zu, sodass der Vorsorgeabstand 160 m zu Wohnnutzung pauschal und somit losgelöst der planungsrechtlichen Einordnung der Wohnbebauung festgelegt wurde. Ein höherer Abstand ist rechtlich nicht vorgeschrieben und in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz auch nicht möglich. Die Beurteilung, ob erhebliche Belästigungen durch Geräuschemissionen und Schattenschlag zu befürchten sind, erfolgt auf der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Genehmigungsebene. Die notwendigen Auflagen und Maßnahmen werden unter Einhaltung aller gesetzlich vorgegebenen Regelungen durch die entsprechende Behörde festgelegt und deren Einhaltung geprüft. Ziel des Landkreises Diepholz ist es mit den festgelegten Vorranggebieten Windenergienutzung die gesetzlich vorgeschriebenen Ausbauziele zu erfüllen, das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger im Landkreis Diepholz weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Erhöhung des Wohnabstandes auf 900 - 1000 m kann nicht erfolgen.
Institution: Niedersächsische Landesforsten - Forstamt Nienburg ID: M1074	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung am „Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz-Entwurf 2024“ Gemäß der Begründung zum „Sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz“ besteht aus Sicht der von mir wahrzunehmenden Waldbelange keine Bedenken. Die unter Punkt 3.2.3 und unter Punkt 4.6 aufgeführten Punkte zum Schutz des Waldes im walddarmen Landkreis Diepholz sind zu begrüßen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■ ■■■■■	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Niedersächsischen Landesforsten - Forstamt Nienburg keine Bedenken bestehen.
Institution: Angelfischerverband im LFV Weser-Ems e.V. ID: M1078	Stellungnahme Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, Beteiligungsverfahren gem. §9 Abs. 2 ROG i.V.m. §93 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Der Angelfischerverband im Landesfischereiverband Weser-Ems e.V.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik wird auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. Es werden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von erheblichen Beeinträchtigungen auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Für unvermeidbare Eingriffe, die sich durch den Bau der WEA und der Nebenanlagen ergeben, werden



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nimmt zu den o. g. Verfahren wie folgt Stellung: Im von Ihnen zur Verfügung gestellten sachlichen Teilprogramm Windenergie - Umweltbericht wird auf Seite 33 eine mögliche Flächeninanspruchnahme durch den Bau von Erschließungsflächen und beschrieben. Dadurch kann es zu einem Verlust und/oder Beeinträchtigung der anliegenden Gewässer kommen. Wir möchten darauf hinweisen, dass Kleingewässer und Grabensysteme häufig einen Lebensraum für Kleinfische, wie dem Europäischen Schlammpeitzger (<i>Misgurnus fossilis</i>) darstellen können. Sollte es im Zuge der Planungsumsetzung zu Verlust von Gewässerstrukturen kommen, die als geeignetes Habitat in Frage kommen, so gilt es diese Gewässer vorher zu prüfen und ggf. vorhandene Populationen in geeignete Gewässer umzusiedeln. Des Weiteren kann es z.B. durch gewässernahe Baustraßen zur Eintragung von Feinsedimenten in das Gewässer kommen, die die Habitatqualität deutlich verschlechtern können. Es ist daher zwingend darauf zu achten, dass entsprechende Präventionsmaßnahmen getroffen werden um dies zu verhindern. Auch möchten wir darauf hinweisen, dass laut der WRRL ein Verschlechterungsverbot der Gewässer gilt, daher sind entsprechende Einschränkungen zu vermeiden oder ggf. auszugleichen. Mit freundlichen Grüßen, 	geeignete Kompensations- und Artenschutzmaßnahmen festgelegt. Somit kann auf Genehmigungsebene durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der anliegenden Gewässer sowie deren Lebensgemeinschaften kommt.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1246	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1014	Uenzener Bruch Sicherung des überregional bedeutsamen Sing- und Zwergschwanrastplatzes Guten Tag! Sicherlich ist Ihnen bekannt, dass das Uenzener Bruch zu den	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Damit kann Ihrer Bitte den Großraum Uenzener Bruch dauerhaft von jeglichen Windrädern freizuhalten auf der Ebene der

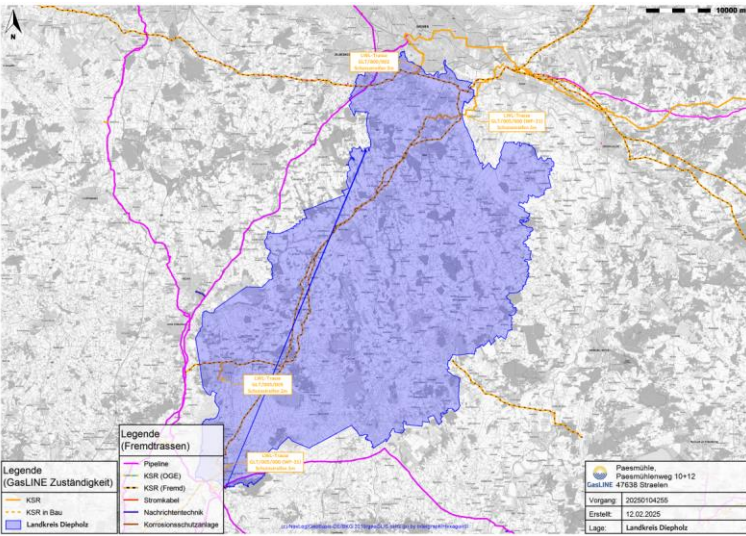


Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bedeutenden Sing- und Zwergschwanrastplätzen in Niedersachsen zählt. Alljährlich rasten und überwintern dort in großer Zahl die im Bestand gefährdeten Sing- und Zwergschwäne. Wir bitten Sie, den Großraum Uenzener Bruch dauerhaft von jeglichen Windrädern freizuhalten. Außerdem bitten wir Sie, das Gebiet entsprechend als Sing- und Zwergschwanrastplatz zu optimieren und naturschutzrechtlich dauerhaft zu sichern. Mit freundlichem Gruß 	Regionalplanung nicht nachgekommen werden. Weiterhin ist auch die naturschutzrechtliche Gebietssicherung in Form von Schutzgebietsausweisungen nicht Bestandteil der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Die Ausweisung von Schutzgebieten erfolgt auf Grundlage der naturschutzfachlichen Wertigkeiten durch das Fachrecht.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1213	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen

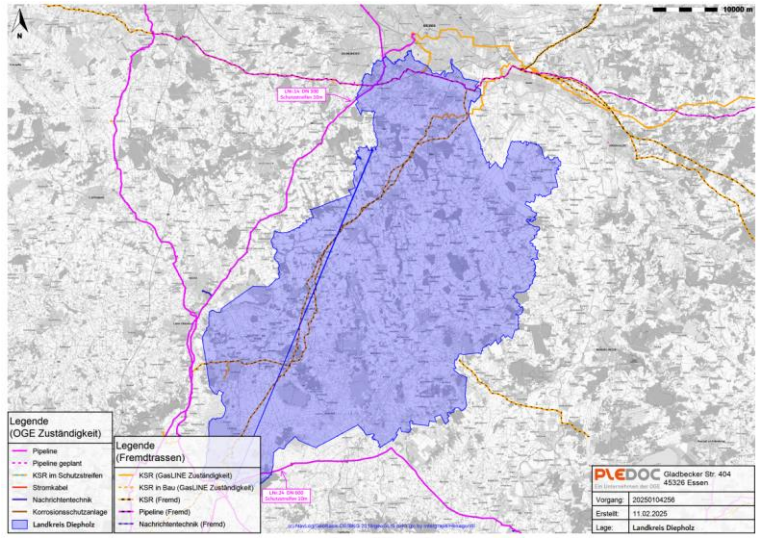
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: PLEdoc GmbH ID: M1112	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 hier: Versorgungsanlagen der GasLINE GmbH & Co. KG (GasLINE) Sehr geehrte Damen und Herren, von der GasLINE, Straelen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und Öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt. GasLINE ist Eigentümerin eines deutschlandweiten Kabelschutzrohr(KSR)-Anlagennetzes mit einliegenden Lichtwellenleiter(LWL)-Kabeln, nachfolgend LWL-KSR-Anlagen genannt. Von dem angezeigten Teilprogramm Windenergie werden LWL-KSR-Anlagen der GasLINE berührt. Aus der beiliegenden Übersichtskarte	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Leitungsbestand wird nicht in die Übersichtskarte übernommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Die Leitungsbetreiber wurden als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Winenergie für den Landkreis Diepholz beteiligt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sind die Trassenverläufe ersichtlich. Wir stellen Ihnen frei, den Leitungsbestand anhand der Übersichtskarte in den zugrunde liegenden Planentwurf zum Teilprogramm Windenergie zu übernehmen. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der LWL-KSR-Anlagen in der Karte nur als grobe Übersicht geeignet ist. Auf die Übermittlung der Bestandspläne haben wir aufgrund der Vielzahl der Dokumente an dieser Stelle verzichtet. Auf gesonderte Anfrage oder im Rahmen der nachgelagerten Planverfahren zu den einzelnen Potenzialflächen können wir Ihnen aus den Berührungsbereichen auf gesonderte Anfrage detaillierte Planunterlagen zur Verfügung stellen. Wir übersenden in der Anlage auch eine Anweisung zum Schutz von Kabelschutzrohranlagen mit einliegenden Lichtwellenleiterkabeln der GasLINE GmbH & Co. KG. Die dort genannten Auflagen und Hinweise sind zwingend bei allen Maßnahmen im Bereich und / oder in der Nähe von Versorgungsanlagen der GasLINE zu beachten. Wir gehen davon aus, dass der Bestandsschutz der LWL-KSR-Anlagen gewährleistet ist und sich durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie keinerlei Nachteile für den Bestand und den Betrieb der Anlagen sowie keinerlei Einschränkungen und Behinderungen bei der Ausübung der für die Sicherheit der Versorgung notwendigen Arbeiten, wie Überwachung, Wartung, Reparatur usw. ergeben. Zur Vermeidung von Anpassungsmaßnahmen ist zu beachten, dass bei den nachgelagerten Planverfahren (Bauleitplanung/Fachplanung) alle Details, die Einfluss auf den Bestand und den Betrieb der LWL-KSR-Anlagen haben, mit uns abzustimmen sind. Abschließend weisen wir darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen im Landkreis Diepholz ebenfalls Produktenleitungen / Kabelschutzrohranlagen verlaufen, die von den <u>nachfolgenden Gesellschaften</u> beauskunftet werden: • GASCADE Gastransport GmbH - https://portal.bil-	(Z) im RROP 2016 festgelegt sind.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	leitungsauskunft.de - GasLINE Schutzstreifentrasse in Zuständigkeit der Nowega GmbH https://portal.bil-leitungsauskunft.de/ - Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH im Auftrag der GasLINE GmbH - Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig Anlagen: Übersichtskarte, Anweisung 	
Institution: PLEdoc	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Versorgungsanlagen der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
GmbH ID: M1109	Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 hier: Versorgungsanlagen der Open Grid Europe GmbH (OGE) Sehr geehrte Damen und Herren, von der Open Grid Europe GmbH (OGE), Essen, sind wir mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und Öffentlichrechtlichen Verfahren beauftragt. Die uns über das Online-Portal zur Einsicht gestellten Unterlagen haben wir hinsichtlich der Belange der OGE geprüft. Beigefügt erhalten Sie eine Übersichtskarte mit Darstellung des Landkreises Diepholz sowie der in diesem Bereich befindlichen Versorgungsanlagen nebst entsprechender Beschriftung. Beachten Sie bitte, dass die Darstellung der Versorgungsanlagen in dieser Karte lediglich als grobe Übersicht geeignet ist. Unsere Prüfung der zeichnerischen Darstellung hat ergeben, dass im Bereich der von uns verwalteten Versorgungsanlagen der OGE keine Vorranggebiete geplant sind. Wir erheben daher gegen die Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung an den angezeigten Stellen keine Einwände. Wir weisen jedoch darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen innerhalb des Landkreises Diepholz auch eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von <u>nachfolgender Gesellschaft</u> beauskunftet wird: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Abteilung GBP - Pasteurallee 1 in 30655 Hannover; E-Mail: plananfragen@gasunie.de, Fax: 0511/640 607-2799, Tel.: 0511/640607-2463 Mit freundlichen Grüßen PLEdoc GmbH	OGE durch die Gebietskulisse betroffen sind und somit keine Bedenken bestehen. Die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH wurde als in Ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle nach § 9 Abs. 2 ROG beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig Anlagen Übersichtskarte 	
Institution: Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen, Bodenschutz- und Altlastenbehörde Bremen ID: M1064	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 - Stellungnahme der Bodenschutz- und Altlastenbehörde Bremen - Guten Tag [REDACTED] die Bodenschutz- und Altlastenbehörde bei der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft der Freien Hansestadt Bremen ist als Untere Bodenschutzbehörde für das Stadtgebiet Bremen zuständig. Auf Grundlage der von Ihnen vorgelegten Unterlagen ist hier keine Betroffenheit erkennbar.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bodenschutz- und Altlastenbehörde der Freien Hansestadt Bremen keine Bedenken bestehen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■	
Institution: Bezirksregierung Detmold ID: M1063	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihr o. a. Schreiben. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz bestehen aus Sicht der Bezirksregierung Detmold keine Bedenken. Ich bitte jedoch, die folgenden Hinweise zu beachten: Naturschutz Der räumliche Geltungsbereich des Entwurfs des Sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz grenzt südlich an den Kreis Minden-Lübbecke an. Betroffen sind die Gemeinden Stemwede und Rahden. Auf niedersächsischer Seite befinden sich hier das Vorranggebiet Lem 1 (Samtgemeinde Lemförde) und das Vorranggebiet Wag 1 (Gemeinde Wagenfeld). Das EU-Vogelschutzgebiet und FFH-Gebiet „Oppenweher Moor“, das als Naturschutzgebiet „Oppenweher Moorlandschaft“ unter nationalen Schutz gestellt worden ist, befindet sich im 4 km-Radius zu beiden Vorrangflächen. Der geringste Abstand beträgt 3,4 km. Laut Umweltbericht mit Natura 2000-Gebietsprüfung können durch den Abstand sowohl die zentralen Prüfbereiche für die kollisionsgefährdeten Brutvogelarten gemäß Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG als auch die Untersuchungsradien 1 und 2 des Niedersächsischen Artenschutzleitfadens für die gegenüber	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Naturschutz Die Hinweise zur Natura 2000-Verträglichkeit und zur FFH-Verträglichkeit werden zur Kenntnis genommen. Es wird bestätigt, dass die Auswirkungen auf das Landschaftsbild auf der Genehmigungsebene geprüft werden. Hier wird auch eine ggf. erforderlich werdende Ersatzzahlung für die Eingriffe in das Landschaftsbild ermittelt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergieanlagen störungsempfindlichen Brut- und Gastvogelarten eingehalten werden. Die in Anlage 2 des nordrhein-westfälischen Leitfadens zur „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen“ angegebenen Prüfbereiche werden ebenfalls eingehalten. Es wird daher von einer Natura 2000-Verträglichkeit ausgegangen. Des Weiteren befindet sich das Vogelschutzgebiet „Weseraue“ südöstlich des Grenzbereichs. Hier liegen auch die Naturschutzgebiete „Weseraue“, „Schmiedebruch“, „Staustufe Schlüsselburg“, Hävener Marsch“, „Grube Baltus“ und „Weseraue“ sowie weitere kleine Naturschutzgebiete und das Landschaftsschutzgebiet „Altkreis Minden“. Im Umweltbericht sind die o. a. Schutzgebiete nicht vollständig dargestellt, liegen aber mit einer Entfernung zu den Vorrangzonen (am nächsten gelegen ist das Vorranggebiet Kir2 zwischen Börde und Uchte) von > 4 km außerhalb einer Konfliktzone hinsichtlich der FFH-Verträglichkeit. Generell stellen Windenergieanlagen eine Beeinträchtigung für das Landschaftsbild dar. Nach § 31 Abs. 5 LNatSchG NRW sind diese Beeinträchtigungen aufgrund der Höhe der Anlagen (> 20 m) in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind in den nachfolgenden Planungsebenen vertieft zu prüfen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■ ■■■■ ■■■■	
Institution: Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Keine Abteilung ID: 1013	Die Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, der Flecken Bruchhausen-Vilsen, die Gemeinde Schwarme sowie die Gemeinde Martfeld erheben keine Bedenken bezüglich der Aufstellung eines Teilprogramms für Windenergie im Landkreis Diepholz und den damit festgelegten Vorranggebieten.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, dem Flecken Bruchhausen-Vilsen, der Gemeinde Schwarme und der Gemeinde Martfeld keine Bedenken gegenüber dem sachlichen Teilprogramm Windenergie bestehen.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Deutscher Wetterdienst ID: M1072	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2 Sehr geehrte Damen und Herren, der Deutsche Wetterdienst (DWD) bedankt sich als Träger öffentlicher Belange für die Beteiligung an o. a. Vorhaben. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag 	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des DWD keine Bedenken bestehen.
Institution: DFS Deutsche Flugsicherung GmbH ID: M1071	Stellungnahme zu Belangen des Anlagenschutzes (§18a LuftVG) hier: Landkreis Diepholz: Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Sehr geehrte Damen und Herren, zum derzeitigen Planungsstand können wir den Hinweis auf den Anlagenschutzbereich gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) der folgenden Flugsicherungsanlage geben: • Radaranlage Bremen [BRE]- Geogr. Koordinaten (ETRS89): 53° 02' 03,7100" N / 08° 47' 57,7600" E; Höhe des Geländes 6,412 m ü. NN; lateraler Radius 15 km. Die WEA-Vorranggebiete Syk1, Syk2, Syk3, SykWey1, Wey1, Wey2 und Wey3 liegen im Anlagenschutzbereich dieser Anlage. Wir empfehlen, innerhalb von Anlagenschutzbereichen keine Vorrang- und Eignungsgebiete zur Windenergienutzung auszuweisen, da die im Genehmigungsverfahren gem. §18a LuftVG möglichen Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Empfehlung kann in Hinblick auf die vorgegebenen Teilflächenziele für den Landkreis Diepholz nicht gefolgt werden. Ihrem Angebot einer unverbindlichen Vorprüfung sind wir nachgekommen und haben eine entsprechende Anfrage an die Deutsche Flugsicherung (DFS) gerichtet. Diese hat ergeben, dass eine szenariobasierte Vorprüfung grundsätzlich nur mit konkreten Anlagenstandorten durchgeführt werden kann. Es wurden jedoch zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit gegeben, die berücksichtigt werden. So wird sichergestellt, dass um die beiden Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 und SIERRA 2 ein Bereich mit einem Radius von 2 km von einer Vorranggebietsfestlegung freigehalten wird. Damit entfällt das Vorranggebiet Windenergiegebiet Syk3, das in einer Entfernung von ca. 1,5 km zum Pflichtmeldepunkte SIERRA 1 liegt. Obwohl dort bereits Windenergieanlagen stehen, wird neuen Anlagen mit den aktuellen Höhen von der DFS üblicherweise widersprochen. Die Vorranggebiete in Syke und Weyhe, insbesondere die Gebiete Syk1, Wey1 und Wey2 halten Abstände von über 2 km zu den Pflichtmeldepunkten SIERRA 1 und SIERRA 2 ein.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergieanlagen dem eigentlichen Ziel von Vorrang- und Eignungsgebieten entgegenstehen. Dennoch könnte sich aufgrund örtlicher Gegebenheiten ein Potential für die Vereinbarkeit des Windenergievorhabens mit den Belangen des Anlagenschutzes ergeben. Um dies zu eruieren, bieten wir Ihnen die Möglichkeit einer unverbindlichen Vorprüfung an. Details können Sie dem Anhang entnehmen. Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass konkrete Windenergievorhaben in Anlagenschutzbereichen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde zur Prüfung gem. §18a LuftVG einzureichen sind. Bei der Beurteilung des Vorhabens bezüglich der Betroffenheit von Anlagen der DFS wurden die uns zur Verfügung gestellten Unterlagen berücksichtigt. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und -schutzbereichen Stand Februar 2025. Momentan beabsichtigen wir im Plangebiet keine Änderungen, diese sind jedoch aufgrund betrieblicher Anforderungen nicht auszuschließen. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) über unsere Stellungnahme informiert. Hinweis: Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung stellt unter dem nachfolgenden Link eine interaktive Karte mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG zur Verfügung. http://www.baf.bund.de/DE/Themen/Flugsicherungstechnik/Anlagenschutz/anlagenschutz_node.html Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Aufgrund einer Höhe von mehr als 100,00 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde	Dementsprechend nehmen wir an, dass sich die Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten Syk1, Syk2, SykWey1, Wey1, Wey2 und Wey3 mit den Belangen des Anlagenschutzes vereinbaren lässt. Die zuständige Luftfahrtbehörde wird im nachgelagerten Antragsverfahren für die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen von der zuständigen Genehmigungsbehörde beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde ebenfalls über die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms „Windenergie“ für den Landkreis Diepholz informiert und es wurde Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme gegeben. Das BAF hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die interaktive mit den aktuell gültigen Anlagenschutzbereichen verschiedener Flugsicherungsorganisationen gem. §18a LuftVG wurde gesichtet. <u>Zusätzliche Hinweise zur Hindernisfreiheit:</u> Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die angegebenen Abstandsregelungen wurden geprüft und eine Vereinbarkeit mit den Vorranggebieten Windenergienutzung wird

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vorzulegen. Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG die DFS durch die Luftfahrtbehörde beteiligt und zur gutachtlichen Stellungnahme aufgefordert. Die DFS prüft die Einhaltung der Hindernisfreiflächen sowie die An- und Abflugverfahren an betroffenen Flugplätzen (Flughäfen, Landeplätze, Segelfluggelände, Hubschraubersonderlandeplätze). Auskünfte zu den Hindernisfreiflächen und zu den Anforderungen an die Hindernisfreiheit erteilt die Landesluftfahrtbehörde als Genehmigungsbehörde für die Flugplätze in ihrem Zuständigkeitsbereich. Folgende Abstandsregelungen sind bei den Planungen bereits im jetzigen Stadium zu berücksichtigen: • Gemeinsame Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb, veröffentlicht als NfL I 92/13, dort: Gefahren für den Flugplatzverkehr in der Platzrunde; • Festlegung von Mindestabständen von Hindernissen zu festgelegten Sichtflugverfahren, veröffentlicht als NfL 1-847-16. Mit freundlichen Grüßen ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■ ■■■■ ■■■■■■■■■■	sichergestellt. Nähere Ausführungen hierzu werden in den Gebietsblättern ergänzt.
Institution: Nowega GmbH ID: M1111	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Anlagen der Nowega GmbH gemäß separater Liste Sehr geehrte ■■■■ ■■■■■■■■■■	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vielen Dank für Ihre Anfrage. Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen unsere im Planungsraum befindlichen Anlagen grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch unseren nachfolgend genannten Betriebsführer bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212 Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitunggefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise der beigefügten Richtlinie "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir die Richtlinie „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigefügt. Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de. Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten	WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen. Die Leitungsbetreiber wurden als in ihren Belangen berührte öffentliche Stellen im Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG bei der Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Winenergie für den Landkreis Diepholz beteiligt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 04.02.2025. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung Da von Ihrer Planung/Maßnahme auch Anlagen der GasLINE betroffen sind, beachten Sie bitte die Auflagen und Hinweise der als Anhang beigefügten GasLINE Schutzanweisung. Bei Rückfragen oder Detailabstimmungen wenden Sie sich bitte an die in der Schutzanweisung genannten Ansprechpartner. Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Mit freundlichen Grüßen Nowega GmbH ■■■■■■ ■■■■■■	

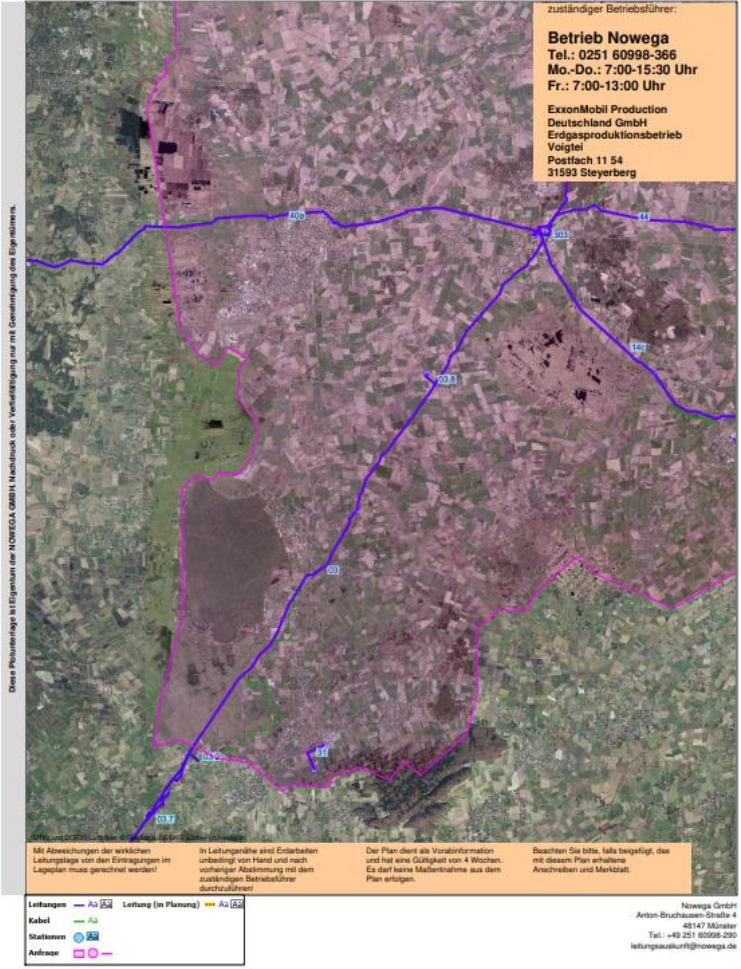


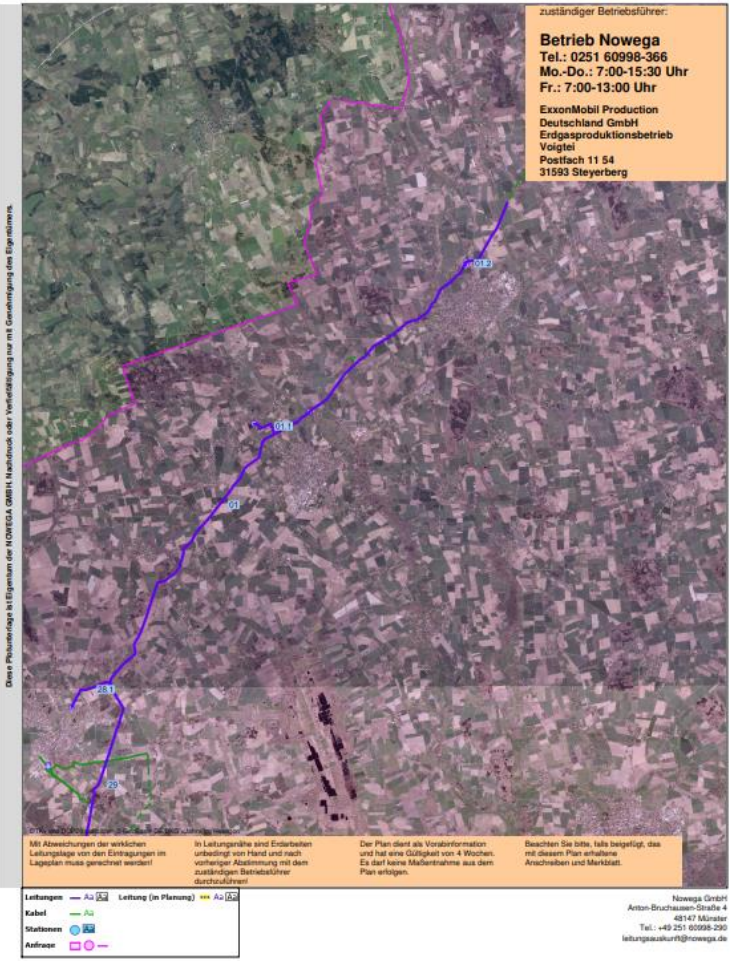
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anlage Quickplot(s)	

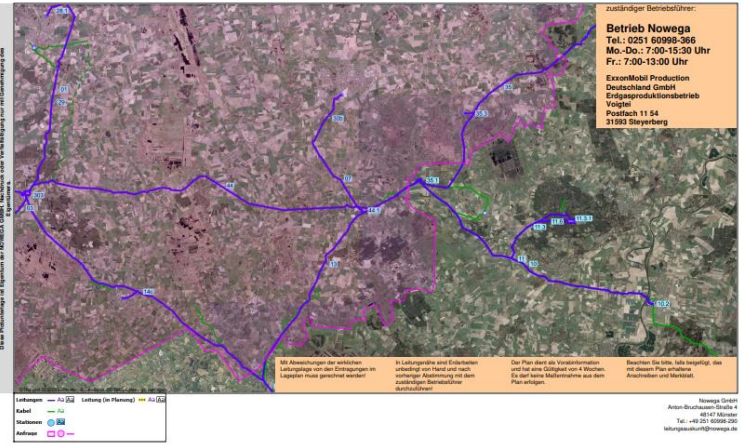
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Nowega GmbH betroffen:</u> Gashochdruckleitung 44.1 Kirchdorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 44 Voigtei - Rehden, Schutzstreifenbreite 10,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 41 Speicher Rehden - Verteilerstation Rehden, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 40a Rehden - Frenswegen, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 40.4 Diepholz, Schutzstreifenbreite 4,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 35.3 Siedenburg, Schutzstreifenbreite 8,00 m - BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 35 Lehringen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 10,00 m - BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 31 Elastogran Lemförde, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 30b Barenburg - Sulingen, Schutzstreifenbreite 8,00 m - BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 306 Verbindungsleitung H-Gas Rehden-EGM, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 305 Loopeleitung L-Gas Rehden-EGM, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 304 Verbindungsleitung L-Gas Rehden-EGM, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 303 AL Konvertierungsanlage Rehden, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 28.1 Barnstorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 28 Barnstorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 14c Rehden - Steinbrink, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 14.13 Rehden, Schutzstreifenbreite 4,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 14.10 Wagenfeld II, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 13 Voigtei - Steinbrink II, Schutzstreifenbreite 8,00 m - BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 07 Barenburg - Kirchdorf I, Schutzstreifenbreite 8,00 m - BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 03.8 Biogasanlage Wetschen, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 03 Rehden - Lengerich, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 01.2 Bassum, Schutzstreifenbreite 4,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 01.1 Twistingring, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Gashochdruckleitung 01 Nordwohlde - Rehden, Schutzstreifenbreite 8,00 m –BF Nowega GmbH Station Rehden_Konvert 990 Station Sulingen 2A21 Station Wehrbleck 1S81 Station Bassum 1S96 Station Lemförde 1S50 Station Diepholz 1S36 Station Diepholz II 1A33 Station Rehden 1A52 Station Abbenhausen 1S26 Station Wagenfeld I 1S10 Station Sunder 1A26 Station Bassum 1A43 Station Barnstorf Betriebsgebäude R20 9N04 Station Lembruch 1S95 Station Barnstorf Betriebsgebäude R16a 9N05 Station Wagenfeld II 1S02 Station Siedenburg ZGT 2A24 Station Wagenfeld III 1SA6 Station Speicher Rehden 1E04 Station Lemförde Obere Bergstraße (I) 1A71 Station Lemförde Landwehrweg 1A72	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Station Wagenfeld Maschweg 1A24 Station Barnstorf SW EVB 1A44 Station Rechtern 1B08 Station Rehden 941 Station Wetscherbruch BGEA 967 Station Wetschen II 1S106 Station Campen II 2S18 Station Wagenfeld auf der Masch 1A98 Kabel K-31 Elastogran Lemförde Kabel K-720 Voigtei - Steinbrink Kabel K-40a Rehden - Eggermühlen Kabel LWL-536 Rehden KT2.1 - EGM Container Kabel LWL-543 Rehden KT1.1 - EWE Muffe Kabel LWL-550 Station Wetschen II - Wetscherbruch BGEA Kabel K-14.10 Wagenfeld II Kabel K-730 Rehden KT2.1 - Konvertierung Kabel LWL-537 Rehden KT2.1 - Konvertierung Kabel LWL-542 Rehden KT1.1 - Container 1692 Kabel LWL-517 Lager Barnstorf (WIHO) - Einbindung RHG-Leitung in Eydelstedt Kabel K-733 2_Werkplatz Barnstorf - Rechtern Kabel K-01 Nordwohde - Rehden Kabel K-01.1 Twistringern Kabel K-729 Rehden KT1.1 - WDDG Verdichter K1 Kabel K-30 Barenburg - Sulingen Kabel LWL-535 Rehden KT2.1 - WDDG Verdichter K1 Kabel LWL-540 Rehden KT2.1 - ÜM KAMN4J52 Kabel K-727 Rehden KT1.1 - SW EVB Huntetal Kabel K-728 Rehden KT1.1 - EGM Container Kabel LWL-551 Station Düste - Station EVB Barnstorf Kabel K-14c Rehden - Steinbrink Kabel K-01.2 Bassum Kabel K-35 Lehringen - Voigtei Kabel K-14.12 Anschluß EVB Wagenfeld Kabel LWL-544 WIHO Barnstorf - Nowega Barnstorf Kabel K-731 1_Werkplatz Barnstorf - Rechtern Kabel K-03 Rehden - Lengerich Kabel K-07 Barenburg - Kirchdorf I Kabel LWL-502 Voigtei - Rehden Kabel K-721 Abzeig Elastrogan Kabel LWL-538 Rehden KT1.1 - Konvertierung KT01 Kabel LWL-541 Rehden KT1.1 - KAM7773 Kabel K-03.8 Station Wetschen - BGEA Wetscherbruch	

601/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Leitungen: — A2 A3 Leitung (in Planung) — A2 A3 Kabel: — A2 Stationen: ● A2 Anfrage: □ A2 Wir transportieren Gas. nowega Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Vorgangs-Nr.: N2024-1536-1 Plot-Nr.:	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 54 31593 Steyerberg Dieser Planentwurf ist Eigentum der NOWEGA GMBH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden! In Leitungsröhre sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen! Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt. Nowega GmbH Anton-Bruchhausen-Straße 4 48147 Münster Tel.: +49 251 60998-290 leitungsauskunft@nowega.de Legende: Leitungen: — Au (32) Leitung (in Planung) — Au (32) Kabel: — Au Stationen: ● (32) Anfrage: □ (32)	

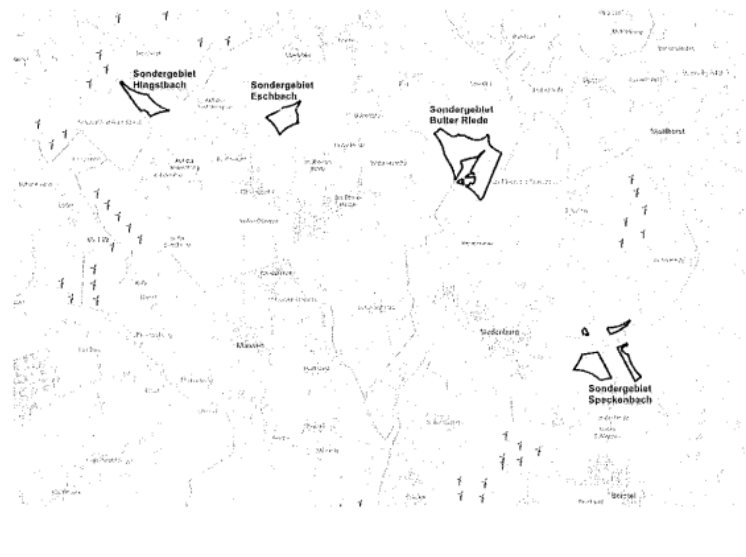
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Richtlinie: - Schutzanweisung Gashochdruckleitungen Richtlinie: - Bauleitplanung Richtlinie: - GasLINE Boarding Pass Behörde	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1200	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis

606/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Fischadler und Seeadler zu berücksichtigen. Nicht nur im unmittelbaren Dümmer-Gebiet, sondern auch im Bereich St. Hülfe und in der Sette befinden sich Brutvorkommen des Fischadlers. Bekanntlich breitet sich in Nds. das Brutvorkommen des Seeadlers aus. In der Diepholzer Moorniederung, am Dümmer und an weiteren Stellen, die wir aus Gründen des Artenschutzes nicht näher erklären möchten, halten sich Brut- und Revierpaare des Seeadlers auf. Nicht nur die unmittelbaren Brutreviere, sondern auch die weiteren Nahrungsbereiche der Adler sind unbedingt dauerhaft zu schützen. Für eine Berücksichtigung unserer Anliegen wären wir Ihnen dankbar. Mit freundlichem Gruß ■■■■■ ■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■■■	könnten.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1248	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde:

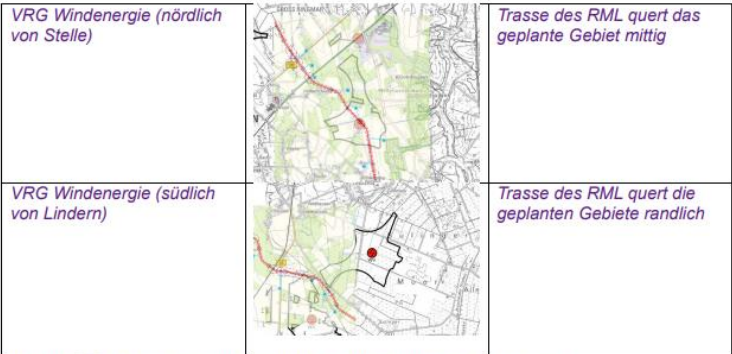
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Amprion GmbH ID: M1077	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 1. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Pkt. Lemförde - Pkt. Freistatt, Bl. 4126 (Maste 1 bis 8) 2. 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Wehrendorf - St. Hülfe, Bl. 4196 (Maste 71 bis 74) 3. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung DC34 - Rhein-Main-Link, Bl. 7013 4. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung DC35 -	Die Hinweise und Ausführungen zu den bestehenden und geplanten Höchstspannungsleitungen werden zur Kenntnis genommen. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019- 09). Die Anforderungen der jeweils geltenden Norm sind zu erfüllen. • Hochspannungsleitungen 110-kV-Leitung: 110 m • Höchstspannungsleitungen 220-kV-Leitung: 120 m • Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung: 120 m Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand

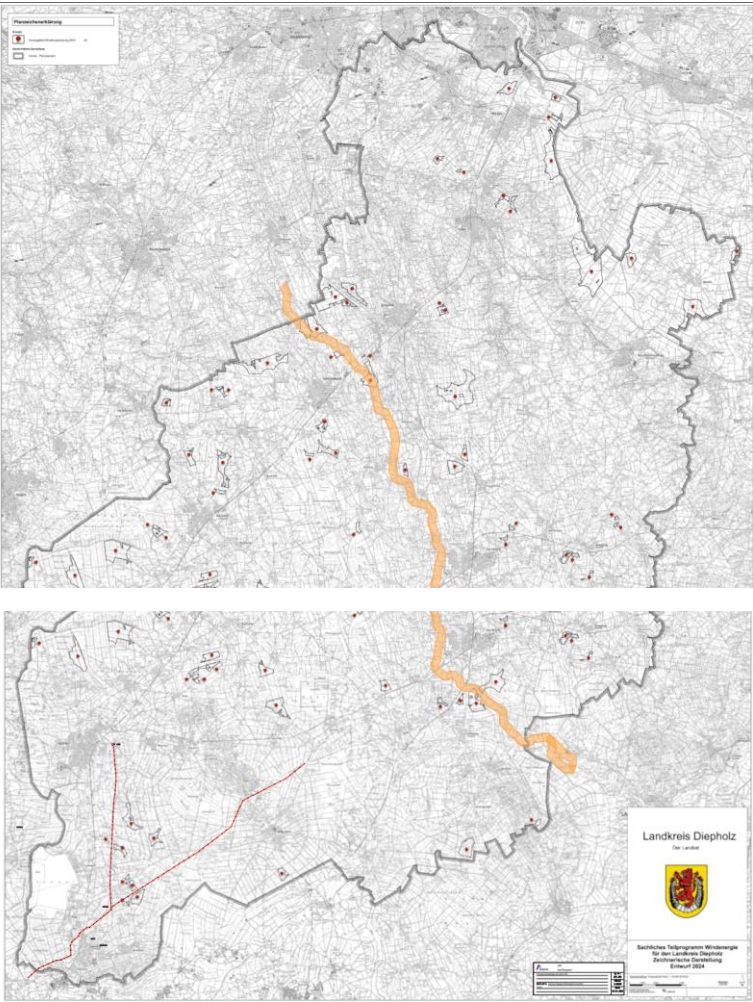
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Rhein-Main-Link, Bl. 7014 5. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung NOR-16-3 - Rhein-Main-Link, Bl. 7015 6. Geplante Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung NOR-16-5 - Rhein-Main-Link, Bl. 7016 Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 23. Juli 2024 haben wir im Rahmen der Beteiligung an der Öffentlichen Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eine erste Stellungnahme abgegeben. Wie wir den nun eingereichten Unterlagen entnehmen können, hat sich ihre Planung konkretisiert. Durch die vorgestellten Windkonzentrationszonen, wie in dem Entwurf der zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1 : 50000 ergeben sich Berührungspunkte mit unseren im Betreff genannten bestehenden und geplanten Höchstspannungsleitungen. Die Leitungsführungen der bestehenden Freileitungen mit Leitungsmittellinie und Maststandorten sowie den geplanten Trassenkorridor der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindung haben wir in den v. g. zeichnerischen Entwurf mit Datum vom 20.01.2025 eingetragen. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass sich die tatsächliche Lage der bestehenden Freileitungen ausschließlich aus der Örtlichkeit ergibt. Bezüglich der einzuhaltenden Abstände zwischen Windenergieanlagen und Höchstspannungsfreileitungen verweisen wir auf die Hinweise aus der Stellungnahme vom 23.07.2024. Bezüglich des Projektes der Höchstspannungsgleichstromerkabelverbindungen möchten wir Ihnen Folgendes mitteilen:	berücksichtigt. Die Ausführungen zum Rhein-Main-Link sowie dem derzeitigen Verfahrensstand werden zur Kenntnis genommen. Es wird vorgebracht, dass eine Betroffenheit bei vier Vorranggebieten Windenergienutzung - Twi1, TwiBas1, Sul1 und SulKir1 - im Hinblick auf den geplanten Verlauf des Rhein-Main-Links besteht. Seitens der Amprion GmbH wird erläutert, dass für das Vorranggebiet Twi1, welches auf kommunaler Ebene durch die 27. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Twistringen geplant wurde, eine Umsetzungsfähigkeit zwischen der Windenergie und dem Rhein-Main-Link hergestellt wurde. Demnach kann auch für das betreffende Vorranggebiet TwiBas 1 von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit ausgegangen werden. In dem Vorranggebiet befinden sich zudem bereits genehmigte sowie beantragte WEA, sodass auch hier von einer künftigen Vereinbarkeit auszugehen ist. Die Betroffenheit der Vorranggebiete SulKir1 und Sul1 ist lediglich geringfügig und randlich. Den Anregungen, den Trassenbereich des Vorhabens "Rhein-Main-Link" aus den Vorranggebieten auszuspüren sowie in den textlichen Festlegungen zu ergänzen, dass die Querung des Vorranggebietes mit dem Rhein-Main-Link- Vorhaben möglich sein muss, werden nicht gefolgt. Aktuell ist die Trasse des Rhein-Main-Links nicht planfestgestellt. Die Vereinbarkeit von Vorranggebieten Windenergienutzung und dem Rhein-Main-Link ist grundsätzlich gegeben. Auf den nachgelagerten Planungsebenen kann insbesondere durch die Standortwahl der Anlagen sichergestellt werden, dass es zu keinen Konflikten zwischen den beiden Nutzungen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kommt. Die Amprion GmbH wird als öffentliche Stelle im weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Planungsraum überschneidet sich mit dem durch die Bundesnetzagentur ausgewiesenen Präferenzraum, in welchem die Amprion GmbH (im Folgenden Amprion) den im Betreff genannten Energiekorridor Rhein-Main-Link plant. Der Rhein-Main-Link besteht aus den folgenden vier Vorhaben, die von der Bundesnetzagentur im aktuellen wurden. Die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und zuverlässigen Netzbetriebs gemäß § 12e EnWG dieser Leitungsverbindungen ist im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) verbindlich festgestellt. Ihre Verwirklichung liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit (vgl. § 1 Abs. 1 BBPIG, § 1 Abs. 2 Netzausbaubeschleunigungsgesetz [NABEG]). Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Einzelvorhaben: • BBPIG Vorhaben Nr. 82 Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Bürstadt • BBPIG Vorhaben Nr. 82a Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede - Hofheim am Taunus • BBPIG Vorhaben Nr. 82b Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede Kriftel • BBPIG Vorhaben Nr. 82c Bestandteil Ovelgönne/Rastede/Wiefelstede/Westerstede Bürstadt/Biblis/Groß-Rohrheim/Gernsheim/Biebesheim am Rhein Die Leitungsverbindung Rhein-Main-Link ist auf einen Stromtransport von ca. 8 Gigawatt (GW) ausgelegt. Da zwischen allen Vorhaben eine räumliche Nähe besteht, hat Amprion ihre Umsetzung als gebündeltes Gesamtvorhaben beantragt. Die Voraussetzung für die Bündelung der vier Erdkabelvorhaben in einem Energiekorridor ist mit der Bestätigung aller vier Vorhaben im aktuellen Netzentwicklungsplan (NEP) 2037/2045 sowie der Aufnahme ins Bundesbedarfsplangesetz	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung						
	geschaffen. Am 27.06.2024 hat die Amprion GmbH für alle vier Vorhaben des Rhein-Main-Link einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG i. V. m. § 35 Abs. 6 NABEG bei der Bundesnetzagentur eingereicht. Das Planfeststellungsverfahren wird durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) unter Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Im Folgenden werden die für das Projekt Rhein-Main-Link relevanten Festsetzungen von Zielen und Grundsätzen des Sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz kommentiert und mit einer Stellungnahme versehen. <u>Konflikte mit Vorrangflächen für die Windenergienutzung</u> Beschreibende Darstellung Unter der Ziffer 01 mit Verweis auf Kap. 4.2.1 Ziffer 02 Satz 1 des LROP 2022 zeigt das Sachliche Teilprogramm Windenergie des LK Diepholz Vorranggebiete für die Windenergienutzung. Die geplanten Vorranggebiete Twi1, TwiBas1, Sulkir1, Sul1 liegen im Bereich des 250 m - Trassenvorschlags des Rhein-Main-Links. Das führt zu einem Konflikt mit dem Trassenvorschlag. <table border="1"> <thead> <tr> <th>Beschreibung</th><th>Karte</th><th>Kommentar</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>VRG Windenergie (nördlich von Abbenhausen)</td><td></td><td>Trasse des RML quert das geplante Gebiet mittig</td></tr> </tbody> </table>	Beschreibung	Karte	Kommentar	VRG Windenergie (nördlich von Abbenhausen)		Trasse des RML quert das geplante Gebiet mittig	
Beschreibung	Karte	Kommentar						
VRG Windenergie (nördlich von Abbenhausen)		Trasse des RML quert das geplante Gebiet mittig						

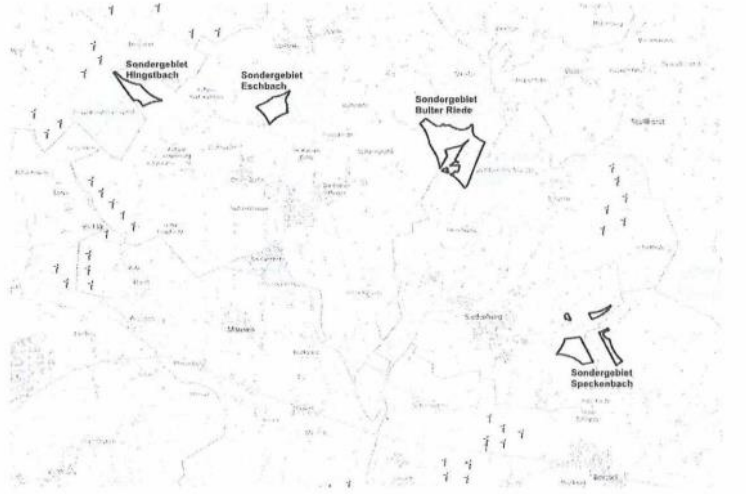
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Abbildung 1: v.l.n.r.: Ausschnitt nördlich von Abbenhausen. nördlich von Stelle, südlich von Lindern. Wir bitten, den Trassenbereich des Vorhabens „Rhein-Main-Link“ aus den geplanten Vorranggebieten auszusparen, mindestens aber eine textliche Ergänzung vorzunehmen, dass die Querung des Vorranggebietes mit dem Rhein-Main-Link-Vorhaben möglich bleiben muss. In Bezug auf das Gebiet nördlich von Abbenhausen befindet sich die Vorhabenträgerin bereits in konstruktiven Abstimmungen mit dem Betreiber wpd des Windparks Abbenhausen-Üssinghausen. Zusätzlich wurde eine Stellungnahme zur 33. Änderung des FNP 2000+ (SO Wind) Vorentwurf Sonstiges Sondergebiet für die Windenergienutzung „Klövenhausen“ der Stadt Twistringen versendet, in welcher ebenfalls darum gebeten wurde, die Trasse des RML von der Ausweisung des 4. Teilgebietes auszunehmen. Um Konflikte mit unserem Kabelprojekt zu vermeiden, bitten wir um weitere Beteiligung im Verfahren sowie um eine enge Abstimmung in den nächsten Planungsphasen, um eine bestmögliche Berücksichtigung Ihrer Belange bei der weiteren Planung des Kabelprojektes durch die Amprion sicherstellen zu können. Darüber hinaus würden wir uns über die Zusendung der Shape-Dateien der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Vorranggebiete freuen. Amprion und die Amprion Offshore GmbH (im Folgenden AOS), welche eine 100%ige Tochtergesellschaft der Amprion ist, fungieren gemeinsam als Vorhabenträgerinnen für den Rhein-Main-Link. Die Vorhabenträgerschaft für Vorhaben Nr. 82 und Nr. 82a liegt bei der Amprion. Für die Offshore-Netzanbindungssysteme Vorhaben Nr. 82b und Vorhaben Nr. 82c liegt die Vorhabenträgerschaft bei der AOS. Die Amprion führt das Verfahren im eigenen Namen und im Namen der AOS. Planung und Errichtung erfolgen durch die Amprion. Wie dargelegt handelt die Amprion GmbH vorliegend auch im Namen und Auftrag der AOS. Weitere Informationen zum Rhein-Main-Link finden Sie auf unserer Internetseite: www.rhein-main-link.de Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Amprion GmbH Anlage: Entwurf zeichnerische Darstellung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2%	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

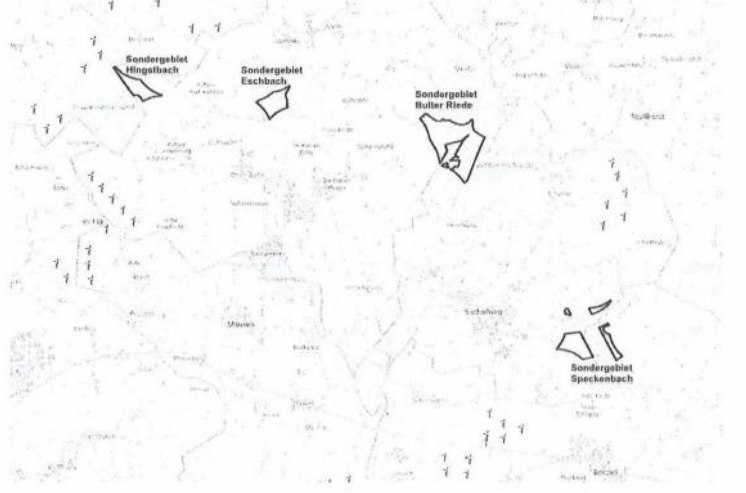
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: M1212	der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten	Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

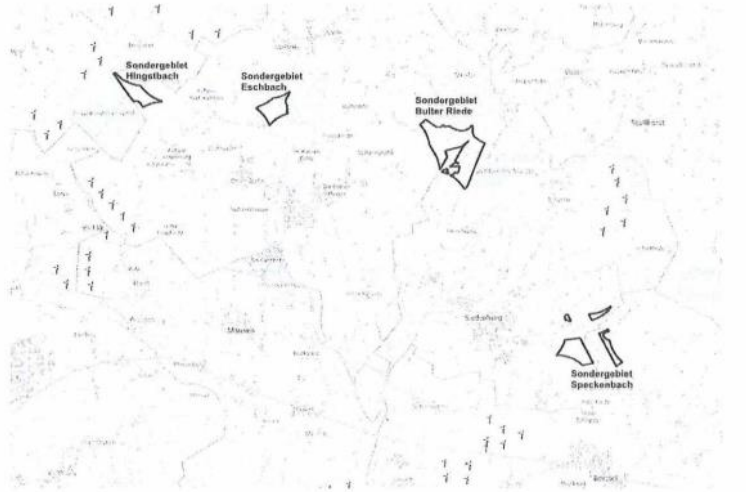
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Institution: Landkreis Verden - FD Bauen - Raumordnung, Keine Abteilung ID: 1008	Zur Begründung S.77 - Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1: Im letzten Absatz auf S. 77 ist vom angrenzenden Landkreis Nienburg/Weser die Rede. Dies ist nicht korrekt. Es grenzt der Landkreis Verden an.	Der Anregung wird gefolgt. Der letzte Absatz auf S. 77 der Begründung zum Vorranggebiet Windenergienutzung SykWey1 wird entsprechend korrigiert.
Institution: Landkreis Verden - FD Bauen - Raumordnung, FD Bauen - Raumordnung ID: 1011	Untere Naturschutzbehörde, zu SykWey1: Ich weise darauf hin, dass in der Genehmigung für den östlich gelegenen Windpark (LK Verden) u.a. Festsetzungen zu einem jährlichen Monitoring zum Schutz der Weißen mit ggfs erforderlichen Abschaltzeiten (tagsüber) getroffen sind. Ich rege daher an, für das Gebiet SykWey1 auf ein wahrscheinliches Vorkommen der Weiße hinzuweisen (Gebietsblätter S. 306).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt. Das Gebietsblatt SykWey1 wird um einen Hinweis auf das Vorkommen der Weiße ergänzt.
Institution: Landkreis Verden -	Zu dem Sachlichen Teilprogramm Wind des Landkreises Diepholz bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises	Die Gebietsblätter werden entsprechend den Hinweisen überarbeitet:

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
FD Bauen - Raumordnung, Keine Abteilung ID: 1010	Verden keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings wird aus den vorgelegten Unterlagen nicht deutlich, wie der LK Diepholz mit den im LK Verden im RROP 2016 inkl. 1. Änderung ausgewiesenen Vorranggebieten Natur und Landschaft umgeht. In den Gebietsblättern sind diese bereits dargestellt; es wird daher angeregt, diese sowie deren Schutzziele dort zu benennen. Ebenso fehlt eine Auseinandersetzung mit den Landschaftsbildeinheiten des Landkreises Verden (gem. LRP 2008 LK Verden). Dies betrifft insbesondere die Gebiete SykWey1 und Wey3, die in der Nähe von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung liegen.	- Die Vorranggebiete Natur und Landschaft sowie deren Schutzziele werden benannt. - Es erfolgt eine Auseinandersetzung mit den Landschaftsbildeinheiten des Landkreises Verden (gem. LRP 2008 LK Verden), insbesondere für die Gebiete SykWey1 und Wey3, in der Nähe von Landschaftsbildeinheiten mit sehr hoher Bedeutung.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1247	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1225	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulissee der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine

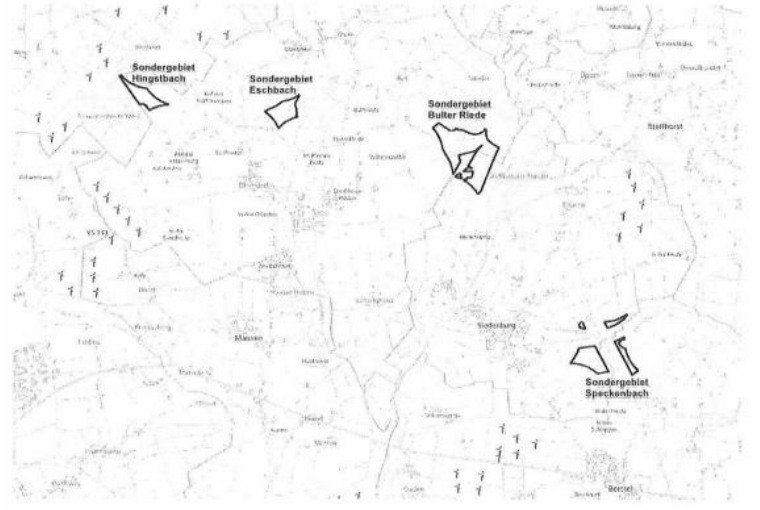
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung ID: M1069	Betr.: Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG Ihr Aktenzeichen: 67.11.1.03.2, Schreiben vom 18.12.2024 Mein Aktenzeichen: ST/5.5.2/202502010004-001/25 Sehr geehrte [REDACTED] sehr geehrte Damen und Herren, Sie haben mich über die Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms „Windenergie“ für Ihren Landkreis informiert und mir die Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme eingeräumt. Dafür danke ich Ihnen sehr herzlich. Durch die von Ihnen vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich meiner Behörde als Trägerin öffentlicher Belange im Hinblick auf den	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass der nördliche Teil des Landkreises Diepholz (Stadt Syke, Gemeinde Stuhr und Gemeinde Weyhe) im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Bremen ASR PSR - MSSR liegt und sich der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung für Windenergieanlagen (WEA) in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung erstreckt. Die Hinweise bezüglich möglicher Einschränkungen und der Erfordernis der Aufhebung des in § 18a LuftVG normierten Bauverbotes im Rahmen des behördlichen Genehmigungsverfahrens werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) insoweit berührt, als der nördliche Teil Ihres Kreisgebietes (Stadt Syke, Gemeinde Stuhr und Gemeinde Weyhe) im Anlagenschutzbereich der Flugsicherungseinrichtung Bremen ASR PSR - MSSR belegen ist. Der Anlagenschutzbereich dieser Flugsicherungseinrichtung erstreckt sich für Windenergieanlagen (WEA) in einem Radius von 15 km um die Flugsicherungseinrichtung. Je nach Verortung und Höhe von Windenergieanlagen besteht daher die grundsätzliche Möglichkeit einer Störung dieser Flugsicherungseinrichtung. Nach § 18a Abs. 1 Satz 1 LuftVG dürfen Windenergieanlagen nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Einschränkungen bezüglich Anzahl und Höhe der geplanten Windenergieanlagen im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens können nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Einschränkungen sind umso wahrscheinlicher, je näher einer Windenergieanlage an die Flugsicherungseinrichtung heranrückt und je größer und höher die Windenergieanlage dimensioniert sind. Bei Windenergieanlagen ist zudem zu berücksichtigen, wie viele Anlagen bereits im neuralgischen Bereich existieren bzw. wie viele Anlagen bereits über Zustimmung nach § 18a LuftVG verfügen, aber noch nicht errichtet sind. Bei der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung im Anlagenschutzbereich empfehle ich dringlichst auf die Möglichkeit von Einschränkungen im späteren Genehmigungsverfahren und die Notwendigkeit der Beteiligung meiner Behörde hinzuweisen. Diese gilt für sämtliche Vorranggebiete, die in der Stadt Syke, der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe ausgewiesen sind. All diesen Flächen ist immanent, dass Sie im Anlagenschutzbereich liegen. Dies bedeutet, dass für Windenergieanlagen auf diesen Flächen das in § 18a LuftVG normierte Bauverbot unmittelbar Gültigkeit entfaltet. Dieses Bauverbot kann nur durch mich im Rahmen eines behördlichen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und der Empfehlung, trotz der exponierten Lage der Vorranggebiete Windenergienutzung in der Stadt Syke, der Gemeinde Stuhr und der Gemeinde Weyhe an der Planung festzuhalten, wird gefolgt.

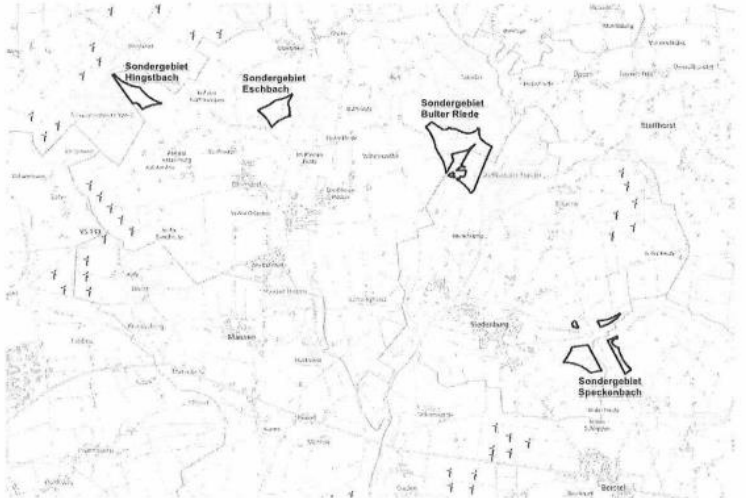
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Genehmigungsverfahrens aufgehoben werden. Trotz dieser exponierten Lage der Vorranggebiete für die Windenergienutzung in den drei Gebietskörperschaften würde ich Ihren Kreisgremien empfehlen wollen, an dieser Planung festzuhalten. Eine Entscheidung, ob die Flugsicherungseinrichtung durch Windenergieanlagen gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde von Niedersachsen, Außenstelle Oldenburg, die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Antrag nach Baurecht oder Immissionsschutzrecht) vorgelegt wird. Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und -schutzbereichen der Flugsicherungseinrichtungen mit heutigem Stand (Februar 2025). Allgemeine Hinweise Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1b, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung, betrieblicher Erfordernisse oder einem neuen Stand der Technik kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von diesen Empfehlungen abweichen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag	Allgemeine Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	■■■■■ ■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1210	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1202	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: ExxonMobil Production Deutschland GmbH ID: M1108	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG unsere Ref.-Nr. [REDACTED] Sehr geehrte [REDACTED] die ExxonMobil Production Deutschland GmbH (EMPG) nimmt die Betriebsführung für die Produktionsaktivitäten einschließlich des Betriebs des Produktionsleitungsnetzes der BEB Erdgas und Erdöl GmbH & Co. KG (BEB), der Mobil Erdgas-Erdöl GmbH (MEEG) und den Tochtergesellschaften wahr. Wir schreiben Ihnen im Auftrag der BEB und der MEEG, danken Ihnen für die Beteiligung in der o.a. Angelegenheit und möchten Ihnen mitteilen, dass im Landkreis Diepholz eine Vielzahl von Betriebsanlagen zur Gewinnung und dem Transport von	Die Ausführungen im Zusammenhang mit den Betriebsanlagen zur Gewinnung und dem Transport von Kohlenwasserstoffen sowie der Bedeutung der heimischen Erdgasförderung werden zur Kenntnis genommen. Im Zusammenhang mit den vorgebrachten Belangen zu den Schutzstreifen der Leitungen, den Sicherheitsabständen zu Bohrungen sowie den Abständen von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus wird auf die Genehmigungsebene verwiesen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird durch wirksame Maßnahmen, insbesondere der Berücksichtigung der Schutzstreifen und der Einhaltung der erforderlichen Abstände, sichergestellt, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Leitungen, Bohrungen und Einrichtungen des Bergbaus kommt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kohlenwasserstoffen betroffen sind. Außerdem sind im Landkreis Diepholz mögliche Windenergiepotenzialflächen von mehreren seismischen Messstationen mit deren Schutzzonen zu Windenergie betroffen. Details können Sie der anliegenden Übersichtskarte entnehmen. Wir weisen darauf hin, dass unsere Angaben/Planeintragungen zur unverbindlichen Vorinformation erfolgen. Die Angaben über Lage, Deckung und Verlauf der u.g. BEB/MEEG-Anlage(n) sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Ortlichkeit durch einen Beauftragten der EMPG bestätigt werden. Bedeutung der heimischen Erdgasförderung Die heimische Erdgasproduktion sichert derzeit rund 5 Prozent des deutschen Erdgasbedarfs. Die E&P-Industrie beschäftigt rund 10.000 und zum überwiegenden Teil hoch qualifizierte Arbeitnehmer in strukturschwachen Regionen und hat in den letzten 10 Jahren über 3,7 Milliarden Euro Förderabgaben an die Bundesländer abgeführt. Über den Länderfinanzausgleich sind darüber alle Bundesländer beteiligt. Wie sich die Entwicklung der heimischen Erdgasförderung fortsetzt, hängt maßgeblich von politischen Entscheidungen ab. ExxonMobil fördert seit vielen Jahrzehnten sicher und nachhaltig Energierohstoffe in Deutschland. In den Produktionsbereichen Nord & Ost - die weitestgehend Aktivitäten in den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Verden, Gifhorn, Nienburg und Diepholz umfassen - sind derzeit rund 100 Erdgas- und 210 Erdölbohrungen aktiv. Die Produktionsmenge beläuft sich auf rund 2 Milliarden Kubikmeter Erdgas und 60 Tausend Tonnen Erdöl - damit leisten die Gebiete einen wesentlichen Beitrag zur Energieversorgung. Insgesamt sind in den Produktionsbereichen Nord & Ost rund 150 Mitarbeiter für ExxonMobil tätig. Betriebsanlagen Der Betrieb, die Unterhaltung und die Überwachung unserer Anlagen dürfen nicht durch Festlegungen im Regionalen Raumordnungsprogramm eingeschränkt werden und müssen weiterhin	

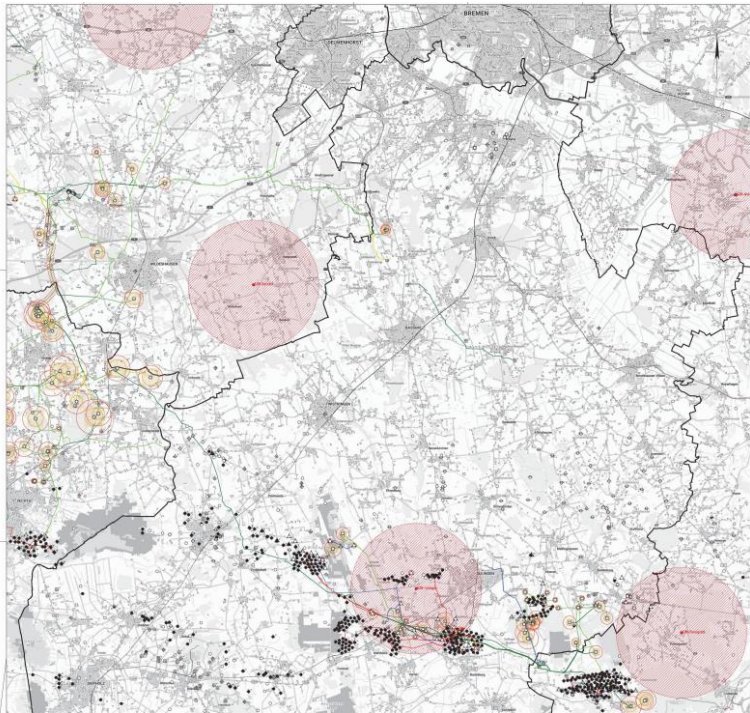
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gewährleistet sein (s. Anlage). Die <u>Schutzstreifen der Leitungen</u> richten sich nach den Technischen Regeln für Rohrfernleitungen nach § 9 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung in Verbindung mit der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-). In den Schutzstreifenbereichen bestehen ein grundsätzliches Bauverbot und ein Verbot sonstiger leitungsgefährdender Maßnahmen. Die <u>Sicherheitsabstände zu Bohrungen</u> richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.72 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld. Die <u>Abstände von Windenergieanlagen zu Einrichtungen des Bergbaus</u> richten sich nach der Bergverordnung für Tiefbohrungen, Untergrundspeicher und für die Gewinnung von Bodenschätzen durch Bohrungen im Land Niedersachsen (Tiefbohrverordnung - BVOT-) in Verbindung mit der Rundverfügung Nr. 4.45 des Landesbergamtes - heute Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie - Clausthal-Zellerfeld. Für <u>stationär errichtete seismische Messstationen</u>, die bergrechtlich zugelassen wurden und der Erfüllung bergrechtlicher Auflagen dienen, sind bei Neuerrichtung von Windkraftanlagen Mindestabstände von 5 km einzuhalten. Des Weiteren sind bei Biogasanlagen und Hochspannungsleitungen, sowie bei der Neuverlegung von Erdkabeln und Erdgasleitungen unterschiedliche Mindestabstände einzuhalten, damit ein störungsfreier Betrieb zur Erfüllung der behördlichen Anforderungen sichergestellt bleibt. Im Landkreis Diepholz befinden sich die von unserem Unternehmen betriebenen seismischen Messstationen Sulingen, Brockum und Wagenfeld (geplant u. genehmigt). Außerdem ragen weitere	Den vorgebrachten Belangen für stationär errichtete seismischen Messstationen sowie dem geforderten Mindestabstand von 5 km wird nicht gefolgt. Rechtsverbindliche Vorgaben für Abstände zwischen seismischen Stationen und Windenergieanlagen existieren nicht. In den Genehmigungshinweisen von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen des MU wird lediglich darauf hingewiesen, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen, die zu bestehenden Messstationen einen Abstand von 5 km unterschreiten, der jeweilige Betreiber des betroffenen Messnetzes zu beteiligen ist. Demnach bedarf die Zulässigkeit von Windenergieanlagen innerhalb eines 5 km Radius um die Stationen auf Genehmigungsebene regelmäßig eine

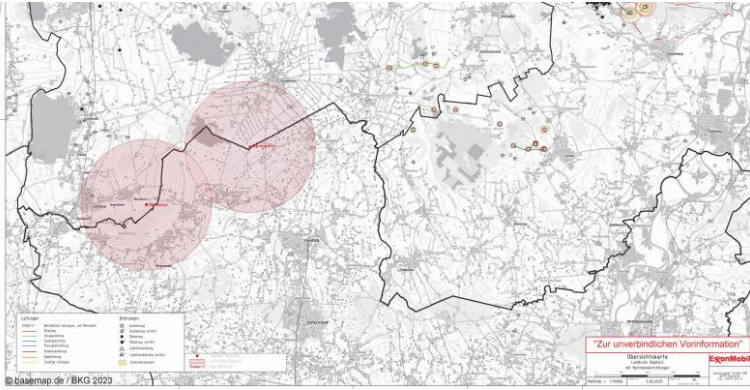
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schutzzonen seismischer Messstationen Pennigsehl und Wulmstorf 2 aus den Nachbarlandkreisen in den Landkreis Diepholz hinein (s. Übersichtskarte). Diese Stationen sind Bestandteil eines weitmaschigen bergschadenkundlichen Beweissicherungssystems (BBS), das die Erdgasindustrie errichtet hat. Es beruht auf behördlicher Anordnung (§ 125 BBergG) und steht unter Aufsicht des Landesamts für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Erdbebedienst und der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR). Diese Anordnung ist erfolgt, da es durch die Erdgasförderung zu geringfügigen Spannungsveränderungen in unmittelbarer Umgebung der Erdgaslagerstätten kommen kann, die durch den Druckabbau in den Speichergesteinen entstehen. Das Messsystem soll neben der Beweissicherung die Zusammenhänge tektonischer Ereignisse im Umfeld von Lagerstätten erforschen und wichtige Daten wie Lage und Tiefe von Erschütterungsherden, sowie die für die Wahrnehmung an der Oberfläche relevante Schwinggeschwindigkeit erfassen und damit eine genaue Kategorisierung der auftretenden Seismizität ermöglichen. Die Messungen im Rahmen des BBS sind erforderlich zur Erleichterung der Feststellung von Art und Umfang zu erwartender Einwirkungen der Erdgasförderung auf bauliche Anlagen an der Oberfläche (geringfügige Bodenerschütterungen). Obwohl die Funktionalität der seismischen Messstationen in technischer Hinsicht nicht mit Radarstationen und Funkstationen voll vergleichbar ist, stellt ihr störungsfreier Betrieb, wie auch bei solchen Einrichtungen, aufgrund der damit verfolgten Überwachungsaufgaben einen öffentlichen Belang dar, der im Rahmen der planungsrechtlichen Abwägung analog der in § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB genannten Einrichtungen zu berücksichtigen ist (vgl. OVG Münster Urteil vom 18.08.2009 Az. 8 A 613/08). Alternativ ergibt sich diese Vergleichbarkeit als ungeschriebener öffentlicher Belang aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB. Für die zuvor genannten stationär errichteten seismischen Messstationen, die im Rahmen eines Betriebsplanverfahrens bergrechtlich zugelassen wurden und in deren Zusammenhang auch	Einzelfallprüfung und unterliegt entgegen der Forderungen der Betreiber keiner rechtsverbindlichen Grundlage. Sollten erhebliche Beeinträchtigungen der seismischen Stationen durch die Errichtung der Windenergieanlagen zu erwarten sein, besteht im Genehmigungsverfahren zudem u.a. die Möglichkeit einer Verlegung der betroffenen Station. Es handelt sich demnach nicht um statische Standorte, die der Durchsetzungsfähigkeit von Windenergieanlagen innerhalb der Vorranggebiete entgegenstehen. Um dem Belang bereits auf Ebene der Regionalplanung Rechnung zu tragen, sieht der Landkreis Diepholz davon ab, eine Betrachtung ausschließlich auf Genehmigungsebene durchzuführen. Daher schließt der Landkreis Diepholz in seinem Planungskonzept die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung in einem Abstand von 3 km zu den seismischen Stationen aus. Eine Betroffenheit der Stationen Pennigsehl sowie Wulmstorf 2 ist aufgrund der Abstände von mehr als 5 km zum nächstgelegenen Vorranggebiet in Gänze ausgeschlossen. Innerhalb des 5 km Beteiligungsradius der seismischen Station Brockum liegt randlich das Vorranggebiet Lem1. Die Distanz zwischen der Station und der nächstgelegenen Grenze des Vorranggebietes beträgt 4 km. Ein entsprechend umfänglicher Abstand ist damit sichergestellt. Das Vorranggebiet ist bereits vollständig mit 5 WEA des Typs ENERCON E-66/20.70 bebaut und ein Repowering der Anlagen beantragt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist somit gegeben. Für die seismische Station Sulingen liegen die Vorranggebiete KirSul1, SulKir2 und Sch3 innerhalb des 5 km-Beteiligungsradius. Das Vorranggebiet Sch3 liegt in einer Distanz von 4,8 km zur seismischen Station. Auch die Gebiete KirSul1 und SulKir2 halten einen Abstand von mind. 4 km zur seismischen Station ein. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist somit gegeben. Zudem wurde Ihrerseits eine seismische Station in Wagenfeld benannt, die geplant und genehmigt ist. Der Zulassungsbescheid für die Errichtung und den Betrieb der seismischen Station in Wagenfeld ist am 02.11.2023

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die betroffenen Landkreise informiert wurden, ergeben sich Mindestabstände von 5 km, die bei der Neuerrichtung von Windenergieanlagen zu beachten sind. Ein möglicher Betrieb von Windkraftanlagen innerhalb des Schutzradius und ein damit verbundener Eintrag von Vibrationen in den Boden stören den Betrieb der genannten seismischen Messstationen in erheblichem Umfang und können damit den Betrieb des gesamten Überwachungsnetzes signifikant stören bzw. unmöglich machen. Wir können daher dem Bau von möglichen neuen Windenergieanlagen innerhalb der 5 km Schutzzonen um die o.g. seismischen Messstationen nicht zustimmen. Standortgebundenheit Das Aufsuchen und die Gewinnung von Erdgas und Erdöl ist abhängig von den jeweils vorherrschenden geologischen Verhältnissen und kann daher nicht an beliebigen Orten durchgeführt werden. Sie ist standortgebunden. Wir bitten Sie daher, die Standortgebundenheit der Erdgas- und Erdölindustrie bei der gem. § 2 Abs. 2 Nr. 4 ROG vorausgesetzten Abwägung angemessen zu berücksichtigen. Zudem darf es nicht das Ergebnis einer raumplanerischen Entscheidung sein, dass durch die Einräumung und Ausdehnung von Vorranggebieten andere Grundsätze der Raumplanung wie der Rohstoffsicherung, hier der Erdgasgewinnung verdrängt bzw. ausgeschlossen werden. Keine überörtliche Raumbedeutsamkeit Unsere bergbaulichen Vorhaben im Rahmen der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen weisen aufgrund des geringen Flächenbedarfs eines Bohr/ Förderplatzes, der Integration des Förderplatzes in die Landschaft durch seine Randbepflanzung (Eingrünung) und der örtlich begrenzten räumlichen Ausdehnung eines Erdgasfeldes keine überörtliche Raumbedeutsamkeit auf. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass keine grundsätzlichen Nutzungskonflikte mit anderen untertägigen und übertägigen Nutzungen bei der Gewinnung von Erdöl und Erdgas bestehen. Zu einer ordnungsgemäßen Abwägung gehört eine sorgfältige Ermittlung der in dem Plangebiet vermuteten standortgebundenen Rohstoffvorkommen, da Vorhaben	erlassen worden und daran geknüpft, dass ein vollständiger Rückbau der bestehenden Station in Brockum erfolgt. Ein Baubeginn wurde bisher (Stand: Juli 2025) nicht beim LBEG angezeigt. Dementsprechend erfolgt lediglich eine nachrichtliche Betrachtung der Station, da zeitlich nicht absehbar ist, ob und wann eine Verlegung erfolgen wird. Das nächstgelegene Vorranggebiet im Entwurf Wag1 hält einen Abstand von 3 km ein. Hier wurden jüngst sieben Anlagen des Typen Enercon E-160 EP5 E3 genehmigt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist somit gegeben. In Anbetracht der obigen Ausführungen geht der Landkreis Diepholz davon aus, dass die Belange der seismischen Stationen mit der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung somit gewahrt bleiben. Die obigen Ausführungen werden in den Gebietsblättern der benannten Vorranggebiete Windenergienutzung ergänzt.

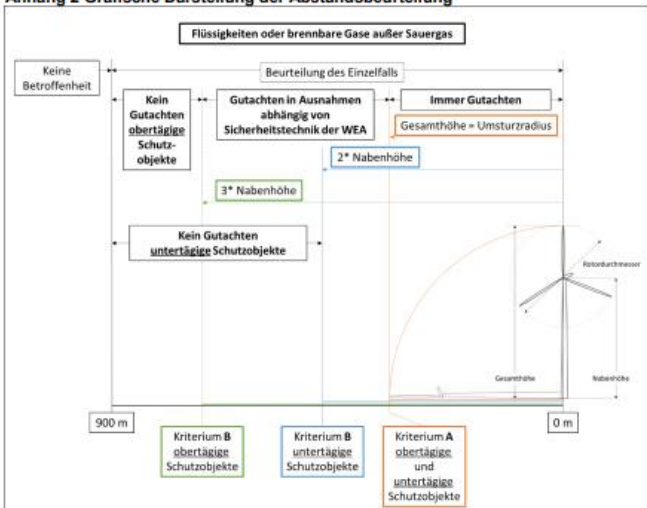
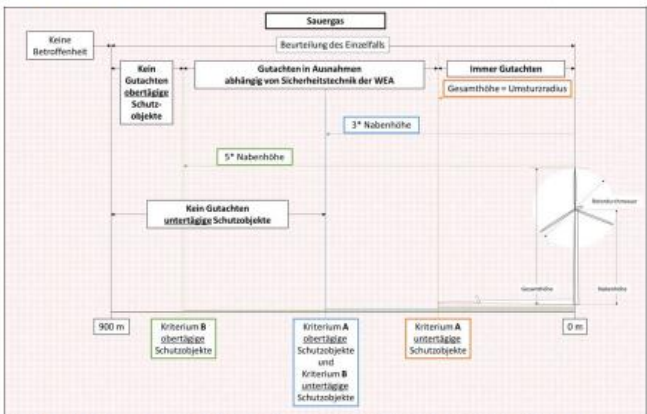


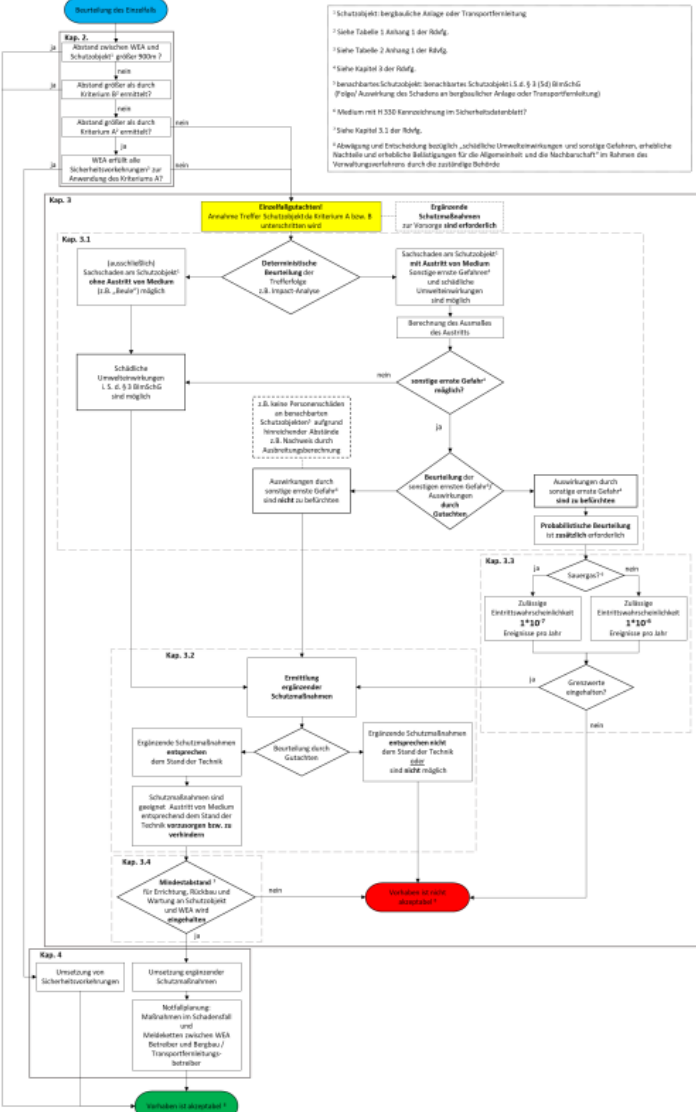
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Gewinnung von Erdgas und Erdöl im Gegensatz zu Windkraftanlagen nicht überall im Außenbereich verwirklicht werden können, sondern nur dort, wo aufgrund derzeitiger Erkenntnisse entsprechende Vorkommen zu vermuten sind. Bitte bestätigen Sie uns den Erhalt dieser Stellungnahme per Antwort auf diese Email. Sollten Sie Ihre Anfrage über BIL - Bundesweites Informationssystem zur Leitungsrecherche - gestellt haben, ist dies nicht notwendig. Mit freundlichen Grüßen aus Hannover ExxonMobil Production Deutschland GmbH Anlagen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																															
	Anhang 1 Tabellen zur Bestimmung des Abstandes und Prüfung des Kriteriums A <u>Tabelle 1 zur Ermittlung der Abstandskriterien A und B</u> <table><tr><th>Medium</th><th>Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas</th><th>Sauer gas</th></tr><tr><td>Abstandskriterium</td><td colspan="2">obertägige Anlage</td></tr><tr><td>A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td></tr><tr><td>B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td><td>5x Nabenhöhe der WEA</td></tr><tr><td></td><td colspan="2">untertägige Anlage</td></tr><tr><td>A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td><td>1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)</td></tr><tr><td>B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA</td><td>2 x Nabenhöhe</td><td>3x Nabenhöhe der WEA</td></tr></table> <u>Tabelle 2 Liste der erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen an Windenergieanlagen zur Anwendung des Kriteriums A</u> <table><tr><th>Technisch notwendige Vorkehrungen</th><th>Vorhanden</th></tr><tr><td rowspan="4"><u>Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:</u></td><td><u>Rotorblatt</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>unzulässigen Windgeschwindigkeiten</u></td><td>☐</td></tr><tr><td rowspan="3"></td><td><u>Vereisung/ Eisansatz</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>Blitzeinschlag oder Brand</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:</u></td><td>☐</td></tr><tr><td rowspan="4"><u>Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.</u></td><td><u>Schäden am Rotorblatt</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>abnormen Schwingungen</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>Blitzschutzeinrichtung</u></td><td>☐</td></tr><tr><td><u>temperaturüberwachte Bauteile</u></td><td>☐</td></tr><tr><td></td><td><u>automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel</u></td><td>☐</td></tr><tr><td colspan="2">Organisatorisch notwendige Vorkehrungen</td><td></td></tr><tr><td colspan="2"><u>Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA</u></td><td>☐</td></tr><tr><td colspan="2"><u>Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).</u></td><td>☐</td></tr><tr><td colspan="2"><u>Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.</u></td><td>☐</td></tr></table>	Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas	Sauer gas	Abstandskriterium	obertägige Anlage		A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA	B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA		untertägige Anlage		A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2 x Nabenhöhe	3x Nabenhöhe der WEA	Technisch notwendige Vorkehrungen	Vorhanden	<u>Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:</u>	<u>Rotorblatt</u>	☐	<u>Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)</u>	☐	<u>Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:</u>	☐	<u>unzulässigen Windgeschwindigkeiten</u>	☐		<u>Vereisung/ Eisansatz</u>	☐	<u>Blitzeinschlag oder Brand</u>	☐	<u>Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:</u>	☐	<u>Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.</u>	<u>Schäden am Rotorblatt</u>	☐	<u>abnormen Schwingungen</u>	☐	<u>Blitzschutzeinrichtung</u>	☐	<u>temperaturüberwachte Bauteile</u>	☐		<u>automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel</u>	☐	Organisatorisch notwendige Vorkehrungen			<u>Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA</u>		☐	<u>Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).</u>		☐	<u>Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.</u>		☐	
Medium	Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauer gas	Sauer gas																																																															
Abstandskriterium	obertägige Anlage																																																																
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	3x Nabenhöhe der WEA																																																															
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	3x Nabenhöhe der WEA	5x Nabenhöhe der WEA																																																															
	untertägige Anlage																																																																
A Abstand mit Sicherheitsvorkehrungen an WEA	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)	1x Gesamthöhe (= Nabenhöhe + ½ Rotordurchmesser)																																																															
B Abstand ohne Sicherheitsvorkehrungen an WEA	2 x Nabenhöhe	3x Nabenhöhe der WEA																																																															
Technisch notwendige Vorkehrungen	Vorhanden																																																																
<u>Systeme, entsprechend dem Stand der Technik, zur dauerhaften Zustandsüberwachung der Bauteile:</u>	<u>Rotorblatt</u>	☐																																																															
	<u>Triebstrang (Rotorlager, Getriebe und Generator)</u>	☐																																																															
	<u>Einrichtungen zur automatischen Abschaltung bei:</u>	☐																																																															
	<u>unzulässigen Windgeschwindigkeiten</u>	☐																																																															
	<u>Vereisung/ Eisansatz</u>	☐																																																															
	<u>Blitzeinschlag oder Brand</u>	☐																																																															
	<u>Sicherungen gegen Trümmerwurf, die Systeme müssen so ausgeführt sein, dass die Anlage selbständig abgeschaltet wird bei:</u>	☐																																																															
<u>Brandverhindernde technische Maßnahmen insb.</u>	<u>Schäden am Rotorblatt</u>	☐																																																															
	<u>abnormen Schwingungen</u>	☐																																																															
	<u>Blitzschutzeinrichtung</u>	☐																																																															
	<u>temperaturüberwachte Bauteile</u>	☐																																																															
	<u>automatische Löschanlage zur Brandbekämpfung in der Gondel</u>	☐																																																															
Organisatorisch notwendige Vorkehrungen																																																																	
<u>Instandhaltungs-/Wartungsvertrag bis Rückbau der WEA</u>		☐																																																															
<u>Rückbauverpflichtung (gemäß §35 Abs.5 Satz 2 BauGB).</u>		☐																																																															
<u>Wiederkehrende Prüfung der WEA durch eine zur Prüfung befähigte Person.</u>		☐																																																															

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anhang 2 Grafische Darstellung der Abstandsbeurteilung  Abbildung 1 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Flüssigkeiten oder brennbare Gase außer Sauerogas  Abbildung 2 Erläuterung zur Abstandsbeurteilung und Erforderlichkeit eines Gutachten für Sauerogas	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anhang 3 Beurteilung des Einzelfalls  Kap. 2: Abstand zwischen WEA und Schutzobjekt größer 300m? ja nein Abstand größer als durch Kriterium B? einstellbar? ja nein Abstand größer als durch Kriterium A? einstellbar? ja nein WEA erfüllt alle Sicherheitsvorkehrungen? zur Anwendung des Kriteriums 3.7 Kap. 3: Einwohnergefahr? Ansonsten Treffer Schutzobjekt in Kriterien A bzw. B überschritten sind. Ergänzende Schutzmaßnahmen zur Verringerung sind erforderlich Kap. 3.1 Sachschaden am Schutzobjekt? mit Ausritt von Medium ja, „deutlich“ möglich nein Schädliche Umwelteinwirkungen i. S. d. § 3 Abs. 1 sind möglich Beeinträchtigung der Verkehrsfähigkeit Bewertung der Verkehrsfähigkeit Berechnung des Ausmaßes des Ausritts vorläufige ernste Gefahr? möglich? ja nein Auswirkungen durch vorläufige ernste Gefahr? sind nicht zu befürchten Auswirkungen durch vorläufige ernste Gefahr? sind zu befürchten Bewertung der vorläufigen ernsten Gefahr? Auswirkungen durch Auswertung Auswirkungen durch sonstige ernste Gefahr? sind zu befürchten Probabilistische Beurteilung ist zusätzlich erforderlich Kap. 3.3 Zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit $1 \cdot 10^{-7}$ Ereignisse pro Jahr Zulässige Eintrittswahrscheinlichkeit $1 \cdot 10^{-6}$ Ereignisse pro Jahr Grenzwert eingehalten? ja nein Kap. 3.2 Ermittlung ergänzender Schutzmaßnahmen Ergänzende Schutzmaßnahmen entsprechen dem Stand der Technik Bewertung durch Gutachten Ergänzende Schutzmaßnahmen entsprechen nicht dem Stand der Technik oder sind nicht möglich Schutzmaßnahmen sind geeignet: Ausritt von Medium entsprechend dem Stand der Technik veranlassen bzw. zu verhindern Kap. 3.4 Mindestabstand? für Errichtung, Rückbau und Wartung an Schutzobjekt von WEA sind eingehalten? ja nein Vorhaben ist nicht abweisbar! Vorhaben ist abweisbar! Kap. 4 Umsetzung von Sicherheitsvorkehrungen Umsetzung ergänzender Schutzmaßnahmen Nachführung: Maßnahmen im Schadensfall sind Meldekarten zwischen WEA Betreiber und Bergbau-/Transportbetriebsbetreiber Sicherheitsmaßnahmen? Legende: Schutzobjekt: bauliche Anlage oder Transporteinrichtung Siehe Tabelle 1 Anhang 1 der StVO Siehe Tabelle 2 Anhang 1 der StVO Siehe Kapitel 3 der StVO Betroffenes Schutzobjekt: betroffenes Schutzobjekt i. S. d. § 3 (5d) StVO (Folge) Auswirkung des Schadens an baulicher Anlage oder Transporteinrichtung Medium mit H 330 Kennzeichnung im Sicherheitsdatenblatt? Siehe Kapitel 3.1 der StVO Abwägung und Entscheidung bezüglich „schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft“ im Rahmen des Vorgehensverfahrens durch die zuständige Behörde	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege ID: M1040	Betr. Erarbeitung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Diepholz; Ihre erneute Beteiligung vom 23.12.2024 Stellungnahme der archäologischen Denkmalpflege Im Rahmen der Erarbeitung des sachlichen Teilprogrammes Windenergie für den Landkreis Diepholz wurde das Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologie, beteiligt. Ziel des sTP Wind ist die Festlegung von RROP Vorranggebieten Windenergie, die sowohl textlich als auch zeichnerisch im Maßstab von 1:50.000 abgebildet werden. Der Geltungsbereich des sTP Wind umfasst den Landkreis Diepholz mit den Gemeinden Bassum, Diepholz, Stuhr, Syke, Sulingen, Twistringen, Wagenfeld, Weyhe, sowie den Samtgemeinden Altes Amt Lemförde, Barnstorf, Bruchhausen-Vilsen, Kirchdorf, Rehden, I Schwaförden und Siedenburg. In diesem Zusammenhang wird eine Umweltprüfung mit dem Ziel durchgeführt, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und dem Inkrafttreten des sTP Wind einbezogen werden. Zu den zu betrachtenden Schutzgütern zählen Kultur- und Sachgüter, darunter archäologische Bodendenkmale, die gem. § 2 NDSchG sowohl vom Land als auch von Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden zu schützen sind. Gegenwärtig sind im Landkreis Diepholz 4.626 Fundstellen bekannt, die von der Altsteinzeit (bis 10.000 v. Chr.) bis in die jüngste Neuzeit und Moderne reichen (Anlage 1). Nach Schätzungen der Denkmalfachbehörde spiegelt diese Zahl allerdings höchstens nur etwa ein Drittel des ursprünglichen Denkmalbestandes wider. Die Abwesenheit von bekannten Fundstellen bedeutet dementsprechend nicht, dass dort keine Flächen mit archäologischem Potential (Waldgebiete etc.) vorhanden sind; vielmehr könnte es sein, dass sich Fundstellen auf diesen Flächen nur noch nicht zu erkennen gaben. Im Rahmen der Festlegung von Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für	Die Ausführungen zu den Rahmenbedingungen des Aufstellungsverfahrens sowie den gesetzlichen Grundlagen im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken besteht. Kultur- und Sachgüter können innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung liegen. Sie werden auf den nachgeordneten Planungsebenen bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks berücksichtigt und stehen einer Realisierung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten nicht entgegen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergie ist daher grundsätzlich zu prüfen, inwieweit und in welchem Maße archäologische Fundstellen berührt werden und wo der Bau von Windenergieanlagen ggf. zu Konflikten mit Bodendenkmälern führen würde. Wir weisen zudem nochmals darauf hin, dass die Kartierung der gegenwärtig bekannten archäologischen Fundstellen keine Aussage zu den Raumkonflikten und den nötigen Maßnahmen erlaubt. Es ist immer davon auszugehen, dass auch in Regionen ohne bekannte Fundstellen mit archäologischen Bodenfunden (Befunde und Funde) zu rechnen ist. Nach § 6 Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) dürfen diese Kulturdenkmale nicht zerstört, gefährdet oder so verändert oder von ihrem Platz entfernt werden, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Die im Rahmen der Errichtung von Windenergieanlagen durchgeführten Erdarbeiten würden allerdings absehbar zur Zerstörung oder Beeinträchtigung jeglicher Bodendenkmalsubstanz durch irreversible Flächenbeanspruchung führen, womit eine erhebliche negative Auswirkung zum Zeitpunkt der Erschließung/Bebauung auf das Schutzgut gegeben wäre. Seitens der archäologischen Denkmalpflege bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung; allerdings muss sichergestellt werden, dass im Bereich der geplanten Bauvorhaben vorhandene archäologische Funde und Befunde vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen im Rahmen von Ausgrabungen sach- und fachgerecht dokumentiert und geborgen werden. Hinzuweisen ist zudem auf zahlreiche oberirdische sichtbare Kulturdenkmale wie Großsteingräber, Grabhügel oder Burganlagen, deren Erscheinungsbild durch den Bau von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnte (§ 8 NDSchG). Wir empfehlen daher, mögliche Standorte von Windenergieanlagen in der Nähe von oberirdisch sichtbaren Kulturdenkmalen so zu wählen, dass eine solche Beeinträchtigung nicht eintritt. Grundsätzlich gilt, dass die Belange des archäologischen Denkmalschutzes bei der Genehmigung sowie beim Bau von WEA zu berücksichtigen sind. Die Standorte der einzelnen WEA müssen im Genehmigungsverfahren noch einmal von der archäologischen Denkmalpflege detailliert geprüft werden und als Folge sind ggf. denkmalrechtliche Nebenbestimmungen in die Genehmigung	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	aufzunehmen. Auf das Veranlasserprinzip nach § 6 Abs. 3 NDSchG wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hingewiesen. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage ■ ■■■■■	
Institution: Deutsche Telekom Technik GmbH - PTI 12 Osnabrück, Keine Abteilung ID: 1009	Sehr geehrte Damen und Herren, die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren (Internet: https://trassenauskunftkabel.telekom.de oder per Email: Planauskunft.Nord@telekom.de). Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. In Bezug auf unsere Richtfunkstrecken wenden Sie sich bitte an die Richtfunk-Trassenauskunft, Deutsche Telekom Technik GmbH, Wilhelm-Pitz-Str.1 in 95448 Bayreuth,	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik wird auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. Hier kann durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien kommt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	E-Mail: Richtfunk-Trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de Für evtl. Strecken anderer Betreiber: Bundesnetzagentur, Referat 226, Richtfunk, Fehrbelliner Platz 3 in 10707 Berlin. Mit freundlichen Grüßen ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1236	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Nordwest ID: M1058	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Hier: Stellungnahme der Autobahn GmbH des Bundes, NL Nordwest unter Beteiligung der Außenstellen Verden und Oldenburg Sehr geehrte Damen und Herren, anlässlich der Beteiligung im o. g. Verfahren „Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz“ nehme ich in Abstimmung mit den Außenstellen Oldenburg und Verden der Autobahn GmbH des Bundes zu den vorgelegten Unterlagen wie folgt Stellung. A.) Stellungnahme der Außenstelle Verden:	Die Stellungnahme der Außenstelle Verden wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Außenstelle Oldenburg wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH wird im weiteren Verfahren als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle weiter beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Das am dichtesten an der A1 gelegene Vorranggebiet Windenergie hat einen Abstand von rund 1,5 Kilometern und ist somit weit genug entfernt. Kompensationsflächen sind ebenfalls nicht betroffen. B.) Stellungnahme der Außenstelle Oldenburg:  Abbildung: Lkr_Diepholz_sachliches_Teilprogramm_Windenergie_Umweltbericht_Entwurf Die Belange der Bundesautobahn sind in diesem Bereich nur geringfügig durch diese Neuauflistung des Regionalen Raumordnungsprogramms betroffen. „Wey 1“ tangiert lediglich die A1. Die Autobahn GmbH, Niederlassung Nordwest, Außenstelle Oldenburg ist Straßenbaulastträger der A1 und der A28, welche im Norden des LK Diepholz liegen und von diesem Vorhaben nicht direkt betroffen sind. Als Hinweis bitten wir 2 Vorhaben zu beachten: 1) Den geplanten 8-streifigen Ausbau der Bundesautobahn A1 zwischen der Anschlussstelle Bremen/Brinkum und dem Autobahndreieck Stuhr wird im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen als „Weiterer Bedarf mit Planungsrecht“ dargestellt. und 2) Der aktuell in der Entwurfsplanung	

648/913



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die für die WEA vorgesehenen Standorte von Wey 1 sind ca. 1,5 km von der A1 entfernt. Diesbezüglich haben wir zum Entwurf des ROP des LK Diepholz keine weiteren Hinweise. Wir bitten um weitere Beteiligung im Verfahren. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen ■■■ ■■■■■■■■ ■■■ ■■■■■■■■	
Institution: Deutsche Bahn AG/ DB Immobilien Baurecht, Baurecht II, CR.R 042 ID: M1057	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den — Entwurf 2024 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte ■■■■■■■■ die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o. g. Verfahren. Bei der o. g. Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz sind nachfolgende Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen zu beachten und einzuhalten. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) in der Nähe von Gleisanlagen sind folgende Punkte zu beachten: Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).	Die Belange des Schienenverkehrs sind im Planungskonzept sowie der regionalplanerischen Abwägung eingestellt worden. Rechtsverbindliche Abstandsvorgaben zu Anlagen des Schienenverkehrs sind im Bahnrecht nicht verankert. Zur gefahrfreien Abwicklung des Schienenverkehrs wird ein Überstreichen der Gleisanlagen durch den Rotor einer Windenergieanlage ausgeschlossen. Ein Abstand von 75 m zwischen der Gleisanlage und der WEA stellt somit das Ausschlusskriterium dar. Um die Sicherheit des Schienenverkehrs auch im Falle von Havarie oder bei Eis- und Trümmwurf zu gewährleisten, wird seitens des Landkreises Diepholz ein Gesamtabstand von 220 m zu Bahnanlagen eingehalten. Dies entspricht auch der aktuellen Empfehlung des Eisenbahn-Bundesamtes. Letzteres empfiehlt einen Abstand von Windkraftanlagen zu Gleisanlagen in Höhe des zweifachen Rotordurchmessers, mindestens aber in Höhe der Gesamtanlagenhöhe (vgl. „Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021 zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU)). Die mit dem Schienenverkehr in Verbindung stehenden Hochspannungsleitungen wurden im Planungskonzept ebenfalls berücksichtigt. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und

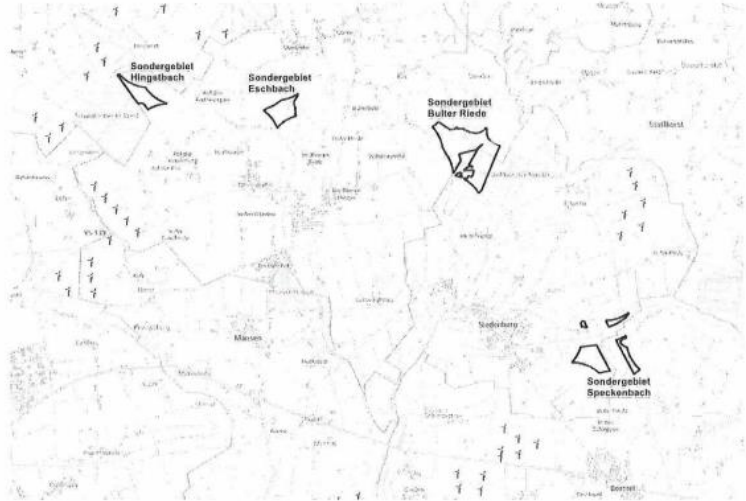
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<i>Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.</i> Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Ausgabe 2019/I (Anlage A 1.2.8/6) einen Abstand von größer als 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) zum nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen. Bei der Festlegung von Standorten für Windenergieanlagen (WEA) / Windkraftanlagen (WKA) in der Nähe von Anlagen der DB Energie (Bahnstromleitungen) sind folgende Punkte zu beachten: Innerhalb des Verfahrensgebietes verläuft die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 466 Osnabrück - Barnstorf und die planfestgestellte 110-kV-Bahnstromleitung 467 Barnstorf - Abzweig Bremen der DB Energie GmbH. Entsprechende Planunterlagen können angefordert werden. Die 110-kV Bahnstromleitung ist eine Bahnbetriebsanlage der DB und dient u.a. der Energieversorgung der Eisenbahnstrecken. Als Betreiber der o.g. Hochspannungsleitung ist die DB Energie GmbH in der Garantenpflicht den betriebssicheren Zustand der elektrischen Anlagen zu verantworten. Diese Verantwortung ist im AEG (Allgemeines Eisenbahngesetz) § 4 festgeschrieben. Das Eisenbahn-Bundesamt überwacht als Aufsichtsbehörde die Erfüllung bzw. Durchsetzung dieser Aufgabe und macht uns nach Verwaltungsverfahrensgesetz ggf. haftbar. Folgende Punkte sind daher unbedingt zu beachten. Die Leitung und insbesondere die Maststandorte müssen für Wartungs- und Beschichtungsarbeiten durch Mitarbeiter der DB bzw. durch von der DB beauftragte Fremdfirmen jederzeit, ggfs. auch mit Fahrzeugen, erreichbar sein. Sollten in der Nähe der Bahnstromleitung Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die	Freileitungen (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019- 09). Gemäß DIN EN 50341 2-4 müssen demnach die folgenden Abstände mindestens eingehalten sein: - Hochspannungsleitungen 110-kV-Leitung: 110 m - Höchstspannungsleitungen 220-kV-Leitung: 120 m - Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung: 120 m Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Im Hinblick auf die mit dem Schienenverkehr in Verbindung stehenden Hochspannungsleitungen wird demnach eine darüber hinausgehender Vorsorgeabstand eingehalten. Die vorgebrachten Belange hinsichtlich der baulichen Umsetzung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen und im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen berücksichtigt. Die DB AG/ DB Immobilien wird als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle im weiteren Verfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit uns als Leitungsbetreiber abzustimmen. • Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden. • Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA- Betreiber zu vereinbaren. • Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom	

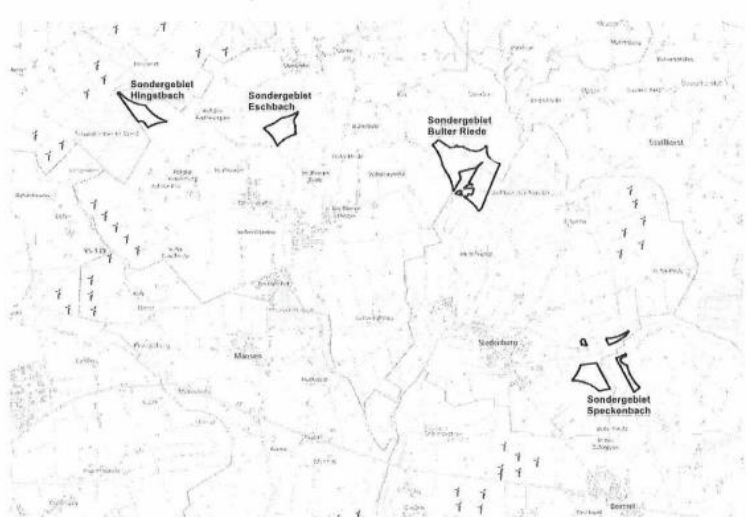
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Betreiber der Windenergieanlage zu tragen. Im Hinblick auf die durchzuführenden Bauarbeiten wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass jede Annäherung an die stromführenden Teile der 110-kVBahnstromleitung, insbesondere mit Baukränen, Mobilkränen, Gerüststangen usw. mit Lebensgefahr verbunden ist. Die DB Energie übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die mit den noch auszuführenden Bauarbeiten in Zusammenhang stehen. Es sind stets die gültigen Normen und Vorschriften zu beachten. In der Nähe von stromführenden Hochspannungsleitungen ist mit elektromagnetischen Beeinflussungen zu rechnen. Die DB Energie erstattet weder Entschädigungen noch die Kosten für evtl. erforderliche Abschirmungen. Die DB Energie haftet nicht für Schäden an Personen oder Objekten, die infolge Witterungseinflüsse z.B. von den Stromseilen herabfallendes Eis auftreten. Vor Beginn von Baumaßnahmen innerhalb unseres Schutzstreifens ist eine Unterweisung des Arbeits- verantwortlichen erforderlich. Es ist eine Mindestvorlaufzeit von 21 Werktagen zu beachten. Für etwaige Schäden bzw. Folgeschäden am Eigentum der DB Energie GmbH haftet der Verusacher. Für Rückfragen steht ihnen die DB Energie gerne direkt zur Verfügung DB.Energie.TechnischesBueroNord@deutschebahn.com Bitte beachten sie die entsprechenden Abstandsvorgaben. Wir bitten um weitere Beteiligung im Planverfahren. Mit freundlichen Grüßen DB AG - DB Immobilien ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■ ■■■■■	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1226	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit

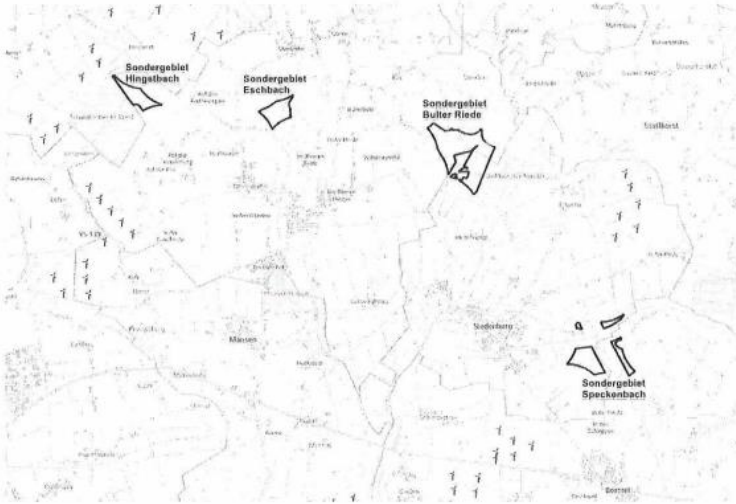
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1221	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1205	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“

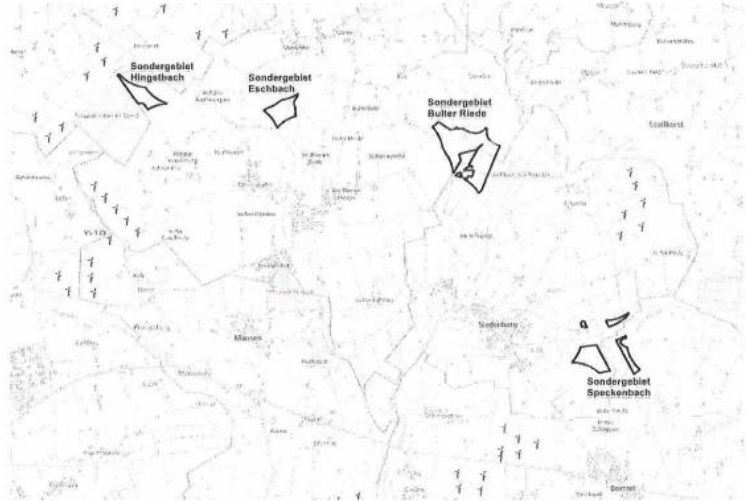
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: LEA GESELLSCHAFT FÜR LANDESEISENBAHN AUFSICHT MBH, Keine Abteilung ID: 1007	Sehr geehrte Damen und Herren, die im Internet bereitgestellten Unterlagen zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz haben wir durchgesehen. Die Belange der nichtbundeseigenen Eisenbahnen werden durch die geplanten Vorranggebiete Windenergienutzung nicht berührt. Aus eisenbahntechnischer Sicht bestehen gegen die Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz keine Einwände.	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gesellschaft für Landeseisenbahnaufsicht mBH keine Bedenken bestehen.

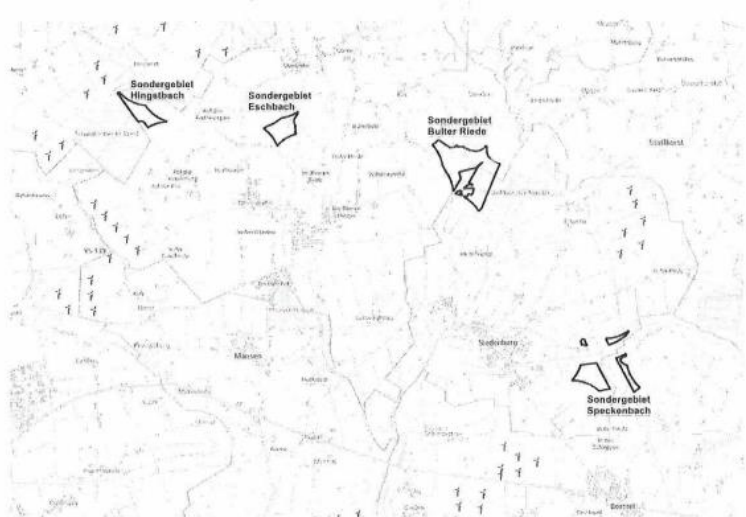
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Mit freundlichem Gruß Im Auftrag gez. ■■■■■ -- Mit freundlichen Grüßen LEA Landeseisenbahnaufsicht	
Institution: Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH ID: M1056	Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01418262 E-Mail: TDRB-W.Dortmund@vodafone.com Datum: 05.02.2025 Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz, 67.11.1.03.2 Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 23.12.2024. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. Weiterführende Dokumente: • Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Vodafone GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH keine Bedenken bestehen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	- Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH - Zeichenerklärung Vodafone GmbH - Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH Freundliche Grüße Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1219	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden

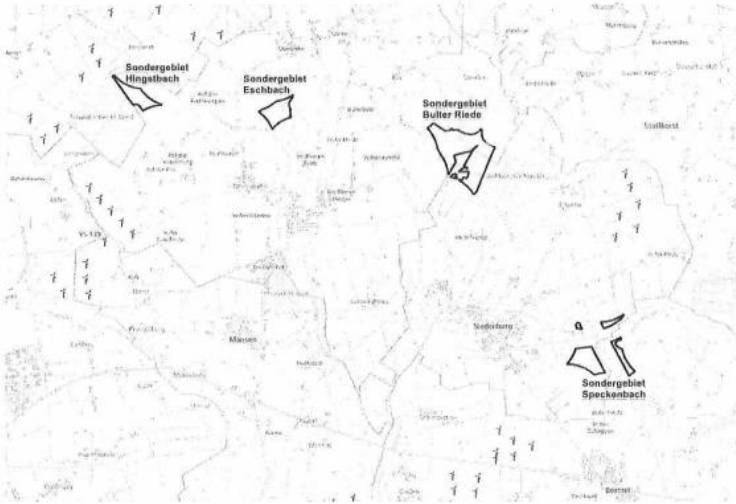
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Speckenbach“ 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietslichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1207	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

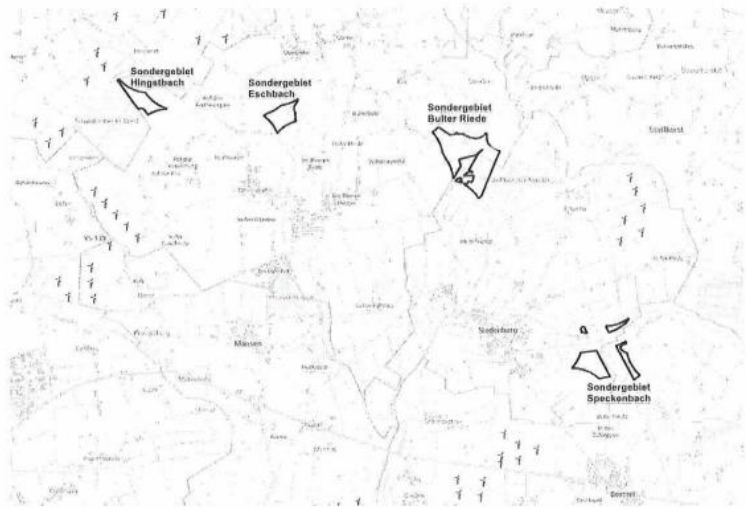
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1206	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“

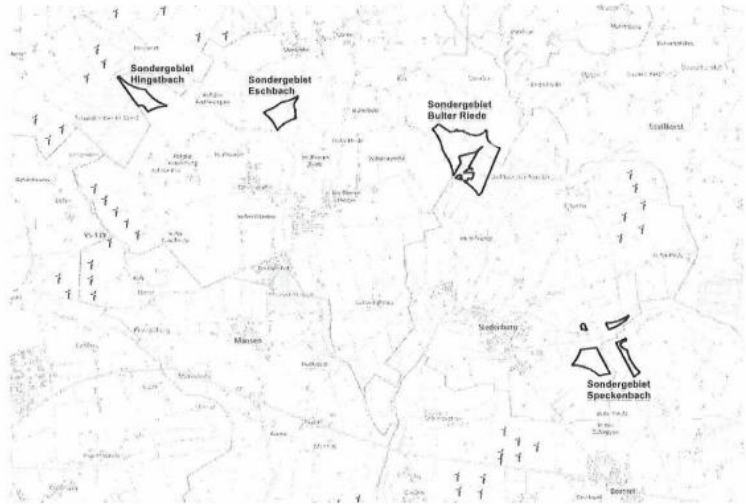
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1261	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden.	Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1250	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

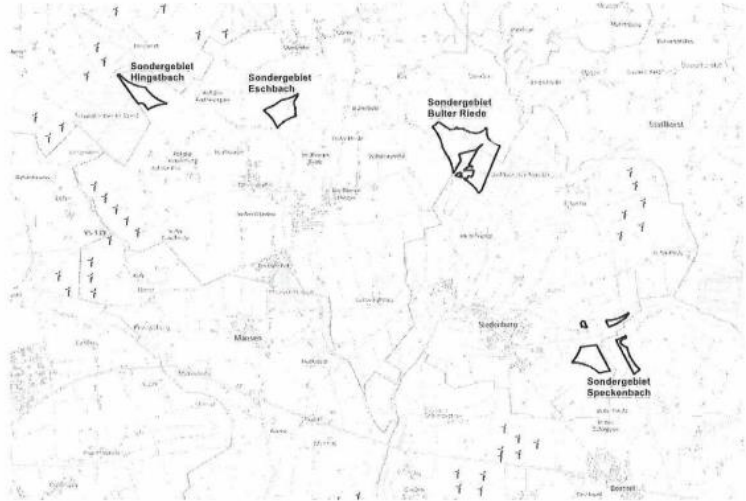
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingelbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Gemeinde Stuhr, Fachdienst Stadtplanung ID: M1055	Sehr geehrte [REDACTED], sehr geehrte Damen und Herren, für die Beteiligung an der Aufstellung des sachlichen Teilraumordnungsprogramms Wind für den Landkreis Diepholz danke	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Gemeinde Stuhr keine Bedenken stehen. Die Gemeinde Stuhr wird als in Ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle im weiteren Verfahren beteiligt.

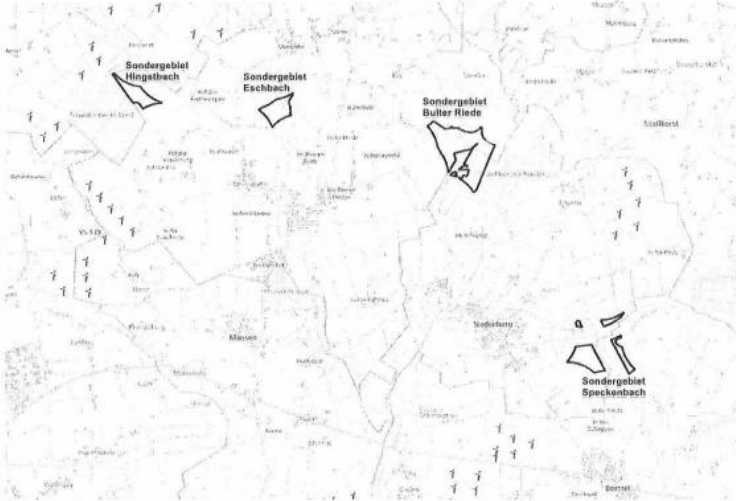
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ich Ihnen sehr herzlich. Belange der Gemeinde Stuhr werden von diesen Planungen nicht nachteilig berührt. Es werden keine Anregungen und Bedenken vorgetragen. Ich bitte um weitere Beteiligung im Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag ■■■■■■ ■■■■■■	
Institution: Stadt Delmenhorst, Planen, Bauen, Umweltschutz, Landwirtschaft und Verkehr ID: M1053	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Stellungnahme der Stadt Delmenhorst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG Sehr geehrte Damen und Herren, der Landkreis Diepholz führt derzeit das Verfahren zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie durch. Ziel der Aufstellung ist die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie und in der Folge die Erreichung des regionalen Teilflächenziels gemäß der Anlage zu § 2 NWindG. Aktuell liegen die Planunterlagen in der Fassung des Entwurfs 2024 vor. Mit Schreiben vom 18.12.2024 und 23.12.2024 wird die Stadt Delmenhorst im Rahmen der Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG als Trägerin öffentlicher Belange zum vorliegenden Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie beteiligt. Für die Beteiligung bedanke ich mich. Eine Betroffenheit der Stadt Delmenhorst ist in Verbindung mit der vorliegenden Planung nicht erkennbar. Aus diesem Grund sind weder Anregungen noch Änderungswünsche hervorzubringen. Mit freundlichen Grüßen	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

673/913

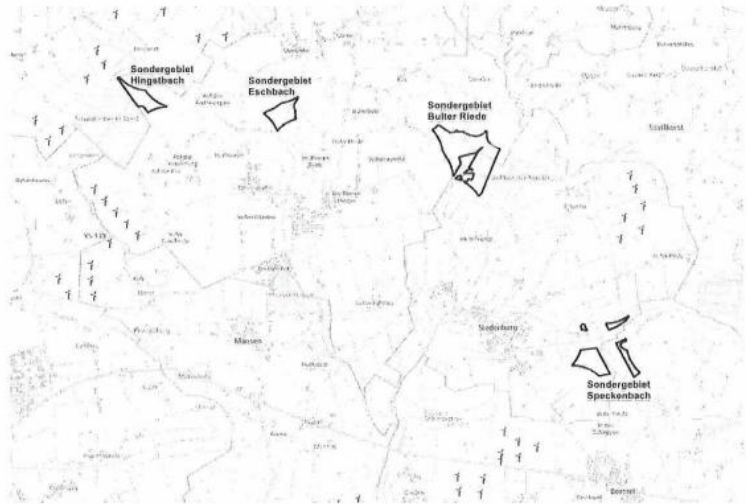
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1249	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

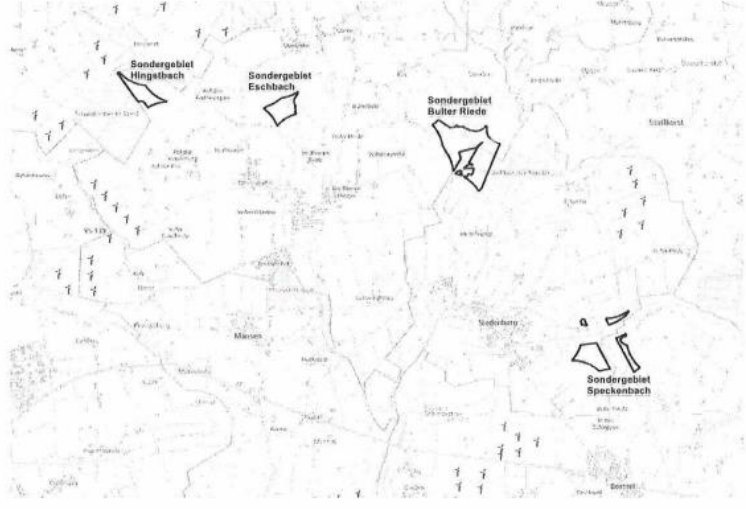
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1260	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen

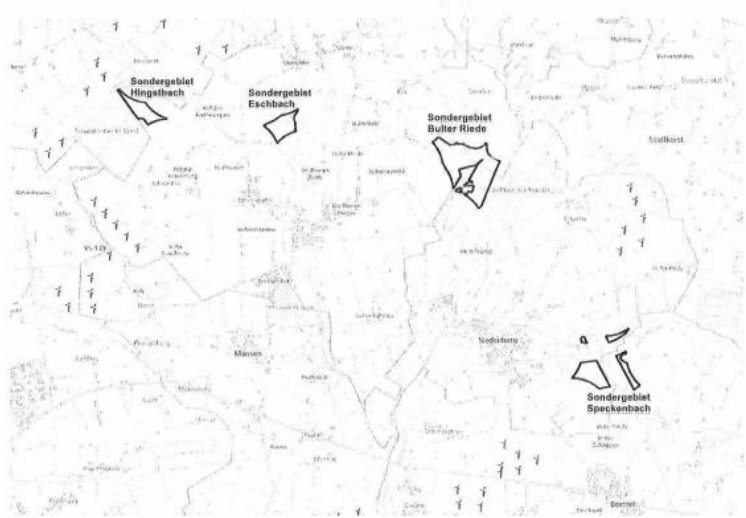
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in	Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1253	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In

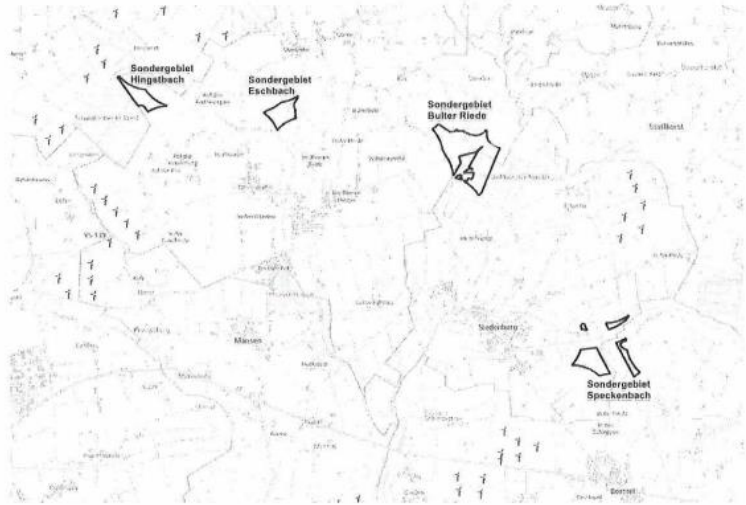
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1252	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere	handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden.

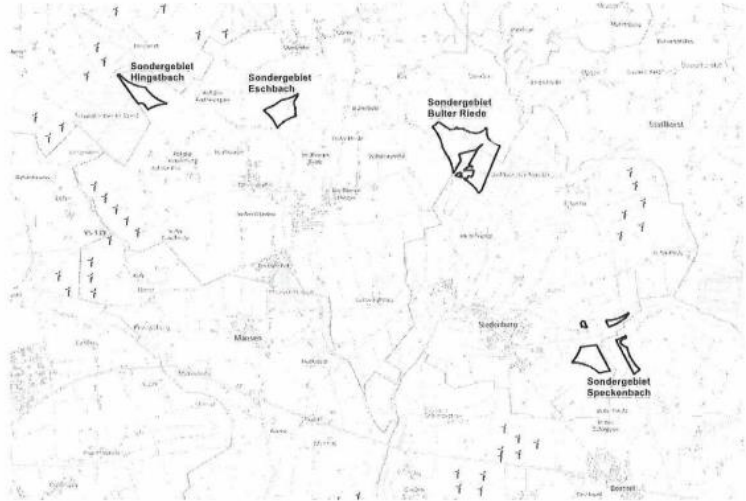
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1222	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2%	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten	Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung

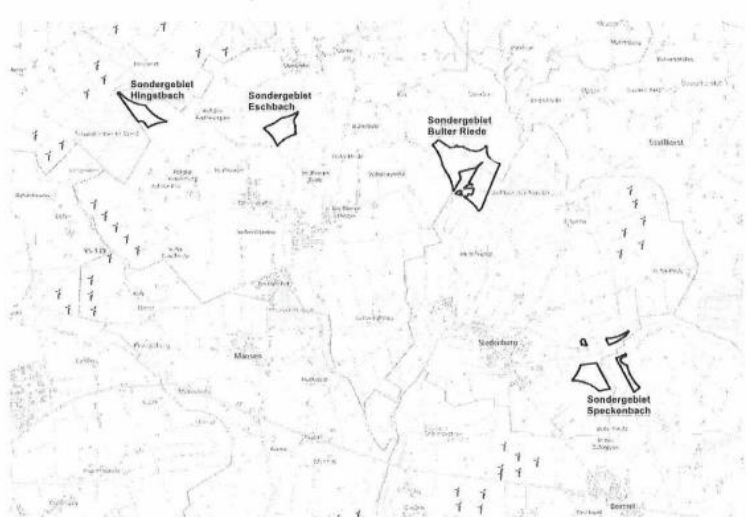
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1211	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit

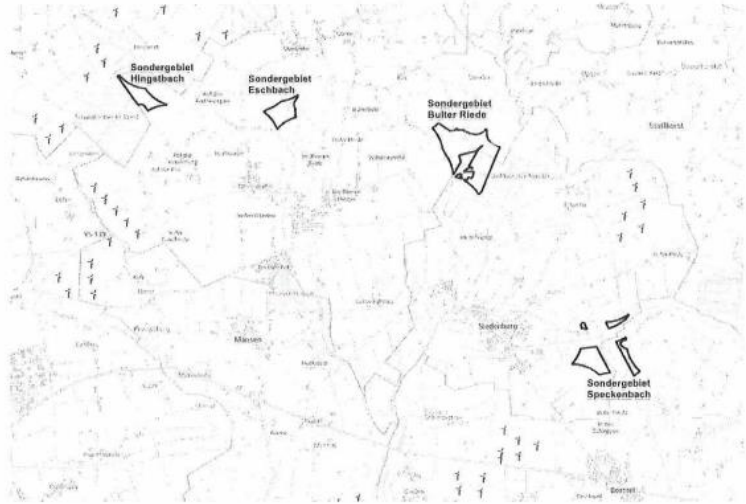
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1256	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

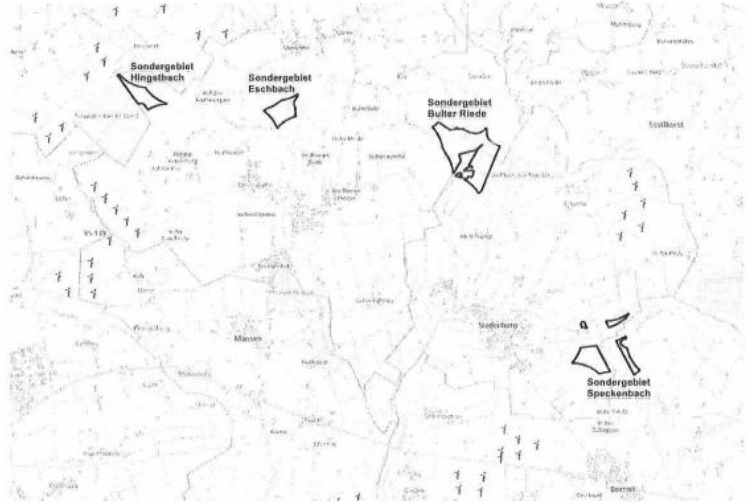
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1255	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“

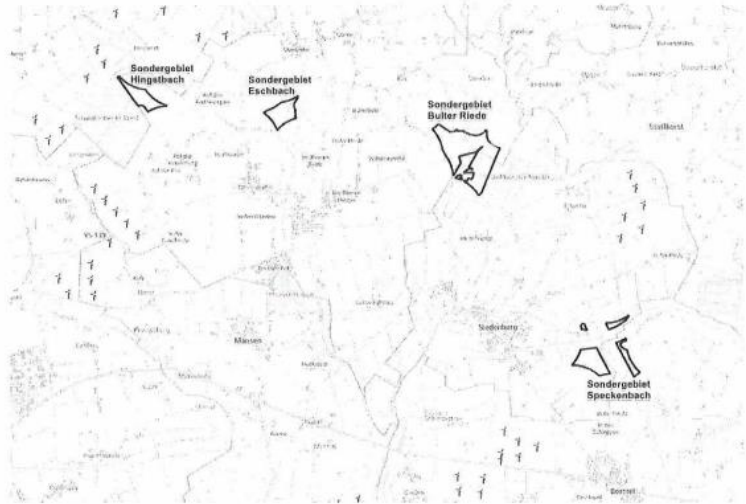
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1254	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden.	Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in

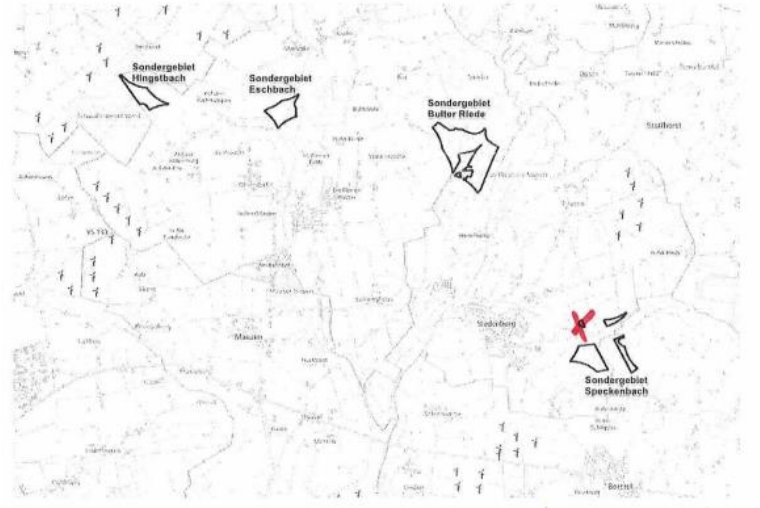
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1220	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

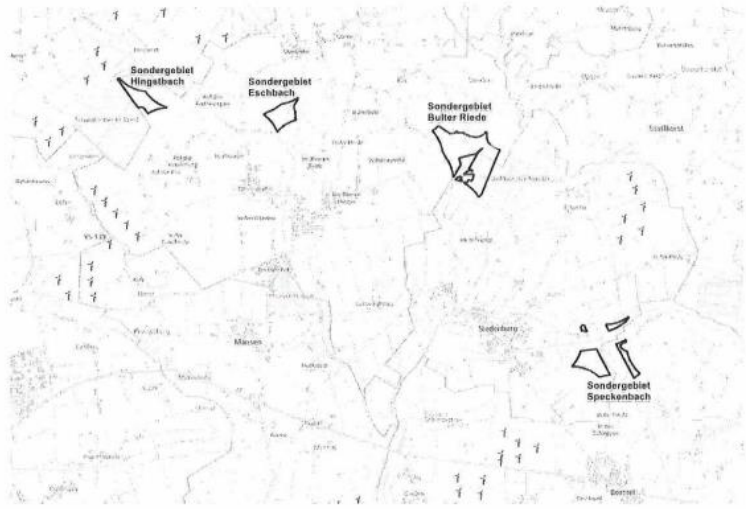
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingelbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1266	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den	Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen

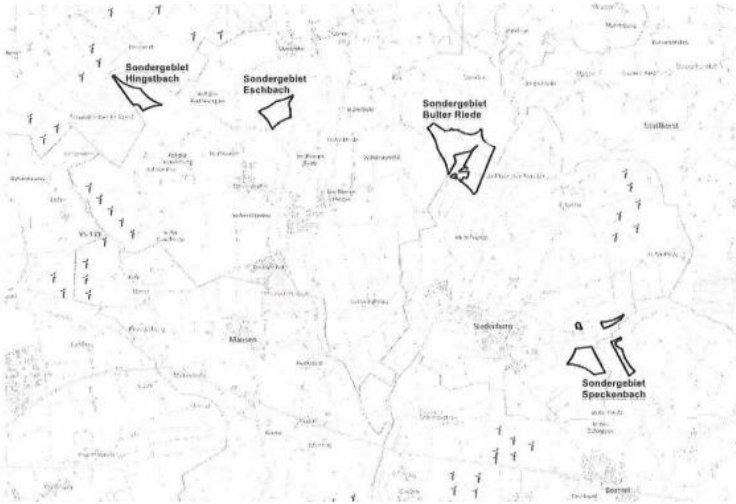
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. In der leider negativ beschiedenen Bauvoranfrage zum Windenergiegebiet Speckenbach war diese rot markierte Fläche, sprich der Standort einer WEA, in Absprache mit der Samtgemeinde nicht beantragt worden, weil die WEA restriktive Auswirkung auf die weitere gewerbliche und wohnbauliche Entwicklung des Fleckens entfalten würde.	Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1259	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

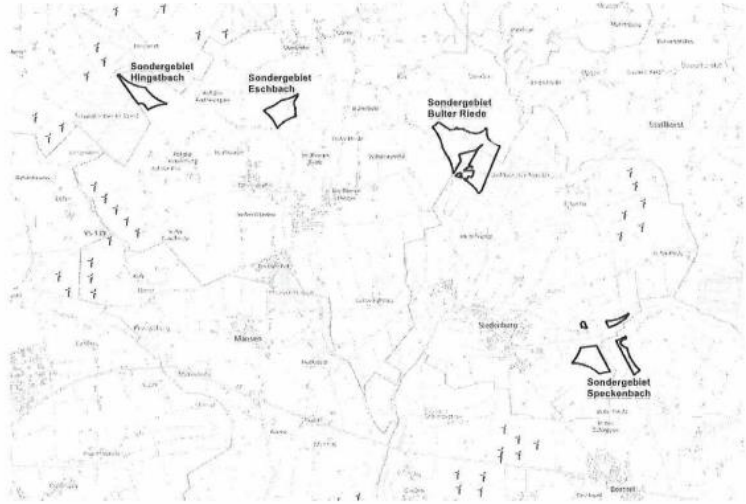
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1243	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

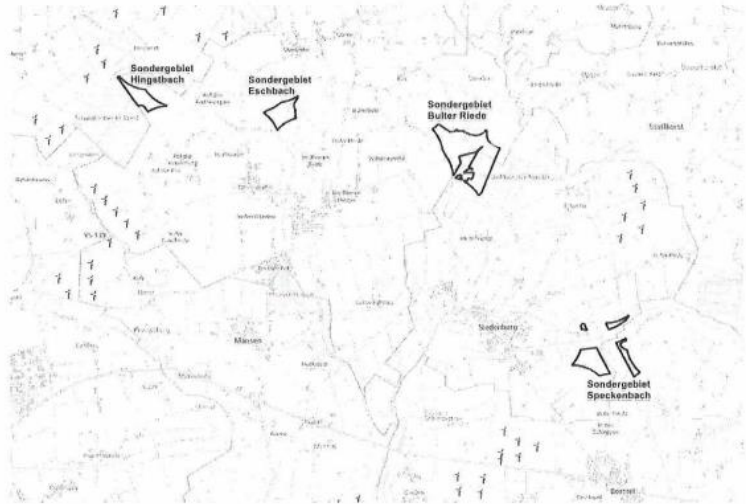
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1241	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden.	Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in

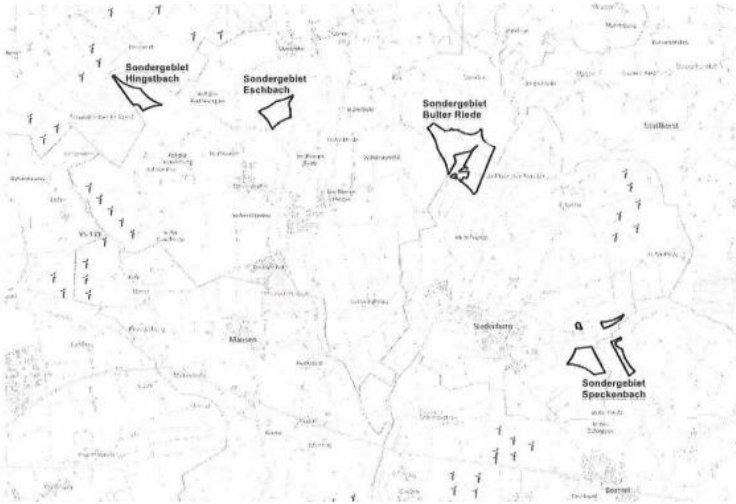
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1240	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

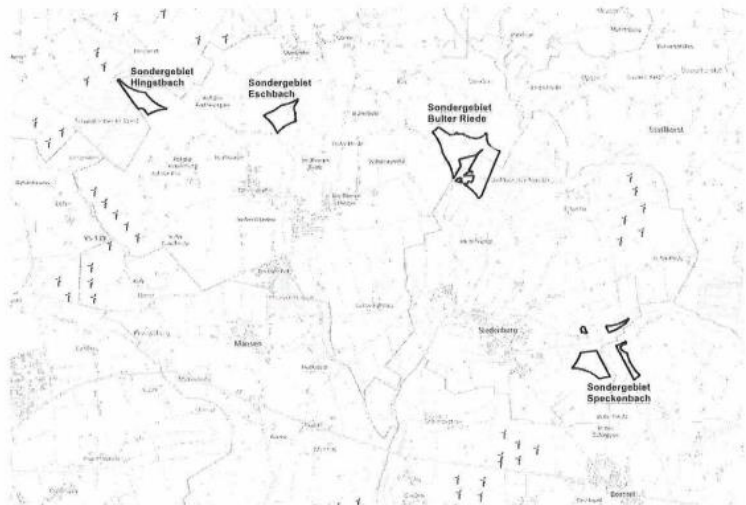
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingelbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Stadt Vechta ID: M1054	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) i. V. m. § 3 Abs. 1 Niedersächsisches Raumordnungsgesetz (NROG) für den Entwurf 2024	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Stadt Vechta keine Bedenken bestehen. Die Hinweise zur Akzeptanzabgabe nach § 4 NWindPVBetG werden zur Kenntnis genommen. Diese bezieht sich jedoch auf die Umsetzungsebene

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sehr geehrte Damen und Herren, wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Planverfahren und nehmen wie folgt Stellung: Von Seiten der Stadt Vechta bestehen keine Bedenken. Wir möchten allerdings freundlich an die Akzeptanzabgabe gemäß NWindPVBetG erinnern. Mit freundlichem Gruß Stadt Vechta Der Bürgermeister Burgstraße 6 49377 Vechta Im Auftrag ■■■■■■ ■■■■■■ ■■■■ ■■■■■■ ■■■■ ■■ ■■■■■■■■■■■■ ■■■ ■■■■ ■■■■	konkreter Anlagen und ist nicht Teil des Aufstellungsverfahrens des sachlichen Teilprogramms Windenergie.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1217	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1204	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer

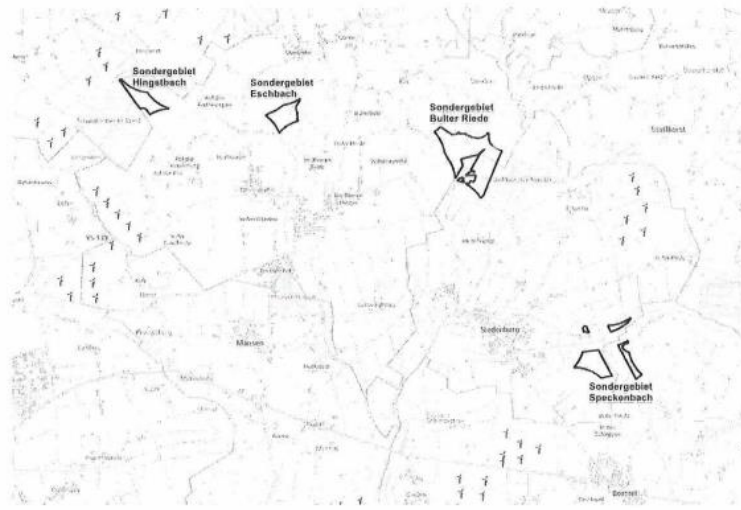
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden.	Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft. Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne

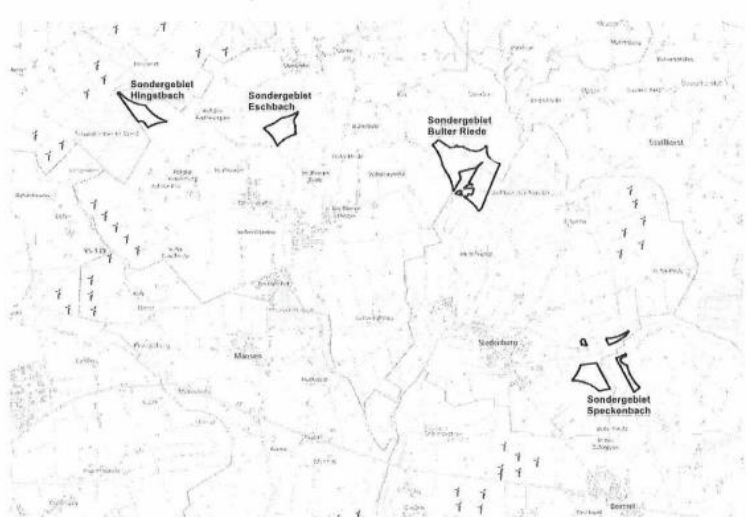
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1203	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen

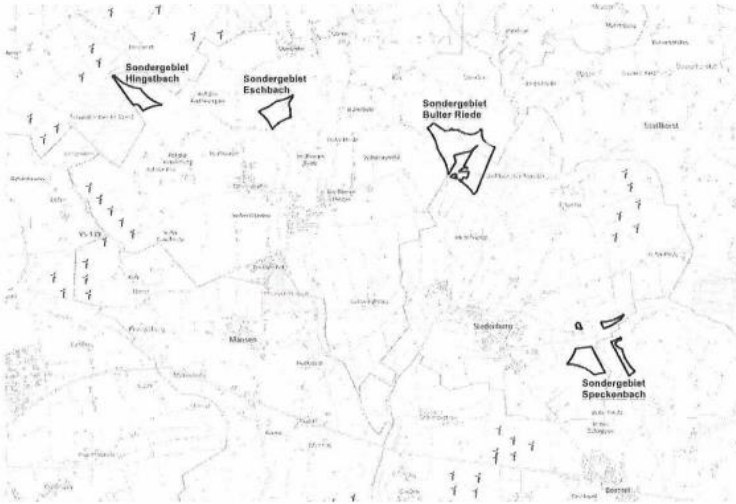
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1258	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht

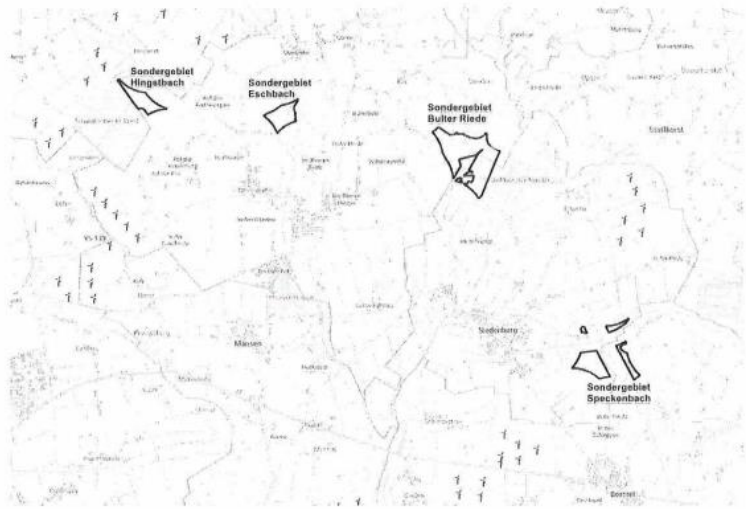
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1257	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1231	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer

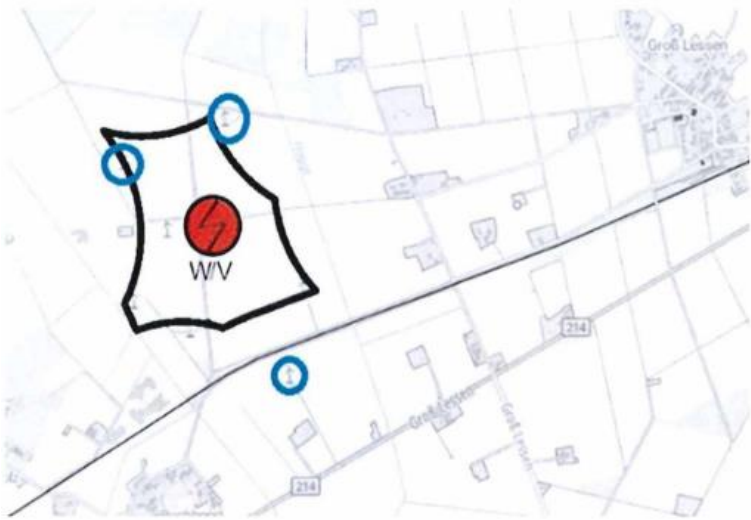
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden.	Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in

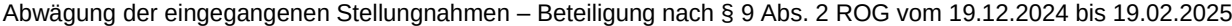
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1092	Eingabe zum Regionalen Raumordnungsplan Sachlicher Teilplan Windenergie für den Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Hier: Vorranggebiet Barrien Sehr geehrte Damen und Herren, nördlich von Barrien bei Sulingen habe ich mit Datum vom 14.12.2024 einen positiven immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid für zwei	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die beiden Standorte in Barrien haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die

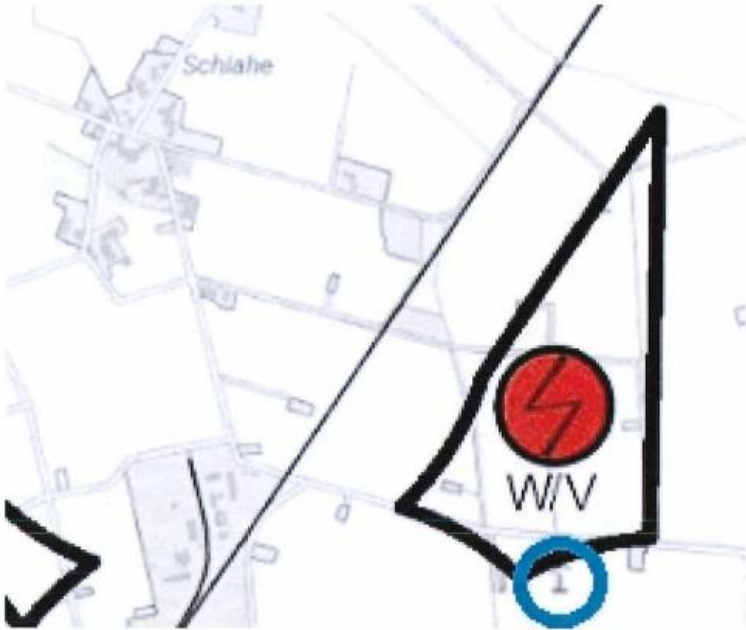
723/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	vollständig gestrichen. Dadurch wird die Möglichkeit eines Repowering für die drei vorhandenen Anlagen erschwert, und der Abschluss des laufenden Verfahrens wird unnötig verzögert - bis zur erfolgreichen Beendigung eines erst noch zu startenden Bauleitplanverfahrens wäre eine Genehmigung für das vierte Windrad ausgeschlossen. Ausweislich der Ihnen bekannten, langjährigen Vorrangfläche Scheerhorn begrüßt die Stadt Sulingen die Errichtung von Windkraftanlagen auf diesem Gebiet. Sie stellen sich hingegen mit dem Regionalplan gegen die Kommune. Ein solcher Eingriff in den ausdrücklichen planerischen Willen der Stadt Sulingen ist nicht unerheblich; er bedarf einer Einzelfallabwägung. Es ist nicht ersichtlich, warum die Stadt Sulingen zur Sicherung ihrer Vorrangfläche erneut eine kostenträchtige und langwierige Bauleitplanung anstoßen soll. Stattdessen wäre es zu begrüßen, wenn Sie über Ihren Regionalplan den erklärten politischen und städteplanerischen Willen der Kommune unterstützen würden. Eine Berücksichtigung der Vorrangfläche Scheerhorn im neuen Regionalplan würde unnötigen Aufwand seitens der Kommune, unnötige Kosten und unnötigen Zeitverlust vermeiden. Hiermit beantrage ich daher im Sinne einer einvernehmlichen Konfliktlösung die Vorrangfläche der Stadt Sulingen „Groß Lessen-Scheerhorn“ in den nachfolgend dargestellten Grenzen in Ihren Regionalplan zu übernehmen, ggf. im Rahmen einer Einzelfallentscheidung:	Samtgemeinde. Sie haben in den letzten Jahren die Ansiedlung von Windenergieanlagen in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gesteuert. Voraussetzung für eine solche Planung war ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung obliegt hingegen dem Landkreis Diepholz als Träger der Regionalplanung. Bei der Aufstellung des Teilprogramms Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulissee mit Gebieten für die auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, die der Errichtung von WEA entgegenstehen. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Das von Ihnen benannte Gebiet Scheerhorn hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Ihrem Antrag das Gebiet in das sachliche Teilprogramm aufzunehmen wird daher nicht gefolgt. Da es sich, wie oben dargelegt, bei der Planung des Landkreises Diepholz um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung handelt, steht es den Kommunen aber frei weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Auch bleiben Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen

725/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sechs aktuell auf dem Sulinger Stadtgebiet befindlichen Windenergieanlagen ausgeschlossen werden. Dadurch wird die Möglichkeit eines späteren Repowering eingeschränkt, und zwar gegen den erklärten Willen der Stadt SiullinagGen Zugleich würden Sie durch Ihren Regionalplan verhindern, dass die Stadt Sulingen von den drei ausgeschlossenen Standorten langfristige Einnahmen aus der Kommunalen Teilhabe gemäß § 6 EEG 2023 generiert. Diese Einnahmen sind für die Stadt Sulingen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, warum Sie dergestalt in die Planungen der Stadt Sulingen eingreifen. Bitte stellen Sie zumindest sicher, dass alle jetzigen, rechtsgültig genehmigten Windkraftanlagen an Ort und Stelle ohne weitere Positivplanung der Stadt Sulingen repowert werden können. In der Karte sind sie blau markiert:  Hiermit beantrage ich eine Einbeziehung der markierten Windkraftanlagen in die schwarz umrandete Zone W/V, gegebenenfalls	Windenergieanlagen in ihrem Gemeinde-/Stadtgebiet über eine sogenannte Konzentrationsflächenplanung mit Ausschlusswirkung gesteuert. Voraussetzung für eine solche Planung war ein gesamträumliches Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen. Die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung obliegt hingegen dem Landkreis Diepholz als Träger der Regionalplanung. Bei der Aufstellung des Teilprogramms Windenergie handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. Zur Auswahl der Windvorranggebiete hat der Landkreis Diepholz Bewertungskriterien bestimmt anhand derer er eine planerische Abwägung vorgenommen hat. Im Ergebnis ergab sich eine Kulissee mit Gebieten für die auf der Ebene der Regionalplanung keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe ersichtlich sind, die der Errichtung von WEA entgegenstehen. Die Sondergebiete aus den Flächennutzungsplänen der Kommunen wurden nicht ungeprüft in die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung übernommen. Eine solches Vorgehen wäre mit den rechtlichen Anforderungen an eine Positivplanung auch nicht vereinbar gewesen. Stattdessen wurden auch die Sondergebiete der Kommunen gleichermaßen einer einzelgebietlichen Abwägung anhand der Bewertungskriterien der Regionalplanung des Landkreises Diepholz unterzogen. Da die Abwägung des Landkreises Diepholz auf andere Bewertungskriterien gründet, als die der Stadt Sulingen ergeben sich Unterschiede in den Zuschnitten des Windvorranggebietes SulKir2 und der Sonderbaufläche „Groß Lessen-Nördlich Buchhorst“. Da es sich, wie oben dargelegt, bei der Planung des Landkreises Diepholz um eine Positivplanung ohne Ausschlusswirkung handelt, steht es den Kommunen aber frei weitere Flächen für die Windenergie auszuweisen. Damit ist es für die Sonderbaufläche „Groß Lessen-Nördlich Buchhorst“ grundsätzlich unschädlich, dass sie in der Gebietskulisse der Windvorranggebiete im sachlichen Teilprogramm Wind des Landkreises Diepholz "verkleinert" wurde. Auch bleiben Repoweringvorhaben gem. § 16b BImSchG von der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie unberührt. Das Repowering richtet sich nach Immissionsschutzrecht (BImSchG) und nicht nach dem

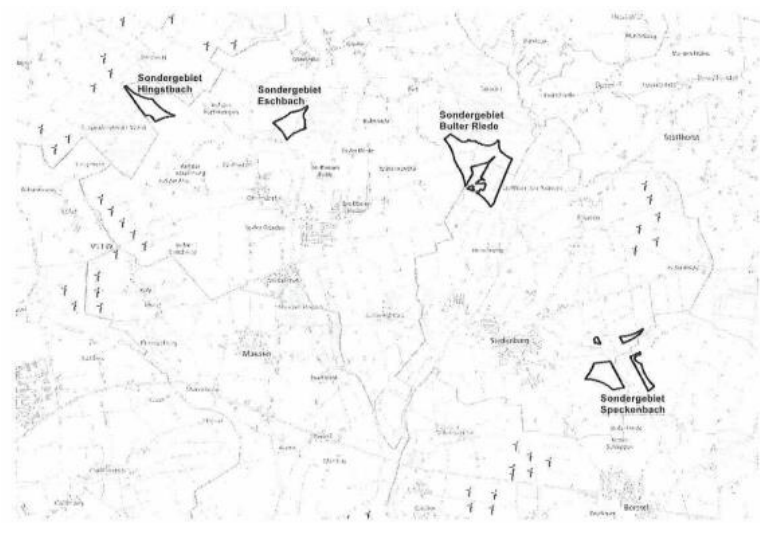
727/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sulingen von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung. Es ist keine Notwendigkeit ersichtlich, warum Sie dergestalt in die Planungen der Stadt Sulingen eingreifen. Bitte stellen Sie sicher, dass die jetzige, rechtsgültig genehmigte Windkraftanlage an Ort und Stelle ohne weitere Positivplanung der Stadt Sulingen repowert werden kann. In der Karte ist sie blau markiert:  Hiermit beantrage ich eine eindeutige Einbindung der markierten Windkraftanlage in die schwarz umrandete Zone W/V, gegebenenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung. Mit freundlichen Grüßen,	den Vorgaben verbundenen Vereinfachungen und Beschleunigungen bestehen somit uneingeschränkt fort, auch wenn eine Fläche nicht als Vorranggebiet im sachlichen Teilprogram Windenergie festgelegt ist.

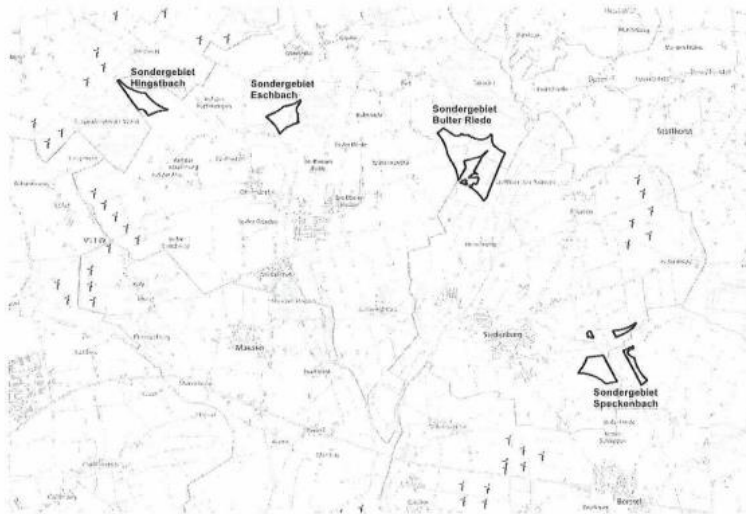


Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	[REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1088	Sehr geehrte [REDACTED] anbei erhalten Sie vier Eingaben zum neuen Regionalplan mit der Bitte um Berücksichtigung. Freundliche Grüße, [REDACTED]	Wird zur Kenntnis genommen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1228	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen

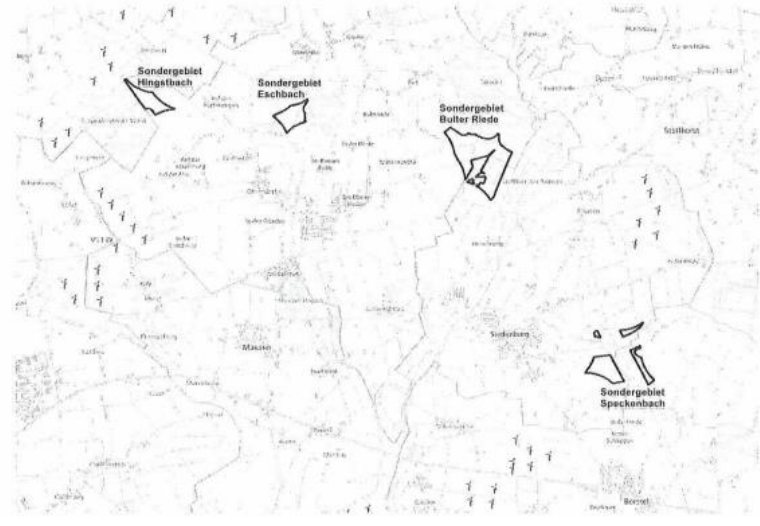
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1224	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

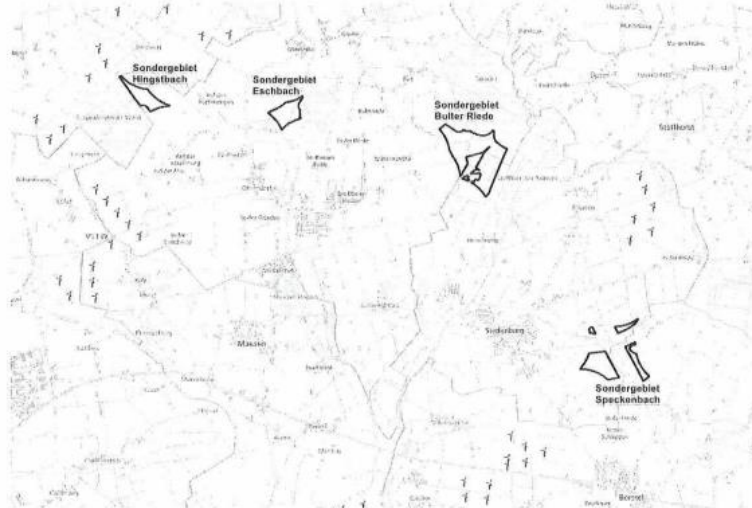
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	„Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1223	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

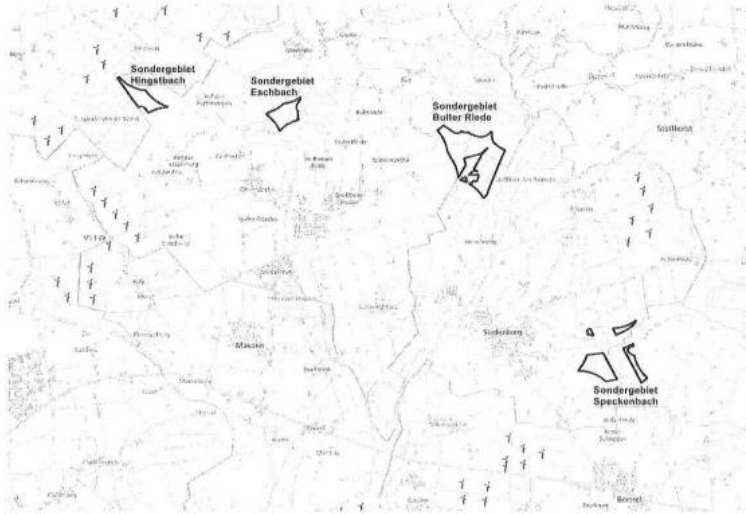
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: Stadt Diepholz, Hochbau und Stadtplanung ID: 1006	Auf Seite 189 der Gebietsblätter zum Gebiet LemDie1 sollte die Angabe zur Anzahl der Windenergieanlagen unter Windenergieanlagen Bestand (bis 250 m) überprüft werden. Nach der BImSchG-Genehmigung wurden auf der Seite des Diepholzer Stadtgebietes insgesamt 4 Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 179,20 m genehmigt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und das Gebietsblatt zu LemDie1 entsprechend redaktionell angepasst.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1216	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

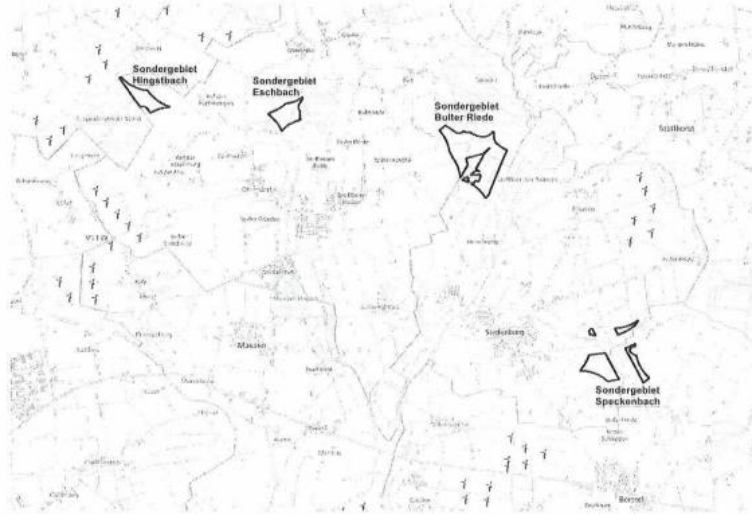
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den	Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1215	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg!	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der	Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1209	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2%	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten	Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1122	Sehr geehrte [REDACTED], Sehr geehrte [REDACTED] wir übersenden eine gemeinsame Stellungnahme der Kirchengemeinde Mellinghausen, des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue und uns zu dem Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie. Damit bitten wir um Aufnahme der Fläche "Eschbach" inkl. der bisherigen Überschwemmungsgebiete als Vorranggebiet Windenergie. Sowohl die Kirchengemeinde als auch der Unterhaltungsverband sind bereits [REDACTED] an dem Vorhaben beteiligt. Sie haben darüberhinaus mit uns folgenden Plan beschlossen. Im Rahmen von Renaturierungsmaßnahmen am Eschbach sollen die Überschwemmungsgebiete so umgestaltet werden, dass sie der Windenergienutzung nicht mehr entgegenstehen. [REDACTED] Der Unterhaltungsverband plant die Maßnahmen und führt sie aus. Wir gewährleisten, dass die finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Im Anhang übersenden wir Ihnen den angefragten Flächenzuschnitt maschinenlesbar als Shapefile, einen Scan der Stellungnahme sowie einen Scan eines zugehörigen Vermerks [REDACTED] Die Originale sende ich Ihnen separat per Post zu. [REDACTED] Herzliche Grüße, [REDACTED] Übersendung der gemeinsamen Stellungnahme der Kirchengemeinde, des Unterhaltungsverbandes und des	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Aufnahme der Fläche "Eschbach" inkl. der bisherigen Überschwemmungsgebiete wird nicht gefolgt. Die Fläche Eschbach hat nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Fläche entspricht somit nicht dem Planungskonzept des Landkreises Diepholz und wird daher nicht als Vorranggebiet Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg davon unberührt. Die aufgezeigten Punkte werden zur Kenntnis genommen, sind auf der Ebene der Regionalplanung für die Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung jedoch unerheblich. Sie sind auf nachgelagerter Planungsebene festzusetzen bzw. zu sichern.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Projektierers zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Sehr geehrte [REDACTED], Sehr geehrte [REDACTED] wie in unserer E-Mail vom 26.01.2025 angekündigt übersenden wir anbei die gemeinsame Stellungnahme der Kirchengemeinde Mellinghausen, des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Große Aue und uns im Original. Herzliche Grüße, [REDACTED] Bitte um Aufnahme der Windparkprojektfläche „Eschbach“ inklusive der Überschwemmungsgebiete Zwischen den Ortschaften Mellinghausen, Ohlendorf und Brake wird der „Bürgerwindpark Eschbach“ geplant. Das Plangebiet wird im Norden, Westen und Süden begrenzt durch den 600m Abstand zu Wohnbebauung. Nach Osten wird die Projektfläche durch den „Pastorenwald“ begrenzt. Es ist geplant, drei Windenergieanlagen zu errichten. Der Rat der Samtgemeinde Siedenburg hat am 21.11.2024 beschlossen, dazu die 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ aufzustellen. In dem RROP 2016 sind, neben dem Pastorenwald, auch nördlich sowie südwestlich des. Projektgebiets Waldflächen verzeichnet. Im LROP 2022 ist ein Teil des Pastorenwaldes als Vorranggebiet Wald dargestellt. Die Standorte der Windenergieanlagen wurden so geplant, dass 75m Abstand zu diesem Waldgebiet eingehalten werden können. Beidseits des Eschbach sind Überschwemmungsgebiete ausgewiesen. Diese schließen auch den nördlichen Eckpunkt der Projektfläche ein, in dem ein Anlagenstandort geplant ist. Da die Abstände der drei geplanten Windenergieanlagen untereinander bereits am Mindestwert von 400m liegen, welchen der Standsicherheitsnachweis aufgrund von Nachlaufströmungen erforderlich macht, würde jede Standortverschiebung zu einer Verringerung der Anlagenanzahl führen. Ein Windpark mit nur zwei Windenergieanlagen erzielt jedoch nicht mehr die von der Samtgemeinde angestrebte Konzentrationswirkung.	



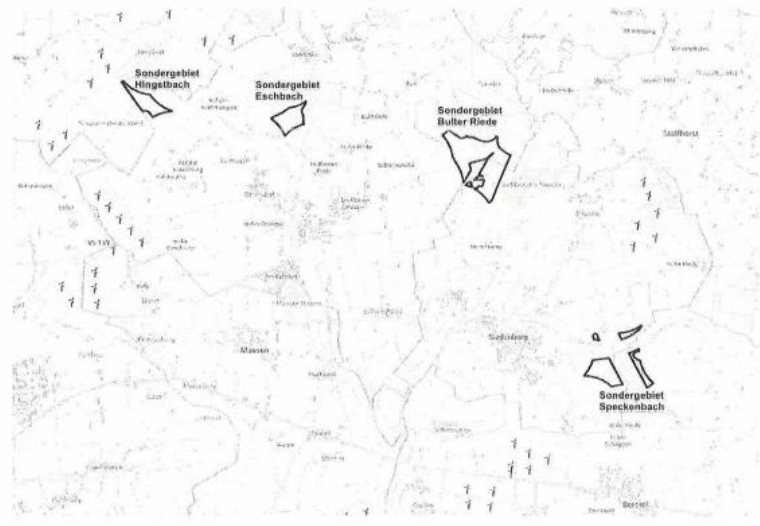
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Dadurch entsteht die Notwendigkeit, den nördlichen Standort im Überschwemmungsgebiet zu wählen. [REDACTED] Im Rahmen der Renaturierung können ausreichend Retentionsvolumina geschaffen werden, um den Eingriff in den Hochwasserschutz durch den nördlichen WEA-Standort auszugleichen. Die Unterzeichner bitten daher darum, die Projektfläche des Windpark Eschbach inklusive der Überschwemmungsgebiete in das sachliche Teilprogramm Wind aufzunehmen. <u>Anhang:</u> Karte des Gebiets zwischen Mellinghausen, Ohlendorf und Brake. Die angestrebte Windparkfläche (Rotor-Out) ist schwarz umrandet. Die Überschwemmungsgebiete sind blauschraffiert darstellt. Die Waldflächen gemäß LROP 2022 sind als grün-schraffierter Bereich hervorgehoben.	

745/913

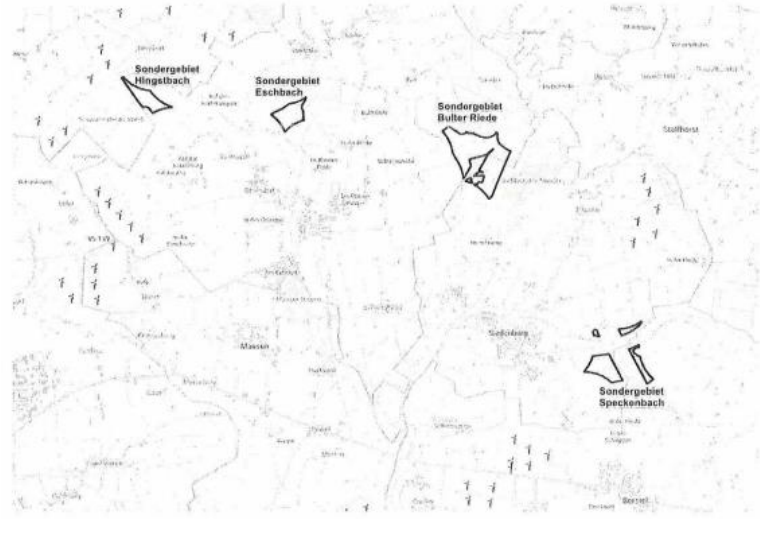
[illegible]

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	[REDACTED] 4. [REDACTED] 5. [REDACTED] [REDACTED]	
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1242	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

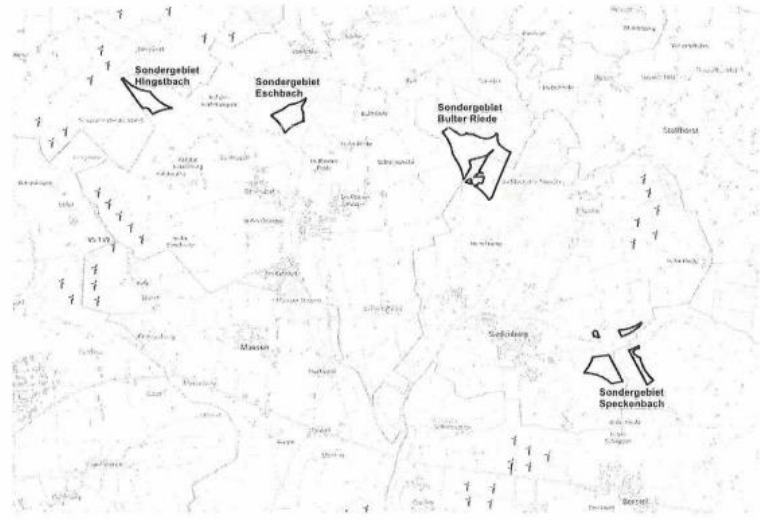
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1237	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtäumlichen

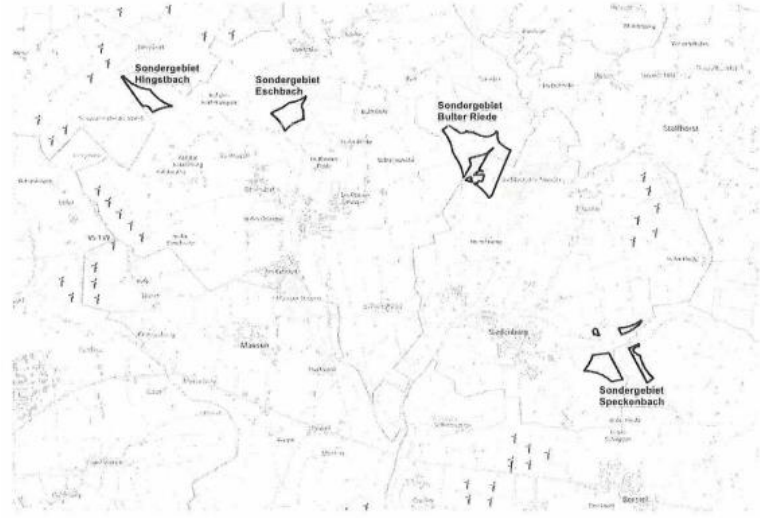
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in	Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1233	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und

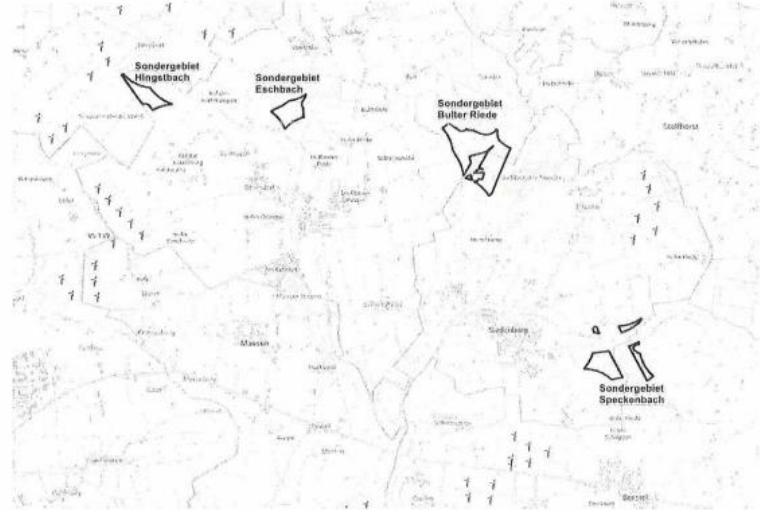
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1232	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

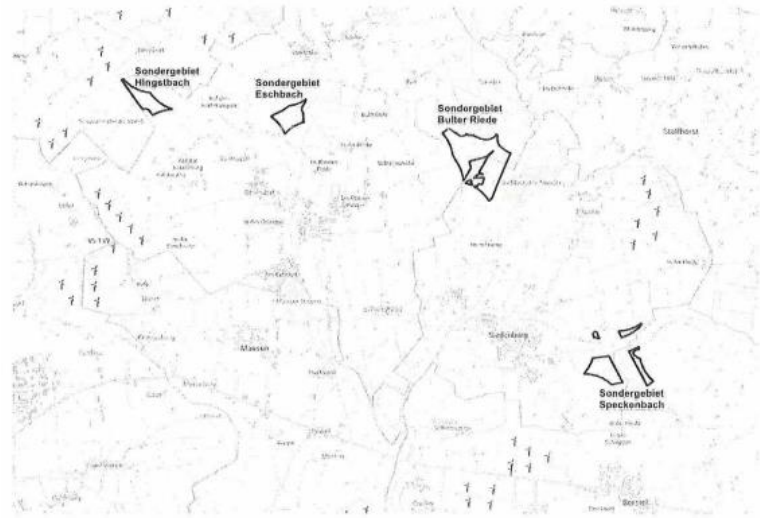
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1136	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf

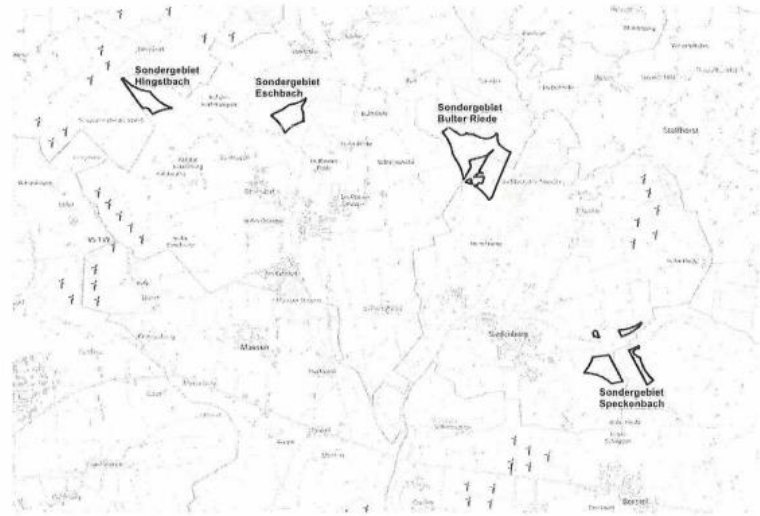
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von	die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1214	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung

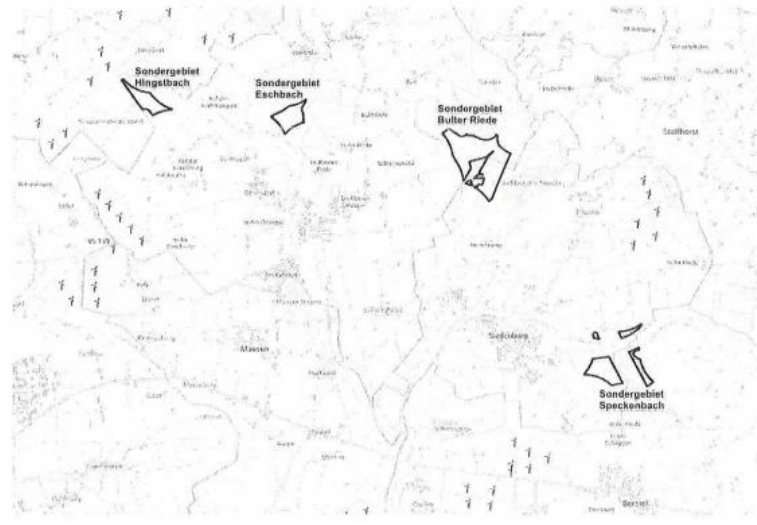
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere	handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1208	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

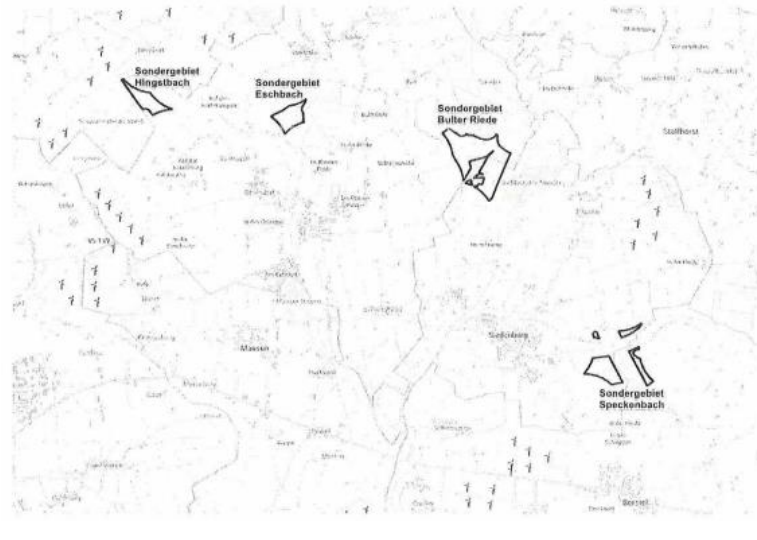
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den	Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1245	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg!	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der	Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der

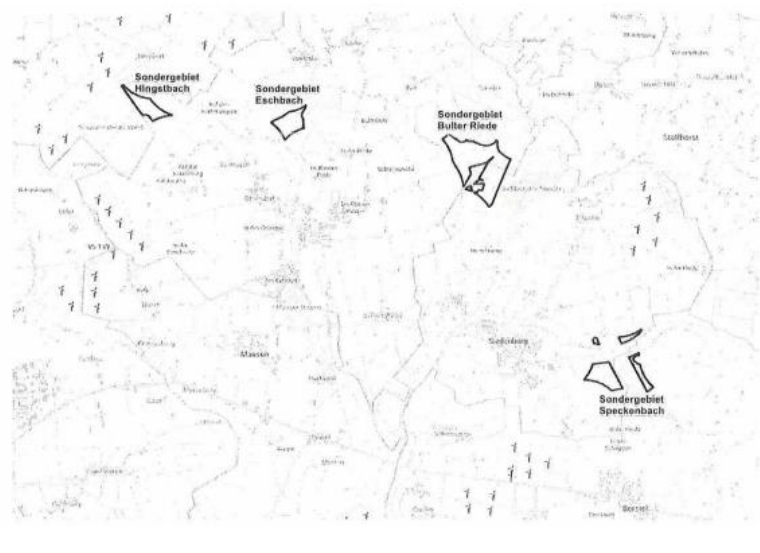
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2%	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: M1244	der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten	Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung

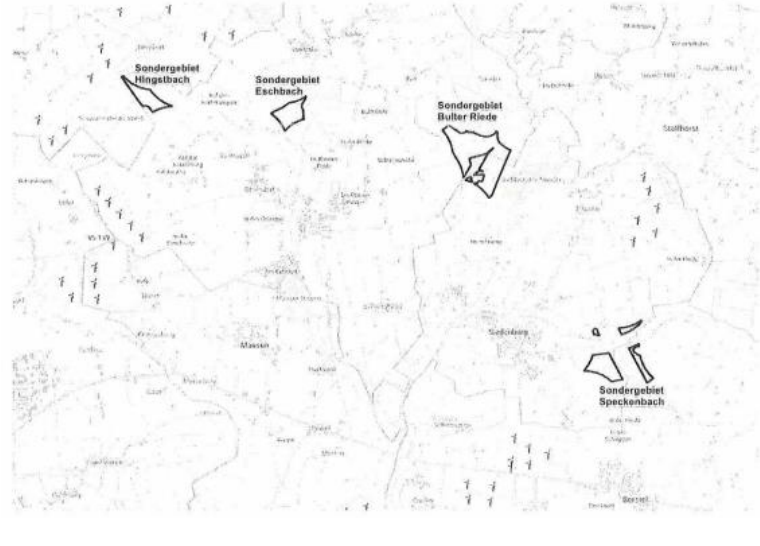
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1239	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit

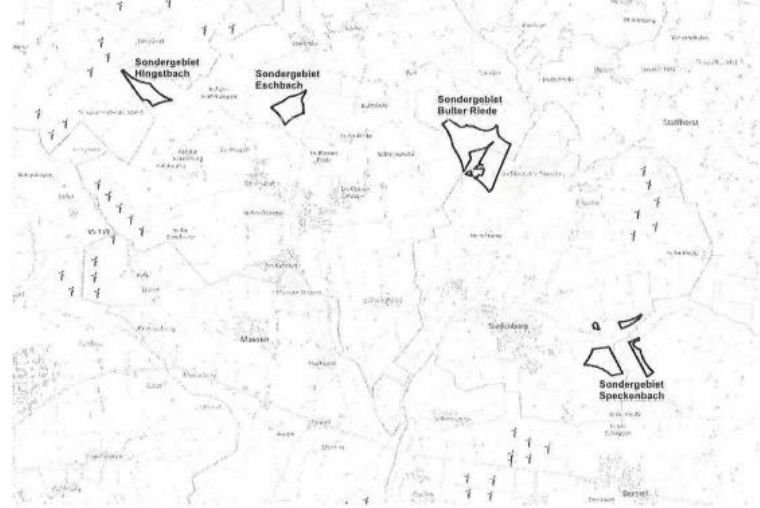
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1238	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

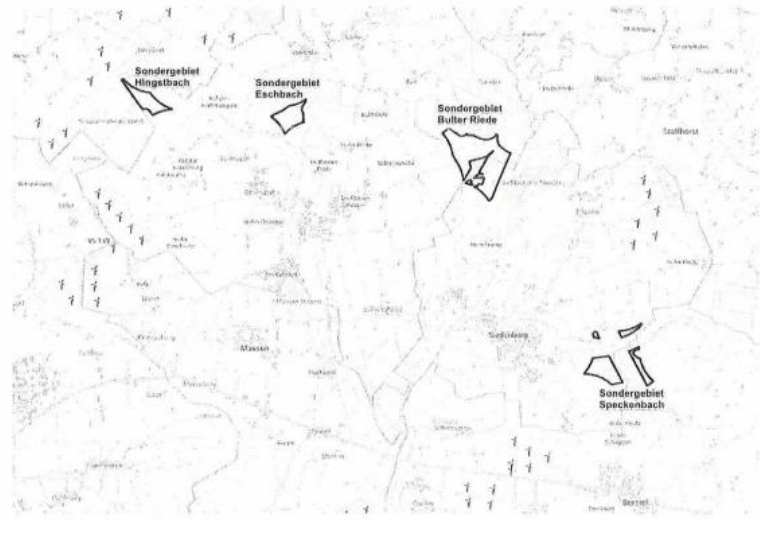
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1235	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne

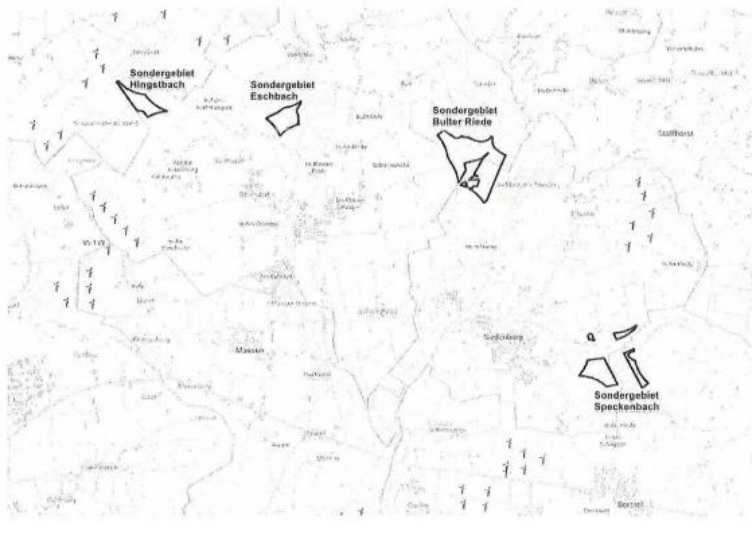
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulissee der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1234	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%).	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

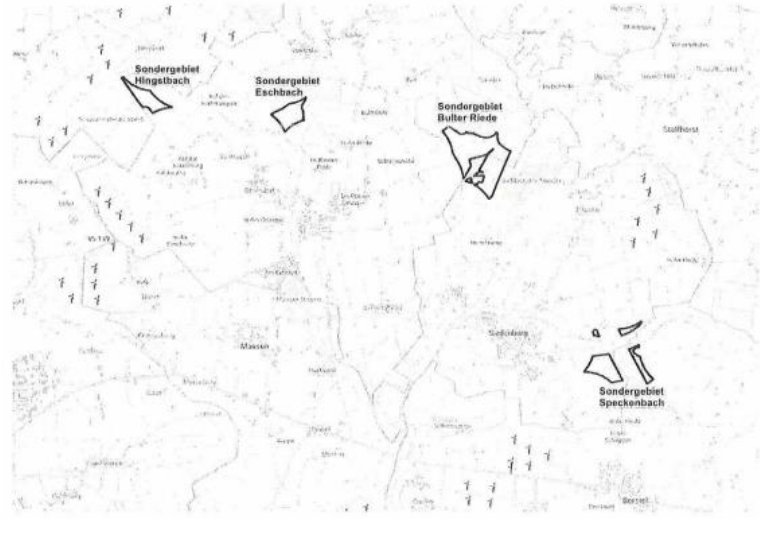
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1139	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“

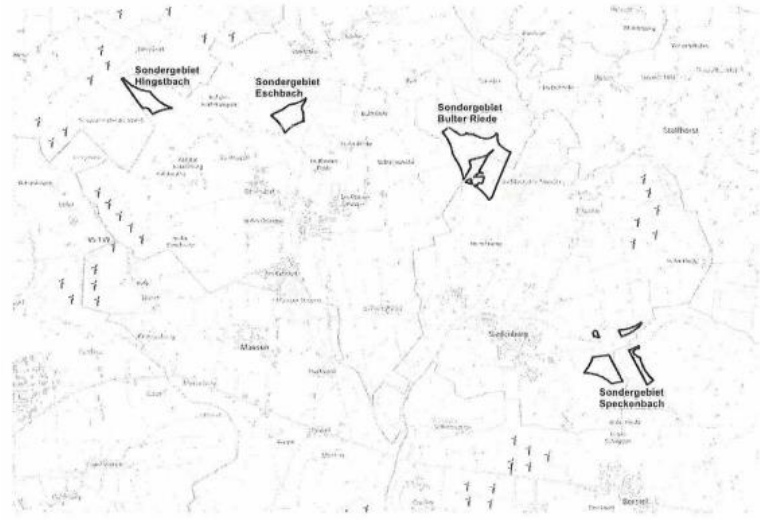
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1138	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen

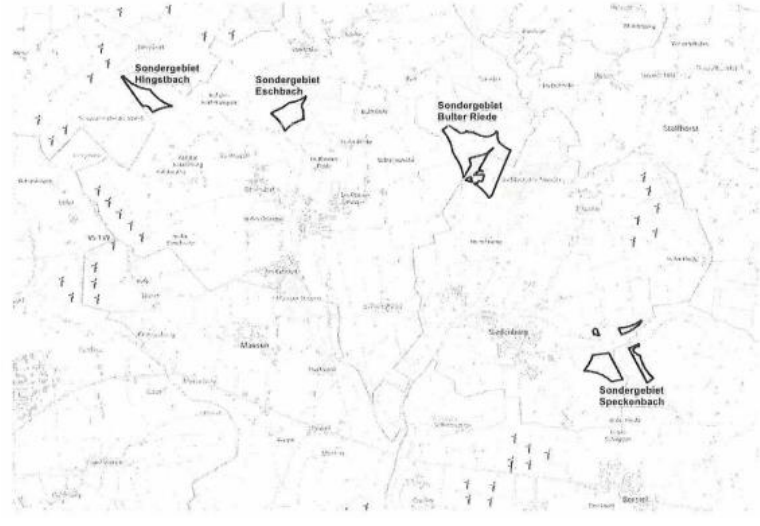
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in	Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1137	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und

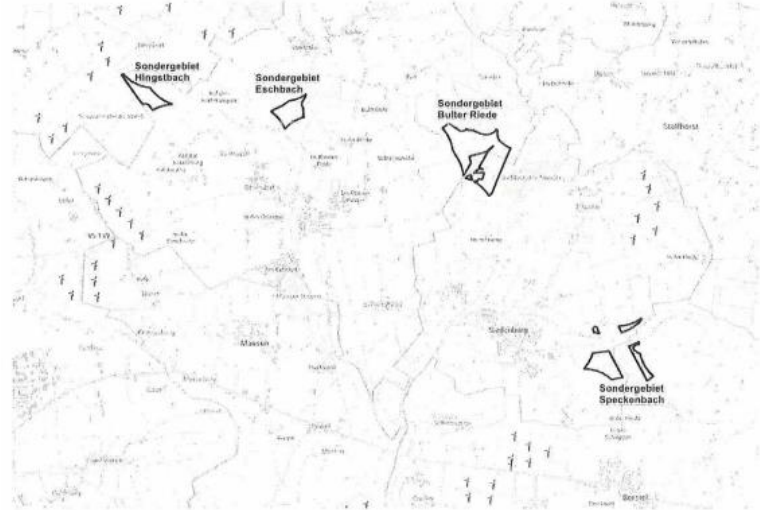
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1135	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

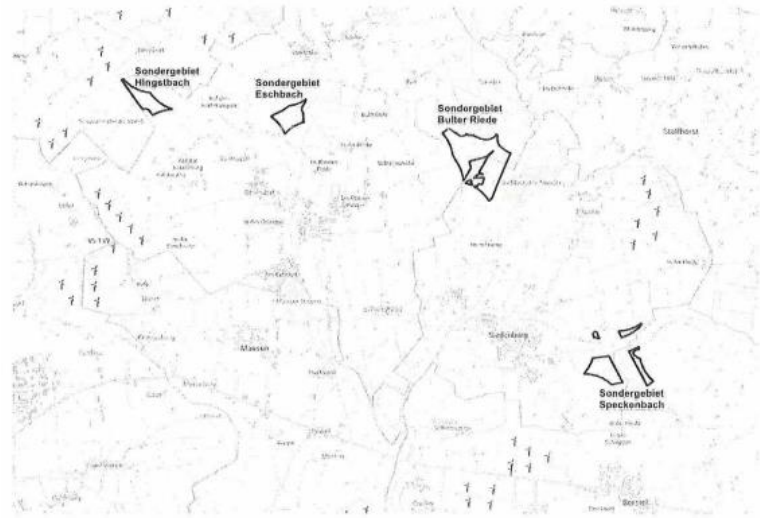
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1134	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet,	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf

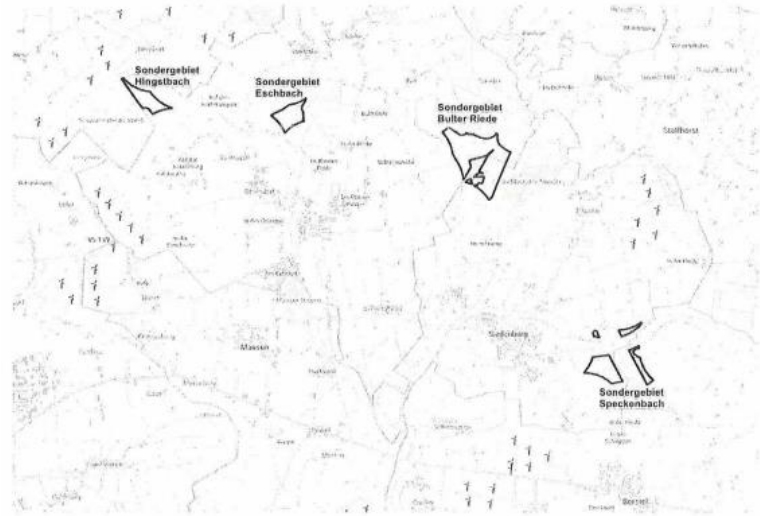
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von	die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1133	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung

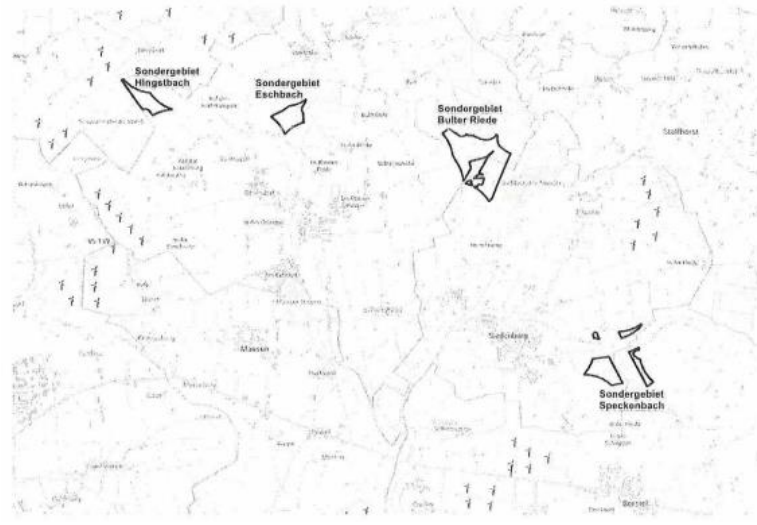
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere	handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1130	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm

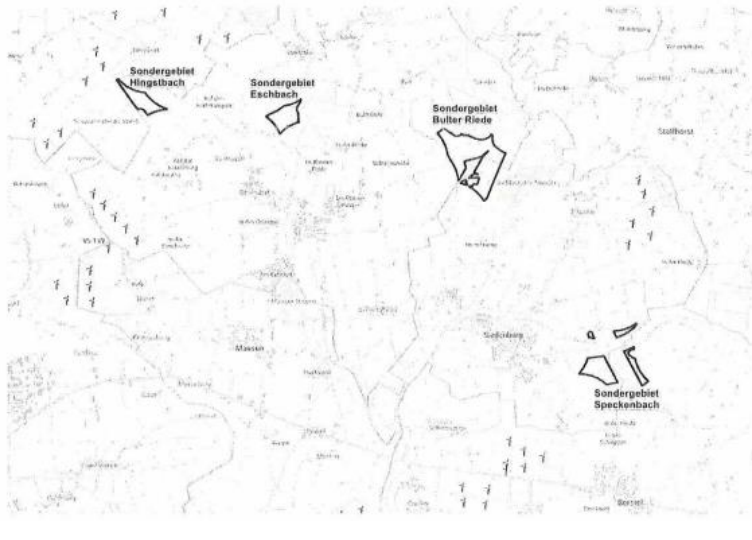
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den	Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1128	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der	Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der

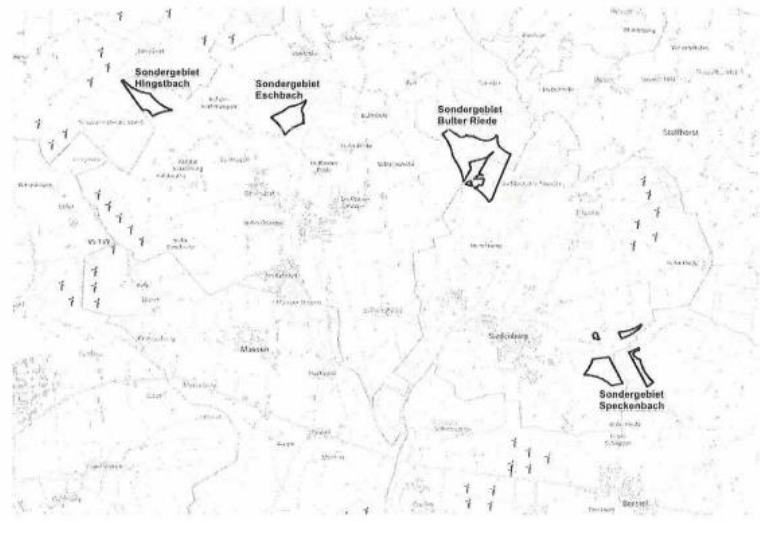
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2%	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
ID: M1127	der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten	Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung

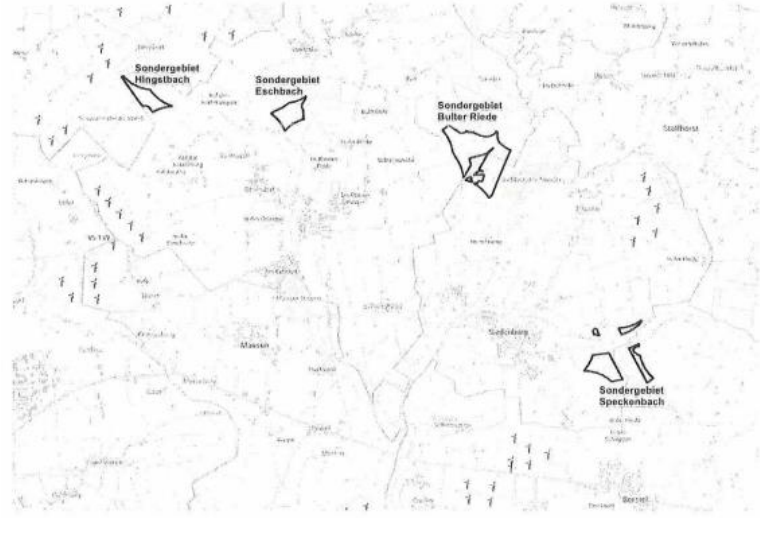
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1126	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit

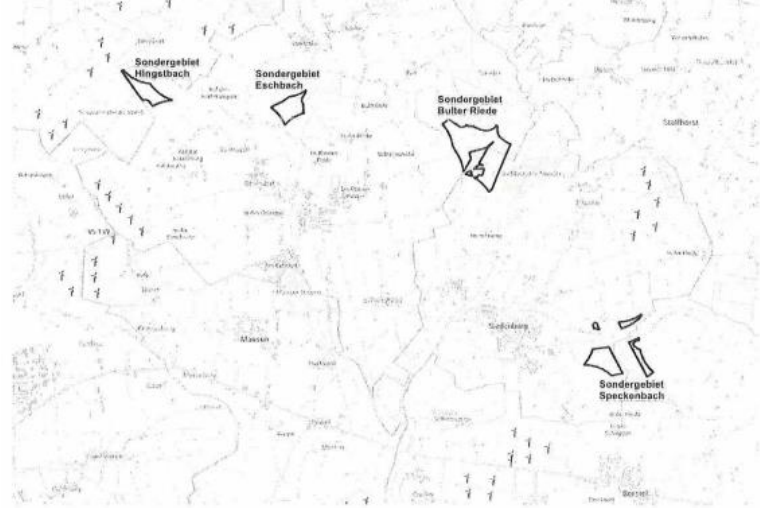
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen.	seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Institution: Wasser- und Bodenverband Siede-Peeksriede ID: M1267	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung

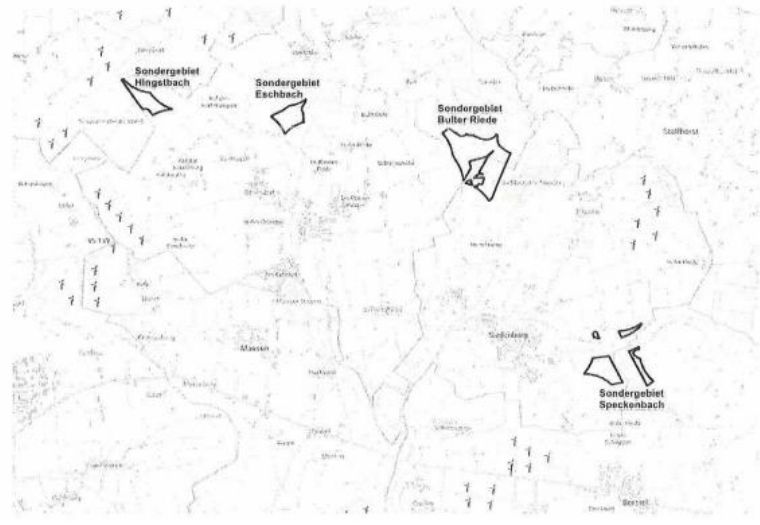
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis	zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1264	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne

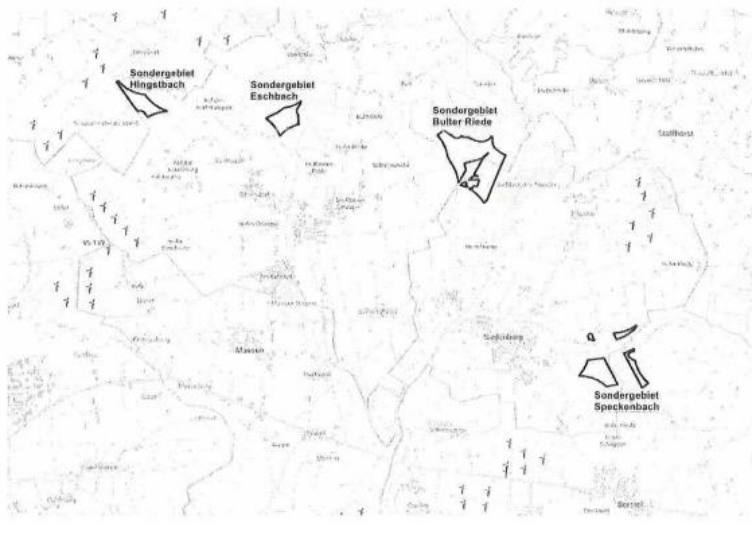
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben,	Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulissee der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1140	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%).	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen

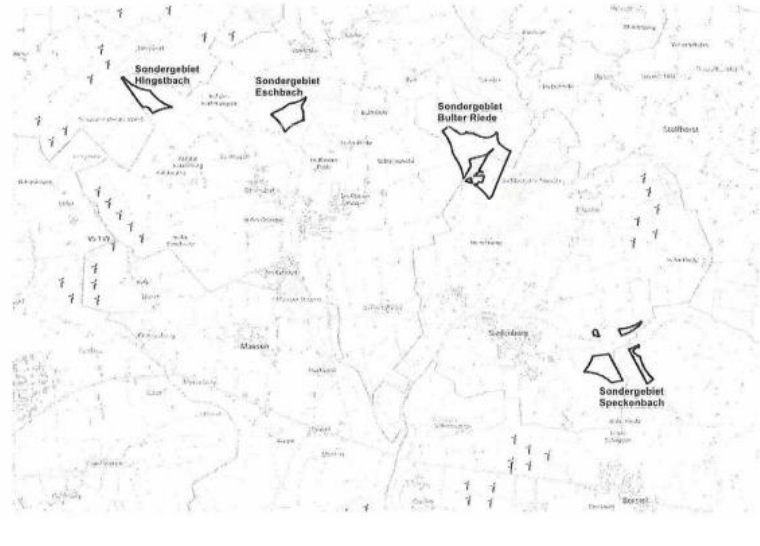
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde	Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1132	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanzial“

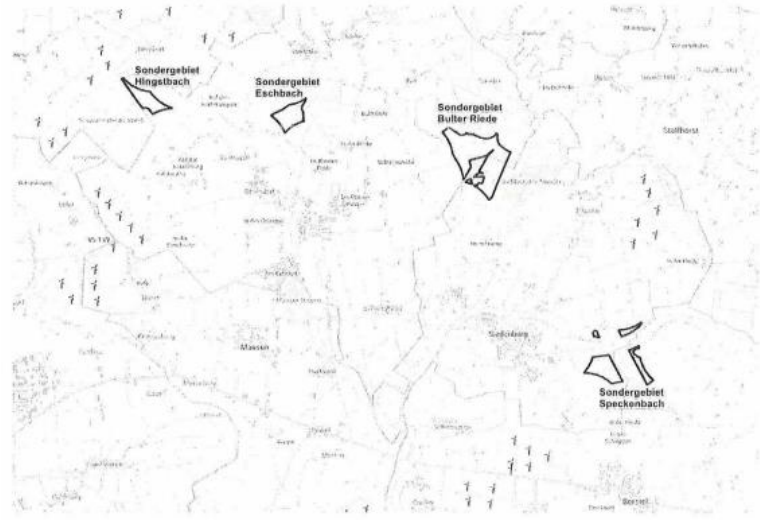
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten	Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1131	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamtträumlichen

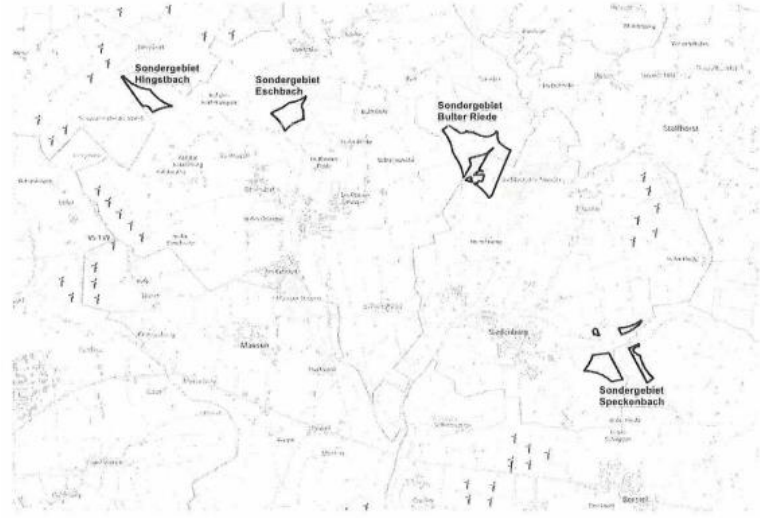
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in	Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1129	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Sie1“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der	Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach, Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulissee der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: M1086	Stellungnahme zum Entwurf des sachlichen Teilprogramms Windenergie: Bitte ermöglichen Sie die Windkraftnutzung auf 2% der Samtgemeinde Siedenburg! Die Samtgemeinde Siedenburg strebt eine Windenergienutzung auf 2% ihres Gebiets an. Dies entspricht dem Bundesdurchschnitt. Damit sollen große Beiträge zu Umweltschutz und Energiewende geleistet, und zudem erhebliche regionale Wertschöpfung ermöglicht werden, an	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Das festgelegte regionale Teilflächenziel von 2,2 % der Landkreisfläche für Windenergie (4.380 ha) gem. § 2 NWindG wird über die Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie für den Landkreis Diepholz erreicht werden. Bei der Planung handelt es sich um eine reine „Positivplanung“, d.h. sie beschränkt sich auf die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und ist

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der sowohl die Kommunen als auch die Bevölkerung partizipieren, etwa als beteiligte Grundstückseigentümer oder als Teilhaber am Bürgerwindparkprojekt. Im Entwurf des sachlichen Teilprogramms werden jedoch nur 0,87% ausgewiesen. Im Vergleich zu anderen Kommunen ist das zu wenig (Barnstorf 3,8%, Bassum 4,5%, Bruchhausen-Vilsen 2,5%, Stadt Diepholz 2,5%, Sulingen 2,9%, Syke 4,1%, Twistringen 6,0% und Weyhe 3,4%). Der Samtgemeinderat hat am 21.11.24 einstimmig Aufstellungsbeschlüsse für mehrere Flächennutzungsplanänderungen gefasst. Das in der 19. Flächennutzungsplanänderung vorgesehene „Sondergebiet Windenergie Siede“ ist im sachlichen Teilprogramm bereits als Vorranggebiet „Siel“ vorgesehen. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Wir bitten darum, dass auch die weiteren neuen Sondergebiete bereits vor Abschluss der kommunalen Planverfahren • 20. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Speckenbach“ • 21. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Eschbach“ • 22. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Hingstbach“ • 23. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet Windenergie Bulter Riede“ in das sachliche Teilprogramm Windenergie übernommen werden. Auf allen Einzelgebieten lassen sich zwischen drei und fünf Windenergieanlagen aktuellen Typs realisieren. Diese Flächen bieten damit mehr zusammenhängenden Raum für Windenergieanlagen als andere Vorranggebiete auf dem Samtgemeindegebiet. Die Kriterien der kommunalen Planverfahren weichen nur geringfügig von den Ausschlusskriterien des sachlichen Teilprogramms ab. Insbesondere sollen 600m Abstand zu Anwohnern eingehalten, die Bebauung von Waldflächen ausgeschlossen, aber das Überstreichen des Waldes mit	nicht mit einer Ausschlusswirkung im übrigen Außenbereich verbunden. In der bisherigen Planungspraxis erfolgte die Planung von Vorrang- und Sondergebieten für die Windenergie auf Grundlage einer Ausschlussplanung. Diese basierte auf einem gesamträumlichen Planungskonzept mit einer methodischen Trennung in harte und weiche Tabuzonen und der Prüfung, ob der Windenergienutzung „substanziell“ Raum gegeben wurde. Die an eine solche Planung gerichteten rechtlichen Anforderungen sind im Falle einer reinen Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung der Vorranggebiete Windenergienutzung, nicht anzuwenden. Ein ganzheitliches Planungskonzept liegt der Positivplanung zur Festlegung von Vorranggebieten Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz dennoch zu Grunde: In einem ersten Schritt wurden Ausschlussbereiche identifiziert, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) mit den vorhandenen Nutzungsansprüchen einschließlich der zum Schutze dieser Nutzungen erforderlichen Abstände nicht vereinbar ist. Außerdem wurden Abstandskriterien für besonders schützenswerte Gebiete und Nutzungen im Landkreisgebiet definiert. Zu diesem Zweck hat der Landkreis eine Referenzanlage mit einer Gesamthöhe von 220 m und einem Rotorradius von 75 m definiert. Die aus rechtlichen und faktischen Gründen unzulässigen Bereiche (Ausschlussbereiche) und die aus Sicht des Landkreises zu berücksichtigenden Vorsorgekriterien sind in Tab. 2 aufgeführt und die Flächen entsprechend in Abzug gebracht. Im zweiten Schritt wurden die übrigen Flächen untereinander und gegeneinander abgewogen. Bei Positivplanungen kann das Verfahren schwerpunktmäßig auf diejenigen Gebiete fokussiert werden, die für die Windenergienutzung ausgewiesen werden sollen. Ein Planungsträger muss weder flächenmäßig über die erforderlichen Teilflächenziele hinausgehen, noch muss er den gesamten Planungsraum flächendeckend untersuchen und beweisen, mit seinen festgelegten Windenergiegebieten eine „Bestenauswahl“ getroffen zu haben (vgl. § 249 Abs. 6 Satz 2 BauGB). Die planerische Begründung für die Auswahl jedes einzelnen Gebietes und die Herleitung der Durchsetzungsfähigkeit der Windkraft kann der einzelgebietlichen Abwägung und den Gebietsblättern entnommen werden. Die vier von Ihnen benannten und von der Samtgemeinde Siedenburg geplanten Sondergebiete Windenergie: Speckenbach, Eschbach,

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	dem Rotor zugelassen werden und die Sicherheitsabstände zu der früheren Bahnlinie möglichst klein gewählt werden. Die Flächen, deren Darstellung als Vorranggebiet erbeten wird, sind in der nachfolgenden Karte dargestellt. Zusammen mit den bereits im Entwurf des sachlichen Teilprogramms vorgesehenen Vorranggebieten und weiteren Flächen von Bestandsanlagen wird das 2%-Ziel der Samtgemeinde gerade erreicht. Damit kann die Samtgemeinde Siedenburg auf Bundesdurchschnitt am Windenergieausbau teilhaben, und der Ungleichbehandlung zwischen den Kommunen im Kreis Diepholz wird damit zumindest teilweise abgeholfen. 	Hingstbach und Bulter Riede haben nach Anwendung der vom Landkreis Diepholz zu Grunde gelegten Ausschlussbereiche und Vorsorgekriterien und nach erfolgter Abwägung mit den übrigen Flächen keinen Eingang in die Gebietskulisse der Vorranggebiete gefunden. Die Gebiete werden somit nicht als Vorranggebiete Windenergienutzung in das sachliche Teilprogramm Windenergie des Landkreises Diepholz übernommen. Da es sich bei der Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung im sachlichen Teilprogramm Windenergie, wie oben dargelegt, um eine Positivplanung, ohne Ausschlusswirkung handelt, bleibt die kommunale Planungshoheit der Samtgemeinde Siedenburg und damit auch die von Ihnen benannten laufenden Flächennutzungsplanungen davon unberührt. Der politische Auftrag an die Regionalplanungsträger ist die Erreichung der gesetzlich festgelegten Ausbauziele durch die Ausweisung von Windenergiegebieten. Die gleichmäßige Verteilung von Vorranggebieten ist kein Kriterium des Planungskonzeptes. Neben der Erreichung des gesetzlich festgelegten Ausbauziels, 2,20 % der Landkreisfläche für Windenergie bis 31. Dezember 2032, hat der Landkreis Diepholz großen Wert darauf gelegt das Wohnumfeld der Bürgerinnen und Bürger weiterhin zu schützen und eine größtmögliche naturschutzfachliche und artenschutzrechtliche Verträglichkeit der Windenergienutzung sicher zu stellen. Eine Gleichbehandlung der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden würde dem Anspruch an ein ganzheitliches räumliches Planungskonzept zu wieder laufen und wäre somit rechtsfehlerhaft.
Institution: TenneT TSO GmbH ID: M1052	Ldf. Nr.: 24-001077a 380-kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülffe, Mast 61 - 128, Kabelabschnitt (LH-14-309) 380-kV-Leitung Ohlensehlen - Wehrendorf/DS, Mast 38 - 90 (LH-10-	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die Belange der Hoch- und Höchstspannungsleitungen wurden im Planungskonzept für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergiegebiete hinreichend eingestellt und berücksichtigt. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen (Hoch- und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	3037) 220-kV-Leitung Landesbergen - Sottrum, Mast 64 - 71 (LH-10-2010) Kabelübergangsanlage Dickel/West (KA-DIKW) Geplanter Ersatzneubau/Umbeseilung (Projekt A255) Geplanter OstWestLink (Projekt DC40) Betreff: Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Bauort: Diepholz Ihre E-Mail vom 18.12.2024 / Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2 Sehr geehrte Damen und Herren, in dem angefragten Bereich befinden sich die o. a. Versorgungsanlagen unseres Unternehmens. <u>Für unsere o.a. Höchstspannungsfreileitungen LH-14-309, LH-10-3037 und LH-10-2010 gilt:</u> Bei der Ausweisung von Windenergieflächen und Festlegung der Standorte von Windenergieanlagen sind folgende Punkte zu berücksichtigen: Nach DIN EN 50341-2-4 sind zwischen dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung (von der Achse je 15,0 m rechts und links) und der Turmachse der Windenergieanlage mindestens folgende Abstände einzuhalten: $\alpha WEA = 0,5 \times DWEA + \alpha_{Raum} + \alpha_{LTG}$ Dabei ist • αWEA der waagerechte Abstand zwischen äußerstem ruhenden Leiter der Freileitung und Turmachse der Windenergieanlage, • $DWEA$ der Durchmesser des Rotors der Windenergieanlage, • α_{LTG} der waagerechte spannungsabhängige Mindestabstand	Höchstspannungsleitungen) sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019- 09). Gemäß DIN EN 50341 2-4 müssen demnach die folgenden Abstände mindestens eingehalten sein: • Höchstspannungsleitungen 110-kV-Leitung: 110 m • Höchstspannungsleitungen 220-kV-Leitung: 120 m • Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung: 120 m Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Die in der Stellungnahme vorgebrachten Versorgungsanlagen wurden bei entsprechender Betroffenheit als Vorranggebiet Leitungstrasse (Z) berücksichtigt und in den jeweiligen Gebietsblättern grafisch dargestellt und ihre Betroffenheit textlich dargelegt. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Die Thematik wird jedoch auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. Hier wird sichergestellt, dass die erforderlichen Schutzabstände eingehalten werden und es zu keinen Beeinträchtigungen der Leitungen und der zugehörigen Infrastruktur kommt. Die TenneT TSO GmbH wird als öffentliche Stelle im weiteren Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Bundesnetzagentur wurde als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle im Rahmen der Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(> 110-kV = 30 m) und • αRaum der Arbeitsraum für Montagekrane für Errichtung und betriebsbedingte Arbeiten an der Windenergieanlage (liegen für den Arbeitsraum αRaum keine Angaben vor, kann ein Wert von 25 m angenommen werden). Ist der Abstand zwischen der Freileitung und der Windenergieanlage kleiner als 3 x Rotordurchmesser, ist durch den Antragsteller nachzuweisen (gutachterliche Stellungnahme), dass es durch den Betrieb der WEA zu keinen Negativeinflüssen gegenüber der Höchstspannungsfreileitung kommt. Hierbei ist insbesondere die Prüfung erforderlich, inwieweit die Freileitung ggf. innerhalb der Nachlaufströmung der geplanten WEA liegt und durch diese beeinflusst wird. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Zur detaillierten Bearbeitung sind uns die Lage der Windenergieanlagen (Koordinaten) mit Angabe der Nabenhöhe und des Rotordurchmessers sowie die Geländehöhe der Standorte anzugeben. Während der Bauausführung und bei späteren Arbeiten ist sicherzustellen, dass die eingesetzten Krananlagen nicht in den bis zu 2 x 40,0 m breiten Freileitungsschutzbereich hineinschwenken können. Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu den Standorten der WEA unsere Höchstspannungsfreileitungen unterkreuzen, gilt folgendes: Sollten beim Transport die geforderten Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z. B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens 4 Wochen vorher) mit uns abzustimmen. Allgemein Für Ihre Planung erhalten Sie eine Übersichtskarte und für eine	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bessere Übernahme in die Planunterlagen zwei DWG-Dateien (LH-10-3037, LH-10-2010) aus der der Verlauf und die Breite des Leitungsschutzbereiches zu entnehmen ist. Für die LH-14-309 existiert noch keine DWG-Datei. Nach der Verwendung sind die Dateien von Ihnen zu löschen. Die Weitergabe der Datei an unbeteiligte Dritte ist nicht gestattet. An der weiteren Planung, spätestens am Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG- bitten wir Sie uns zu beteiligen. <u>Für unsere o. a. Kabelübergangsanlage (KA-DIKW) gilt:</u> Schaltanlagen stellen wesentliche Punkte innerhalb dieses Netzes dar. Als Betreiber und Eigentümer obliegt uns die Verkehrssicherungspflicht für unsere Anlagen. Diese beinhaltet auch, mögliche Schäden von diesen abzuwenden, um so unseren nationalen und internationalen Netzpartnern eine hohe Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Als mögliche Gefährdungsrisiken nennt die VDEW Empfehlung M35/98 Rotorblattbruch oder erhöhte Blitzgefährdung. Weiter wird ausgeführt, dass „moderne WEA mit ihren großen Masthöhen atmosphärische Entladungen triggern. Neben den Auswirkungen auf die WEA selbst, ergeben sich mögliche Beeinflussungen für elektrische Anlagen in der Nähe von WEA. Insbesondere die damit verbundene Gefahr von Rotorblattbrüchen ist als Gefährdungsrisiko anzusehen. Alle diese Risiken führen im Umkreis von WEA zu einer erhöhten Wahrscheinlichkeit der Beschädigung von elektrischen Anlagen und damit verbunden von Versorgungsunterbrechungen. Die bisherige Erfahrung von Netzbetreibern hat gezeigt, dass bei Abständen zwischen WEA und elektrischen Anlagen von mindestens 3 x Rotordurchmesser von der äußeren Rotorblattspitze bis zur Einzäunung einer Schaltanlage eine solche Gefährdung ausgeschlossen werden kann.“ <u>Für unsere 380-kV-Leitung Ganderkesee - St. Hülfe, Kabelabschnitt (LH-14-309) vom Umspannwerk St. Hülfe bis zur</u>	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Kabelübergangsanlage Dickel West (KA-DIKW) gilt:</u> In dem angefragten Bereich befindet sich die oben genannte erdverlegte Versorgungsanlage unseres Unternehmens. Der Schutzstreifen der Leitung erstreckt sich über die gesamte Kabeltrasse zuzüglich eines seitlichen Abstands von jeweils mindestens 2,75 m gemessen von der Kabelachse des jeweils äußersten Kabels nach außen hin. Es ist ein System bestehend aus 12 Kabeln verlegt. Innerhalb des Leitungsschutzbereichs sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand oder den Betrieb der Erdkabel gefährden oder beeinträchtigen können. Ohne vorherige Zustimmung der TenneT TSO GmbH darf nichts über dem vorhandenen Geländeniveau aufgeschüttet oder abgestellt werden und es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Darüber hinaus darf keine Befahrung mit schwerem Gerät oder das Anlegen von Baustraßen im Leitungsschutzbereich erfolgen. Für die Reparatur einer Erdkabelleitung ist in der Regel ein Arbeitsstreifen von mindestens 20 m Breite zuzüglich temporärer Zuwegungen erforderlich. Falls der Leitungsschutzbereich gekreuzt oder genutzt werden soll, ist über diese Baumaßnahmen mit der TenneT TSO GmbH, Betriebszentrum Lehrte, der Arbeitsablauf zu vereinbaren bzw. ein technischer Kreuzungsantrag zu stellen. Erdarbeiten im Leitungsschutzbereich dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung eines Mitarbeiters der TenneT TSO GmbH ausgeführt werden. Ein lichter Abstand von 2,5 m am Kreuzungspunkt ist bei HD-Bohrungen zwingend einzuhalten. Ansprechpartner für einen Kreuzungsantrag ist [REDACTED] [REDACTED] Vor der Durchführung von Bauarbeiten zur Leitungskreuzung oder der Anlage und Nutzung von Zuwegungen oder Arbeitsflächen im	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Leitungsschutzbereich ist in Abstimmung mit der TenneT TSO GmbH ein Interessenabgrenzungsvertrag abzuschließen. Bitte nehmen Sie hierzu Kontakt mit Kreuzungsmanagement@tennet.eu auf. Eine Aufnahme der Bauarbeiten ist erst nach Freigabe der TenneT TSO GmbH gestattet. Für einen erforderlichen Ortstermin für eine Sicherheitsunterweisung vor Beginn der Arbeiten wenden Sie sich bitte rechtzeitig (ca. 4 Wochen vorab) an unsere Servicegruppe Onshore. Der zuständige Ansprechpartner ist [REDACTED] Zur weiteren Information und mit der Bitte um Beachtung erhalten Sie unsere Broschüre „Sicherheitsregeln für Arbeiten in der Nähe von Kabelanlagen“. Insbesondere im oben genannten Teilabschnitt ist eine thermische Beeinflussung durch die Systeme nicht auszuschließen und im Zweifelsfall zu belegen, wie in der Broschüre aufgeführt. Bitte beachten Sie bei Kabelanlagen, dass sich die Lage und Tiefe von Kabeln z.B. durch Bodenbewegungen usw. gegenüber den Planwerten nachträglich verändert haben können. Es kann somit nicht davon ausgegangen werden, dass solche Änderungen im Planwerk vermerkt sind. Die Angaben in den Bestandsunterlagen der TenneT TSO GmbH sind daher unverbindlich. Diese sind in jedem Fall vor Ort mit geeigneten Leitungs- und Kabelsuchgeräten sowie gegebenenfalls durch Suchschlitze, die in Handschachtung auszuführen sind, zu überprüfen und zu ergänzen. <u>Für unseren geplanter Ersatzneubau/Umbeseilung (Projekt A255) gilt:</u> Die TenneT TSO GmbH plant zur Netzverstärkung die Stromtragfähigkeit der Bestandsleitung LH-10-3037 zwischen Ohlensehlen (Landkreis Diepholz) und Punkt Lemförde (Landkreis Diepholz) durch Umbeseilung zu erhöhen, sowie einen zweiten zusätzlichen Stromkreis aufzulegen. Bestandteil dieses Vorhabens ist zudem die Erweiterung des Umspannwerks Ohlensehlen um zwei zusätzliche 380/110 kV-Transformatoren. Dieses Projekt ist in dem am 01.03.2024 von der Bundesnetzagentur	

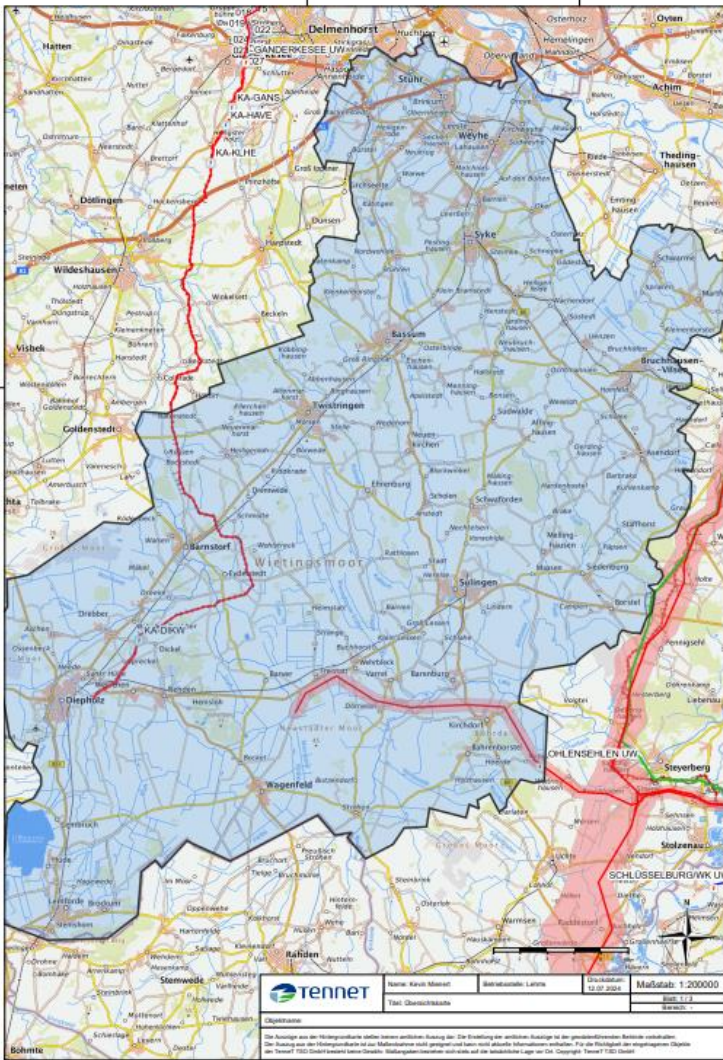
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	bestätigten Netzentwicklungsplan Strom 2037/2045 (NEP) als Projekt 27 verzeichnet. Die 380-kV-Leitung Ohlensehlen-Punkt Lemförde wird bei TenneT als Projekt A255 bezeichnet. Mit der in Kürze zu erwartenden Aufnahme in das Bundesbedarfsplangesetz wird auch der vordringliche Bedarf und die energierechtliche Notwendigkeit durch den Gesetzgeber bestätigt werden. Momentan befindet sich das Projekt in der ersten Planungsphase. Konkrete flächenbezogene Maßnahmen stehen noch nicht fest. Wir bitten Sie, uns frühzeitig in Ihre weiteren Planungen einzubeziehen. Ansprechpartnerin für das Projekt A255: [REDACTED] [REDACTED] Für unseren geplanten OstWestLink (Projekt DC40) gilt: In oben genannter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf Ihre Anfrage vom 18.12.2024, mit dem Sie uns um Stellungnahme zu Ihren Planungen "Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz" bitten. OstWestLink ist ein Netzausbauprojekt von Niedersachsen nach Sachsen, das von den beiden Übertragungsnetzbetreiberinnen TenneT TSO GmbH und 50Hertz Transmission GmbH umgesetzt wird. Das Projekt wurde in Form der Maßnahmen DC40 „Suchraum Nüstermoor - Streumen“ und DC40plus „Dörpen/West - Klostermansfeld“ im Netzentwicklungsplan Strom 2023-2037 im März 2024 durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) bestätigt. Die Maßnahmen sehen je eine Hochspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitung (HGÜ) mit einer Nennleistung von 2 GW vor. OstWestLink wird nach dem im Dezember 2015 verabschiedeten „Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsbaus“, welches einen allgemeinen Vorrang für Erdkabel beim Bau von neuen Gleichstromverbindungen vorsieht, vorbehaltlich einer Festlegung der Bauweise im Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG),	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	durchgehend als Erdkabelvorhaben geplant. Der Geltungsbereich Ihrer Maßnahme liegt in räumlicher Nähe zum geplanten Verlauf des OstWestlinks. Wir streben an, Überschneidungen mit uns frühzeitig bekannten Projekten möglichst zu vermeiden. Windenergieanlagen werden im folgenden Verfahrensschritt, dem Planfeststellungsverfahren systematisch von uns erfasst, um Konzepte für den Umgang im Rahmen der Errichtung des OstWestLinks zu erstellen. Gerne nehmen wir bereits frühzeitig Ihre Informationen über die geplante Windenergieanlagen auf. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass das Vorhaben OstWestLink aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich ist und im Konfliktfall gegenüber anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und stellen bei Bedarf gerne weitere Informationen zur Verfügung. Weitere Informationen finden Sie auch auf unserer Homepage (Zusammen für die Energiewende - StromNetzDC). Darüber hinaus regen wir an - soweit nicht ohnehin bereits erfolgt - auch die BNetzA an Ihrem Verfahren zu beteiligen. Wir hoffen, Ihnen mit diesen Angaben die benötigten Informationen gegeben zu haben. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie im Fall einer nachfolgenden weiteren Anfrage in dieser Angelegenheit stets unsere oben im Betreff genannte Vorgangsnummer an und geben Sie diesen Hinweis bitte auch an Auftragnehmer bzw. Bauausführende weiter. Mit freundlichen Grüßen TenneT TSO GmbH ■■■ ■■■ ■■■■■	



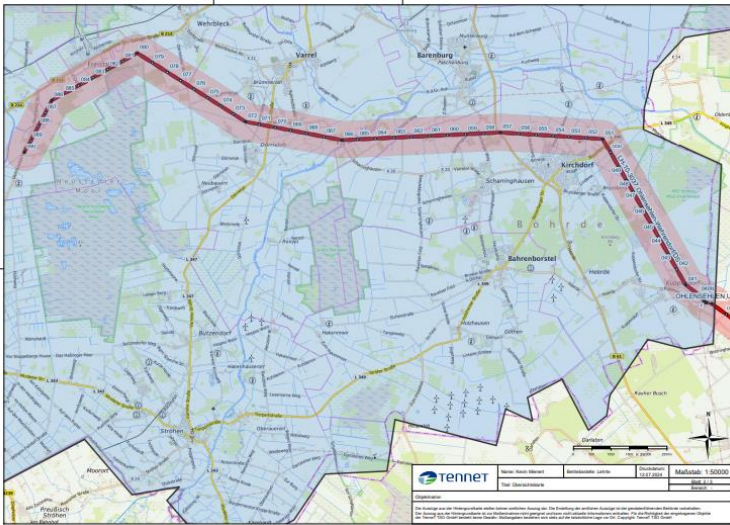
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	■■■ ■■■■■■ Anlage Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig	



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 The map shows the proposed route of the A 100 highway through the Diepholz district. The route is highlighted in red and passes through several towns and villages, including Delmenhorst, Achim, Thedinghausen, Bruchhausen-Vilsen, Scharnebeck, Sulingen, and Diepholz. The map also shows the existing road network and the locations of various towns and villages. The map is titled 'A 100 Diepholz' and includes a scale bar and a north arrow. The map is dated 19.12.2024 and has a scale of 1:200000.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Legende Standorte - Umspannwerke/Konverter/KDA - UW-Standorte - Kabelübergangsanlage-Standorte - OWP-Umspannplattformen - Konverterplattformen - Konverterplattformen-Mittelpunkt - Stromkreis Leitungsnetz - TenneT D - Onshore - Freileitungen 380-kV Leitungen-Freileitung 220-kV Leitungen-Freileitung 110-kV Leitungen-Freileitung 60-kV Leitungen-Freileitung - Energiekabel 220-kV Leitungen-Energiekabel 110-kV Leitungen-Energiekabel - Kombination 380-kV Leitungen-Kombination - Offshore - Energiekabel - Kabelstrecken (PE) - HVAC - HVDC - Fremdeigentum - Leitungen - Stromkreise - Fremdeigentum - informativ - Offshore - Pipelines - Seekabel Planung - Offshore (P) - Fremdplanung - Offshore Windparks (P) - OWP-Umspannplattformen (P) - Innerparkverkabelung (P) - Konverterplattformen (P) - Amphion - Konverterplattformen-Mittelpunkt (P) - Kabel (P) - Amphion - HVDC-Kabel (P) 50-Hertz - HVDC-Kabel (P) - Konverterplattformen (P) - Konverterplattformen-Mittelpunkt (P) - Kabel (P) - HVDC-Kabel (P) - HVAC-Kabel (P) - Interkonnaktor (P) - Onshore - Projektübersicht - Genehmigter Standort Umspannwerk / Konverter Anlagenzaun - Nabeg - PFV Leitung eingereicht §19 - Grobtrassierung - PFV Leitung eingereicht §19 - geschl. Querungen - PFV Leitung §20 - U-rahmen - Feintrassierung - PFV Leitung §20 - U-rahmen geschl. Querungen BFP Ellipse - Bundesfachplanung - BFP Korridore veröffentlicht § 6 - Bundesfachplanung - BFP Korridore eingereicht § 6 - Bundesfachplanung - BFP Korridore bestätigt § 6 - Bundesfachplanung - BFP Korridore veröffentlicht § 8 - Bundesfachplanung - BFP Korridore eingereicht § 8 - Bundesfachplanung - BFP Korridor §12 - Bundesfachplanung ENWG - Entwurfsstand in Vorbereitung auf PF Punkt - Entwurfsstand in Vorbereitung auf PF Linie - Entwurfsstand in Vorbereitung auf RL - RDV Mittellinie Korridore eingereicht 380 kV - Planung Leitung - RDV Mittellinie Korridore bestätigt - PFV Leitung veröffentlicht 380 kV - Planung Erdkabel 380 kV - Planung Leitung 220 kV - Planung Leitung 110 kV - Planung Leitung - PFV Leitung eingereicht 380 kV - Planung Erdkabel 380 kV - Planung Leitung 220 kV - Rückbau	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	ACM Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle 110 kV - Planung Leitung •• Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle 110 kV - Rückbau ACM Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Leitung bestätigt 380 kV - Planung Erdkabel •• Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle 380 kV - Planung Leitung •• Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle 220 kV - Planung Leitung •• Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Zuwegungen eingereicht Zuwegung — Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Zuwegungen bestätigt Zuwegung — Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle Entwurfstand in Vorbereitung auf PFV - Fläche Antragskonferenz Korridore festgelegt UW Umbau ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle ROV Korridore veröffentlicht Raumordnungsverfahren ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle ROV Korridore eingereicht Raumordnungsverfahren ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle ROV Korridore bestätigt Raumordnungsverfahren ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Fläche veröffentlicht Planfeststellungsverfahren ☐ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Fläche eingereicht Planfeststellungsverfahren ☐ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle PFV Fläche bestätigt Planfeststellungsverfahren ☐ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle Standortvarianten UW Planung ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle Genehmigter Standort UW Planung ☒ Vermerk: Planung Ortsnetz Planungsstelle Kompensationsfläche Kompensationsflächen	Nachrichtentechnik Onshore Nachrichtenkabel (secured) — Vermerk: idb Offshore LWL-Kabel (secured) — Vermerk: idb, PL, PL, ADM, FOC, Endline Basisinformationen Administrative Grenzen Staatsgrenzen Staatsgrenzen ☐ Vermerk: BfG Bundesweit Bundesgrenze ☐ Vermerk: BfG Bundesländer ☐ Vermerk: BfG Basisinformationen Offshore Grenzen 12 sm Grenze ☐ Vermerk: Kabinett, Bundesrat, NEZ, West, Mecklenburg, Kabinett AWZ Grenze — Vermerk: Kabinett, Bundesrat, NEZ, West, Mecklenburg, Kabinett Netzgebiete Netzgebiet Niederlande ☐ Vermerk: idb TenneT TSO GmbH ☐ Vermerk: idb

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr , Dezernat 22 - Planung und Umweltmanagement ID: M1082	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Nach Prüfung dieser habe ich keine neuen Anmerkungen hervorzubringen und verweise auf meine Stellungnahme vom 19.07.2024 zu den allgemeinen Planungsabsichten. Ich bitte um weitere Beteiligung des regionalen Geschäftsbereichs Nienburg (poststelle-ni@nlstbv.niedersachsen.de) der NLStBV sowie der Dezernate 22 und 42. Vielen Dank! Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne an mich wenden. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage ■■■■ ■■■■ ■■■■	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 19.07.2024 im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsabsichten weiterhin zu beachten ist. Eine Abwägung des Schreibens erfolgt gesondert. Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr wird im weiteren Verfahren als in Ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle beteiligt.
Institution: Harzwasserwerke GmbH ID: M1085	Trinkwassertransportleitung (WL) Reinwasserleitung (RWL) Ristedt und Wasserschutzgebiet Ristedt HWW-Nr. 661/2024 - bitte bei Schriftwechsel angeben Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte ■■■■ ■■■■ sehr geehrte Damen und Herren, wir verweisen auf unser Anschreiben vom 04.07.2024, welches wir Ihnen als Anlage mitsenden, und bitten weiterhin um Beachtung. Durch das Plangebiet Wey2 verläuft unsere RWL Ristedt, mit einem Durchmesser von 700 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel verlegt. Die Leitung liegt in der Regel in einem nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 vorgeschriebenen Schutzstreifen von 10 m Breite, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf den Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen, Einfriedung, etc.) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke GmbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Anschreiben vom 04.07.2025 im Rahmen der Bekanntgabe der Planungsabsichten weiterhin zu beachten ist. Eine Abwägung des Schreibens erfolgt gesondert. Die Belange der Trinkwasserversorgung sind im Planungskonzept sowie der regionalplanerischen Abwägung eingestellt worden. zu Wey2: Es wird zur Kenntnis genommen, dass durch das Plangebiet Wey2 die RWL Ristedt verläuft. Aus dem Gebietsblatt geht die Betroffenheit des Vorranggebietes Fernwasserleitung hervor. Eine Vereinbarkeit mit dem Vorranggebiet Fernwasserleitung ist gegeben. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. Aus der Einzelfallbetrachtung in den jeweiligen Gebietsblättern geht die Betroffenheit der Trinkwasserleitungen hervor und die Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung wird hergeleitet.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	durchgeführt werden. Die vorhandene Trinkwassertransportleitung ist regional und überregional von entscheidender Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Niedersachsen und Bremen. Um die Sicherheit unserer Leitung zu gewährleisten ist es zwingend erforderlich, dass die Abstände nach DVGW-Arbeitsblatt 400-1 und genannte Auflagen jederzeit eingehalten werden. Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH Folgendes zu beachten: Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unseren Wassertransportleitungen ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Sicherheit der Trinkwasserleitung auch im Falle eines Umknickens der Anlage zu gewährleisten. Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitungen der Harzwasserwerke durch die Erdung der Hochspannungs- und Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden. An Überfahrten von Baufahrzeugen über die Leitungstrasse sind entsprechende Oberflächenbefestigungen (Baustraßen) erforderlich. Zur Lastverteilung empfehlen wir Stahlplatten in Baustraßenbreite und 3 m Überstand vor und hinter der Leitungstrasse. Kranstellflächen dürfen die Wassertransportleitung nicht belasten. Die dauerhafte Zuwegung ist im Bereich der Leitungsquerung ebenfalls hinreichend zu befestigen, so dass eine gleichmäßige, die Leitung nicht gefährdende Lastverteilung erfolgt. Bei der Planung und Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen ist zu beachten, dass bei Kreuzungen ein lichter Abstand von 1 m zu unserer Wasserleitung einzuhalten ist. Bei Parallelverlegungen ist bei der Trinkwassertransportleitung ein Achsabstand von 5,0 m vorzusehen. Stromführende Kabel sind im Kreuzungsbereich im Kabelschutzrohr und darrüberliegenden Trassenband zu verlegen. Die Einhaltung der Abstände ist am offenen Kabelgraben nachzuweisen. Der Kabelgraben darf erst, nachdem unsere Vermessungsabteilung alle neu verlegten Leitungen aufgemessen hat, verfüllt werden. Die Verlegung mittels Erdrakete, Kabelpflug, Horizontalbohrung, o. ä. ist im Nahbereich der Leitungen	zu SykWey1: Dem Hinweis wird gefolgt. Im Gebietsblatt wird die Lage des Vorranggebietes redaktionell angepasst sowie ergänzt, dass das Vorranggebiet innerhalb des Einzugsgebietes der Wassergewinnungsanlage Ristedt liegt. Die Schutzzonen des in Aufstellung befindlichen Wasserschutzgebietes Ristedt werden in den Unterlagen ergänzt. Es erfolgt eine Anpassung der Gebietsabgrenzung des Vorranggebietes entlang der Schutzzone II, da gegenüber der Entwurfsfassung aus Dezember 2024 im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms neben der Schutzzone I auch die Schutzzone II für die Festlegung von Vorranggebieten ausgeschlossen wird. Selbiges gilt für in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter ist hingegen möglich. zu Syk1: Im Gebietsblatt zum Vorranggebiet wird die Betroffenheit der Schutzzone III B dargelegt. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergie ist gegeben, da die Schutzzone III rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen ist, sodass hier die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. zu Syk2: Der Forderung das Vorranggebiet aufgrund der Nähe zu Schutzzone II zu verschieben bzw. zu ändern wird nicht gefolgt. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz / der Trinkwasserförderung zu vermeiden, wird im erneuten Entwurf des sachlichen Teilprogramms aus Vorsorgegründen auch die Schutzzone II für die Festlegung von Vorranggebieten ausgenommen. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht und bleibt daher möglich. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte innerhalb der Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Mögliche Beeinträchtigungen sowie wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und

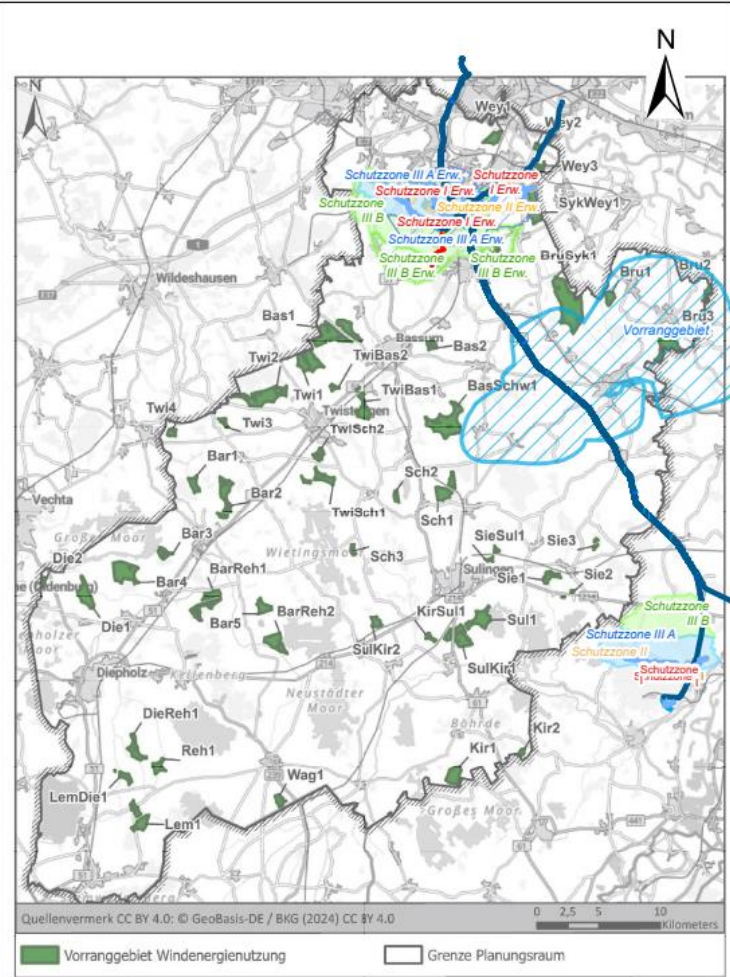
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	nicht gestattet. Bei jeglichen Arbeiten in Leitungsnähe benötigen wir zur Abschätzung notwendiger Sicherungsmaßnahmen an unseren Wasserleitungen entsprechende Planunterlagen zu dem Bauvorhaben. Da uns keine Ausführungsunterlagen vorliegen, können wir aus heutiger Sicht kein Einverständnis zu Ihrem Bauvorhaben abgeben. Sie erhalten einen Übersichtsplan unserer Trinkwassertransportleitung. Da die tatsächliche Lage von dem im Übersichtsplan dargestellten Leitungsverlauf abweichen kann, ist es erforderlich, die Leitungstrasse vor Beginn jeglicher Baumaßnahmen vor Ort von unseren Mitarbeitern abstecken zu lassen. Wir bitten Sie daher, einen Einmessungstermin mit [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED], zu vereinbaren. Des Weiteren sind jegliche Bauaktivitäten oder Bodenerkundungen unserer zuständigen Streckenaufsicht*, mit Angabe von Tag und Uhrzeit des Baubeginns rechtzeitig mitzuteilen. Eine Freilegung der Trinkwassertransportleitungen darf nur in Abstimmung und Anwesenheit eines unserer Mitarbeiter erfolgen. Wie Sie unserem Anschreiben vom 04.07.2024 entnehmen können, ist von dem sachlichen Teilprogramm Windenergie auch das Wasserschutzgebiet Ristedt betroffen. Grundwassermessstellen der Harzwasserwerke GmbH befinden sich ebenfalls im Bereich des Planvorhabens. Der Erhalt und die Zugänglichkeit der Messstellen müssen in jedem Fall gewährleistet sein. Im Folgenden gehen wir ganz konkret auf einige Teilbereiche ein: Für das Plangebiet SykWey1 gehen Sie von der fälschlichen Annahme aus, dass sich dieser Bereich nicht in einem Trinkwasserschutzgebiet befindet. Wie Sie aus unserem Lageplan hierzu entnehmen können, befindet sich nahezu der gesamte Planbereich innerhalb der im Ausweisungsverfahren befindlichen Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes Ristedt. Des Weiteren befinden sich sogar die Fassungsanlage (Schutzzone I) sowie Teile der	Anlagenkonfiguration festgesetzt. Die Frage der Haftung ist keine Frage die es im Rahmen der Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung zu klären gilt. Die Regionalplanung hat das gesetzlich vorgeschriebene Flächenziel zu erreichen und die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie innerhalb der für die Zielerreichung festgelegten Vorranggebiete Windenergienutzung sicher zu stellen. Hierzu werden die Zonen I und II für die Festlegung von Vorranggebieten Windergienutzung ausgeschlossen. Mögliche Beeinträchtigungen sowie wirksame Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung, insbesondere von Schadensfällen, werden auf der nachgelagerten Planungsebene / Genehmigungsebene auf Grundlage der konkreten Anlagenzahl und Anlagenkonfiguration festgesetzt. zu Syk3: Im Gebietsblatt zum Vorranggebiet wird die Betroffenheit der Schutzzone III ergänzt. Eine Vereinbarkeit mit der Windenergie ist gegeben, da die Schutzzone III rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen ist, sodass hier die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung grundsätzlich möglich ist. Der Empfehlung einer Verschiebung des Vorranggebietes wird somit nicht gefolgt.

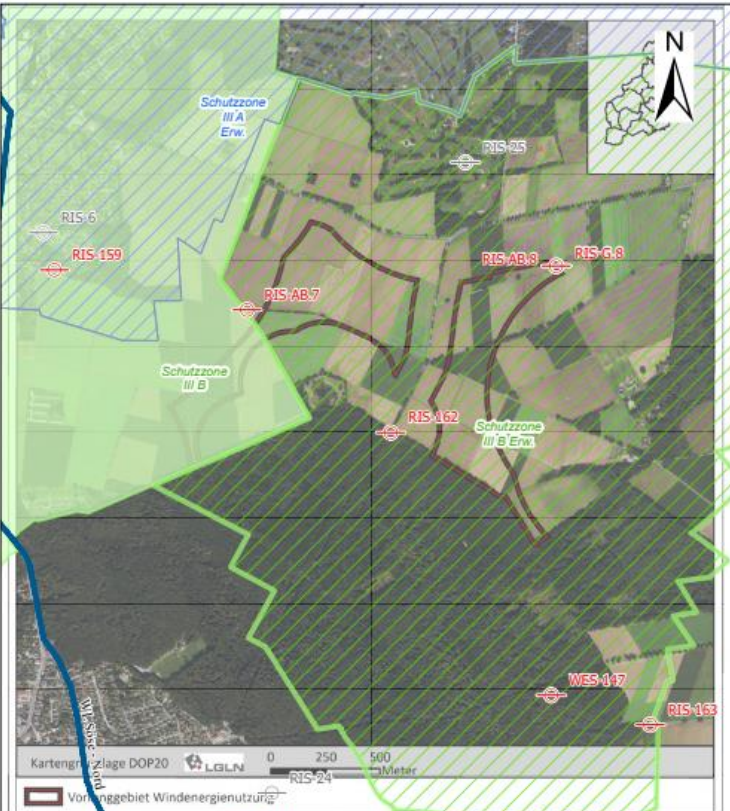
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schutzzone II im Vorranggebiet Windenergie. Die <u>Zonen I und II</u> eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Die <u>Schutzzone I</u> darf nur durch Befugte für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie zur Pflege der Vegetation betreten werden. Allen anderen Personen ist das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I verboten. Des Weiteren dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 49 AWSV vom 18.04.2017 in <u>Schutzzone I (Fassungsbereich) und Schutzzone II (engere Schutzzone)</u> weder errichtet noch betrieben werden. Daher bitten wir Sie, die Schutzzonen I und II auch in diesem Bereich frei von Windenergieanlagen zu halten. Der Bereich Syk1 befindet sich in der festgesetzten sowie in der im Ausweisungsverfahren befindlichen Schutzzone III B des Wasserschutzgebietes Ristedt. Auch die Pegel AB 8/G 8 sind von der Planung betroffen. Im Planbereich Syk2 grenzt das Vorranggebiet für die Windenergieanlagen direkt an die Schutzzone II unseres Horizontalfilterbrunnens 2 an und lässt sogar ein Überstreichen der Schutzzone II durch die Rotorblätter der WEA zu. Bei diesem Brunnen handelt es sich um einen unserer Hauptlastbrunnen, dessen horizontale Filterstränge sich über die gesamte Schutzzone II erstrecken. Sollte es aufgrund eines Havariefalles zu Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität kommen, oder der Brunnen für längere Zeit ausfallen, ist fraglich, inwieweit die öffentliche Trinkwasserversorgung hier noch sichergestellt werden kann. Insgesamt stellt sich die Frage, wer für Schäden durch Unfälle oder Havarien der Windkraftanlage haftet. Kann die entsprechende Betriebshaftpflicht bei einem längerfristigen Ausfall eines Hauptlastförderbrunnens die Schäden an der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Fassungsanlage (Brunnen) sowie den potenziell möglichen Versorgungsausfall in der entsprechenden Höhe abdecken? Von einer Nutzung der Flächen für Windenergie im Wasserschutzgebiet können vielseitige Gefährdungen bei der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen ausgehen. Potenzielle Gefährdungen des Grund- und Oberflächenwassers können durch Bodenzerstörungen, Rodungen, Zuwegungen (Gefährdung von auslaugbarem Recyclingmaterial als Untergrundmaterial von Baustraßen), Kabeltrassen, Anlegen von Erdaufschlüssen sowie das Freilegen von Deckschichten erfolgen. Weitere Gefahrenpotentiale sind Tiefgründungen (Pfahlgründungen) in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial sowie dem Durchteufen von Deckschichten. Während des Betriebs von Windenergieanlagen stellt die Verwendung wassergefährdender Stoffe beim Betrieb und der Wartung einer WEA (auch HBV-Anlage, Getriebe, Hydrauliksystem zur Verstellung der Rotorblätter, Kühlflüssigkeitssysteme) eine weitere Gefahrenquelle dar. Zusätzlich zum normalen Betrieb sind auch Havarien und Schadensfälle im Nahbereich einer Windenergieanlage nicht auszuschließen. Diese können durch Schäden an Bauteilen (Fundament, Getriebe, Rotorblätter) einschließlich Leckagen an der Hydraulik ausgelöst werden. Weitere Schadensfälle sind der Brand einer Windenergieanlage (über 100 m Höhe ist keine Brandbekämpfung mehr möglich), der Absturz von Komponenten (Rotorblatt, ganzer Rotor, Generator, Maschinenhaus etc.), auch infolge von Blitzeinschlag und Sturmschäden, der Eiswurf von Rotorblättern oder ein Umstürzen der gesamten Windenergieanlage. Mit den vorgenannten Schadensfällen ist meist ein Austritt wassergefährdender Stoffe verbunden und die Möglichkeit einer Kontamination des Bodens sowie eine Abschwemmung dieser wassergefährdenden Betriebsstoffe in umliegende Gewässer. Auch von einer ordnungsgemäß betriebenen Windenergieanlage können also große Gefährdungen für das Trinkwasser einhergehen und die Windenergieanlage ist, zumindest im näheren Brunnumfeld,	

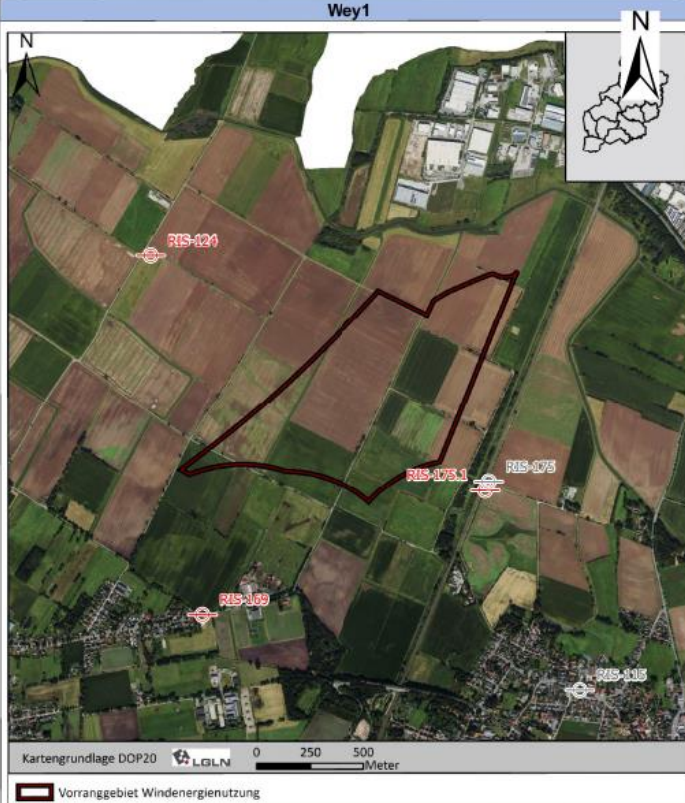


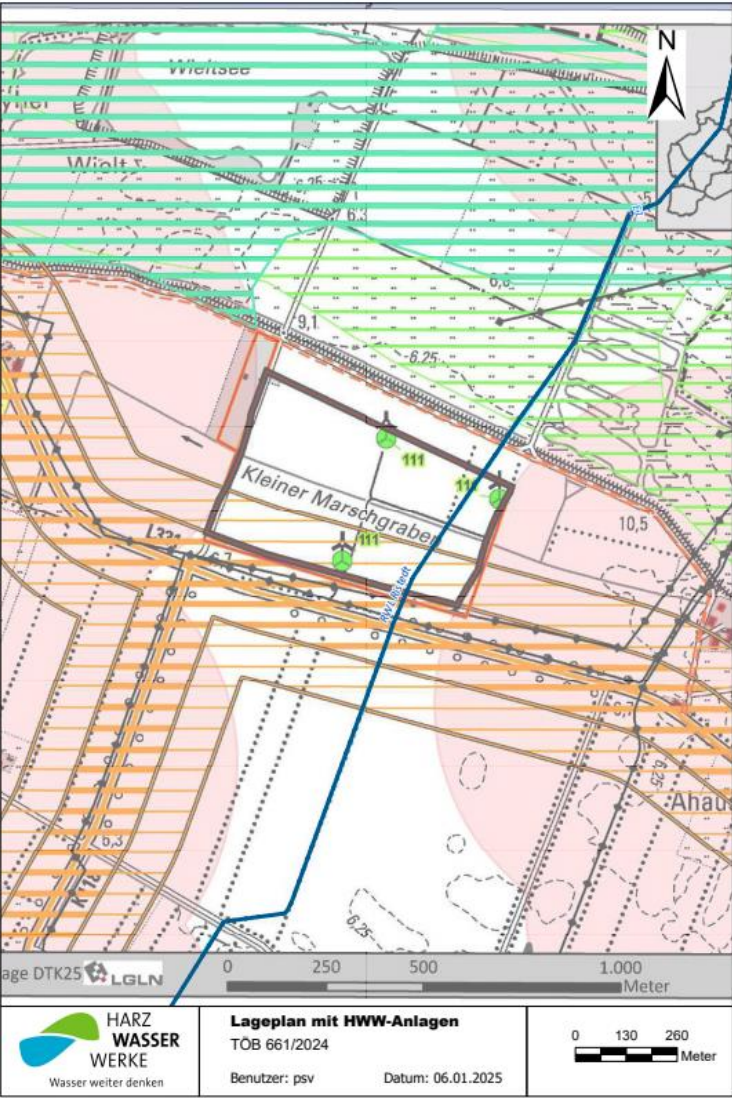
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	mitnichten mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbar. Aus unserer Sicht stellen die bau- und betriebsbedingten Gefährdungen, die von einer direkt an der Grenze zur Schutzzone II gelegene Windenergieanlage für den Brunnen und das Grundwasser ausgehen, ein zu großes Risiko für die Ressource Trinkwasser dar. Aus Gründen des vorsorgenden Gewässerschutzes ist die Verschiebung des Standortes für eine Windenergieanlage unumgänglich. Beim Plangebiet Syk3 stellt sich eine ähnliche Situation dar. Auch hier befindet sich das Vorranggebiet Windenergie in relativer Nähe (ca. 100 m) zur Schutzzone III des Brunnen 7. Hier ist es empfehlenswert, die Windenergieanlage in dem den Brunnen entgegengesetzten Bereich des Vorranggebietes Windenergie zu platzieren. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Harzwasserwerke GmbH   Anlagen Übersichtsplan Bestandspläne/Lagepläne Anschreiben vom 04.07.2024	

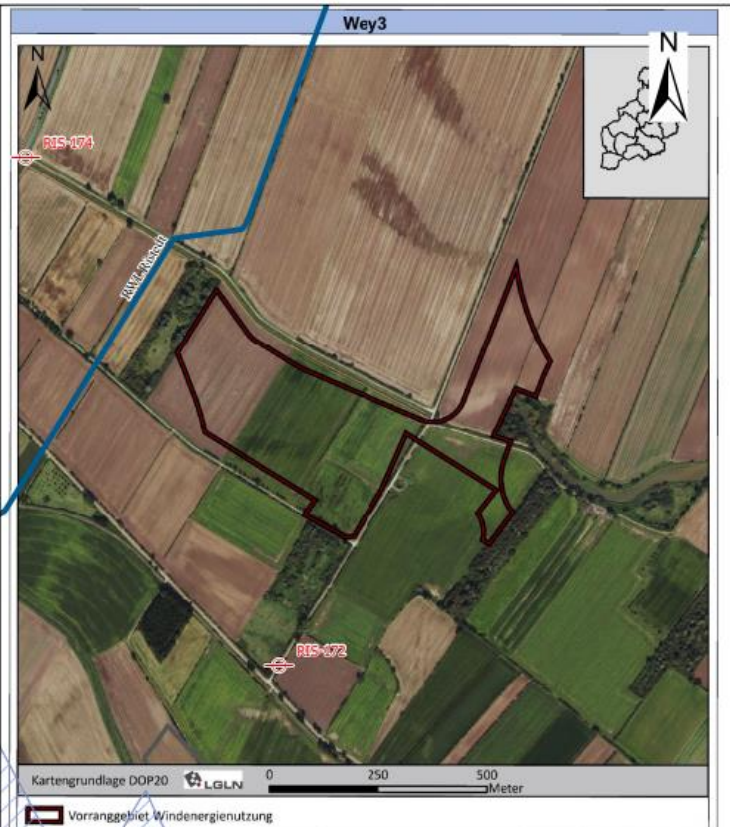
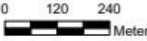
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Quellenvermerk CC BY 4.0: © GeoBasis-DE / BKG (2024) CC BY 4.0 0 2,5 5 10 Kilometers Vorranggebiet Windenergienutzung Grenze Planungsraum  HARZ WASSER WERKE Wasser weiter denken Lageplan mit HWW-Anlagen TOB 661/2024 - Gesamtübersicht Benutzer: psv Datum: 08.01.2025 0 4.000 8.000 Meter	

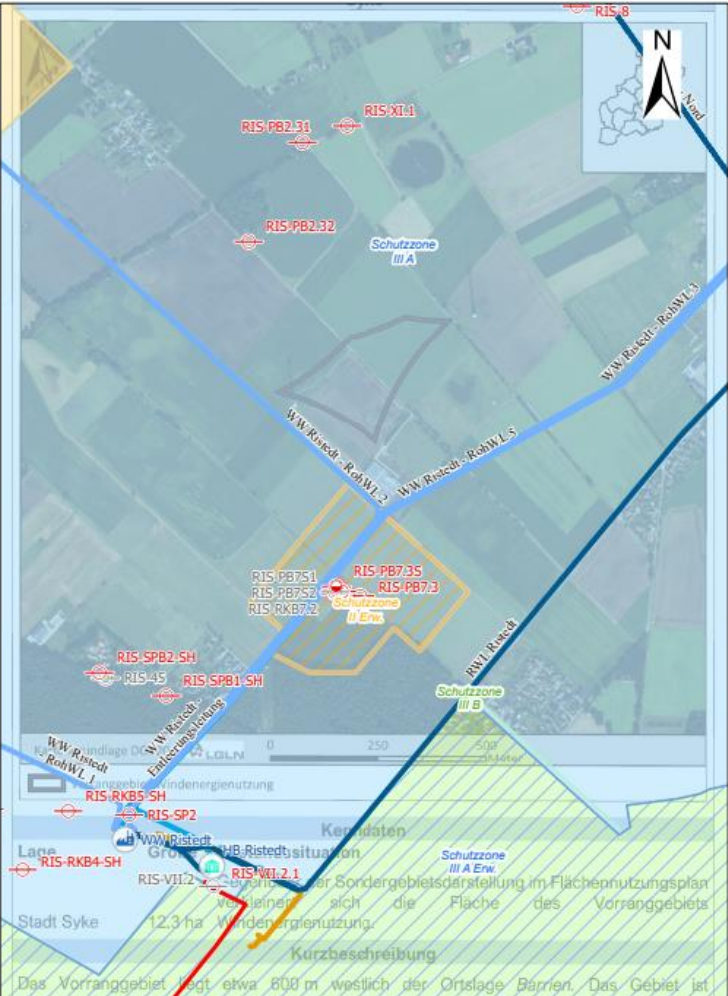
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung									
	 <table border="1" data-bbox="479 1085 1207 1294"> <thead> <tr> <th colspan="3">Kenndaten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lage</td> <td>Größe</td> <td>Bestandssituation</td> </tr> <tr> <td>Stadt Syke</td> <td>88,7 ha</td> <td>Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung stimmt zu großen Teilen mit dem Sondergebiet des Flächennutzungsplanes überein.</td> </tr> </tbody> </table> Kurzbeschreibung Das Vorranggebiet befindet sich ca. 750 m östlich der Ortslage Barrien. Es ist  HARZ WASSER WERKE Wasser weiter denken Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - Syk1 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025 0 238 475 Meter	Kenndaten			Lage	Größe	Bestandssituation	Stadt Syke	88,7 ha	Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung stimmt zu großen Teilen mit dem Sondergebiet des Flächennutzungsplanes überein.	
Kenndaten											
Lage	Größe	Bestandssituation									
Stadt Syke	88,7 ha	Die Abgrenzung des Vorranggebiets Windenergienutzung stimmt zu großen Teilen mit dem Sondergebiet des Flächennutzungsplanes überein.									

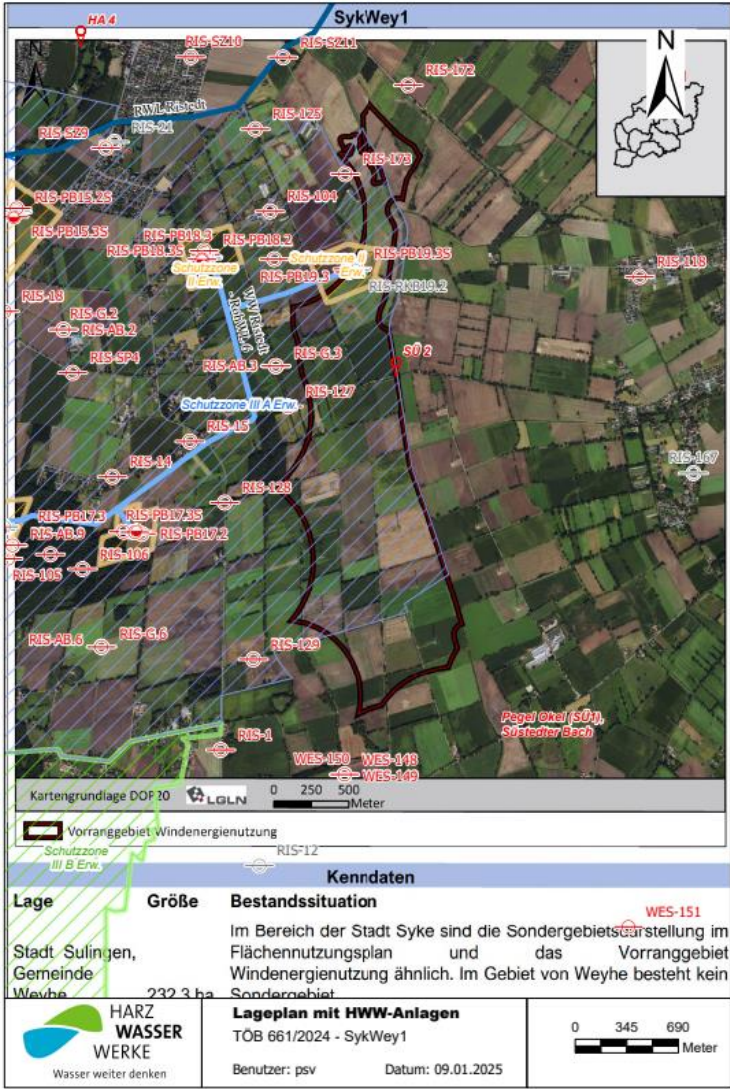
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung						
	 Kenndaten <table border="1"> <thead> <tr> <th>Lage</th> <th>Größe</th> <th>Bestandssituation</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>RIS-PB2-9s</td> <td>27,9 ha</td> <td>Vorranggebiet Windenergienutzung vergrößert sich gegenüber dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet leicht.</td> </tr> </tbody> </table> Kurzbeschreibung Das Vorranggebiet befindet sich knapp 1 km nordöstlich der Ortslage Ristedt und ist Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - Syk2 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025 HARZ WASSERWERKE Wasser weiter denken	Lage	Größe	Bestandssituation	RIS-PB2-9s	27,9 ha	Vorranggebiet Windenergienutzung vergrößert sich gegenüber dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet leicht.	
Lage	Größe	Bestandssituation						
RIS-PB2-9s	27,9 ha	Vorranggebiet Windenergienutzung vergrößert sich gegenüber dem im Flächennutzungsplan dargestellten Sondergebiet leicht.						

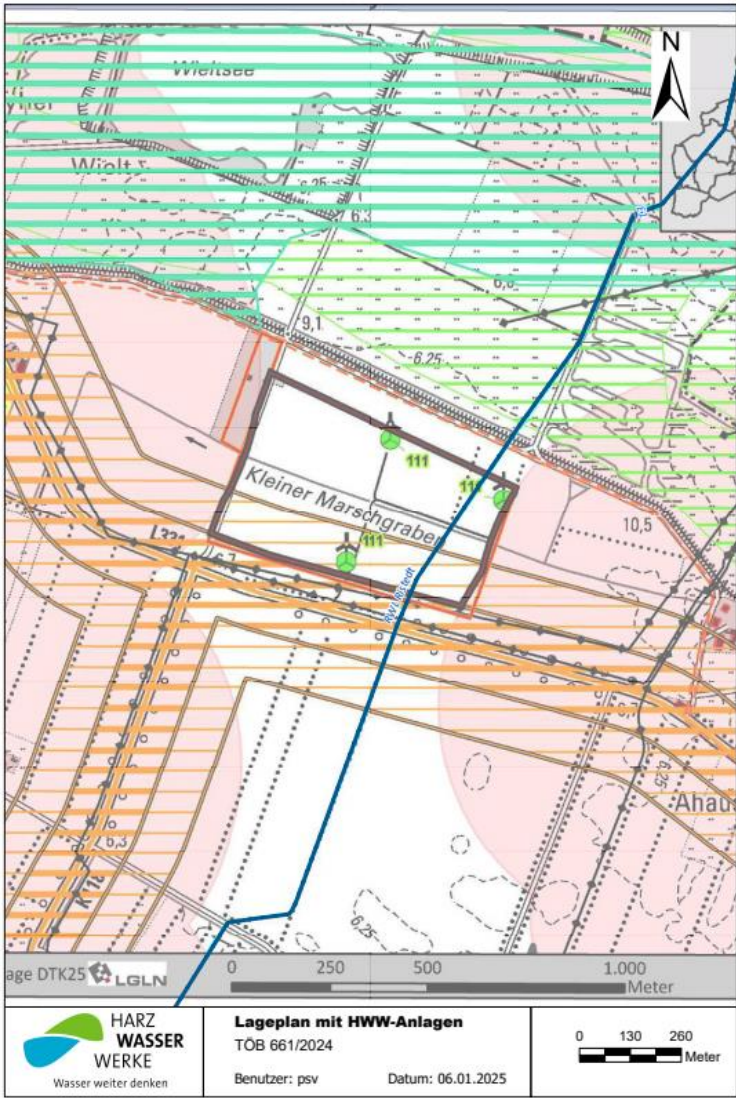
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Kartengrundlage DOP20 LGLN 0 250 500 Meter Vorranggebiet Windenergienutzung Kenndaten Lage  Größe Bestandssituation Gemeinde Weyhe 74,2 ha Für das Vorranggebiet besteht weder eine planungsrechtliche Ausweisung noch befinden sich dort Bestandsanlagen. Kurzbeschreibung Das Vorranggebiet liegt ca. 700 m nördlich der Ortslage Weyhe. Es ist landwirtschaftlich genutzt. Lageplan mit HWW-Anlagen TOB 661/2024 - Wey1 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025 HARZ WASSER WERKE Wasser weiter denken 0 238 475 Meter	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 Benutzer: psv Datum: 06.01.2025	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung															
	 <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Kenndaten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lage</td> <td>Größe</td> <td>Bestandssituation</td> </tr> <tr> <td>Gemeinde: RIS-173 Weyhe</td> <td>Größe: 20,0 ha Schutzzone III A Erw.</td> <td>Für das Vorranggebiet besteht weder eine planungsrechtliche Ausweisung noch befinden sich dort Bestandsanlagen</td> </tr> <tr> <th colspan="3">Kurzbeschreibung</th> </tr> <tr> <td colspan="3">Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m östlich der Ortslage Sudweyhe. Es ist</td> </tr> </tbody> </table>  HARZ WASSER WERKE Wasser weiter denken Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - Wey3 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025  0 120 240 Meter	Kenndaten			Lage	Größe	Bestandssituation	Gemeinde: RIS-173 Weyhe	Größe: 20,0 ha Schutzzone III A Erw.	Für das Vorranggebiet besteht weder eine planungsrechtliche Ausweisung noch befinden sich dort Bestandsanlagen	Kurzbeschreibung			Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m östlich der Ortslage Sudweyhe. Es ist			
Kenndaten																	
Lage	Größe	Bestandssituation															
Gemeinde: RIS-173 Weyhe	Größe: 20,0 ha Schutzzone III A Erw.	Für das Vorranggebiet besteht weder eine planungsrechtliche Ausweisung noch befinden sich dort Bestandsanlagen															
Kurzbeschreibung																	
Das Vorranggebiet befindet sich ca. 600 m östlich der Ortslage Sudweyhe. Es ist																	

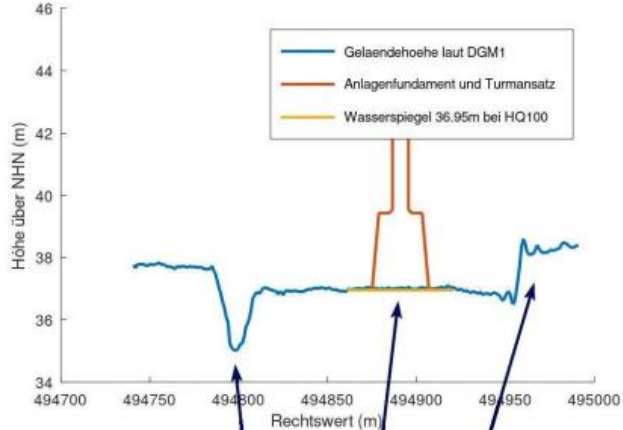
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - Syk3 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025 0 120 240 Meter	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung												
	 <table border="1" data-bbox="488 1141 1216 1369"> <thead> <tr> <th colspan="3">Kenndaten</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Lage</td> <td>Größe</td> <td>Bestandssituation</td> </tr> <tr> <td>Stadt Sulingen, Gemeinde Weyhe</td> <td>232,3 ha</td> <td>Im Bereich der Stadt Syke sind die Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan und das Vorranggebiet Windenergienutzung ähnlich. Im Gebiet von Weyhe besteht kein Sondergebiet.</td> </tr> <tr> <td colspan="2"> HARZ WASSERWERKE Wasser weiter denken </td> <td> Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - SykWey1 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025 </td> </tr> </tbody> </table>	Kenndaten			Lage	Größe	Bestandssituation	Stadt Sulingen, Gemeinde Weyhe	232,3 ha	Im Bereich der Stadt Syke sind die Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan und das Vorranggebiet Windenergienutzung ähnlich. Im Gebiet von Weyhe besteht kein Sondergebiet.	HARZ WASSERWERKE Wasser weiter denken		Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - SykWey1 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025	
Kenndaten														
Lage	Größe	Bestandssituation												
Stadt Sulingen, Gemeinde Weyhe	232,3 ha	Im Bereich der Stadt Syke sind die Sondergebietsdarstellung im Flächennutzungsplan und das Vorranggebiet Windenergienutzung ähnlich. Im Gebiet von Weyhe besteht kein Sondergebiet.												
HARZ WASSERWERKE Wasser weiter denken		Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 - SykWey1 Benutzer: psv Datum: 09.01.2025												

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Wietsee Kleiner Marschgraben Ahau Lageplan mit HWW-Anlagen TÖB 661/2024 Benutzer: psv Datum: 06.01.2025	

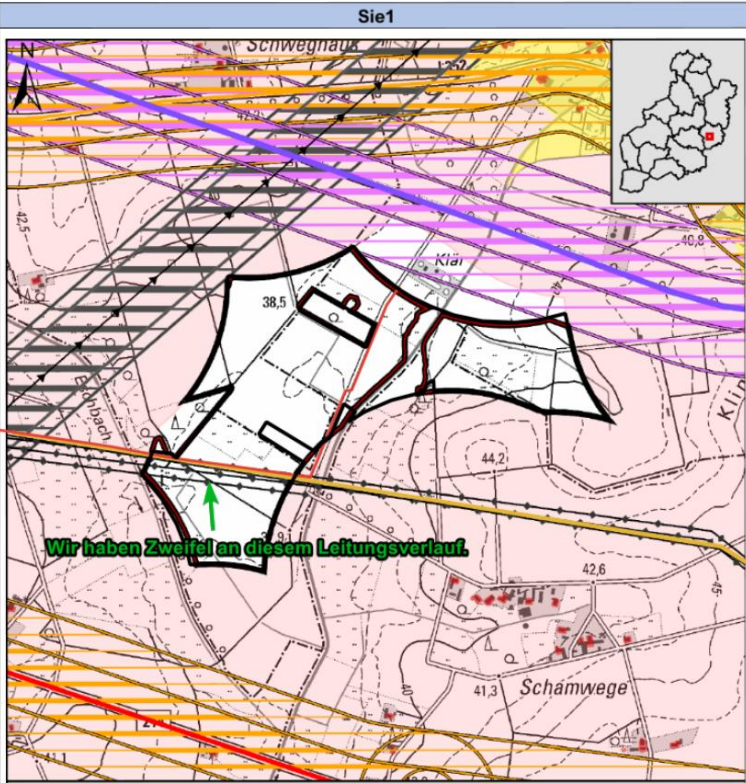
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1004	<u>Berücksichtigung der Überschwemmungsgebiete in Sie1</u> Unsere Gesellschaft projektiert im Gebiet „Sie1“ den „Bürgerwindpark Siede“. Wir planen einen Windenergieanlagenstandort an den Koordinaten Rechtswert 494891, Hochwert 5837267. Dieser Standort liegt in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Die Geländehöhe an diesem Standort beträgt laut aktuellen DGM1-Daten 37,03mNHN. Wir haben die Anforderungen an die Bebauung mit der zuständigen Mitarbeiterin von der UWB besprochen. Sie teilte uns am 03.04.2024 mit, dass die Wasserspiegellage des HQ 100 der Siede im betroffenen Bereich nur 36,95mNHN beträgt. Ein 100-Jahres-Hochwasser wird also den geplanten WEA-Standort, bei Beachtung aktuellen Höhendaten, gar nicht erreichen. Wir haben ein Shapefile zusammengestellt, in dem die Geländebereiche dargestellt sind, die sich innerhalb des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets befinden, allerdings oberhalb der Pegelhöhe des HQ100. Dieses Shapefile ist angehängt. Wir bitten darum, dass diese Flächen in den Gebietszuschnitt von Sie1 aufgenommen werden. Die in dem Shapefile dargestellten Bereiche sind auch in der angehängten "Karte_aus_Shapefile.png" dargestellt. Die zusammenhängenden Gebiete mit Geländehöhen oberhalb des HQ100-Pegels sind in gelber Farbe dargestellt. Im Hintergrund sieht man eine Darstellung des Vorranggebiets aus dem Teilprogrammmentwurf. Im Anhang übersenden wir außerdem ein PDF-Dokument "2024_12_29_Sie1_Überschwemmungsgebiete_Anhang.pdf", in welchem der Geländehöhenverlauf nahe des geplanten WEA-Standorts dargestellt ist. Sofern das erbetene Vorgehen als zu aufwendig erscheint, bitten wir darum, den Zuschnitt des Vorranggebiets unabhängig vom gesetzlichen Überschwemmungsgebiet zu wählen. Dieses Vorgehen wurde schließlich auch im Vorranggebiet LemDie1 des	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Ihrer Bitte die Überschwemmungsgebiete in den Gebietszuschnitt von Sie1 aufzunehmen kann nicht gefolgt werden. Die festgelegten und vorläufig festgelegten Überschwemmungsgebiete gem. § 76 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 WHG sind im RROP 2016 als Vorranggebiete Hochwasserschutz als Ziel der Raumordnung räumlich festgelegt. Grundsätzlich ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten (ÜSG) und vorläufig gesicherten ÜSG gem. § 78 Abs. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) untersagt. Soweit jedoch die Voraussetzungen nach § 78 Abs. 5 WHG erfüllt sind, ist für die Planung und Errichtung von WEA eine Ausnahme möglich. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete Windenergienutzung sollen Überschwemmungsgebiete sowie vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete grundsätzlich nicht in Anspruch genommen werden und werden im Planungskonzept somit flächig als Ausschlusskriterium gewertet. Damit soll dem Belang der Hochwasservorsorge vor dem Hintergrund der klimatischen Veränderungen Rechnung getragen werden. Im gesonderten Einzelfall werden Überschwemmungsgebiete bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete bei der Festlegung der Windenergiegebiete in Anspruch genommen. Das Vorranggebiet LemDie1 ist planungsrechtlich gesichert und es wurden bereits Windenergieanlagen genehmigt, sodass in LemDie1 davon auszugehen ist, dass die Windenergie mit dem Belang des Hochwasserschutzes vereinbar ist und eine Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung festgestellt werden kann.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Teilprogrammmentwurfs gewählt. In der 19. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Siedenburg, für die am 21.11.2024 der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, soll die hier betroffene Fläche auch unabhängig vom Verlauf des gesetzlichen Überschwemmungsgebiets als "Sondergebiet Windenergie Siede" ausgewiesen werden. Mit freundlichen Grüßen, [REDACTED]	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Geländehöhenverlauf nahe des geplanten Standorts „WEA 8“ im Bürgerwindpark Siede Unsere Gesellschaft projiziert im Gebiet „Sie1“ den „Bürgerwindpark Siede“. Wir planen einen Windenergieanlagenstandort an den Koordinaten Rechtswert 494891, Hochwert 5837267. Dieser Standort liegt in einem gesetzlichen Überschwemmungsgebiet. Die Geländehöhe an diesem Standort beträgt laut aktuellen DGM1-Daten 37,03mNHN. Die Wasserspiegellage des HQ 100 der Siede beträgt im betroffenen Bereich nur 36,95mNHN, erreicht also die Geländehöhe nicht. Die nachfolgenden Bilder verdeutlichen den Geländehöhenverlauf nahe des geplanten Windenergieanlagenstandorts.   oben dargestellter Schnitt  Rot: Vorgeschener Anlagenstandort Siede WEA 8 Grün: Bereiche oberhalb 36,95m Blau: Bereiche unterhalb 36,95m	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1003	<u>Stellungnahme zum Verlauf der Gashochdruckleitungen im Bereich des Vorranggebiets Sie1</u> Unsere Gesellschaft projiziert im Gebiet „Sie1“ den „Bürgerwindpark Siede“ und hat sich daher bereits vor längerer Zeit mit dem Verlauf von Gasleitungen u.ä. im Projektgebiet beschäftigt und entsprechende Gefährdungsgutachten eingeholt. In dem Bereich sind uns drei Rohrfernleitungen bekannt, und zwar die in Betrieb befindliche Leitung 532 sowie die außer Betrieb befindliche Leitung 534 der Wintershall DEA Deutschland GmbH, und außerdem die Gashochdruckleitung 33.33.00 der EWE. Alle genannten Leitungen haben Querschnitte zwischen DN200 und DN250 und einen Auslegungsdruck zwischen 84 und 100bar. Das vorgesehene Medium ist Süßgas. Bei der Prüfung von S. 232 des Gebietsblätterdokuments sind wir auf die dort verzeichneten linienartige „Vorranggebiete Rohrfernleitung“ aufmerksam geworden, welche sich nicht mit dem uns bekannten Leitungsverlauf decken. Im Anhang an diese Stellungnahme befindet sich eine Bilddatei, in welcher wir den uns bekannten Leitungsverlauf der EWE-Leitung in roter Farbe und den uns bekannten Leitungsverlauf der Wintershall-Leitungen in gelber Farbe eingezeichnet haben. Die uns bekannten Leitungsverläufe übermitteln wir auch als Shapefile. Die Abweichung zwischen dem verzeichneten Leitungsverlauf und dem uns bekannten Leitungsverlauf beträgt etwa 60m. Ein geplanter Windenergieanlagenstandort steht in Konflikt zu dem verzeichneten Leitungsverlauf. Die betroffene Stelle haben wir in dem angehängten Bild mit einem grünen Pfeil markiert. Die Kreisbehörde Diepholz teilte uns bereits telefonisch mit, dass die im Regionalplan verzeichneten Leitungsverläufe (ggf. fehlerhaft) aus dem Regionalplan des Kreis Nienburg übernommen wurden. Insbesondere der Verlauf der EWE-Leitung im Regionalplan ist insofern offensichtlich falsch, als dass er nicht die Gasdruckregelanlage (nahe der Siedenburger Kläranlage) erreicht,	Dem Hinweis wird gefolgt. Der Verlauf des Vorranggebietes Rohrfernleitung (Gas) wird im Gebietsblatt zum Vorranggebiet Sie1 entsprechend dem Verlauf nach dem Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises (RROP 2016) angepasst. Hinsichtlich der baulichen Umsetzung der Windenergieanlagen wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Verbände detailliert geprüft, ob etwaige Belange bzw. anlagenbezogene Vorschriften der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlage(n) entgegenstehen. Eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange wird hier sichergestellt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	welche als Übergabepunkt zum anschließenden Netzbetreiber Westnetz dient. Wir bitten darum, dass die falschen Leitungsverläufe nicht im Sachlichen Teilprogramm Wind verzeichnet werden. Wir weisen darauf hin, dass auch die uns bekannten Leitungsverläufe nicht ganz plausibel sind, da es zu einer Kreuzung zwischen der EWE-Leitung und der Wintershall-Leitung kommt, die beide in ähnlicher Tiefe verlaufen. Es ist geplant, im Rahmen der Kabelverlegearbeiten für den Windpark Siede den genauen Verlauf der Rohrleitungen aufzuklären. Mit freundlichen Grüßen, 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1002	<u>Bitte um Prüfung des Flächenzuschnitts von Sie1</u> Unsere Gesellschaft projiziert im Gebiet „Sie1“ den „Bürgerwindpark Siede“. Die WEA-Standorte wurden mit mindestens 600m Abstand zu Wohnbebauung und mindestens 152m Abstand zur Hochspannungsleitung geplant. Wir haben den Eindruck, dass das Vorranggebiet Sie1 im Nordbereich etwas enger dargestellt wurde als es anhand der im Text genannten Kriterien zu erwarten gewesen wäre. Die vermuteten Abweichungen	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Die von Ihnen benannten Abstände, 150 m zur Hochspannungsleitung und 600 m zur Wohnbebauung, sind Kriterien des zur Festlegung der Vorranggebiete Windenergienutzung zu Grunde gelegten Planungskonzeptes des Landkreises Diepholz. Die beschriebenen "Abweichungen" ergeben sich aufgrund der groben Maßstabsebene der Raumordnung, die als Grundlage für die Genehmigungsplanung nicht geeignet ist.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	liegen lediglich im Bereich 5-10m. Wir bitten trotz dieser scheinbar geringen Abweichungen um Prüfung und ggf. Korrektur, um die Genehmigungsverfahren unseres Windparkvorhabens nicht zu gefährden. Konkret geht es um zwei Anfragebereiche, die in der angehängten Kartendarstellung als „Anfragebereich 1“ und „Anfragebereich 2“ markiert sind. Bei „Anfragebereich 1“ planen wir den WEA-Standort WEA 1, welche 152,9m Abstand zur Mittellinie der Hochspannungsleitung (Leitungsverlauf gemäß Katasterdaten) aufweist. Unserer Erwartung nach sollte das Teilprogrammmerkriterium „150m Abstand zu Hochspannungsleitungen“ in diesem Bereich den Flächenzuschnitt gegenüber der reinen Wohngebäudeabstandsfläche nur um etwa 15m² schmälern. Unser Eindruck ist aber, dass der dargestellte Flächenzuschnitt von „Sie1“ einen Abstand von etwa 160m (statt 150m) von der Mittellinie der Hochspannungsleitung freihält, so dass etwa 130m² Fläche im Vorranggebiet fehlen. Der „Anfragebereich 2“ ist der Bereich, der durch das Wohngebäudeabstandskriterium zu einem Wohngebäudeneubau begrenzt ist. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Das Katasteramt teilte uns daraufhin für die westliche Ecke des Wohngebäudes und die südöstliche Ecke des Wohngebäudes folgende Koordinaten mit: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Dieses Vermessungsergebnis wird durch aktuelle Luftbilder bestätigt. Unser Eindruck ist, dass das Vorranggebiet „Sie1“ hierzu 610m	Zudem wird darauf hingewiesen, dass der 150 m Abstand von dem äußersten ruhenden Leiter der Freileitung ausgeht.



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Abstand statt den erwarteten 600m-Abstand einhält. In diesem Bereich planen wir die Windenergieanlagenstandorte „WEA 6“ und „WEA 7“. In der Grafik im Anhang sind die Masten der Hochspannungsleitung mit roten Kreisen markiert und die Mittellinie der Hochspannungsleitung schwarz gestrichelt dargestellt. Darum ist ein 150m-Puffer rot eingefärbt. Die beiden oben angegebenen Eckpunkte des Wohngebäudeneubaus sind als orangene Kreise dargestellt. Darum ist ein 600m-Puffer in grün dargestellt. Der Entwurfszuschnitt des Vorranggebiets Sie1 ist (mittels WMS-Daten) in dicken schwarzen Linien dargestellt. Wir hätten erwartet, dass unsere Puffer in der Mitte der schwarzen Linie (Grenze Vorranggebiet) liegen. Die schwarze Linie ist aber an beiden Stellen nach innen versetzt. Weiterhin ist eine .zip-Datei angehängt, in der die Hochspannungsleitung sowie die Eckpunkte des Wohnhauses als Shapefile enthalten sind (Datenquelle ist jeweils das zuständige Katasteramt Sulingen). Mit freundlichen Grüßen,  	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		
Institution: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ID: M1099	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Sehr geehrte [REDACTED] vielen Dank für die Beteiligung im Rahmen der oben genannten Planungen. Wir nehmen wie folgt Stellung: Von dem oben genannten Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen/Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen. Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb bereits über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie eine Betroffenheit der Erdgashochdruckleitungen/ Kabel der von Gasunie Deutschland vertreten Unternehmen ergibt. Sofern Versorgungsanlagen, die als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) durch Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen sind, wird auf diese in den entsprechenden Gebietsblättern grafisch sowie textlich hingewiesen. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist in den betroffenen Gebieten dennoch gegeben. Die Thematik wird auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. Hier kann durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Erdgashochdruckleitungen/Kabel kommt. Hierzu gehört auch die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände, die

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	50 m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren. Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen <u>keine</u> Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, <u>spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich</u>, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen: Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Leitungsbetrieb Schneiderkrug Husumer Str. 37 49685 Schneiderkrug Tel.: 0 44 47 / 809-65 Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisung ist auf der Baustelle vorzuhalten. Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten. Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale § 0 800 / 69 666 96. Auflagen: • Grundsätzlich ist bei Errichtung von Windkraftanlagen der Sicherheitsabstand zu Erdgas-Anlagen (z.B. Erdgastransportleitungen und Betriebsplätzen) so zu wählen, dass eine Gefährdung durch Umsturz, Gondelabwurf, Abwurf von Rotorblättern usw. ausgeschlossen ist. Hierzu verweisen wir auf das Gutachten "Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen" der Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker vom 15.12.2020 siehe https://www.veenkerghmbh.de/wp-content/uploads/2021/04/GaA_RO9_s.pdf. • Der Sicherheitsabstand des Windparks / einzelner WEA zu Erdgashochdruckanlagen ergibt sich aus dem Gutachten. • Die Abstände der geplanten Windenergieanlagen (WEA) zu	insbesondere im Rahmen der Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	unseren Anlagen können durch bereits vorhandene WEA beeinflusst werden. • Die Detailplanung der endgültigen Art und der Standorte der WEA ist zur Prüfung und Freigabe der Abstände bei uns einzureichen. • Sollten Anlagen geplant sein, die im Gutachten nicht berücksichtigt werden, ist ein Einzelgutachten zwingend erforderlich. • Durch den Bau und Betrieb der Windkraftanlage kann es durch Fundamente bzw. Erdungsanlagen zu erheblichen Beeinträchtigungen des kathodischen Korrosionsschutzes (KKS) der Erdgastransportleitungen bzw. des Kabels kommen. Die Wirksamkeit des KKS ist nachträglich zu untersuchen. Ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen sind vom Vorhabenträger / Verursacher zu tragen. Um eine negative elektrische Beeinflussung beurteilen zu können, benötigen wir die Informationen, ob es geplant ist die Erdungssysteme der Windkraftanlagen untereinander zu verschalten bzw. zu verbinden. • Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung bzw. des Kabels durchzuführen. • Erdgastransportleitungen und deren Begleitkabel sind in einem Schutzstreifen verlegt. Der gesamte Schutzstreifen ist als Bauverbotszone auszuweisen, so dass zur Gewährleistung der Sicherheit der Anlagen sowie zu deren Überwachungs-, Instandsetzungs- und Reparaturzwecken eine jederzeitige Befahrung möglich ist. Sämtliche Einwirkungen, die die Sicherheit der Anlagen gefährden, sind im Schutzstreifen untersagt. Der freie Zugang zu den Anlagen muss auch während der Bauphase jederzeit gewährleistet sein.	

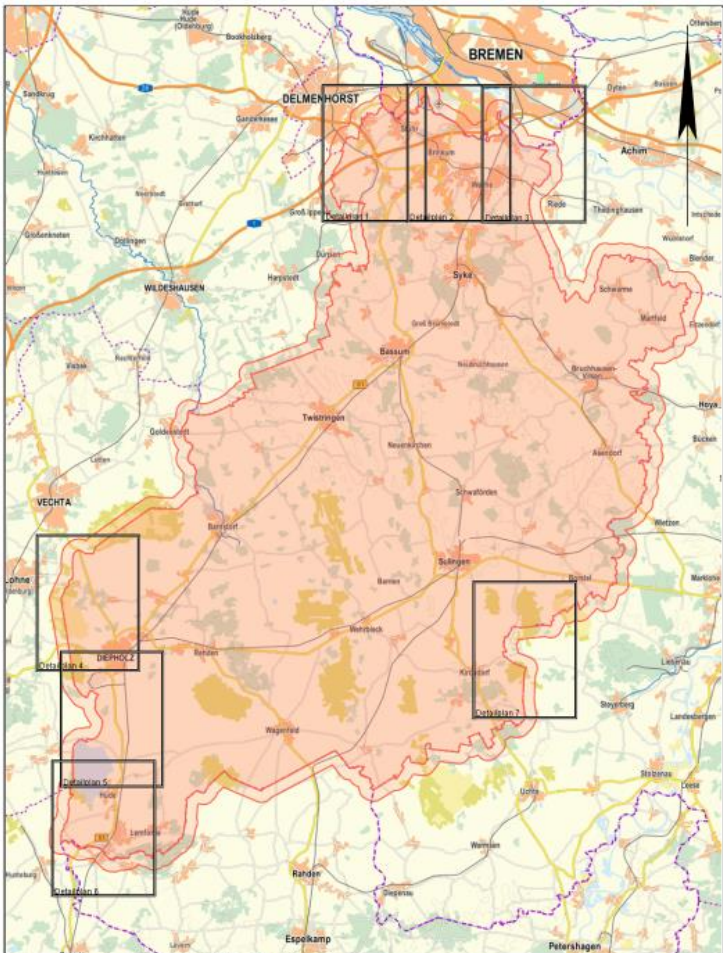
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Kräne und Arbeitsbühnen sind außerhalb des Schutzstreifens der Erdgastransportleitung aufzustellen. Freischwebende Lasten dürfen ohne Zustimmung von Gasunie nicht innerhalb des Schutzstreifens bewegt werden. In Abstimmung mit der Gasunie-Aufsicht können Sicherungsmaßnahmen (z.B. Baggermatratzen) abgestimmt werden, die eine Abweichung von diesen Vorgaben ermöglichen. Eventuell erforderliche temporäre Überfahrten sind in Abstimmung mit dem zuständigen Standort festzulegen und durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Permanente Überfahrten sind gesondert zu beantragen. Hierfür werden ein Bodengutachten und eine genaue Beschreibung der Lage und Höhe sowie des Aufbaus der geplanten Überfahrt benötigt. Versorgungsleitungen • Wird die Kreuzung einer neu zu verlegenden Rohrleitung bzw. eines Kabels mit den Gasunie-Anlagen in offener Bauweise durchgeführt, muss im Kreuzungsbereich der beiden Anlagen ein lichter Abstand von mindestens 0,40 m eingehalten werden. • Sollte die Kreuzung der Gasunie-Anlagen mittels Pressung oder HDD-Bohrverfahren durchgeführt werden, muss der lichte Abstand zwischen einer neu zu verlegenden Rohrleitung / einem Kabel und den Gasunie-Anlagen mindestens 2,00 m betragen. • Sollte eine Spundung der Baugrube erforderlich sein, benötigen wir ein Bodengutachten sowie die Daten des für den Einbau der Spundbohlen zum Einsatz kommenden Gerätes, um die Zulässigkeit im Hinblick auf die Sicherheit der Gasunie-Anlagen zu überprüfen. • Parallel zur Gasunie-Anlagen verlaufende Rohrleitungen bzw. Kabel sind grundsätzlich außerhalb des Schutzstreifens der Gasunie-Anlagen zu verlegen.	

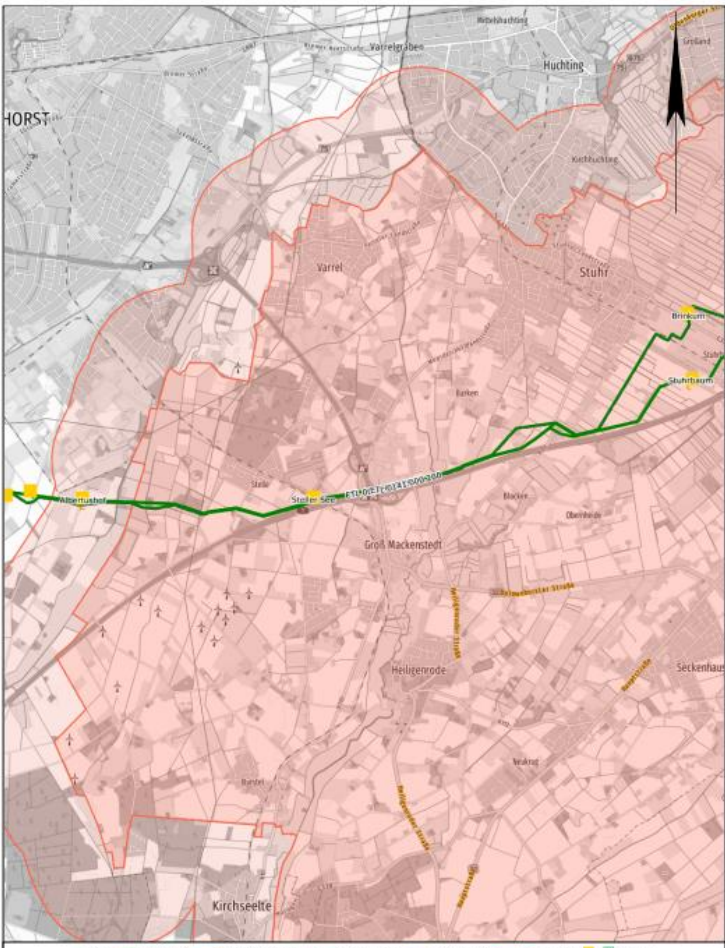
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Der Achsabstand ist so groß zu wählen, dass es zu keiner Schutzstreifenüberlappung kommt. • Geplante Kabel sind im Bereich des Schutzstreifens in einem PVC-Rohr zu verlegen. • Während der Bauphase dürfen die Gasunie-Anlagen ohne einen wirksamen Schutz, z.B. durch Baggermatratzen, nicht mit schweren Fahrzeugen befahren werden. Kosten: • Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursacher zu tragen. • Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmaßnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. Aktuell betroffene Anlagen:	

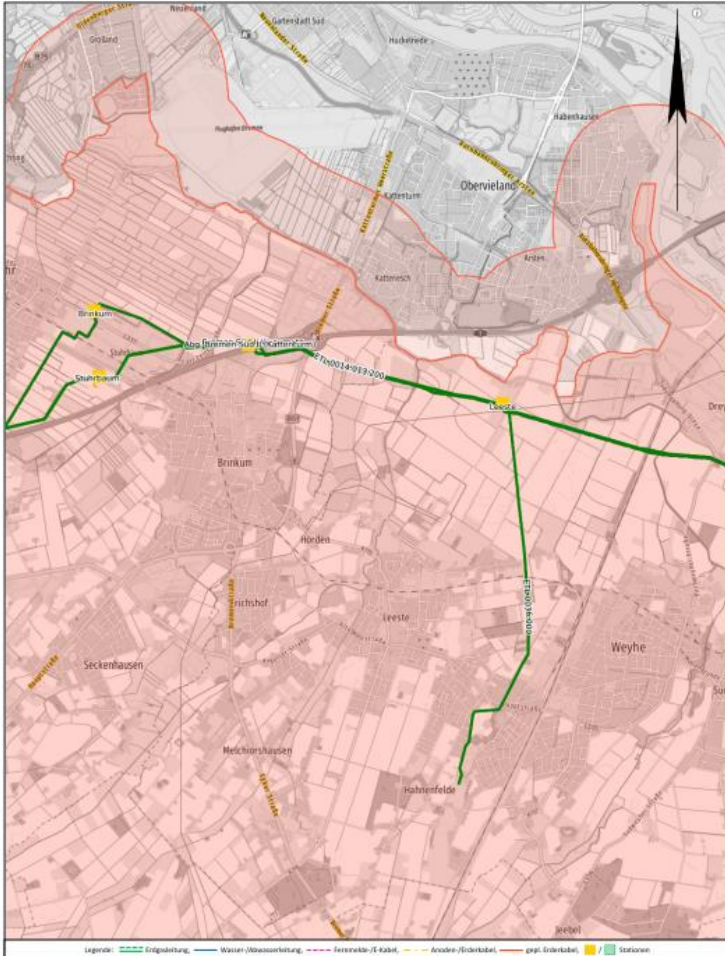
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																													
	<table><tr><th>Erdgastransportleitung(en)</th><th>Durchmesser in mm</th><th>Schutzstreifen in m</th><th>Begleitkabel</th><th>Druckstufe</th></tr><tr><td>ETL 0004.010 Welppe - Haldem Ost</td><td>200</td><td>4,00</td><td>nein</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)</td><td>600</td><td>8,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0009.000 Welppe - Dadau</td><td>80</td><td>4,00</td><td>-</td><td>40 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0014.013.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Achim</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0019.400 Abs. Voigtei Überspeisestation - Landesbergen</td><td>400</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0036.000 Ans. Barrien - Leeste</td><td>150</td><td>6,00</td><td>ja</td><td>84 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0051.100.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Sudweyhe</td><td>900</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0051.200 Abs. Sudweyhe - Bollen</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0051.300 Abs. Bollen - Achim</td><td>900</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0066.000 Voigtei - Nienburg</td><td>600</td><td>12,00</td><td>ja</td><td>70 Bar</td></tr><tr><td>ETL 0141.000.200 T-Abs. Ganderkesee - Achim</td><td>1200</td><td>10,00</td><td>ja</td><td>84 Bar</td></tr></table> <table><tr><th>Oberirdische Anlagen / Stationen</th><th>Größe in m²</th></tr><tr><td>Abg. Bremen Süd II (Kattenturm) 14-AS20.2</td><td>300</td></tr><tr><td>Abg. Dreye 14-AS21.3</td><td>1500</td></tr><tr><td>Abg. Reiningen 07-AS7.1</td><td>80</td></tr><tr><td>Ahausen 141-S6</td><td>400</td></tr><tr><td>Albertushof 14-S19</td><td>150</td></tr></table>	Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe	ETL 0004.010 Welppe - Haldem Ost	200	4,00	nein	70 Bar	ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	70 Bar	ETL 0009.000 Welppe - Dadau	80	4,00	-	40 Bar	ETL 0014.013.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Achim	600	12,00	ja	70 Bar	ETL 0019.400 Abs. Voigtei Überspeisestation - Landesbergen	400	12,00	ja	70 Bar	ETL 0036.000 Ans. Barrien - Leeste	150	6,00	ja	84 Bar	ETL 0051.100.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Sudweyhe	900	12,00	ja	70 Bar	ETL 0051.200 Abs. Sudweyhe - Bollen	600	12,00	ja	70 Bar	ETL 0051.300 Abs. Bollen - Achim	900	12,00	ja	70 Bar	ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	70 Bar	ETL 0066.000 Voigtei - Nienburg	600	12,00	ja	70 Bar	ETL 0141.000.200 T-Abs. Ganderkesee - Achim	1200	10,00	ja	84 Bar	Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²	Abg. Bremen Süd II (Kattenturm) 14-AS20.2	300	Abg. Dreye 14-AS21.3	1500	Abg. Reiningen 07-AS7.1	80	Ahausen 141-S6	400	Albertushof 14-S19	150	
Erdgastransportleitung(en)	Durchmesser in mm	Schutzstreifen in m	Begleitkabel	Druckstufe																																																																											
ETL 0004.010 Welppe - Haldem Ost	200	4,00	nein	70 Bar																																																																											
ETL 0007.100 Abs. Visbek - Lemförde (Landesgr.)	600	8,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0009.000 Welppe - Dadau	80	4,00	-	40 Bar																																																																											
ETL 0014.013.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Achim	600	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0019.400 Abs. Voigtei Überspeisestation - Landesbergen	400	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0036.000 Ans. Barrien - Leeste	150	6,00	ja	84 Bar																																																																											
ETL 0051.100.200 T-Abs. Station Ganderkesee - Sudweyhe	900	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0051.200 Abs. Sudweyhe - Bollen	600	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0051.300 Abs. Bollen - Achim	900	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0053.100 Abs. Visbek - Landesgrenze (K 3442)	600	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0066.000 Voigtei - Nienburg	600	12,00	ja	70 Bar																																																																											
ETL 0141.000.200 T-Abs. Ganderkesee - Achim	1200	10,00	ja	84 Bar																																																																											
Oberirdische Anlagen / Stationen	Größe in m²																																																																														
Abg. Bremen Süd II (Kattenturm) 14-AS20.2	300																																																																														
Abg. Dreye 14-AS21.3	1500																																																																														
Abg. Reiningen 07-AS7.1	80																																																																														
Ahausen 141-S6	400																																																																														
Albertushof 14-S19	150																																																																														

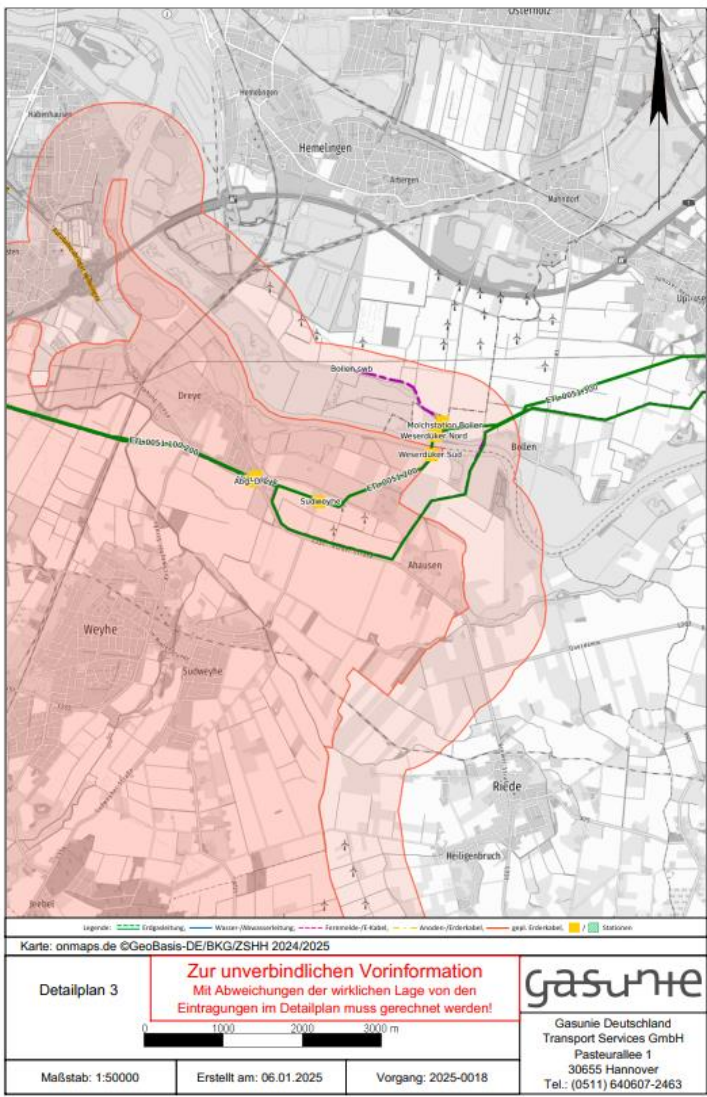
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																						
	<table><tr><td>Bollen swb FMK 3040</td><td>1300</td></tr><tr><td>Bremen Süd II Wesernetz FMK 3046</td><td>800</td></tr><tr><td>Brinkum 141-S5</td><td>520</td></tr><tr><td>Diepholz 04-S4.10</td><td>140</td></tr><tr><td>Hüde 04-S7</td><td>70</td></tr><tr><td>Kompressorstation Voigtei</td><td>26000</td></tr><tr><td>Leeste 904</td><td>1000</td></tr><tr><td>Molchstation Bollen 14-AS23.30</td><td>1080</td></tr><tr><td>NEAG 19-S12</td><td>120000</td></tr><tr><td>Steller See 982</td><td>500</td></tr><tr><td>Stuhrbaum 14-S20</td><td>175</td></tr><tr><td>Sudweyhe 51-S6</td><td>625</td></tr><tr><td>Voigtei 4</td><td>70</td></tr><tr><td>Voigtei 908 66-S1</td><td>1550</td></tr><tr><td>Voigtei EMPG 135-S21</td><td>1400</td></tr><tr><td>Voigtei Nowega</td><td>7350</td></tr><tr><td>Voigtei Überspeisestation 19-AS12.2</td><td>400</td></tr><tr><td>Weserdüker Nord 14-S23</td><td>140</td></tr><tr><td>Weserdüker Süd 14-S22</td><td>110</td></tr></table> • • Die Angaben in den Plänen zu Lage und Verlauf der Gasunie-	Bollen swb FMK 3040	1300	Bremen Süd II Wesernetz FMK 3046	800	Brinkum 141-S5	520	Diepholz 04-S4.10	140	Hüde 04-S7	70	Kompressorstation Voigtei	26000	Leeste 904	1000	Molchstation Bollen 14-AS23.30	1080	NEAG 19-S12	120000	Steller See 982	500	Stuhrbaum 14-S20	175	Sudweyhe 51-S6	625	Voigtei 4	70	Voigtei 908 66-S1	1550	Voigtei EMPG 135-S21	1400	Voigtei Nowega	7350	Voigtei Überspeisestation 19-AS12.2	400	Weserdüker Nord 14-S23	140	Weserdüker Süd 14-S22	110	
Bollen swb FMK 3040	1300																																							
Bremen Süd II Wesernetz FMK 3046	800																																							
Brinkum 141-S5	520																																							
Diepholz 04-S4.10	140																																							
Hüde 04-S7	70																																							
Kompressorstation Voigtei	26000																																							
Leeste 904	1000																																							
Molchstation Bollen 14-AS23.30	1080																																							
NEAG 19-S12	120000																																							
Steller See 982	500																																							
Stuhrbaum 14-S20	175																																							
Sudweyhe 51-S6	625																																							
Voigtei 4	70																																							
Voigtei 908 66-S1	1550																																							
Voigtei EMPG 135-S21	1400																																							
Voigtei Nowega	7350																																							
Voigtei Überspeisestation 19-AS12.2	400																																							
Weserdüker Nord 14-S23	140																																							
Weserdüker Süd 14-S22	110																																							

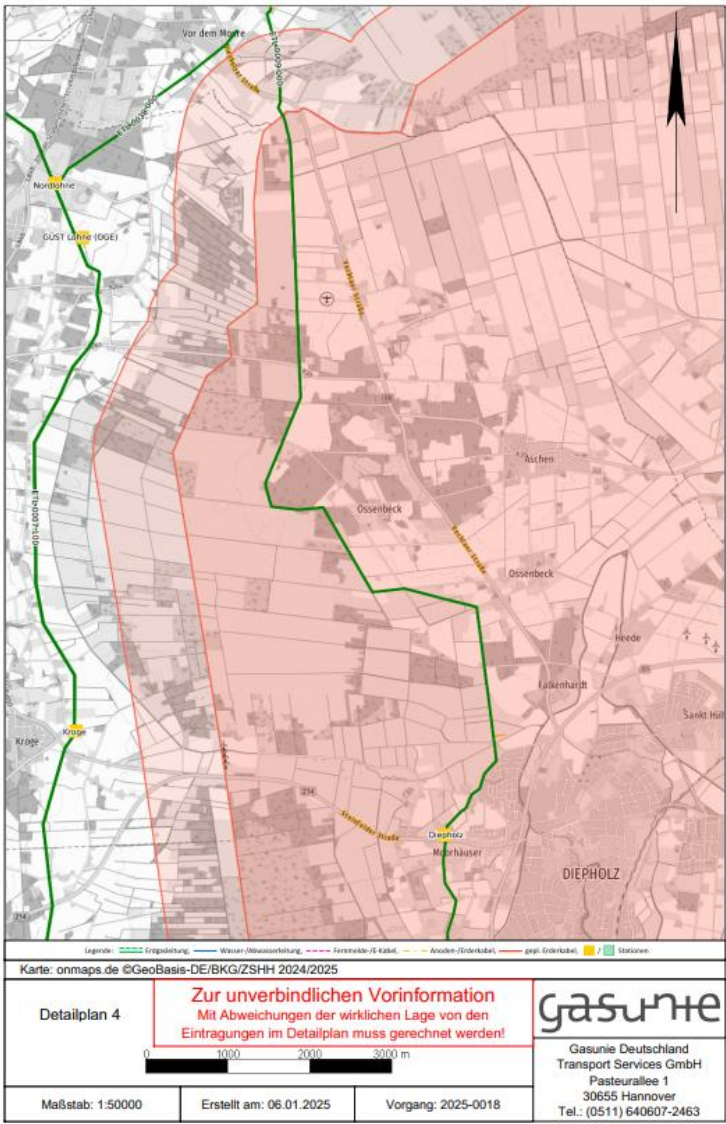
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie in der Örtlichkeit durch einen Beauftragten der Gasunie Deutschland bestätigt werden. Suchschlitze und Querschläge sind vom Antragsteller unter Gasunie-Aufsicht durchzuführen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Gasunie Deutschland Transport Services GmbH ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ ■■■■■■■■■■ <u>Anlagen</u>	

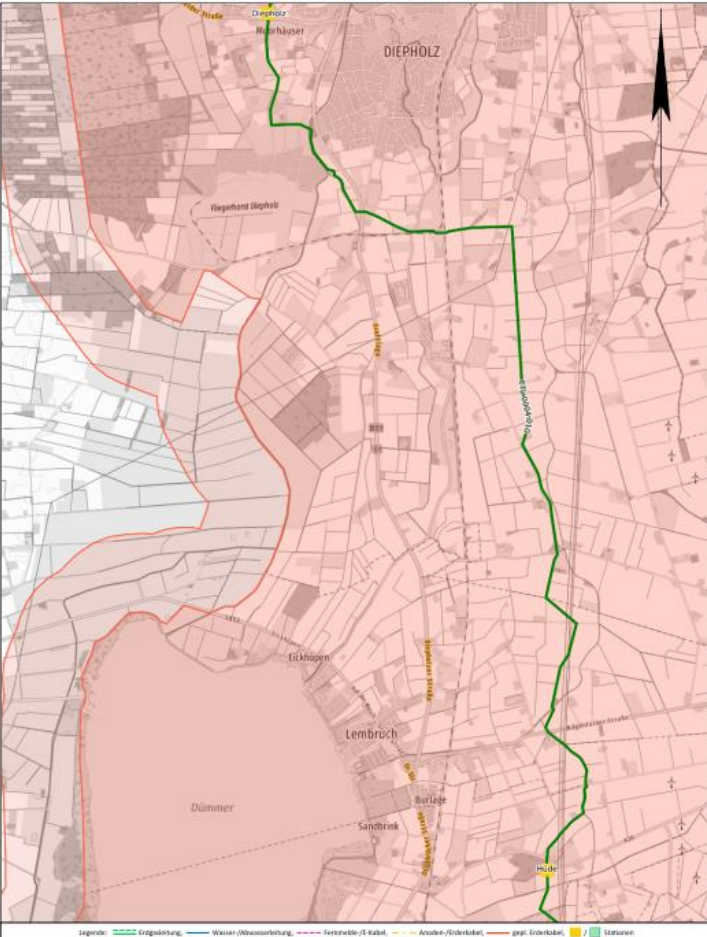
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung								
	 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 <table border="1" data-bbox="499 1236 1220 1388"> <tr> <td colspan="2" data-bbox="499 1236 1019 1284">Übersichtsplan 1</td> <td data-bbox="1019 1236 1220 1300" rowspan="2">  </td> </tr> <tr> <td colspan="2" data-bbox="499 1284 1019 1348"> Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen. </td> </tr> <tr> <td data-bbox="499 1348 683 1388"></td> <td data-bbox="683 1348 851 1388">Erstellt am: 06.01.2025</td> <td data-bbox="851 1348 1019 1388">Vorgang: 2025-0018</td> </tr> </table>	Übersichtsplan 1			Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.			Erstellt am: 06.01.2025	Vorgang: 2025-0018	855/913
Übersichtsplan 1										
Von Ihrer Anfrage sind Anlagen der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH betroffen. Den Leitungsverlauf entnehmen Sie bitte den Detailplänen.										
	Erstellt am: 06.01.2025	Vorgang: 2025-0018								

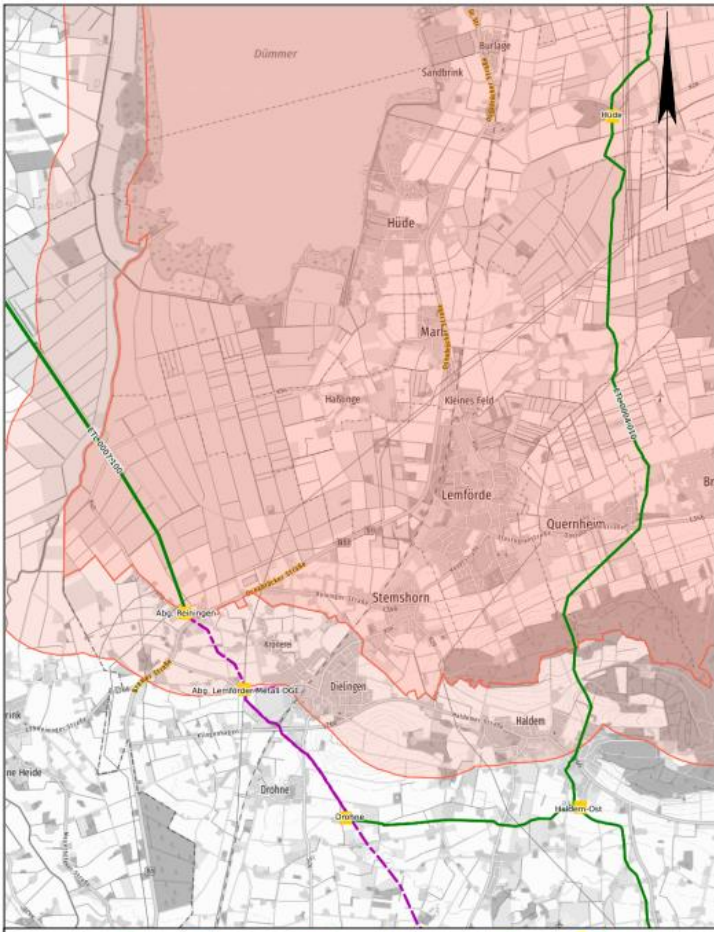
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Legende:  Erdgasleitung,  Wasser-/Abwasserleitung,  Fernwärme-/Kabel,  Anschluss-/Erdkabel,  gasp. Erdkabel,  Stationen Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Detailplan 1 0 1000 2000 8000 m Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 06.01.2025 Vorgang: 2025-0018 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastoralle 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

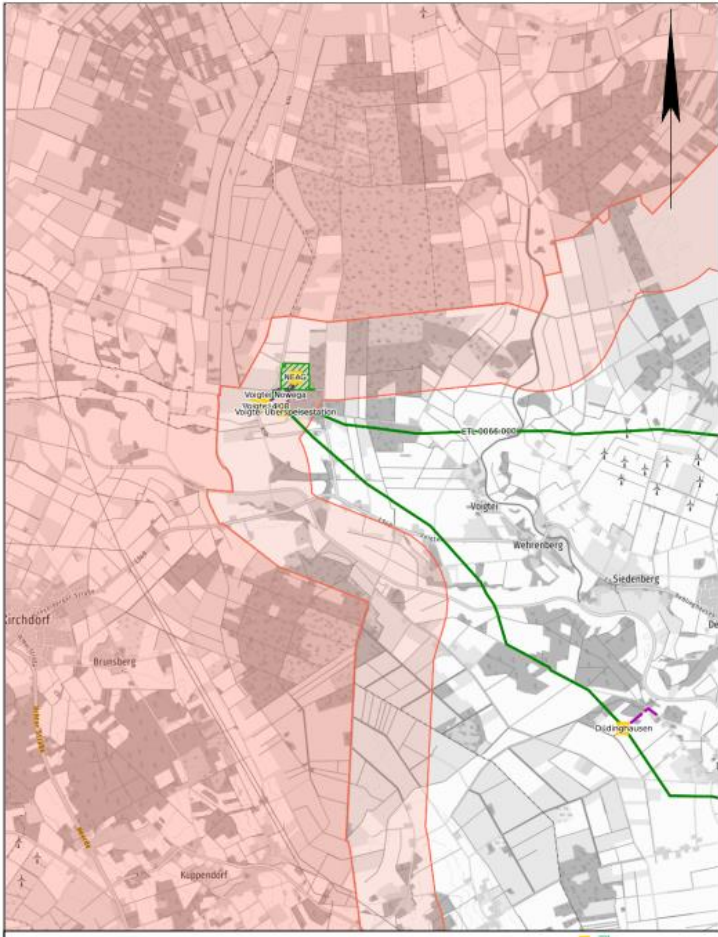
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Legende:  Erdgasleitung,  Wasser / Abwasserleitung,  Festnetz / Kabel,  Andere / Freizeitanlagen,  gepl. Erdgasrohr,  Stationen Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Detailplan 2 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! 0 1000 2000 3000 m Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 06.01.2025 Vorgang: 2025-0018 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
		

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Detailplan 5 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 06.01.2025 Vorgang: 2025-0018 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pasteurallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Detailplan 6 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 06.01.2025 Vorgang: 2025-0018 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastorallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Legende: Erdgasleitung, Wasser-/Abwasserleitung, Fernstraße-/St.-Kabel, Anleide-/Erdkabel, gepl. Erdkabel, Stationen Karte: onmaps.de ©GeoBasis-DE/BKG/ZSHH 2024/2025 Detailplan 7 Zur unverbindlichen Vorinformation Mit Abweichungen der wirklichen Lage von den Eintragungen im Detailplan muss gerechnet werden! 0 1000 2000 3000 m Maßstab: 1:50000 Erstellt am: 06.01.2025 Vorgang: 2025-0018 gasunie Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Pastorallee 1 30655 Hannover Tel.: (0511) 640607-2463	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: GASCADE Gastransport GmbH ID: M1098	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Ihr Zeichen 67.11.1.03.2 mit Schreiben vom 18.12.2024 Unser Aktenzeichen: 02.00.00.135.00293.24 Vorgangsnummer: 2025.00184 Sehr geehrte [REDACTED] wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Unsere Stellungnahme mit Schreiben vom 04.07.2024 (Vorgangsnummer 2024.02641) halten wir weiter aufrecht. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen CASCADE Gastransport GmbH Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation [REDACTED]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 04.07.2024 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die Abwägung erfolgt gesondert. Die betroffenen Leitungsbetreiber innerhalb des Planungsraums wurden als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stellen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens beteiligt.
Institution: Nowega GmbH ID: M1110	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Anlagen der Erdgas Münster GmbH gemäß separater Liste Sehr geehrte Frau Watermann, vielen Dank für Ihre Anfrage.	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Unterirdische Leitungen sowie ein entsprechender Schutzstreifen sind von baulichen Anlagen grundsätzlich freizuhalten. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Wir sind von der Erdgas Münster GmbH mit der Wahrnehmung ihrer Interessen im Rahmen der Bearbeitung von Fremdplanungsanfragen und öffentlich-rechtlichen Verfahren beauftragt worden. Diesbezüglich wurde Ihre Anfrage an uns zur Bearbeitung weitergeleitet. Namens und in Vollmacht der Erdgas Münster GmbH teilen wir Ihnen Folgendes mit: Mit diesem Schreiben erhalten Sie Quickplot(s), in denen die im Planungsraum befindlichen Anlagen der Erdgas Münster GmbH grob dargestellt sind. Die Planunterlagen dienen zur unverbindlichen Vorinformation und sind zeitlich nur begrenzt gültig. Die Angaben über Lage und Verlauf der Anlagen sind so lange als unverbindlich anzusehen, bis sie durch einen der nachfolgend genannten Betriebsführer (BF) bei einem Einweisungstermin in der Örtlichkeit bestätigt werden: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 9734 214 ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtei Postfach 11 54 31593 Steyerberg Tel.: 04435 / 9734 212 Alle übermittelten Unterlagen dienen nur zu Ihrer Information und dürfen nicht für eine Leitungsauskunft an Dritte verwendet werden. Die Leitungen sind jeweils in einem Schutzstreifen verlegt (Breite s. o.), der durch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten rechtlich gesichert ist. Nach dem Wortlaut der zur Leitungssicherheit eingetragenen beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten sind innerhalb des Schutzstreifens die Errichtung von Gebäuden sowie leitungsgefährdende Einwirkungen untersagt. Bei der weiteren Planung sind die Auflagen und Hinweise des beigegeführten Merkblatts "Schutzanweisung Gashochdruckleitungen" zu berücksichtigen. Ergänzend hierzu haben wir das Merkblatt „Bauleitplanung“ zur Berücksichtigung von unterirdischen	Im Falle von Leitungsverläufen innerhalb der Vorranggebiete Windenergienutzung kann von einer grundsätzlichen Umsetzbarkeit von WEA ausgegangen werden. Die erforderlichen Schutzabstände und Schutzmaßnahmen sind auf der nachgeordneten Planungsebene und im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens bei der konkreten Anlagenkonfiguration eines Windparks zu berücksichtigen.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Gashochdruckleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen beigelegt. Sollten Sie evtl. digitale Lageinformationen zu den Anlagen benötigen, wenden Sie sich bitte an dokumentation@nowega.de. Bei der Bereitstellung von Flächen für Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass im späteren, der Bauleitplanung nachgelagerten Genehmigungsverfahren für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen (WEA) durch die zuständige Behörde sicherzustellen ist, dass bei der Standortwahl jeweils ein ausreichender Sicherheitsabstand zu unseren Anlagen der Energieversorgung eingehalten wird. Hierzu verweisen wir auf den Windenergieerlass vom 20.07.2021 und die darin referenzierte Rundverfügung 4.45 des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie - LBEG vom 17.10.2022. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen und stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich gerne zur Verfügung Für eine möglichst effiziente Bearbeitung Ihrer behördlichen Planungsanfragen sowie Beteiligungsverfahren bitten wir Sie, diese ab sofort über das kostenlose Onlineportal BIL Leitungsauskunft einzustellen. Auch Sie profitieren von einem vollständig digitalen und auf behördliche Bedürfnisse angepassten Workflow. Unter folgender URL ist das Portal für Sie ab erreichbar: https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login Weitere Informationen zum BIL-Prozess finden Sie in der Anlage „Boarding Pass“ zu dieser Stellungnahme. Und BIL unterstützt Sie bei Bedarf jederzeit gerne bei der Integration Ihrer eigenen Beteiligungsportale. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen	

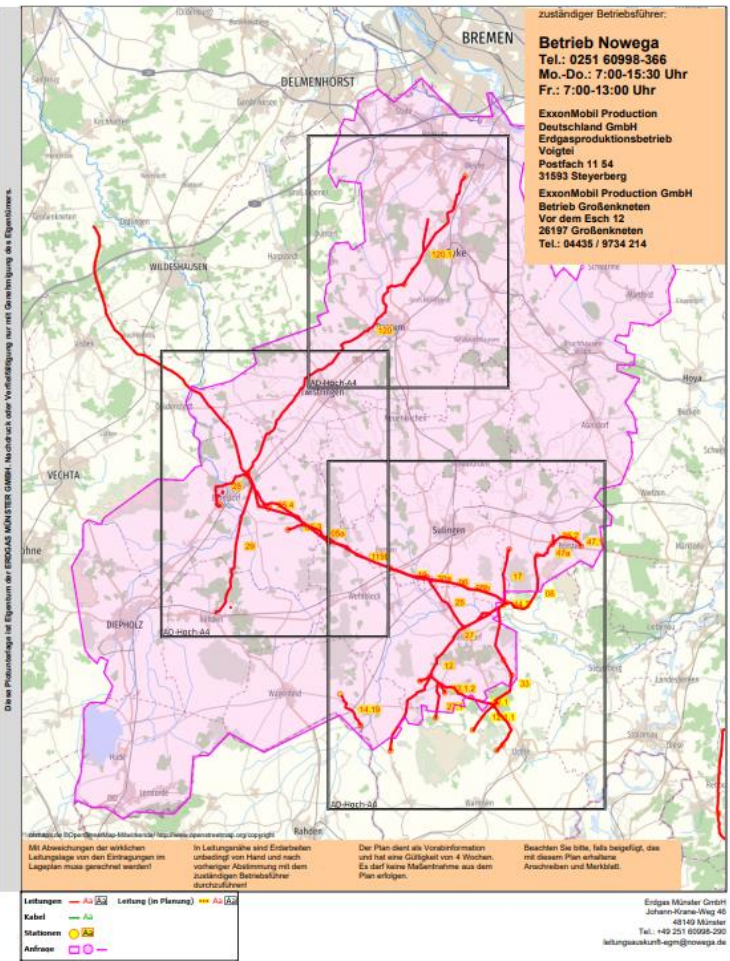


Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen – Beteiligung nach § 9 Abs. 2 ROG vom 19.12.2024 bis 19.02.2025

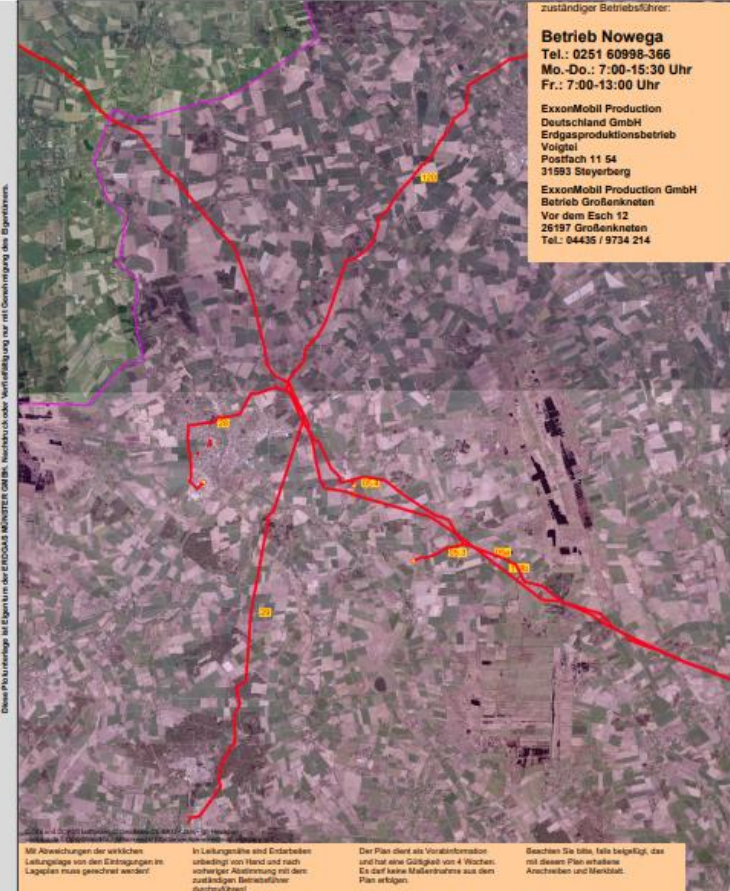
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Nowega GmbH ██████████ Anlage Quickplot(s)	

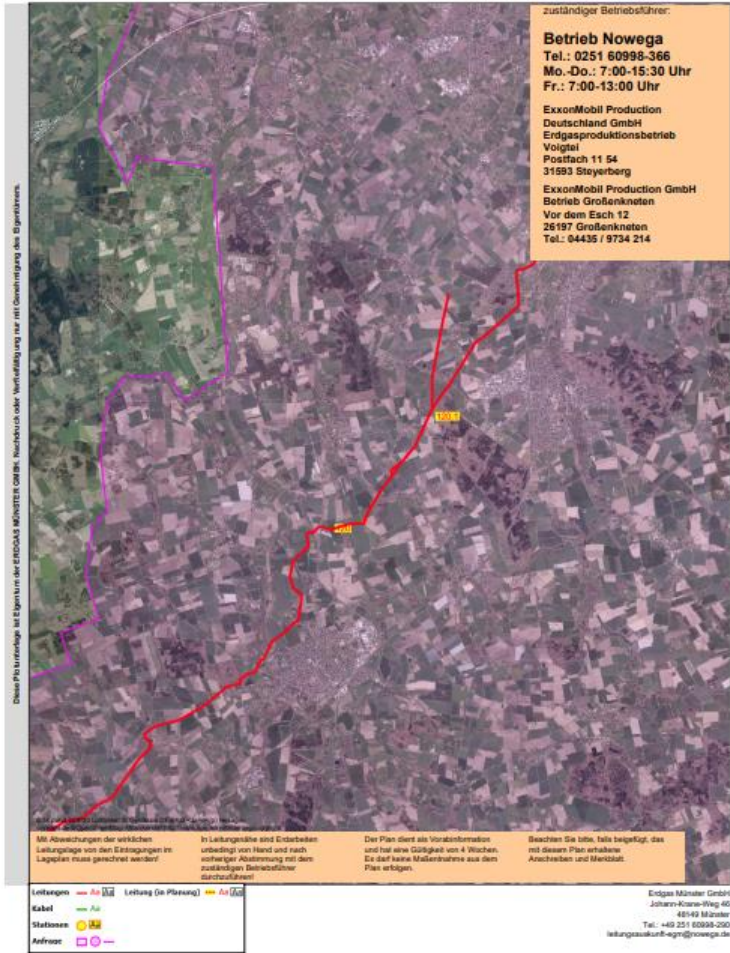
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	<u>Von dem Vorhaben sind nachfolgende Anlagen der Erdgas Münster GmbH betroffen:</u> Gashochdruckleitung 47b Campen - Staffhorst, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 47a Siedenburg ZGT I - Campen, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 47.1 Staffhorst - Campen, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 35.2 Campen, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 33 Uchte Z3 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 30a Barenburg - Sulingen, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 29 Düste - Rehden, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 28 Barnstorf, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 27.1 Burgmoor Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 27 Bahrenborstel Z8 - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 25 Barenburg - Kirchdorf II, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 19 Buchhorst - Barenburg, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 17 Siedenburg - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 14.19 Bahrenborstel Z12, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 14.12 EVB Wagenfeld, Schutzstreifenbreite – BF Nowega Gashochdruckleitung 14.1 Stichleitung Wagenfeld I, Schutzstreifenbreite – BF Nowega Gashochdruckleitung 120.1 Syke - Nordwohld, Schutzstreifenbreite 6,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 120 Barrien - Düste, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 12.1.2 Anschlussleitung Burgmoor Z5, Schutzstreifenbreite 6,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 12.1 Uchte Z2, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 12 Voigtei - Steinbrink I, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 119b Dötlingen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 119a Dötlingen - Voigtei, Schutzstreifenbreite 12,00 m – BF EMPG Großenkneten Gashochdruckleitung 08.1 Siedenburg Z7 - ZGT, Schutzstreifenbreite – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 08 Siedenburg - Voigtei I, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 06 Buchhorst - Voigtei II, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 05b Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 05a Düste - Voigtei, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 05.4 Düste Z8, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 05.3 Düste T3b, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 05.1.1 Barenburg, Schutzstreifenbreite 8,00 m – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 05.1 Verbindungsleitung Barenburg, Schutzstreifenbreite – BF EMPG Voigtei Gashochdruckleitung 04 Barnstorf, Schutzstreifenbreite 4,00 m – BF Nowega Gashochdruckleitung 02 Barver - Rehden, Schutzstreifenbreite 5,00 m – BF Nowega Station Barrien 1E01 Station Düste Z8a 1E33 Station Eydelstedt 1S59 Station Ströhen 1SC5 Station Kuppendorf 2S10 Station Buchhorst II 2S72 Station Rüssen (ausgebaut) 19-S6 Station Barnstorf 2S71 Station Buchhorst 906 Station Staffhorst 966 Station Barnstorf Betriebsplatz 1A45 Station Burgmoor Z5 2E56 Station Bahrenborstel Z12 (ausgebaut) 2E31 Station Nordwohld 1S99 Station Siedenburg ZGT I 2E01 Station Bahrenborstel Z8 2S54	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Station Düste T3b (ausgebaut) 1E31 Station Barenburg 905 Station Hespeloh 2S23 Station Siedenburg T 10 2E02 Station Bahrenborstel 913 Station Düste 943 Station Campen 2S17 Station Eydelstedt II (ausgebaut) 2S73 Station Kirchdorf 904 Station Kuppendorf II 2S30 Station Freistatt (ausgebaut) 19-S9 Kabel K-19 Buchhorst - Barenburg Kabel K-05a Düste - Voigtei Kabel K-05.3 Düste T3b Kabel K-119b Barnstorf - Voigtei Kabel K-120 Barrien - Düste Kabel K-29 Düste - Rehden Kabel K-27.1 Burgmoor Z2 Kabel K-08 Siedenburg - Voigtei I Kabel K-27 Bahrenborstel Z8 - Voigtei Kabel K-47a Siedenburg ZGT I - Campen Kabel K-12.1.2 Anschluss Burgmoor Z5 Kabel K-35.2 Campen Kabel K-47b Campen - Staffhorst Kabel K-14.19 Station Bahrenborstel Z12 Kabel K-33 Uchte Z3 - Voigtei Kabel K-05b Düste - Voigtei Kabel K-120-1 Syke - Nordwohlde Kabel K-119a Dötlingen - Voigtei Kabel K-12.1 Uchte Z2	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 54 31893 Steyerberg ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 9734 214 Legende: Leitungen: — A3 (S) — Leitung (in Planung) — A3 (S) Kabel: — A3 Stationen: — A3 Anfrage: — A3 Text auf Karte: Dieses Projekt liegt im Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GMBH. Nachdruck oder Verbreitung ist ohne Genehmigung des Eigentümers. Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden! In der Leitungslage sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen! Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls beseitigt, das mit diesem Plan einhalten. Anschreiben und Markieren! ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas Vorgangs-Nr.: E2024-0826-1 Plot-Nr.: Erstellt am: 19.12.2024 Erstellt von: Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024	

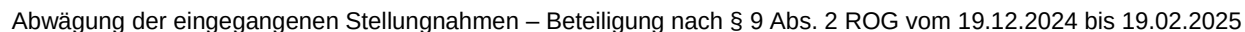
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Diese Planunterlage ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers. Zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 54 31593 Steyerberg ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 9734 214 Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslage von den Eintragungen im Lageplan muss gerechnet werden! In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen! Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahme aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls beigefügt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt. Leitungen: — A3 A2 Leitung (in Planung) von A3 A2 Kabel: — A3 Stationen: ● A3 Anfrage: □ A3 Erdgas Münster GmbH Johann-Krone-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 60998-290 leitungsakunft-egm@nowega.de Vorgangs-Nr.: E2024-0826-1 Plot-Nr.: Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 ERDGAS MÜNSTER	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Das Photoverfahren ist Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.  zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Volgtel Postfach 11 54 31593 Steyerberg ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 9734 214 Mit Abweichungen der vertikalen Leitungslage von den Eintragungen in die Lagepläne muss geschweigt werden! In Leitungswegen und Erdarbeiten unbedingt von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen! Der Plan dient als Vorabinformation und hat eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls benötigt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt. ERDGAS MÜNSTER GmbH Johann-Körner-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 60998-200 leitungsausschuss-egm@nowega.de Vorgangs-Nr.: E2024-0826-1 Plot-Nr.: Erstellt am: 15.12.2024 Erstellt von: Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 zuständiger Betriebsführer: Betrieb Nowega Tel.: 0251 60998-366 Mo.-Do.: 7:00-15:30 Uhr Fr.: 7:00-13:00 Uhr ExxonMobil Production Deutschland GmbH Erdgasproduktionsbetrieb Voigtel Postfach 11 54 31593 Steyerberg ExxonMobil Production GmbH Betrieb Großenkneten Vor dem Esch 12 26197 Großenkneten Tel.: 04435 / 9734 214 Die Planunterlagen sind Eigentum der ERDGAS MÜNSTER GmbH. Nachdruck oder Vervielfältigung ist ohne Genehmigung des Eigentümers. Mit Abweichungen der wirklichen Leitungslänge von den Eintragsangaben im Lageplan muss geschätzt werden! In Leitungslänge sind Ersterben überlagert von Hand und nach vorheriger Abstimmung mit dem zuständigen Betriebsführer durchzuführen. Der Plan dient als Vorabinformation und ist eine Gültigkeit von 4 Wochen. Es darf keine Maßnahmen aus dem Plan erfolgen. Beachten Sie bitte, falls beseitigt, das mit diesem Plan erhaltene Anschreiben und Merkblatt. Leitungen: Leit. (G. Planung) Leit. (G. Bau) Kabel: Kab. (G. Planung) Kab. (G. Bau) Stationen: St. (G. Planung) St. (G. Bau) Anfragen: Anfr. (G. Planung) Anfr. (G. Bau) Erdgas Münster GmbH Johann-Krone-Weg 46 48149 Münster Tel.: +49 251 60998-290 leitungsauskunft-egm@nowega.de Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Vorgangs-Nr.: E2024-0526-1 Plan-Nr.: Erstellt am: 19.12.2024 Erstellt von: ERDGAS MÜNSTER Partner für Deutsches Erdgas	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Merkblatt: - Schutzanweisung Gashochdruckleitungen Merkblatt: - Bauleitplanung -	
Institution: Avacon Netz GmbH ID: M1097	Lfd.-Nr.: 24-000309/LR-ID: 1338159-AVA (bitte stets mit angeben) Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 3 Abs. 1 NROG für den Entwurf 2024 Sehr geehrte [REDACTED], vielen Dank für die erneute Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren. Unsere Stellungnahme mit der laufenden Nummer 24-000309/LR-ID 1184300AVA vom 28. Juni 2024 behält weiterhin ihre Gültigkeit und ist zu beachten. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Freundliche Grüße [REDACTED] [REDACTED]	Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Stellungnahme vom 28.06.2024 weiterhin ihre Gültigkeit behält. Die Abwägung erfolgt gesondert. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Avacon Netz GmbH im weiteren Verfahren beteiligt werden möchte. Die Avacon Netz GmbH wird als öffentliche Stellen im Rahmen der Beteiligung weiter beteiligt.
Institution: wesernetz Bremen GmbH ID: M1050	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Sehr geehrte [REDACTED] in Beantwortung Ihrer Mail vom 18.12.2024 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens der wesernetz Bremen GmbH unter Beachtung der folgenden technischen Hinweise keine Bedenken bestehen. Nach aktuellem Planwerk befindet sich im Bereich der beiden	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass sich durch die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms Windenergie eine Betroffenheit der Gastransportleitungen der wesernetz Bremen GmbH ergibt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist in den betroffenen Gebieten dennoch gegeben.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	geplanten Standorte der Windenergieanlagen (Wey2 und Wey3) in der Rieder Straße, Ahauser Wischdamm und Ackerdamm eine Gastransportleitung (DN 250 PN 16) der wesernetz Bremen GmbH. Dieses Fernleitungssystem dient der Gasverteilung zwischen den einzelnen Ortschaften Dreye, Riede, Thedinghausen, Morsum sowie Blender und muss in ihrem Bestand unverändert bestehen bleiben. Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien Zustand zu belassen, eine Überbauung unserer Versorgungsanlagen mit Fundamenten, insbesondere in tiefgründender oder großvolumige Ausführung (z.B. Baustelleneinrichtungen) ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien. Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen“. Vollständigkeitshalber weisen wir darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme. Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Während möglicher Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben. Werden Versorgungsleitungen bei Einsatz von schweren Baufahrzeugen überfahren bzw. gequert, so ist deren Lage durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Sofern sich durch die Baumaßnahmen Änderungen von Geländehöhen	Die Thematik wird auf der nachgelagerten Zulassungsebene abgearbeitet. Hier kann durch wirksame Maßnahmen sichergestellt werden, dass es zu keinen Beeinträchtigungen der Gastransportleitung kommt. Hierzu gehört auch die Einhaltung der erforderlichen Schutzabstände, die insbesondere im Rahmen der Anlagenkonfiguration berücksichtigt werden.

875/913

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• 2 Daueraußengelände für Hubschrauber • 1 Daueraußengelände für Ultraleichtflugzeuge • 3 Daueraußengelände für Motorschirme • 7 Modellfluggelände Darüber hinaus befindet sich im angrenzenden Landkreis Nienburg (Weser) in unmittelbarer Nähe zum Gebiet des Landkreises Diepholz der zivil genutzte Sonderlandeplatz für Luftsportgeräte Woltringhausen. Auch die Flächen um dieses Gelände sind von Luftfahrthindernissen freizuhalten. Eine detaillierte Stellungnahme kann erst dann erfolgen, wenn konkrete Koordinaten und Bauhöhen des Luftfahrthindernisses bekannt sind. Die Erteilung einer Genehmigung für ein Vorhaben erfordert meine Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), wenn die dort genannten Tatbestandsmerkmale • Höhe von mehr als 100 m über der Erdoberfläche oder • Höhe von mehr als 30 Meter auf natürlichen oder künstlichen Bodenerhebungen, sofern die Spitze dieser Anlage um mehr als 100 Meter die Höhe der höchsten Bodenerhebung im Umkreis von 1,6 Kilometer Halbmesser um die für die Anlage vorgesehene Bodenerhebung überragt, vorliegen. In diesen Fällen ist regelmäßig eine Kennzeichnung als Luftfahrthindernis erforderlich, die aus einer Tages- und Nachtkennzeichnung besteht. Meine Entscheidung über die Zustimmung nach § 14 LuftVG erfolgt auf Grund einer gutachtlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH. Details der Tages- und Nachtkennzeichnung werden im Rahmen meiner Entscheidung über die Zustimmung festgelegt. Diese Festlegungen werden als Auflagen in die bau- oder immissionsschutzrechtliche Genehmigung übernommen. Daneben ist allerdings auch § 18a LuftVG zu beachten, wonach	Diepholz im Nachgang Ihrer Stellungnahme konkrete Angaben zu den Landeplätzen, einschließlich der Platzrunden, Ein- und Ausflugschneisen sowie die Angabe der zwingend anzunehmenden Abstände, bei Ihrer Behörde angefragt. Die daraufhin zur Verfügung gestellten Daten wurden entsprechend geprüft und berücksichtigt. Nähere Ausführungen hierzu und der daraus abgeleiteten Durchsetzungsfähigkeit der Windkraftnutzung sind den Gebietsblättern der betroffenen Vorranggebiete zu entnehmen. Die Tages- und Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen ist eine Thematik, die auf der Genehmigungsebene behandelt wird. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) wurde ebenfalls über die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms „Windenergie“ für den Landkreis Diepholz informiert und es wurde Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme gegeben. Das BAF hat eine Stellungnahme abgegeben. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde ebenfalls über die Aufstellung des sachlichen Teilprogramms „Windenergie“ für den Landkreis Diepholz informiert und es wurde Gelegenheit zur fachlichen Stellungnahme gegeben. Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr hat eine Stellungnahme abgegeben.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Bauwerke nicht errichtet werden dürfen, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Hier entscheidet das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung auf der Grundlage einer gutachtlichen Stellungnahme der Flugsicherungsorganisation, ob durch die Errichtung der Bauwerke Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Es teilt seine Entscheidung der zuständigen Landesluftfahrtbehörde mit. <u>Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.</u> Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage ■■■■ ■■■■	
Institution: Landkreis Diepholz, Fachdienst 66 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörd e ID: M1046	Sehr geehrte Damen und Herren, in denen im Folgenden aufgeführten Flächen für Windenergienutzung sind Altlastenverdachtsflächen - Altablagerungen- vorhanden und im weitem Planverfahren zu berücksichtigen: • Bassum: Bas1 ObjectID 33 • Twistringen: Twi1 ObjectID 30 • Schwaförden: Sch1 ObjectID 21 • Sulingen: SulKir2 ObjectID 49 • Bruchhausen-Vilsen: Bru2 ObjectID 35 • Kirchdorf: KirSul1 ObjectID 7 Mit freundlichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genommen, dass in den aufgeführten Vorranggebieten Windenergienutzung Altlastenverdachtsflächen vorhanden sind. In den Gebietsblättern ist die Betroffenheit des Belangs dargelegt. Im Gebietsblatt zum Vorranggebiet SulKir2 wird die Betroffenheit ergänzt. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist in den Gebieten gegeben.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Im Auftrag [REDACTED]	
Institution: GVG Glasfaser GmbH ID: M1039	Hallo [REDACTED] soeben wurde eine neue Mitteilung zu Ihrer Anfrage [#000565538] hinzugefügt. Sehr geehrte [REDACTED] vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen und Informationen zum Beteiligungsverfahren bezüglich des sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz. Nach eingehender Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass wir hinsichtlich des Vorhabens keine Komplikationen sehen und unsererseits grünes Licht für das weitere Verfahren geben. Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Viele Grüße von Ihrem GVG-Team	Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der GVG Glasfaser GmbH keine Bedenken bestehen.
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1001	<u>Stellungnahme zu den Bahndammabständen im Gebiet „Sie1“</u> Unsere Gesellschaft, [REDACTED], projiziert im Gebiet „Sie1“ den Bürgerwindpark Siede. Ein geplanter Windenergieanlagenstandort befindet sich an den Koordinaten 494751 (Rechtswert) / 5837745 (Hochwert). Dieser Standort liegt 607m südöstlich des nächstgelegenen Wohngebäudes in Schweghaus und 600,2m südwestlich des neuen Wohngebäudes in Siedenburg. In dem betroffenen Bereich wird der Gebietszuschnitt von „Sie1“ durch den 220m-Schutzabstand zu der früheren Bahnlinie begrenzt. Die Bahnlinie wurde zuletzt in den frühen 1990er Jahren für den	Die Hinweise und Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Zu Vorranggebieten Elektrischer Betrieb und Haupteisenbahnstrecke wird durch die Vorranggebiete Windenergienutzung ein Mindestabstand von 220 m nicht unterschritten. Das gilt weitestgehend auch zu sonstigen Eisenbahnstrecken, abgesehen von begründeten Einzelfällen. Die Bahnlinie nördlich des Vorranggebietes Windenergienutzung Sie1 ist im RROP 2016 als Vorranggebiet sonstige Eisenbahnstrecke (Z) festgelegt. In Ergänzung dazu, ist im RROP 2016 als Ziel der Raumordnung festgelegt, dass das Eisenbahnnetz innerhalb des Landkreises Diepholz zu erhalten und zu sichern ist. Wenngleich die entsprechende Bahnstrecke derzeit nicht in Betrieb ist, soll auf raumordnerischer Ebene die schienengebundene Verbindung zwischen den Mittelzentren Diepholz und

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Schienenverkehr genutzt. Inzwischen wurde die größtenteils Strecke verkauft und die Gleisanlagen wurden vom neuen Eigentümer zurückgebaut. Lediglich im Bereich weniger Bahnübergänge, die sich noch im Eigentum der DB Netz befinden, sind noch Gleisreste vorhanden. Im LROP 2022 ist die Strecke weder als Bahnlinie verzeichnet noch zur Flächensicherung vorgesehen. Sowohl westlich als auch östlich von „Sie1“ wurde die Strecke bereits überbaut. Auf die nächstgelegenen Überbauungen in Mellinghausen (2km westlich von „Sie1“) und in Harbergen (5km östlich) gehen wir im angehängten Dokument genauer ein. Durch die Überbauungen war auch schon vor der Demontage der Gleise kein Zugverkehr mehr möglich. Es findet seit 30 Jahren keine Nutzung der ehemaligen Bahntrasse mehr statt, die Schutzabstände begründet erscheinen ließe. Auch für die Zukunft erscheint eine Nutzung undenkbar. Wir bitten daher darum, dass analog zu dem Vorranggebiet „SieSul1“ auch in „Sie1“ lediglich ein verringerter Schutzabstand von z.B. 110m (wie bei SieSul1) angesetzt wird, so dass der Verlauf der Bahnlinie den Zuschnitt des Vorranggebiets nicht mehr beeinflusst. Die beiden Dokumente im Anhang zeigen einerseits die Überbauungen der Bahnstrecke auf, und andererseits den geplanten Anlagenstandort. ■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■ ■■■■■ ■■■■■	Sulingen sowie in Richtung Nienburg gesichert werden. Aus diesem Grund wird auch für die stillgelegte Bahnlinie ein Abstand von 220 m angesetzt, um im Falle einer Reaktivierung, die Sicherheit des Schienenverkehrs im Falle von Havarie oder bei Eis- und Trümmerwurf zu gewährleisten. In dem Vorranggebiet Windenergienutzung SieSul1 ist bereits ein Windpark errichtet worden. Die bestehenden Windenergieanlagen wurden in einer Entfernung von unter 220 m zur Bahnlinie errichtet, wodurch die Möglichkeit der Unterschreitung des Mindestabstandes von 220 m für das Vorranggebiet SieSul1 begründet wird. Das Vorranggebiet Sie1 ist hingegen weder durch eine kommunale Bauleitplanung planungsrechtlich gesichert, noch durch Bestandsanlagen bebaut, sodass der Bitte, für das Vorranggebiet „Sie1“ ebenfalls einen verringerten Schutzabstand anzusetzen nicht entsprochen wird.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Geplanter Anlagenstandort im Bürgerwindpark Siede Die nachfolgende Abbildung zeigt den geplanten Windenergieanlagenstandort „WEA 7“ des Bürgerwindpark Siede an den Koordinaten 494751 (Rechtswert) / 5837745 (Hochwert). Er hält 600m Abstand zu Wohnbebauung ein, liegt jedoch weniger als 220m von der ehemaligen Bahnstrecke entfernt. Eine Standortverschiebung nach Süden ist aufgrund anderer Restriktionen nicht möglich. 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Überbauungen der Eisenbahnstrecke zwischen Sulingen und Nienburg Die ehemalige Eisenbahnstrecke wurde sowohl westlich als auch östlich von Siedenburg überbaut. Der überbaute Bereich in Harbergen befindet sich etwa 5km östlich von „Sie1“ und der überbaute Bereich bei Mellinghamen befindet sich etwa 2km westlich von „Sie1“:  Abbildung 1: Übersicht des Streckenverlaufs in der Samtgemeinde Siedenburg In Mellinghamen wurde ein Gebäude der Raiffeisengenossenschaft auf dem früheren Gleisweg errichtet. Die südliche Gebäudegrenze steht etwa mittig auf dem ehemaligen Gleisbereich. Südlich des Gebäudes verbleibt ein Grünstreifen, durch den das Gebäude nur noch fußläufig passiert werden kann. Der Sachverhalt geht nachfolgend aus Abbildung 2 und Abbildung 4 hervor.  Abbildung 2: Luftbild der Überbauung in Mellinghamen In Harbergen quert die Bockhoper Straße die ehemalige Eisenbahnlinie. Die frühere Eisenbahnbrücke gibt es nicht mehr. Der Schienenweg ist seit vielen Jahren durch einen Damm versperrt. Der Sachverhalt geht nachfolgend aus Abbildung 3, Abbildung 5 und Abbildung 6 hervor.  Abbildung 3: Luftbild der Überbauung in Harbergen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Überbauung der Bahnstrecke durch das Raiffeisengebäude Abbildung 4: Überbauung in Melllinghausen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Überbauung der Bahnstrecke durch die Bockhoper Straße Abbildung 5: Überbauung in Harbergen	



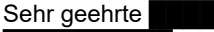
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Aufnahme von der Straßenböschung auf die ehemalige Bahnstrecke Abbildung 6: Verspernte, ehemalige Bahnstrecke in Harbergen von der Bockhofer Straße aus gesehen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Betriebsstelle Hannover - Hildesheim, Aufgabenbereich H31 Grundwasser ID: M1036	Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG Hier: [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED] in der Anlage sende ich Ihnen <u>zuständigkeitshalber</u> den Email-Posteingang vom Landkreis Diepholz für die Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Entwurf 2024 - Beteiligung gem. § 9 Abs. 2 ROG, vom 23.12.2024, z. K. und z.w.V. ZU. [REDACTED] vom LK Diepholz erhalten von diesem Schreiben eine Durchschrift per Email. (Ich bitte um Streichung der folgenden Emailadresse: TOEB-Beteiligung (NLWKN H-HI) TOEB-Beteiligung.HHI@nlwkn.niedersachsen.de in Ihrem Verteiler. <u>Zuständig ist der NLWKN- Bst. Sulingen, (Poststelle) wie im Verteiler angegeben.</u> Mit freundlichen Grüßen [REDACTED] Aufgabenbereich H31 Grundwasser	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Verteiler für weitere Beteiligungen wird angepasst.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Öffentlichkeit: Privatperson ID: 1000	Ich habe eine Frage zu dem Windgebiet Twi2. Die hier in der Karte angegebenen Grenze sind nicht deckungsgleich mit den Grenzen in dem Infobrief, den ich letzte Woche bekommen habe. (siehe Anhang) Laut Schreiben ist am 9. Dezember ein Antrag nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingereicht worden. Kann ich diesen einsehen? Mich interessiert besonders die Immissionsprognosen und das Schlagschatten-Gutachten. [REDACTED] [REDACTED] Die Gebietskulisse wurde aufgrund gesetzlicher Änderungen und Rückmeldungen öffentlicher Träger angepasst. [REDACTED] [REDACTED] Mein letzter Stand war ein anderer, siehe Anhang. Ich habe Bedenken bezüglich des Schlagschattens [REDACTED] [REDACTED] Sie erreichen mich auch telefonisch [REDACTED]	Ihre Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zu Ihrer Frage teile ich Ihnen mit, dass es sich bei der Abgrenzung in dem von Ihnen angehängten Infobrief um die Darstellung des Sondergebietes Wind "Windpark Altenmarhorst" in der 28. Flächennutzungsplanung der Stadt Twistringen handelt. Die 28. Flächennutzungsplanänderung ist mittlerweile rechtskräftig und die WestWind Projektierungs GmbH & Co. KG informiert ihrem Schreiben über den aktuellen Stand ihrer WEA-Planungen im Windpark Altenmarhorst. Für die Errichtung der Windenergieanlagen wurden bereits Genehmigungsanträge eingereicht. Informationen zum aktuellen Stand des Verfahrens sowie über die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die von Ihnen benannten Gutachten erhalten Sie bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, beim Landkreis Diepholz: FD63-Fachdienst Bauordnung und Städtebau, Team Immissionsschutz. Die Fläche Twi2 wurde nach der Öffentlichkeitsbeteiligung des sachlichen Teilprogramms Windenergie-Entwurf 2024 erneut anhand der vom Landkreis Diepholz festgelegten Bewertungskriterien einer einzelgebietlichen Prüfung und anschließenden Abwägung unterzogen. Im Ergebnis kommt der Landkreis Diepholz für das Vorranggebiet Twi2 zu einer Abgrenzung, wie sie auch die Stadt Twistringen in ihrer 28. Flächennutzungsplanänderung dargestellt hat.
Institution: EWE Netz GmbH ID: M1038	Guten Tag [REDACTED], vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Die Aufstellung oder Veränderung von Leitplanungen kollidiert in der Regel nicht mit unserem Interesse an einer Bestandswahrung für unsere Leitungen und Anlagen. Sollte sich hieraus im nachgelagerten Prozess die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an einem anderen Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben,	Die Ausführungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen werden die vorgebrachten Belange berücksichtigt. Die EWENetz GmbH wird als öffentliche Stelle am weiteren Verfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	gelten dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, wie z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. In der Laufzeit Ihres Verfahrens kann sich unser Leitungs- und Anlagenbestand ändern. Damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage eines veralteten Planwerkes kommt, nutzen Sie dafür bitte unsere aktuelle Leitungs- und Anlagenauskunft. Auf unserer Internetseite der EWE NETZ GmbH können Sie sich jederzeit nach einer erfolgreichen Registrierung auf unserem modernen Planauskunftsportal über die konkrete Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen informieren: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen Haben Sie weitere Fragen? Sie erreichen Ihren Ansprechpartner [REDACTED] [REDACTED] Freundliche Grüße [REDACTED] EWE NETZ GmbH	
Institution: Ericsson Service GmbH ID: M1037	Sehr geehrte [REDACTED] vielen Dank für Ihre Anfrage. Die Firma Ericsson wurde von der Deutschen Telekom Technik GmbH	Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken im Planungsraum durch die Ericsson GmbH benannt wird. Auf Ebene der Regionalplanung sind die konkreten WEA-Standorte



Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	beauftragt, in ihrem Namen, Anfragen zum Thema Trassenschutz zu bearbeiten. Für ein allgemeines Raumordnungsprogramm können wir Ihnen leider keine Beeinflussung von Richtfunkstrecken nennen. Um eine qualitativ hochwertige Betrachtung zur Beeinflussung von Richtfunkstrecken liefern zu können, bitten wir Sie, nach Vorliegen konkreter Planungen (Koordinaten der geplanten WEA´s), uns diese Planungsunterlagen zuzusenden. Diese Stellungnahme gilt für Richtfunkverbindungen des Ericsson – Netzes und für Richtfunkverbindungen des Netzes der Deutschen Telekom. Bitte richten Sie Ihre Anfragen (Ericsson und Deutsche Telekom) ausschließlich per Email an die: bauleitplanung@ericsson.com Mit freundlichen Grüßen  Ericsson Services GmbH	innerhalb der Windvorranggebiete noch nicht bekannt. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen werden die Richtfunkstrecken, insbesondere im Rahmen der Standortwahl der Anlagen, berücksichtigt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind.
Institution: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 22 - Planung und Umweltmanagement ID: M1083	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hier: Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten Sehr geehrte  , sehr geehrte   sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 19.06.2024 geben Sie mir die Möglichkeit, Hinweise und Anregungen zur Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz hervorzubringen. Meine Stellungnahme versteht sich ergänzend zu der des regionalen	Die den Landkreis Diepholz betreffenden Maßnahmen des Bedarfsplans 2016 für die Bundesfernstraßen werden ergänzend in die Begründung des sachlichen Teilprogramms Windenergie aufgenommen. Eine Betroffenheit der genannten Maßnahmen aus dem Bedarfsplan 2016 ergeben sich durch die Gebietskulisse der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht, sodass eine Vereinbarkeit beider Nutzungen besteht. Der NLStbV wird als öffentliche Stelle im weiteren Verfahren beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Geschäftsbereichs Nienburg der NLStBV [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] vom 01.07.2024. Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen Der Bedarfsplan 2016 für die Bundesfernstraßen ist mit dem Fernstraßenausbaugesetz am 31.12.2016 in Kraft getreten. Im Land Niedersachsen wurden eine Vielzahl an Maßnahmen in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen. Es muss gewährleistet sein, dass der Aus- und Umbau von bestehenden sowie der Neubau von Bundesfernstraßen möglich und mit den Zielen des sachlichen Teilprogramms Windenergie vereinbar ist. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Gesichtspunkte der Straßenbaugestaltung im Rahmen der Anbaubeschränkungsvorschriften sind zu berücksichtigen. Folgende Maßnahmen im Landkreis Diepholz wurden in den Bedarfsplan 2016 aufgenommen: • B 6n, Lgr. HB/Ni - Bremen/Brinkum, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B6n-G11-HB-NI-T2-NI/B6n-G11-HB-NI-T2NI.html • B &6, OU Syke, Weiterer Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B6-G10-NI/B6-G10-NI.html • B 51, OU Barnstorf, Weiterer Bedarf mit Planungsrecht https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B51-G20-NI/B51-G20-NI.html • B 51, OU Twistringen, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B51-G10-NI/B51-G10-NI.html • B 614, OU Barenburg, Laufend und fest disponiert • B 214, OU Borstel, Weiterer Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B214-G50-NI-T3-NI/B214-G50-NI-T3NI.html	

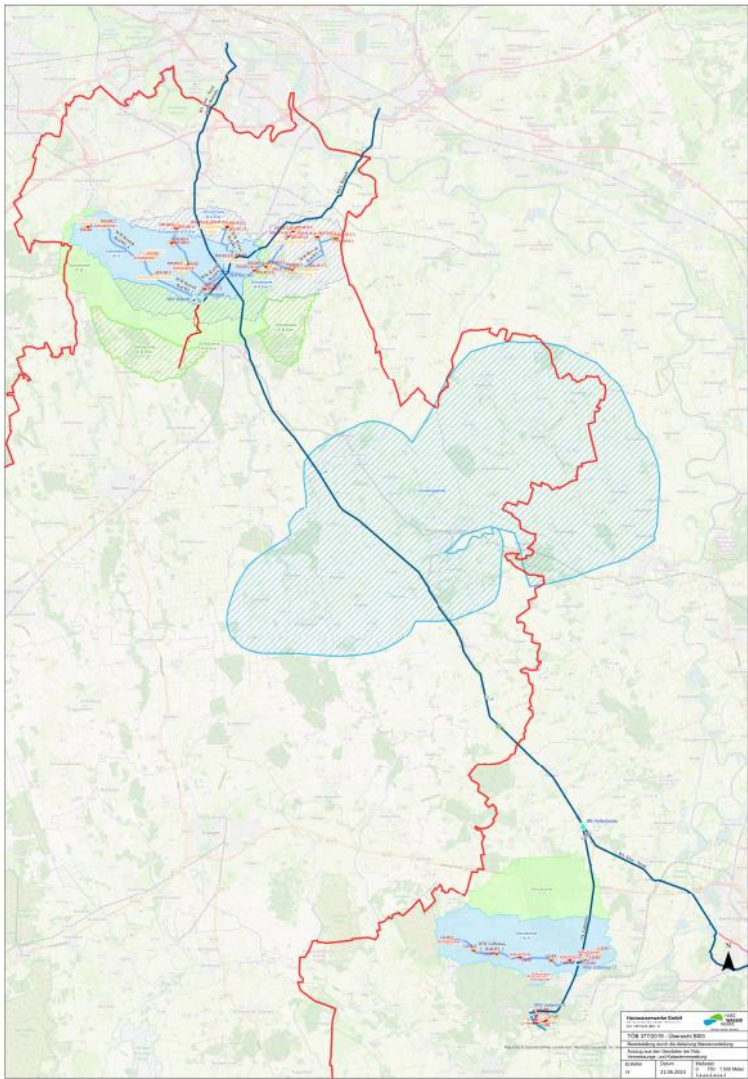
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• B 214, OU Rehden -Wetschen, Weiterer Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B214-G50-NI-T2-NI/B214-G50-NI-T2NI.html • B 239, OU Wagenfeld, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B239-G10-NI/B239-G10-NI.html • B 322, OU Groß Mackenstedt, Vordringlicher Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B322 B439-G10-NI-T1-NI/B322 B439G10-NI-T1-NI.html • B322, B 322 - s Heiligenrode, Weiterer Bedarf https://www.bvwp-projekte.de/strasse/B322 B439-G10-NI-T2-NI/B322 B439G10-NI-T2-NI.html Ich bitte um weitere Beteiligung des zentralen Geschäftsbereichs in Hannover (Dezernat 22 Planung und Umweltmanagement (poststelle@nllstbv.niedersachsen.de) und Dezernat 42 Luftverkehr (luftverkehr@nllstbv.niedersachsen.de)), sowie des regionalen Geschäftsbereichs Nienburg (poststelle-ni@nllstbv.niedersachsen.de) im Verfahren. Bitte aktualisieren sie ihren Verteiler entsprechend, vielen Dank! Mit freundlichen Grüßen Im Auftrage ■■■■■ ■■■■■	
Institution: Harzwasserwerke GmbH ID: M1093	WSG Ristedt - Trinkwasservorranggebiet Wesergeest - Trinkwassertransportleitung HWW-Nr. 661/2024 - Bitte bei Schriftwechsel angeben Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten Sehr geehrte ■■■■■ ■■■■■, sehr geehrte Damen und Herren, innerhalb des Vorhabengebietes befindet sich das Wasserschutzgebiet	Die Belange der Trinkwasserversorgung sind im Planungskonzept sowie der regionalplanerischen Abwägung eingestellt worden. Eine Betroffenheit der Vorranggebiete Trinkwassergewinnung gem. LROP und RROP und die einzelgebietliche Abwägung ergibt sich aus den Gebietsblättern der Vorranggebiete Windenergienutzung. Eine Vereinbarkeit der Trinkwasserversorgung und der Windenergienutzung ist gegeben.

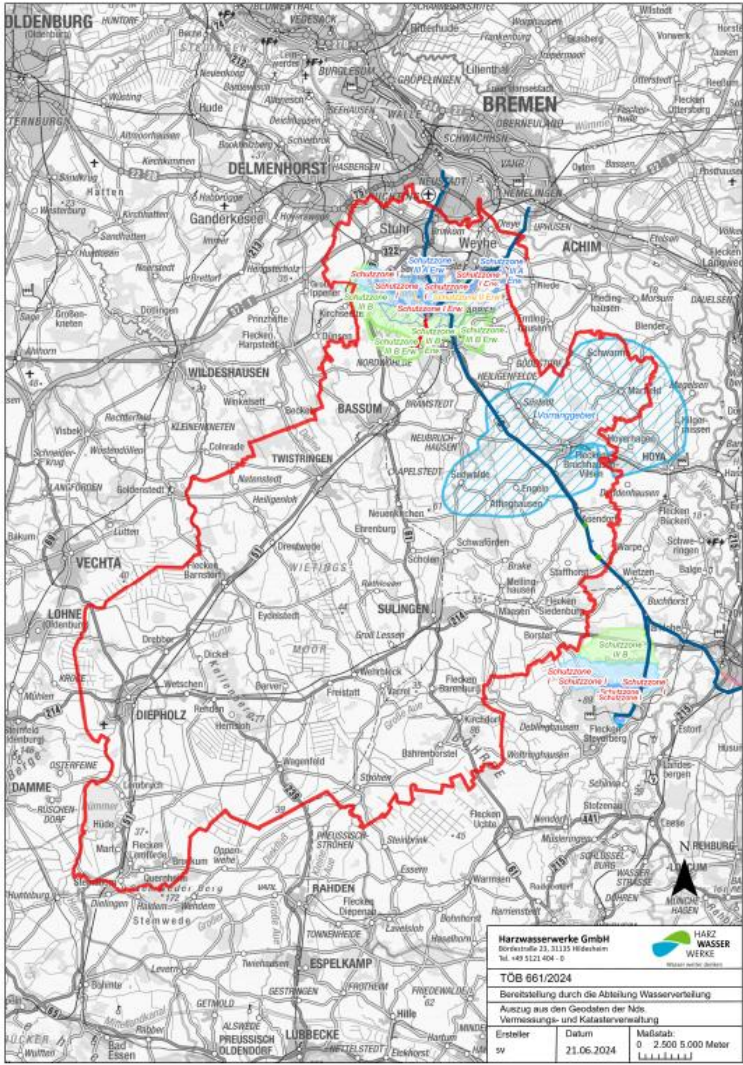
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Ristedt, unterteilt in die Schutzzonen I, II, III A und III B. Nach dem LROP (Landesraumordnungsplan) und dem RROP Diepholz (Regionalen Raumordnungsplan) befindet sich der westliche Bereich des Planvorhabens im Vorranggebiet Trinkwasserversorgung. Durch das Plangebiet verläuft unsere WL Söse-Nord, mit einem Durchmesser von 600 mm. Oberhalb der Leitung ist ein betriebseigenes Steuer- und Fernmeldekabel verlegt. Die Leitung liegt in der Regel in einem nach DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 vorgeschriebenen Schutzstreifen von 8 m Breite, der durch Eintragung im Grundbuch dinglich gesichert ist. Auf den Schutzstreifen dürfen Veränderungen jedweder Art (z. B. Errichtung von Bauwerken jeder Art, Verlegung von Fahrbahndecken, Bepflanzung mit Bäumen, Aufhöhungen, Abtragungen, Ausschachtungen des Geländes, Einfriedung, Drainagearbeiten etc.) nur mit Einwilligung der Harzwasserwerke GmbH durchgeführt werden. Die vorhandene Trinkwasserleitung ist regional und überregional von entscheidender Bedeutung und leistet einen wichtigen Beitrag zur Daseinsvorsorge für die Bevölkerung in Niedersachsen und Bremen. Um die Sicherheit unserer Leitung zu gewährleisten ist es zwingend erforderlich, dass die Abstände nach DVGW-Arbeitsblatt 400-1 und genannte Auflagen jederzeit eingehalten werden. Beim Bau von Windenergieanlagen ist aus Sicht der Harzwasserwerke GmbH Folgendes zu beachten: Zwischen den Bauwerken (Fundament, Trafostation etc.) und unseren Wassertransportleitungen ist als Mindestabstand die Kipphöhe der Windkraftanlage einzuhalten, um die Sicherheit der Trinkwasserleitung auch im Falle eines Umknickens der Anlage zu gewährleisten. Mögliche Beeinträchtigungen der Wassertransportleitungen der Harzwasserwerke durch die Erdung der Hochspannungs- und Windkraftanlagen müssen ausgeschlossen werden. Wir bitten dies bei der Ausweisung zu beachten. Sie erhalten einen Übersichtsplan unserer Leitung.	Die Betroffenheit der WL Söse-Nord ist durch die Vorranggebietskulisse nicht gegeben, da alle Vorranggebiete im Abstand zur WL liegen. zu Trinkwasserschutz: Bei der Zulassung von Windenergieanlagen sind in festgesetzten Wasserschutzgebieten entsprechende Anforderungen des Wasserrechts zu beachten. Wasserschutzgebiete (WSG) gem. § 50–52 WHG sowie §§ 91-94 NWG gliedern sich in verschiedene Schutzzonen. Die Zone I bildet den Nahbereich um die Fassungsanlage. Hier ist jegliche anderweitige Nutzung und das Betreten für Unbefugte verboten. Das Errichten von baulichen Anlagen ist regelmäßig ausgeschlossen. Auch aus der Unterlage „<i>Hinweise für die Genehmigung von Windenergieanlagen an Land in Niedersachsen basierend auf dem Windenergieerlass vom 20.7.2021, zuletzt bearbeitet am: 1.5.2024</i>“, Servicestelle Erneuerbare Energien (SEE) im Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) ergibt sich, dass die Schutzzone I ausnahmslos von Windenergieanlagen freizuhalten ist und somit der potentiellen Gebietskulisse zur Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergie nicht zur Verfügung steht. In der Schutzzone II von Wasserschutzgebieten dürfen nach § 49 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) keine Anlagen errichtet und betrieben werden. Zwar kommt unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 AwSV eine Befreiung in Betracht, um jedoch Konflikte mit dem Trinkwasserschutz / der Trinkwasserförderung zu vermeiden, soll aus Vorsorgegründen die Schutzzone II nicht durch Windenergieanlagen in Anspruch genommen werden. Damit stehen die Schutzzonen I und II der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung nicht zur Verfügung. Selbiges gilt für in Aufstellung befindliche Wasserschutzgebiete. Ein Überstreichen der Zone II durch die Rotorblätter gefährdet den Schutzzweck hingegen nicht. Die Schutzzone III ist rechtlich nicht von Bebauung ausgeschlossen, sodass hier die Festlegung als Vorranggebiet Windenergienutzung

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Trinkwasserschutz: Die <u>Zonen I und II</u> eines Wasserschutzgebietes gelten als Ausschlusskriterium für eine Windkraftanlage. Die <u>Schutzzone I</u> darf nur durch Befugte für den Betrieb und die Überwachung der Wassergewinnungsanlage sowie zur Pflege der Vegetation betreten werden. Allen anderen Personen ist das Betreten sowie die Vornahme jeglicher Handlungen in der Schutzzone I verboten. Des Weiteren dürfen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 49 AWSV vom 18.04.2017 in <u>Schutzzone I (Fassungsbereich) und Schutzzone II (engere Schutzzone)</u> weder errichtet noch betrieben werden. Auch der Windenergieerlass Niedersachsen von 2021 stuft WEA als Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ein, die der AwSV in seiner jeweils gültigen Fassung unterliegen. Diese müssen so beschaffen sein, errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern (auch des Grundwassers) nicht zu besorgen ist. WEA sind deshalb nach der AwSV in den Schutzzeiten I und II von Wasserschutzgebieten unzulässig und als „Harte Tabuzonen“ einzustufen. Beim Bau einer Windenergieanlage findet ein erheblicher Eingriff in die das Grundwasser schützende, überdeckende Bodenschicht statt. Dies ist gemäß Schutzgebietsverordnung des Wasserschutzgebietes Ristedt vom 21.09.1971 in den Schutzzeiten I und II verboten. In der Schutzzone III eines Trinkwasserschutzgebietes sind Windenergieanlagen grundsätzlich möglich, aber einer Einzelfallprüfung zu unterziehen und mit einem Auflagenvorbehalt zu versehen. Als mögliche Standorte sollten bevorzugt Bereiche außerhalb des Wasserschutzgebietes oder, wenn dies nicht möglich ist, die äußeren Bereiche der Schutzzone III A oder die Schutzzone III B in Betracht gezogen werden. Im Hinblick auf den Grundwasser- und Gewässerschutz sollten bei	grundsätzlich möglich ist. Diese Erläuterungen sind in der Begründung sowie in den einzelgebietslichen Betrachtung dargelegt. zu Grundwasser- und Gewässerschutz: Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange hier sichergestellt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	konkreten Bauvorhaben folgende Punkte beim Bau von Windenergieanlagen berücksichtigt werden: • Die an dem Bauvorhaben beteiligten Firmen sowie deren Subunternehmer sind darauf hinzuweisen, dass sich die Baustelle in einem Wasserschutzgebiet befindet. Sie sind unter diesen Umständen zu besonderer Sorgfalt zu verpflichten. Dies gilt ganz besonders für den Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Betriebsstoffen (z. B. Treibstoff u. ä.). • Sofern bei dem Bauvorhaben Recyclingmaterial verwendet werden soll ist sicherzustellen, dass nur unbedenkliches Material zum Einsatz kommt. • Auf der Baustelle sind Materialien und Geräte für Sofortmaßnahmen im Störfall (z. B. Brand, Ölunfall) vorzuhalten. Bei der Baustelleneinrichtung und der Baudurchführung sind die einschlägigen Gesetze und Verordnungen zum Boden- und Grundwasser-/Gewässerschutz (z. B. Maßnahmen zum Auffangen von Schmier- und Treibstoffen, Dichtigkeitsprüfung, kein Einsatz von kontaminierten Geräten, etc.) zu beachten, insbesondere auch die neue AwSV. • Bodenverbesserungen zur Standfestigkeit der Masten dürfen unter keinen Umständen auslaugbare Bestandteile beinhalten, die das Grundwasser nachteilig beeinflussen. • Verfüllungen und Aufschüttungen dürfen nur mit einwandfreiem, nicht verunreinigtem Boden erfolgen. Dabei sind die Vorgaben der Technischen Regeln Boden der LAGA im Wasserschutzgebiet mit den Zuordnungswerten Z 0 für Boden sowohl im Boden als auch im Eluat einzuhalten. Ein Nachweis des Verfüllmaterials ist vorzulegen. • Alle Erdarbeiten sind von einem erfahrenen Geologen fachgutachterlich zu begleiten.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	• Lager- und Arbeitsflächen sollten so angelegt werden, dass von dort kein Eintrag wassergefährdender Stoffe in die Baugrube erfolgen kann. • Anfallendes behandlungsbedürftiges Abwasser (auch erkennbar belastetes Niederschlagswasser) ist zu sammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen. • Das Merkblatt „Grundwasserschutz beim Bau und Betrieb von Windenergieanlagen“ vom Niedersächsischen Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (27.10.2016) ist zu beachten sowie der Windenergieerlass des Landes Niedersachsen vom 20.07.2021. • Fachgerechter, vollständiger Rückbau der WEA nach Beendigung der Nutzung. Der Verbleib und die Entsorgung der wassergefährdenden Stoffe beim Rückbau sind nachzuweisen. • Die Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Ristedt sind zu beachten. • Vor Beginn evtl. Baumaßnahmen sowie in Schadensfällen mit Auswirkungen auf das Oberflächen- bzw. Grundwasser ist unser zuständiger Wasserwerksmeister, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] zu benachrichtigen. Bei konkreten Bauvorhaben bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung, um ggf. erneut unsere Stellungnahme abgeben zu können. Wir bitten um Bestätigung über den Erhalt der Unterlagen. Bei weiteren Fragen rufen Sie uns gerne an. Mit freundlichen Grüßen Harzwasserwerke GmbH [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Die Karte zeigt den Verlauf der geplanten Eisenbahnlinie (blau) durch das Gebiet von Diepholz. Ein grüner Bereich markiert die geplante Station. Rote Linien stellen die kommunalen Grenzen dar. Die Karte ist mit einer Legende und Metadaten versehen.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Harzwasserwerke GmbH Bismarckstr. 23, 31123 Hildesheim Tel. +49 5121 404-0 TÖB 661/2024 Bereitstellung durch die Abteitung Wasserversorgung Auszug aus den Geodaten der Nds. Vermessungs- und Katasterverwaltung Einsteiler sv Datum 21.06.2024 Maßstab 0 : 2.500 5.000 Meter	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: GASCADE Gastransport GmbH ID: M1101	Aufstellung eines sachlichen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz - Ihr Zeichen 67.11.1.03.2 mit Schreiben vom 19.06.2024 Unser Aktenzeichen: 02.00.00.135.00293.24 Vorgangsnummer: 2024.02641 Sehr geehrte [REDACTED] [REDACTED] wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben. Wir, die GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber SEFE Energy GmbH (Rechtsnachfolgerin der WINGAS GmbH) sowie NEL Gastransport GmbH. Die vorgenannten Anlagenbetreiber, deren Anlagen von Ihrer Maßnahme zum gegenwärtigen Zeitpunkt betroffen sind, werden in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt. Zur Vereinfachung benennen wir unsere nachfolgend genannten Anlagen so weit möglich im weiteren Schreiben nicht einzeln, sondern allgemein als Anlagen. Als unsere Anlagen bezeichnen wir die Gesamtheit der zu schützenden Erdgashochdruckleitungen, LWL-Kabel und Begleitkabel. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass von der o. g. Maßnahme unsere nachfolgend aufgeführten Anlagen betroffen sind:	Die Betroffenheit der genannten Anlagen der Gascade Gastransport GmbH werden zur Kenntnis genommen. Sofern Anlagen, die als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) ausgewiesen sind, durch Vorranggebiete Windenergienutzung betroffen sind, wird auf diese in den entsprechenden Gebietsblättern grafisch sowie textlich hingewiesen. Die Durchsetzungsfähigkeit der Windenergie ist in den betroffenen Gebieten dennoch gegeben. Hinsichtlich der Hinweise zur baulichen Umsetzung der Windenergieanlagen wird auf das Genehmigungsverfahren verwiesen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange sichergestellt. Die Gascade Gastransport GmbH wird im weiteren Verfahren als in ihren Belangen betroffene öffentliche Stelle beteiligt.

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung																																																																																			
	<table><tr><th>Ifd. Nr.</th><th>Typ</th><th>Name</th><th>DN</th><th>MOP (bar)</th><th>Schutzstreifen in m (Anlage mittig)</th><th>Netzbetreiber</th></tr><tr><td>1</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung RHG</td><td>800</td><td>84,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>2</td><td>Abwasserleitung</td><td>Ver-/Entsorgungsleitung Abwasserleitung Rehden</td><td>60</td><td></td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>3</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung NOWAL</td><td>1000</td><td>100,00</td><td>10,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>4</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung MIDAL</td><td>900</td><td>90,00</td><td>10,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr></table> <table><tr><td>5</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung NEL</td><td>1400</td><td>100,00</td><td>10,00</td><td>NEL Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>6</td><td>Erdgasleitung</td><td>Fernleitung MIDAL</td><td>1000</td><td>90,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>7</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung EGM</td><td>300</td><td>90,00</td><td>6,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>8</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung MIDAL Mitte</td><td>800</td><td>90,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>9</td><td>Erdgasleitung</td><td>Anschlußleitung MIDAL Nord</td><td>800</td><td>90,00</td><td>8,00</td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr><tr><td>10</td><td>LWL Trasse</td><td>LWL-Kabel</td><td></td><td></td><td>1,00</td><td>SEFE Energy GmbH</td></tr><tr><td>11</td><td>Verdichter- / Absperrstation</td><td>Verschiedene</td><td></td><td></td><td></td><td>GASCADE Gastransport GmbH</td></tr></table> Zuständiger Pipelineservice: ███	Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber	1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	2	Abwasserleitung	Ver-/Entsorgungsleitung Abwasserleitung Rehden	60		8,00	GASCADE Gastransport GmbH	3	Erdgasleitung	Fernleitung NOWAL	1000	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	4	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH	5	Erdgasleitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00	NEL Gastransport GmbH	6	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	1000	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	7	Erdgasleitung	Anschlußleitung EGM	300	90,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH	8	Erdgasleitung	Anschlußleitung MIDAL Mitte	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	9	Erdgasleitung	Anschlußleitung MIDAL Nord	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH	10	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH	11	Verdichter- / Absperrstation	Verschiedene				GASCADE Gastransport GmbH
Ifd. Nr.	Typ	Name	DN	MOP (bar)	Schutzstreifen in m (Anlage mittig)	Netzbetreiber																																																																															
1	Erdgasleitung	Fernleitung RHG	800	84,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
2	Abwasserleitung	Ver-/Entsorgungsleitung Abwasserleitung Rehden	60		8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
3	Erdgasleitung	Fernleitung NOWAL	1000	100,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
4	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	900	90,00	10,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
5	Erdgasleitung	Fernleitung NEL	1400	100,00	10,00	NEL Gastransport GmbH																																																																															
6	Erdgasleitung	Fernleitung MIDAL	1000	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
7	Erdgasleitung	Anschlußleitung EGM	300	90,00	6,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
8	Erdgasleitung	Anschlußleitung MIDAL Mitte	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
9	Erdgasleitung	Anschlußleitung MIDAL Nord	800	90,00	8,00	GASCADE Gastransport GmbH																																																																															
10	LWL Trasse	LWL-Kabel			1,00	SEFE Energy GmbH																																																																															
11	Verdichter- / Absperrstation	Verschiedene				GASCADE Gastransport GmbH																																																																															

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	der Darstellung im Übersichtsplan können Abweichungen bestehen. In Absprache mit unserem Pipeline-Service ist die Lage unserer Anlagen durch Suchschachtungen zu prüfen. Die Kosten gehen zu Lasten des Verursachers. Unsere Anlagen befinden sich in der Mitte eines dinglich gesicherten Schutzstreifens. Die Verlegung erfolgte i. d. R. mit einer Erdüberdeckung von mind. 1,0 m. Unmittelbar neben der Erdgashochdruckleitung, welche kathodisch gegen Korrosion geschützt ist, befinden sich Fernmeldekabel in Rohrscheitelhöhe. Zu Ihrer Information fügen wir unsere „Auflagen und Hinweise zum Schutz unserer Erdgashochdruckleitungen“ bei. Dieses Merkheft findet auch bei unseren v. g. Anlagen Anwendung. • Grundsätzlich müssen Windenergieanlagen (WEA) mindestens folgende lichte Abstände zu unseren Anlagen einhalten: vom Mastfuß mind. 35 m und vom Fundament mind. 10 m. Die Erdungseinrichtungen von WEA müssen einen lichten Abstand von mind. 2,0 m zu unseren Anlagen einhalten, dürfen aber nicht innerhalb des Schutzstreifens angelegt werden. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist grundsätzlich nicht zulässig. Im Bereich unserer Absperrstationen sind zwischen WEA und der Außenkante unserer Stationsflächen mind. 240 m Abstand einzuhalten. Zu Verdichterstationen beträgt der Abstand mind. 980 m. Bezüglich unserer Abstandsforderungen verweisen wir auf das Generalgutachten „Windgutachten in Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen“ von Dr.-Ing. Veenker GmbH, welches unter https://www.veenkermbh.de/projekte/windenergieanlagen-generalgutachten/ als Download zur Verfügung steht. • Es unbedingt erforderlich, dass wir an den genehmigungsrechtlichen Verfahren (z. B. gemäß Bundes-Immissionsschutzgesetz, Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) für die Errichtung und den Betrieb von WEA beteiligt	

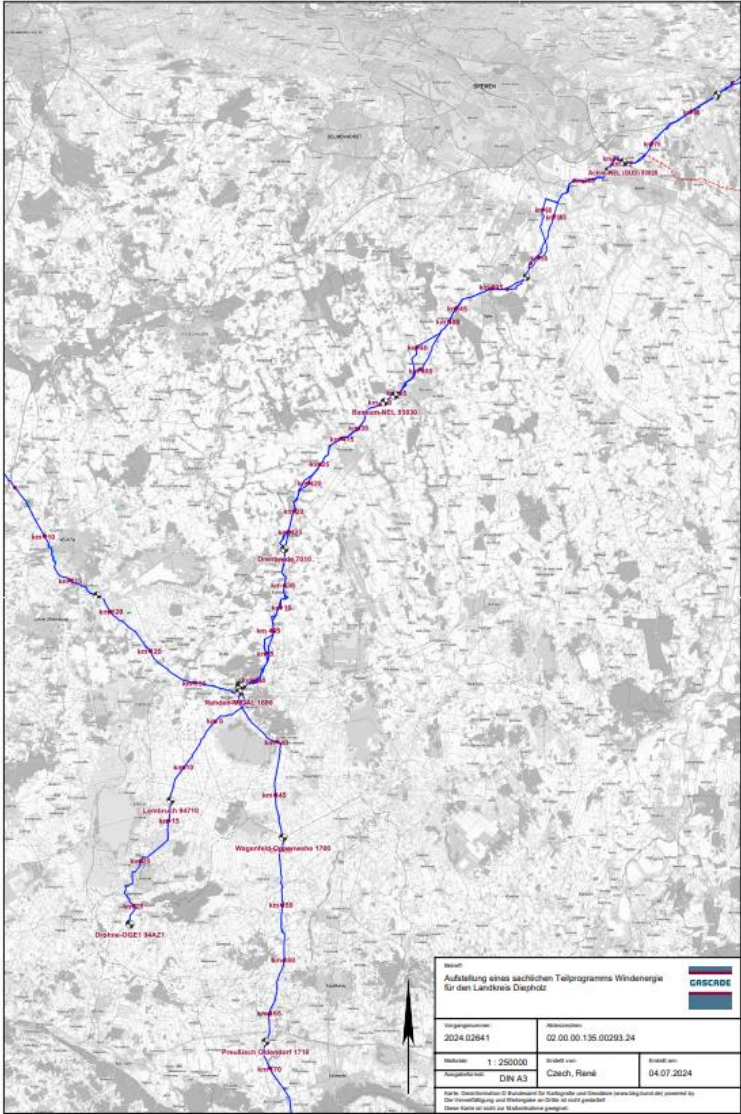
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	werden. • Zur Errichtung der WEA müssen die jeweiligen Krananlagen außerhalb unseres Schutzstreifens positioniert werden. Dies gilt entsprechend bei Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten sowie bei einer Demontage der WEA. • Zusätzlich sind wir bei den Planungen und Bauausführungen zur Verlegung von Erdkabel zu beteiligen. • Im Bereich unserer Anlagen ist die Errichtung jeglicher Schächte und Armaturen grundsätzlich außerhalb unserer Schutzstreifen auszuführen. • Im Bereich einer Parallelführung, bei offener Bauweise, ist eine Kabelverlegung grundsätzlich außerhalb unseres Schutzstreifens vorzunehmen. Eine Überlappung der Schutzstreifen darf grundsätzlich nicht erfolgen. Um die Erdüberdeckung und die Lage unserer Anlagen nicht zu beeinträchtigen, müssen erforderlichenfalls die Grubenwände Ihrer Baumaßnahme gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. • Im Kreuzungsbereich unserer Anlagen sind Kabel in offener Bauweise zu verlegen, wobei der Einsatz einer Grabenfräse oder eines Kabelpfluges nicht zulässig ist. Ein lichter Abstand zu unseren Anlagen von mind. 0,40 m ist einzuhalten. Die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig erfolgen. Die vorgefundene Lage des rohrbegleitenden Fernmeldekabels darf ohne unsere Zustimmung nicht verändert werden. Kreuzende Kabel sind in einem Schutzrohr zu verlegen. Diese Schutzmaßnahme muss mind. 1,0 m rechts und links über unser Leitungsrohr hinausragen. Wir weisen darauf hin, dass Erdungsbänder nicht über unsere Anlagen verlegt werden dürfen. Wird unser Leitungsrohr im Bereich Ihrer Baumaßnahme freigelegt, sind unser Fernmeldekabel	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	und unser Leitungsrohr wie auch die Rohrisolierung vor Beeinträchtigungen und Beschädigungen durch entsprechende Maßnahmen zu schützen. Die Art der Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Bei einer Unterquerung unserer Anlagen ist zu beachten, dass das Erdreich unter unseren Anlagen bei der Verfüllung des Rohrgrabens in Handarbeit verdichtet wird. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bodenfestigkeit den alten Zustand wieder erhält, welchen sie vor Ihrer Baumaßnahme hatte. Direkt über unseren Anlagen darf nur statisch verdichtet werden. Verdichtungsarbeiten dürfen nur dann maschinell erfolgen, wenn über dem Leitungsrohr ein Erdpolster von 0,3 m eingebracht worden ist. Die Weiterverdichtung hat lagenweise zu erfolgen. In Abhängigkeit von der Leitungsüberdeckung können Vibrationsplatten zur Bodenverdichtung eingebracht werden, wenn deren Erregerkraft pro Aufstandsfläche (N/cm²) folgende Werte nicht überschreitet: ab 0,3 m Leitungsüberdeckung 8,5 N/cm² ab 0,6 m Leitungsüberdeckung 13,5 N/cm² • Bei einer grabenlosen Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Kabeln ist ein lichter Abstand von mind. 5,0 m zu unseren Anlagen einzuhalten. Dies gilt für Kreuzungen und Parallelführungen. Dem GASCADE-Verantwortlichen ist vor Ort das vorgesehene Verfahren vor Durchführung rechtzeitig vorzustellen. Vorzugsweise ist die Bohrung mit dem Bohrverfahren Para Track 1 oder 2 bzw. mit Kreiselkompass durchzuführen. Grundsätzlich sind Start- und Zielgruben außerhalb unseres Schutzstreifens anzulegen. Die Startgrube muss die sein, welche unseren Anlagen am nächsten ist. Die Grubenwände müssen im Nahbereich zum Schutzstreifen gegen Abrutschen etc. durch entsprechende Maßnahmen gesichert werden. Die Art dieser Sicherungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort zu erfolgen. Unser Pipeline-Service wird während der gesamten Baumaßnahme	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	die Betriebssicherheit unserer Anlagen überwachen. Zusätzlich müssen Sie uns durch ein Messprotokoll nachweisen, dass Sie während des Bohrvorgangs eine ständige Kontrolle über den Bohrkopf und dessen Verlauf haben. Eine Kopie des Messprotokolls ist unserem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort auszuhändigen. • Wir weisen Sie an dieser Stelle bereits auf Folgendes hin: Wenn der kathodische Korrosionsschutz unserer Anlagen durch die Verlegung des Kabels beeinträchtigt wird, so behalten wir uns vor, die Kosten für nachträgliche Schutzmaßnahmen an unseren Anlagen dem Verursacher in Rechnung zu stellen. • Nach Beendigung der Bauarbeiten Ihres Projektes sind uns unaufgefordert Einmessungsunterlagen für die Kreuzungs- und Parallelbereiche zur Verfügung zu stellen. Aus diesen müssen genaue Angaben zur Lage und Höhe (Verlegetiefe) sowie die technischen Daten zu Ihrem Projekt zu entnehmen sein. • Ein lichter Mindestabstand von 1,50 m zwischen Oberkante Rohrscheitel und Oberkante Fahrbahn darf nicht unterschritten werden. Für den Aufbau ist unser Merkblatt „Straßenaufbau für SLW 60“ als Mindestanforderung zu berücksichtigen. Im Parallelverlauf zu unseren Anlagen müssen Straßen und Zufahrten außerhalb unserer Schutzstreifen angelegt werden. Im Bereich unserer Anlagen ist grundsätzlich unter die Tragschicht aus gebrochenem Material ein Geotextil GRK 4 (Vliesstoffe - mind. 250 g/m?) in ausreichenden Abmessungen einzubringen. • Die erforderliche Zuwegung kann sich erfahrungsgemäß auch außerhalb von nderungsbereichen für die Windenergiegewinnung befinden. Dadurch kann eine Betroffenheit unserer Anlagen entstehen. Eine Abstimmung ist unbedingt erforderlich. Eine konkrete Auskunft über die Art und Größe der zum Einsatz kommenden Bau- und	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Transportfahrzeuge, die über unsere Anlagen auch im Bereich der vorhandenen Wege fahren werden, sind uns zur Stellungnahme vorzulegen. • Der Schutzstreifen ist grundsätzlich von Pflanzenwuchs, der die Sicherheit der Anlagen beeinträchtigen kann, freizuhalten. Dazu zählen Bäume, Hecken sowie Sträucher. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich sein, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. • Zum Zwecke von behördlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, Intensivmessungen etc. muss die Zugänglichkeit unserer Anlagen für GASCADE auch für die Zukunft jederzeit gewährleistet bleiben. • Dies gilt entsprechend für die notwendige Beseitigung des Bewuchses mit Maschineneinsatz innerhalb unseres Schutzstreifens. Zum Schutz unserer Anlagen führen wir im mehrjährigen Abstand turnusmäßig eine entsprechende Pflege des Schutzstreifens durch, da Baum- und Gehölzbewuchs die Anlagen beschädigen kann. • Im Bereich zu Ihrer Maßnahme können sich Markierungspfähle (tlw. mit Messeinrichtung) der GASCADE befinden. Diese sind vor Beginn der Maßnahme unter Aufsicht unseres PipelineService zu sichern. • Das Befahren und Überqueren unseres Schutzstreifens mit schweren Baufahrzeugen außerhalb der Verkehrsflächen ist nur an besonders geschützten Stellen (z. B. mit Baggermatten) und in Abstimmung mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort erlaubt. • Eine zwischenzeitliche Ablagerung von Erdmassen bzw. die	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Einrichtung von Lagerflächen dürfen nur nach Rücksprache mit einem GASCADE-Verantwortlichen vor Ort im Bereich unserer Anlagen erfolgen. Hierbei sollten Sie berücksichtigen, dass GASCADE im Bedarfsfall die umgehende Räumung des Schutzstreifens verlangen kann. Wir weisen Sie darauf hin, dass entlang unserer Anlagen teilweise Drainagen verlegt wurden. Diese Drainagen und deren Funktion müssen erhalten bleiben. Dies ist keine Zustimmung zu Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen im Bereich unserer Anlagen. Solche Maßnahmen sind der GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL, durch eine gesonderte Anfrage zur Stellungnahme vorzustellen. Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren. Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen. Mit freundlichen Grüßen GASCADE Gastransport GmbH Leitungsrechte und -dokumentation  Anlage	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	 Beauftragter: Aufstellung eines sächsischen Teilprogramms Windenergie für den Landkreis Diepholz Vertragsumfang: 2024.02641 Werkzeug: 02.00.00.135.00293.24 Maßstab: 1 : 250000 Geplante von: Czech, René Geplante bis: 04.07.2024 Karte: Deutschland © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (www.bkg.bund.de), basierend auf der Vektordatenbank und -abgrenzung an Orten für nicht geodätisch Dieses Kartenwerk ist nicht für Navigationssysteme geeignet.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
Institution: Avacon Netz GmbH ID: M1100	Lfd.-Nr.: 24-000309/LR-ID: 1184300-AVA (bitte stets mit angeben) Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2 Sehr geehrte [REDACTED], gern beantworten wir Ihre Anfrage. Durch das im Betreff genannte Vorhaben sind unsere diversen 110-kV-Hochspannungsfreileitungen und Fernmeldeleitungen betroffen. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen. Freundliche Grüße [REDACTED] [REDACTED] ANHANG Lfd.-Nr.: 24-000309/LR-ID: 1184300-AVA (bitte stets mit angeben) Aufstellung sachliches Teilprogramm Windenergie Landkreis Diepholz - Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten Ihr Zeichen: 67.11.1.03.2 110-kV-Hochspannungsfreileitungen: Die einzuhaltenden Sicherheitsabstände zwischen den geplanten Windenergieanlagen und unserer sich im Anfragebereich befindlichen 110-kV-Hochspannungsfreileitung werden durch die DIN EN 50341-1	Die Belange der Hoch- und Höchstspannungsleitungen wurden im Planungskonzept für die Ermittlung der Vorranggebiete Windenergiegebiete hinreichend eingestellt und berücksichtigt. Die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen (Hoch- und Höchstspannungsleitungen) sowie das Erfordernis von Schwingungsschutzmaßnahmen richten sich nach DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4:2019- 09). Gemäß DIN EN 50341 2-4 müssen demnach die folgenden Abstände mindestens eingehalten sein: · Hochspannungsleitungen 110-kV-Leitung: 110 m · Höchstspannungsleitungen 220-kV-Leitung: 120 m · Höchstspannungsleitungen 380-kV-Leitung: 120 m Um Unsicherheiten, beispielsweise die Trassenbreite zu berücksichtigen und um einem möglichen Netzausbau Rechnung zu tragen, wird auf Ebene der Regionalplanung vorsorglich für alle Freileitungen ein 150 m Abstand berücksichtigt. Leitungsverläufe werden in den Gebietsblättern dargestellt, sofern diese als Vorranggebiete Leitungstrasse (Z) im RROP 2016 festgelegt sind. Die vorgebrachten Belange hinsichtlich der baulichen Umsetzung von Windenergieanlagen werden zur Kenntnis genommen. Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren der Windenergieanlagen wird eine Berücksichtigung der vorgebrachten Belange sichergestellt.

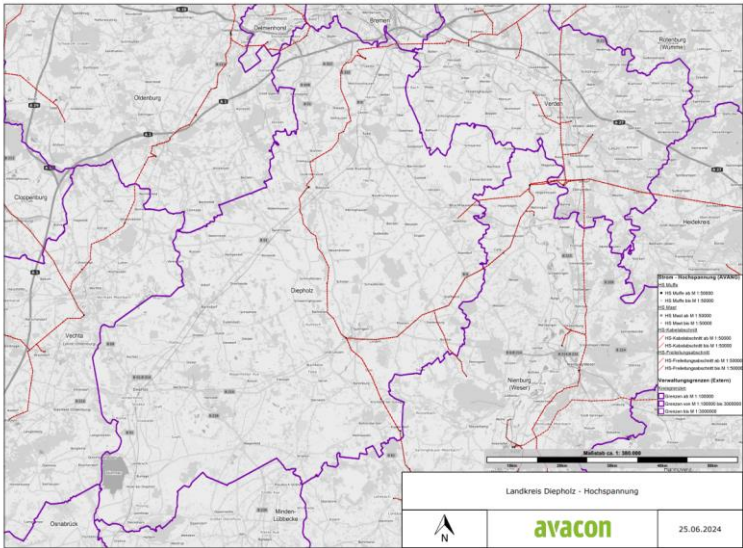
Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	(VDE 0210-1) und DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4) geregelt. Arbeiten und geplante Bebauungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Innerhalb des Leitungsschutzbereiches sind die zulässigen Arbeits- und Bauhöhen begrenzt. Die Breiten der Leitungsschutzbereiche für unsere 110-kV Hochspannungsfreileitungen betragen bis zu 80,0 m, d. h. je 40,0 m von der Leitungsachse (Verbindungsline der Mastmitten) senkrecht nach beiden Seiten gemessen. Der spannungsabhängige Sicherheitsabstand der Leitung (Abstand bei Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile) beträgt in jedem Fall 5,00 m. Der Sicherheitsabstand zu den Leiterseilen muss jederzeit, auch bei Witterungseinflüssen wie Wind, eingehalten werden und darf keinesfalls unterschritten werden, da sonst Lebensgefahr besteht. Zwischen einer jeweiligen Turmachse einer Windenergieanlage und dem äußeren ruhenden Leiter unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist ein Mindestabstand gefordert der sich wie folgt berechnet: $\alpha_{wea} = 0,5 \times D_{wea} + \alpha_{raum} + \alpha_{OLTG}$ Dabei ist zu prüfen, ob sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlage befindet. Die Kosten für die Erstellung dieses Gutachtens sind durch den Verursacher zu tragen. Befindet sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung im Bereich der Nachlaufströmung, ist die Leitung nachträglich auf Kosten des Verursachers mit einem Schwingungsschutz auszurüsten. Auf schwingungsdämpfende Maßnahmen kann verzichtet werden,	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	wenn sich unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung nicht im Bereich der Nachlaufströmung der Windenergieanlagen befinden. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer weiteren Planung, dass unter bestimmten klimatischen Bedingungen das Risiko eines Eisansatzes an den Rotorblättern und einem damit verbundenen Eisabwurf besteht. Unter bestimmten Wind- und Witterungsverhältnissen ist eine Gefährdung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitungsanlagen durch Eisabwurf nicht auszuschließen. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass mit Vogelkot sowie bei ungünstigen Witterungsverhältnissen mit Eisabwurf von den Leiterseilen unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung zu rechnen ist. Für solche natur- und witterungsbedingten Schäden wird von unserer Seite keine Haftung übernommen. An unserer Hochspannungsfreileitung können bei bestimmten Witterungsverhältnissen (Wind, Regen, Nebel oder Raureif) Geräusche/Koronaentladungen entstehen. Diese sind anlagenbedingt nicht vermeidbar und führen zu keinem Anspruch gegen die Avacon Netz GmbH. Bei einer Änderung der Flurstücke (Teilungen, Zusammenlegungen o. Ä.) sind alle Rechte des alten Bestandes auf den neuen Bestand zu übernehmen. Dies trifft für alle Flurstücke zu, die sich innerhalb des Leitungsschutzbereiches unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung befinden. Für die betroffenen Grundstücke ist eine neue Dienstbarkeit nach aktuellem Stand abzuschließen. Im Radius von 10,00 m um sichtbare Mastfundamente sind jegliche Maßnahmen untersagt. Die Maststandorte unserer Hochspannungsfreileitung müssen für Unterhaltungsmaßnahmen zu jeder Zeit, auch mit schwerem Gerät wie z.B. Lastkraftwagen oder Kran, zugänglich sein. Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass es durch die Umsetzung des Energiesofortmaßnahmenpakets („Osterpaket“-Beschluss durch das Bundeskabinett im April 2022) und des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes (NABEG -letzte Änderung im	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Oktober 2022) zu zahlreichen Um-, Aus- und Neubauten im gesamten Netzgebiet der Avacon Netz GmbH kommt. Ob und wann die betreffenden Leitungen von Um- oder Ausbaumaßnahmen betroffen ist/sind, kann aufgrund der Priorisierung im Rahmen der Vielzahl von notwendigen Ausbaumaßnahmen in Netz der Avacon Netz GmbH und der Verfügbarkeit/ Ressourcen der notwendigen Partnerunternehmen aktuell nicht abgeschätzt werden. Wir bitten Sie daher, mögliche Um- oder Ausbaumaßnahmen im Netz im Rahmen der im Betreff genannten Planung zu berücksichtigen und Ihre Planungen entsprechend mit uns abzustimmen. Zur Oberfläche neu geplanter Straßen und Verkehrswege müssen die Sicherheitsabstände, gemäß DIN EN 50341-1, im Freileitungsbereich gewährleistet sein. Für die geplante Kabeltrasse hat das bauausführende Unternehmen mindesten acht Wochen vor Baubeginn eine detaillierte Bauplanung zur Bestimmung der maximal zulässigen Arbeitshöhe einzureichen (fremdplanung@avacon.de). Für den Fall, dass die Zufahrtswege zu dem Standort der Windenergieanlage unsere 110-kV-Hochspannungsfreileitung unterkreuzen, ist folgendes zu beachten: Sollten beim Transport der geforderte Mindestabstand zu den unter Spannung stehenden Leiterseilen unterschritten werden (z.B. bei einem Schwertransport mit Überhöhen), ist der Transport rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) mit der Avacon Netz GmbH abzustimmen. Bäume mit einer großen Endwuchshöhe dürfen innerhalb des Leitungsschutzbereiches nicht angepflanzt werden, da andernfalls die Einhaltung der Sicherheitsabstände in kürzester Zeit nicht mehr gewährleistet ist. Empfehlenswert sind standortgerechte Wildgehölze wie Büsche und Sträucher bis zur Kategorie Großsträucher, die mit geringer Wuchshöhe einen dauerhaft ausreichenden Abstand zu den Leiterseilen einhalten.	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Aufschüttungen oder kurzzeitige Erdblagerungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur mit unserer Zustimmung und erst, nachdem die Einhaltung der Sicherheitsabstände geprüft worden ist, vorgenommen werden. Äußerste Vorsicht ist beim Einsatz von Baumaschinen (Kränen, Baggern, Aufzügen etc.) und Gerüsten sowie bei ähnlichen Vorrichtungen innerhalb des Leitungsschutzbereiches hinsichtlich der Freileitung geboten. Beim Aufbau der Krananlagen ist zwischen der Aufbaufläche und dem äußeren ruhenden Leiterseil der 110-kV-Hochspannungsfreileitung ein Sicherheitsabstand von mindestens 25,00 m einzuhalten. Eine Freischaltung unserer 110-kV-Hochspannungsfreileitung ist aus unterschiedlichen Gründen nicht immer möglich. Ob eine Freischaltung unserer 110kV-Hochspannungsfreileitung für Arbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches durchgeführt werden kann, ist bereits in der Planungsphase bei unserem fachverantwortlichen Mitarbeiter Herr Sven Rose unter der Mobilfunknummer +49 173 212 4185 zu erfragen. Der Verursacher hat sämtliche Kosten für entgangene Einspeisevergütungen der betroffenen EEG-Einspeiser, die mit einer Freischaltung in Verbindung stehen, zu tragen. Informationen zur möglichen Höhe der anfallenden Kosten erfragen Sie bitte unter dem Postfach Windenergie@avacon.de. Während der Arbeiten im Kreuzungs- und Näherungsbereich der Hochspannungsfreileitung ist der Sicherheitsabstand nach DIN EN 50110-1 (VDE 0105 alt) zu beachten. Die daraus resultierende Höhenbeschränkung erfordert eine örtliche Einweisung und gegebenenfalls die Festlegung weiterer Sicherheitsmaßnahmen. Bitte setzen Sie sich dazu mindestens drei Wochen vor Baubeginn mit unserem oben genannten Mitarbeiter in Verbindung. Fernmelde: Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen entnehmen	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Sie bitte dem beigefügten Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungsachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungsnetze@avacon.de in Verbindung. Für die Umsetzung der Maßnahme ist eine enge Abstimmung mit der	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	Avacon Netz GmbH bezüglich baulicher Umsetzung erforderlich. Für die tatsächliche Lage der betroffenen Fernmeldeleitungen innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter 	

Einreichendendaten	Stellungnahme	Begründung
	